SAMMLUNG DER IM GEBIETE DER INNEREN STAATS-VERWALTUNG DES KÖNIGREICHS...

Bavaria (Kingdom), Georg Ferdinand Döllinger

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

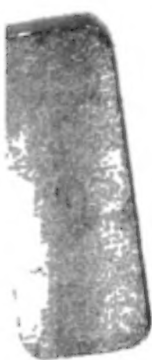

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Siebenzehnter Band. (Erster Theil)

Die Abschnitte I—VI. der Abtheilung XVIII.

Staatsdienst, Dienstesordnung und Gerichtspolizei, dann Geschäftsgang enthaltend.

München, 1838.

Siebenzehnter Band.

Die Abschnitte I bis VI. der Abtheilung XVIII.

Staatsdienst, Dienstordnung und Gerichtspolizei, dann Geschäftsgang enthaltend.

Des

siebenzehnten Bandes

erster Theil.[a])

(Die Abschnitte I und II. der Abth. XVIII. Vorbereitung zum Staatsdienste und Verhältnisse der Staatsdiener enthaltend.)

---

a) Das Inhaltsverzeichniß, und die chronologische Uebersicht, folgen am Schlusse des Bandes.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung zum Staatsdienste.

Erster Titel.

Prüfungen.

Zweiter Titel.

Practische Vorbereitung zum Staatsdienste.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse der Staatsdiener.

Erster Titel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805. (§. 162.)

II. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde. (§. 163.)

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der neunten Verfassungsbeilage.

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen. (§. 164.)

Zweites Capitel. Besondere Bestimmungen.

I. Zu den §§. 1—4. der neunten Verfassungs-Beilage.
Anstellung und Beförderung.

A. Aufhebung der Dienstanwartschaften. (§§. 165—166.)

B. Provisorische Anstellungen. (§§. 167—169.)

C. Anstellungstaxen. (§§. 170—177.)

D. Gesuche um Anstellung und Beförderung im Administrativdienste. (§§. 178—184.)

E. Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache. (§§. 185—188.)

F. Bedachtnahme auf freiwillige Kriegsdienste in den Jahren 1813—1815. (§§. 189—195.)

II. Zu §. 5. der neunten Verfassungs-Beilage.
Bezüge der Staatsdiener

A. Besoldungen und sonstige Diensttes-Emolumente.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 196—199.)

2) Regulirung der Besoldungen. (§§. 200—211.)

3) Standes- und Dienstesgehalt. (§§. 212—215.)

4) Vorrücken in höhere Besoldungsclassen (§§. 216—221.)

5) Natural-Nebenbezüge:

a. an Getreid (§§. 222—225.)

b. an Holz (§§. 226—231.)

Inhalts-Verzeichniſs

des

ſiebenzehnten und achtzehnten Bandes.

A. Des ſiebenzehnten Bandes.

Staatsdiener.

Erster Abſchnitt.

Vorbereitung zum Staatsdienſte.

Erster Titel.

Prüfungen.

Zweiter Titel.

Practische Vorbereitung zum Staatsdienste.

Dritter Titel.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse der Staatsdiener.

Erster Titel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der neunten Verfassungs-Beilage.

Dritter Abschnitt.

Subalternes Dienstpersonal.

Vierter Abschnitt.

Advocaten.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Dienstordnung und Gerichtspolizei.

B. Des achtzehnten Bandes

Siebenter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung.

Achter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältniß der bei denselben angestellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

Chronologische Uebersicht

der

über „Staatsdienst, Dienstordnung, Gerichtspolizei u. s. w." aufgenommenen Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1580	13. December.	Mandat; Hofraths-Ordnung.	1483	XVIII.	6
1618	8. September.	Mandat; Abbreviren der Jahrzahl.	1632	"	165
1642	28. Juli.	Mandat; der Rathstitel gebührt keinen entlassenen Rath.	665	XVII.	555
1660	7. März.	Mandat; Güter der Beamten im Gericht.	971	"	745
1660	9. August.	Mandat; bürgerliche Gewerbe der Beamten.	984	"	752
1715	18. September.	Mandat; von Nebenverwaltungen der Beamten.	985	"	753
1724	4. Januar.	Mandat; Commissionsdeputat vom letzten Tag.	314	"	320
1746	25. September.	Mandat; die Publikation der Mandaten unter Trompetenschall ist der Commandantschaft vorhin nicht zu benachrichtigen.	1477	XVIII.	1
1747	8. Mai.	Mandat; Verreisen der Beamten.	1378	XVII.	1137
1750	2. Juni.	Mandat; neu verbesserte Hofraths-Ordnung von anno 1750.	1484	XVIII.	15
1750	22. September.	Mandat; von der Obsignation bei Beamten.	997	XVII.	760
1760	24. Januar.	Mandat; von den Stimulationsbefehlen an die Gerichten.	1557	XVIII.	16
1761	24. Januar.	Mandat; daß keine in Pension stehende Person oder Wittwe außer Landes ohne landesherrlichen Consens ziehen solle.	1641	XVII.	817
1764	16. Januar.	Mandat; wie die Amtsberichte zu schließen, zu über- und unterschreiben seien.	1575	XVIII.	126

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1764	7. October.	Mandat; kein Beamter soll sich ohne Licenz von seinem Amte hinwegbegeben.	1379	XVII.	1138
1765	21. Juni.	Mandat; Subordination gegen das Directorium.	640	»	539
1766	27. November.	Mandat; alle communicale Schriften sammt ihren Beilagen müssen in duplo übergeben und von einem immatriculirten Advocaten unterschrieben sein.	1228	»	972
1768	13. Juni.	Mandat; von Ueberschreibung der Acten ratione des Proponenten.	1684	XVIII.	200
1769	sine dato.	Mandat; neuverbesserte Advocatenordnung.	1103	XVII.	945
1769	10. März.	Mandat; Präcedenz eines Kanzlers.	658	»	552
1769	11. Mai.	Mandat; Prädicat Excellenz betr.	659	»	552
1771	24. December.	Mandat; Erläuterung über das Obsignationsregulativum bei Beamten.	998	»	761
1772	10. Juni.	Mandat; von dem Rang und Besoldungseintritt der transferirten Räthen.	664	»	555
1772	26. Juni.	Mandat; von was für Commissionen die Tags-Deputata passiren.	316	»	330
1772	30. Juni.	Mandat; Rangordnung für die Regierungen bei Processionen, Opfergängen und sonsten.	749	»	598
1775	2. Januar.	Mandat; von denen Accessisten bei denen Dicasterien.	77	»	80
1775	19. Januar.	Mandat; von Verpflichtung, Commissionen, Votiren und andern Verrichtungen der Rathsaccessisten.	78	»	81
1778	13. März.	Mandat; von dem Recurs ad Intimum.	1749	XVIII.	249
1778	13. November.	Mandat; die künftige Zahlungsordnung für den Civilstand bei Churfürstlichem Hof-Zahlamt.	197	XVII.	226
1779	1. Februar.	Mandat; Rangverhältnisse betr.	665	»	556
1779	16. August.	Mandat; neue Hofraths Ordnung von anno 1799.	1485	XVIII.	36
1779	15. December.	Mandat; erläuterte Punkten der neuen Hofraths-Ordnung.	1486	»	59
1780	22. Mai.	Mandat; Vermeidung der Winkelagenten betr.	1461	XVII.	1215
1780	3. August.	Mandat; von dem Rang der Ober-Landesregierungs- und Revisionsräthen bei Deputationen.	666	»	556
1781	23. Juni.	Mandat; ob bei denen Pensionsgeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?	1104	»	877
1781	17. August.	Mandat; ob bei denen Pensionsgeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?	1105	»	877

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1781	12. September.	Mandat; Beschreibung des Papiers in Amtsschreiben betr.	1651	XVIII.	174
1781	15. September.	Mandat: ob bei denen Pensionsgeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditoren statt habe?	1166	XVII.	878
1782	25. Januar.	Mandat; von den Schriften, ihren Umschlägen und äußerlichen Bemerkung des Inhaltes.	1750	XVIII.	249
1783	10. Februar.	Mandat; dem Hofraths-Canzler wird die Jurisdiction über das Canzlei- und Advocatenpersonal bestätigt.	1244	XVII.	985
1783	19. April.	Mandat: Rang eines geheimen Secretär oder Canzellisten betr.	681	"	565
1783	12. November.	Mandat; Abschaffung der Winkelagenten.	1462	"	1216
1783	14. November.	Mandat: Entfernung der Beamten von ihrem Amtssitze betr.	1380	"	1139
1783	17. November.	Mandat; die Ebleute werden wieder abgedankt, und ihre Verrichtungen durch die Gerichtsdiener, wie vorhin, besorgen zu lassen verordnet.	1165	"	924
1783	10. December.	Mandat; Patrocinium der Advocaten.	1215	"	960
1784	2. December.	Mandat; Almosengelder sind nicht mit Arrest zu belegen.	1031	"	895
1785	14. Januar.	Mandat; Rang der geheimen Secretarien.	682	"	565
1785	18. October.	Mandat; die Nachtweiden bei sicheren Gemeinden betr.	1205	"	960
1786	7. Juni.	Mandat; Datirung der Einlangen betr.	1220	"	969
1786	5. September.	Mandat; Datirung der Einlangen.	1221	"	969
1786	12. December.	Mandat; Reparation in Amtswohnungen.	233	"	239
1787	3. März.	Mandat; Anwesenheit der Regierungsräthe und Beamten.	1381	"	1139
1787	17. Juli.	Mandat; Obsignationen bei rückständigen Beamten sind nicht abzunehmen.	988	"	761
1787	13. August.	Mandat; Reisedeputat der Titularräthen.	317	"	350
1788	8. Februar.	Mandat; Diäten von Verrichtungen in loco Domicilii.	318	"	351
1788	31. März.	Mandat; Agenten der Räthe und übrigen Polizeipersonales sind verboten.	954	"	733
1788	12. Juli.	Mandat; die verbotene eigenmächtige Absonderung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Dienststellen betr.	1382	"	1140
1789	20. Januar.	Mandat; Polizeiverfügungen sind keine Bescheide 2c.	1587	XVIII.	61

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1789	20. März.	Mandat; die Amtsabwesenheit ist verboten.	1383	XVII.	1141
1789	25. Juni.	Mandat; Reiselicenz eines Raths beim Directorium.	1384	»	1141
1789	3. December.	Mandat; wirklicher Rathscharacter der Rechnungscommissarien.	710	»	580
1790	18. Januar.	Mandat; die neu errichtende Vorschußkasse bei dem Churfürstlichen Hof-Kriegsrath.	287	»	305
1790	12. Juni.	Mandat; die verbotene eigenmächtige Entfernung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Diensteszstellen.	1385	»	1142
1791	16. Januar.	Mandat; Bezahlung der Dienerschaft betr.	198	»	227
1791	10. December.	Fürstbischöflich bambergische Verordnung, Arreste und Anweisungen auf Bestallungen betr.	267	»	297
1793	14. November.	Mandat; Wittwenpensionen sind von allem Abzuge frei.	1107	»	878
1794	24. März.	Mandat; die Secretäre N. und N. betr.	955	»	734
1794	31. März.	Mandat; verbotene Agentien betr.	956	»	734
1795	9. November.	Mandat; die Winkelagenten und genaue Aufsicht über die Advocatenschreiber.	1463	»	1216
1796	15. Juni.	Mandat; von Extraditionen und Installationen auf die Aemter.	1341	»	1063
1796	15. Juni.	Mandat; Rechtsbeistandschaften der Räthe.	957	»	735
1796	22. Juni.	Mandat; Papierformat, Actenheften und Convertirung der Berichte betr.	1652	XVIII.	175
1797	15. März.	Mandat; von der Amtsabwesenheit.	1386	XVII.	1142
1797	29. September.	Mandat; von rechtsordnungswidriger Patrocinenz der Advocaten in Scharwerkstreitigkeiten.	1234	»	976
1797	6. October.	Mandat; Rang der Churfüstlichen Beamten.	667	»	557
1798	26. Februar.	Mandat; die Vormundbeistände und Executorschaft der Justizräthe betr.	958	»	735
1798	14. September.	Mandat; Rang der Polizei-Obercommissarien.	731	»	590
1798	29. September.	Mandat; die Vormund-, Beistand- und Executorschaften der Justizräthe betr.	959	»	736
1799	16. Februar.	Mandat; die Einpflichtung der Churfürstlichen Justizbeamten.	1298	»	1035
1799	21. Februar.	Mandat; die Aufhebung der Dienstadjunctionen und Anwartschaftsertheilungen auf Lehen.	165	»	918

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1799	29. März.	Ausschreiben der Churfürstlich obern Landesregierung; Advocaten haben den Schriften für Unsiegelmäßige ihren Namen, Deserwit und Datum beizusetzen.	1222	XVII.	969
1799	1. Juni.	Ausschreibung der Churfürstlichen General-Landesdirection die Benennung der Orte und Landpfleg- oder Herrschaftsgerichte soll bei Eingaben von den Anwälten nicht außer Acht gelassen werden.	1751	XVIII.	250
1799	25. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, den Acceß bei Justizcollegien.	84	XVII.	86
		Mandat; von der Praxis der Accessisten bei den Justizstellen.			
1799	25. Juni.	Mandat; die den Räthen und Canzleipersonal verbotene Uebernahme der Privatagentien, Vormundschaften oder Testaments-Executionen betr.	960	»	757
1799	29. Juni.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection Besoldungsabzüge betr.	260	»	295
1799	7. Juli.	Mandat; den Rang der Dikasterien betr.	668	»	557
1799	15. August.	Mandat; Winkelagenten werden nicht geduldet.	1464	»	1218
1799	11. September.	Mandat; die Ertheilung der Reisepässe.	1387	»	1143
1799	21. September.	Mandat; die Sporteln der Gerichtsdiener betr.	1187	»	940
1799	18. November.	Mandat; Bestrafung der Advocaten.	1245	»	985
1799	19. November.	Mandat; Abzüge von den Pensionen.	1032	»	811
1799	9. December.	Ausschreiben der General-Landesdirection; die Bittschrifte der Advocaten in duplo betr.	1229	»	973
1799	16. December.	Mandat; Pensionsabzüge.	1033	»	811
1799	21. December.	Mandat; Pensionsabzüge.	1034	»	812
1799	31. December.	Mandat; Entschädigungsgesuche eines von der Advocatie ausgeschlossenen Advocaten haben nicht statt.	1246	»	986
1800	4. Januar.	Mandat; die Abschaffung der doppelten Diätennehmung bei Commissionen betr.	320	»	332
1800	14. Januar.	Mandat; kein Rath soll mit einem Advocaten einen vertraulichen Umgang haben.	641	»	540
1800	22. Januar.	Mandat; die Habersammlungen der Gerichtsdiener betr.	1188	»	941
1800	8. Februar.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche churfürstliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versetzt oder verstorben sind, in Handen haben, betr.	1000	»	782

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1800	13. März.	Mandat; die Beilegung der Duplicaten bei Revisionssuchungen betr.	1230	XVII.	974
1800	14. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung; den Rang beim churfürstlichen Hofrath von einem Regierungsrathe.	698	»	572
1800	21. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Rangordnung betr.	669	»	557
1800	21. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Uniformirung der sämmtlichen Beamten betr.	776	»	612
1800	25. März.	Mandat; das Besoldungsholz der Landbeamten betr.	226	»	253
1800	1. April.	Mandat; daß die mundirte Actenproducte von dem geheimen Expeditionsamt nicht mehr remittirt werden dürfen.	1684	XVIII.	200
1800	12. April.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Advocaten sind nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenschaftet.	1194	XVII.	953
1800	3. Mai.	Mandat; in denen Berichten ad S. Manus sollen jederzeit die facta wohl ausgeführt seyn.	1510	XVIII.	83
1800	23. Mai.	Mandat; vor dem Endsbescheid sind die Expensarien zu überreichen.	1217	XVII.	967
1800	11. Juli.	Entschließung, (der churfürstlichen General-Landesdirection) Naturalbezüge der Beamten betr.	222	»	250
1800	18. Juli.	Mandat; die Commissionsdiäten in der Nähe der Stadt s. a. betr.	321	»	332
1800	22. October.	Mandat; die verbotene Patrocinanz der Ober- und andern Schreiber in der obern Pfalz betr.	1465	»	1218
1800	27. October.	Mandat, den Besoldungsabzug der Canzleien betr.	269	»	295
1800	29. December.	Churfürstliche Entschließung, Correspondenz mit dem im Auslande stehenden Missionen betr.	1573 i. n	XVIII.	125
1801	31. Januar.	Mandat, den Holzbezug der Beamten überhaupts betr.	227	XVII.	254
1801	26. Mai.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszug), die neue Ministerial-Organisation betr.	1752	XVIII.	250
1801	5. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Publication der Churfürstlichen Generalien betr.	1789	»	279
1801	8. Juni.	Mandat; die Gratisverpflichtung der Gerichtsdiener betr.	1181	XVII.	936
1801	3. Juli.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Ausartung der Uniformen von der Civildienerschaft betr.	777	»	614
1801	18. August.	Churfürstliche Entschließung, das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Decorationen betr. (s. die Entschließung der Churfürstli-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		chen General-Landesdirection vom 21. August 1801 betr.	941	XVII.	727
1801	21. August.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Decorationen betr.	941	„	727
1801	21. September.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bei Processionen betr.	750	„	699
1801	9. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, Benehmungsart der verschiedenen Civil- und Militärbehörden betr.	1598	XVIII.	841
1801	26. October.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), die Taggebühren der Aerzte betr.	482	XVII.	416
1801	1. November.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Titulatur bei Churfürstlichen und Collegialausfertigungen betr.	1621	XVIII.	157
1802	22. Januar.	Höchstlandesherrliche Entschließung, Bestechungen und Geschenkannahmen betr.	590	XVII.	565
1802	22. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, Besoldungs- und Pensionsabzüge betr.	1035	„	812
1802	25. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Bestechlichkeit der Staatsdiener betr.	593	„	504
1802	15. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, den Geschäftsstyl und die Correspondenzart der Churfürstlichen Stellen betr.	1560	XVIII.	116
1802	25. Februar.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), die Marschdiäten-Rechnungen betr.	511	XVII.	455
1802	24. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszuge), die Einrichtung der Landgerichte betr.	1822	XVIII.	360
1802	24. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszuge), Actuare bei den Landgerichten betr.	1826	„	357
1802	2. April.	Ausschreiben der General-Landesdirection; die Wechselgerichts-Advocaten betr.	1159	XVII.	934
1802	29. Mai.	Höchstlandesherrliche Entschließung, den Rang der Ober- und Stabsauditors betr.	751	„	699
1802	2. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Landwirthschaften der Churfürstlichen Beamten betr.	985	„	753
1802	9. Juli.	Höchstlandesherrliche Verordnung; den beständigen Umlauf der Depositengelder betr.	1436	„	1165

f*

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1802	9. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Reisedeputaten der Churfürstlichen Beamten bei Schadensbesichtigungen in Nachlaßsachen betr.	549	XVII.	477
1802	11. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Landessicherheit betr.	1168	"	845
1802	12. September.	Höchstlandesherrliche Entschließung; die künftigen Bevormundungen s. a. betr.	961	"	737
1802	24. September.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Uniformen der General-Landesdirection betr.	814	"	642
1802	3. November.	Ausschreiben der General-Landesdirection, die Unterschriften der Advocaten und Procuratoren betr.	1223	"	964
1802	5. November.	Entschließung (der Churfürstlich oberpfälzischen Landesdirection), die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren betr.	1224	"	964
1802	11. December.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Commissariats in Franken, die Form der Bittschriften betr.	1753	XVIII.	252
1803	30. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Exspectanzen in den fränkischen Provinzen betr.	166	XVII.	198
1803	12. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die in der N. Zeitung abgedruckte Verordnung N. N. betr. (Nro. 1160.)	616	"	526
1803	22. Februar.	Ausschreiben der Churpfalzbayerischen provisorischen Regierung (in Schwaben), Bekanntmachung der Verordnungen betr.	617	"	526
1803	5. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Befolgung Churfürstlicher Verordnungen betr.	1479	XVIII.	2
1803	30. März.	Entschließung der General-Landesdirection (von Bayern), die Auszeichnung der Schulcommissarien betr.	838	XVII.	658
1803	1. April.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die vorschriftsmäßig zu überreichenden Bittschriften der Unterthanen betr.	1767	XVIII.	261
1803	14. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, das Pensionsregulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betr.	1068	XVII.	845
1803	1. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Anzeige der Todesfälle der quiescirenden Individuen betr.	1048	"	824
1803	20. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die fremdherrlichen Civiluniformen und Decorationen betr. (s. Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection von Bayern vom 29. Juli 1803.)	942	"	727
1803	29. Juli.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		(von Bayern), die fremdherrlichen Civiluniformen und Decorationen betr.	942	XVII	727
1803	6. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Accessisten bei den Churfürstlichen Justizstellen betr.	85	»	88
1803	15. August.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszug), Beförderung in dem Staatsdienst betr.	1538	XVIII.	99
1803	16. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die von der Ortsobrigkeit zu contrasignirenden Scheine der Pensionisten betr.	1029	XVII.	875
1803	19. August.	Höchstlandesherrliche Verordnung, das Besoldungsholz der Beamten betr.	228	»	254
1803	29. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, den Natural-Holzbezug der neuangestellten Beamten betr.	229	»	255
1803	29. August.	Höchstlandesherrliche Entschließung, die Befreiung der Räthe und anderer Bediensteten von verschiedenen Abgaben in Städten betr.	1686	XVIII.	201
1803	3. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection) die von den bei den Aemtern bisher gestandenen oder versetzte Beamte zur Beschleunigung der Amts-Ausantwortungen herzustellenden Arbeiten betr.	1342	XVII.	1064
1803	9. September.	Höchstlandesherrliche Verordnung, das Besoldungsregulativ der geheimen Canzleien betr.	200	»	228
1803	21. September.	Ausschreiben des Churfürstlichen Fränkischen General-Landescommissariats, das Solicitiren in Parteisachen bei den Collegialvorständen und Referenten betr. (vide Ausschr. vom 4. September 1807.)	1774	XVIII.	266
1803	21. September.	Ausschreiben des Churfürstlichen Fränkischen General-Landescommissariats, die in Berichten und Ausfertigungen vorkommenden Titulaturen, dann den Vorsitz bei vermischten Commissionen betr.	1649	»	173
1803	10. October.	Höchstlandesherrliche Entschließung, ungeeignete Gesuche um Anstellungen und Versetzungen im Staatsdienste betr. (Nro. 7459.)	178	XVII.	210
1803	30. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern) die Gehaltsansprüche der Beamten bei Veränderungen in den Amtsorganisirungen betr.	247	»	271
1803	30. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), das Regulativ der Beiträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betr.	906	»	701
1803	18. November.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Entschädigungsgesu-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		che wegen den auf Amtswohnungen und Gründen verwendeten Kosten betr.	234	XVII.	259
1803	2. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Vorschrift der Gerichtsordnung 15tes Capitel §. 11. Nro. 9. betr.	1636	XVIII.	167
1803	20. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die in Berichten oben anzumerkenden Nummern betr.	1511	"	83
1803	28. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betr.	1512	"	84
1804	10. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (in Neuburg), die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betr.	1754	"	252
1804	19. Januar.	Fürstlich Primatische Verordnung, Besoldungen betr.	270	XVII.	296
1804	21. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die eigenmächtige Entfernung der Beamten von den Aemtern betr.	1388	"	1143
1804	23. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Anlangen und Beschwerdeschriften betr.	1768	XVIII.	262
1804	28. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die von der verwittweten Gräfin N. N. geb. N. weiters nachgesuchte Beistandschaft betr. (Nro. 170.)	962	XVII.	738
1804	2. Februar.	Ausschreiben der Landesdirection (in Schwaben), die Bittschriften der Advocaten in duplo betr.	1231	"	974
1804	3. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Botengänge, die Schreibmaterialien und die Amtssiegel betr.	1921	XVIII.	369
1804	6. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Amtssiegel bei den Churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern betr.	1922	"	370
1804	17. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Zimmer für die Amtsactuarien betr.	1871	"	385
1804	5. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Reisebewilligung der Staatsdiener betr.	1389	XVII.	1144
1804	15. März.	Entschließung des Churfürstlichen Generalcommissariats (in Schwaben), die Uniformen der Churfürstlichen Civil-Staatsdiener betr.	778	"	615
1804	16. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen erzcanzl. Landesdirection, Arreste auf Dienstgehalte betr.	271	"	296
1804	25. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (in Schwa-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		den), die Geschäftsreisen und mündlichen Gesuche der Unterthanen bei der Churfürstlichen Landesdirection betr.	1775	XVIII.	265
1804	27. April.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die einzureichenden Vorstellungen betr.	1769	"	262
1804	4. Mai.	Höchstlandesherrliche Verordnung, den Unterhaltungsbeitrag an die Waisen von Staatsdienern betr.	1060	XVII.	852
1804	25. Mai.	Churfürstliche Entschließung, das Pensionsregulativ für das Universitätspersonale betr.	1094	"	870
1804	18. Juni.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Anlagen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer Unterbehörden erfordert wird, betr.	1765	XVIII.	260
1804	7. September.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Pensionen des quieszirenden Gerichtsboten und Kostenknechte betr.	1169	XVII.	929
1804	23. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die nachgesuchten Hauszinse und Holznothdurft der Landgerichtsactuarien betr.	1872	XVIII.	385
1804	29. October.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Uniform der Präsidenten und Generalcommissäre der Landesdirectionen betr.	816	XVII.	644
1804	2. November.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, den erhöhten Gehalt der Landrichter und Rentbeamten betr.	1823	XVIII.	301
1804	6. November.	Entschließung des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die Uniformen der Landgerichtsärzte betr.	846	XVII.	663
1804	4. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die richtige Angabe des Wohnorts und des Landrichteramtes betr.	1225	"	971
1804	14. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Einsendung der Diäten und anderer Specificationen betr.	338	"	345
1804	21. December.	Entschließung des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die jährliche Aversionsumme zur Beleuchtung der Amtsstuben betr.	1672	XVIII.	188
1804	28. December.	Entschließung des Churfürstlichen General-Landescommissoriats, das neue Cammeral-Rechnungswesen betr.	1911	"	361
1805	1. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.	162	XVII.	181

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1805	22. Januar.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats (von Bayern), die gegenseitige Controlle betr.	1905	XVIII.	354
1805	23. Januar.	Ausschreiben des Churfürstlichen Oeconomieraths, die ad collegia zu erstattenden Berichte betr.	1513	»	84
1805	1. Februar.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection, die Einlieferung der Berichte s. a. bei der Registratur und die Einsendung der Lieferscheine betr.	1502	»	69
1805	8. Februar.	Ausschreiben des Churfürstlichen Landescommissariats, die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen und Kinder betr.	1095	XVII.	872
1805	25. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Vorstellungen im Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerbe betr.	1773	XVIII.	264
1805	1. März.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats (von Bayern), die gegenseitigen Controllsprotokolle betr.	1906	»	355
1805	23. März.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die Auszeichnungen der Uniformen betr.	779	XVII.	618
1805	26. März.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, den Geschäftsgang bei den Landgerichten betr.	1907	XVIII.	355
1805	7. April.	Ausschreiben des Churfürstlichen Fränkischen General-Landescommissariats, die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.	1049	XVII.	825
1805	16. April.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection, die Geschäfts- und Correspondenzform der Landesdirectionen, dann der Landgerichte und Rentämter mit dem Ober-Schulcommissariate betr.	1576	XVIII.	128
1805	21. Mai.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), den Gerichtsstand der Landgerichts-Actuaren betr.	765	XVII.	608
1805	29. Mai.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, das in Bayern bestehende Oberstmarsch-Commissariat betr.	513	»	454
1805	5. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection Würzburg), das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die katholischen und protestantischen Pfarrer im Würzburgischen betr.	1590	XVIII.	137
1805	19. Juli.	Ausschreiben des Churfürstlichen Generalcommissariats (in Bayern), die künftige Anstellung oder Quiescirung der Gerichtsdiener und Boten betr.	1170	XVII.	929
1805	26. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen erzcanzlerischen Landesdirection, Arreste auf Dienst- und Gratialgehalte betr.	272	»	297

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1805	29. Juli.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser- und Straßenbau-Beamten betr.	715	XVII.	587
1805	18. October.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Begutachtung zu Stellen betr.	1536	XVIII.	100
1805	19. October.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die Entfernung der Beamten und Pfarrer von ihrem Amtssitze betr.	1390	XVII.	1145
1805	24. November.	Churfürstliche Entschließung, nähere Bestimmung zur Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals betr.	851	»	666
1806	1. Januar.	Königliche Verordnung, die Reiselierungen der Staatsdiener betr.	1391	»	1145
1806	1. Januar.	Instruction für sämmtliche Königliche administrative Landesstellen und Justizcollegien, die Form ihrer Berichte betr.	1514	XVIII.	84
1806	11. Januar.	Königliche Verordnung, die Eidesleistung der Anwälte betr.	1205	XVII.	960
1806	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse der Academiker betr. (Nro. 216)	42	»	42
1806	12. März.	Allerhöchste Entschließung, Verhältnisse der Landes-Directionsräthe und Hofgerichts-Räthe bei Localcommissionen betr. (Nro. 1338)	700	»	574
1806	8. April.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts, die Besoldungsscheine betr.	289	»	307
1806	23. April.	Königliche Verordnung, die Gratificationen der Staatsdiener betr.	291	»	308
1806	25. April.	Ausschreiben, der Königlichen Landesdirection, die Unterschrift der Aemter betr.	1939	XVIII.	468
1806	28. Juni.	Königliche Verordnung, die Prüfungen der Adspiranten zum Königlichen Staatsdienste betr.	43	XVII.	42
1806	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Tragen auswärtiger Civil-Uniformen und Decorationen betr.	943	»	728
1806	11. August.	Königliche Verordnung, Begutachtung bei erledigten Stellen betr.	1540	XVIII.	101
1806	20. August.	Königliche Verordnung, die Unterschriften der Berichte und Vorstellung betr.	1515	»	85
1806	21. November.	Königliche Verordnung (im Auszug), die Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol betr.	1873	»	336

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1806	21. November.	Allerhöchste Entschließung, die Anlegung der Depositen betr.	1437	XVII.	1189
1806	22. December.	Königliche Verordnung, (im Auszug), das Stadtgericht in Augsburg betr.	201	"	250
1806	26. December.	Königliche Verordnung, die Landgerichtsvollzugtaxe betr.	1827	XVIII.	358
1806	28. December.	Königliche Verordnung, die Nominalvorschläge bei Aemterbesetzungen betr.	1541	"	101
1806	30. December.	Allerhöchste Entschließung, die Ausschreibungstaxen der Standeserhöhungen und Besoldungen betr. (Nro. 1154.)	170	XVII.	201
1807	11. Januar.	Königliche Verordnung, die Uniform des geheimen Ministerialdepartements des Innern betr.	802	"	654
1807	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ueberschrift der Berichte betr. (Nro. 1750.)	1516	XVIII.	66
1807	9. Februar.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der Landrichter und Rentbeamten betr.	843	XVII.	660
1807	9. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung des geheimen Ministerial-Justizdepartements betr.	805	"	656
1807	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals betr.	852	"	666
1807	29. März.	Königliche Verordnung, die Notarien, Pfalzgrafen und sonstige kaiserliche Privilegien betr.	1295	"	1051
1807	5. April.	Königliche Verordnung, die Anstellung der Advocaten als Gerichtshalter in der Provinz Bamberg betr.	1275	"	1015
1807	6. April.	Allerhöchste Entschließung, Papierformat betr.	1653	XVIII.	173
1807	11. Mai.	Ausschreiben der Landesdirection (in Neuburg), die Beiführung des Diensthelzes für die Beamten der Provinz Neuburg betr.	230	XVII.	256
1807	12. Mai.	Königliche Verordnung, die Uniformirung des Polizeipersonals betr.	865	"	673
1807	25. Mai.	Ausschreiben des General-Landeskommissariats (von Bayern), die Anbeisierung der Berichte betr.	1517	XVIII.	66
1807	6. Juni.	Ausschreiben des Königlich Oberbayerischen Hofgerichts-Directoriums, die Form der gerichtlichen Eingaben bei dem Königlichen Hofgerichte in München betr.	1755	"	253
1807	8. Juni.	Königliche Verordnung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonds betr.	1109	XVII.	879

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1807	9. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Besoldung der Staatsbeamten betr.	893	XVII.	565
1807	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung der akademischen Mitglieder betr.	839	»	649
1807	2. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung der Stadtphysiker und Landgerichtsärzte betr.	847	»	663
1807	10. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Erläuterungen über die Besoldungsabzüge für den Wittwen- und Waisenfond betr. (s. Entschließung des Generalcommissariats in Bayern, vom 20. Juli 1807.)	1112	»	882
1807	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besoldungsabzüge zum Wittwenfond betr.	1110	»	881
1807	14. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besoldungsabzüge zu dem Wittwenfond betr.	1111	»	881
1807	20. Juli.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Bayern), die Erläuterungen über die Besoldungsabzüge für den Wittwen- und Waisenfond betr.	1112	»	882
1807	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr. (s. Entschließung des Generalcommissariats in Bayern, vom 25. Juli 1807.)	1113	»	883
1807	25. Juli.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Bayern), die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr.	1113	»	883
1807	7. August.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenz der Behörden mit dem im Auslande bestehenden Königlichen Missionen betr.	1573	XVIII.	125
1807	27. August.	Allerhöchste Entschließung, die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betr.	493	XVII.	441
1807	1. September.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge zu den Wittwen- und Waisenfonds-Kassen betr.	1114	»	883
1807	4. September.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bamberg), das Solligitiren in Parteisachen betr.	1774	XVIII.	297
1807	10. September.	Königliche Verordnung, die Notarien betr.	1296	XVII.	1231
1807	23. September.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts von Niederbayern, die Rubricirung der Streitschriften betr.	1756	XVIII.	253
1807	26. September.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts, die Beilegung von Duplicaten zu den communicablen Schriften betr.	1770	»	262

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1807	30. September.	Ausschreiben der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer (in Ansbach), den Prüfungskonkurs in Ansbach betr.	44	XVII.	43
1807	14. October.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen betr.	58	»	68
1807	17. October.	Königliche Verordnung, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativstellen betr.	45	»	44
1807	23. October.	Ausschreiben des Königlichen Guberniums (in Tyrol), die Besoldungsabzüge bei Schulden der Staatsdiener in Tyrol betr.	273	»	297
1807	2. November.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Tyrol), die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.	1050	»	850
1807	9. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der aus Stiftungs- und Communalkassen besoldeten Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde betr. (Nro. 9207)	1115	»	885
1807	20. November.	Ratificationsurkunde über den abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Pensionsfreizügigkeit zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Bayern.	1041	»	817
1807	3. December.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bamberg), die Gefährtegelder der Landrichter in Parteisachen betr.	432	»	405
1807	21. December.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bayern), die Absolutorien der Rechtskandidaten betr.	59	»	68
1807	31. December.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Franken), die Notarien, Advocaten, Procuratoren und Rechtspraktikanten zu Nürnberg betr.	1297	»	1032
1808	2. Januar.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in München), die gerichtlichen Besoldungsabzüge betr.	274	»	298
1808	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Gerichtsstand der Patrimonialgerichtshalter betr.	771	»	610
1808	13. Januar.	Ausschreiben (des Königlich Bayerischen Hofgerichts), die Duplicate zu den Anlangen der Parteien betr.	1771	XVIII.	263
1808	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ueberschriften der Berichte und Vorstellungen an die Allerhöchste Stelle betr.	1518	»	87
1808	22. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Universitäts-Uniformen betr.	831	XVII.	653
1808	16. Februar.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (von Neuburg), das Format des Papiers betr.	1654	XVIII.	176

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1808	16. Februar.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Franken), die Anzeigen über die Sterbfälle der Pensionisten betr.	1051	XVII.	826
1808	19. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Beitreibung der geheimen Kanzleitaxen betr.	171	»	204
1808	23. Februar.	Ausschreiben (des Königlich obersten Forstamtes), die Besoldungs- und Pensionsabzüge zum Behufe des Wittwen- und Waisenfonds betr.	1110	»	885
1808	26. Februar.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Bayern), die Berichterstattungen betr.	1519	XVIII.	87
1808	17. März.	Ausschreiben der Königlichen General- Zoll- und Maut-Direction, das Format des Papiers betr.	1653	»	176
1808	22. März.	Königliche Verordnung, die gerichtlichen Besoldungsabzüge betr.	275	XVII.	293
1808	19. April.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (von Bamberg), die in Berichten und sonst vorkommenden Titulaturen und Benennungen »Herr und Unterthan« betr.	1650	XVIII.	174
1808	6. Mai.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bamberg), das Betragen des niedern Gerichtspersonals und der Gerdoniften bei Ausschickungen, Patrouillen und Streifen betr.	1189	XVII.	942
1808	22. Juni.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (von Bamberg), die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betr.	1486	XVIII.	5
1808	27. Juni.	Königliche Verordnung, Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten betr.	1284	XVII.	1018
1808	11. August.	Allerhöchste Entschließung, die Qualification der künftigen Polizeiactuare bei den Landgerichten betr. (Nro. 13510.)	1878	XVIII.	350
1808	11. August.	Königliche Verordnung, die Besetzung der Landgerichte in der Provinz Ansbach betr.	1324	»	301
1808	15. August.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Bayern), der zu certificirenden Pensionsscheine betr.	1030	XVII.	810
1808	25. August.	Königliche Verordnung (im Auszug), Anordnung einer Polizeisection bei dem Ministerium des Innern betr.	205	»	255
1808	31. August.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Franken), die Besoldungsabzüge in der Provinz Ansbach betr.	276	»	293
1808	2. September.	Allerhöchste Entschließung, die Accessisten betr. (Nro. 14932.)	79	»	82

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1808	6. September.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der General-Kreiscommissariate betr.	815	XVII.	643
1808	15. September.	Königliche Verordnung, die Umzugskosten der versetzten Staatsdiener betr.	907	»	702
1808	21. September.	Allerhöchste Entschließung, die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Cabinetsprotokolle betr.	1762	XVIII.	257
1808	19. October.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts, die Duplicate der Beilagen der Vorstellungen betr.	1772	»	264
1808	21. October.	Königliche Verordnung, die von Justizstellen zu Administrativstellen versetzten Staatsdiener betr.	212	XVII.	240
1808	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 292.)	1853	XVIII.	321
1808	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umgehung der Mittelinstanzen durch Vorstellungen bei der Allerhöchsten Stelle betr.	1766	»	261
1808	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Rechnungscommissäre bei den General-Kreiscommissariaten als Communalcurateln betr.	825	XVII.	647
1808	25. October.	Königliche Verordnung, die Berichte der Unterbehörden auf die Ausfertigungen der Ministerialsectionen betr.	1521	XVIII.	88
1808	28. October.	Allerhöchste Entschließung, das für einige Bureauausgaben bestimmte Aversum betr.	1678	»	193
1808	29. October.	Allerhöchste Entschließung, die Accessisten bei den General-Kreiscommissariaten betr. (Nro. 2020.)	80	XVII.	82
1808	29. October.	Königliche Verordnung, die Uniform des geheimen Raths betr.	798	»	633
1808	29. October.	Königliche Verordnung, die Uniformen der Sectionen des geheimen Ministeriums des Innern betr.	806	»	639
1808	29. October.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Akademie der bildenden Künste betr.	830	»	652
1808	2. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zahlungsart der Besoldungen betr.	259	»	287
1808	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Correspondenzform mit den Unterbehörden betr.	1561	XVIII.	117
1808	3. November.	Königliche Verordnung, den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter betr.	762	XVII.	606
1808	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entfernung der General-Kreiscommissäre von ihren Amtssitzen betr.	1779	XVIII.	270

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1808	25. November.	Königliche Verordnung, die Rangverhältnisse zwischen den höhern Civil- und Militärstellen betr.	753	XVII.	600
1808	28. November.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform der Kreisbehörden mit den Beamten betr.	1562	XVIII.	118
1808	1. December.	Königliche Verordnung, den Excellenztitel betr.	660	XVII.	553
1808	6. December.	Königliche Verordnung, die Einforderung monatlicher Depositenbuchs-Extracte an die vorgesetzte Königliche Finanzdirection betr.	1438	"	1190
1808	14. December.	Königliche Verordnung, den privilegirten Gerichtsstand von den Königlichen Appellationsgerichten betr.	756	"	602
1808	18. December.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Sammlung verschiedenartiger Gegenstände in ihren Berichten betr.	1522	XVIII.	89
1808	25. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Mediatisirungs-Pensionen betr.	1002	XVII.	785
1809	7. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den privilegirten Gerichtsstand des Präsidenten des Appellationsgerichts betr.	760	"	606
1809	9. Januar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Regenkreises), die Bestellung der Mandatarien ad insinuandum betr.	1236	"	977
1809	10. Januar.	Königliche Verordnung, die Anweisungsart der Pension im Falle der Wohnsitzes-Veränderung eines Pensionisten betr.	1036	"	813
1809	10. Januar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Bestellung der Insinuations-Mandatarien von den abwesenden Partien betr.	1237	"	978
1809	14. Januar.	Königliche Verordnung, das Benehmen der General-Kreis-Commissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betr.	1582	XVIII.	150
1809	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das vorgeschriebene Papierformat bei Berichten betr.	1657	"	177
1809	26. Januar.	Königliche Verordnung, die Verbindlichkeit der bei der jüngsten Organisation nicht wieder angestellten Staatsdiener zur Einlieferung der Gesetzsammlungen betr.	1058	XVII.	835
1809	31. Januar.	Königliche Verordnung, die Correspondenz der Kreisbehörden mit den Beamten der centralisirten Stellen betr.	1558	XVIII.	172
1809	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter betr.	647	XVII.	546

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	4. Februar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Altmühlkreises), die Bestellung der Mandatarien ad insinuandum im Altmühlkreise betr.	1238	XVII.	978
1809	6. Februar.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Isar- und Salzachkreises), die Bezeichnung des Wohnortes und Gerichts der Partei in ihren Schriften betr.	1226	"	971
1809	21. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform der Königlichen Finanzdirection des Pegnitzkreises mit dem Stadtgerichte Nürnberg betr.	1606	XVIII.	147
1809	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1840	"	312
1809	27. Februar.	Ausschreiben des Königlichen Generalcommissariats (des Mainkreises), die Benennung des Wohnorts und Gerichts der Parteien in ihren Gesuchen und Vorstellungen betr.	1757	"	253
1809	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zeitbestimmung des Gehaltsbezuges der ernannten Landbau-Inspectoren betr. (Nro. 2063.)	260	XVII.	208
1809	1. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Benehmungsart der Finanzdirection mit den Stadtgerichten betr.	1607	XVIII.	148
1809	4. März.	Königliche Verordnung, die Ernennung der Landgerichts-Assessoren und Actuare für das gesammte Königreich betr.	1854	"	321
1809	6. März.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts (des Oberdonau- und Altmühlkreises), die Benehmungsform gegen die Königlichen Stadtgerichte betr.	1608	"	148
1809	8. März.	Königliche Verordnung, die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplicanten in ihren Anlagen betr.	1542	"	102
1809	14. März.	Königliche Verordnung, den Gehalt der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	1862	"	328
1809	21. März.	Königliche Verordnung, die Uniform der Aufschlags- und Landbau-Inspectoren betr.	858	XVII.	671
1809	22. März.	Königliche Verordnung, Advocaten betr.	1247	"	985
1809	25. März.	Königliche Verordnung, das Erscheinen der Königlichen Beamten vor den Polizeibehörden betr.	890	"	689
1809	4. April.	Königliche Verordnung, die Beiträge der Advocaten zur Centralpensions-Anstalt für ihre Frauen und Kinder betr.	1285	"	1023

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Forderung des Candidaten N. gegen den Pfarrer N. zu N. betr.	1569	XVIII.	123
1809	12. April.	Allerhöchste Entschließung, Verlassenschafts-Verhandlungen betr. (Nro. 2156.)	1366	XVII.	1086
1809	13. April.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der Rechtscandidaten betr.	46	"	46
1809	14. April.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Isarkreises), die Beifügung des Deserviti der Advocaten in i,ren Schriften betr.	1218	"	968
1809	6. Mai.	Königliche Verordnung (im Auszug), die neuen Verdienste der Bayerischen Armee betr.	1147	"	912
1809	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten und Reisegelder des Landgerichts- und Rentamtspersonals im Königreiche betr.	425	"	399
1809	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Succumbenzgelder bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte betr.	1272	"	1010
1809	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Mautbeamten vor den Polizeibehörden betr.	851	"	691
1809	27. Mai.	Königliche Verordnung, die Rangordnung und Uniform der Medizinalcomiten betr.	723	"	586
1809	4. Juni.	Königliche Verordnung, die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	1306	"	1041
1809	11. Juni.	Königliche Verordnung, die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihren Stellen betr.	1394	"	1147
1809	16. Juni.	Königliche Verordnung, die Dienstes-Emolumente der Landrichter betr.	1525	XVIII.	302
1809	17. Juni.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr.	1565	"	118
1809	28. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 1919.)	1856	"	323
1809	28. Juni.	Königliche Verordnung, den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren betr.	1855	"	322
1809	17. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform des Localschul-Commissärs in München betr.	840	XVII.	680

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform der Königlichen Staatsministerien mit den Ministerial-Sectionen betr.	1570	XVIII.	123
1809	20. Juli.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Gebühren für Brandschadens-Abschätzungen betr.	550	XVII.	478
1809	8. August.	Königliche Verordnung, die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste betr.	47	"	46
1809	20. August.	Allerhöchste Entschließung, Wittwenfondsbeiträge betr.	1117	"	887
1809	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform und das Amtssiegel der Königlichen Distrikts-Schulinspectoren betr.	841	"	659
1809	12. September.	Königliche Verordnung, die Visitationen der Rentämter betr.	1439	"	1190
1809	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die Diäten und Commissionsgebühren der Gerichtshöfe am Orte des Gerichtsbezirkes betr.	325	"	375
1809	20. September.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betr.	48	"	47
1809	26. September.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	1600	XVIII.	143
1809	29. September.	Königliche Verordnung, die Apothekenfreiheit betr.	264	XVII	290
1809	30. September.	Königliche Verordnung, den Gerichtsstand der Mediat-Unter-Richter betr.	772	"	611
1809	8. November.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der Landgerichts-Assessoren betr.	844	"	661
1809	10. November.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts (des Regen- und Unterdonaukreises), die zu entrichtenden Beiträge zur Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten betr.	1286	"	1224
1809	19. November.	Königliche Verordnung, die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Actuaren verfaßten Aufsätze betr.	1904	XVIII.	353
1809	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reinhaltung der Acten betr. (Nro. 29194.)	1687	"	201
1809	19. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erlöschung der Pensionen betr.	1046	XVII.	822

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	29. December.	Königliche Verordnung, die Beförderung der Central-Pensionsanstalt für die Wittwen- und Waisen der Advocaten betr.	1287	XVII.	1226
1810	4. Januar.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der Aspiranten zum Staatsdienste betr.	49	"	54
1810	13. Januar.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr.	1569	XVIII.	149
1810	16. Januar.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts (des Inn- und Eisackkreises), die Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder der Advocaten betr.	1288	XVII.	1225
1810	19. Januar.	Königliche Verordnung, den Mißbrauch offizieller Arbeiten betr.	615	"	527
1810	28. Januar.	Königliche Verordnung, den Eintritt der Königlichen Staatsdiener in auswärtige literarische Societäten betr.	944	"	728
1810	5. Februar.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (der Isar- und Salzachkreise), die Beziehung des Streitgegenstandes, dann des Wohnortes und des Gerichts der Parteien in ihren Schriften betr.	1227	"	971
1810	6. Februar.	Königliche Verordnung, die Bureaurequisiten der Landgerichte und äußeren Rentämter betr.	1924	XVIII.	371
1810	9. Februar.	Königliche Verordnung, die Verzinsung der Judicialdepositen betr.	1440	XVII.	1191
1810	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Rechtsaccessisten betr.	357	"	358
1810	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einsendung der Judicialdepositen betr.	1441	"	1191
1810	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taggelder bei Polizei-Dernalisirvisitationen betr. (Nro. 5702.)	521	"	490
1810	10. April.	Allerhöchste Entschließung, das den Berichten der Unterbehörden beizulegende Concept betr. (s. Ausschreiben des Generalcommissariats des Regenkreises vom 24. April 1810.)	1525	XVIII.	92
1810	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Schulvisitationsreisen der Districtsinspectoren betr.	497	XVII.	445
1810	24. April.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Regenkreises), das den Berichten der Unterbehörden beizulegende Concept betr.	1525	XVIII.	92
1810	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besoldungs-Holzabgabe für die Landgerichte und Rentämter des Regenkreises betr.	1641	"	315

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1810	10. Juni.	Königliche Verordnung, die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justizgegenständen betr.	1895	XVIII.	349
1810	18. Juni.	Königliche Verordnung, Instruction für die Landgerichte, das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betr.	1894	»	345
1810	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Vorladung der Polizeibeamten und Diener vor Gericht betr.	892	XVII.	691
1810	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Commissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 6948.)	563	»	485
1810	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 11530.)	521	»	460
1810	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorladung der Polizeibeamten und Diener vor Gericht betr.	892	»	691
1810	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Herausgabe von Bayerischen Landkarten betr.	620	»	528
1810	7. August.	Allerhöchste Entschließung, die Pension der Wittwen der Landgerichtsärzte betr.	1098	»	874
1810	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Gesetzesstelle cod. jud. Bav. Cap. I. §. 10. betr.	757	»	603
1810	21. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Geldanschlag und die Verrechnung der Naturalbezüge bei Besoldungen und Pensionen betr.	235	»	260
1810	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die monatliche Einsendung der Tax- und Sportelgefälle von den Landgerichten betr.	1912	XVIII.	364
1810	31. August.	Königliche Verordnung (im Auszuge), die Landgerichtsverfassung im Inn- und Eisackkreise betr.	1874	»	336
1810	22. September.	Königliche Verordnung, den Gerichtsstand der Assessoren und Actuare der sämmtlichen Untergerichte betr.	766	XVII.	609
1810	2. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Geldanschlag der Amtswohnungen und Gründe betr.	236	»	261
1810	23. October.	Allerhöchste Entschließung, die Zulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreiberpersonale betr.	1826	XVIII.	303
1810	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenaufrechnung für die Gewerbskataster betr. (Nro. 29154.)	519	XVII.	459
1810	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu Civildiensten vorgemerkten Unteroffiziere und Soldaten betr.	1148	»	913

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1810	10. November.	Königliche Verordnung, die diplomatische Pflanzschule betr.	131	XVII.	128
1810	27. November.	Allerhöchste Entschließung, die Gefährtgelder des Wasserbau-Personals betr.	372	"	367
1810	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren der Landgerichts-Assessoren bei der Beförderung von der 2ten zur 1ten Landgerichts-Assessorstelle betr. (Nro. 22102.)	917	"	713
1810	4. December.	Grundsätze über die Verwendung der quiescirenden Diener und ihr Gehalt betr.	1061	"	838
1810	8. December.	Königliche Verordnung, die Vorrückung der Räthe in höhern Besoldungsclassen betr.	216	"	244
1810	15. December.	Königliche Verordnung, die Anweisungsart im Falle der Wohnsitz-Veränderung der Pensionisten betr.	1037	"	814
1810	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren des Regierungspersonals in Baireuth betr.	908	"	703
1811	6. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung von neuen Qualificationsbüchern über das die Untergerichte des Königreichs constituirende Personal betr.	1356	"	1086
1811	9. Februar.	Ausschreiben der Königlichen Finanzdirection (des Regenkreises), Diätenaufrechnung betr.	551	"	478
1811	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Einführung von neuen Qualificationsbüchern über das die Untergerichte des Königreichs constituirende Personal betr.	1356	"	1086
1811	15. Februar.	Königliche Verordnung, die Regulirung der Quiescenzgehalte und Pensionen, der durch die Organisirung außer Activität getretenen Staatsdiener betr.	1018	"	795
1811	18. Februar.	Königliche Verordnung, die Winkeladvocaten und nicht angestellten Sachwalter betr.	1466	"	1219
1811	10. März.	Grundsätze der Verleihung und Regulirung der Quiescenzgehalte, Entschädigungsgehalte und Alimentationen.	1019	"	797
1811	19. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugskosten betr.	921	"	715
1811	20. April.	Königliche Verordnung, die Geschäftsstunden betr. (Nro 1218.)	1660	XVIII.	183
1811	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Einführung neuer Geschäftsstunden betr.	1660	"	184
1811	23. April.	Königliche Verordnung, die ungeeigneten Eingaben betr.	1756	"	254
1811	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsbegutachtungen betr.	1070	XVII.	853

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1811	2. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Bestimmung der Canzleistunden betr.	1670	XVIII.	186
1811	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugskosten für das nach Baireuth versetzte Finanzdirections-Personale betr.	909	XVII.	703
1811	12. Mai.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Regenkreises), die Form der wechselseitigen Anschreiben der Gerichtsstellen und Gerichtsärzte betr.	1610	XVIII.	149
1811	15. Mai.	Königliche Verordnung, die Anwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betr.	1196	XVII.	955
1811	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung der Umzugsgebühren nach den Mautdistanzen betr.	910	»	704
1811	3. Juli.	Ministerial-Entschließung, Rangverhältniß der Landrichter und Rentbeamten betr. (Nro. 10622.)	735	»	592
1811	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Uniformsregulativ für Lyceal- Gymnasial- und Real-Institutsvorstände und Professoren betr.	835	»	655
1811	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit den bischöflichen Ordinariaten, und insbesondere die Präsentationsurkunden betr. (Nro. 1134.)	1583	XVIII.	131
1811	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Staatsdiener zu den Wittwenpensionen betr. (Nro. 2840.)	1118	XVII.	887
1811	22. August.	Allerhöchste Entschließung, die Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen Blättern betr.	621	»	529
1811	2. September.	Königliche Verordnung, die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effecten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr.	1001	»	764
1811	21. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Compassirung der in Königlichen Staatsdiensten stehenden Personen betr.	893	»	692
1811	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen des Landgerichts-Personals gegen die Unterthanen betr.	642	»	540
1811	15. October.	Allerhöchste Entschließung, die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen betr.	945	»	728
1811	25. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die modificirte Befugniß der Justizbehörden in Pensionssachen betr.	1047	»	823
1811	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an die Krone			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Würtemberg überwiesenen geistlichen Staatspensionisten betr. (Nro. 3603.)	1056	XVII.	843
1811	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigungen betr.	243	"	267
1811	29. November.	Königliche Verordnung, ungeeignete Eingaben betr.	1777	XVIII.	267
1811	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Diätensatz der Sections-Rechnungscommissarien betr.	363	XVII.	360
1811	3. December.	Königliche Verordnung, die gerichtlichen Depositen betr.	1442	"	1192
1811	6. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diätenberechnung betr.	365	"	361
1811	20. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advocaten betr.	1282	"	1015
1811	20. December.	Königliche Verordnung, die Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advocaten betr.	1282	"	1015
1812	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Einführung eines gleichen Papierformats betr.	1658	XVIII.	177
1812	7. Januar.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Illerkreises), die Aufstellung der Mandatarien und deren Eingabe die Expensarien und Ratificatorien betr.	1239	XVII.	979
1812	14. Januar.	Königliche Verordnung, die Transferirung der Pensionen von einem Kreise in den andern betr.	1078	"	816
1812	2. Februar.	Königliche Verordnung, das Prädicat Excellenz betr.	681	"	179
1812	6. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Mißbräuche durch Winkelagenten betr.	1467	"	1220
1812	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Liefergebühren der Gerichtsdiener betr.	447	"	413
1812	24. Februar.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform der Unterbehörden mit coordinirten Stellen betr.	1577	XVIII.	123
1812	28. Februar.	Entschließung (des Königlichen Appellationsgerichts des Regenkreises), Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Regenkreises betr.	1132	XVII.	856
1812	21. März.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten betr.	56	"	54
1812	26. März.	Fürst Primatische Verordnung, den Erwerb unbeweglicher Güter, besonders herrschaftlicher Grundstücke von			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Seite der öffentlichen Beamten und das Mitbieten bei Verpachtungen derselben betr.	972	XVII.	741
1812	2. April.	Königliche Verordnung, die Verpflichtungsformel für die Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.	56	»	66
1812	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der ausgedienten Soldaten im Civildienste betr.	1149	»	913
1812	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Pensionen aus dem Staats- und Stiftungsvermögen an Unterthanen und Bewohner des österreichischen Staates betr.	1042	»	820
1812	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestreitung der Kosten für die Schutzblattern-Impfung betr.	525	»	462
1812	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsfonds-Beiträge der Landrichter und Rentbeamten betr.	1119	»	888
1812	10. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Beisetzung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen der General-Kreiscommissariate betr. (Nro. 6087.)	1815	XVIII.	295
1812	12. Mai.	Fürst Primatische Verordnung, das Verbot für öffentliche Beamte, an den Domänial-Mobiliar-Versteigerungen Antheil zu nehmen, betr.	973	XVII.	745
1812	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taggebühren und Gefährtgelder der Stiftungsadministratoren bei Extraditionsgeschäften betr.	477	»	430
1812	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Normalpreise der Natural-Holzabgaben für die Pensionisten des Rezatkreises betr.	1028	»	809
1812	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Besichtigungs- und Schätzungskosten wegen Wetterschaden betr.	552		478
1812	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Vinculirung der als Caution deponirten Staatsobligationen betr.	1405	»	1152
1812	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gesuche um Pensionstransferirung für das nächstkommende Finanzjahr betr.	1039	»	816
1812	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tagsgebühren der Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 3560.)	478	»	431
1812	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsanträge betr.	1071	»	856
1812	1. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Qualificationsbegutachtungen für das Polizeipersonale betr.	293	»	309

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1812	6. August.	Allerhöchste Entschließung, die Anträge über die Verhältnisse der Staatsdiener betr.	164	XVII.	196
1812	7. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsbezüge ins Ausland betr.	1043	"	820
1812	4. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugskosten der Landgerichts-Assessoren betr.	923	"	715
1812	4. September.	Königliche Verordnung, die künftige Besetzung der Protokollisten- und Secretariatsstellen bei Justizbehörden betr.	185	"	214
1812	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Correspondenz der Stadtgerichte mit ausländischen Behörden betr.	1618	XVIII.	155
1812	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Stadtgerichte mit ausländischen Behörden betr. (Nro. 14793.)	1618	"	155
1812	29. September.	Königliche Verordnung, den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Assessoren betr.	87	XVII.	89
1812	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gehalts-Entschädigung der Kreisräthe R. und R. betr.	244	"	268
1812	16. October.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Eintreibung der gegen Rechtsanwälte verhängten Geldstrafen betr.	1248	"	987
1812	19. October.	Königliche Verordnung, die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, adelige, Gutsbesitzer und Pfarrer betr.	1591	XVIII.	138
1812	27. October.	Königliche Verordnung, die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betr.	1199	XVII.	943
1812	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Winkelagenten betr. (Nro. 14796.)	1469	"	1220
1812	6. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder der Gerichtsdiener außerhalb ihrer Landgerichtsgrenze betr.	443	"	403
1812	13. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die zu Civildiensten verwendeten Militärpensionisten betr.	1150	"	914
1812	13. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisediäten des Landgerichts-Personals bei Reisen gekrönter Häupter betr.	559	"	482
1812	28. November.	Königliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr.	1005	"	750
1812	5. December.	Allerhöchste Entschließung, den Kreisetat pro 1812/13 betr.	481	"	433

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1812	6. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Pensionswesen betr.	1052	XVII.	826
1813	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Abzug von den ins Ausland gehenden Erziehungsbeiträgen und Pensionen betr.	1099	"	875
1813	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorgerichtsstellung der öffentlichen Beamten betr.	628	"	534
1813	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Stiftungsadministratoren betr.	479	"	431
1813	9. Februar.	Ministerial-Entschließung, den Gebrauch gefärbter Siegel auf offenen Urkunden betr.	1662	XVIII.	180
1813	12. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Umzugskosten, Diäten und Reisegelder der Gendarmerie-Offiziere betr.	482	XVII.	434
1813	13. Februar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises), das Vorrufen der Arbeiter und Untergebenen Königlicher Stellen und Anstalten zu den Königlichen Polizei- und Justizämtern betr.	894	"	693
1813	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anstellung ausgedienter Soldaten auf kleinen Civildiensten betr. (Nro. 1895.)	1151	"	915
1813	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Datirung der schriftlichen Handlungen betr.	1634	XVIII.	166
1813	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung der Advocaten vor Entrichtung der Eintrittsgebühren zur Central-Pensionsanstalt betr.	1289	XVII.	1226
1813	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zu der Wittwenkasse betr. (Nro. 3360.)	1120	"	888
1813	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die aus der Conscriptionskasse zu bezahlenden Militärdiäten betr.	504	"	448
1813	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Correspondenz mit der Central-Stiftungskasse betr. (Nro. 435.)	1564	XVIII.	121
1813	13. März.	Königliche Verordnung, die eigenmächtige Entfernung der Staatsbeamten von ihrem Amtssitze betr. (vide Ausschreiben des Generalcommissariats des Oberdonaukreises vom 6. April 1813.)	1398	XVII.	1149
1813	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisekosten und Diäten der ständigen Rechnungsgehilfen und functionirenden Quiescenten betr.	366	"	362
1813	23. März.	Königliche Verordnung, die Disciplinarvorschriften für die Advocaten des Königreiches betr.	1249	"	987

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1813	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tags- und Gefährtgelder der Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 1035.)	480	XVII.	432
1813	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landärzte bei den angeordneten Visitationscommissionen an den Stationen betr.	460	"	420
1813	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorlage von Pensionsgesuchen betr. (s. Entschließung des Generalcommissariats des Oberdonaukreises vom 9. Juni 1813.)	1072	"	950
1813	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Postgelder betr.	1746	XVIII.	246
1813	16. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die von den Adjuncten der Academie R. angesprochene Siegelmäßigkeit betr.	714	XVII.	582
1813	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), politische Gespräche betr.	643	"	541
1813	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu Civildiensten verwendeten Militärpensionisten betr.	1152	"	117
1813	25. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Winkelagentie betr.	1470	"	1221
1813	9. Juni.	Entschließung des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises), die Vorlage von Pensionsgesuchen betr.	1072	"	856
1813	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Publication der österreichischen Sentenzen in Rekurssachen betr.	1629	XVIII.	163
1813	24. Juni.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Beisetzung der Meilenzahl auf die Lieferscheine betr.	1593	"	79
1813	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Postfachgelder betr.	1747	"	247
1813	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diätenaufrechnung der Secretäre betr.	373	XVII.	358
1813	22. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Reisediäten des Straßenbau-Personals betr.	374	"	358
1813	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Revision der von den Baubeamten verfaßten Diätenverzeichnisse betr.	375	"	359
1813	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der hiesigen Polizeidirection mit dem Oberappellationsgerichte betr. (Nro. 9570.)	1571	XVIII.	124

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1813	10. August.	Verordnung, die Winkelagentie betr.	1471	XVII.	1221
1813	3. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gratificationsbegutachtungen betr.	292	"	310
1813	6. September.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Rezatkreises), die Beglaubigung der Abschriften öffentlicher Urkunden betr.	1678	XVIII.	168
1813	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Extradition des Herrschaftsgerichts bei N. betr. (Nro. 7849.)	1310	XVII.	1044
1813	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenforderung der unbesoldeten Aerzte und Chirurgen für Untersuchung der Conscribirten betr.	461	"	420
1813	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Datirung schriftlicher Handlungen betr.	1635	XVIII.	166
1813	1. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Befugnisse des Stadtgerichts in München, in Ansehung der Generaluntersuchung, resp. die unerlaubte Geschenknahme des Reathurmpflegers betr. (Nro. 4937.)	594	XVII.	507
1813	1. October.	Allerhöchste Entschließung, die Befugnisse des Stadtgerichts München in Ansehung der Generaluntersuchung, resp. der unerlaubten Geschenknahme des Reathurmpflegers betr.	594	"	568
1813	8. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gratificationen aus den Regie-Erigenzersparnissen betr.	296	"	311
1813	12. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Mühlbeschaukosten betr.	520	"	459
1813	30. November.	Allerhöchste Entschließung, die Ausstellung und Stempelung der Quittungen über die aus den Rentamtskassen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge betr.	281	"	302
1813	28. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbau-Beamten betr.	378	"	370
1813	28. December.	Allerhöchste Entschließung, eine von dem Appellationsgerichte des Innkreises gemachte Anfrage über die Anwendung des Strafgesetzbuches betr. (Nro. 5038.)	895	"	693
1813	31. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Pensionsbezug der Grafen N. N. betr.	1100	"	875
1814	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Pensionsanstalt für die Wittwen- und Waisen der Advocaten des Königreichs betr.	1290	"	1227

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1814	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung der Aspiranten zum Staatsdienste im Justizfache in Beziehung auf die allgemeine Landesbewaffnung betr.	190	XVII.	221
1814	11. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die collegiale Berathung bei den Landgerichten betr.	1896	XVIII.	350
1814	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Theilnahme der Staatsdienst-Aspiranten an der allgemeinen Landesbewaffnung betr.	191	XVII.	222
1814	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei den Landgerichten betr. (Nro. 182.)	1897	XVIII.	350
1814	28. Januar.	Königliche Verordnung, Pensionsfonds-Beiträge der Staatsdiener betr.	1121	XVII.	889
1814	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die intermistische Verwaltung der vacanten Landgerichtsstellen betr. (Nro. 2356.)	1026	XVIII.	372
1814	25. Februar.	Königliche Verordnung, die Unterstützungen der Gattinnen und Kinder entsetzter Staatsdiener betr.	1103	XVII.	776
1814	2. März.	Allgemeine Instruction über die Zahlungsbefugnisse der Königlichen Kassen und Aemter des Reichs.	255	„	275
1814	4. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die intermistische Verwaltung der vacanten Landgerichtsstellen betr.	442	„	410
1814	7. März.	Königliche Verordnung, die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteisachen betr.	1650	XVIII.	164
1814	22. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Sterb- und Nachmonate von den Besoldungen und Pensionen verstorbener Mautindividuen betr.	1102	XVII.	876
1814	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren der Polizeibeamten für die Installation der Geistlichen betr.	484	„	436
1814	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteisachen betr.	1650	XVIII.	164
1814	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsfondsbeiträge der Staatsdiener betr.	1122	XVII.	890
1814	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Papierformat bei Eingaben an Königlichen Stellen betr.	1659	XVIII.	178
1814	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter betr.	255	XVII.	275
1814	26. April.	Allerhöchste Entschließung, den Gerichtsstand der Besitzer von Ortsgerichten betr.	775	„	511

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1814	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisediäten der Landärzte betr.	462	XVII.	421
1814	28. April.	Königliche Verordnung, den Acceß bei den Generalkreiscommissariaten betr.	82	»	85
1814	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der kleinen Reparationen in Aerarialgebäuden betr.	237	»	261
1814	11. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr.	622	»	529
1814	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betr.	1898	XVIII.	350
1814	28. Juni.	Bekanntmachung, die Uniform für die Custoden der Königlichen Hofbibliothek betr.	854	XVII.	664
1814	19. Juli.	Entschließung der Regierung (des Regatkreises), das Mitarbeiten an ausländischen Zeitschriften betr.	625	»	531
1814	23. Juli.	Allerhöchste Entschließung, verschiedene Anfragen des Directoriums des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis betr. (Nro. 5436.)	578	»	494
1814	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei Landgerichten betr. (Nro. 6666.)	1899	XVIII.	351
1814	2. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der der Hofcommission beigegebenen Rechnungscommissärs betr.	365	XVII.	361
1814	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Denunciationen gegen den R. R. und R. betr.	579	»	496
1814	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz des Untersuchungsgerichts nach Art. 432. Thl. II. des Strafgesetzbuches betr.	581	»	498
1814	9. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Schuzpockenimpfung betr.	526	»	462
1814	15. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben auf augenblickliche Untersuchungen betr.	300	»	316
1814	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Dienstgeschäftsreisen des Landgerichtspersonals betr.	427	»	402
1814	2. September.	Königliche Verordnung, die Qualificationsanzeigen für die öffentlichen Anwälte betr.	1242	»	981
1814	2. September.	Allerhöchste Entschließung, die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mitteloser, wegen Verbrechen und Vergehen processirter Personen betr.	110	»	111

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1814	8. September.	Ausschreiben der Königlichen Finanzdirection (des Oberdonaukreises), die Aufstellung der Insinuations-Mandatarien von abwesenden Partien betr.	1240	XVII.	980
1814	28. September.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises), die Honorarien für die Insinuations-Mandatare betr.	1241	"	981
1814	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Beamten in Militär-Conscriptionssachen betr.	595	"	449
1814	1. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die vom Kgl. obersten Rechnungshof monirte Verrechnung des Sterbemonats-Betrags an die Obervisitenwitwen betr.	1135	"	906
1814	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reversausstellung wegen der geheimen Gesellschaften betr. (Nro. 1742.)	1326	"	1055
1814	20. November.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Illerkreises), Extradition und Visitationen der Landgerichte betr.	1344	"	1066
1814	2. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die vom Finanzärar zu übernehmenden Kosten auf die Verhinderung der Viehseuche betr.	535	"	467
1814	2. December.	Königliche Verordnung, die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr.	172	"	206
1814	13. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten betr.	560	"	488
1814	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Taggeld der Gerichtsdiener bei Transporten der Verbrecher außerhalb den Amtsgrenzen betr.	449	"	414
1815	24. Januar.	Königliche Verordnung, die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache betr.	186	"	215
1815	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Eidesformel zur Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien betr.	1307	"	1043
1815	16. Februar.	Königliche Verordnung, die Zuziehung der Advocaten in reinen Polizeisachen betr.	1206	"	960
1815	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung der Umzugskosten betr.	911	"	705
1815	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionszulagen der Landgerichtsverweser für den Unterhalt der Schreiber betr.	1927	XVIII.	373
1815	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellung des Polizeisoldaten N. in N. zur Verwendung bei dem Landgerichte daselbst betr. ((Nro. 17545.)	896	XVII.	695

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1815	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition betr.	1250	XVII.	992
1815	22. März.	Entschließung (des Königlichen Oberappellationsgerichts), Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition betr.	1250	»	992
1815	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Eidesformel zur Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien betr.	1308	»	1043
1815	24. März.	Königliche Verordnung, die gerichtliche Vernehmung einer in öffentlichen Dienste stehenden Person über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr.	897	»	695
1815	31. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten und Reisekosten der Stadtgerichts-Assessoren in Criminalfällen betr.	419	»	395
1815	15. April.	Allerhöchste Entschließung, Reisebewilligungs-Gesuche der Landgerichtsärzte betr. (vid. Entschließung des Generalcommissariats des Isarkreises vom 29. April 1815.)	1399	»	1149
1815	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pensionsfreizügigkeit gegen Oesterreich betr.	1101	»	876
1815	29. April.	Entschließung (des Königlichen General-Kreiscommissariats des Isarkreises), Reisebewilligungs-Gesuche der Landgerichtsärzte betr.	1399	»	1149
1815	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Instruction über die Zahlungsbefugnisse betr.	261	»	288
1815	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Suspension der Pensionszahlungen nach Tirol betr.	1044	»	821
1815	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr. (Nro. 5549.)	1327	»	1055
1815	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr.	1328	»	1056
1815	2. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Einsendung der Depositen betr.	1445	»	1194
1815	14. Juni.	Entschließung (der Königlichen Präfectur Aschaffenburg), die Reisediäten des Landgerichts-Personals betr.	429	»	403
1815	27. Juni.	Königliche Verordnung, Begutachtungen bei Wiederbesetzung erledigter Advocatenstellen betr.	1201	»	957
1815	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gefährtgelder der Straßen- und Wasserbau-Directoren und Inspectoren bei außerordentlichen Geschäftsreisen betr.	377	»	370

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1815	9. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Klag- und Futterhaber im Rentamt Münchberg betr.	223	XVII.	252
1815	22. September.	Allerhöchste Entschließung, die jährlichen Visitationsreisen betr. (Nro 5110.)	1697	XVIII.	200
1815	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Taggelder bei dem Transporte der Conscribirten betr.	507	XVII.	450
1815	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Winkelagentien der Militärpersonen betr. (Nro. 15384.)	1472	"	1222
1815	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diätenbezug des Landgerichts-, Untergerichts- und Herrschaftsgerichts-Personals für die Beiwohnung bei Versteigerungen und Verpachtungen von Communal-Realitäten betr.	501	"	446
1815	15. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr.	1004	"	771
1815	16. October.	Allerhöchste Entschließung, die bei den Herrschaftsgerichten erlaufenden Conscriptionskosten betr.	464	"	422
1815	3. November.	Allerhöchste Entschließung, die Einweisungskosten des gräflich Castellschen Herrschaftsgerichts Burghaßlach betr.	328	"	335
1815	10. November.	Allerhöchste Entschließung, die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr.	569	"	488
1815	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Correspondenz zwischen Land- und Ortsgerichten betr.	1578	XVIII.	129
1815	24. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Transportkosten der Vaganten betr.	523 i. a.	XVII.	461
1815	19. December.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Herrschaftsrichter betr.	870	"	678
1815	27. December.	Königliche Verordnung, den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1842	XVIII.	314
1815	29. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Visitationsreisen der Königlichen Generalcommissäre betr.	351	XVII.	478
1816	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten für Vagantentransporte betr.	523 i. a.	"	461
1816	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verwendung der eingegangenen Unterstützungsbeiträge für unverschuldet in Noth versetzte Rechtsanwälte betr.	1283	"	1016
1816	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Verfahren gegen fahrlässige, leichtsinnige und sittenlose Justizbeamte und Ange-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		stellte nach den Artikeln 439 und 440. Th. I. des Straf-Gesetzbuches betr. (Nro. 851.)	580	XVII.	497
1816	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Realitätenbesitz der Landrichter von N. und N. N. betr. (Vide Regierungs-Ausschreibung vom 9. März 1816.)	974	„	747
1816	29. Februar.	Königliche Verordnung, die pflichtmäßige Bedachtnahme auf, dem Aufgebote zur allgemeinen Landesbewaffnung freiwillige Folge geleistet habende Angestellte bei Justizbehörden betr.	192	„	222
1816	6. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggebühren der Landgerichts-Assessoren bei Besichtigung der Brandschäden betr.	553	„	479
1816	9. März.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises) den Realitätenbesitz der äußern Justiz- und Criminalbeamten betr.	974	„	747
1816	24. März.	Königliche Verordnung, die Disciplinarbestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.	1251	„	995
1816	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform der Königlichen Appellationsgerichte mit den bischöflichen Generalvicariaten betr. (Nro. 3557.)	1524	XVIII.	132
1816	23. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Rang der technischen Mitglieder und Bauinspectoren betr. (Nro. 7233.)	727	XVII.	589
1816	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Functionsgehalt des Landgerichts-Assessors N. N. für die Verwesung der Landrichters-Stelle zu N. betr.	1928	XVIII.	374
1816	8. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei den Landgerichten in Gewerbssachen betr. (Nro. 7262.)	1560	„	351
1816	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fleischaufsaum das amtliche Stillschweigen betr. (Nro. 9306.)	602	XVII.	514
1816	16. Juli.	Königliche Verordnung, die Anstellung von Rathssecretären bei den Königlichen Finanzdirectionen betr.	107	„	106
1816	16. Juli.	Königliche Verordnung, die Amtspraxis der Rechtscandidaten betr.	51	„	57
1816	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Berichte an die Königliche General-, Kreis- und Localcommissariate betr. (Nro. 11252.)	1626	XVIII.	92
1816	25. August.	Königliche Verordnung, die Verwendung von Ausländern im Staatsdienste betr.	1135	XVII.	906
1816	10. September.	Königliche Verordnung, das Forum des Stadtgerichts zu			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Würzburg und die Besoldungsabzüge in dem Gebiete dieses Großherzogthums betr. (Nro. 4484.)	277	XVII.	299
1816	20. September.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Illerkreises), die Verpflichtung der Gerichtsdieners-Knechte betr.	1190	"	943
1816	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform an die Königlichen General- und Localcommissariate betr. (Nro. 12332.)	1565	XVIII.	121
1816	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Getreidhandel des Landgerichts-Personal betr.	993	XVII.	758
1816	1. October.	Allerhöchste Entschließung, die Einsendung der Diäten- und Reisekosten-Berechnungen betr.	339	"	343
1816	24. October.	Regierungs-Ausschreibung (des Rezatkreises), die Landgerichtsdieners-Gehülfen betr.	1191	"	943
1816	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Getreidhandel der Staatsdiener betr.	994	"	952
1816	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder der Nationalgardisten III. Classe und der Polizeidiener, für Vaganten-Transporte betr.	523	"	461
1817	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Competenz des Untersuchungsgerichtes nach Art. 432. Th. II. des Straf-Gesetzbuches betr. (Nro. 230.)	581	"	498
1817	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verfehlungen gegen die Art. 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes aus Fahrlässigkeit betr.)	582	"	498
1817	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von einem öffentlichen Diener im Amte verübte Unterschlagung betr. (Nro. 699.)	595	"	510
1817	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Verfehlungen gegen Art. 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes aus Fahrlässigkeit betr. (Nro. 767.)	582	"	498
1817	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Commissionsmitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr.	510	"	452
1817	13. März.	Königliche Verordnung, die Güterverkäufe der Beamten betr. (Nro. 4463.)	975	"	747
1817	31. März.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformen betr. (Nro. 5705.)	817	"	645
1817	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Siegel für die Kreisstellen betr. (Nro. 5885.)	1663	XVII.	180
1817	16. April.	Königliche Verordnung, Form der Cabinetsbefehle betr.	1625	"	160

k*

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1817	22. April.	Entschließung des Königlich obersten Rechnungshofes, den Classenstempel von den Zeugnissen bei Ueberweisung der Gehälter und Pensionen auf eine andere Kasse betr.	1005	XVII.	771
1817	23. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Beheitzen und Reinigen der Geschäftslocalitäten betr.	1673	XVIII.	188
1817	25. April.	Allerhöchste Entschließung, die Rangverhältnisse der Directoren der beiden Kammern betr. (Nro. 6548.)	696	XVII.	572
1817	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Regierungsrath N. betr. (Nro. 6155.)	683	»	566
1817	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Deserviten der Landgerichts-Aerzte betr.	455	»	417
1817	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Deserviten der Landgerichts-Aerzte betr.	455	»	417
1817	10. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Rathspersonal bei der Kammer der Finanzen betr.	702	»	575
1817	28. Mai.	Königliche Verordnung, die Dienstverhältnisse der Assessoren und Concipisten bei den Kreisregierungen betr.	706	»	578
1817	1. Juni.	Königliche Verordnung, die Besetzung der Stellen betr.	193	»	223
1817	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorladung des Polizeicommissärs N. vor das Stadtgericht zu N. in der Untersuchung wider die N. N. wegen angeblichen Bestechungsversuchs betr. (Nro. 9017.)	898	»	696
1817	16. Juni.	Königliche Verordnung, die Güterkäufe der Beamten betr. (Nro. 8629.)	976	»	748
1817	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Stellen betr. (Nro. 11914.)	194	»	224
1817	8. Juli.	Königliche Verordnung, die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualification der Dienstindividuen betr.	140	»	135
1817	8. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz des Königlichen Staatsraths in Fällen, wo von Staatsdienern und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen oder Vergehen begangen werden betr.	584	»	500
1817	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr.	256	»	285
1817	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz des Königlichen Staatsraths in Fällen, wo von Staatsbeamten und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen rc. begangen werden betr. (Nro. 12504.)	585	»	501

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1817	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Pensionserhebung der Advocatenwittwen und Waisen betr.	1291	XVII.	1228
1817	12. August.	Allerhöchste Entschließung, die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen betr.	597	"	511
1817	16. August.	Königliche Verordnung, die den Beckenstetten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr.	913	"	706
1817	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen betr. (Nro. 14797.)	597	"	511
1817	25. September.	Königliche Verordnung, die Commissionsdiäten und das in deren Aufrechnung erschienene Uebermaß betr.	330	"	336
1817	2. October.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer der Finanzen), Diäten der Gerichtsdiener bei Vaganten-transporten außer dem Gerichtsbezirke betr.	450	"	414
1817	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gütertäufe der Beamten betr. (Nro. 18095.)	977	"	749
1817	28. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggebühren der Canzleiaccessisten betr.	359	"	359
1817	10. November.	Ausschreiben des Appellationsgerichts des Rezatkreises, Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Rezatkreises betr.	1232	"	975
1817	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erinnerung der Finanzkammer bei Anträgen, welche ein finanzielles Interesse haben betr. (Nro. 20816.)	1789	XVIII.	279
1817	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Gehalt für den Sterb- und Nachmonat der Unteraufschläger betr.	248	XVII.	271
1817	25. November.	Allerhöchste Entschließung, die amtliche Verschwiegenheit betr. (Nro. 21092.)	604	"	515
1817	2. December.	Allerhöchste Entschließung, die Erinnerung an den geleisteten Eid bei jenen Personen, welche Kraft ihres öffentlichen Amts ein Parere in Strafsachen abgeben betr. (Nro. 6093.)	899	"	697
1817	9. December.	Königliche Verordnung, Concursprüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Candidaten betr.	53	"	466
1817	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung von Gendarmen als Ober- und Unteraufseher in den Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern betr. (Nro. 79.)	1153	"	916
1818	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Unterhaltsbeitrag der Rentbeamtens-Tochter N. N. betr.	1073	"	857
1818	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Aeußern), die Correspondenzform des Reichsarchivs-Conservatoriums mit der Königlichen Regierung des Isarkreises betr.	1604	XVIII.	145
1818	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die öffentlichen Erlasse der Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 880.)	1809	"	292
1818	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gratificationsgesuche betr.	296	XVI.I	311
1818	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform des Reichsarchivs-Conservatoriums mit der Königlichen Regierung des Isarkreises betr. Nro. 573.)	1604	XVIII.	145
1818	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), im Auszuge, den Gebrauch eines Namensstempels betr.	1637	"	167
1818	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stylisirung und Einreichung der Gesuche um Anstellung oder Beförderung betr. (Nro. 1290.)	180	XVII.	211
1818	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berichtserstattungen betr. (Nro. 2030.)	1527	XVIII.	92
1818	7. Februar.	Königliche Verordnung, die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungstaxen, dann der Ausschreibgebühren betr.	173	XVII.	207
1818	7. März.	Königliche Verordnung, die Anwendung der altbayerischen Diätenregulative im Untermainkreise betr.	331	"	339
1818	19. März.	Königliche Verordnung, die Inventarisirung der Bureaumeubels betr.	1679	XVIII.	193
1818	25. März.	Allerhöchste Entschließung, die Dienstqualifications-Tabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-, dann Polizeipersonals betr. (Nro. 4609.)	1880	"	339
1818	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform des Vorstandes der Hebammenschule zu München mit den Kreisregierungen in Hebammensachen betr. (Nro. 4597.)	1611	"	149
1818	2. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien und den Königlichen Oberappellationsgerichten betr.	1601	"	144
1818	13. April.	Königliche Verordnung, den Realitätenbesitz mehrerer Beamten betr. (Nro. 5738.)	978	XVII.	749
1818	17. April.	Allerhöchste Entschließung, die Bearbeitung des Straßen- und Wasser-Bauwesens bei den Kreisregierungen betr. (Nro. 8922.)	703	"	573

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1818	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisediäten der Regierungsassessoren betr.	353	XVII.	356
1818	20. April.	Allerhöchste Entschließung, die Diäten der Kreis-, Forst- und Bauräthe betr.	406	"	367
1818	26. Mai.	Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.	163	"	191
1818	26. Mai.	Königliche Verordnung, den Ackerbesitz des Landgerichts-Assessors N. betr. (Nro. 2147.)	979	"	743
1818	8. Juni.	Bekanntmachung, Uniformsbewilligung betr.	842	"	660
1818	12. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Gehaltsbezüge der zu Kreis-Bauräthen beförderten Land-Bauinspectoren betr. (Nro. 244.)	728	"	589
1818	12. Juni.	Königliche Verordnung, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr. (s. Regierungs-Ausschließung vom 28. Juni 1818.)	1007	"	772
1818	26. Juni.	Entschließung des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, den befreiten Gerichtsstand der Adeligen, der höhern Staatsbeamten und der Geistlichkeit betr.	738	"	604
1818	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfarrer N. zu N. N. betr. (Nro. 10550.)	1592	XVIII.	139
1818	28. Juni.	Regierungs-Ausschreibung (des Rheinkreises), die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr.	1007	XVII.	772
1818	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener betr. (Nro. 15.)	620	"	535
1818	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gefährtgelder der Kreis- und Bauinspections-Ingenieurs betr.	379	"	372
1818	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das willkührliche Verfahren der Bewohner ärarialischer Gebäude betr. (Nro. 14163.)	238	"	262
1818	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besitz und die Pachtung von Realitäten der äußeren Beamten betr. (Nro. 10930.)	980	"	750
1818	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Rangverhältniß und die Reisediäten der für das Land-Bauwesen zu Kreis-Bauräthen beförderten Land-Bauinspectoren betr.	407	"	368
1818	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die jährlichen Visitationsreisen betr. (Nro. 5075.)	1698	XVIII.	207
1818	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diätenbezüge			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der Rechtspracticanten bei Reisen in Civil- und Criminalfällen betr.	443	XVII.	411
1818	24. August.	Königliche Verordnung, die Anwendung des §. 21. des Edicts, die Verhältnisse der Staatsdiener rc. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, Titel V. §. 6. betr.	981	"	750
1818	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Getreidhandel der Postexpeditoren betr. (Entschließung der Regierung des Isarkreises vom 12. September 1818.)	996	"	760
1818	11. September.	Königliche Verordnung, Gütermäcklereien des Schreiberpersonals und der Gerichtsdiener betr. (Nro. 13482.)	982	"	751
1818	11. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung der Magistrate auf die Reichsverfassung betr.	1324	"	1053
1818	12. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), den Getreidhandel des Postexpeditors betr.)	996	"	760
1818	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenerhebung bei Vornahme gerichtlicher Augenscheine in Bausachen betr.	380	"	372
1818	25. September.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellung der Advocaten als Stadt- und Marktschreiber betr.	1279	"	1014
1818	26. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung und Einweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr. (Nro. 192.)	1311	"	1045
1818	26. October.	Königliche Verordnung, die Wahl von Quiescenten zu Stellen bei den Magistraten betr.	1065	"	841
1818	2. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Unterhaltsbeitrag für die Amtsdieners-Wittwe N. N. zu N. betr.	1074	"	858
1818	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wahl von Quiescenten zu Stellen bei den Magistraten betr.	1065	"	841
1818	17. November.	Allerhöchste Entschließung, die Vermehrung des Dienstpersonals bei dem Königlichen Landgerichte Würzburg betr.	125	"	124
1818	6. December.	Allerhöchste Entschließung, den Rang der Stadt- und Marktschreiber bei den neuconstituirten Magistraten betr. (Nro. 395.)	759	"	593
1818	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Ertheilung der Lebensatteste an die Advocatenwittwen und Waisen betr.	1292	"	1229
1818	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Wirkungskreis der functionirenden Landgerichts-Assessoren und Actuarien in Justizgegenständen betr.	1938	XVIII.	380

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1818	31. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diätenberechnung der Regierungsräthe betr.	352	XVII.	355
1819	12. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Diäten der Herrschaftsrichter für die Staatsdominialrenten-Liquidation betr.	465	„	422
1819	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform zwischen den Landesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	1602	XVIII.	145
1819	19. Februar.	Königliche Verordnung, die Wiedererlöschung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.	1407	XVII.	1153
1819	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Benutzung der Aerarialgärten von Seiten der Landbeamten betr.	266	„	291
1819	20. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Besoldungsholz der äußern Beamten betr.	1843	XVIII.	316
1819	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bescheinigung über Eingaben der Parteien und Anwälte betr. (Nro. 4724.)	1504	„	70
1819	9. April.	Allerhöchste Entschließung, die definitive Bestätigung des provisorisch ernannten Landgerichts-Personals betr. (Nro. 4760.)	1858	„	326
1819	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das im Würzburgischen üblich gewesene Sterbquartal betr.	249	XVII.	272
1819	4. Juni.	Entschließung, Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter betr.	762	„	606
1819	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Protokolle über die Verpflichtung der Magistratsmitglieder betr. (Nro. 5575.)	1325	„	1054
1819	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrichtung der Gerichtsboten bei den kreisgerichtlichen Commissionen betr.	420	„	395
1819	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Geschäftskreis der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr. (Nro. 5826.)	67	„	72
1819	22. Juli.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.	1202	„	958
1819	27. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Rangverhältnisse der Magistrate betr. (Nro. 10436.)	740	„	594
1819	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Benützung der Aerarialgärten von Königlichen Beamten betr.	266	„	292

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1819	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenbezüge des magistratischen Personals betr. (Nro. 12748.)	468	XVII.	424
1819	31. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung der Ordnungsstrafen zum Kreis-Unterstützungsfonde betr.	656	"	550
1819	17. September.	Königliche Verordnung, die Wiedereinsetzung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.	1407	"	1153
1819	27. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Commissionskosten-Rechnungen betr.	340	"	344
1819	28. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Hausmiethe-Vergütung für den Actuar N. betr.	1875	XVIII.	536
1819	30. September.	Königliche Verordnung, Vormundschafts-Uebernahme von Seiten der Staatsdiener betr.	963	XVII.	738
1819	30. September.	Königliche Verordnung, Bewilligung zur Vormundschafts-Uebernahme für das Personal der Landgerichte betr.	964	"	739
1819	6. October.	Regierungs-Ausschreiben des Untermainkreises, Advocatengebühren in Gewerbs-Polizeisachen betr. (Nro. 804.)	1233	"	976
1819	10. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die künftige Behandlung des Pensionswesen betr.	1009	"	776
1819	13. October.	Regierungs-Ausschreiben des Untermainkreises, die Anwendung der Altbayerischen Diäten-Regulative im Untermainkreise betr.	332	"	339
1819	22. October.	Allerhöchste Entschließung, das Recht der Berufung an die Kreisregierungen in administrativ-contentiosen Angelegenheiten betr. (Nro. 15740.)	1235	"	977
1819	17. November.	Königliche Verordnung, die Einsendung der Communaltabellen der Untergerichte betr. (Nro. 16540.)	1784	XVIII.	272
1819	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. zu N. abgehaltene Protokoll betr.	1312	XVII.	1046
1819	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissions-Diäten betr.	341	"	346
1819	23. November.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung der Commissionskosten betr.	342	"	347
1819	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protokoll vom 14. October d. J. betr.	1313	"	1046
1819	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Regierungsraths N. über die Bestimmung seiner			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Pag.	Band.	Seite.
		Rangverhältnisse gegen die Regierungsräthe N. N. zu N. betr. (Nro. 18071.)	704	XVII.	576
1819	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rangverhältnisse der Magistrate betr. (Nro. 15104.)	741	„	594
1819	15. December.	Königliche Verordnung, die Amtsertradition der Königlichen Landgerichte betr.	1345	„	1073
1819	21. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Commissionskosten-Rechnungen betr.	343	„	340
1819	25. December.	Allerhöchste Entschließung, Correspondenzform der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betr.	1579	„	129
1820	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das persönliche Erscheinen der Zollbeamten vor den Polizeibehörden betr. (Nro. 19794.)	900	„	698
1820	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigungsgeld betr.	245	„	268
1820	7. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Amortisation von Depositenscheinen betr. (vide Regierungsausschreiben des Isarkreises vom 25. Januar 1820.)	1444	„	1194
1820	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Rathsaccessisten betr.	350	„	359
1820	21. Januar.	Königliche Verordnung, das Vorrücken der Regierungsräthe betr.	217	„	245
1820	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorträge bei der zu collegialer Berathung geeigneten Gegenstände betr. (Nro. 1345.)	1488	XVIII.	61
1820	25. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), Amortisation von Depositenscheinen betr.	1444	XVII.	1194
1820	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reverse gegen die verbotenen geheimen Gesellschaften betr. (Nro. 1833.)	1329	„	1166
1820	13. Februar.	Königliche Verordnung, die Uniform der Commissäre in den Universitätsstädten betr. (Nro. 2072.)	833	„	654
1820	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Rang des ständischen Archivars, Centralrath N. N., bei Feierlichkeiten betr. (Nro. 2030.)	692	„	570
1820	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung administrativ-contentiöser Gegenstände betr. (Nro. 1261.)	63	„	73
1820	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Controlle der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Königlichen Regierung gegen Ihre Königliche Hoheit der verwittweten Frau Churfürstin betr. (Nro. 2781.)	1630	XVIII.	164
1820	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Uniform der Bauräthe betr. (Nro. 3316.)	855	XVII.	670
1820	29. Februar.	Königliche Verordnung, die Vollziehung der Verordnung vom 19. Februar v. J., das Amts-Bürgschaftswesen betr. (Nro. 3788.)	1408	"	1160
1820	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erstattung schriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen betr. (Nro. 3055.)	1489	XVIII.	62
1820	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangstühle in der Kirche zu Windsheim betr. (Nro. 3010.)	742	XVII.	594
1820	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Kirschner zu N. über die Verleihung einer Kirschners-Concession an N. N. betr. (Nro. 4207.)	1797	XVIII.	283
1820	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung administrativ-contentioser Gegenstände betr. (Nro. 3525.)	69	XVII.	73
1820	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen zwischen den Landgerichten und Pfarreien betr. (Nro. 5031.)	1593	XVIII.	139
1820	11. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aushilfe bei Landgerichten und andere ähnliche Ausgaben betr.	117	XVII.	118
1820	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionsreisen der Oberbauräthe betr. (Nro. 6140.)	399	"	383
1820	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Winkelagenten in N. betr. (Nro. 5800.)	1473	"	1222
1820	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ableben des Regierungsdirectors N. N. betr. (Nro. 6124.)	1075	"	858
1820	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung der administrativ-contentiosen Gegenstände betr. (Nro. 6191.)	70	"	74
1820	9. Mai.	Königliche Verordnung, die Depositen betr.	1445	"	1195
1820	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr. (Nro. 8730.)	1409	"	1170
1820	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Competenz-Conflict in der Sache des Landarztes N. gegen den Landgerichtsphysicus Dr. N. zu N. betr. (Nro. 7129.)	901	"	698

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1820	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Bezahlung und Verrechnung der Nachmonate betr. (Nro. 3641.)	250	XVII.	272
1820	17. Mai.	Regierungs-Ausschreiben (des Untermainkreises, die Befugnisse der bei den Aemtern practicirenden Rechtspracticanten in administrativ-contentiosen Gegenständen betr. (Nro. 17602.)	71	„	74
1820	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Rathsaccessisten betr.	361	„	360
1820	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionsdiäten betr.	333	„	340
1820	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ressortverhalten zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Untermainkreises betr. (Nro. 10014.)	1566	XVIII.	122
1820	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Patrimonial- und Herrschaftsrichter betr. (Nro. 10412.)	1314	XVII.	1046
1820	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Amtsbürgschaften der Depositen-Commissionsmitglieder oder Curatoren betr.	1410	„	1171
1820	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den 1/3 Abzug von den Besoldungen der Landrichter betr. (Nro. 10983.)	1851	XVIII.	319
1820	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1411	„	1172
1820	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Baupolizei im Landgerichte Starnberg betr. (Nro. 11591.)	986	„	785
1820	12. August.	Allerhöchste Entschließung, Correspondenzform mit den weder sub- noch coordinirten Stellen betr. (Nro. 5245.)	1572	XVIII.	124
1820	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der von den höheren Stellen erfolgten Entschließungen an die Parteien betr. (Nro. 11055.)	1632	„	165
1820	19. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1412	XVII.	1172
1820	27. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Diäten und Reisekosten betr.	345	„	357
1820	18. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausschreibung der provisorischen Anstellungen betr.	167	„	193
1820	19. October.	Allerhöchste Entschließung, die Rang-, Geschäfts- und Gehaltsverhältnisse der Kreis-, Medicinal- und Kreis-Schulräthe betr. (Nro. 15027.)	705	„	577

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1820	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigung betr.	246	XVII.	270
1820	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des N. N. von N. um die Bewilligung zur einen Errichtung einer Brauerei betr. (Nro. 15712.)	810	„	292
1820	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1413	„	1173
1820	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Landgerichte und Patrimonialgerichte betr.	1580	XVIII.	130
1820	28. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Beobachtung der gegen Winkeladvocaten bestehenden Vorschriften betr.	1474	XVII.	1223
1821	9. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Bezüge des Landgerichts-Assessors N. in N. N. für die temporären Functionen eines Landrichters betr. (Nro. 18370.)	1929	XVIII.	374
1821	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gehalts-Zahlungstermine betr.	262	XVII.	289
1821	6. Februar.	Königliche Verordnung, die Geschäfts- oder sogenannten Canzleistunden bei den Königlichen Stellen und Behörden betr. (Nro. 7990.)	1671	XVIII.	187
1821	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Unterhaltsbeitrag für die majorene Tochter N. der Rentbeamtens-Wittwe N. N. zu N. betr.	1076	XVII.	859
1821	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Amtsbürgschaften der Unteraufschläger betr.	1414	„	1174
1821	21. Februar.	Ausschreiben der Regierung (des Untermainkreises), das Diätenregulativ betr.	334	„	540
1821	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1415	„	1175
1821	7. März.	Allerhöchste Entschließung, Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Personals betr.	421	„	396
1821	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kassendefecte der Beamten betr.	598	„	572
1821	21. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestätigung provisorisch angestellter Staatsdiener betr.	168	„	199
1821	21. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Functionsgehalt des verstorbenen Canzlisten N. betr.	251	„	273
1821	19. April.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betr.	527	„	463

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1821	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen über die zu Civildiensten verwendeten Militärpersonen betr. (Nro. 5702.)	133	XVII.	131
1821	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ernennung des Landgerichts-Actuars als Herrschaftsrichter zu R., dann die Einweisung und Verpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsrichter als Polizeibeamten betr. (Nro. 6374.)	1315	„	1047
1821	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Amtsverschwiegenheit und deren Verletzung betr.	606	„	515
1821	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsverschwiegenheit betr.	607	„	517
1821	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.	1077	„	850
1821	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsvereinfachung betr. (Nro. 8835.)	1793	XVIII.	281
1821	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionsdiäten für Accessisten und andere unbesoldete Amtsindividuen betr. (Nro. 6467.)	111	XVII.	112
1821	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Sinn des §. 7. der Verordnung vom 27. März 1817, die Beschäftigung bei der Kreisregierung betr. (Nro. 15840.)	1801	XVIII.	285
1821	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenbezüge des magistratischen Personals in Augsburg betr. (Nro. 6765.)	465	XVII.	424
1821	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1416	„	1175
1821	29. Juli.	Königliche Verordnung, die bei Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.	1446	„	1195
1821	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anfertigung neuer monatlicher Pensions-Veränderungsanzeigen betr.	1063	„	827
1821	4. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.	1445	„	1195
1821	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Einsendung der Reverse der Staatsdiener gegen geheime Gesellschaften betr. (Nro. 5964.)	1330	„	1056
1821	22. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationskosten protestantischer Geistlichen betr. (Nro. 11960.)	485	„	437

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1821	23. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Kreis-Unterstützungsfond betr.	301	XVII.	317
1821	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung des Landgerichts-Actuars N. aus dem unmittelbaren Staatsdienste und Einweisung in seine neue Stellen, als fürstlich N'scher Herrschaftsrichter zu N. betr. (Nro. 10959.)	1316	»	1048
1821	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betr. (Nro. 12000.)	1317	»	1048
1821	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche der Unterthanen in Administrativ-Gegenständen betr. (Nro. 12822.)	1253	»	995
1821	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.	1078	»	860
1821	19. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verfügung der Disciplinarstrafen gegen Collegialräthe betr. (Nro. 12092.)	631	»	535
1821	24. September.	Königliche Verordnung, die Geschäfts-Taggebühren der Landrichter betr. (Nro. 7294.)	1909	XVIII.	360
1821	24. September.	Königliche Verordnung, die Geschäfts-Taggebühren der Landgerichte in Bezug auf das Justizfach betr.	1908	»	358
1821	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Justiz), die geprüften Rechtspracticanten betr.	141	XVII.	135
1821	6. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäfts-Tagbücher der Königlichen Landgerichte betr. (Nro. 14407.)	1910	XVIII.	360
1821	26. October.	Ministerial-Entschließung, die Amtsbürgschaft des Hallamts-Dieners N. zu N. betr.	1417	XVII.	1176
1821	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Kreis-Unterstützungsfond betr.	302	»	318
1821	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Ruhegehalt des Landrichters N. N. betr.	1020	»	888
1821	17. November.	Regierungs-Ausschreiben (des Rezatkreises), Legalisirung der Atteste betr.	1507	XVIII.	72
1821	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Indigenatsgesuch des Diurnisten N. N. betr. (Nro. 16088.)	1137	XVII.	906
1821	22. November.	Königliche Verordnung, die Correspondenz mit den Erzbischöfen und Bischöfen betr. (Nro. 16958.)	1585	XVIII.	132

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1821	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rangstreit zwischen dem Magistrat der Stadt Fürth und dem dortigen Zolleinnehmer betr. (Nro. 11699.)	743	XVII.	595
1822	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe im Königreiche betr.	685	»	567
1822	28. Januar.	Königliche Verordnung, die Revision der Verordnung vom 23. März 1813, über die Disciplinarüberetretungen der Advocaten betr.	1254	»	996
1822	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangordnung der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betr. (Nro. 18050.)	744	»	595
1822	21. Februar.	Königliche Verordnung, die Uniform der Secretariats-Concipisten betr. (Nro. 1905.)	821	»	646
1822	7. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachsicht bei den Straßen- und Wasserbauten betr. (Nro. 9751.)	362	»	375
1822	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erneuerte Vorstellung des Dienstboten N. N. aus N. um Verleihung des Indigenats betr. (Nro. 4356.)	1138	»	906
1822	8. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Quiescirungen der Staatsdiener des Finanzdienstes betr.	1010	»	782
1822	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Amtsbürgschaftswesen betr.	1418	»	1177
1822	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungstaxen betr.	174	»	208
1822	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsrathes N. zu N. wegen versagter Vorladung desselben an die Polizeistelle betr. (Nro. 5225.)	902	»	698
1822	9. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Strafgelder der gegen das Conscriptionsgesetz fehlenden Advocaten betr.	1255	»	997
1822	17. Mai.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), das Betragen des nachgeordneten Amtspersonals bei den Landgerichten betr.	1093	XVIII.	345
1822	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Weber zu N. wegen der, dem N. N. verliehenen Webersconcession betr. (Nro. 6033.)	1256	XVII.	998
1822	13. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Patrimonialrichter erster Classe betr.	871	»	678

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1822	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Actuarsstelle bei dem Herrschaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betr. (Nro. 5909.)	1318	XVII.	1048
1822	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Sterb- und Nachmonat von den Functionsbezügen der Beamten betr.	252	»	273
1822	18. Juli.	Regierungs-Ausschreiben (des Regenkreises), die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betr.	1901	XVIII.	352
1822	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsansprüche der Gerichtsdiener und Rentamtsboten betr.	1171	XVII.	930
1822	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Visitation des Rentamts N. betr.	1699	XVIII.	209
1822	24. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Vereinfachung der Behandlung des Amtsbürgschaftswesen betr.	1420	XVII.	1178
1822	30. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Heimbezahlung der Cautionscapitalien betr.	1421	»	1179
1822	13. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Gerichtsstand der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	764	»	607
1822	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abstimmung der Landgerichts-Actuare in administrativ-contentiosen Gegenständen betr. (Nro. 13141.)	1881	XVIII.	340
1822	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gerichtsstand der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr. (Nro. 13541.)	764	XVII.	607
1822	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsvereinfachung betr.	1574	XVIII.	126
1822	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Commissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 14186.)	436	XVII.	407
1822	10. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bei den Civilstellen practicirenden Officiere betr. (Nro. 1133.)	134	»	131
1822	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausgaben für die Aufsicht auf den Schulunterricht betr.	498	»	444
1822	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegen Staatsdiener einzuleitenden Untersuchungen betr. (Nro. 15509.)	586	»	501
1822	29. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der ärztlichen Defervitén bei Untersuchungen wegen Körperverletzungen betr.	456	XVII.	418
1822	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisekosten des Functionärs N. zu N. betr. (Nro. 15666.)	128	„	127
1822	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), der Verkauf alter Acten betr.	1688	XVIII.	202
1822	24. November.	Allerhöchste Entschließung, die prekäre Stellung der bei Civilstellen mit einem Functionsgehalte dienstleistenden Offiziere betr.	135	XVII.	132
1822	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Jagdverpachtungen an Staatsdiener betr.	980	„	755
1822	28. December.	Kriegsministerial-Entschließung, die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr. (Nro. 12350.)	257	„	205
1822	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde einiger Zapfenwirthe zu N. wegen inhibirten Verkaufs der Würste auf offenem Markte und durch Hausiren betr. (Nro. 18465.)	1504	XVIII.	69
1823	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die vorgeschriebene Amtskleidung betr.	780	XVII.	618
1823	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Classification des Landgerichtspersonal betr. (Nro. 1287.)	1357	„	1099
1823	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionskosten des Vorstandes des Königlichen Ministerial-Bankbureau-Directors von N. betr. (Nro. 8922.)	400	„	384
1823	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Registraturordnung bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 3281.)	1913	XVIII.	365
1823	21. März.	Königliche Verordnung, Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung des Staatsvermögens gegen Gefährden betr.	1545	„	102
1823	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen des Landrichters N. bei dem dortselbst ausgebrochenen Brande betr. (Nro. 3623.)	632	XVII.	535
1823	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Installationsgebühren der katholischen Geistlichkeit betr.	486	„	437
1823	29. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	1133	„	897
1823	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Verkauf der Asche betr.	1674	XVIII.	191
1823	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anlegung der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		Ueberschüsse der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten betr.	1293	XVII.	1229
1823	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Classification des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 3756.)	1358	"	1099
1823	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beiziehung des Regierungsraths N. als Sachverständiger in der Streitsache des Lederfabricanten N. und des von N. wegen Wasserbau betr.	505	"	699
1823	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisekosten in Baungelegenheiten betr. (Nro. 15529.)	383	"	374
1823	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaft des Königlichen Administrators N. und der übrigen Königlichen Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 4001.)	1422	"	1179
1823	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf alter Acten betr.	1603	XVIII.	202
1823	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwenfonds-Beiträge der Rentbeamten und Pensionen für deren Wittwen betr.	1125	XVII.	892
1823	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlungsweise der für Reisekosten den technischen Behörden bestimmten Statusmaxima betr.	384	"	375
1823	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirkungskreis der Functionäre bei den Landgerichten betr. (Nro. 9627.)	124	"	125
1823	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform zwischen den Landgerichten und Pfarrämtern betr. (Nro. 3674.)	1594	"	139
1823	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Rechtspracticanten betr. (Nro. 11400.)	18 l. m.	XVII.	22
1823	17. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	444	"	412
1823	25. August.	Königliche Verordnung, Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals betr.	990	"	756
1823	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der Gendarmen auf Civildienste betr. (Nro. 11835.)	1154	"	995
1823	5. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugsgebühren für den Königlichen Landgerichts-Assessor N. zu N. N. betr.	914	"	703
1823	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Concessionsgesuch des Tapezierers N. in N. N., um die for-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		mäße Erledigung der Concessionssachen überhaupt betr.	1863	XVIII.	286
1823	18. September.	Königliche Verordnung, die Verpflichtung der Rechtspracticanten rc. auf die Verfassungs-Urkunde betr. (Nro. 12662.)	57	XVII.	67
1823	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. von N. N. gegen den Marktsmagistrat in N., wegen des Vorrangs rücksichtlich der persönlichen Beiwohnung der Frohnleichnamsprocession betr. (Nro. 12521.)	745	"	556
1823	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	18	"	22
1823	22. September.	Ausschreiben der Regierung (des Untermainkreises), die Diäten der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.	415	"	412
1823	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 10775.)	1423	"	1180
1823	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Untersuchung gegen den Landrichter N. in N. N. betr.	651	"	548
1823	3. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Gerichtsärzte außer ihren Bezirken betr.	457	"	413
1823	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempel der Besoldungsquittirungen betr.	282	"	303
1823	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1424	"	1180
1823	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionskreisen betr. (Nro. 16390.)	1340	"	1073
1823	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1844	XVIII.	316
1823	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr. (Nro. 16858.)	1845	"	317
1823	9. December.	Königliche Verordnung, die Accessisten bei den Appellationsgerichten betr.	66	XVII.	88
1823	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionsabordnungen betr. (Nro. 17700.)	536	"	470
1823	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Freiplätze in einem Erziehungsinstitute und die Einrechnung in die Pensionsbezüge betr.	1075	"	851
1824	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten des			

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
		Landgerichts-Personals bei Commissionen über Land, wegen Herstellung der Grund- und Lagerbücher betr.	502	XVII.	447
1824	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Resultate der vorzunehmenden Amts-Visitationsreisen betr. (Nro 17884.)	1700	XVIII.	209
1824	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynoden betr.	489	XVII.	439
1824	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationszeugnisse der Rechtsaccessisten betr.	142	»	136
1824	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr. (Nro. 645.)	258	»	287
1824	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Honorirung der bei Amtsextraditionen als Actuare zu verwendenden Landgerichts- und Rentamts-Schreiber betr.	537	»	471
1824	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des N. von N. N., um Gestattung eines offenen Ladens betr. (Nro. 2763.)	1811	XVIII.	293
1824	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Diäten der bei Kreis- und Stadtgerichts-Commissionen außerhalb des Gerichtsbezirks das Protocoll führenden Individuen betr. (vide Ministerial-Entschließung der Finanzen vom 15. März 1824.)	422	XVII.	396
1824	15. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der bei Kreis- und Stadtgerichts-Commissionen außerhalb des Gerichtsbezirkes das Protocoll führenden Individuen betr.	422	»	396
1824	22. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Generaluntersuchung gegen den Landrichter N. N. zu N. betr.	587	»	502
1824	10. April.	Allerhöchste Entschließung, Diäten der Ober-Bauräthe betr.	401	»	384
1824	17. April.	Königliche Verordnung, das Verhältniß des Standes- und Dienstgehalt der Staatsdiener betr.	213	»	240
1824	23. April.	Königliche Verordnung, die Executionsbefugniß der Königlichen Rentämter, wegen der gegen die Advocaten angeordnet werdenden Disciplinarstrafen betr. (vide Regierungs-Ausschreibung des Regenkreises vom 21. Mai 1824.) (Nro. 11516.)	1257	»	998
1824	21. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer der Finanzen), die Executionsbefugnisse der Königlichen Rentämter, wegen der gegen die Advocaten angeordnet werdenden Disciplinarstrafen betr. (Nro. 11516.)	1257	»	998
1824	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zurückgabe			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der den Staatsdienern zum Dienstgebrauche überlassenen Schriften betr.	1620	XVIII.	198
1824	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Holzbezug des Landrichters zu N. betr. (Nro. 8942.)	1646	"	317
1824	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Diätenbezug der unständigen Rechnungsgehilfen betr.	367	XVII.	362
1824	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Amtsextradition betr.	538	"	471
1824	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhöhung der pragmatischen Pension bei Erwerbsunfähigkeit, Presthaftigkeit ic. betr.	1030	"	861
1824	10. Juli.	Entschließung der Königlichen Regierung (des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen), die Wendung der kleinen Baufälle betr.	240	"	266
1824	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Gensd'armerie-Offiziere bei außerordentlichen Dienstesreisen und Zulagen für die Gensd'armeriemannschaft betr.	483	"	426
1824	11. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Abzüge an Gehalten und Pensionen betr.	278	"	300
1824	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation des Landgerichts N. betr. (Nro. 14288.)	1135	"	907
1824	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener betr. (Nro. 14386.)	633	"	536
1824	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisen des Landbau-Inspectionspersonals betr. (Nro. 21497.)	385	"	375
1824	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenaufrechnung in Parteisachen betr. (Nro. 15270.)	562	"	484
1824	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Inquisitionen betr. (Nro. 16312.)	1701	XVIII.	211
1824	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr. (Nro. 923.)	349	XVII.	353
1824	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eingabe des Landgerichts N. vom 18. October d. J., die Beschwerde der Gemeinde N., wegen Concurrenz zum dortigen Schulhaus-Bau betr. (Nro. 16644.)	1759	XVIII.	255
1824	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufrechnung der Gefährtgelder in Dienstreisen der Königlichen Beamten betr.	350	XVII.	354

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1824	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Abrechnungen über Commissionskosten-Vorschüsse betr. (Nro. 1800.)	346	XVII.	351
1825	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen bei den Landgerichten betr. (Nro. 18967.)	1544	XVIII.	103
1825	13. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Postwagens-Portofreiheit der Königlichen Militärfonds betr.	1735	"	239
1825	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebernahme von Testaments-Executionen von Seite des Landgerichts-Personals betr.	965	XVII.	739
1825	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestätigung der provisorischen Dienstesverleihungen betr.	169	"	200
1825	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Preise der Pensions-Getreidabgaben betr.	1027	"	808
1825	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pension der Kinder der Stadtgerichts-Directorswittwe N. betr.	1081	"	862
1825	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinaruntersuchung gegen den Advocaten N. zu N. N. betr. (Nro. 2643.)	1258	"	999
1825	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschließung des N. N. von der Advocatur betr. (Nro. 2602.)	1259	"	1000
1825	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsvisitationen betr. (Nro. 1623.)	1701	XVIII.	211
1825	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte Baireuth betr. (Nro 2826.)	1939	"	381
1825	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern, im Auszuge), eine von N. N. verbreitete Druckschrift betr. (Nro. 4196.)	1490	"	62
1825	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den für den Diurnisten N. als Actuar in Aufrechnung gebrachten Diätensatz betr.	539	XVII.	472
1825	11. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten des Rentamts-Personals in Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauangelegenheiten betr.	386	"	375
1825	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung der Metzger zu N., Landgerichts N., vom 27. April l. J., die Concessionirung des N. N. daselbst zur Lohnmetzgerei betr. (Nro. 7801.)	1207	"	951
1825	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		des fürstlich N'schen Regierungs- und Justizkanzlei-Directors N. zu N. betr.	1319	XVII.	1050
1825	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr.	466	"	423
1825	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kosten für Herstellung der Grund- und Lagerbücher, resp. die Bezahlung der desfallsigen Diäten betr.	503	"	447
1825	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr. (Nro. 14779.)	402	"	384
1825	18. Juli.	Königliche Verordnung, die Pensionsanstalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten betr.	1134	"	902
1825	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Correspondenzform bei Unterbehörden betr.	1567	XVIII.	122
1825	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Landgerichts-Assessoren für Commissionen in Criminalsachen betr.	465	XVII.	423
1825	25. August.	Allerhöchste Entschließung, den Krankheitsstand des Königlichen Generalcommissärs N. betr. (Nro. 11313.)	1780	XVIII.	270
1825	4. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die gesonderte Verwahrung der Amtsdepositen betr.	1447	XVII.	1197
1825	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr. (Nro. 11475.)	1083	"	862
1825	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vernehmung der Staatsdiener als Zeugen gegen den Fiscus betr. (Nro. 14258.)	924	"	699
1825	25. October.	Königliche Verordnung, den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der Königlichen Minister bei künftigen Anstellungen betr.	676	"	563
1825	26. October.	Nachtrag zur Königlichen Verordnung, den Rang und die Besoldungsverhältnisse der Königlichen Minister bei künftigen Anstellungen betr.	677	"	564
1825	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die künftigen Uniformsstickereien, insbesondere die Königliche Namenschiffre auf den Epauletts und den Degengehängen betr.	781	"	619
1825	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landärzte betr.	462	"	421
1825	25. November.	Allerhöchste Entschließung, die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.	1763	XVIII.	257

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1825	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Rang der Universität und des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.	719	XVII.	584
1825	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufrechnung der Gefährtgelder der Inspections-Ingenieurs betr.	387	„	376
1825	12. December.	Bekanntmachung, den Königlichen Namenszug auf den Epauletten und den Degengehängen zu den künftigen Uniformstickereien betr.	782	„	619
1825	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelfreiheit von Quittungen über Unterstützungen betr.	305	„	319
1825	14. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Dienstreisen der Oberbauräthe betr. (Nro. 2820.)	403	„	385
1825	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), das Prädicat Excellenz betr.	662	„	554
1825	20. December.	Allerhöchste Entschließung, die den Königlichen Hof- und Civilstaatsdienern bewilligten Uniformen betr.	783	„	619
1825	21. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxregulativ für unbesoldete functionirende Gerichtsärzte betr.	458	„	419
1825	22. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stemplung und Taxirung der Ortsentfernungszeugnisse zur Bestimmung der Umzugsgebühren betr.	916	„	710
1825	24. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Rechtspracticanten betr.	446	„	413
1826	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die beim Staatsministerium des Innern einzureichenden Beschwerdeschriften betr.	1760	XVIII.	256
1826	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ordnen und die fortlaufende Numerirung der einzelnen Actenstücke betr.	1690	„	202
1826	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine bei Seiner Königlichen Majestät überreichte Beschwerde der N. N. gegen das Landgericht N. betr. (Nro. 835.)	644	XVII.	541
1826	2. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.	1764	XVIII.	259
1826	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obern Verwaltungsstellen betr. (Nro. 1061.)	1491	„	63
1826	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Forderung der Gemeinde N. an die Staatsschuldentilgungskasse betr. (Nro. 17541.)	1790	„	279

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1826	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr.	966	XVII.	740
1826	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr. (Nro. 1469.)	966	»	740
1826	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Bildung und Conservirung der Acten betr. (Nro. 1298.)	1625	XVIII.	161
1826	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des überzähligen Dienstpersonals betr. (Nro. 1929.)	1155	XVII.	917
1826	8. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes betr.	214	»	242
1826	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Bildung und Conservirung der Acten betr. (Nro. 3072.)	1691	XVIII.	203
1826	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Personalstand der Regierung betr. (Nro. 3118.)	88	XVII.	90
1826	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Rechtspracticanten im Jahre 1825 zu Augsburg betr. (Nro. 2935. im Auszuge.)	1546	XVIII.	104
1826	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Accessisten bei den Regierungkammern des Innern betr. (Nro. 3886.)	89	XVII.	91
1826	16. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einrechnung der Jahre eines zur provisorischen Activität einberufenen quiescirten, nachher in definitive Activität gesetzten Staatsdieners bei Berechnung des Ruhegehaltes bei wiederholter Quiescenz betr.	1021	»	802
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (im Auszug), die im 2ten Quartal 1825/26 abgeordneten Regierungscommissionen betr. (Nro. 5321.)	1348	»	1075
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vom Advocaten Dr. N. zu N. in einfachen Polizeisachen reclamirte Acteneinsicht betr. (Nro. 5237.)	1208	»	961
1826	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die practicirenden Officiere betr. (Nro. 6317.)	136	»	133
1826	6. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die künftige Abhaltung der Prüfungsconcurse für den Staatsdienst betr.	54	»	63
1826	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erforderliche Geschäftshilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 6395.)	1940	XVIII.	381
1826	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellvertre-			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		tung des Generalcommissärs in Abwesenheit und Verhinderungsfällen betr. (Nro. 6359.)	1781	XVIII.	271
1826	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), den Diätenbezug des Landgerichts-Actuars N. von N. während seiner Verwaltung des Landgerichts N. betr. (Nro. 6645.)	440	XVII.	409
1826	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempeladhibirung betr. (Nro. 8014.)	1263	»	1001
1826	28. Juni.	Kriegsministerial-Entschließung, die Beurlaubung und anderweitige Verhältnisse practicirender Officiere betr. (Nro. 6016.)	137	»	133
1826	2. Juli.	Königliche Verordnung, die Constituirung einer Pensions-Amortisationskasse betr. (Nro. 9979.)	1016	»	788
1826	3. Juli.	Königliche Verordnung, die Einreihung des Personals der Regierungen in die neuen Besoldungsklassen betr.	210	»	236
1826	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Amortisationskasse betr.	1017	»	794
1826	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beurlaubung und anderweitige Verhältnisse practicirender Officiere betr. (Nro. 8690.)	138	»	134
1826	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Censur der politischen Blätter betr. (Nro. 9633.)	670	»	570
1826	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Amortisationskasse betr. (Nro. 9573.)	1017	»	794
1826	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Landgerichte mit den bischöflichen Behörden betr. (Nro. 3062.)	1586	XVIII.	134
1826	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abfassung der Berichte betr. (Nro. 12490.)	1640	»	168
1826	20. September.	Allerhöchste Entschließung, die Normirungen der Besoldungen der Rentbeamten betr.	231 i. n.	XVII.	256
1826	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erledigte Landrichtersstelle zu Zusmarshausen betr. (Nro. 12407.)	1547	XVIII.	104
1826	28. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die künftige Behandlung des Pensionswesens betr.	1084	XVII.	864
1826	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellungen des bisherigen Revisionsassistenten N. vom 1. und			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		15. September l. J. um Beibehaltung als Assistent und Verbesserung der Taggebühr betr. (Nro. 12538.)	1141	XVII.	908
1826	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pension für die Hinterlassenen des verstorbenen Canzellisten N. betr. (Nro. 12968.)	1085	»	864
1826	2. November.	Königliche Verordnung (im Auszug), Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Militärpersonen und Studirenden betr. (Nro. 14829.)	144	»	137
1826	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pferdegelder-Aversa der Kreisbauräthe und Ingenieure betr. (Nro. 15565.)	408	»	389
1826	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die neue Gehaltsclassification betr.	211	»	239
1826	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsvisitation betr. (Nro. 16043.)	1704	XVIII.	213
1826	10. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Accessisten bei der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, betr.	108	XVII.	109
1826	16. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Statsposition auf Umzugsgebühren und Pensionen betr.	1093	»	870
1826	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verfassungs- und Diensteid neu ernannter Staatsdiener betr. (Nro. 18098.)	1300	»	1036
1826	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Rechtscandidaten N. N. zur Landgerichtspraxis betr. (Nro. 17344.)	60	»	68
1826	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Heiraths-Licenzgesuch des N. betr. (Nro. 18148.)	935	»	723
1826	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeitsverhältnisse von N. betr. (Nro. 18184.)	1692	XVIII.	203
1827	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Verrechnungsweise der Sterb-Nachmonatsbezüge verstorbener Staatsdiener betr. (Nro. 18067.)	253	XVII.	274
1827	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die neue Gehaltsclassification betr.	215	»	243
1827	15. Januar.	Königliche Verordnung, die Anstellung der Rechtspracticanten aus den ältern Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr.	72	»	75
1827	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Postportofreiheit in Armensachen betr.	1745	XVIII.	245

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1827	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verfassungs- und Diensteid neu angestellter Staatsdiener betr. (Nro. 731.)	1301	XVII.	1037
1827	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung der Rechtspracticanten aus den älteren Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr.	72	„	75
1827	29. Januar.	Königliche Verordnung, den Rang der Königlichen Kreiskassiere betr.	708	„	579
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schutzpocken-Impfungskosten im Landgerichte Weismain vom Jahre 1823/24 betr. (Nro 10442.)	437	„	408
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gebühren der Geistlichen bei Meineidsverwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungsprocessen betr.	491	„	440
1827	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der Rechtspracticanten aus den ältern Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr. (Nro. 1585.)	72	„	75
1827	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erneuerung des Hausirpatentes für N. N. von N. betr. (Nro. 1841.)	1798	XVIII.	284
1827	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsregistraturen der Landgerichte betr. (Nro. 2851.)	1914	„	365
1827	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Königlichen Ingenieure und Bauconducteure betr. (Nro. 2121.)	859	XVII.	671
1827	14. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einverleibung des Sitzgerichtes Sallach in das Patrimonialgericht Laberweinting betr. (Nro. 3359.	1693	XVIII.	204
1827	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), das Gesuch des Königlichen Regierungsraths Dr. N. um die Bewilligung zur Verlassenschafts-Auseinandersetzung betr. (Nro. 3079.)	967	XVII.	741
1827	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Actenversendung an die Baubehörden in den Kreisen betr.	1722	XVIII.	232
1827	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), Veränderungen im Stande der Quiescenten und Ueberzähligen betr. (Nro. 4800.)	1054	XVII.	853
1827	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Güterbesitz des Landrichters N. betr. (Nro. 2387.)	983	„	752
1827	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Baubeamten betr. (Nro. 4738.)	414	„	392

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1827	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des N. N. und Consorten zu N. wegen nicht gestatteter Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Acteneinsicht in Administrativsachen betr. (Nro. 3169.)	1209	XVII.	962
1827	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Quiescenzgesuch des I. Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nro. 5488.)	1011	»	881
1827	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths N. in N. wegen Minderung und Abstriches der Commissionsdiäten und Gefährtgelder betr. (Nro. 4800.)	470	»	425
1827	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beschwerde des Advocaten Dr. N. wegen einer Disciplinarstrafe in der N'schen Concessionssache, um Taxforderung betr.	1264	»	923
1827	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder des Baupersonals betr.	388	»	377
1827	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Advocaten Dr. N. N. wegen einer Disciplinarstrafe in der N.schen Concessionssache, um Taxforderung betr. ((Nro. 8014.)	1264	»	923
1827	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Visitationsreisen betr. (Nro. 5315.)	1705	XVIII.	214
1827	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggeldsbezüge der bei auswärtigen Untersuchungs-Commissionen activirenden Diurnisten betr.	423	XVII.	397
1827	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Mitglieder der Generalsynode betr.	490	»	440
1827	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Correspondenz mit der Königlichen Polizeidirection betr. (Nro. 8694)	1605	XVIII.	147
1827	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsregistratur des Landgerichts N. betr. (Nro. 5834.)	1915	»	354
1827	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Naturalienbezüge bei Sterbfällen betr.	1103	XVII.	877
1827	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Finanzkammer bei Disciplinarübertretungen der Advocaten betr. (Nro. 10371.)	1265	»	1006
1827	17. August.	Ministerial-Entschließuug (des Innern), die Diätenberechnungen der Bezirksingenieure betr.	415	»	392
1827	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten des Baupersonals betr.	409	»	389

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1827	1. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Miethzinse der Beamten betr.	241	XVII.	266
1827	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), einen von dem Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, wegen der Concursprüfung des l. J. zum Königlichen Staatsministerium der Justiz erstatteten Berichte betr. (Nro. 14941.)	1812	XVIII.	293
1827	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der provisorischen Verwesung des Landgerichts N. durch den ersten Landgerichts-Assessor N. von N. betr. (Nro. 15010.)	652	XVII.	548
1827	21. October.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), den Ankauf der Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse von inländischen Fabricanten betr.	1681	XVIII.	198
1827	26. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anwendung des Stempels bei Besoldungs- und Pensionsquittungen betr.	284	XVII.	303
1827	28. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen den Landrichter N. zu N. und dessen provisorische Suspension vom Amte betr. (Nro. 16089.)	653	»	549
1827	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Feststellung der Entfernungen bei den Dienstesreisen der Königlichen Oberbauräthe betr. (Nro. 17574.)	404	»	386
1827	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die rechtzeitige Vorlage der aus der Censur sich ergebenden Resultate der Concursprüfung betr.	20	»	25
1827	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder-Transferirung des Baupersonals betr.	389	»	377
1827	29. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einrechnung der Militär-Dienstjahre in das Alter des Civil-Staatsdienstes bei Bestimmung der Pensionen betr.	1022	»	803
1827	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung betr. (Nro. 19250.)	20	»	25
1828	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anrechnung der Militärdienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr. (Nro. 15711.)	1023	»	806
1828	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei Extradition gutsherrlicher Gerichte und Haftung für dabei zu tragenden Kosten betr.	1320	»	1051
1828	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfungen betr. (Nro. 1100.)	145	»	137

Jahr	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1828	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung der Gerichtsbarkeit in N. betr. (Nro. 19931.)	1808	XVIII.	291
1828	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals für 1826/27 betr. (Nro. 1686.)	390	XVII.	378
1828	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betr. (Nro. 18222.)	746	»	596
1828	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Regulirung und Anweisung der Pensionen betr.	1086	»	865
1828	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anrechnung der Militär-Dienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr. (Nro. 819.)	1025	»	806
1828	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Versendung der Dienstpapiere des Königlichen Baupersonals betr.	1723	XVIII.	233
1828	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der Dienstpapiere des Königlichen Baupersonals betr. (Nro. 539.)	1723	»	233
1828	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorlesekatalog für das Sommersemester 1827/28 betr. (Nro. 1058.)	720	XVII.	584
1828	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bau-Rechnungswesen betr. (Nro. 385.)	391	«	379
1828	8. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisekosten der Ministerial-Bausectionen betr. (Nro. 3457.)	405	»	386
1828	13. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten-Verrechnungsbefugnisse der Baubeamten betr.	392	»	379
1828	26. März.	Entschließung der Regierung (des Unterdonaukreises), die Courtoise in der Correspondenz untergeordneter Behörden betr.	1581	XVIII.	130
1828	12. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Verkauf der unbrauchbaren Bauhölzer und anderer Utensilien beim Landbau betr.	393	XVII.	380
1828	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals für 1826/27 betr.	394	»	383
1828	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxirung der Verhandlungen über Disciplinarstrafen der Advocaten betr. (Nro. 5117.)	1266	»	1007
1828	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit den Bischöfen betr. (Nro. 1959.)	1587	XVIII.	134

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1828	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Abolminger Gründe betr. (Nro. 4432.)	1626	XVIII.	161
1828	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der Amtsactuare als Landgerichts-Verweser betr. (Nro. 6851.)	441	XVII.	410
1828	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder des Personals der Herrschafts- und Patrimonialgerichte betr.	467	„	423
1828	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reisekosten-Bezüge der fiscalischen Vertreter betr.	395	„	381
1828	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. in der unbesetzten Actuarsstelle betr. (Nro. 8561.)	1794	XVIII.	282
1828	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestrafung des Bartscherers N. zu N., wegen medicinischer Pfuscherei betr. (Nro. 7086.)	1492	„	64
1828	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den verweigerten Hofraths- und geistlichen Rathstitel betr. (Nro. 3461.)	721	XVII.	585
1828	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Kreisingenieure betr. (Nro. 10810.)	410	„	390
1828	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Einladungen des Appellationsgerichts in Landshut zu öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 11466.)	1374	„	1135
1828	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Stadtgerichte in Criminalsachen betr.	424	„	398
1828	30. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsregulirung betr.	1087	„	866
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Etatsjahre 1826/27 vorgenommenen Amtsvisitationen betr. (Nro. 9625.)	1706	XVIII.	214
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für 1828 betr. (Nro. 12678.)	55	XVII.	65
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwesung des Landgerichts N. durch den Actuar N. für die Dauer der Geschäftsdispensation des Landrichters N. betr. (Nro. 8626.)	1930	XVIII.	375
1828	5. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Portofreiheit der Baubehörden betr. (Nro. 11247.)	1724	„	233
1828	3. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten außer-			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		ordentlicher Geschäftsaushilfe bei Landgerichten betr. (Nro. 12491.)	118	XVII.	119
1828	3. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functions-Nebenbezüge der Landgerichts-Assessoren bei Amtsverwesungen betr. (Nro. 12492.)	1931	XVIII.	376
1828	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung der Dienstpferde von den Regierungsingenieuren betr. (Nro. 14539.)	411	XVII.	390
1828	13. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Papierbedarf der Königlichen Stellen und Behörden betr. (Nro. 14714.)	1660	XVIII.	178
1828	13. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung des Accessisten Freiherrn von N. für den Rathsaceeß bei der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, betr. (Nro. 13066.)	98	XVII.	98
1828	26. October.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), Beschränkung der Gerichtscommissionen betr.	347	»	352
1828	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde des Herrschaftsrichters N. zu N., wegen einer gegen denselben verfügten Disciplinarstrafe betr. (Nro. 13852.)	589	»	502
1828	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen über die an Staatsdiener ertheilte Heirathsbewilligungen betr. (Nro. 16048.)	936	»	724
1828	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschränkung der Gerichtscommissionen betr. (Nro. 16913.)	348	»	353
1828	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugniß zur Ertheilung der Dispensation von der strafgerichtlichen Praxis betr. (Nro. 16626.)	61	»	69
1828	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Pensionsgesuch der Appellationsgerichts-Wittwe N. und ihrer Kinder betr. (Nro 3005.)	1088	»	867
1828	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Versendung der Pupillengelder an die Königliche Staatsschulden-Tilgungscasse betr. (vide Regierungsausschreibung vom 17. December 1828.)	1741	XVIII.	242
1828	17. December.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), Versendung der Pupillengelder an die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Kasse betr.	1741	»	242
1828	18. December.	Regierungs-Ausschreibung (des Regenkreises), die Beschränkung der Gerichtscommissionen betr. (Nro. 4983.)	1505	»	71

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1829	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anzeigen über Sterbfälle der in Civil-Staatsdiensten stehenden Individuen betr. (Nro. 244.)	1354	XVII.	1085
1829	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von fremden Gesandtschaften oder deren Personal gesonnene Auskunft über Geschäftsgegenstände oder Angestellte betr. (Nro. 1023)	1616	XVIII.	153
1829	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auf die Extradition des Landgerichts N. erlaufenen Kosten betr. (Nro. 1250.)	1349	XVII.	1075
1829	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haftungen des vormaligen Landrichters N. zur Brandversicherungskasse betr. (Nro. 1029.)	1599	XVIII.	542
1829	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Gemeinde N. hinsichtlich der angesprochenen Verbindlichkeit der Fürstlichen Standesherrschaft zur Leistung von Gespannfrohnen von den in ihrem Besitze befindlichen zwei Antheilen des Hofgutes N. betr. (Nro. 10206.)	1493	„	64
1829	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), nothwendige Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 2629.)	119	XVII.	120
1829	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 2963.)	129	„	127
1829	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Accessgesuchen betr.	116	„	117
1829	2. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1847	XVIII.	217
1829	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen, im Auszuge), Grundsätze und Bedingungen, nach welchen die Königlichen Jagden verpachtet werden sollen, betr.	991	XVII.	756
1829	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsbezüge des Actuars N. zu N. betr. (Nro. 3561.)	1932	XVIII.	377
1829	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen von Accessgesuchen betr. (Nro. 3732.)	116	XVII.	117
1829	9. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten auf Brandunterſuchungen betr.	554	„	480
1829	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Wittwenfonds Beiträge von den Functionsremunerationen betr. (Nro. 3275.)	1125	„	892
1829	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels bei Besoldungsquittungen betr.	285	„	304

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1829	30. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Stempel zu Depositenbelegen betr.	1448	XVII.	1197
1829	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schauspieler N. zu N. N. betr. (Nro. 5537.)	1805	XVIII.	289
1829	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten über das Regierungspersonal betr. (Nro. 6405.)	1360	XVII.	1701
1829	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postwagens-Portofreiheit für die Bezirksingenieure betr. (Nro. 5510.)	1725	XVIII.	234
1829	29. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Landrichters N. zu N. um temporäre Quiescenz behufs einer Augenoperation betr. (Nro. 6008.)	636	XVII.	537
1829	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Actuarsstelle am Landgerichte N. betr.	125	»	125
1829	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Functionärs in der Regierungsregistratur N. N. um Anstellung als Regierungsregistrator betr. (Nro. 7854.)	1142	»	908
1829	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen militärischer Auszeichnungen von Civilpersonen betr. (Nro. 15110.)	887	»	688
1829	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Hinterlegung von Staatspapieren bei Kreiskassen betr.	1742	XVIII.	243
1829	1. Juni.	Königliche Verordnung, das Stimmrecht der zur Aushilfe in Rathsarbeiten berufenen ehemaligen Regierungsräthen und Assessoren bei der Kammer des Innern betr. (Nro. 7880.)	1806	»	290
1829	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Vorstände der Hebammenschulen mit den Kreisregierungen betr. (Nro. 8519.)	1612	»	150
1829	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der von höheren Stellen erfolgenden Entschließungen betr. (Nro. 9552.)	1627	»	162
1829	17. Juni.	Königliche Verordnung, die Vergütung des Besoldungsgetreides für den Appellations-Gerichtsrath N. N. in N. betr.	224	XVII.	252
1829	20. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), Postwagens-Portofreiheit des Königlichen Militärfiscalats betr.	1730	XVIII.	240
1829	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Landrichters N. zu N. N. um Entschädigung wegen vermehrter Functionsauslagen als ehemaligen Vorstand des Landgerichts N. betr.	1827	XVIII.	304
1829	23. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr.	1716	„	224
1829	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die definitive Besetzung der Actuarsstelle am Landgerichte zu N. betr. (Nro. 9725.)	1942	„	383
1829	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Vergütung an Staatsdiener bei Zeugenvernehmungen in Criminaluntersuchungen betr.	335	XVIII.	341
1829	30. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entfernung der Ortschaften N. und N. N. und die Vorstellung des Grafen von N. wegen Zurückgabe der eingezogenen Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 8453.)	1494	„	65
1829	30. Juli.	Erlaß des II. Armee-Divisionscommandos, Requisitionen der Militärbehörden betr. (s. Regierungsausschreibung des Oberdonaukreises vom 17. November 1829.)	1599	„	143
1829	2. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Correspondenzform zwischen den Regierungs- und Justizcanzleien und Regierungen anderer Kreise betr.	1603	„	145
1829	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsgerichten betr. (Nro. 12102.)	1321	XVII.	1051
1829	5. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versehung erledigter Gerichtsdiener-Dienste betr.	1172	„	930
1829	20. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Cautionswesen betr.	1426	„	1181
1829	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Constatirung der Vorräthe von Naturalien und Stempelpapier bei den äußeren Finanz-Rentämtern und Commissionären betr. (Nro. 13230.)	575	„	492
1829	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erkrankung des Bauconducteurs N. auf dem neuen Straßenbau bei N. betr. (Nro. 13742.)	396	„	382
1829	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Advocaten N. zu N. N. um Aufstellung als Communalanwalt betr. (Nro. 14497.)	1204	„	959
1829	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Stempel der von den cautionspflichtigen Individuen beizubringenden weiblichen Verzichtleistungs-Urkunden betr.	1427	„	1182

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1829	6. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Stand der Geschäfte bei den Regierungskammern des Innern am Schlusse jüngst verflossenen Verwaltungsjahres 1822 betr. (Nro. 16459.)	1818	XVIII.	296
1829	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen.	888	XVII.	689
1829	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen und Körperschaften betr. (Nro. 17190.)	1813	XVIII.	294
1829	6. November.	Ausschreiben der Regierung (des Regenkreises), den Erwerb von Realitäten durch Gerichtsdiener betr. (Nro. 2196.)	1186	XVII.	939
1829	6. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Diensgehalts-Einzug suspendirter Staatsdiener betr.	654	»	549
1829	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des Actuariatsfunctionärs am Landgerichte N. zu General- und Specialuntersuchungen betr. (Nro. 17868.)	126	»	126
1829	17. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), Requisitionen der Militärbehörden betr. (Nro. 237.)	1599	XVIII.	143
1829	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Tafernwirths-Wittwe N. N. in N., wegen verweigerter Erlaubniß zum Verkaufe rohen Fleisches betr. (Nro. 20164.)	1275	XVII.	1012
1829	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstalters- und Qualificationstabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-, dann des Polizeipersonals im Kreise betr. (Nro. 20108.)	1361	»	1101
1830	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern, im Auszuge), die Wiederbesetzung der Actuarsstelle am Landgerichte N. betr. (Nro. 1402.)	1943	XVIII.	384
1830	1. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Pensionsgesuch der Strafarbeitshaus-Verwalterswittwe N. in N. N. betr.	1089	XVII.	868
1830	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Versendung der Cautionsgelder betr.	1428	»	1182
1830	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Postwagens-Portofreiheit in Königlichen Dienstsachen betr.	1726	XVIII.	235
1830	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichungs-Anzeigen betr. (Nro. 19125.)	937	XVII.	724
1830	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Bau-			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		ingenieure bei Commissionsgeschäften betr. (Nro. 1881.)	416	XVII.	393
1830	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Stempelwesen betr.	175	„	208
1830	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postwagens-Portofreiheit in Königlichen Dienstsachen betr. (Nro. 2764.)	1727	XVIII.	235
1830	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	1	XVII.	1
1830	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Streitsache der Gemeinde N. gegen N. N. und Consorten, wegen Gewerbsstiften betr. (Nro. 3305.)	1795	XVIII.	282
1830	26. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionskosten wegen Visitation des Landrichters N. betr.	541	XVII.	473
1830	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besoldungs-Verabfolgung für das Sterbmonat betr.	254	„	274
1830	27. März.	Regierungs-Ausschreiben (des Rezatkreises), Instruction für die zur Extradition der Königlichen Landgerichte bestimmten Commissarien betr.	1350	„	1076
1830	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse zwischen den Civil- und Militärbeisitzern des obersten Recrutirungsrathes betr. (Nro. 5300.)	754	„	601
1830	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N., wegen ungeeigneten Verfahrens des Königlichen Landgerichts N. in Concurssachen betr. (Nro. 5776.)	1902	XVIII.	352
1830	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der geprüften Rechtscandidaten zum Rathsaccess betr. (Nro. 5916.)	83	XVII.	85
1830	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 5917.)	21	„	26
1830	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Handel mit Besoldungsscheinen betr.	290	„	308
1830	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung für 1830 betr. (Nro. 7190.)	22	„	27
1830	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Handel mit Besoldungsscheinen betr. (Nro. 7226.)	290	„	308
1830	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuche um Bewilligung des Canzleiaccesses betr. (Nro. 5865.)	99	„	98

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1830	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung für Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 8312.)	23	XVII.	28
1830	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Verwaltungsjahre 1828/29 vorgenommenen Aemtervisitationen betr. (Nro. 2683.)	1882	XVIII.	340
1830	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechnungen über die angefallenen Ordnungsstrafen betr.	657	XVII.	551
1830	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Rechnungen über die angefallenen Ordnungsstrafen betr.	657	"	551
1830	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N., wegen Zuweisung der Förster N.schen Familie betr. (Nro. 6363.)	1495	XVIII.	65
1830	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempel der Naturalien-Besoldungsquittungen betr.	286	XVII.	305
1830	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der Civil-Staatsdiener zu dem Militär betr. (Nro. 8460.)	755	"	600
1830	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Dienstsachen betr. (Nro. 19460.)	1548	XVIII.	105
1830	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg, um Postfreiheit betr. (Nro. 10812.)	1733	"	238
1830	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung amtlicher Erlasse des Staatsministeriums der Justiz in öffentlichen Blättern betr. (Nro. 11381.)	625	XVII.	532
1830	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren betr.	917	"	710
1830	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere der Aufrechthaltung der in dem §. 3. des Edicts III. zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften betr. (Nro. 12044.)	610	"	516
1830	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der jüngsten Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 12376.)	2	"	11
1830	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der jüngsten Verordnung über Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 12376.)	24	"	29

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1830	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des quieszirten Professors N. wegen Regulirung seines Quiescenzgehaltes betr. (Nro. 22718.)	1024	XVII.	807
1830	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr. (Nro. 12930.)	62	»	70
1830	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Commissionskosten betr. (Nro. 11468.)	1351	»	1083
1830	14. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung der Militärpensionisten im Civildienste betr.	1156	»	917
1830	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Hinterlegung der Staatspapiere bei den Kreiskassen betr.	1449	»	1198
1830	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansässigmachung des N. in N. betr. (Nro. 13508.)	1799	XVIII.	284
1830	24. August.	Allerhöchste Entschließung, anonyme Eingaben betr.	1761	»	256
1830	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der zur Vertheidigung mittelloser Inquisiten berufenen Accessisten betr.	570	XVII.	489
1830	3. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Wittwen- und Waisenpensionen betr.	1090	»	868
1830	8. September.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), in Betreff der intermistischen Geschäftsaushilfe durch Functionäre bei den Landgerichten betr.	1944	XVIII.	384
1830	11. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwen- und Waisenpensionen betr.	1091	XVII.	869
1830	14. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Atteste über das wirkliche Halten von Dienstpferden betr.	1849	XVIII.	318
1830	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 15122.)	25	XVII.	30
1830	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Königlichen Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 14614.)	1429	»	1183
1830	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Naturalbezüge der Landrichter und Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 5887.)	1025	»	807
1830	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Commissionskosten betr.	540	»	472
1830	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Rechtspracticanten bei den Aemtern betr. (Nro. 16933.)	63	XVII.	70
1830	16. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der jüngsten Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, insbesondere Taxen und Regiekosten betr. (Nro. 19937.)	3	»	11
1830	16. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten, insbesondere Taxen und Regiekosten betr. (Nro. 17189.)	4	»	12
1830	23. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten I. Instanz betr.	1588	XVIII.	135
1830	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr. (Nro. 17435.)	64	XVII.	71
1830	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kosten der Constatirung der Naturalien-Stempelpapier-Vorräthen am Schlusse des Etatsjahres betr.	576	»	493
1830	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten wegen Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr.	571	»	490
1830	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung des Postporto von Geldlieferungen zur Kreiserigenzkasse betr. (Nro. 11824.)	1730	XVIII.	237
1830	16. November.	Allerhöchste Entschließung, den Gerichtsstand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, Bischöfe und des Präsidenten des Oberconsistoriums betr.	759	XVII.	604
1830	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen Ehegerichten I. Instanz betr. (Nro. 17613.)	1588	XVIII.	135
1830	1. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Miethzinse der Landrichter II. und III. Classe betr.	1837	»	311
1830	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gerichtsstand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, der Bischöfe und des Präsidenten des Oberconsistoriums betr. (Nro. 19637.)	759	XVII.	604
1830	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude betr. (Nro. 20217.)	1682	XVIII.	199
1830	17. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Qualificationsnoten des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals betr.	1362	XVII.	1103
1830	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstalter-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		und Qualificationstabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals betr.	1362	XVII.	1103
1830	24. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verpflichtung der Staatsdiener betr.	1302	"	1037
1831	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggeld-Aufrechnung der Gemeindevorstände in Conscriptionsangelegenheiten betr.	509	"	452
1831	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betr. (Nro. 12778.)	1430	"	1183
1831	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der Rechtscandidaten betr. (Nro. 21871.)	65	"	71
1831	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugsgebühren des Landgerichts-Assessors N. betr.	924	"	714
1831	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des N. N. um Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betr. (Nro. 1006.)	626	"	532
1831	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsveränderungs-Anzeigen betr.	1055	"	917
1831	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Remunerationen für die bei der Militärconscription verwendeten Civil- und Militärpersonen betr. (Nro. 1957.)	297	"	314
1831	11. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gesuch des Landgerichts-Assessors N. um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anstellungstaxen betr.	176	"	209
1831	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betr. (Nro. 2840.)	26	"	30
1831	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungs-Rathsaccessisten bei den Kammern des Innern betr. (Nro. 5620.)	90	"	91
1831	10. April.	Ausschreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Gefährtegelder in Polizeisachen betr.	434	"	406
1831	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Eid gegen geheime Gesellschaften betr. (Nro. 85:.)	1331	"	1057
1831	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betr. (Nro. 5713.)	27	"	31
1831	15. April.	Königliche Verordnung, Competenzconflikt der Regierung des Untermainkreises und des Oberappellations-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Gerichts in Sachen des Forstmeisters N. gegen den Königlichen Fiscus.	218	XVII.	247
1831	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Rechtscandidaten im Jahre 1830 betr. (Nro. 5942.)	28	"	31
1831	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die praktische Concursprüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 6604.)	29	"	32
1831	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Regierungsaccessisten von N. u. N. wegen Ergänzung ihrer Concursprüfung behufs des Finanzraths-Accesses betr. (Nro. 6992.	30	"	32
1831	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Jahre 1830 betr. (Nro. 7299.)	31	"	33
1831	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den bei dem Magistrate zu Augsburg functionirenden Unterlieutenant N. N. betr. (Nro. 7598.)	139	"	134
1831	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Dienstreisen der Landgerichtsverweser betr.	1933	XVIII.	377
1831	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung standesherrlicher Taxen betr. (Nro. 8348.)	1738	"	241
1831	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Prüfung für den höhern Finanzdienst betr. (Nro. 4865.)	109	XVII.	110
1831	7. August.	Königliche Verordnung, den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 12902.)	5	"	12
1831	12. August.	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.	8 i. n.	"	14
1831	29. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen betr. (Nro. 19 12.)	853	"	669
1831	23. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern im Auszuge), die Geschäftsaushilfe der Landgerichte N. betr. (Nro. 17825.)	1945	XVIII.	385
1831	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Functionsgehalt des Landgerichts-Actuars N. zu N. betr. (Nro. 19001.)	1934	"	378
1831	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betr. (Nro. 10376.)	1303	XVII.	1038
1831	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausübung			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		eines bürgerlichen Gewerbes von einem in Amtsthätigkeit stehenden Zollbediensteten betr. (Nro. 6721.)	987	XVII.	754
1831	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verpflichtung der Vorstände äusserer Aemter betr.	1303	»	1038
1831	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorstellung des Advocaten N. in N. wegen Gestattung der Acten-einsicht in Ansässigmachungssachen behufs der Recursausführungen betr. (Nro. 2219.)	1211	»	963
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.	1012	»	784
1832	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Schneidergesellen N. N. von N. um Dispensation von Erstehung der vollen Wanderzeit betr. (Nro. 21884.)	1529	XVIII.	94
1832	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der militärischen Auszeichnungen von Civilpersonen betr. (Nro. 18131.)	889	XVII.	689
1832	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Geschäftsformen, hier die Benennung der Allerhöchsten Rescipte betr.	1641	XVIII.	169
1832	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den I. Landgerichts-Assessor N. N. zu N. betr. (Nro. 485.)	1859	»	225
1832	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Allerhöchsten und der Ministerial-Rescripte und Entschließungen betr. (Nro. 1440.)	1642	»	169
1832	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Beschwerde der Assessoren wegen Diätenmoderation in Criminalsachen betr.	566	XVII.	487
1832	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsfonds-Beiträge betr.	1126	»	971
1832	29. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache in den Kreisen diesseits des Rheins betr.	187	»	218
1832	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Prüfung für den Finanzdienst betr. (Nro. 1044.)	32	»	33
1832	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Weinwirthe zu N. wegen der von dem Rentamtsboten N. daselbst ausgeübten Bierwirthschaft betr. (Nro. 5304.)	988	»	754
1832	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Vollzug der Verordnung über das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache betr.	188	»	219

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1832	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Regierungsaccessisten N. N. um Verleihung der Actuarsstelle am Landgerichte N. betr. (Nro. 1320.)	1549	XVIII.	106
1832	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), polizeiliche Anzeige der Sterbefälle ausgezeichneter Personen betr. (Nro. 3777.)	1506	"	71
1832	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tantiemen der Landrichter betr.	1829	"	305
1832	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Quiescenzgesuch des Gerichtsdieners N. zu N. betr. (Nro. 2318.)	1174	XVII.	932
1832	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Königlich Bayerischen Consulate in Preußen in Dienstesangelegenheiten, resp. das Postporto von denselben betr. (Nro. 3379.)	1717	XVIII.	229
1832	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Familiensteuer der Schreiber betr.	1143	XVII.	909
1832	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr.	304	"	320
1832	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Accessverhältnisse des Regierungsaccessisten N. N. betr. (Nro. 1969.)	91	"	94
1832	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die praktische Concursprüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 4654.)	33	"	34
1832	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Verzeichnisse der Quiescenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener betr. (Nro. 5446.)	1373	"	1131
1832	2. April.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen, den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Diensteszweigen betr. (Nro. 6619.)	181	"	212
1832	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Criminalkosten betr.	572	"	490
1832	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 5464.)	34	"	35
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Landgerichte wegen Gränzbesichtigung betr. (Nro. 5965.)	560	"	483
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des N. N. zu N. wegen Concurrenzpflicht zu den Reparaturkosten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach betr. (Nro. 3632.)	1496	XVIII.	65

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung Straßenräuber und Mordbrenner ꝛc. betr. (Nro.	1643	XVIII.	170
1832	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Sporteltantieme der Landrichter von den Ausständen betr. (Nro. 5310.)	1830	"	305
1832	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.	1530	"	94
1832	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Advocaten N. wegen Deserviten-Rückersatzes betr. (Nro. 4498.)	1267	XVII.	1007
1832	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftslocalitäten in den Regierungsgebäuden betr.	1820	XVIII.	299
1832	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), rückständige Verpflegungskosten für die Irre N. in N. betr. (Nro. 20507.)	1694	"	204
1832	24. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwenfonds-Beiträge betr. (Nro. 5337.)	1127	XVII.	893
1832	24. April.	Auszug der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der erledigten Actuarstellen an den Landgerichten Hof und Wunsiedel betr. (Nro. 7797.)	1946	XVIII.	385
1832	30 April.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die practische Prüfung der Staatsdienst-Aspiranten betr. (Nro. 8618.)	35	XVII.	35
1832	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportelquittungen betr. (Nro. 7359.)	1739	XVIII.	241
1832	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Weißbierbrau-Concessionsgesuch des N. N. zu N. betr. (Nro. 8562.)	1497	"	66
1832	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 151.)	147	XVII.	138
1832	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Constatirung der Aerarial-Vorräthe betr. (Nro. 8169.)	577	"	494
1832	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Magistratspersonen betr. (Nro. 6220.)	471	"	426
1832	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Visitationsreisen der Generalcommissäre und Regierungspräsidenten betr.	1707	XVIII.	214

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 155.)	1863	XVIII.	328
1832	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sporteltantiemen der Landrichter von den Ausständen betr. (Nro. 8237.)	1830	»	305
1832	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postportofreiheit betr. (Nro. 8451.)	1718	»	229
1832	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der sich auf die Ausmittlung der Nachlässe wegen Elementarbeschädigungen ergebenden Diäten in der III. Finanzperiode betr.	555	XVII.	480
1832	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung des Rathsaccesses cum voto consultativo an den Accessisten N. von N. betr. (Nro. 9799.)	100	»	99
1832	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des I. Landgerichts-Assessors N. zu N. um Beförderung als Landrichter betr. (Nro. 10967.)	1550	XVIII.	106
1832	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-Bücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 10986.)	148	XVII.	146
1832	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wittwenfonds-Beiträge des Richterpersonals betr. (Nro. 7596.)	1128	»	894
1832	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Reverse wegen geheimer Gesellschaften im Rheinkreise betr.	1203	»	958
1832	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Diensteszweigen betr. (Nro. 12423.)	182	»	212
1832	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichungen der Functionäre betr. (Nro. 10973.)	1144	»	910
1832	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das zu den Acten zu verwendende Papier betr. (Nro. 12580.)	1661	XVIII.	179
1832	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diätenbezug des Personals der Magistrate II und III. Classe betr. (Nro. 11744.)	472	XVII.	427
1832	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-Bücher über die Staatsdienst-Aspiranten betr. (Nro. 12074.)	149	»	146

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwenfonds-Beiträge der Tafelgelder betr. (Nro. 8456.)	1129	XVII.	894
1832	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die giltige Einreichung der Recursschrift bei der Publicationsbehörde anstatt bei der erkennenden Behörde ohne Versäumung der Recursfrist betr.	1498	XVIII.	67
1832	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Geschäftsaushilfe bei mehreren Landgerichten betr. (Nro. 9709.)	1947	"	386
1832	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt Weilheim, wegen der den Gerichtsdiener N. zu N. ertheilten Heimatsbewilligung betr. (Nro. 11336.)	938	XVII.	725
1832	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlagnahme der Druckschriften Nro. 83. „die Zeit" Nro. 117. „der Freisinnige" Nro. 76. „das Volksblatt" betr. (Nro. 14230.)	1531	XVIII.	94
1832	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichtspersonals betr. (Nro. 13689.)	1864	"	332
1832	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Deserviten der Accessisten in Criminalgegenständen betr. (Nro. 9838.)	112	XVII.	112
1832	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr. (Nro. 15215.)	1787 i. n.	XVIII.	274
1832	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kundgabe allgemeiner Weisungen und notificirter principieller Verfügungen an die äußeren Behörden betr.	1481	"	4
1832	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 8489.)	1332	XVII.	1058
1832	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung der Rechnungscommissariats-Practicanten als Actuare bei Amtsvisitationen betr.	542	"	474
1832	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kenntnißnahme des Rathspersonals der Kammer des Innern, von den an diese Kammern ergehenden Rescripte betr.	1482	XVIII.	5
1832	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten des Baupersonals im Baubezirke Kempten betr. (Nro. 13529.)	397	XVII.	382
1832	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verhältnisse der Staatsdiener zum Gouvernement betr. (Nro. 17958.)	645	"	542

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beförderungsgesuch des II. Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nro. 15686.)	1860	XVIII.	225
1832	9. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wiederanstellung brauchbarer Quiescenten betr.	1064	XVII.	840
1832	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung von Raths- und Rechnungscommissariats-Accessisten zu Commissionen betr.	362	»	360
1832	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 14687.)	150	»	147
1832	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functions-Remuneration der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr. (Nro. 16470.)	1865	XVIII.	332
1832	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Etatsüberschreitungen bei den die Etats der innern Verwaltung berührenden Umzugskosten betr. (Nro. 16527.)	932	XVII.	719
1832	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Naturalbezüge der Staatsdiener betr. (Nro. 8449.)	225	»	253
1832	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 18178.)	530	»	465
1832	16. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr.	1787	XVIII.	276
1832	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Landrichter N. und die wider denselben wegen Kassedefecten vorgelegte Generaluntersuchung betr. (Nro. 20027.)	i. n. 1852	»	320
1832	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung des Postporto bei Correspondenzen der Strafanstalt zu Amberg betr. (Nro. 19965.)	1728	»	236
1832	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postporto-Freiheit in Dienstsachen betr. (Nro. 19911.)	1719	»	274
1832	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postfreiheit der Stadtmagistrate betr. (Nro. 19910.)	1732	»	238
1832	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebersicht des Standes der Geschäfte bei den Regierungskammern des Innern im Verwaltungsjahre 1831/32 betr. (Nro. 8863.)	1819	»	297
1832	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 19385.)	1333	XVII.	1059
1832	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Aufseherstellen in Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr. (Nro. 21048.)	1157	XVII.	918
1832	3. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besteuerung der den Landgerichts-Assessoren bewilligten Remunerationen betr.	1866	XVIII.	332
1832	12. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wittwenfonds-Beiträge von den auf die Staatsfonds übernommenen Besoldungen und Pensionen der Stiftungs-Erigenzkasse betr.	1130	XVII.	895
1832	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Admission der Regierungs-Rathsaccessisten N. und N. zu den Sitzungen cum voto consultativo betr. (Nro. 21137.)	101	"	99
1832	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstkleidung der in den Kreishauptstädten als Stadtcommissariats-Offizianten verwendeten Individuen betr. (Nro. 22084.)	866	"	676
1832	16. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Berechnung der Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten betr.	918	"	711
1832	19. October.	Auszug aus dem Landtagsabschied, Haltung der Dienstpferde der Königlichen Landrichter betr.	1850	XVIII.	319
1832	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausgaben auf die Erigenz der innern Verwaltung betr. (Nro. 20327.)	1787 i. n	"	274
1832	26. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des N. N. zu N. um Bewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl betr. (Nro. 20612.)	1212	XVII.	963
1832	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr. (Nro. 20328.)	1831	XVIII.	306
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Schneider zu Landshut, wegen Herbergsbeeinträchtigung betr. (Nro. 21903.)	1268	XVII.	1008
1832	6. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nebenrechnung der Kreiskasse über augenblickliche Unterstützungen betr.	305	"	320
1832	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Amtsbürgschaften betr.	1431	"	1184
1832	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taggelder in Criminalsachen betr.	567	"	487
1832	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Untersuchung gegen N. wegen Diebstahls betr. (Nro. 15841.)	430	"	404

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die instructiven Vorschriften über Vermehrung und Verrechnung der Depositen betr.	1450	XVIII.	1199
1832	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme der Criminaladjuncten an der den übrigen Landgerichts-Assessoren rc. bewilligten Functionsremuneration betr. (Nro. 19264.)	573	XVII.	491
1832	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 23861.)	151	»	148
1832	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Strafgesetzes Theil I. Art. 315 ff., dann 405 ff. auf obrigkeitliche Diener betr. (Nro. 24672.)	1164	»	923
1832	14. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gefährtgelder der Defensoren betr.	574	»	492
1832	15. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), Correspondenzform der Pfarrämter und Landgerichte betr. (Nro. 1719.)	1595	XVIII.	140
1832	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besetzung der Boten- und Gerichtsdienersstellen betr.	1158	XVII.	918
1832	24. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bei den Gerichtsstellen hinterliegenden Staatspapiere betr.	1451	»	1209
1832	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr. (Nro. 26533.)	1451	»	1209
1832	7. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensions-Standes- und Veränderungsanzeige für das erste Quartal 1832/33 betr.	1056	»	834
1832	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr. (Nro. 26209.)	306	»	321
1833	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Verkauf alter Registraturkästen betr.	1916	XVIII.	367
1833	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des vormals Frhrl. von N'schen Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe zu Frohnberg und Ettmannsdorf N. N. um Anstellung als Registrators- oder Expeditionsgehilfe betr. (Nro. 29016.)	1145	XVII.	911
1833	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen über die Verehelichungen von Staatsdienern mit polizeilicher Bewilligung betr. (Nro. 1216.)	939	»	726

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betr.	1788	XVIII.	278
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Königlichen Landgerichts-Assessor N. zu N. betr. (Nro. 1507.)	1551	»	107
1833	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 28834.)	152	XVII.	148
1833	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Visitationsreisen der Königlichen Generalcommissäre betr. (Nro. 28366.)	1708	XVIII.	215
1833	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Depositenwesen betr.	1452	XVII.	1209
1833	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 12764.)	1868	XVIII.	333
1833	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entschädigungs-Ansprüche des Landgerichts-Assessors N. zu N. aus seinen früheren Dienstesverhältnissen betr. (Nro. 1163.)	1869	»	334
1833	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personalsachen betr. (Nro. 3875.)	1532	»	95
1833	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Begründung einer Pflanzschule für den diplomatischen Dienst betr.	132	XVII.	129
1833	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionsremunerationen des Landgerichts-Personals betr. (vide Ausschreiben der Regierung des Unterdonaukreises vom 27. März 1833. (Nro. 4591.)	1870	XVIII.	334
1833	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden betr. (Nro. 26825.)	1596	»	141
1833	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Abwesenheit oder Verhinderung eines Collegialmitgliedes zur Aushilfe einberufenen Functionäre betr.	1807	»	291
1833	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Eintreffen der versetzten Beamten an ihren Posten betr. (Nro. 6255.)	1352	XVII.	1084
1833	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des geprüften Rechtscandidaten N. um Gestattung der Fortsetzung der Praxis bei der Königlichen Regierung neben der Auditorialspraxis betr. (Nro. 5999.)	92	»	94

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	23. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anstellungen betr.	195	XVII.	225
1833	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhöhung der Statsposition auf Umzugsgebühren für 1832/33 betr. (Nro. 8279.)	933	"	719
1833	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Impfarztes N. wegen der ihm überbürdeten Impfgeschenke betr. (Nro. 1468.)	531	"	466
1833	7. April.	Königliche Verordnung, die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtscandidaten betr.	36	"	36
1833	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter betr. (Nro. 25115.)	307	"	322
1833	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erneuerte Vorstellung und Bitte des Landgerichts-Actuars N. zu N. um Belassung des Titels und Ranges als II. Landgerichts-Assessor betr. (Nro. 9673.)	1883	XVIII.	341
1833	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Veränderungen im Stande der Quiescenten vor und aus der Formation der Kreisverwaltungsstellen im Jahr 1825/26 betr. (Nro. 5916)	1057	XVII.	835
1833	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben-Verrechnung entwendeter oder unterschlagener Depositen betr.	1453	"	1210
1833	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die diesjährige Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 11843.).	37	"	36
1833	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 11232.)	153	"	149
1833	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Handhabung der Polizei betr.	1903	XVIII.	353
1833	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Polizei-Verwaltungsdienst betr. (vide Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 15. Mai 1833.) (Nro. 21526.)	1363	XVII.	1003
1833	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Tantiemen der Landrichter betr. (Nro. 12596.)	1832	XVIII.	308
1833	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsdieners-Stelle am Landgerichte N. betr. (Nro. 12730.)	1175	XVII.	933
1833	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	785	XVII.	621
1833	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	784	»	620
1833	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Regierungs-Secretärs N. um Vorrückung in die I. Besoldungsgradation der Regierungs-Secretäre betr. (Nro. 11281.)	219	»	247
1833	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	872	»	678
1833	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reisekosten der am Landgerichte abgeordneten Functionäre betr. (Nro. 14145.)	130	»	128
1833	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelwesen betr.	1432	»	1185
1833	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Salinenarbeiters-Wittwe N. wegen Unterstützung betr. (Nro. 12299.)	308	»	325
1833	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und Medicinalausschüsse betr. (Nro. 13586.)	354	»	357
1833	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr. (Nro. 15655.)	786	»	625
1833	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der Landwehroffiziere betr. (Nro. 22994.)	737	»	592
1833	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 15741.)	1375	»	1135
1833	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 13892.)	154	»	151
1833	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsbehandlung bei der Kammer des Innern, in Abwesenheit oder Verhinderung des Generalcommissärs betr. (Nro. 14262.)	1782	XVIII.	271
1833	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung betr. (Nro. 16086.)	787	XVII.	725
1833	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsklei-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		dung der Angestellten der innern Verwaltung betr. (Nro. 16387.)	788	XVII.	726
1833	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vollständige Besetzung der Landgerichts-Canzleien mit brauchbaren Individuen betr. (Nro. 15244.)	1889	XVIII.	343
1833	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	789	XVII.	626
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rubricirung der Berichte betr. (Nro. 16610.)	1533	XVIII.	95
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Heften der Acten betr. (Nro. 16611.)	1695	»	205
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Arretirung einer Weibsperson im Landgerichte Landau betr. (Nro. 11326.)	646	XVII.	545
1833	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes, in Specie der Patrimonialrichter I. und II. Classe, dann der herrschaftlichen Gerichtsactuare betr. (Nro. 15857.)	873	»	679
1833	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des I. Landgerichts-Assessors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren betr. (Nro. 16545.)	925	»	715
1833	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für die Beamten der innern Verwaltung vorgeschriebene kleine Uniform betr. (Nro. 17095.)	790	»	627
1833	29. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung, insbesondere der Vorstände der Straf- und Zwangsarbeits-Häuser betr. (Nro. 16096.)	850	»	665
1833	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Begnadigungsgesuch des Scribenten N. zu N. wegen einer gegen denselben wegen Winkelagentie erkannten Polizeistrafe betr. (Nro. 17056.)	1476	»	1224
1833	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die angemessene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer betr. (Nro. 15236.)	1917	XVIII.	367
1833	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die noch im drei jährigen Provisorium stehenden Landgerichtsdiener betr. (Nro. 18135.)	1182	XVII.	936
1833	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßige Kleidung der Gerichts- und Polizeidiener und ihrer Gehilfen betr. (Nro. 18114.)	885	»	684

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtstracht der Angestellten des innern Dienstes betr. (Nro. 16808.)	849	XVII.	664
1833	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdieners- und Regierungsboten-Stellen betr. (Nro. 15498.)	1159	"	919
1833	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Depositenordnung, insbesondere die darauf bezughabenden Baulichkeiten betr. (Nro. 14316.)	1454	"	1211
1833	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Versetzung von Regierungsmitgliedern betr. (Nro. 17107.)	1353	"	1084
1833	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Landgerichts-Functionäre betr. (Nro. 17648.)	127	"	126
1833	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und der Finanzen), die Verrechnung der Umzugsgebühren bezüglich des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 17803.)	926	"	715
1833	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rubricirung der Berichte betr. (Nro. 18455.)	1534	XVIII.	96
1833	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Baupracticanten und der Wegmeister betr. (Nro. 17292.)	861	XVII.	672
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der kleinen Uniform statt der Galla betr..	791	"	628
1833	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr. (Nro. 7281.)	1334	"	1060
1833	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 18464.)	1376	"	1136
1833	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zum Wittwenfonde betr. (Nro. 4767.)	1131	"	895
1833	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kosten der Viehseuche zu N. betr. (Nro. 19900.)	534	"	468
1833	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Depositenwesen der Landgerichte betr. (Nro. 15585.)	1455	"	1211
1833	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Baupracticanten und Wegmeister betr. (Nro. 20284.)	862	"	673
1833	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform zwischen den Königlichen Landgerichten und den Pfarrämtern betr. (Nro. 17220.)	1597	XVIII.	141

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des im Jahre 1829 geprüften Rechtspracticanten N. N. zu N. um Anstellung im landgerichtlichen Staatsdienste betr. (Nro. 21721.)	155	XVII.	152
1833	18. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Depositenwesen betr.	1456	»	1211
1833	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uniform der Beamten betr.	792	»	628
1833	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und resp. die Beschwerde des Patrimonial-Gerichtsschreibers N. in N. betr. (Nro. 17386.)	1335	»	1060
1833	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Landwehr-Offiziere über die Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 25291.)	1336	»	1061
1833	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Depositenwesen betr. (Nro. 23108.)	1456	»	1211
1833	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 25977.)	1337	»	1061
1833	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr.	1793	XVIII.	629
1833	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung resp. die Uniformsknöpfe der Patrimonialrichter betr. (Nro. 24525.)	874	XVII.	679
1833	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-Listen des der Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergeordneten Administrativ-Personals betr. (Nro. 24728.)	1364	»	1105
1833	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die thoretische Prüfung der Rechtscandidaten N. N. und N. N. betr. (Nro. 24448.)	6	»	13
1833	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der kleinen Uniform, und der Uniformsüberröcke von Seite der Regierungs-Präsidialsecretäre betr. (Nro. 16603.)	822	»	646
1833	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erlöschen der Forderungen an das Staatsärar betr. (Nro. 25220.)	1457	»	1213
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		listen über das stabile Personal der Regierungen, Kammer des Innern, betr. (Nro. 26103.)	1366	XVII.	1107
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Receptionsgebühren von Collectengeldern betr. (Nro. 24228.)	298	»	315
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergeordneten Personals betr. (Nro. 26103)	1365	»	1106
1833	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vertrauliche Correspondenz zwischen den Königlichen General-Commissären, bezüglich der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen betr. (Nro. 26390.)	1778	XVIII.	269
1833	24. September.	Allerhöchste Entschließung (im Auszug), die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 24942.)	7	XVII.	13
1833	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der erledigten Landgerichtsdieners-Stelle zu N. betr. (Nro. 26787.)	1176	»	933
1833	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erneuerung der Qualificationslisten über die Landgerichtsdiener betr. (Nro. 27855.)	1183	»	937
1833	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke betr.	794	»	629
1833	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beobachtung des Amtsgeheimnisses in Beziehung auf den Gang der wegen der hochverrätherischen Complotte in Teutschland eingeleiteten Untersuchungen betr. (Nro. 28711.)	611	»	519
1833	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schlußprüfung der an der Hochschule und Lyzeen übertretenden Gymnasialschüler betr. (Nro. 28063.)	494	»	442
1833	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr. (Nro. 27566.)	1338	»	1062
1833	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erneuerung der Qualificationstabellen über die Landgerichtsdiener des Kreises betr. (Nro. 29648.)	1184	»	938
1833	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsliste des stabilen Personals bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, betr. (Nro. 30840.)	1367	»	1107
1833	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammer des Innern,			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		untergeordneten Personals der äußern Aemter gemischten Ressorts betr. (Nro. 31169.)	1368	XVII.	1108
1833	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften betr.	1435	»	1185
1833	22. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Besoldungsholz der Beamten betr.	231	»	256
1833	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Polizeibeamten bei Visitationen betr.	499	»	445
1833	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Verrechnung der Umzugsgebühren des Landgerichtspersonals betr. (Nro. 32255.)	927	»	716
1833	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung von königlichen kaiserlichen österreichischen Cameralgefällen-Verwaltungen betr. (Nro. 32914.)	1619	XVIII.	155
1833	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 24038.)	1339	XVII.	1062
1833	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßige Kleidung der Landgerichtsdiener und ihrer Gehilfen betr. (Nro. 32421.)	884	»	687
1833	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der Administrativstellen und Behörden mit der Landes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr. (Nro. 31841.)	1617	XVIII.	153
1833	17. December.	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	8	XVII.	14
1833	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Nachweis der landgerichtlichen Functionsbezüge betr.	1890	XVIII.	343
1834	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Montur der Aufseher in dem Zwangs-Arbeitshause zu N. betr. (Nro. 35335.)	885	XVII.	687
1834	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Präsidialsecretäre betr. (Nro. 35549.)	823	»	647
1834	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anlegung der neuen Depositenbücher betr. (Nro. 28522.)	1458	»	1213
1834	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functionsbezüge des Königlichen Landrichters N. zu N. N. betr. (Nro. 35536.)	1891	XVIII.	344
1834	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Urlaubs-Verlängerungsgesuch des Regierungsraths-Accessisten Freiherrn von N. betr. (Nro. 1626.)	115	XVII.	117

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1834	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen betr. (Nro. 35683.)	242	XVII.	267
1834	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr.	1160	»	1000
1834	5. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die Verwendung der Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr. (Nro. 1119.)	1160	»	1000
1834	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei Recursen gegen die ausgesprochene Haftung für Kassenabgänge betr. (Nro. 3194.)	1800	XVIII.	284
1834	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonialbeamten betr. (Nro. 1261.)	875	XVII.	680
1834	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die kleine Uniform der Accessisten betr. (Nro. 10207.)	827	»	648
1834	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die mit 5 Procent verzinslichen Amtsbürgschafts-Capitalien betr.	1434	»	1186
1834	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Montur der Aufseher in den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern betr. (Nro. 6925.)	886	»	687
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiziehung der Geistlichen bei Installationen der Landrichter betr. (Nro. 456.)	1304	»	1039
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fälschung der Amtsstempel betr. (Nro. 8465.)	1665	XVIII.	181
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fälschung des Amtsstempel betr. (Nro. 8935.)	1664	»	181
1834	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Vorstände, Rechnungsführer rc. der Strafanstalten betr.	418	XVII.	394
1834	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die practische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 7621.)	38	»	38
1834	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung und den Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeversammlung bei den Landgerichten und resp. Landcommissariaten betr. (Nro. 10166.)	1925	XVIII.	372
1834	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Hucklers N. N. zu N. wegen Brodverkaufs betr. (Nro. 11236.)	1213	XVII.	964

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1834	23. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Familiengelder der Landrichter von mittelbaren Unterthanen betr.	1833	XVIII.	308
1834	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten des Landgerichtspersonals bei Feuersbrünsten betr. (Nro. 10375.)	556	XVII.	480
1834	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen mit den Militärbehörden bei Straßenbauten betr. (Nro. 6579.)	1796	XVIII.	283
1834	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestrafung der Staatsdiener wegen Theilnahme an den Freimaurer-Orden betr. (Nro. 11024.)	637	XVII.	537
1834	23. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Rangbestimmung der Mitglieder des gräfl. v. N. Mediatconsistoriums betr. (Nro. 15321.)	717	„	583
1834	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functions-Remunerationen beziehenden Regierungsraths-Accessisten betr. (Nro. 15944.)	113	„	113
1834	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Beitrag des Aerars zu den Installationskosten der Pfarrer betr.	487	„	438
1834	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Theilnahme der Professoren an Feierlichkeiten betr. (Nro. 16556.)	722	„	585
1834	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der Port-d'épées von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betr. (Nro. 5187.)	876	„	680
1834	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Betrag des Aerars zu den Installationskosten der Pfarrer betr.	487	„	438
1834	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinar-Bestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. (Nro. 18051.)	1269	„	1009
1834	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche des I. Landgerichts-Assessors N. zu N., dann des Civil-Adjuncten N. zu N. um Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration für die von ihnen geführten Landgerichts-Verwesungen betr. (Nro. 17795.)	1935	XVIII.	378
1834	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Erstreckung der Gerichtsdisciplin auf die Fiscalbeamten betr.	638	XVII.	538
1834	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortsetzung und Revision der eingeführten Kreis-Qualificationsbücher über die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 18842.)	156	„	152

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1834	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erstreckung der Gerichtsdisciplin auf die Fiscalbeamten betr.	638	XVII.	538
1834	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fällerlöhne von dem Besoldungsholz der Landrichter betr.	1848	XVIII.	318
1834	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Referat über Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe, dann über Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nro. 21876.)	1785	"	273
1834	5. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Diäten des Landgerichts Personals bei Feuersbrünsten betr.	557	XVII.	481
1834	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Landrichter für Gränzrevision betr. (Nro. 22330.)	561	"	484
1834	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr. (Nro. 21268.)	1161	"	921
1834	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Landgerichtsvorstandes zu N. wegen Anschließung des dortigen Schloßverwalters N. an die Staatsdiener bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 23545.)	1377	"	1137
1834	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die beiden Recurse des Advocaten N. wegen Disciplinarstrafen betr. (Nro. 23869.)	1270	"	1009
1834	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen der Mitglieder der vormaligen Germania und Arminia betr. (Nro. 25931.)	9	"	15
1834	5. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), tax- und stempelfreie Behandlung von Disciplinarsachen der Advocaten betr.	1271	"	1010
1834	11. October.	Königliche Verordnung, die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr.	795	"	630
1834	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 27170.)	10	"	15
1834	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr. (Nro. 22216.)	1404	"	1151
1834	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr. (Nro. 29963.)	795	"	630
1834	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		des Magistrats der Stadt N. wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magistratsrathe N. bezogenen Diäten betr. (Nro. 29695.)	473	XVII.	427
1834	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Referate über Landwirthschaft, Industrie und Statistik betr.	1786	XVIII.	274
1834	20. November.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Rezatkreises), die Tax- und Stempelgebühren in Depositensachen betr.	1459	XVII.	1214
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berichterstattungen in Recursfällen betr. (Nro. 34510.)	1535	XVIII.	97
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenrechnung der Baubeamten betr. (Nro. 27183.)	398	XVII.	382
1834	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschleunigung der Geschäftserledigungen betr. (Nro. 20491.)	1817	XVIII.	296
1834	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformirung der Thorschreiber zu München betr. (Nro. 33301.)	880	XVII.	682
1834	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Geschäftsstyl bei Berichten der Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 439.)	1536	XVIII.	97
1834	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Baubeamten betr. (Nro. 32457.)	854	XVII.	669
1834	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Bestechungen des Schreiberpersonals betr.	1146	»	912
1834	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Unterstützungsgesuch der Stationsgehilfen-Wittwe N. zu N. betr. (Nro. 33752.)	309	»	325
1834	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gemeinsame Wirken der Districts-Polizeibehörden und der Districts-Schulinspectoren betr. (Nro. 33101.)	500	»	445
1834	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformirung betr. (Nro. 35252.)	812	»	641
1834	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bestechungen des Schreiberpersonals betr. (Nro. 35906.)	1146	»	912
1834	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Belohnung ausgezeichneter Verdienste betr. (Nro. 36650.)	299	»	316
1835	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortsetzung und Revision der Kreis-Qualificationsbücher über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspracticanten betr. (Nro. 30545.)	157	»	176

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1835	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Studienlehrer N. betr. (Nro. 102.)	931	XVII.	718
1835	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung der Gefängnisse betr. (Nro. 1717.)	1644	XVIII.	170
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuziehung der Geistlichen zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände betr. (Nro. 15045.)	1305	XVII.	1039
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des vormaligen Bürgermeisters N. und Consorten zu N. wegen Diätenabstrich betr. (Nro. 2168.)	474	"	428
1835	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personalgegenstände und in Vorstellungen betr. (Nro. 3343.)	1552	XVIII.	108
1835	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten der ältern Kreise im Rheinkreise betr. (Nro. 2758.)	73	XVII.	77
1835	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten im Rheinkreis in den ältern Kreisen betr. (Nro. 3588.)	75	"	78
1835	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N'sche Erbschaftssache betr. (Nro. 34219.)	968	"	741
1835	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten des Rheinkreises zur Anstellung im Staatsdienste in den übrigen Kreisen des Königreiches betr. (Nro. 3588.)	75	"	78
1835	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten in den ältern Kreisen zur Anstellung im Rheinkreise betr. (Nro. 3587.)	74	"	78
1835	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jagdpachtungen der Landgerichts-Beamten betr. (Nro. 3853.)	992	"	757
1835	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsverschwiegenheit betr.	612	"	519
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ruheversetzung des hochbejahrten Landrichters N. und die anderweitige Besetzung dieses Landgerichts betr. (Nro. 5657.)	1013	"	785
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gräflich von N'sche Mediatconsistorium zu N. resp. dessen Correspondenzform betr. (Nro. 36348.)	1589	XVIII.	136
1835	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der Gehalte und Pensionen an die im Auslande sich aufhaltenden Individuen betr.	1045	XVII.	821
1835	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. in N. betr.	969	»	742
1835	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verleihung eines höhern Ranges, resp. das Ehrenzeichen des Ludwigordens betr. (Nro. 6228.)	671	»	561
1835	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das von dem Landgerichtsdiener N. zu N. zurückgelegte Provisorium betr. (Nro. 0271.)	1177	»	934
1835	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. in N. betr. (Nro. 6388.)	969	»	742
1835	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zweckwidrige Benützung vertraulicher Mittheilungen durch die Unterbehörden betr. (Nro. 225.)	1499	XVIII.	67
1835	18. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Jagdpachtungen der Landgerichts-Beamten betr.	992	XVII.	757
1835	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsverschwiegenheit betr. (Nro. 6988.)	613	»	522
1835	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dem 70. Lebensjahre nahe stehenden und dienstunfähigen Landgerichts-Diener betr. (Nro. 8252.)	1178	»	934
1835	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verkauf des Maculaturpapiers betr. (Nro. 2684.)	1695	XVIII.	205
1835	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kreis-Qualificationsbuch der Staatsdienst-Adspiranten, insbesondere die Unzuverläßigkeit der darin angegebenen Befähigungsnoten betr. (Nro. 7503.)	158	XVII.	176
1835	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuesten Gesetze der innern Verwaltung betr. (Nro. 8340.)	1645	XVIII.	170
1835	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des zum Gerichtsarzte in N. ernannten Dr. N. um Belassung auf dem Physicate N. betr. (Nro. 8175.)	183	XVII.	213
1835	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Advocaten Wittwen- und Waisenfond betr.	1294	»	1230
1835	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung von Staatsdienern der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr. (Nro. 10201.)	940	»	726
1835	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsnach-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		forderung des aus dem unmittelbaren Staatsdienste in den mittelbaren entlassenen vormaligen Landgerichts-Actuar N. zu N. N. betr. (Nro. 8917.)	263	XVII.	289
1835	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des ordentlichen Professors der Theologie N. betr. (Nro. 13986.)	1092	»	869
1835	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), außerordentliche Geschäftsaushilfe bei Landgerichten zu Zwecken der Steuerliquidation betr. (Nro. 11206.)	1948	XVIII.	387
1835	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Landgerichts-Personals in N. gegen eine Entschließung der Regierung des Rezatkreises, K. d. J., in Sachen der Gemeinde N. gegen N. wegen eine Umlagenforderung betr. (Nro. 13230.)	1500	»	68
1835	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Berufung des Königlichen Advocaten N. zu N. wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr. (Nro. 13735.)	1281	XVII.	1015
1835	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Professoren und Bediensteten der Universität zu leistenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge betr. (Nro 14667.)	1132	»	896
1835	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die zur Geschäftsaushilfe bei den Königlichen Landgerichten zu verwendenden Individuen betr.	120	»	120
1835	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), der Beschwerdeerstatter des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München wegen eines erhaltenen Verweises und wegen angedrohter Strafe betr. (Nro. 14287.)	1800	XVIII.	284
1835	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 16405.)	120	XVII.	120
1835	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.	950	»	730
1835	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reinlichkeit und Sicherheit in den Straßen der Stadt N. betr. (Nro. 19409.)	639	»	539
1835	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Umzugsgebühren des Baupersonals betr. (Nro. 19474.)	919	»	712
1835	12. Juli.	Königliche Verordnung, die dienstliche Stellung der Actuare der Landgerichte I. und II. Classe betr.	1884	XVIII.	341
1835	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functions-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		bezüge der Landrichter des Rezatkreises betr. (Nro. 17889.)	1835	XVIII.	309
1835	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besetzung der Gerichtsdieners-Rentamtsboten- und anderer derlei Stellen betr.	1162	XVII.	921
1835	13. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die Pensionen der Landrichters- und Rentbeamtens-Wittwen betr. (Nro. 9833.)	1096	"	873
1835	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1834 über die Functions-Remuneration der Regierungsraths-Accessisten betr. (Nro. 21264.)	114	"	116
1835	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Rechnungscommissäre und der Registratoren der Kammer des Innern betr. (Nro. 24640.)	826	"	648
1835	29. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten bei Patrimonialgerichts-Einziehungen betr.	435	"	407
1835	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vollzug des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Absicht auf die nach Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betr.	41	"	40
1835	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 30. der Formations-Verordnung vom 9. December 1825, bezüglich der Correspondenz mit den k. griechischen Behörden betr. (Nro. 26319.)	1620	XVIII.	156
1835	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten auf Reinigung der Fußböden und Fenster in den landgerichtlichen Amtslocalitäten betr. (Nro. 26500.)	1918	"	368
1835	23. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Depositengegenstände betr.	1710	"	218
1835	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pensionseinzug des als Canzleiboten bei der Königlichen Regierung verwendeten pensionirten Gend'armerie-Brigadiers N. N. betr. (Nro. 28568.)	1163	XVII.	922
1835	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung von Pupilendepositen mit dem Postwagen betr. (Nro. 28527.)	1745	XVIII.	243
1835	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), finanzielle Visitation des Depositenwesens bei Obergerichten betr.	1711	"	219
1835	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der			

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Finanzen), die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nr. 33237.)	11	XVII.	16
1835	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Impfdiäten betr. (Nro. 28138.)	532	»	466
1835	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansäßigmachung und Verehelichung des Advocaten N. in N. resp. die Subsumtion der Ansässigmachung und Verehelichung von Rechtsanwälten unter dem §. 5. Abs. 2. des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834, über Ansässigmachung und Verehelichung betr. (Nro. 28533.)	1200	»	956
1835	7. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren des von N. nach N. versetzten Consistorialsecretärs N. betr.	920	»	712
1835	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben betr.	1309	»	1043
1835	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction, bezüglich auf die Diäten der Gehilfen und Schätzleute betr. (Nro. 33128.)	543	»	474
1835	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben betr. (Nro. 35814.)	1309	»	1043
1835	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Ziff. III. der Entschließung vom 27. Juni 1834 zu Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine, hier die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. (Nro. 35682.)	515	»	456
1835	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Verordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction bezüglich der Katasterherstellung betr. (Nro. 34395.)	544	»	475
1835	7. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Aussertigung der Zeugnisse über die von Staatsdienst-Adspiranten bestandene Prüfung und die erlangten Noten betr. (Nro. 35666.)	39	»	38
1835	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtstracht der Beamten der innern Verwaltung bei Aufwartungen vor ihren Vorgesetzten nach Maßgabe des durch Ministerial-Entschließung vom 2. November			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		1834 ausgeschriebenen Allerhöchsten Rescripts vom 11. October 1834 betr. (Nro. 37363.)	796	XVII.	631
1835	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtstracht betr. (Nro. 37364.)	797	"	632
1835	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Rechtscandidaten N. aus N. um Dispensation von dem fernern Besuch der Universität bis zur theoretischen Prüfung im nächsten Jahre betr. (Nro. 37166.)	12	"	18
1836	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anwendung des §. 10. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. (Nro. 1418.)	655	"	550
1836	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den noch im Provisorio stehenden Landgerichtsdiener N. in N. zugleich den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1833, die noch im dreijährigen Provisorio stehenden Landgerichtsdiener betr. (Nro. 648.)	1179	"	935
1836	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der Instruction, bezüglich der für die Catasterherstellung dem Personal der Herrschaftsgerichte und mittelbaren Magistrate, dann den Landgerichts-Assessoren und Actuaren zu bewilligenden Diäten betr. (Nro. 1379.)	546	"	476
1836	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Magistrate betr. (Nro. 2519.)	881	"	683
1836	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gleichstellung des Diätenbezuges der magistratischen Polizeidiener für den Transport der Conscribirten mit den Bezügen der Landgerichtsdiener betr. (Nro. 3426.)	475	"	429
1836	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Erhebung von Postfach-Geldern nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1813 betr.	1748	XVIII.	247
1836	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rathsaccessisten bei der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, betr. (Nro. 3720.)	102	XVII.	100
1836	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erklärung des Regierungsraths der Kammer des Innern N. rücksichtlich des Eintritts in die Besoldungsgradation der Regierungsräthe betr. (Nro. 663.)	220	"	248
1836	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Stadtschreibers N. zu N. und des Marktschreibers N. zu N. um Bewilligung einer Dienstkleidung betr. (Nro. 10592.)	882	"	683

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1836	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen den Bauern N. von N. wegen Bestechung, zugleich eine Justizministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836, über das Verbrechen und Vergehen der Bestechung an öffentlichen Dienern betr. (Nro. 3841.)	595	XVII.	509
1836	29 Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Qualificationstabelle der Staatsdienst-Adspiranten betr.	159	»	177
1836	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Regulativ über die bei Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren betr. (Nro. 3089.)	535	»	469
1836	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Königliche neue Wappen und Siegel betr. (Nro. 4815.)	1666	XVIII.	182
1836	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal betr. (Nro. 5455.)	1553	»	108
1836	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entschließung der Königlichen General-Administration der Posten vom 17. Februar 1836, die Erhebung der Postfach-Gelder nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1813 betr. (Nro. 4236.)	1748	»	247
1836	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vormerkung strafrechtlicher Erkenntnisse gegen Staatsdienst-Adspiranten in den Qualificationstabellen, resp. die dießfalls von den Staatsministerium der Justiz am 29. Februar 1836 erlassene Entschließung betr. (Nro. 5297.)	159	XVII.	177
1836	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erwachsenen Diäten der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr. (Nro. 5765.)	547	»	476
1836	15. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Bezeichnung des Vor- und Zunamens in Berichten über Personalgegenstände betr. (Nro. 3474.)	1554	XVIII.	109
1836	17. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtspracticanten überhaupt, und bei Patrimonialgerichten I. Classe insbesondere betr. (Nro. 5031.)	76	XVII.	80
1836	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ruheversetzung des Werkmeisters bei der Kreisarmenanstalt in Frankenthal N., die Nichteinrechnung eines in Geld reluirten Naturalgenusses in den Gesammtgehalt im Sinne des §. 22. lit. c. der IX. Verfassungs-Beilage betr. (Nro. 6190.)	1026	»	808
1836	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Regierungs-Secretärs N. um Anrechnung seiner vor der Anstellung im Civil im Militärdienste zurückgelegten Jahre behufs seiner Vorrückung in die I. Besoldungsgradation der Regierungs-Secretäre betr. (Nro. 8240.)	221	XVII.	249
1836	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die für Ermittlung der Brandentschädigungs-Capitalien erlaufenden landgerichtlichen Diäten betr.	558	»	481
1836	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstvorschläge zur Wiederbesetzung der I. Landgerichts-Assessorsstelle in N. und der II. in Schrobenhausen, resp. die Anzeigen der Vacaturen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1832 betr. (Nro. 8250.)	1555	XVIII.	109
1836	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 9787.)	1340	XVII.	1063
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Admission absolvirter Rechtscandidaten, welche einer Untersuchung unterlagen, zur theoretischen Prüfung betr. (Nro. 10729.)	13	»	19
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postwagen- und Briefporto-Freiheit der barmherzigen Schwestern betr. (Nro. 10312.)	1730	XVIII.	237
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialrichters N. zu N. wegen des erhaltenen Verbots, einem Advocaten als Concipient zu dienen betr. (Nro. 5142.)	970	XVII.	742
1836	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den bei dem Landgerichte N. während der Suspension des Gerichtsdieners N. nothwendigen dritten Gerichtsdieners-Gehilfen betr. (Nro. 10370.)	1180	»	935
1836	20. Mai.	Ausschreiben der Königlichen General-Zolladministration, die Herausgabe öffentlicher Schriften von Staatsdienern betr. (Nro. 13930.)	627	»	533
1836	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die in Bezug auf die Versetzung des Assessors N. von N. unterlaufende Verletzung der Amtsverschwiegenheit betr.	615	»	525
1836	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisekosten des Landgerichts-Assessors als Amtsverweser von N. nach N. betr. (Nro. 14458.)	928	»	716
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei Deposital-Untersuchungen, nach Maßgabe der Aller-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		höchsten Verordnungen vom 17. December 1825 und 10. November 1832 betr. (Nro. 14418.)	1460	XVII.	1214
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die theoretische Prüfung der absolvirenden und zu Staatsdiensten adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 14521.)	14	»	20
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bitte des Königlichen Landgerichts-Assessors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren wegen dessen als I. Landgerichts-Assessor nach N. bewilligter Versetzung betr.	929	»	717
1836	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform des Secretärs des obersten Kirchen- und Schulraths N. betr. (Nro. 643.)	106	»	103
1836	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungsraths-Accessisten betr. (Nro. 15980.)	813	»	642
1836	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für Ausmittlung der Brandentschädigungen erlaufenen landgerichtlichen Diäten betr. (Nro. 14740.)	558	»	481
1836	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Qualificationstabellen über die Angestellten der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr. (Nro. 18711.)	1369	»	1109
1836	13. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uniform des functionirenden Polizeiarztes zu N. betr. (Nro. 16841.)	867	»	676
1836	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des absolvirten Rechtscandidaten N. aus N. um Zulassung zur diesjährigen theoretischen Prüfung betr. (Nro. 20066.)	15	»	20
1836	20. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anstellungstaxen betr.	177	»	210
1836	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Urlaubsgesuch des N. N. in N. betr. (Nro. 21914.)	1403	»	1151
1836	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der, einer strafrechtlichen Untersuchung unterlegenen Studirenden zu der sie betreffenden Endprüfung nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 1. Mai 1836 und 25. December 1834 betr. (Nro. 12839.)	16	»	21
1836	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Postporto-Entrichtung für Versendung der Pupillendepositen betr.	1744	XVIII.	244
1836	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Quittungen des Landgerichtspersonals über Diäten in Parteisachen betr.	431	XVII.	431

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1836	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Staatsministerium der Justiz unterm 15. September 1836 an das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises erlassene Entschließung, die Postporto-Einrichtung für Versendung der Pupillendepositen betr. (Nro. 25051.)	1744	XVIII.	244
1836	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lechuferbauten bei der Meringer Au betr. (Nro. 26586.)	1821	»	299
1836	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die wechselseitige Einsicht der Acten beider Regierungskammern in Rechtsangelegenheiten, der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus betr. (Nro. 26307.)	1791	»	279
1836	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr. (Nro. 28205.)	310	XVII.	326
1836	15. November.	Bekanntmachung, die Anordnung von Ministerial-Secretären betr.	809	»	640
1836	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erneuerte Versetzungsbitte des Königlichen Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nro. 28826.)	184	»	214
1836	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuerliche Vorstellung des Landgerichts-Actuars N. N. zu N. um Versetzung als Actuar zu einem der von ihm benannten Landgerichte des N. Kreises betr. (Nro. 29204.)	1885	XVIII.	341
1836	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. (Nro. 20371.)	516	XVII.	456
1836	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erledigung der Landrichterstelle zu N. und die intermistische Verwesung dieses Amtes betr. (Nro. 32080.)	1936	XVIII.	379
1836	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Aufstellung eines dritten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte N. N. betr. (Nro. 31691.)	1192	XVII.	944
1836	23. December.	Königliche Verordnung, den Acceß bei den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr.	103	»	100
1836	29. December.	Allerhöchste Entschließung, Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.	1508	XVIII.	72
1836	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsvereinfachung der innern Verwaltung betr.	1509	»	81

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1836	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der bisherigen Regierungsraths-Accessisten cum voto bei der Regierungskammer des Innern des Oberdonaukreises betr. (Nro. 33483.)	104	XVII.	102
1836	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Terminwesen im Gebiete des Kreis- und Local-Verwaltungsdienstes betr. (Nro. 33706.)	1556	XVIII.	111
1837	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vollziehung des Abs. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 in Absicht auf die Visitations-Reisen des Königlichen Staatsminister des Innern betr. (Nro. 7.)	1713	"	220
1837	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erlasse an die Magistrate und Gemeindeverwaltungen betr. (Nro. 657.)	1628	"	163
1837	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postportofreiheit in Sachen des zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrication errichteten Comites in Kaufbeuern betr. (Nro. 27831.)	1734	"	239
1837	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungs-Accessisten bei der Kammer des Innern, hier die fernere dienstliche Wirksamkeit der zur Zeit noch bei der Königlichen Regierung cum voto angestellten Regierungs-Accessisten betr. (Nro. 555.)	105	XVII.	102
1837	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. in N. um Ertheilung des Regierungsaccesses oder einstweilige Zulassung zur Function bei der Regierungskammer des Innern betr. (Nro. 1818.)	93	"	95
1837	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das neue Königliche Wappen, so wie die Aufstellung desselben an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betr. (Nro. 1807.)	1676	XVIII.	191
1837	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des rechtskundigen Magistratsrathes N. zu Rothenburg wegen Abstrichs zuviel bezogener Diäten betr. (Nro. 421.)	476	XVII.	429
1837	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versicherung der Aerarialgeräthschaften und Mobilien in den Staatsgebäuden, gegen Feuersgefahr betr. (Nro. 3746.)	1683	XVIII.	199
1837	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des im Jahre 1835 geprüften Rechts- und Regierungspracticanten N. um Bewilligung des Regierungsaccesses bei der Kammer des Innern, hier zugleich			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		die Anwendbarkeit der Entschließung vom 2. Juli 1836 auf die künftigen Regierungsaccessisten betr. (Nro. 598.)	94	XVII.	96
1837	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des theoretisch geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte Au, N. um Anrechnung seiner Verwendung bei der gegenwärtigen Ständeversammlung an der zweijährigen Amtspraxis betr. (Nro. 6766.)	66	»	72
1837	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den als Functionär zur Geschäftsaushilfe bei dem Königlichen Landgerichte N. verwendeten Regierungsraths-Accessisten N. N., resp. die Unzuläßigkeit der Verwendung der Regierungsraths-Accessisten im Landgerichts-Dienste betr. (Nro. 7173.)	121	»	122
1837	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Seiner Majestät ausgegangenen Maaßregeln und Anordnungen betr.	1646	XVIII.	171
1837	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Landgerichts-Assessors N. N. in N., den Dienstgesuch zwischen dem 2. Assessor N. N. zu N. und dem Actuar N. in N. betr.	1886	»	342
1837	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchen-Wahlkosten nach Maaßgabe des §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betr.	337	XVII.	342
1837	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder des Landgerichts-Personals bei fremden Truppendurchmärschen betr.	514	»	455
1837	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, resp. das Terminwesen im Gebiete des Kreis-, Districts- und Local-Verwaltungsdienstes betr. (Nro. 6228.)	1559	XVIII.	107
1837	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtskleidung der Landgerichts-Actuare nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1835 betr. (Nro. 9563.)	845	XVII.	662
1837	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Königlichen Rechtsanwälte bei dem bischöflichen Ehegerichte zu N. im Hinblicke auf die Normen vom 6. Mai 1810, 20. August und 23. September 1811, dann vom 27. October 1812 betr. (Nro. 9670.)	1214	»	964
1837	29. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchen-Wahlkosten nach Maaßgabe			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		des §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betr.	337	XVII.	342
1837	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Concursprüfung vom Jahre 1836/37 betr.	40	"	39
1837	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Advocaten zu N. wegen Belästigung mit Armenanwaltschaften betr. (Nro. 7958.)	1216	"	966
1837	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Censuren der Concursprüfung vom Jahre 1836/37 betr.	40	"	39
1837	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung größerer Amtspaquete an die Königlich Bayerischen Gesandtschaften durch die Fahrpost betr. (Nro 12292.)	1721	XVIII.	232
1837	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung und Bitte der Regierungspracticanten bei den Kammern des Innern um Gleichstellung beziehungsweise ihrer Competirung um erste Anstellungen mit den Regierungsraths-Accessisten, resp. die Unzuläßigkeit dieses Gesuches im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1836 betr. (Nro. 12187.)	95	XVII.	96
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Unterstützungsgesuch des vormaligen Rentbeamten N. N. zu N., hier die Ausschließung der durch strafrechtliches Erkenntniß ihres Dienstes entsetzten Beamten von den Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten betr. (Nro. 15602.)	311	"	327
1837	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Rechtspracticanten N., dermalen bei dem Patrimonialgerichte I. Classe zu N., um Anstellung in dem landgerichtlichen Staatsdienste, hier den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1832 betr. (Nro. 12962.)	160	"	178
1837	3. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungsprüfung für Schuldienst-Exspectanten, hier den Vollzug des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr.	495	"	442
1837	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Qualification der bei den mittelbaren Behörden practicirenden Staatsdienst-Adspiranten, hier die Vorlage deren Qualificationslisten im Vollzuge des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1832 betr. (Nro. 16594.)	161	"	179
1837	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Amtssiegel betr. (Nro. 15901.)	1720	XVIII.	231

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1837	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellvertretung des kranken Landgerichts-Actuars N. N. zu N. durch den Landgerichts-Assessor N. von N., hier dessen Diätenbezüge betr. (Nro. 16349.)	438	XVII.	408
1837	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Königlichen Landgerichts-Assessoren und Actuare zur selbstständigen Fassung von Beschlüssen in Administrativgegenständen betr. (Nro. 5897.)	1861	XVIII.	326
1837	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung, in specie die Inspection der Districtsbehörden nach Maßgabe des Art. III. und XXX. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 im Rheinkreise betr. (Nro. 14126.)	1714	"	222
1837	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der neuen Amtssiegel betr. (Nro. 16177.)	1667	"	184
1837	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rechtzeitige Vorlage von Quiescenz-Verlängerungsgesuchen der auf gewisse Zeit quiescirten Staatsdiener betr. (Nro. 17231.)	1059	XVII.	836
1837	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuche um den Acceß bei der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, resp. die Unzulässigkeit einer Würdigung der Gesuche vor revisorischer Bestätigung der Prüfungsnoten betr. (Nro. 17771.)	96	"	97
1837	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Sportelexcessen bei mittelbaren Gerichten betr.	1792	XVIII.	280
1837	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Competiren der Regierungssecretäre II. Classe um I. Landgerichts-Assessorsstellen, resp. die Unzulässigkeit solcher Gesuche nach den ersten Dienstjahren, im Hinblicke auf ihre dienstliche Stellung betr. (Nro 19577.)	1783	"	272
1837	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der beiden Regierungskammern aus Veranlassung von Tax- und Sportelexcessen bei mittelbaren Gerichten betr. (Nro. 20642.)	1792	"	280
1837	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten des Regierungssecretärs N. betr. (Nro. 21194.)	355	XVII.	357
1837	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den weitern Bedarf von Amtssiegeln für Aemter und Behörden des Kreises, insbesondere die Unstatthaftigkeit der Führung besonderer Commissionssiegel bei Landgerichten betr. (Nro. 22562.)	1925	XVIII.	370

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1837	22. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die nach den §§. 20 und 21. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen zu beurtheilende Erfüllung der Vorbedingungen der Zulassung zur Fachprüfung betr. (Nro. 22371.)	17	XVII.	21
1837	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren, resp. die Unzuläßigkeit der Hinterlegung der Urkunden bei den Königlichen Kreiskassen betr. (Nro. 20669.)	1435	"	1186
1837	24. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Regierungssecretäre der Kammer des Innern betr.	356	"	358
1837	29. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte betr.	1322	"	1052
1837	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Correspondenz der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Administration des Central-Schulbücher-Verlages betr. (Nro. 24190.)	1613	XVIII.	151
1837	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Landgerichts-Assessors N. et Cons. zu N. N. um Vergütung der Gemeindewahl-Diäten für 1833 betr. (Nro. 26403.)	439	XVII.	409
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung des neuen Königlichen Wappens an den Gebäuden, an welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betr. (Nro. 26478.)	1677	XVIII.	192
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition gutsherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Einweisung und Einpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsgerichts-Beamten durch Regierungscommissäre betr. (Nro. 26595.)	1322	XVII.	1052
1837	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Administration des Central-Schulbücher-Verlages betr. (Nro. 27924.)	1614	XVIII.	151
1837	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Behandlung der Vorladungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten bei Versendung durch Königliche Posten betr. (Nro. 25031.)	1737	"	240
1837	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erhöhung der Reisediäten der Bauconducteure betr. (Nro. 28734.)	417	XVII.	394
1837	5. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		den Landgerichten des N. Kreises bewilligte Geschäftsaushilfe durch Functionäre und ihre Fortsetzung im Verwaltungsjahre 1837/38 betr.	122	XVII.	122
1837	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Heimat des N. N. von N. betr. (Nro. 28322.)	1814	XVIII.	294
1837	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anordnung der Visitation der öffentlichen Kassen und Depositen betr.	1715	»	223
1837	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anordnung der Visitation der öffentlichen Kassen und Depositen betr.	1715	»	223
1837	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Portofreiheit der amtlichen Correspondenz des Badcommissärs in N. betr. (Nro. 28411.)	1729	»	236
1837	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Landgerichts-Actuars N. N., wegen Verweises und Ueberbürdung von Zeugenvernehmungs-Gebühren in der Untersuchungssache wider den Bezirksingenieur N. zu N. betr. (Nro. 27956.)	905	XVII.	700
1837	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurrenzpflicht der Staatsdiener zu Gemeindeumlagen betr.	951	»	731
1838	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), den Wiedereintritt des von Amtsgeschäften dispensirt gewesenen Landrichters N., hier die Versetzung des dortigen I. Landgerichts-Assessors N. N.; — hier die Stellvertretung der Landrichter im Falle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des I. Landgerichts-Assessors betr. (Nro. 24288.)	1937	XVIII.	379
1838	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Landgerichts-Assessoren und Actuare zur selbstständigen Fassung von Beschlüssen in Administrativ- und Polizeigegenständen betr. (Nro. 30348.)	1861	»	326
1838	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlängerung der temporären Quiescenz des Stadtcommissariats-Officianten N. N. in N., zugleich die Terminsberechnung bei zeitlichen Quiescirungen und Quiescenzverlängerungen betr. (Nro. 425.)	1060	XVII.	837
1838	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die Benennung der Königlichen Kreisstellen betr.	1647	XVIII.	172
1838	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Districts-Schulinspectoren geistlichen Standes betr. (Nro. 1966.)	836	XVII.	656

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1838	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des I. Landgerichts-Assessors N. in N. um Bewilligung von Umzugsgebühren im Gnadenwege betr. (Nro. 423.)	930	XVII.	718
1838	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extraditionen standesherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Verpflichtung und Einweisung der Herrschaftsgerichts-Beamten durch Regierungscommissäre betr.	1323	»	1053
1838	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die kleine Uniform der Regierungsraths-Accessisten bei den Kammern des Innern betr. (Nro. 5424.)	828	»	649
1838	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte einiger Rechts- und Regierungspracticanten bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, um Ertheilung des Rathsaccesses bei derselben betr.	97	»	97
1838	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), Unterstützungsgesuch der Landrichters-Wittwe N. N. zu N. betr. (Nro. 8839.)	312	»	327
1838	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr. (Nro. 13053.)	1839	XVIII.	312
1838	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung des Lehrpersonals geistlichen Standes betr. (Nro. 13871.)	837	XVII.	656
1838	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehrdienst-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr. (Nro. 19771.)	952	»	732
1838	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Unterstützungsfonde für dürftige Staatsdiener und ihre Relicten in den Regierungsbezirken betr. (Nro. 16641.)	313	»	328
1838	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten mit Königlichen Behörden betr. (Nro. 16286.)	1615	XVIII.	152
1838	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die Gewerbsvereine betr. (Nro. 17423.)	517	XVII.	457
1838	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionsdiäten für den landgerichtlichen Vereinscommissär bei den Gewerbs-Vereinsversammlungen im Landgerichts-Bezirke N. im Jahre 1836/37 betr.	518	»	458
1838	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gebrauch der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Worte »Staatsregierung, Staatsbürger und Staatsangehörige« betr. (Nro. 19556.)	1648	XVIII.	172
1838	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Qualificationslisten über das den Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Personal der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts betr. (Nro. 111.)	1371	XVII.	1110
1838	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificirung und Qualificationstabellen über das höhere und untergeordnete Personal der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, betr. (Nro. 111.)	1372	»	1129
1838	25. August.	Allerhöchste Entschließung, die Functionsbezüge der Landrichter betr.	1836	XVIII.	310
1838	6. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen betr. (Nro. 24725.)	1740	»	242
1838	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rubricirung der Berichte betr. (Nro. 25079.)	1537	»	98
1838	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verrechnung der Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlagsdefraudationen betr. (Nro. 24725.)	1740	»	242

Erster Abschnitt.

Vorbereitung zum Staatsdienste.

Erster Titel.

Prüfungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

L. K.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechtscandidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Jeder Rechtscandidat, der sich entweder um irgend eine Anstellung im Staatsdienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advocatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftsmäßigen Studiums an der Hochschule und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse durch Erstehung einer theoretischen Prüfung zu erproben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitätsstadt am Schlusse des Sommersemesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. October, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die unter der Leitung eines von Uns aus der Classe der höheren Staatsbeamten zu ernennenden Commissärs, aus

Digitized by Google

Professoren an der Universität besteht, welche jedesmal von Unsern Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 4.

Der Commission ist zur Führung des Protocolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereien ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus dem Secretariatspersonal der Kreisregierung beizugeben, dessen Bestimmung dem Regierungspräsidium überlassen ist.

§. 5.

Jedem der zur Prüfungscommission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilligt, die für jeden Prüfungstag in fünf Gulden besteht.

Zu Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungscandidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bei der Ausstellung des Prüfungszeugnisses entrichtet wird.

§. 6.

Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen:

1) daß er nach vollendetem Gymnasialstudium die vorgeschriebene Zeit den Universitätsstudien gewidmet, und davon wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studiert, und zugleich

2) während seines academischen Studiums ein den Vorschriften der Universitätssatzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a. durch ein versiegeltes Schlußzeugniß des Rectorats, worin die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;

b. durch ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§. 7.

Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuß aus dem Decan der Juristenfacultät, dann aus zwei Mitgliedern der nämlichen, und der staatswirthschaftlichen Facultät zusammengesetzt.

Bei diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahres einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtigt gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8.

Der Prüfungsausschuß hat Form und Inhalt der beigebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admissionsdecrete auszufertigen.

Diese Decrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9.

In dem Decrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat. Es sind hiebei auf jeden Tag, von dem Eröffnungstage an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feiertage, vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwei Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden, und bei dem Decan der Juristenfacultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem nämlichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, soweit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10.

Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commission die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgiltiger Zeugnisse nachweisen, daß sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind.

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11.

Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungscommission bei ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12.

Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1) philosophische Rechtslehre,
2) römisches Civilrecht,
3) deutsches Privatrecht,
4) Civilproceß,
5) Criminalrecht,
6) Criminalproceß,
7) allgemeines und besonderes Bayerisches Staatsrecht,
8) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
10) Nationalwirthschaft,
11) Staats-Finanzwirthschaft.

Digitized by Google

§. 13.

Die Prüfung soll **mündlich** und **öffentlich** in einem dafür geeigneten Local geschehen.

§. 14.

An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwei Vormittags und zwei Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12. bezeichneten Wissenschaften während zwei Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15.

Die Prüfungscommissarien haben bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der **allgemeinen Studien** diejenige Bildung, als in den **besonderen Berufswissenschaften** diejenigen Kenntnisse erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die Königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bei Gleichheit der Stimmen steht die Entscheidung dem Königlichen Commissär zu.

Die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungscommission ist in ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Commissär und sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17.

Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungscommission als nicht genügend befähigt, zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18.

Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungscommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf dem Grunde des Commissionsbeschlusses das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebnisse der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der practischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des Königlichen Commissärs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung ist die Grundliste aller geprüften Candidaten (§. 11.) nebst den Sitzungsprotocollen und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechtscandidaten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 20.

Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hievon sind zwölf Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung, und zwölf Monate der Justiz-Praxis bei einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bei einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereinigt sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Practicant für jeden der beiden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraums ausschließlich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, so weit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Classen der Unterbehörden bezeichnen, bei welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21.

Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Classen diejenige zu wählen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Practicanten festgesetzt, und ohne besondere Veranlassung und Allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bei einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Practicanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

§. 22.

Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein Richteramt, um selbstständige Beamtenstellen im Administrativdienste, um Raths- und Assessorsstellen bei Verwaltungscollegien, dann um die Advocatur zu bewerben gedenken, einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, daß er sich während seiner Praxis mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen practischen Kenntnisse erworben und dabei das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23.

Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. Mai, in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes ein Concurs für jene Rechtspracticanten eröffnet werden, welche

in dem Bezirke entweder das Heimatsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24.

Die Directorien der Königlichen Kreisregierungen und der Appellationsgerichte haben hiefür eigene Prüfungscommissionen niederzusetzen, die

aus einem Director des Appellationsgerichts,

aus zwei Räthen desselben Gerichtshofes,

ferner

aus einem Director der Kreisregierung,

aus einem Rathe der Kammer des Innern,

aus einem Rathe der Kammer der Finanzen

bestehen soll.

Zur Führung des Protocolls wird ein Individuum aus dem Secretariatspersonale der Kreisregierung beigegeben.

§. 25.

Ein Anspruch auf Remuneration findet hiebei nicht statt; jedoch werden den von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungscommission in jenen Regierungsbezirken, in welchen das Appellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als in der Kreishauptstadt hat, die regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder vorbehalten.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen. Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a. das Zeugniß über die eistandene erste Prüfung,

b. das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

§. 27.

Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in deliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend befunden werden, das Admissions-Decret auszufertigen.

Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis, und zugleich über ein untadelhaftes sittliches Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 28.

Die zweite Prüfung der Rechtscandidaten ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen.

I. Abtheilung.

1) Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provincialrechte jedes betreffenden Kreises;

2) Bayerischer Civilproceß;
3) Bayerisches Criminalrecht;
4) Bayerischer Criminalproceß.

II. Abtheilung.

5) Bayerisches Staatsrecht;
6) Katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
8) Nationalwirthschaft;
9) Staats-Finanzwirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abtheilung zu beginnen.

§. 29.

Bei der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disciplin in den Gegenständen beider Hauptabtheilungen der Prüfung zwei Probeaufgaben, dann aus jeder der eben erwähnten beiden Hauptabtheilungen ein practischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der practische Fall aus dem Gebiete des Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höhern Finanzdienste zu widmen gedenken, und deshalb die Praxis bei einer Unterbehörde der Finanzverwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zuzutheilende practische Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration auszuwählen.

§. 30.

Die Staatsministerien werden die Probeaufgaben und practischen Fälle bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen, daß durch die Allgemeinheit und practische Richtung derselben den Prüfungscandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre practische Befähigung zu beweisen und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Concursprüfung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselben sofort der Prüfungscommission zu übergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher, als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen ist.

§. 31.

Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabei die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des practischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe

mehr, als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Actes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit stattfindet.

§. 32.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dabei der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, so fern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, so wie der Generaliensammlungen, nicht aber sonstiger Hilfsquellen zu gestatten.

§. 33.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des Königlichen Generalcommissärs in Gegenwart der Mitglieder beider Abtheilungen der Prüfungscommission stattfinden, und als practische Aufgabe darin bestehen soll, daß über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Act summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobei die Benützung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protocolle vormerken zu lassen.

§. 35.

Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36.

Bei der Censur und Classification sollen vier Noten und Classen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 37.

Bei der Classification sind die in dem §. 22. Abs. 2. und §. 30. Abs. 1. bezeichneten Zwecke und Directiven der Concursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der größten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigern Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classification desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bei der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beiden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabei die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen, und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Totalclassification für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Classenzahl, und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraction, welche zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Classe beizuzählen.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bei der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen. Bei den practischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beiden practischen Fälle sind bei der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Classification jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§. 39.

Jede Abtheilung der Prüfungscommission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protocolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Kammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bei dieser ist die endliche Classification aus sämmtlichen Gegenständen der beiden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwei zu bestimmen. Bei sich ergebenden Fractionen ist nach der Vorschrift des §. 38. Abs. 4. zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungscommission und dem daraus gezogenen Gesammtresultat auszustellen, und die Prüfungsacten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40.

Nach befriedigender Entstehung der zweiten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Rathsacceß bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilligt werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweiten Prüfung seine weitere Ausbildung bei Unseren Stellen und Behörden, oder in soferne er sich der Advocatie widmen will, bei einem recipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe die erste Prüfung und die Dauer der zu nehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweite Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung, folgende Disciplinen umfassen:

1) Civilrecht
2) Handelsrecht
3) Civilproceß und Justizverwaltung
4) Strafrecht
5) Strafproceß

(1–5:) des Rheinkreises,

6) Bayerisches Staatsrecht,
7) Katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
8) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
9) Nationalwirthschaft,
10) Staats-Finanzwirthschaft,
11) Allgemeine Verwaltung des Rheinkreises.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprocesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drei, und aus dem Handelsrechte zwei, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwei schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der practischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichts überlassen.

§. 42.

Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle früheren Verordnungen über die Concursprüfungen aufgehoben.

§. 43.

Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studienjahre 1827 — 1828 und 1828 — 1829 die Universitätsstudien beendigt haben, bleiben der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten enthoben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweijährigen Praxis nicht angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der einjährigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den nächsten, am 1. Mai 1830 und 1. Mai 1831 bei den Kreisregierungen statt findenden Prüfungsconcursen zugelassen werden.

§. 44.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche bereits nach den Vorschriften der älteren Verordnungen die Concursprüfung erstanden haben, sind von einer nochmaligen zweiten Prüfung befreit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, jedes in den betreffenden Puncten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 6. März 1830.

cf. Reg. Bl. v. J. 1830 St. XII. S. 581.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Theoretische Prüfung. a)

§. 2.

Nro. Pr. 12376.

(Den Vollzug der jüngsten Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in der Absicht, den Professoren der juristischen und der staatswirthschaftlichen Facultäten den Genuß der in den Universitätsstatuten festgesetzten Herbstferien ungeschmälert zu bewahren, vermöge Allerhöchsten Signates nicht nur zu genehmigen geruht, daß der Anfang der in der Verordnung vom 6. März l. J. §. 2. vorgeschriebenen jährlichen Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten auf den 18. October verlegt werde, sondern wollen auch, daß die betheiligten Professoren vernommen werden, ob sie nicht vorziehen, die Prüfung noch am Ende des Studienjahres vorzunehmen.

Der academische Senat wird demzufolge beauftragt, die Erklärung der erwähnten Professoren einzuholen und vorzulegen.

Da übrigens im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Prüfung nicht mehr vor dem Schlusse des Studienjahres vorgenommen werden kann, ohne den in dem §. 7. der Verordnung bestimmten Anmeldungstermin zu sehr abzukürzen, so ist dieselbe für 1830 am 18. October zu eröffnen.

München, den 30. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die academischen Senate der drei Landesuniversitäten, also ergangen.

Nachricht hievon sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

§. 3.

Nro. Pr. 16937.

(Den Vollzug der jüngsten Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senat der Hochschule zu N. wird hiemit eröffnet, daß es, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Signates vom 11. des l. M. bei dem, für die Vornahme der theo-

---

a) Vergl. die vorstehende Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1830.

retischen Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten, auf den 18. October festgesetzten Anfangstermin auch für die Zukunft zu belassen sey.

München, den 16. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die academischen Senate der drei Landesuniversitäten, also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Isar-, Rezat- und Untermainkreises.

§. 4.

Nro. Pr. 17189.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten insbesondere Taxen und Regiekosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 14. October d. J. zu genehmigen geruht, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die zur Bestreitung der Auslagen bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten nach §. 5. der Verordnung vom 6. März d. J. von den Prüfungscandidaten bei der Ausstellung des Prüfungszeugnisses zu entrichtende Taxe auf sieben Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt werde, wovon nebst der jedem zur Prüfungscommission berufenen Professor bewilligten Remuneration von 5 fl. für jeden Prüfungstag — auch alle Regiekosten zu bestreiten sind. Sollten sich Ueberschüsse ergeben, so ist darüber Anzeige anher zu erstatten.

Der Prüfungscommission wird übrigens die Bewilligung des Taxnachlasses in einzelnen Fällen bei vollständig nachgewiesener Armuth überlassen.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises erhält den Auftrag, hievon den Vorstand der Prüfungscommission (in München Oberappellationsgerichts-Director von Morigotti), (in Erlangen, Regierungsdirector von Luz), (in Würzburg, Appellationsgerichts-Director Schmidt) unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Isar-, des Rezat- und des Untermainkreises also ergangen.

§. 5.

Nro. Pr. 12902.

(Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, den zweiten Absatz im §. 7. der Verordnung vom 6. März

1830 dahin abzuändern, daß die Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung von den zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten spätestens bis zum 25. August eines jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Wir befehlen, diese Unsere Entschließung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München, den 7. August 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. St. XXX. S. 319.

§. 6.

Nro. Pr. 24448.

(Die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten N. N. und N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der academische Senat der Königlichen Universität München hat dem Vorstande des für die theoretische Concursprüfung der Rechtscandidaten an der Königlichen Universität München niedergesetzten Ausschusses Hofrath und Professor N. auf seinen unter dem 2. September 1833 an die Ministerialcommission an der Ludwig-Maximilians-Universität eingereichten Anfragebericht in rubrizirtem Betreffe zu eröffnen, daß die Zulassung zu der theoretischen Prüfung allen Theilnehmern einer von Seiner Majestät nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung verboten ist, daß also der bloße unbewiesene Verdacht von der Prüfung nicht ausschließt, so lange er nicht auf irgend eine Weise zur Gewißheit erwachsen ist.

München, den 17. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität München, also ergangen.
Nachricht den Ministerial-Commissären und Universitäts-Senaten.

§. 7.

Nro. Pr. 24942.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

L. K.

Zugleich wiederholen Wir die Anordnung, daß, so ferne die Zahl der zu prüfenden Rechtscandidaten 80 übersteigt, die für diesen Fall aus 9 Universitätsprofessoren, — wovon 7 Mitglieder der juridischen, 2 Mitglieder der staatswirthschaftlichen Facultät — zu bildende Prüfungscommission in zwei nach Prüfungsgegenständen abzutheilenden Sectionen zerfalle, und ertheilen unter dieser Voraussetzung dem Vorstande der Central-Prüfungscommission die Befugniß, nach seinem Ermessen abwechselnd in einer oder der andern Section den Vorsitz zu nehmen und zur

Leitung der Section, in welcher er nicht anwesend ist, einen der einberufenen Professoren der juristischen Facultät zu substituiren rc. rc.

München, den 24. September 1833.

An
das Präsidium des Oberappellationsgerichts also ergangen.
Nachricht dem academischen Senate der Ludwig-Maximilians-Universität.

§. 8.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

L. K.

Wir haben dem Wunsche der Stände des Reiches entsprechend in Gemäsheit der wiederholten Gutachten der gemeinsamen zur theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten niedergesetzten Commission und auf Antrag Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

I.

Die Verordnung vom 12. August 1831, die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betreffend, tritt außer Wirksamkeit. a)

---

a) Dieselbe lautete wie folgt:

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

L. K.

Nachdem die Erfüllung des Zweckes, zu welchem Wir unterm 6. März des vorigen Jahres eine allgemeine theoretische Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechtscandidaten nach Beendigung des vorschriftsmäßigen Studiums an der Hochschule angeordnet haben, durch die möglichste Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Grundsätze bei dem Vollzuge der Prüfung bedingt ist, so haben Wir beschlossen, bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

I.

Die allgemeine theoretische Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechtscandidaten soll in Zukunft ausschließlich an der Hochschule zu München statt finden.

Diese Prüfung ist am 18. October, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen.

II.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, zu dieser Centralprüfung nach Erforderniß von einer jeden der beiden anderen Hochschulen Unseres Reiches einen Professor der juristischen und einen der staatswirthschaftlichen Facultät einzuberufen.

III.

Die §§. 2, 3 und 7. Unserer Verordnung vom 6. März 1830 werden, so weit Wir durch gegenwärtige Verordnung abändernde Bestimmungen getroffen haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 12. August 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. St. XXXI. S. 527.

II.

Die Verordnung vom 6. März 1830 wird in allen ihren Puncten, mit alleiniger Ausnahme des durch Verordnung vom 7. August 1831 (Reg. Bl. von 1831. S. 519.) angeordneten Anmeldungs- und des auf den 18. October festgesetzten Eröffnungstermines, wobei es auch für die Folge sein Verbleiben hat, neuerlich bestätigt. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München, den 17. December 1833.

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. St. XLVIII. S. 1390.

§. 9.

Nro. Pr. 25931.

(Die Prüfungen der Mitglieder der vormaligen Germania und Arminia betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. M. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, wie es sich von selbst versteht, daß Studierende, gegen welche wegen früherer Theilnahme an den Studenten-Verbindungen Germania und Arminia oder aus sonstigem Titel die General- oder Special-Untersuchung erkannt ist, vor erfolgter definitiver Aufhebung oder Freisprechung zu der sie treffenden theoretischen Endprüfung nicht zugelassen werden können.

München, den 25. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Staatsrath, Generalcommissär und Regierungspräsidenten von Stichaner, als Ministerial-Commissär der Universität Erlangen in Ansbach, also ergangen.

Nachricht den Universitäts-Ministerialcommissären zu München und Würzburg.

Nachricht dem für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung angeordneten Ausschuße an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen.

Nachricht sämmtlichen academischen Senaten.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 10.

Nro. Pr. 27170.

(Die Prüfungen der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Sinn des §. 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Prüfungen der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, wurde ein Zweifel dahin erhoben:

ob es genüge, wenn von den zur Prüfungscommission berufenen Professoren nur aus den von ihnen gelesenen Fächern examinirt werde?

Hierauf wird bemerkt, was folgt:

Der §. 14. der Verordnung scheint kaum eines Zweifels fähig.

Dieser Paragraph ist klar, und es wurde seither an ihm nichts geändert. — Auch scheint eine Aenderung oder restrictive Erläuterung nichts weniger als räthlich. Vielmehr würde ein Beschränken des Rechtes der Fragestellung auf die Nominalfächer der zu Prüfungscommissären berufenen Professoren

1) manche Fächer ganz ohne Examinatoren lassen, da nicht alle Professoren in die Prüfungs-Commission berufen werden können;

2) der Commission das durch die Verordnung ausdrücklich zugesicherte Recht entziehen, sich die vollständigen Motive eines erschöpfenden und gediegenen Urtheils zu verschaffen, und

3) häufig die Examina in ein bloßes Abfragen und Nachrecitiren der Hefte verwandeln, ohne dem Staate eine Gewißheit darüber zu gewähren, ob der Examinat den Stoff als solchen, abgesehen von dem Auswendiglernen, auch wirklich begriffen und in sich verarbeitet habe.

Es versteht sich daher von selbst, daß jeder Prüfungscommissär zur Fragestellung auch ortan wie bisher aus jedem Fache ohne Rücksicht auf sein Nominalfach berechtigt ist.

München, den 12 October 1834.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

An
den Vorstand der zur theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten an der Universität München, Würzburg, Erlangen angeordneten Commission also ergangen.

Nachricht den academischen Senaten der Universitäten München, Würzburg und Erlangen zur Kenntniß und Verständigung der zu Prüfungscommissären berufenen Professoren.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. I.

§. 11.

Nro. Pr. 33237.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchstihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studierenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse und dem Interesse ihrer Eltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bei Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Classen der Gesellschaft zu formen bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überwachen sei.

Folge dieses Standpunctes sind die für die Hochschüler der verschiedenen Facultäten an-

geordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien beim Abgange von der Universität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben.

Insbesondere ist die an die Stelle der früheren Absolutorialprüfungen getretene, und durch die Verordnung am 6. März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studierenden der juristischen und kameralistischen Facultäten zu erproben, welche mit der Absicht, um eine vollendete Rechtsstudien fodernde Anstellung im Staatsdienste, oder um die Advocatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen und in die Praxis übertreten wollen.

Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorialprüfung der dem juridischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gut benützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständiger Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissionsausschüsse zeigen, vielfach von den Studierenden verkannt, welche oft erst Jahre lang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hochschule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen.

Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sehen sich hiedurch veranlaßt, um den Allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämmtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechtscandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitätsstudien, sonach in dem Jahre selbst ihres Abtretens von der Hochschule, die theoretische Prüfung erstehen.

Es sind daher die zur Prüfung der Admissionsgesuche nach §. 7. der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hienach nur solchen Rechtscandidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seien, welche sich in Gemäßheit des §. 6. der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpuncte der Admissionsnachsuchung auszuweisen vermögen.

Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studierenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabweisbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissionsdecrete von der Prüfnng zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung und die Bestimmungen des §. 17. Abs. 2. in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres sind gegen solche willkührlich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studierenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch emsige Benützung der Universitätsjahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privatstudien zu verwendenden Jahren nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbesondere werden die academischen Senate der drei Landesuniversitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechtsstudien befindlichen Candidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungscommissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studierender entgegenstellen, wird den Prüfungscommissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10. Abs. 1. der oft erwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechtscandidaten, welche sich nach §. 9. Abs. 2. stets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungstage bei dem Decan der juristischen Facultät zu melden haben, hierauf, so wie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geschehen hat, in dem Admissionsdecret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen, auch sind dieselben alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Candidaten dieß nöthig machen sollte.

Hienach hat der Königliche Universitätssenat die weiteren Verfügungen zu treffen, und dem Decane der Juristenfacultät die beiden angeschlossenen Abdrücke gegenwärtiger Entschließung mit der Eröffnung mitzutheilen, wie in den Admissionsausschuß das Vertrauen gesetzt werde, daß er bei Würdigung der vorgelegten Zeugnisse der Rechtscandidaten die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 und insbesondere des §. 17. Abs. 2. nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen in entsprechender Weise handhaben werde.

München, den 9. October 1835.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

An
die academischen Senate der drei Landesuniversitäten, also ergangen.

§. 12.

Nro. Pr. 37166.

(Das Gesuch des Rechtscandidaten N. aus Bayreuth, um Dispensation von den ferneren Besuch der Universität bis zur theoretischen Prüfung im nächsten Jahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die berichtlichen Vorlagen vom 11. der Vorentschließung vom 1. December l. J. obenstehenden Betreffs genügt ist, wird auf den Bericht des academischen Senats vom 18. und der juridischen Facultät vom 13. November l. J. Folgendes erwiedert:

Die gemeinschaftliche Entschließung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. October l. J., die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betreffend, spricht eine in dem Texte und Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 liegende Regel, nämlich die Pflicht der nicht absolut verhinderten Rechtscandidaten zu Erstehung der theoretischen Prüfung unmittelbar nach vollendetem Universitätsstudio aus, ohne die Urtheile der Admissionsausschüsse über die Zuläßigkeit der etwa von einzelnen Candidaten bei ihrer Wiedermeldung vorzubringenden Entschuldigungsgründe oder Verhinderungsnachweise zu beschränken.

Hiernach bleibt dem zur Prüfung admittirten aber nicht erschienenen Rechtscandidaten N. aus Bayreuth unbenommen, seine Hinderungsursache dem Universitäts-Admissionsausschusse vorzulegen und dessen Bescheidung zu erwarten.

München, den 30. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Erlangen, also ergangen.

Nachricht den Königlichen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, dann den academischen Senaten der Hochschulen zu München und Würzburg.

§. 13.

Nro. Pr. 10729.

(Die Admission absolvirter Rechtscandidaten, welche einer Untersuchung unterlagen, zur theoretischen Prüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung verschiedener Anstände, welche sich bei der Anwendung der Ministerial-Entschließung vom 25. September 1834. (Nro. 25931.) die Nichtzulassung der wegen Theilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung der General- oder Specialuntersuchung unterlegenen absolvirten Rechtscandidaten vor erfolgter definitiver Aufhebung der Untersuchung oder Freisprechung, zur theoretischen Prüfung ergeben haben, wird befragliche Entschließung dahin näher bestimmt, daß dieselbe, beziehungsweise auf die Untersuchung der Rechtscandidaten aus andern Titeln, nur von der erkannten Haupt- oder Specialuntersuchung zu verstehen sey, hingegen die einstweilige Aufhebung einer General-Untersuchung in solchen Fällen, wenn sie noch vor der Meldung zur theoretischen Prüfung erfolgt ist, ein Hinderniß der Admission nicht bildet, so ferne der Candidat die übrigen im §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebenen Nachweise vollständig zu liefern im Stande ist.

Von dieser Entschließung ist der für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung angeordnete Universitätsausschuß in Kenntniß zu setzen.

München, den 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Universitäten in München, Würzburg und Erlangen, also ergangen.

Notif. den Minist. Universitäts-Commissären.

§. 14.

Nro. Pr. 13521.

(Die theoretische Prüfung der absolvirenden und zu Staatsdiensten adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der gemeinschaftlichen Ausschreibung der Königlichen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. October v. J. — die theoretische Prüfung der absolvirenden und zu Staatsdiensten adspirirenden Rechtscandidaten betreffend — sind die academischen Senate angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechtsstudien befindlichen Candidaten rechtzeitig an die in besagter Ausschreibung hinsichtlich dieser Prüfung gegebenen Bestimmungen noch besonders erinnert werden.

Der academische Senat der Universität N. wird hierauf zur Veranlassung dieser Erinnerung an erwähnte Studierende aufmerksam gemacht, damit jeder sich vor den auf die Nichtbeachtung jener Bestimmungen gesetzten Präjudizien bewahren könne.

München, den 14. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die academischen Senate der Universitäten München, Würzburg und Erlangen, also ergangen.

§. 15.

Nro. Pr. 20066.

(Die Bitte des absolvirten Rechtscandidaten N. aus N., um Zulassung zur diesjährigen theoretischen Prüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über die Bitte des im Jahre 1832 absolvirten Rechtscandidaten N. aus N. unterm 30. Juli, praes. 3. d. M. erstatteten gutachtlichen Bericht wird zur Entschließung erwiedert, daß die Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 9. October 1835. (Nr. 33237.), wornach die Rechtscandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitätsstudien, sohin im Jahre ihres Abganges von der Hochschule, die theoretische Prüfung zu erstehen haben, kein Hinderniß seiner Zulassung, so ferne derselbe den sonstigen verordnungsmäßigen Vorbedingungen genügen wird, bilde, und daß überhaupt besagter Bestimmung auf diejenigen zur theoretischen Prüfung vorschriftsmäßig sich meldenden Rechtscandidaten, welche noch vor Erlassung und Bekanntmachung obiger Ministerial-Entschließung das Universitätsabsolutorium erworben haben, eine rückwirkende Anwendung nicht zu geben sey.

Hievon ist der zur Prüfung der Admissionsgesuche niedergesetzte Universitätsausschuß zu verständigen.

München, den 14. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Universität Würzburg also ergangen.

§. 16.

Nro. Pr. 12839.

(Die Zulassung der einer strafrechtlichen Untersuchung unterlegenen Studierenden zu der sie betreffenden Endprüfung nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 1. Mai 1836 und 25. December 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht des academischen Senats der Königlichen Universität Würzburg im obenbemerkten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, wie es bei der völlig gleichen Anwendbarkeit der Verhältnisse, Rücksichten und Rechtsgrundsätze der Ministerial-Entschließungen vom 1. Mai l. J. (Nro. 10729.) auf alle Studierenden der Universitäten einem Anstande nicht unterliege, daß die darin beziehungsweise auf die Zulassung zur theoretischen Prüfung jener absolvirenden Rechtscandidaten, gegen welche der wegen eines nichtpolitischen Verbrechens oder Vergehens geführte General-Untersuchungsproceß einstweilen aufgehoben wurde, gegebene Erläuterung der frühern Ministerial-Entschließung vom 25. September 1834 (Nro. 25931) auch auf die Zulassung der übrigen in solchem Falle befindlichen Studierenden zu der sie betreffenden Endprüfung (examen pro absolutorio vel gradu) gleichmäßige Anwendung finde.

München, den 14. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

§. 17.

Nro. Pr. 22371.

(Die nach den §§. 20 und 21. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen zu beurtheilende Erfüllung der Vorbedingungen der Zulassung zur Fachprüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anzeige des für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten angeordneten Universitäts-Ausschusses vom 31. v. M., daß manche der admittirten Rechtscandidaten während ihrer Studienzeit auffallend wenige Vorlesungen besucht haben, wird erwiedert, wie die Ansicht des Ausschusses: daß dergleichen Candidaten demohngeachtet nach den geltenden Bestimmungen der Admission zur theoretischen Prüfung nicht verweigert werden konnte? als richtig nicht anerkannt werden könne, indem die im Jahre 1835 erlassenen Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs in dem in genauer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten betreffend, §. 6. und mit der Allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1833, die Universitäts-

Studienzeit betreffend, Art. II. stehenden §. 20. alles Dasjenige genau vorschreibt, was zu dem Beweise gehört, welchen ein Studierender vollständig zu liefern hat, um am Schluße des IV. Studienjahres zur Fachprüfung zugelassen werden zu dürfen, und hierunter sub lit. b. speciell bemerkt ist, daß derselbe bei seinem Fachstudium die Reihenfolge der einzelnen Wissenschaften, wie sie in den ihm einzuhändigenden Belehrungen enthalten ist, im Wesentlichen eingehalten haben müsse. — Wenn dieser Beweis, wie aus der generellen Anzeige zu schließen ist, von einigen zur theoretischen Prüfung gemeldeten Candidaten in der vorgeschriebenen Vollständigkeit nicht geliefert wurde: so hätte denselben die Admission allerdings verweigert werden können und sollen, um so mehr, als nach §. 21. gedachter Vorschriften und nach Art. IV. der Verordnung vom 18. December 1833 selbst nach erschöpftem fünften Studienjahr bei Zweifeln über den Fleiß und Fortgang eines Studierenden das Absolutorium von Erstehung einer öffentlichen Prüfung abhängig gemacht werden kann.

Für dieses Mal mag es übrigens bei der ertheilten Admission und verfügten Einberufung der 23 absolvirenden Rechtscandidaten bewenden; der Admissionsausschuß hat jedoch diejenigen Candidaten, bei welchen sich der bemerkte Collegienmangel bezeigt, dem Königlichen Commissär und Vorstande der theoretischen Prüfungscommission namentlich, und mit specieller Bemerkung der Collegien, welche sie versäumten, anzuzeigen, damit bei der Prüfung selbst der Bedacht genommen werden könne, daß nicht halbwissende Candidaten durch ein glückliches Ohngefähr bei der Fragestellung in die Praxis übergehen.

Für die Folge wird sich der Universitäts-Admissionsausschuß in dieser Hinsicht genauest nach den oben bezeichneten Vorschriften vom Jahre 1835, §§. 20 und 21. zu achten wissen.

München, den 22. September 1837.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

An
den für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten angeordneten Ausschuß der Universität Würzburg also ergangen.

B. Concursprüfung. a)

§. 18.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in einer an die Universitäten des Königreichs ergan-

---

a) Vergl. Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1830. (§. 1. S. 1. oben.)

genen Entschließung ddo. Tegernsee den 11. v. M. a) die Verordnungen gegen unerlaubte Verbindungen der Studierenden zu erneuern, und die Vollziehung derselben auf das Nachdrücklichste

---

a) Lautet wie folgt:

Abdruck.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

M. J. K.

Was Wir wegen unerlaubter Verbindungen der Studierenden an die Universitätsbehörden zu Landshut, Erlangen und Würzburg zu erlassen Uns bewogen gefunden haben, werdet ihr aus den hier folgenden Abdruck entnehmen.

In Folge dieser Entschließung bestimmen Wir:

1) An den Universitäten gebildete Candidaten, welche sich zu den für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste vorgeschriebenen Prüfungen anmelden, sind vor Allem und unabweichlich anzuhalten, sich über die Art und Weise, wie sie sich in Ansehung der Gesetze über unerlaubte Verbindungen benommen haben, durch die von den Universitäts-Polizeibehörden ausgestellten Sittenzeugnisse zu legitimiren.

2) Candidaten, welchen ein solches Sittenzeugniß entweder gänzlich mangelt, oder worin der eben bezeichnete Punct rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt ist, sind zur Ersetzung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3) Der Inhalt der Sittenzeugnisse soll bei der Classification des Geprüften gehörig gewürdigt, die Noten über schlechtes Betragen überhaupt und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Classificationslisten ausdrücklich eingeschrieben und bei Anträgen auf erste Anstellung namentlich hervorgehoben werden.

4) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Candidaten, welche sich dem Fache des öffentlichen Unterrichtes zu widmen gedenken, mit vorzüglicher Strenge und dergestalt anzuwenden, daß solche Subjecte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen eingelassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitätsgesetze verschuldet haben, sogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeschlossen werden.

Hienach habt ihr euch zu achten, und das Weitere zu verfügen.

Tegernsee, den 11. August 1823.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Obschon in den Gesetzen für die Studierenden an den Universitäten Unseres Königreiches alle ordnungswidrigen Verbindungen unter den Studierenden bestimmt untersagt sind, und dieses Verbot bei vielen Gelegenheiten wiederholt und eingeschärft worden ist, auch bereits wegen Uebertretung desselben mehrere Untersuchungen und ernstliche Ahndungen statt gefunden haben, so müssen wir doch zu Unserem gerechtesten Mißfallen wahrnehmen, daß alle Vorkehrungen bis jetzt nicht vermögend gewesen sind, einem in jeder Beziehung so verderblichen Uebel ein endliches erwünschtes Ziel zu setzen.

Durch diese Wahrnehmung finden Wir Uns veranlaßt, aufs Neue Unseren unabänderlichen Entschluß zu erklären, daß alle Versuche, besondere Vereine der Studierenden zu bilden, oder fortzusetzen,

einzuschärfen befohlen, zugleich aber auch an sämmtliche Kreisregierungen und andere betreffende Landesstellen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Alle an den Universitäten gebildeten Candidaten, welche sich zu den für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste vorgeschriebenen Prüfungen anmelden, sind vor Allem und unabweichlich anzuhalten, sich über die Art und Weise, wie sie sich in Ansehung der Gesetze über unerlaubte Verbindungen benommen haben, durch die von den Universitäts-Polizeibehörden ausgestellten Sittenzeugnisse zu legitimiren.

2) Candidaten, welchen ein solches Sittenzeugniß entweder gänzlich mangelt, oder worin der ebenbezeichnete Punct rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt ist, sind zur Ersetzung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3) Der Inhalt der Sittenzeugnisse soll bei der Classification des Geprüften gehörig gewürdigt, die Noten über schlechtes Betragen überhaupt und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Classificationslisten ausdrücklich eingeschrieben, und bei Anträgen auf erste Anstellung namentlich hervorgehoben werden.

---

als freche Verletzungen der Verordnungen und Unserer hiernach schon öfters ausgesprochenen Willensmeinung, mit Anwendung aller Kräfte unterdrückt und die schuldig befundenen Frevler unnachsichtlich nach der ganzen Strenge der Gesetze behandelt werden sollen.

Wir bestätigen hiemit insbesondere alle wider unerlaubte Gesellschaften gerichteten Bestimmungen, welche in den Rescripten Unseres Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni 1822, dann 13. Januar und 6. April des gegenwärtigen Jahres enthalten sind, und wollen, daß dieselben pünctlich mit ununterbrochener Thätigkeit vollzogen werden; und da Wir Bedenken tragen müssen, solche Subjecte, welche schon an der Universität auffallende Beweise des Ungehorsams und der Verachtung der Gesetze zu geben sich nicht entblöden, auf irgend eine Weise im Dienste des Staates, der Kirche oder der Schule zu verwenden, so befehlen Wir, den Studierenden die diesfallsigen, für ihr ganzes künftiges Schicksal entscheidenden Folgen mit ernstlicher Warnung und mit dem Bedeuten vorzustellen, daß künftighin, wie Wir hiemit ausdrücklich verordnen, in den vorschriftsmässigen von den Polizei-Directorien auszustellenden Sittlichkeitszeugnissen, der Punct wegen Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften wider unerlaubte Verbindungen namentlich werde ausgehoben werden, und daß Wir alle Unsere Stellen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit hierauf angewiesen haben.

Von sämmtlichen Universitätsbehörden erwarten Wir, daß sich dieselben die treueste Erfüllung Unserer hier ausgedrückten Absichten um so eifriger werden angelegen sein lassen, als Uns die Fürsorge für die mit den höchsten Interessen des Staates innigst verflochtene Bildung der studierenden Jugend nicht gestatten würde, Vorstände und Lehrer, welche sich hiebei einer sträflichen Indolenz oder gar einer noch sträflicheren Begünstigung schuldig machen würden, ihre bisherigen Posten und hiemit zugleich die Mittel zu gemeinverderblichen Einflüssen zu belassen.

Tegernsee, den 11. August 1823.

An

die Königliche Universitätscuratel in Würzburg, dann an die außerordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirectoren von Günther in Landshut und Freudel in Erlangen also ergangen.

cf. Geret V. S. Bd. 13. S. 1405.

4) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Candidaten, welche sich dem Fache des öffentlichen Unterrichts zu widmen gedenken, mit vorzüglicher Strenge und dergestalt anzuwenden, daß solche Subjecte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen einlassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitätsgesetze verschuldet haben, sogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1823. Bd. 2. St. IV. S. 2218.

§. 19.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

§. 80. In den Wirkungskreis der Kammern des Innern gehören: Anordnung und Leitung der Concursprüfungen für die zum Dienste der Polizei und inneren Verwaltung adspirirenden Candidaten, und zwar, was die Rechtscandidaten betrifft, benehmlich mit den Königlichen Appellationsgerichten.

§. 114. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Concursprüfungen und über die Aufnahme der Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobei Wir aber ausdrücklich die früheren Weisungen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die academischen Studien ordentlich vollendet haben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1100 u. 1122.

§. 20.

Nro. Pr. 19250.

(Die Concursprüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird hierneben ein Abdruck des unterm 4. l. M. an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen Auftrags, die rechtzeitige Vorlage der aus der Censur sich ergebenden Resultate der Concursprüfung betreffend, zur Wissenschaft und Nachachtung hinsichtlich der Einsendung des Gesammtresultates der Prüfung mitgetheilt.

München, den 31. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die rechtzeitige Vorlage der aus der Censur sich ergebenden Resultate der Concursprüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Resultate der Concursprüfung vom Jahre 1826 von einigen Appellationsgerichten sehr spät und zum Theile erst im Monate Juli d. J. eingesendet worden sind, so hat das Directorium dafür zu sorgen, daß die diesfallsigen Arbeiten der appellationsgerichtlichen Prüfungs-Commissarien jedesmal möglichst beschleunigt, und die aus der Censur im Justizfache sich ergebenden Resultate der Königlichen Kreisregierung so frühzeitig mitgetheilt werden, daß die Vorlage der Hauptresultate an die einschlägigen Königlichen Staatsministerien innerhalb des in der Verordnung vom 6. Mai v. J. (Nro. 11.) vorgeschriebenen sechsmonatlichen Termins erfolgen kann.

München, den 4. December 1827.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Königlichen Appellationsgerichte der sieben ältern Kreise also ergangen.

§. 21.

Nro. Pr. 5917.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. d. l. M., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr., wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die von ihr den §§. 33 und 34. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März d. J. gegebene Auslegung in den meisten Puncten richtig befunden worden sey, und daß demnach

1) jeder Candidat über den von ihm bereits schriftlich bearbeiteten practischen Fall aus dem Civilrecht einen freien mündlichen summarischen Vortrag zu erstatten habe, wobei es ihm gestattet ist, sich kurze schriftliche Notaten zu machen, daß jedoch die schriftliche Bearbeitung des Falles jederzeit vorher der Prüfungscommission abzuliefern sey, und die Commission dieselbe zur Sitzung über die mündliche Prüfung mitzunehmen habe, um den mündlichen Vortrag damit zu vergleichen, den jeder Candidat blos aus den ihm bei der Sitzung wieder einzuhändigenden Acten zu machen, und wofür er die Notaten aus seiner Relation sich schon vor der Ablieferung derselben, zum Gebrauche bei dem mündlichen Vortrag zu fertigen, und bei sich zu behalten hat; daß ferner

2) sämmtliche Candidaten zwar zu dieser Sitzung über den mündlichen Vortrag zugleich zusammen zu berufen seyen, Jeder derselben aber einzeln ohne Beiseyn der andern zu referiren habe, damit nicht die zuletzt Referirenden durch das Anhören der ersten Vorträge eine Be-

günstigung erhalten, und daß hiebei der Vorruf zum mündlichen Vortrag nach der alphabetischen Ordnung der Namen der einzelnen Candidaten zu geschehen habe; daß endlich

3) nach vollendetem Vortrag jedes einzelnen Candidaten und nach dessen Entfernung sogleich das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung und über die dem Candidaten deshalb zu ertheilende Note zu schöpfen sey.

Was jedoch die Berücksichtigung der Note über den mündlichen Vortrag bei der Hauptclassification betrifft, so ist die Ansicht, als ob der mündliche Vortrag einer Aufgabe gleich zu achten, und in dieser Weise bei der nach §. 38. Abs. 3. der Verordnung vom 6. März 1830 festzusetzenden Totalclassification in Anrechnung zu bringen sey, dem Abs 5. des erwähnten §. nicht entsprechend, nach welchem zwar über den mündlichen Vortrag das Urtheil besonders auszusprechen, und hierauf, wie auf die Beschaffenheit des Styls, bei der Gesammtbeurtheilung angemessene Rücksicht zu nehmen, eine besondere Classenzahl dafür aber in die nach Abs. 3. des §. 38. zu vollziehende Computation nicht aufzunehmen ist.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen wissen, daß nicht den kurzen Notaten, die nach §. 33. der Verordnung bei dem mündlichen Vortrage gestattet sind, eine dem Prüfungszweck störende Ausdehnung gegeben werde.

München, den 16. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 22.

Nro. Pr. 7190.

(Die Concursprüfung für 1830 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Anschlusse werden dem Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises die bei der dermaligen Concursprüfung der Rechtscandidaten nach §§. 28 und 29. der Verordnung vom 6. März l. J. zu bearbeitenden Probeaufgaben und practischen Fälle aus dem Administrativfache, und zwar:

zwei Probeaufgaben aus dem Bayerischen Staatsrechte,
eine " aus dem katholischen Kirchenrechte,
eine " aus dem protestantischen Kirchenrechte,
eine " aus der Polizeiwissenschaft,
eine " aus dem Polizeirechte,
zwei " aus der Nationalwirthschaft,
zwei " aus der Staats-Finanzwirthschaft,
einen practischen Fall aus dem Gebiete der innern Verwaltung,

einen practischen Fall aus dem Gebiete der Finanzverwaltung,

mit folgender Entschließung verschlossen zugesendet.

1) Für die Bearbeitung einer jeden einzelnen Probeaufgabe wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 35. der oben erwähnten Verordnung ein Zeitraum von vier Stunden, für die Bearbeitung des practischen Falles aber von acht Stunden gestattet.

2) Die Entsieglung der einzelnen Probeaufgaben und der practischen Fälle hat in der oben bemerkten Reihenfolge zu geschehen, wobei sich von selbst versteht, daß niemals zwei Probeaufgaben zugleich eröffnet werden dürfen.

3) Hinsichtlich des practischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung ist nach den Vorschriften des §. 29. Abs. 3. der Verordnung vom 6. März l. J. zu verfahren.

4) Da die Gesammtzahl der im Isarkreise admittirten Prüfungscandidaten 50 übersteigt, so wird die der Prüfung aus den Rechtsgegenständen nach §. 33. der Verordnung unmittelbar nachfolgende mündliche Prüfung daselbst längere Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird daher zur Beseitigung aller Unterschleife der Anfangstermin der Prüfung aus dem Administrativfache allgemein auf den 17. Mai d. J. festgesetzt, und der frühere Uebergang zu derselben untersagt.

5) Das Königliche Regierungspräsidium hat die genaueste Einhaltung der in den §§. 31 und 32. der Verordnung vom 6. März d. J. gegebenen Vorschriften sich angelegen sein zu lassen, und den Prüfungscommissären die entsprechende Instruction zu ertheilen.

6) Da die Bemerkung gemacht worden ist, daß die Zahl der Prüfungscandidaten bei den äußern Kreisregierungen auffallend ungleich, und gerade bei jenen am geringsten sey, die bei der Censur mit größerer Strenge zu verfahren gewohnt sind, so wird das Königliche Regierungspräsidium nicht nur zum Vollzuge des §. 21. der Verordnung vom 6. März d. J. ohne Aufschub die geeigneten Einleitungen treffen, sondern auch mit besonderer Sorgfalt darüber wachen, daß bei der Beurtheilung der Prüfungsarbeiten und bei der Classification der Candidaten überall mit gewissenhafter Strenge verfahren, und jede pflichtwidrige Nachsicht beseitigt bleibe.

München, den 1. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Präsidien der sieben Kreisregierungen diesseits des Rheines also ergangen.

§. 23.

Nro. Pr. 8312.

(Die Concursprüfung für Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. l. M., die Concursprüfung für Staatsdienst-Adspiranten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden Fragen aus der Staats-Finanzwirthschaft von jedem Prüfungscandidaten ohne Ausnahme zu beantworten seien.

2) Der practische Fall aus der Staats-Finanzwirthschaft ist nur von jenen Candidaten zu bearbeiten, welche sich dem Finanzdienste zu widmen gedenken, und sich hiefür vorschriftsmäßig vorbereitet haben.

Diese Candidaten sind sodann von der Bearbeitung des practischen Falls aus dem Gebiete der innern Verwaltung zu befreien, sofern sie nicht auch dieser bei gehöriger Erfüllung der Vorbedingungen sich unterziehen, und dadurch ihre Befähigung für beide Fächer erproben wollen. In dem letzteren Falle hat jedesmal eine doppelte Computation und Classification, die eine für die innere und die zweite für die Finanzverwaltung statt zu finden, damit nicht aus der gleichzeitigen Aufrechnung der für beide practischen Fälle aus dem Verwaltungsfache erworbenen Classenzahlen ein unverdienter Nachtheil für die betheiligten Candidaten hervorgehe.

München, den 22. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 24.

Nro. Pr. 12376.

(Den Vollzug der jüngsten Verordnung über Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei dem Vollzuge der Bestimmungen des §. 38. der Verordnung vom 6. März l. J., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, ergeben haben, durch Allerhöchsten Befehl vom 24. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß der practische Fall bei der Totalclassification aus jedem Hauptfache zwei Disciplinen gleich gemacht werden solle, nachdem die Classenzahl für jede einzelne Disciplin nach der Vorschrift des angeführten §. 38. Abs. 1. im Ganzen festgesetzt werden soll, so wie sich dieselbe aus der combinirten Würdigung der Beantwortung der einzelnen Aufgaben, und aus der mit Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Schwierigkeit und Wichtigkeit einer jeden vorzunehmenden Abwägung des Mangelhaften in der Beantwortung der einen gegen das Vorzügliche in jener der andern Frage ergibt.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat hienach sowohl bei der Classification der im laufenden Jahre geprüften Rechtscandidaten, als auch bei den künftigen Concursprüfungen zu verfahren.

München, den 30. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 25.

Nro. Pr. 15122.

(Die Concursprüfung der Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. September d. J., die Concursprüfung der Rechtscandidaten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Durch die Verordnung vom 6. März l. J. §. 38. und das Rescript vom 3. Juli d. J. ist auf das Deutlichste angeordnet worden, daß bei der Bestimmung der aus jeder Disciplin zu ertheilenden Note nicht die erste Classenzahl für die einzelnen hinsichtlich der Wichtigkeit des Inhalts und der Schwierigkeit der Beantwortung zuweilen sehr verschiedenen Fragen festgesetzt, sondern nur das aus der vereinten Beurtheilung beider Fragen und aus der Abwägung der Vorzüge und Mängel ihrer Beantwortung hervorgehende Gesammtergebniß beachtet werden solle.

   Es kann daher bei der Berechnung der Totalclassification aus jedem Hauptfache nur die Summe der Classenzahlen aller einzelnen Disciplinen als Dividend, und die Summe der Disciplinen als Divisor genommen werden; hinsichtlich des practischen Falles ist dabei nach den in dem Rescripte vom 30. Juli d. J. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

2) Die in dem §. 38. Abs. 4. der Verordnung vom 6. März d. J. ertheilte Vorschrift ist durch die Erwägung veranlaßt worden, daß die bei der Berechnung sich ergebenden Fractionen ausdrücken, wie weit der Candidat von der vollständigen Erreichung der sich herauswerfenden Classenzahl entfernt geblieben sei; in Folge derselben sind daher z. B. alle Candidaten, welche die Classenzahl II$\frac{1}{2}$ erhalten, nicht mehr in die zweite, sondern in die dritte Classe einzureihen.

Es ist aber dabei keineswegs bezweckt worden, die zur Bestimmung der Reihenfolge unter den einzelnen Candidaten unerläßliche Aussetzung dieser Fractionen zu beseitigen.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 26.

Nro. Pr. 2840.

(Die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. Februar d. J. wird erwiedert:

1) Es ist an dem von der Regierung bei der Festsetzung der Reihenfolge hinsichtlich der Can-

didaten mit gleichen Censurziffern beobachteten Verfahren, nach welchem solchen Candidaten eine und dieselbe Stelle angewiesen worden, recht geschehen, und es sind hiernach die Prüfungszeugnisse unverzüglich auszufertigen.

Diese Ausfertigung hat in Zukunft sogleich, nachdem das Gesammtresultat der Prüfung festgestellt ist, und zwar vor Einsendung der Acten statt zu finden.

2) Das Resultat der Prüfung für den Finanzdienst ist jederzeit auch der Königlichen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen.

München, den 28. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 27.

Nro. Pr. 5713.

(Die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 28. v. M., die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betreffend, hiemit eröffnet, daß auf den Antrag derselben hinsichtlich der Reihenfolge der schriftlichen Prüfungen aus dem Administrativ- und Justizfache, dann der Prüfung des mündlichen Vortrages nicht eingegangen werden könne, da in dem dadurch beabsichtigten Gewinn an Zeit für die Examinanden ein hinreichender Grund zur Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 nicht gefunden werden kann.

München, den 13. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

§. 28.

Nro. Pr. 5942.

(Die Concursprüfung der Rechtscandidaten im Jahre 1830 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, werden hierneben die mit Bericht vom 31. v. M. vorgelegten Acten, die im Jahre 1830 vorgenommene Concursprüfung der Rechtscandidaten betreffend, mit dem Bemerken zurückgesendet, daß in der Haupt-Classificationstabelle die Noten

1) über den mündlichen Vortrag,

2) über den Styl und die Darstellungsgabe,
3) über Orthographie, und
4) über Calligraphie

nicht enthalten, und daher ungesäumt nachträglich anzuzeigen seien.

Uebrigens sind die Elaborate der Candidaten künftig nur in diesem Falle einzusenden, wenn dieselben besonders abverlangt werden.

München, den 16. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 29.

Nro. Pr. 6604.

(Die practische Concursprüfung der Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. d. M., die practische Concursprüfung der Rechtscandidaten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß der §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März v. J. keinen andern Sinn habe, als daß der volle für die practische Ausbildung vorgeschriebene Zeitraum bei einer Behörde des Kreises, in welchem die Admission zur Concursprüfung nachgesucht wird, zurückgelegt worden sein müsse, und daß daher Candidaten, von welchen diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, die erwähnte Prüfung in dem Kreise zu bestehen haben, in welchem sie das Heimatsrecht besitzen.

München, den 25. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 30.

Nro. Pr. 6992.

(Das Gesuch der Regierungsaccessisten von N. und N., wegen Ergänzung ihrer Concursprüfung, behufs des Finanzraths-Accesses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 23. d. M., wird den Regierungsaccessisten von N. und N. die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, bei der diesjährigen Concursprüfung den practischen Fall aus dem Finanzfache mit dem Erfolge bearbeiten zu dürfen, daß ihnen die Beantwortung dieses practischen Finanzfalles in Ver-

bindung mit ihrer früheren Prüfung nach §. 40. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 die Qualification zum Finanz-Rathsacceß ertheile.

München, den 30. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 31.

Nro. Pr. 7299.

(Die Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Jahre 1830 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., die Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Jahre 1830 betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß die Befähigung derjenigen Candidaten, welche in einem der beiden Hauptfächer die IV. Classe erhalten haben, als ungenügend anzusehen, und daß daher dieselben in diesem Hauptfache zu einer wiederholten Prüfung hinzuweisen seien, nachdem die bestehende Verordnung die zureichende Befähigung sowohl im Justiz- als auch im Administrativfache als unerläßliche Vorbedingung für die Anstellung in jenen Stufen des Staatsdienstes bezeichnet, für welche vollendete Universitätsstudien erforderlich sind.

Die Prüfungsprotocolle folgen hierneben mit dem Beifügen zurück, daß künftig bei jedem Candidaten die Noten über mündlichen Vortrag, Styl und Darstellungsgabe, dann Orthographie und Calligraphie besonders zu bemerken seien.

München, den 14. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 32.

Nro. Pr. 1044.

(Prüfung für den Finanzdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anträge und Anfragen der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 1. September v. J. wird nach vorgegangenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

1) Die in der allgemeinen Ausschreibung vom 26. Juli v. J. ausgesprochenen Normen über die zukünftige Erwerbung des Rathsaccesses bei den Königlichen Kreisregierungen, Kammern der

Finanzen, sind nicht blos den Senaten der drei Landesuniversitäten durch die einschlägige Kreisregierung mitzutheilen, sondern auch durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2) Der 2te Absatz von Nr. 5. der diesseitigen Ausschreibung ist jedoch dabei in der Art zu redigiren, daß den vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 nach den älteren Normen bereits geprüften Rechtscandidaten bei dem Uebertritte zu dem Finanzdienst (nach vorgängiger Rentamtspraxis) nicht blos die Bearbeitung des practischen Falles aus dem Finanzfache; sondern auch die Bestehung einer nachträglichen Prüfung aus der Finanzwissenschaft obliege.

3) Auf die weitere Anfrage in Betreff derjenigen Candidaten, welche blos den staatswirthschaftlichen Lehrcurs absolvirt haben, wird erwiedert, daß denjenigen Cameralcandidaten, welche die Universitätsstudien schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 mit Beobachtung der früher bestandenen Vorschriften vollendet haben, die Zulassung zu einer besondern Prüfung und die Hoffnung zu dereinstiger Anstellung im Finanzdienste nicht versagt werden wolle.

München, den 29. Januar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 33.

Nro. Pr. 4634.

(Die practische Concursprüfung der Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises erhält in der Anlage eine Abschrift des Berichts des Königlichen Appellationsgerichtes für den Isarkreis vom 25. Februar l. J., worin dasselbe auf die Inconvenienzen aufmerksam macht, welche bei der letzten practischen Concursprüfung aus den zu beschränktem Raume des Prüfungszimmer für die Commissionsmitglieder und die Candidaten hervorgiengen, zur geeigneten abhilflichen Bedachtnahme in künftigen Fällen, wobei bemerkt wird, daß dem Andrange der Candidaten zu der practischen Prüfung im Isarkreise durch strenge Vollziehung der Vorschrift §. 21. und der Bestimmung §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, nach welch letzterer nur jene Candidaten zugelassen werden sollen, welche die volle für die practische Ausbildung vorgeschriebene Zeit bei einer Behörde des Kreises zurückgelegt haben, vorgebeugt werden zu können scheine.

München, den 19. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 34.

Nro. Pr. 5464.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob von den einzelnen Kreisstellen bei der Censur der Prüfungs-elaborate der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten mit jener Gleichförmigkeit verfahren werde, welche der Zweck der Concursprüfungen bedingt, erhält die Königliche Regierung des N. Kreises die Weisung:

1) bei jeder von nun an stattfindenden Concursprüfung neben den Prüfungsacten auch die Elaborate der Candidaten selbst sammt dem Entwurfe der Censuren einzusenden, und
2) die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse in so lange ausgesetzt zu lassen, bis die gepflogenen Verhandlungen mit der angemessenen Bemerkung remittirt sein werden.

München, den 9. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 35.

Nro. Pr. 8618.

(Die practische Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beobachtung einer unveränderten Reihenfolge bei der Aufnahme der Prüfungsfragen an die Staatsdienst-Adspiranten nach der Enumeration der Disciplinen im §. 30. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 führt den Nachtheil herbei, daß die von der Reihenfolge unterzeichneten Examinaten sich mit unbefugten Hilfsmitteln versehen können.

Es wird demnach die Instruction vom 1. Mai 1830 (Nro. 2.) in dieser Beziehung dahin modificirt, daß künftig die Reihenfolge der Aufgaben aus den einzelnen Disciplinen der zweiten Abtheilung jährlich zu wechseln, und die Reihennummer jeder Frage erst durch die Eröffnung derselben zur Kenntniß der Candidaten zu gelangen hat.

München, den 30. April 1832.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Präsidien der sämmtlichen Kreisregierungen also ergangen.

§. 36.

(Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtscandidaten betr.)

L. K.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

1) Die Concursprüfung der um Austellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten hat fürohin am 1. December jedes Jahres statt zu finden.

2) Jeder practische Fall ist in Zukunft ununterbrochen zu bearbeiten, und jeder einzelne Candidat darf erst nach Ablieferung des Actes und der Ausarbeitung nach Hause entlassen werden. Der Fall wird in dem hiezu bestimmten Tage früh 7 Uhr bekannt gemacht, und der letzte Termin zur Einreichung ist die Stunde 4 Uhr desselben Tages.

Diese Bestimmungen, mit deren Vollzug Wir Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragen, sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 7. April 1833.

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. St. XV. S. 305.

§. 37.

Nro. Pr. 11849.

(Die diesjährige Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 7. v. M. (Regierungsblatt St. 15. S. 305.), die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betreffend, erhält die Königliche Regierung des N. Kreises in der Anlage das alphabetische Verzeichniß der in den Jahren 1830 und 1831, und zwar in jenem Jahre von den Prüfungscommissionen an den drei Landes-Universitäten, in diesem von der Central-Prüfungs-Commission am Sitze der Hochschule in München zum Uebertritt in die Praxis fähig erkannten Rechtscandidaten, zur vorläufigen Kenntniß der Individuen, welche sich nach §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 zur diesjährigen Concursprüfung im Kreise melden können, mit folgenden besondern Weisungen.

1) Um die Rechtspracticanten, welche allenfalls noch die Ausnahmsbestimmung §. 43. der eben allegirten Verordnung in Anspruch nehmen, dann diejenigen, welche im Jahre 1830 die theoretische Prüfung bestanden haben, und zur practischen Prüfung am 1. Mai l. J. hätten zugelassen werden können, die Verlegung des Abhaltungstermines dieser Prüfung nicht entgelten zu lassen, wird hiemit angeordnet, daß diese Candidaten nach dem Ergebnisse der von ihnen cummulativ mit den Candidaten der theoretischen Prüfung des Jahres 1831 zu erstehen-

den Concursprüfung, und nach ihren durch die Kreis-Prüfungscommission ausgemittelten Noten in eine besondere, von den Candidaten des Jahres 1831 getrennte Haupt-Classificationstabelle für den N. Kreis zusammengestellt werden.

Eben dieses wird nach dem Ergebnisse der Revision der Kreis-Prüfungs- und Censur-Resultate in der General-Classificationstabelle sämmtlicher Candidaten der sieben Kreise diesseits des Rheins geschehen, und es sollen die in diesem Falle befindlichen geprüften und befähigt erkannten Staatsdienst-Abspiranten in allen ihren Angelegenheiten, bei welchen unter sonst gleichen Verhältnissen die Zeit der erstandenen Concursprüfung in Betracht kommen kann, so angesehen und behandelt werden, als ob sie die Concursprüfung am 1. Mai l. J. wirklich gemacht hätten.

Diese Anordnung ist, von der Kreis-Prüfungscommission bei dem Anfang der diesjährigen Concursprüfung den zu derselben versammelten Rechtspracticanten zur Beruhigung der betheiligten Candidaten kund zu geben.

2) Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungstermins der Concursprüfungen vom 1. Mai auf den 1. December jedes Jahres den Rechtscandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monate December des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet hinfüro eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden practischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt. — Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begrenzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur practischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkührliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis; und der Königlichen Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspracticanten die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Bestimmung anempfohlen. — Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind zwar Dispensgesuche behufs der Zulassung zur betreffenden practischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, Seine Majestät der König haben jedoch solche Dispensationen eintreten lassen zu können Allerhöchst-Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispensgesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigen Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte dem Staatsministerium des Innern mit Gutachten, spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Concursprüfung vorgelegt werden, daher diese Bestimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspracticanten sich darnach zu richten, und vor Nachtheilen zu wahren im Stande seien.

Hiernach hat die Königliche Regierung des N. Kreises sich zu achten, und das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1833.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

An
sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreises zur Kenntniß und einschlägigen Darnachachtung.

§. 38.

Nro. Pr. 7621.

(Die practische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. Januar l. J., die practische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1833, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, hat nur auf den die theoretische Prüfung betreffenden Theil der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 rückwirken wollen, weshalb die in Betreff der practischen Prüfung ergangene Instruction vom 9. April 1832 hiemit keineswegs berührt wird. Zu einer Abänderung dieser zweckmäßigen Bestimmung erscheint aber um so weniger eine Veranlassung vorhanden, als von dem Staatsministerium der Justiz und des Innern die Prüfung der vorgelegten Elaborate und Classificationsentwürfe stets in kürzester Zeit zu gewärtigen ist.

München, den 12. April 1834.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 39.

Nro. Pr. 35666.

(Die Ausfertigung der Zeugnisse über die von Staatsdienst-Adspiranten bestandene Prüfung und die erlangten Noten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M. im untenbemerkten Betreffe wird erwiedert, wie es bei der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. März 1830 statuirten Scheidung der Kreisprüfungs- und Censurcommissionen nach den zwei Hauptabtheilungen der Prüfungsgegenstände,

keinem Anstande unterliege, daß die den geprüften Staatsdienst-Adspiranten über den von jenen Commissionen in jeder Abtheilung ausgemittelten Erfolg auszustellenden Prüfungszeugnisse, der Bestimmung §. 39. Abs. 1 und 2. unbeschadet, von dem einschlägigen Königlichen Kreis-Appellationsgerichte mit zu unterzeichnen und zu fertigen seyen.

München, den 7. December 1835.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 40.

(Die Censuren der Concursprüfung vom Jahre 1836—1837 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird in untenstehenden Ausdrücken jene Entschließung, welche am 3. d. M. an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis im obenbemerkten Betreffe erlassen wurde, zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 8. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 21., präsentirt 23. März d. J., wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, Folgendes erwiedert:

Zu 1. Es versteht sich von selbst, daß die Prüfung der von den Candidaten nachträglich beigebrachten Zeugnisse, deren ohnehin in der Regel nur wenige sind, am Tage vor dem Anfange der Concursprüfung zu geschehen habe.

Zu 2. Der Gebrauch anderer Hilfsquellen, als die in der Verordnung vom 6. März 1830, §. 32., Abs. 2. ausdrücklich genannten, darf den Candidaten nicht gestattet werden.

Das zu 3. angeregte Bedenken erscheint nicht als gegründet, da die mit Umsicht und Gründlichkeit prüfenden Commissäre sich ohnehin über jede einzelne Frage die Note der Candidaten zu bemerken, und daraus die Note für die ganze Disciplin zu bilden, hiebei auch die Vorschriften der §§. 37 und 38., dann der am 4. August und 26. September 1830 dem Königlichen Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis, wie allen übrigen Appellationsgerichte mitgetheilten Ministerialrescripte vom 30. Juli und 17. September 1830 genau zu beobachten haben. Endlich

erscheint auch hinsichtlich des sub 4. normirten Bedenkens dasjenige als genügend, was die genannte Verordnung §. 38. Abs. 5. vorschreibt.

München, den 3. Mai 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, also ergangen.

C. Prüfungen für den mittelbaren Dienst.

§. 41.

(Vollzug des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn in Absicht auf die nach Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einklange mit den von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, über den Vollzug des Art. 8. des Gesetzes vom 28. December 1831 entwickelten Ansichten wird der Königlichen Kreisregierung hiemit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreisregierung ist gehalten, jährlich einmal, und zwar am 1. Februar, in der Kreishauptstadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonialbeamten oder herrschaftlichen Commissarien vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die Königliche Kreisregierung nur solche Candidaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimatsrecht besitzen, oder daselbst die im Art. 8. des Gesetzes vom 28. December 1831 vorgeschriebene Praxis von zwei, resp. drei Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreijährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonialämtern zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sei, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend

befunden wurden, entsprechende Admissionsdecrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welcher bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung statt zu finden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken, ausgezeichnet qualificirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Jene der Candidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einen Districts-Polizeibeamten, — jene der Candidaten für Patrimonialämter über alle, einem Local-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und practischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bei ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativcontentiöser Gegenstände und der eigentlichen Strafpolizei erforderlichen Kenntnisse, — bei sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungscuratel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung der einer wirksamen Feld- Forst- und Jagd-Polizei zu ermitteln und zu constatiren.

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonialämtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem practischen Falle aus den Gebiete des Polizeirechts zu beantworten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten practischen Fall aus den administrativcontentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen:

1) Rechtscandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden, und hiebei eine der drei ersten Noten erhalten haben, und

2) jene Individuen, welche gemäs §. 48. des VI. Edicts die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Classe genügend bestanden haben.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und gegen-

wärtige Belehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Directiven zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Betheiligten bringen.

München, den 30. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 60.

D. Aeltere Bestimmungen.

§. 42.

Nro. Pr. 216.

(Die Zeugnisse der Academiker betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da öfters Fälle eintreten, wo die verschlossen ausgestellten Universitätszeugnisse der Academiker, wenn sie schon bei einer Stelle übergeben worden sind, bei andern Stellen und Gelegenheiten nicht mehr producirt werden können, so haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß es zwar bei Ausstellung der verschlossenen Zeugnisse noch ferner sein Verbleiben habe, den Candidaten aber zu eröffnen sei, daß, wenn sie in der Folge einer vidimirten Abschrift dieses Zeugnisses bedürfen, ihnen solches auf Ansuchen gegen Entrichtung der Abschriftsgebühr jedesmal werde ertheilt werden.

München, den 18. Februar 1806.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 43.

(Die Prüfungen der Adspiranten zum Königlichen Staatsdienste betr.)

M. J. K.

Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß die Prüfungen, welche Wir als eine wesentliche Bedingung zum Eintritt in den Staatsdienst vorzüglich bei Unseren administrativen Landesstellen angeordnet haben, nicht auf jene Art eingeleitet werden, welche dem vorgesetzten Zwecke zu entsprechen im Stande wäre.

Wir finden Uns daher veranlaßt, Unsere diesfalls erlassenen Generalverordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern, und bestimmen ferner:

1) Daß die Prüfungen der Candidaten nicht von den General-Landescommissariaten, sondern von den einschlägigen Landesdirectionen vorgenommen, und zwar ohne Ausnahme die Vorträge hierüber bei der ersten Deputation erstattet werden.

2) Das Präsidium ernennt für jeden einzelnen Fall zwei Räthe (wovon einer aus der staatsrechtlichen Deputation zu wählen ist) als Referenten, welche die Fragen entwerfen, und der genannten Deputation zur Einsicht und Begnehmigung vorläufig vorlegen sollen.

3) Die Censur ist durch die beiden Referenten in der Deputation gehörig vorzutragen, über die Fähigkeit der Candidaten rathsordnungsmäßig abzustimmen, und Uns sodann durch einem motivirten Collegialbericht gehorsamst einzusenden.

4) Bei der für die Aspiranten zum Rathsacceß vorgeschriebenen zweiten Prüfung ist vorzüglich auf practische Fragen und Ausarbeitungen die gehörige Rücksicht zu nehmen.

5) Die Prüfungen der Amtsactuarien sollen ebenfalls künftig in der staatsrechtlichen Deputation unter Zuziehung des Directors der Polizeideputation vorgetragen und erledigt werden.

6) Dehnt sich die Prüfung über technische Gegenstände aus; so sind zwei Räthe aus den betreffenden Sectionen beizuziehen, welche sodann ihre Censur im erforderlichen Falle schriftlich und besonders beifügen sollen.

7) Es ist zu sorgen, daß die Prüfungen nicht zu lange gedehnt, sondern in wenigen Tagen vollendet werden.

8) Die Censur und Einsendung der Berichte ist jedesmal möglichst zu beschleunigen, wofür Wir die Präsidenten und Directoren besonders verantwortlich machen.

Wir erwarten von Unsern Landesstellen, daß sie diese Verfügungen genau vollziehen, und Uns bei allenfallsigen Erledigungen niemals ein Individuum in Vorschlag bringen werden, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht auf die vorgeschriebene Art geprüft und bewährt sind.

München, den 28. Juni 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXIX. S. 234.

§. 44.

(Den Prüfungsconcurs in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Geschäftskreis der bereits nach Altbayerischer Verfassung organisirten oder noch zu organisirenden Aemter und Untergerichte erfordert es, daß diejenigen, die sich um solche Stellen künftig zu bewerben gedenken, sich bei den Königlichen Landesdirectionen, in der Provinz Ansbach also bei der Kriegs- und Domainenkammer, aus dem ganzen Gebiete der Polizei einer umfassenden Prüfung unterworfen, indem nach einer Allerhöchsten unmittelbaren Instruction die Grade der nach preußischer Gerichtsordnung allein von der Regierung geprüften Referendäre und Auscultatoren blos die Befähigung zu reinen Justizstellen geben. Die Königliche Kriegs- und Domainenkammer wird demnächst unter Rücksprache mit der Königlichen Regierung einen gemeinschaftlichen Concurs im Justiz- und Polizeifache für diejenigen älteren Individuen veranlassen, deren bisherige Carriere einer solchen Prüfung nach billigem Ermessen nicht schon analog gehalten werden kann. Alle diejenigen hingegen, welche von diesem Herbst an die Universität verlassen, oder, ohne bisher zu Auscultatoren erklärt worden zu sein, schon früher verlassen haben, wird es

unbedingt zur unerläßlichen Pflicht gemacht, wenn sie jemals bei der Königlichen Kammer, oder als Actuare, als Landrichter, oder Polizei-Magistrate zugelassen werden wollen, sich zu vorschriftsmäßigen Prüfung bei der staatsrechtlichen Deputation der Königlichen Kammer zu melden, von welcher die jährlichen Concurstermine bekannt gemacht werden sollen. Da aber zu einer solchen Prüfung Niemand zugelassen werden soll, der nicht bei einem Landgerichte oder Amte ein Jahr lang practicirt hat; so werden die jungen Candidaten bei Zeiten hierauf vorläufig aufmerksam gemacht, damit sie nicht aus eigener Schuld die Zeit verlieren und nach ihrer individuellen Convenienz ihre Zulassung in die Amtsstuben bewirken.

Ansbach, den 30. September 1807.

Königliche Kriegs- und Domainenkammer.

§. 45.

(Die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativstellen betr.)

M. J. K.

Um Uns der Zweckmäßigkeit der Prüfungen für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, der ächten Beurtheilung ihrer Resultate bei den Begutachtungen Unserer Landesstellen vollkommen zu versichern, beschließen Wir

1) als allgemeinen Grundsatz, daß die Würdigung der Adspiranten zu Dienstesstellen, welche entweder allein der Justiz, oder allein der Administration angehören, im ersten Falle den einschlägigen Hofgerichten eben so ausschließlich, als im zweiten Falle den Landesdirectionen zustehe. Solchemnach

2) seien die Prüfungen und Begutachtungen zu Stadtgerichts-, Wechselgerichts-, Ehegerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justizgeschäfte zugewiesen sind, Unseren Hofgerichten allein in den ihnen zugetheilten Bezirken überlassen.

3) Eine gleiche ausschließliche Competenz Unserer Hofgerichte bestehe in Ansehung der Advocaten, Landgerichtsprocuratoren und Notaren; bei letzteren jedoch mit dem Vorbehalte, daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landesherren bestellten Notaren, und in so ferne hiebei die Frage über die Notariatsberechtigung überhaupt zur Sprache kömmt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde, ohne daß sie sich vordersamst mit jener Landesstelle benehmen, welcher Wir die Respicirung der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse übertragen haben.

4) Ueber die bei Unseren Landesdirectionen angeordneten, und bis zur Trennung der Justiz und Polizei in den Unterbehörden fortzusetzenden Cummulativprüfungen sollen die beiderseitigen Prüfungscommissäre ihre Recensionen nicht gemeinschaftlich fassen; sondern von jedem Theile soll nur in seinem Fache das Resultat der Prüfung aufgenommen, und darüber nur seiner committirenden Landesstelle Vortrag gemacht, bei jeder dieser Landesstellen für die Fächer ihres Geschäftskreises eine eigene Classification der Candidaten hergestellt, die Classification des Hofgerichts der Landesdirection mitgetheilt, und von letzterer mit ihrer eigenen, auf den administrativen Theil der Prüfung beschränkten Classification Unserer Allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

5) Für die Ernennung der Landgerichtsactuare bilden diese Classificationen und das aus ihrer Vergleichung hervorgehende Resultat die entscheidende Grundlage. Unseren Landesdirectionen bleibt zwar vorbehalten, die einzelnen Gesuche um solche Actuarsstellen aufzunehmen, und bei Erledigungen die vorzüglicheren Competenten Uns in Vorschlag zu bringen; dieser Vorschlag muß aber auf die vorliegenden Classificationen um so mehr sich stützen, als auch bei Unserer Allerhöchsten Stelle nach einem weiteren Zusammenhalte solcher Classificationen die Würdigung der Competenten und ihre Auswahl bestimmt werden wird.

6) Um auch für die Ernennungen zu Landrichtern, wobei nebst den Resultaten der früheren Prüfung, besonders auch die in bereits geleisteten Diensten bewiesene Geschäftsgewandtheit (gemäs Unserer Verordnung vom 26. December 1806. Regierungsblatt v. J. 1807. I. Stück) für die Würdigkeit entscheiden muß, an den erforderlichen Gutachten die Landes-Justizstellen sowohl, als die administrativen Stellen Theil nehmen zu lassen, bleibe zwar der einschlägigen Landesdirection die Erstattung des desfallsigen Berichtes an Uns vorbehalten; dieselbe muß aber vor Erstattung dieses Berichtes ihre Würdigung der Competenten dem einschlägigen Hofgerichte zur Erinnerung mittheilen, und die darauf erfolgende Erinnerung oder Erklärung des Hofgerichtes ihrem an Uns erstattenden Berichte beilegen.

7) Versetzungen der Landrichter können bei Uns von einer Landesjustiz-Stelle sowohl, als von einer administrativen Stelle einseitig in Antrag gebracht werden. Darauf wird im Falle, daß eine vordersamstige Vernehmung der anderseitigen Landesstelle nöthig ist, diese bei Unserer Allerhöchsten Stelle veranlaßt werden.

8) Für die Beförderung eines Landrichters, wodurch dieser aus einer complicirten in eine einfache Geschäftssphäre übergeht, bestimmt sich die Zuständigkeit der Begutachtung nach dem oben §. 1. aufgestellten allgemeinen Grundsatze, ausschließlich für jene Landesstelle, welcher die neue Geschäftssphäre angehört, wozu derselbe befördert werden solle.

9) In Betracht des zweifachen Interesse der Justiz- und Administration bei der Patrimonial-Gerichtsverwaltung ist die verordnungsmäßige Prüfung des Gerichtsherrn, oder eines dazu präsentirten Gerichtshalters durch eine Cummulativcommission der beiderseitigen Landesstellen vorzunehmen.

Die Bestätigung, als eine Regierungssache, kann zwar nur von der Reginimal-Landesstelle; jedoch eher nicht ertheilt werden, als bis der daram Ansuchende auch von dem einschlägigen Hofgerichte, so viel den richterlichen Theil seines Amtes betrifft, entweder nach den Resultaten der Prüfung, oder gemäs der Verordnung vom 6. Juni im 3. und 9. §. zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit fähig erklärt ist; des Endes sohin von den beiderseitigen Landesstellen das geeignete Benehmen gepflogen werden muß.

10) Uebrigens sollen die Prüfungen für Unsern Staatsdienst nicht zu sehr vereinzelt, vielmehr in den jährlichen Concursen zusammengestellt werden, um die Uebersicht und Vergleichungen zu erleichtern, und genau zu bezeichnen.

Nach diesen Beschlüssen, welche Wir durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen, ist sich durchgehends zu achten.

München, den 17. October 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXXVIII. S. 1681.

§. 46.

(Die Concursprüfungen der Rechtscandidaten betr.)

M. J. K.

Auf die von Unserm Generalcommissariate des Eisackkreises geschehene Anfrage: wie es mit den Concursprüfungen der Rechtscandidaten aus diesem Kreise zu halten sei; da an dem Sitze dieses Generalcommissariats kein Appellationsgericht sich befindet, befehlen Wir, für alle in gleichem Falle sich befindende General-Kreiscommissariate, hiemit Folgendes:

Die Concursprüfungen der Rechtscandidaten aus diesen Kreisen haben vorläufig an den General-Kreiscommissariaten, wie bisher, sodann an den einschlägigen Appellationsgerichten zu geschehen; worauf letztere die Resultate der gepflogenen Prüfungen den General-Kreiscommissariaten mitzutheilen; diese hingegen die beiderseitigen Ansichten zusammen zu stellen, und so ein Ganzes daraus zu bilden haben, welches Uns zur Einsicht vorzulegen ist.

München, den 13. April 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXII. S. 715.

§. 47.

(Die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste betr.)

M. J. K.

Durch die neue Organisation der Staatsverwaltung ist es nothwendig geworden, in den wegen der Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste am 28 Juni 1806 und 17. October 1807 erlassenen Mandaten einige Abänderungen zu treffen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) So oft von einem General-Kreiscommissariate ein Prüfungsconcurs angestellt wird, haben jene Candidaten, welche auch zu Dienstesstellen im Finanzfache adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, sich auch bei der Finanzdirection desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, zu melden;

2) die Finanzdirectionen haben, analog mit der im Mandate vom 17. October 1807 den Justizcollegien gegebenen Vorschrift, die Candidaten privative, jedoch collegialiter, zu prüfen;

3) sie theilen nach dem Prüfungsresultat ihre Classificationsnoten dem General-Kreiscommissariate mit, welches diese Classificationsnoten über das finanzielle Fach in seinen Hauptbericht mit aufzunehmen hat. Wechselseitig aber theilt auch das General-Kreiscommissariat von jenen Individuen, welche sich bei der Finanzdirection haben prüfen lassen, die Classificationsnoten aus jenen Fächern mit, welche zum Ressort des General-Kreiscommissariates gehören, und die Finanzdirection nimmt hienach in ihren an das Ministerium der Finanzen zu erstattenden Hauptbericht über die Candidaten des Finanzfaches auch die Classificationsnoten des General-Kreiscommissariats auf;

4) nach den Bestimmungen Unsers Mandats vom 15. August 1803. §. VIII. über den Eintritt

zum Staatsdienste, sollen alle Candidaten, welche zu höheren, als bloßen Canzellistenstellen adspiriren, die Universitätsstudien vollendet, mithin sowohl im staatsrechtlichen und Polizeifache, als auch im staatswirthschaftlichen und Cameralfache die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen, deswegen der Fall nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Adspirant auf die bloße Prüfung der Finanzdirection in einen Staatsdienst aufgenommen werde.

Weil aber diese Unsere Allerhöchste Absicht nicht immer und wenigstens nicht in den erstern Jahren durchgehends erreicht werden kann, so wollen Wir auch den Finanzdirectionen die Prüfungen solcher zu mittleren Stellen adspirirenden Subjecte, welche im staatsrechtlichen und Polizeifache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen, gestatten; jedoch darf diese nicht einzeln, sondern sie muß mittelst halbjähriger oder jähriger Concurse geschehen, und in den Protocollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasialstudien, als über die bei Cameral-Beamten genommene Praxis, oder in ihren Canzleien geleisteten Dienste abschriftlich beigelegt werden.

5) Die letztere Art der Prüfungen hat auch bei jenen Finanzdirectionen statt, bei welchen aus Abgang eines Appellationsgerichtssitzes, oder aus andern Ursachen keine Generalcommissariats-Prüfung gehalten wird; sie dürfen sich aber nur auf solche Candidaten erstrecken, welche in demselben Kreise wohnen, oder bei Cameralbeamten desselben Kreises practiciren oder Dienste leisten.

Wenn nachgehends ein solcher Candidat bei einer Prüfung eines auswärtigen General-Kreiscommissariates erscheint, so ist das Zeugniß der Finanzdirection, welche ihn geprüft hat, hinreichend, um nach den Bestimmungen des §. 3. in den Hauptbericht des General-Kreis-Commissariats mit aufgenommen zu werden.

6) Nach diesen Prämissen hat auch jede Kreis-Finanzdirection über die Adspiranten zum Staatsdienste im finanziellen Fache ein solches Vormerkungsbuch zu halten, wie es in der Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808, in der Beilage Lit. F. vorgeschrieben ist.

München, den 8. August 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LVIII. S. 1330.

§. 48.

(Die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betr.)

M. J. K.

Indem Wir Uns je mehr und mehr von der Unbestimmtheit und Willkühr überzeugten, welche bisher aus dem Mangel umfassender Vorschriften in den Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste bei den verschiedenen Prüfungsbehörden Unsers Reiches vorherrschend waren, haben Wir Uns zu dem allergnädigsten Entschluße bewogen gefunden, im Betreffe dieses dem Staate so wichtigen Actes allgemein geltende Normen aufzustellen, und dadurch in die Beurtheilung der zum Staatsdienste fähigen Adspiranten eine durchgreifende Einheit einzuführen.

Von dieser Absicht geleitet, haben Wir, auf die Anfragen mehrerer Kreis-Finanzdirec-

tionen, bereits unterm 8. August l. J. eine allgemeine Verordnung, rücksichtlich der Prüfungen bei den Kreis-Finanzdirectionen, erlassen, deren fortbestehende Giltigkeit neben Unserer gegenwärtigen Verfügung Wir hiemit ausdrücklich sanctioniren.

Wir haben demnach beschlossen, und bestimmen, wie folgt:

I. Titel.

Von den Vorbedingungen der Admission zum Prüfungsconcurse.

§. 1.

Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß nach den schon bestehenden Verordnungen 1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse, 2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis, bei dem betreffenden General-Kreiscommissariate vorzeigen können.

§. 2.

Das Absolutorium muß in der vorgeschriebenen Art auf einer Unserer Universitäten ausgefertigt seyn. Einzelne beigebrachte Zeugnisse, auch wenn sie zusammen genommen ein Absolutorium bilden würden, können zu diesem Behufe nicht als giltig angenommen werden.

§. 3.

Die giltige Gerichtspraxis kann nur nach vollendeten Rechtsstudien, worüber sich der Candidat bei den Untergerichten durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden. Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derselben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Practicanten bestimmt enthalten.

§. 4.

Die Prüfung der Form und des Inhaltes der von den Candidaten beizubringenden Zeugnisse gebührt Unseren General-Kreiscommissariaten, benehmlich mit den Directorien Unserer Appellationsgerichte, welche hierüber eigene Admissionsdecrete zur Concursprüfung an die Examinanden auszufertigen haben.

Jenen Candidaten, welche sich durch das verweigerte Admissionsdecret beschwert glauben, bleibt der Recurs dagegen an Uns vorbehalten.

§. 5.

Um den Candidaten die Erfüllung eines vollen practischen Jahres nach vollendeten Studien möglich zu machen, bestimmen Wir hiemit ausdrücklich, daß in Zukunft die Prüfungen zweimal des Jahres, jedoch nie vor dem ersten Mai und vor dem ersten November jeden Jahres, angesetzt werden sollen.

II. Titel.

Von der Prüfungscommission.

§. 6.

Die Individuen der Prüfungscommission sind auf folgende Art zusammengesetzt. Sie besteht:

1) aus zwei Kreisräthen und
2) aus zwei Appellationsgerichts-Räthen.

Die Kreis-Finanzdirectionen bilden eine formell abgesonderte, jedoch nach Inhalt Unserer Verordnung vom 8. August l. J. mit dem General-Kreiscommissariate in Verbindung stehende Prüfungscommission.

§. 7.

Der General-Kreiscommissär, welchem die Befugniß der Festsetzung und Ausschreibung des Prüfungstages zusteht, bestimmt die beiden Kreisräthe als Prüfungscommissäre, und requirirt mittelst Notificationsschreiben die beiden Appellationsräthe von ihrem Präsidium.

§. 8.

Von der Einsicht dieser Vorstände ist es zu erwarten, daß sie die zu diesem Geschäfte am meisten geeigneten Räthe zu der Prüfungscommission wählen werden. Auch sollen wo möglich alle Jahre die nämlichen Prüfungscommissäre functioniren, und demnach, von dem laufenden Jahre angefangen, eine permanente Prüfungscommission in jedem Kreise gebildet werden.

§. 9.

Die beiden Kreisräthe theilen unter sich folgende Fächer als Prüfungsgegenstände:

1) Staatswissenschaft und allgemeine Staatslehre, philosophische Rechtslehre.
2) Staatsrecht des Königreichs Bayern.
3) Vaterländische Geschichte und Statistik.
4) Polizeiwissenschaft, Polizeirecht und Polizei-Strafcoder.
5) Kirchenrecht.
6) Lehenrecht.

§. 10.

Die beiden Appellationsräthe theilen die eigentlich juristischen Gegenstände in der Art unter sich, daß der eine ausschließlich aus dem Civilrechte und dem Civilprocesse, der andere eben so ausschließlich aus dem Criminalrechte und dem peinlichen Processe seine Prüfungsaufgaben auswählt.

§. 11.

Das gesammte Gebiet der Staatswirthschaft und Finanzwirthschaft bleibt den durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 8. August regulirten Prüfungen bei den Finanz-Directionen, denen sich jeder Candidat zu unterwerfen hat, vorbehalten.

§. 12.

Einen oder höchstens zwei Tage vor dem Anfange der Prüfung legen die Commissäre ihren respectiven Vorständen, aber auch nur diesen allein, (die Justizräthe aber ihrem Directorium) die gewählten Prüfungsaufgaben zur Genehmigung vor. Den erwähnten Vorständen steht die Befugniß zu, aus hinreichenden Gründen die aufgesetzten Fragen abzuändern, und die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. Die Genehmigung von Seite des Vorstandes wird durch dessen Unterschrift unter das in der Folge an Uns einzusendende Verzeichniß der Fragen bestätigt.

§. 13.

Bei der Prüfung selbst soll jedesmal den Examinanden nur eine einzige Aufgabe auf einmal vorgelegt, und vor der Vollendung derselben kein Candidat nach Hause entlassen werden. Auch soll für jeden halben Tag ein abgesondertes Heft von dem Examinanden gebildet, und dieses sofort am Schluße des halben Tages dem Commissär eingeliefert werden.

§. 14.

Jeder Prüfungscommissär ist unter schwerer Verantwortung verbunden, während der Beantwortung seiner Aufgaben ununterbrochen persönlich gegenwärtig zu sein.

§. 15.

Den Commissären wird noch überdies die genaueste. specielle Aufsicht auf alle mögliche Unterschleife zur Pflicht gemacht, wodurch der Zweck dieses Actes ganz oder zum Theil vereitelt werden würde.

III. Titel.

Von den Prüfungsgegenständen.

§. 16.

In Erwägung, daß unter den oben aufgezählten Prüfungsfächern, rücksichtlich ihrer entscheidenden Wichtigkeit für den Zweck der Prüfung ein manigfaltiger Unterschied obwaltet, und daß der Werth des Candidaten nur hauptsächlich aus den zu seiner künftigen Function nothwendigen Wissenschaften beurtheilt werden soll, wollen Wir einen Unterschied zwischen den nothwendigen oder entscheidenden, und zwischen den blos nützlichen oder empfehlenden Prüfungsfächern hiemit festsetzen.

Die erstern entscheiden allein bei der Computation und Classification, die letztern geben nur den Ausschlag bei übrigens gleichen Verhältnissen, und sind im eigentlichen Sinne blos empfehlend.

§. 17.

Als nothwendige oder entscheidende Prüfungsgegenstände sollen nur die nachstehenden angesehen werden:

1) Civilrecht, und zwar
   a. römisches mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf die Abweichungen des geltenden vaterländischen Rechtes.
   b. Bayerisches Civilrecht.
2) Civil-Proceßordnung.
3) Practische Ausarbeitungen im Civilrechte und dem Civilprocesse.
4) Peinliches Recht.
5) Peinlicher Proceß mit
6) practischen Ausarbeitungen im peinlichen Processe.
7) Polizeiwissenschaft, verbunden mit dem Polizeirechte, d. h. den verschiedenen Verordnungen im Polizeifache, und dem (künftig erscheinenden) Polizei-Strafcodex.
8) Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, oder die eigentlichen Gegenstände der abgesonderten Prüfungen bei den Finanzdirectionen.

9) Staatsrecht des Königreichs Bayern.
10) Kirchenrecht, so weit dieser Rechtszweig in das Staatsrecht und in die practische Sphäre des Säcularjuristen eingreift.
11) Lehenrecht nach den im Königreiche geltenden Edicten und Verordnungen.

§. 18.

Unter die nützlichen oder blos empfehlenden Gegenstände reihen sich in ihrer Rangordnung folgende:

1) Staatswissenschaft und allgemeine Staatslehre sammt der
2) philosophischen Rechtslehre.
3) Vaterländische Geschichte und Statistik.

IV. Titel.

Von der Censur der Prüfungsarbeiten.

A. Allgemeine formelle Vorschriften.

§. 19.

Die Prüfungsarbeiten werden zuerst von den respectiven Prüfungscommissären censirt.

§. 20.

Nach der Beendigung dieses Geschäftes versammeln sich die Prüfungscommissäre in förmlichen abgesonderten Sitzungen, unter dem Vorsitze ihrer respectiven Vorstände, in der Art, daß die beiden Kreisräthe unter dem General-Kreiscommissär, und die Appellationsräthe unter ihrem Directorium, überall mit Beiziehung eines Secretärs, diese Sitzungen bilden.

§. 21.

Der respective Prüfungscommissär hält den Vortrag über die Beantwortung seiner Aufgaben, und wenn beide rücksichtlich der Beurtheilung und Classification der Antworten, worüber unter (Buchstaben B) specielle Vorschriften folgen werden, verschiedener Meinung sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§. 22.

Die Resultate werden genau protocollirt, und das Protocoll von allen Gegenwärtigen unterzeichnet.

§. 23.

Aus dem Zusammentrage der, in diesen Sessionen gebildeten Partial-Classificationen entsteht dann, als das endliche Resultat, die allgemeine Classification.

Zu diesem Behufe versammeln sich die Prüfungscommissäre der beiden Stellen unter dem Vorsitze des General-Kreiscommissärs. Das Protocoll wird auf obige Art auch hier geführt.

§. 24.

Da, wo das Appellationsgericht nicht zugleich an dem Sitze des General-Kreiscommissariats besteht, schickt jenes seine, in den (§§. 20. u. 21.) erwähnten Sitzungen formirte Classificationstabelle an das General-Kreiscommissariat ein. Ebenso wird auch die zufolge Unserer

angeführten Verordnung vom 8. August l. J. (Nro. 3.) von der Kreis-Finanzdirection dort gebildete Classificationstabelle dem General-Kreiscommissariate mitgetheilt.

Letzteres ist sofort gehalten, binnen eines Zeitraumes von vierzehn Tagen, von dem letzten Prüfungstage an gerechnet, die gesammten Prüfungsacten an Uns mit Bericht einzusenden.

Die Vorschriften über die Classification der Candidaten, sowohl aus einzelnen Fächern, als aus der Summe derselben, enthält folgender Abschnitt.

B. Von der Classification.

§ 25.

Bei der bisher vorgeschriebenen Stufenfolge und der Eintheilung in fünf Classen soll es auch in Zukunft sein Verbleiben haben. Die Benennungen dieser fünf Grade in den auszustellenden Zeugnissen sind folgende:

1) der Grad der höchsten Auszeichnung;
2) der Grad der Auszeichnung;
3) der Grad der guten Befähigung;
4) der Grad der Brauchbarkeit;
5) der Grad der unzureichenden Befähigung.

Ueber die characteristischen Merkmale einer jeden dieser Classen haben Wir bereits Unsere gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Wir machen indeß jeden einzelnen Prüfungscommissär verantwortlich, diese Bestimmungen im strengsten Sinne zu nehmen.

§. 26.

Nach welchen Ansichten jede einzelne Beantwortung einer Frage aus irgend einem Fache gewürdigt und classificirt werden soll, wird dem Urtheile des Examinators, oder vielmehr dem in den Particularsitzungen (§§. 20 und 21.) formirten Majoritätsurtheile (§. 21.) überlassen.

§. 27.

Um aber zu bestimmen, in welche Classe der Candidat aus einem ganzen Prüfungsfache, z. B. dem Civilrechte, zu setzen sei, soll in Zukunft folgende Methode allgemein und streng beobachtet werden:

Die Nummern der aus jeder einzelnen Frage erhaltenen Classe werden summirt, und diese Summe sodann mit der Zahl der aus diesem Gegenstande vorgelegten Fragen dividirt.

Der sich entwerfende Quotient bestimmt durch seine Zahl die Classe, in welche der Candidat aus dem einzelnen Fache sich reiht. Wer demnach die Zahl 2 zum Quotienten erhält, kann in keinem Falle in die erste Classe gesetzt werden. Diese Vorschrift ist für alle Classen zu beobachten. Um aber dieselbe desto ausführbarer zu machen, dürfen dem Candidaten aus keinem Fache weniger als fünf Fragen aufgegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß jedem Candidaten die gleiche Anzahl von Fragen vorgelegt werden muß.

§. 28.

Da bei dieser Berechnungsmethode der Quotient meistens von einer (kleinern oder größ-

sern) Fraction begleitet ist, so ist die Regel festgesetzt, daß die ganze Zahl des Quotienten die Classe andeute, und die Fraction nur den höhern oder niedrigern Grad in dieser Classe bestimme, sofort nur bei der Hauptberechnung (folg. §.) und der Vergleichung mehrerer Candidaten derselben Classe in Anschlag komme.

§. 29.

Auf die nämliche Art, wie nach diesen vorhergehenden Bestimmungen bei der Classification aus den einzelnen Fächern verfahren wurde, geschieht die Total-Classification des Examinaten bei jeder der drei prüfenden Stellen, und endlich die aus der ganzen Prüfung:

Die Nummern der aus jedem einzelnen Fache erhaltenen Classe werden summirt, und diese Summe mit der Anzahl der Prüfungsfächer dividirt.

Ebenso werden bei der, von den drei prüfenden Stellen vorzunehmenden endlichen Classification:

Die drei Classen, die der Candidat bei diesen Stellen erhielt, summirt, und diese Summe sodann mit der Zahl 3 dividirt.

Der Quotient spricht die Classe aus, in welche der Examinat aus der ganzen Prüfung sich eignet.

§. 30.

Nach der Größe der Fractionen, die sich bei einer ganzen Zahl (d. i. dem Nummer der Classe) befinden, regulirt sich die Rangordnung der Candidaten, die sich zu ein- und derselben Classe eignen; jedoch versteht es sich, daß die kleinere Fraction der größern vorzusetzen ist.

§. 31.

Nach Anleitung dieser Bestimmungen soll aus den in den Partialsitzungen formirten Tabellen eine Haupttabelle zusammengesetzt, und diese, als Berichtsbeilage mit den Prüfungs-Acten an Uns eingesendet werden. In dieser Haupttabelle sollen auch die Nummern, vielmehr der Rang in der Classe, welche der Candidat bei jedem ausgeschiedenen Departement in den Partial-Sitzungen derselben erhalten hat, in nebeneinander stehenden Columnen aufgeführt, und in der letzten dieser Columnen das oben anbefohlene Summarium nach dem vorgeschriebenen Formular beigefügt werden.

§. 32.

Für die genaueste Beobachtung dieser, sogleich bei der nächsten Prüfung in Anwendung zu bringenden Verordnung. sind Uns, nicht allein die darin genannten Vorstände, sondern auch die Individuen der Prüfungscommission strengstens verantwortlich.

Wir haben demnach gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß in Unser Regierungsblatt einrücken lassen.

München, den 20. September 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXV. S. 1737.

§. 49.

(Die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betr.)

M. J. K.

Durch einige Uns zugegangene Anfragen über den Sinn Unserer allgemeinen Verordnung vom 20. September 1809, die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, nachfolgende Erklärung nachzutragen.

Auch die Adspiranten zu Stadtgerichts- Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justizgeschäfte zugewiesen sind, haben sich der Concursprüfung zu unterwerfen und eine ausschließende Prüfung derselben von den Justizstellen findet künftig nicht mehr statt.

Eben so werden die zu Advocatenstellen adspirirenden Subjecte zu diesen Concursprüfungen gewiesen, und die §. 1, 2 und 3. Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. October 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativstellen betreffend, werden in dieser Hinsicht als nicht mehr anwendbar erklärt.

Wir haben befohlen, diese Beschlüsse durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

München, den 4. Januar 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810 St. II. S. 17.

§. 50.

(Die Concursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1809 diejenigen Normen festgesetzt, nach welchen die Concursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten vorgenommen werden sollen. Da sich aber aus den seither vorgelegten Prüfungsresultaten gezeigt hat, daß in der Anwendung der gegebenen Vorschriften nicht allenthalben ein gleiches Verfahren eingehalten, und daß hiedurch sowohl, als auch durch den sehr verschiedenartigen Gehalt der von Unseren General-Kreiscommissariaten und Appellationsgerichten gewählten Fragestücke und Ausarbeitungen, die Einheit des Maßstabes in der Beurtheilung und Würdigung der Geprüften gefährdet worden ist; so haben Wir, um diesem wesentlichen Mißstande abzuhelfen, nach Vernehmung einer hiezu niedergesetzt gewesenen Commission Unsers geheimen Rathes, beschlossen, und verordnen hiemit:

I.

In Unserer Haupt- und Residenzstadt soll an dem Sitze Unserer geheimen Ministerien eine eigene Central-Prüfungscommission bestehen, welche die den concurrirenden Rechtscandidaten vorzulegenden Fragen und Aufgaben zu entwerfen, die Ausarbeitungen der Geprüften zu censiren, und hiernach die Classification vorzunehmen hat.

Diese Commission wird zusammengesetzt:

1) aus einem Unserer geheimen Räthe: als Vorstande, dessen Benennung Wir Uns selbst vorbehalten; und

2) aus fünf Commissären, wovon drei, und zwar ein Rath von der Lehen- und Hoheits-Section, ein Rath von der Kirchensection, und ein Rath von der Polizeisection, durch Unsern Minister der auswärtigen und inneren Angelegenheiten; dann zwei Individuen durch Unsern Justizminister für jede einzelne Concursprüfung abgeordnet werden.

II.

Künftighin soll jährlich nur eine einzige Concursprüfung stattfinden und jedesmal mit dem 1. November ihren Anfang nehmen.

Für das laufende Jahr wollen Wir jedoch ausnahmsweise die Zeit der Concursprüfung auf den 1. Juni festgesetzt haben; wornach der nächstfolgende Concurs mit dem 1. November 1813 eröffnet werden soll.

III.

Der Act der Prüfung selbst wird, wie bisher, an dem Sitze Unserer General-Kreiscommissariate vorgenommen.

Jedem Candidaten steht die eigene Wahl der Kreishauptstadt, in welcher er sich zum Concurse stellen will, vollkommen frei.

IV.

In Bezug auf die Vorbedingungen der Admission zur Prüfung bleiben die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1809 Tit. I. §. 1—4. in voller Giltigkeit.

Auch hat es bei denjenigen Prüfungsgegenständen sein Verbleiben, welche in jener Verordnung Titel III. bezeichnet sind.

V.

Zu jedem Concurse haben Unsere General-Kreiscommissäre einen Rath, und die Präsidenten Unserer Appellationsgerichte ebenfalls einen Rath zu bestimmen, welche den Candidaten die Aufgaben vorlegen, die Ordnung handhaben, und insbesondere darüber wachen, daß jeder Candidat seine Ausarbeitungen ohne fremde Beihilfe selbst fertige. Der Gebrauch von Compendien und Scripturen soll nicht geduldet werden; die Einsicht und Benützung der Gesetzbücher, Regierungsblätter und Generaliensammlungen hingegen gleichwohl gestattet sein.

VI.

Die Zahl der Aufgaben wird dergestalt bestimmt, daß 6 Fragen aus dem Civilrechte, 6 aus dem Civilprocesse, 4 aus dem Criminalrechte, und 4 aus dem Criminalprocesse gegeben, und endlich ein lithographirter Act zur Proberelation ausgetheilt, sofort weiters 5 Fragen aus dem Bayerischen Staatsrechte, 2 Fragen aus dem Lehenrechte, 3 Fragen aus dem Kirchenrechte, 10 Fragen aus den übrigen administrativen Zweigen, und gleichfalls ein Thema zur practischen Ausarbeitung vorgelegt werden sollen.

VII.

Die von der Central-Prüfungscommission entworfenen Fragen und Aufgaben werden, und zwar jene aus den Justizfächern Unserm Minister der Justiz, jene aus den administrativen Fächern aber Unserm Minister des Innern, zur Genehmigung übergeben; und von diesen, unter Ministerialsiegel, an die Vorstände der Administrativ- und Justizstellen hinausgeschlossen, wo sie bis zu dem wirklich beginnenden Concurse verwahrt, sodann erst eröffnet, und den Prüfungscommissären behändigt werden.

VIII.

Nach vollendete Concursprüfung legt der abgeordneter Kreisrath die sämmtlichen Beantwortungen und Ausarbeitungen aus den administrativen Fächern dem vorgesetzten General-Kreiscommissär, der abgeordnete Appellationsgerichtsrath aber die Beantwortungen und Ausarbeitungen aus den Rechtswissenschaften dem Präsidium vor, um die unverzügliche Einsendung an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu verfügen, damit von diesen hiernach die Central-Prüfungscommission zur Censur und Classification veranlaßt werde.

Demjenigen Theile der Acten, welche von Unsern General-Kreiscommissären eingesendet werden, ist das von beiden abgeordneten Räthen unterfertigte Prüfungsprotocoll und eine alphabetische Liste der Concurrenten, mit Bemerkung ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihrer Religion, der Zeit ihrer vollendeten Studien und Praxis, dann mit sämmtlichen Originalbelegen, worauf ihre Admission zum Concurse begründet worden ist, beizufügen.

IX.

Bei der Censur und Classification sollen sechs Noten und Classen angenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich in die fünfte Classe reihen, werden zu einer weitern Prüfung verwiesen; diejenigen hingegen, welche in die 6te Classe fallen, ganz rejicirt.

Das Gutachten über das Resultat der Prüfung jedes einzelnen Candidaten ist mit bestimmten Worten auszudrücken, und überall zu bemerken: in welchen Fächern und Gegenständen er sich vorzüglich empfehle, oder zurückstehe? wie die Beurtheilungskraft, Darstellungsgabe, Styl und Rechtschreibung beschaffen seien? Auch den nachgewiesenen practischen Kenntnissen und den Zeugnissen über Studien, Fleiß und Sitten ist die gehörige Rücksicht zu widmen. Zur Darstellung des allgemeinen Resultates der Prüfungsrevision, und um die Reihenfolge anzugeben, in welche die Candidaten jeder Classe gestellt zu werden verdienen, sollen die in Unserer mehrmals angeführten Verordnung vom 20. September 1809 Tit. IV. §. 27. und folgende enthaltenen Vorschriften benützt werden.

Bei der vorzüglichen Wichtigkeit der practischen Ausarbeitungen sollen dieselben bei der Computation eben so hoch, wie fünf Fragen angeschlagen werden.

Dem gemeinsamen Hauptresultate unbeschadet sind wie bisher, so auch in Zukunft, die Qualificationsnoten für die Justiz- und Administrativgegenstände abgesondert zu entwerfen und auszusprechen.

X.

Die Prüfungsacten werden von dem Vorstande der Central-Prüfungscommission, je nach den verschiedenen Fächern, an die abgeordneten Commissäre zum Gutachten ertheilt; die

Bestimmung der endlichen Qualificationsnoten aber, und die Classification der Candidaten wird in collegialen Sitzungen durch Stimmenmehrheit entschieden. Ueber diese Sitzungen ist ein Protocoll abzuhalten, die sich allenfalls ergebende Verschiedenheit der Meinungen mit ihren Gründen einzutragen, und das Ganze mit einer detailirten Classificationstabelle Unsern Ministerien des Innern und der Justiz zur Genehmigung und weitern Verfügung vorzulegen, damit die Resultate theils in den Dienst-Qualificationsbüchern vorgemerkt, theils den General-Kreiscommissariaten und Appellationsgerichten zur Eröffnung an die Candidaten und zur Ausstellung der geeigneten Prüfungszeugnisse mitgetheilt werden.

XI.

Wir werden auch fernerhin bei allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Dienstesstellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, bei welchen die Vollendung academischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungsrevisionen ausgemittelten Qualificationsnoten die erste und vorzüglichste Rücksicht nehmen lassen.

Zugleich bestimmen Wir das Verhältniß zwischen den Candidaten früherer und späterer Concurse in Bezug auf die Reihenfolge, nach welcher sie zum Einrücken in den wirklichen Dienst vorzuschlagen sind, dahin: daß die diesfallsige Priorität in der Regel vor Allem durch den Vorrang der Classe, dann aber in einer und derselben Classe, durch die Zeit der Prüfung entschieden werden soll.

XII.

Wir versehen Uns zwar allerdings, daß die Adspiranten zum Staatsdienste auch nach erstandenem Concurse bis zur Zeit ihrer Anstellung sich von selbst ihre weitere Ausbildung und ein ihrem Berufe angemessenes Betragen angelegen sein lassen. Um Uns jedoch hierüber die erforderliche nähere Ueberzeugung zu verschaffen, befehlen Wir, daß bei der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualification der im Dienste des Staates angestellten und verwendeten Individuen, auch die bei den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung und des Ortes derselben, verzeichnet und characterisirt, auch diese Verzeichnisse an Unsere geheime Ministerien des Innern und der Justiz zum sachdienlichen Gebrauche mit vorgelegt werden sollen.

Ueberdies wird hiemit jeder um Anstellung supplicirende Candidat verbindlich gemacht, zugleich mit seinem Gesuche und bis zur wirklichen Anstellung jährlich ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er sich seit der bestandenen Concursprüfung in seinem Fache nützlich beschäftigt habe.

München, den 21. März 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XX. S. 541.

§. 51.

(Die Amtspraxis der Rechtscandidaten betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Erledigung einiger Anfragen über die Amtspraxis der Rechts candidaten beschloßen und verordnen:

1) Die den Rechtscandidaten als Bedingung der Zulassung zur Concursprüfung vorgeschriebene einjährige Amtspraxis soll künftig in der Regel bei einem solchen Land- oder Herrschaftsgerichte genommen werden, bei welchem die Verwaltung der Polizei mit der Ausübung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt ist.

2) Ausnahmsweise kann jedoch von Unsern General-Kreiscommissariaten denjenigen Candidaten, welche besondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erstehung der Praxis auch bei einem andern Untergerichte gestattet werden; aber nur unter der Verbindlichkeit, daß dieselben den dadurch veranlaßten Mangel an Uebung in polizeilichen oder strafgerichtlichen Geschäften durch eine weitere Praxis bei einer Polizei- oder Criminal-Untersuchungsbehörde nachholend ersetzen, und somit die volle einjährige Praxis dergestalt ergänzen, daß sie wenigstens ein halbes Jahr den civilgerichtlichen, und einen gleichen Zeitraum den strafgerichtlichen und polizeilichen Geschäften widmen.

3) Alle Dispensationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben noch ferner Unsern Ministerien des Innern und der Justiz vorbehalten, und sollen nur in außerordentlichen Fällen aus besonders wichtigen Motiven ertheilt werden.

Künftig haben die Rechtscandidaten, welche das Gesuch um eine solche Dispensation hinlänglich begründen zu können glauben, sich damit sogleich binnen den ersten 4 Wochen nach der Ausschreibung einer bevorstehenden Concursprüfung an die betreffenden General-Kreiscommissariate zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umstände, dann gepflogener Rücksprache mit dem einschlägigen Appellationsgerichte entweder die Abweisung zu verfügen, oder mit Beifügung der erforderlichen Belege Bericht zu erstatten haben.

Verspätete Gesuche und Berichte dieser Art, welche nicht wenigstens vierzehn Tage vor dem Anfange der Concursprüfung bei Unsern oben benannten Ministerien zur Entscheidung vorgelegt sind, sollen ohne Berücksichtigung gelassen werden, und den Kreisstellen alle eventuellen bisher in mehreren Fällen unter Anhoffung nachfolgender Dispensation bewilligten Zulassungen zur allgemeinen Prüfung gänzlich untersagt sein.

München, den 16. Juli 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXVI. S. 483.

§. 52.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zum Wirkungskreis der Kreisregierung, Kammer des Innern, gehört (§. 52.) die Anordnung und Leitung der Concursprüfungen für die zum Dienste der Polizei und innern Verwaltung adspirirenden Candidaten, und zwar, was die Rechtscandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 262.

§. 53.

(Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 27. März l. J., die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 52. (Regierungsblatt St. XIV. S. 233.) die Anordnung und Leitung der Prüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten Unseren Kreisregierungen benehmlich mit den Appellationsgerichten übertragen.

Damit nun in dieser Angelegenheit überall ein gleiches Verfahren beobachtet werde, haben Wir, mit Rücksicht auf die bisher schon gegebenen Vorschriften über diese Prüfungen, nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen, zu bestimmen, wie folgt:

I.

Jährlich wird am Sitze der Kreisregierungen eine Concursprüfung der Rechtscandidaten gehalten, welche jedesmal am 1. Juni beginnt. Die Candidaten haben sich in dem Kreise, in welchem ihr Domicil gelegen ist, oder in welchem sie in Praxis stehen, zur Prüfung zu stellen, und sich hiezu spätestens zwei Monate vor dem besagten Prüfungstermine bei den betreffenden Kreisregierungen anzumelden.

II.

Die Vorbedingungen zur Prüfung bleiben folgende:

a. Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse, 2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis bei der betreffenden Kreisregierung vorzeigen.

b. Das Absolutorium muß in der vorgeschriebenen Art auf einer Unserer Universitäten ausgefertigt sein. Einzelne beigebrachte Zeugnisse, auch wenn sie zusammengenommen ein Absolutorium bilden würden, können zu diesem Behufe nicht als giltig angenommen werden.

c. Die giltige Gerichtspraxis kann nur nach vollendeten Rechtsstudien, worüber sich der Candidat bei dem Untergerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden.

Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derselben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Practicanten bestimmt enthalten.

d. Die als Bedingung der Zulassung zur Concursprüfung vorgeschriebene einjährige Amtspraxis soll in der Regel bei einem solchen Land- oder Herrschaftsgerichte genommen werden, bei welchem die Verwaltung der Polizei mit der Ausübung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt ist.

Ausnahmsweise kann jedoch von Unsern Kreisregierungen denjenigen Candidaten, welche besondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erstehung der Praxis auch bei einem andern Untergerichte gestattet werden, aber nur unter der Verbindlichkeit, daß dieselben den dadurch veranlaßten Mangel an Uebung in polizeilichen oder strafgerichtlichen Geschäften durch eine weitere Pra-

ris bei einer Polizei- oder Criminal-Untersuchungsbehörde nachholend ersetzen, und somit die volle einjährige Praxis dergestalt ergänzen, daß sie wenigstens ein halbes Jahr den civilgerichtlichen und einen gleichen Zeitraum den strafgerichtlichen und polizeilichen Geschäften widmen.

Alle Dispensationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben noch ferner Unsern Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, und sollen nur in außerordentlichen Fällen aus besonders wichtigen Motiven ertheilt werden.

Die Candidaten, welche das Gesuch um eine solche Dispensation hinlänglich begründen zu können glauben, haben sich damit in dem oben bereits erwähnten Termin, nämlich spätestens 8 Wochen vor der Concursprüfung an die betreffenden Kreisregierungen zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umstände, dann gepflogener Rücksprache mit dem einschlägigen Appellationsgerichte, entweder die Abweisung zu verfügen, oder mit Beifügung der erforderlichen Belege Bericht zu erstatten haben.

Verspätete Gesuche und Berichte dieser Art, welche nicht wenigstens 14 Tage vor dem Anfange der Concursprüfung bei Unsern oben benannten Ministerien zur Entscheidung vorgelegt sind, sollen ohne Berücksichtigung gelassen werden, und den Kreisstellen alle eventuellen bisher in mehreren Fällen, unter Anhoffung nachfolgender Dispensation, bewilligten Zulassungen zur allgemeinen Prüfung gänzlich untersagt sein.

c. Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Candidaten beizubringenden Zeugnisse gebührt Unsern Kreisregierungen, benehmlich mit den Directorien Unserer Appellationsgerichte, welche hierüber eigene Admissionsdecrete zur Concursprüfung an die Examinanden auszufertigen haben.

Jenen Candidaten, welche sich durch das verweigerte Admissionsdecret beschwert glauben, bleibt der Recurs dagegen an die betreffenden Staatsministerien vorbehalten.

III.

Die Prüfungsgegenstände bleiben die nämlichen, wie sie bisher vorgeschrieben waren. Im Justizfache: Civilrecht, Criminalrecht, Civilproceß, Criminalproceß, nebst einem Rechtsfall in einem geschlossenen Proceßacte, welcher zur Proberelation angelegt werden soll.

Im Administrativfache: Philosophische Rechts- und allgemeine Staatslehre, Bayerisches Staatsrecht, Bayerische Staatsgeschichte und Statistik, Kirchenrecht, Lehenrecht, Polizei, Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, dann ebenfalls mit einem Thema zur practischen Ausarbeitung. Auch die Zahl der Fragen bleibt dergestalt bestimmt, daß 6 aus dem Civilrechte, 6 aus dem Civilprocesse, 4 aus dem Criminalrechte und eben so viel aus dem Criminalprocesse, 5 aus dem Staatsrechte, 7 aus der Polizei, Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, 3 aus dem Kirchenrechte, 2 aus dem Lehenrechte, 1 aus der philosophischen Rechts- und allgemeinen Staatslehre, 1 aus der Bayerischen Staatsgeschichte und 1 aus der Statistik gegeben werden sollen.

Die Fragen und Aufgaben werden von den betreffenden Staatsministerien entworfen, und versiegelt durch Unser Staatsministerium des Innern den Präsidenten der Kreisregierungen zugesendet, welche sie bis zur beginnenden Concursprüfung zu verwahren, sodann erst zu eröffnen, und den Commissären, die der Prüfung beiwohnen, zu behändigen haben.

Damit die Kreisstellen mit dem erforderlichen Vorrathe von Exemplarien eines lithographirten Proceßactes zur Vertheilung an die Candidaten versehen werden können, so ist Unsern Staatsministerien der Justiz und des Innern spätestens 5 Wochen vor dem Prüfungstermine die Anzeige über die Anzahl der Candidaten, die sich zur Prüfung angemeldet haben, zu erstatten.

Bei der Mittheilung der Fragestücke und Aufgaben wird bestimmt werden, in welcher Zeit die Beantwortung und Ausarbeitung geliefert werden muß. Die ganze Prüfung soll aus jedem Hauptfache die Zeit von 5 Tagen, folglich im Ganzen von 10 Tagen, mit Ausnahme der dazwischen fallenden Feiertage, nicht überschreiten.

IV.

Bei den Kreisregierungen und den Appellationsgerichten werden eigene Prüfungscommissionen aus zwei von den Präsidien zu bestimmenden Räthen von jeder Stelle unter der Leitung des ersten Directors niedergesetzt, welchen Wir zur Behandlung ihres Geschäftes eine besondere umfassende Instruction ertheilen lassen.

Da die Appellationsgerichte nicht allenthalben an den Sitzen der Kreisregierungen bestehen, folglich die Vereinigung der beiderseitigen Prüfungscommissionen im Allgemeinen nicht füglich stattbaben kann, so wird verordnet, daß die Special-Prüfungscensuren von jeder Commission für sich abgesondert hergestellt, und hiernach durch gegenseitige Mittheilung das Haupt-Resultat der Prüfung zusammen gefaßt werden soll, worüber die bereits erwähnte Instruction das Nähere besagt.

Die Prüfung beginnt jedesmal aus dem Justizfache zuerst. Wo die Appellationsgerichte nicht am Sitze der Kreisregierung befindlich sind, werden nach Beendigung des Prüfungsgeschäftes aus dem Justizfache sogleich diese Prüfungsarbeiten in der vorgeschriebenen Ordnung gehörig gesammelt, dem Präsidium des Appellationsgerichts zugesendet, um alsbald die Censur und Classification aus diesem Fache vornehmen zu lassen.

Wo aber die beiden Kreisstellen am nämlichen Orte sich befinden, werden die zu Prüfungscommissarien ernannten Appellationsräthe der Prüfung aus dem Justizfache selbst beiwohnen, ihre Prüfungsaufgaben selbst besorgen, und hiernach die Vorlage der Prüfungsarbeiten an ihre Präsidien machen.

Die Einsicht und Benützung der Gesetzbücher nebst Anmerkungen, Regierungsblätter und Generaliensammlungen wird nur zur Bearbeitung der practischen Fälle gestattet, soll aber außerdem nicht zugelassen werden; der Gebrauch von Compendien oder Scripturen bleibt durchaus verboten.

V.

Wenn die Censur und Classification aus dem Justizfache bei den Appellationsgerichten hergestellt ist, so wird dieselbe an die Kreisregierung mitgetheilt, bei welcher sodann nach vollendeter Classification aus dem Administrativfache, das gemeinsame Hauptresultat aus beiden Fächern zusammengestellt, und die Hauptclassification hiernach gemacht wird. Diese wird hierauf mit dem General-Qualificationstableau und mit der Specialclassification aus dem Administrativfache der geprüften Rechtscandidaten dem Appellationsgerichte communicirt.

Wonach von beiden Kreisstellen, nämlich von der Kreisregierung dem Staatsministerium

des Innern, und von dem Appellationsgerichte dem Staatsministerium der Justiz, über die Resultate der Prüfung Bericht erstattet wird, mit welchem nicht nur beiderseits die Classification aus jedem Hauptfache und die allgemeine Classification als Hauptresultat aus beiden, dann die General-Qualificationstabelle in Reinschrift, sondern auch nach dem einschlägigen Fache von der betreffenden Kreisstelle die Specialcensuren aus den einzelnen Prüfungsgegenständen, und die Berechnung der Hauptresultate in den vorgeschriebenen Tabellen als Belege der Herstellung derselben, jedoch zur Vermeidung von Schreibereien im Originale, vorgelegt werden müssen.

Unsere einschlägigen Staatsministerien werden sich Prüfungsarbeiten einzelner besonders zu bezeichnender Candidaten aus den verschiedenen Classen von den verschiedenen Regierungen einsenden lassen, um zu ersehen, ob in den verschiedenen Kreisen die Ansichten gleich, und mit der erforderlichen Unbefangenheit und Genauigkeit der Classification verfahren, und jede unrechtmässige Begünstigung vermieden worden sei.

VI.

Bei der Censur und Classification sollen künftig vier Noten und Classen angenommen werden, deren Prädicate nach den in der besondern Instruction für die Prüfungscommissionen näher bezeichneten Characteren folgende sind, nämlich:

I. der ausgezeichneten
II. der guten
III. der mittelmässigen
IV. der mangelhaften Befähigung.

Nach diesen vier Classen sollen auch den Candidaten die Prüfungsatteste von den Kreisregierungen ausgestellt werden, sobald die Bestätigung der Concursprüfungen und der hieraus geschöpften Classificationen von Unsern Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erfolgt sein wird.

Die Prüfungszeugnisse sollen einen Auszug aus der Hauptclassificationstabelle nach allen ihren Rubriken enthalten.

Diejenigen Candidaten, welche in die IV. Classe fallen, werden rejicirt.

Wir werden auch künftig bei allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Dienstesstellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, bei welchen die Vollendung academischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungsresultate ausgemittelten Qualificationsnoten und auf die von den Adspiranten in der fortgesetzten Praxis bezeigte Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzügliche Rücksicht nehmen lassen.

Zu diesem Ende wollen Wir die bisherige Vorschrift auch ferner beobachtet wissen, daß, um Uns von der weitern Ausbildung und dem Betragen der Adspiranten zu dem Staatsdienste auch nach erstandenem Concurse bis zur Zeit ihrer Anstellung die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, bei der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualification der im Dienste des Staates angestellten und verwendeten Individuen, auch die bei den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung und des Ortes derselben, verzeichnet und characterisirt, auch diese Verzeichnisse an Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern zum sachdienlichen Gebrauche mit

vorgelegt werden sollen, sowie auch überdies jeder um Anstellung supplicirende Candidat verbunden ist, zugleich mit seinem Gesuche und bis zur wirklichen Anstellung jährlich ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er sich seit der bestandenen Concursprüfung in seinem Fache nützlich beschäftigt habe.

München, den 9. December 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XLII. S. 1011.

§. 54.

(Die künftige Abhaltung der Prüfungsconcurse für den Staatsdienst betr.)

L. K.

Um das wichtige Geschäft der Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten soviel möglich zu vereinfachen, den Prüfungscommissarien zur Censur der Prüfungsarbeiten die nöthige Zeit zu gewähren, und den Prüfungen selbst, durch Verbindung der schriftlichen Aufgaben mit den mündlichen mehr Vielseitigkeit und mit dieser größere Verläßigkeit in den Resultaten zu verschaffen, haben Wir auf Antrag Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern beschlossen, in der Verordnung vom 9. December 1817 diejenigen Abänderungen eintreten zu lassen, welche in beifolgenden Vorschriften enthalten sind.

Wir befehlen Unsern Kreisregierungen und Appellationsgerichten, sich künftig und zwar gleich bei dem nächsten auf den 15. September d. J. festgesetzten Prüfungsconcurse nach diesen Vorschriften zu achten, und erwarten von den Prüfungscommissarien, daß sie das ihnen anvertraute Amt der Censur mit um so größerer Gewissenhaftigkeit und Strenge ausüben, und gegen alle Unterschleife wachen werden, je mehr bei den noch immer andauernden das Bedürfniß des Staates und die Aussicht auf Beförderung weit übersteigenden Zudrange von Adspiranten daran gelegen ist, daß nur die Würdigsten zur Erlangung öffentlicher Dienste fähig erklärt, Unwürdige aber ganz abgehalten werden.

In allen jenen Puncten, in welchen Wir die bisher über die Prüfungen bestandenen Normen nicht abgeändert haben, hat es bei diesen auch künftig sein Verbleiben, und es werden insbesondere die Allerhöchsten Rescripte vom 11. August und 12. December 1823, dann 27. März 1824 zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 6. Mai 1826.

Vorschriften

über

die Abhaltung der Prüfungsconcurse für den Staatsdienst.

1) Die Zahl der aus jedem der beiden Hauptfächer zu beantwortenden Fragen soll (uneingerechnet der für fünf Fragen zählenden practischen Ausarbeitung) auch ferner noch in zwanzig nach der bisherigen Eintheilung bestehen.

2) Hievon sollen aber mündlich beantwortet werden:

A. Im Justizfache,

a. aus dem Civilrechte 2 Fragen,
b. aus dem Civilprocesse 2 Fragen,
c. aus dem Strafrechte 2 Fragen,
d. aus dem strafrechtlichen Processe 2 Fragen.

B. Im Administrativfache,

a. aus dem Staatsrechte 3 Fragen,
b. aus dem Kirchenrechte 1 Frage,
c. aus dem Lehenrechte 1 Frage,
d. aus der Finanz- und Staatswirthschaft 2 Fragen,
e. aus der Polizei 1 Frage.

3) Diese Fragen sind dem Zwecke mündlicher Prüfung entsprechend so zu fassen, daß sie mit bündiger Kürze und Bestimmtheit beantwortet werden können. Sie werden gleich den übrigen von den treffenden Staatsministerien an die Prüfungsbehörden verschlossen hinausgegeben.

Eine davon in jedem Hauptfache soll in lateinischer Sprache beantwortet werden.

4) Die mündliche Prüfung hat der schriftlichen vorauszugehen; sie geschieht vor der versammelten Prüfungscommission jedes Hauptfaches in der Art, daß die in einem Wartzimmer versammelten Candidaten nach einer gleich anfangs durch das Loos zu bestimmenden Ordnung einzeln vor die Commission gerufen und ihnen jedesmal nur die einen Prüfungsgegenstand betreffenden Fragen successiv gestellt werden, nach deren Beantwortung sie wieder abtreten.

5) Die Prüfungscommission hat über die streng nach der bestehenden Instruction zu würdigende Classification der einzelnen Antworten jedesmal, so oft ein Candidat abgetreten ist, alsbald abzustimmen, und der Commissionssecretär hat das Resultat der Abstimmung mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protocoll zu bringen.

6) Zum Zwecke der mündlichen Prüfungen haben sich die Prüfungscommissionen derjenigen Appellationsgerichte, welche sich nicht am Sitze der Kreisregierung befinden, für die Zeit ihrer Dauer an diesen Sitz zu begeben.

7) Die mündlichen Antworten werden auf ganz gleiche Art, wie die schriftlichen, in die nach bisheriger Norm vorzunehmende allgemeine Berechnung gebracht.

8) Die Zahl der einzubefördernden Tabellen zur Uebersicht der Prüfungsresultate wird von den bisherigen 21 auf 6 dergestalt zurückgeführt, daß künftig nur noch die Tabellen nach Formular 13. 14. 17. 18. 20 und 21. vorzulegen sind. Es bleibt den Prüfungsbehörden überlassen, ob sie sich der übrigen Tabellen 1—12., dann 15. 16 und 19. zur Ausmittlung jener Resultate fortan bedienen wollen, oder nicht.

9) Die Prüfungscommissionen sind berechtigt und verpflichtet, zur Verhütung aller Unterschleife bei den mündlichen sowohl, als schriftlichen Prüfungen, insbesondere zu Aufrechthaltung des Verbotes der Benützung von Heften, Compendien und Gesetzsammlungen jede ihnen zweck-

mäßig scheinende Maßregel zu treffen, und jeden Candidaten, der sich einen Unterschleif erlaubt, oder dazu mitwirkt, von dem Prüfungsconcurse sogleich zu entfernen.

10) Für Candidaten, welche bei der Gesammtclassification eine geringere Hauptnote als III $\frac{2}{3}$. erhalten, sollen keine Prüfungszeugnisse ausgefertigt, jene sohin zu Stellen, welche Universitätsbildung erfordern, nicht als anstellungsfähig betrachtet werden.

11) Die Prüfungsconcurse sollen in der Regel jährlich mit dem 15. September beginnen. Die Resultate derselben sind jedesmal längstens binnen 6 Monaten nach beendigtem Concurse den treffenden Staatsministerien vorzulegen.

12) Die Prüfungsbehörden haben den geprüften Rechtscandidaten bei Ausstellung der Zeugnisse aufzugeben, daß sie bis zu ihrer förmlichen Anstellung im Staatsdienste alljährlich von ihrem Aufenthalte und Beschäftigung den Stellen, von denen sie geprüft worden, unfehlbar Nachricht ertheilen.

München, den 6. Mai 1826.

§. 55.

Nro. Pr. 12678.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für 1828 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist nicht nur der besondern Wichtigkeit der angeordneten mündlichen Prüfung der zum Staatsdienste im Justiz- und Administrativfache adspirirenden Rechtscandidaten angemessen, sondern auch zur vollen Erreichung des Zweckes derselben nothwendig, daß weder die Candidaten in der Beantwortung der zu stellenden Fragen übereilt, noch auch den Prüfungscommissarien die zu ihrer eigenen Vorbereitung, zur erschöpfenden Zergliederung der Fragen und zur Fällung eines gründlichen Urtheils über die Antworten erforderliche Zeit entzogen werde.

Nachdem aber die Erfahrung in allen diesen Beziehungen die Mangelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens nachgewiesen hat, so wird diesfalls verfügt, wie folgt:

1) Der für die Prüfung über jede mündlich zu beantwortende Frage zu verwendende Zeitraum wird auf einen vollen Tag festgesetzt.

2) Damit jedoch der ganze für die Beantwortung der sämmtlichen mündlich zu stellenden Fragen aus dem Justiz- und Administrativfache erforderliche Zeitraum nicht über die Dauer von 8 Tagen verlängert werde, so ist die Prüfung über diese Fragen aus beiden genannten Fächern gleichzeitig in der Weise vorzunehmen, daß an jedem Tage eine Frage aus dem Justiz- und eine aus dem Administrativfache beantwortet werde, daß zu diesem Endzwecke die mündliche Prüfung bei den Commissarien der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Appellationsgerichtes an dem nämlichen Tage beginne, und daß jeder Candidat nach vollendeter Beantwortung der Frage aus dem Justizfache in das Geschäftszimmer der Prüfungscommission für das Administrativfach zur Fortsetzung der Prüfung übertrete.

Das Königliche Regierungspräsidium hat hiernach die geeigneten Anordnungen zu treffen, und den Prüfungscommissarien sowohl die genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften über

das Verfahren bei den Prüfungen, als auch die sorgfältige und strenge Beurtheilung der Antworten und Ausarbeitungen der Candidaten zur besondern Pflicht zu machen, und insbesondere zu sorgen, daß bei den mündlichen Prüfungen zwischen denjenigen Adspiranten, welche in einem Fache bereits geprüft sind, und denjenigen, welche hierin die Prüfung erst zu bestehen haben, durchaus keine Mittheilung stattfinde.

München, den 31. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungspräsidien der sieben Kreise diesseits des Rheins also ergangen.

Zweiter Titel.

Practische Vorbereitung zum Staatsdienst.

I. Verpflichtung der Practicanten.

§. 56.

(Die Verpflichtungsformel für die Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.)

M. J. K.

Damit die Beeidigung der Rechtspracticanten bei den Landgerichten hinsichtlich ihrer Verwendung in Justizgeschäften gleichförmig geschehe, haben Wir nach Vernehmung Unsers Oberappellationsgerichts folgende Verpflichtungsformel, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, genehmigt.

München, den 2. April 1812.

Verpflichtungsformel für die Rechtspracticanten bei den Landgerichten.

Nachdem Seine Majestät Unser Allergnädigster König und Herr, durch Allerhöchstes Rescript an das Oberappellationsgericht des Königreichs vom 15. October 1811 zu verordnen geruht haben, daß die Rechtspracticanten bei den Landgerichten nicht blos, wie bis dahin, als Actuare und Protocollisten gebraucht, sondern nach vorheriger eidlicher Verpflichtung auch zu solchen Richteramts-Functionen verwendet werden dürfen, welche lediglich zur Proceßinstruction gehören, und wobei kein Bescheid, noch sonst eine richterliche Verfügung zu erlassen ist, als Zeugenverhör, Productionen, Commissionen ꝛc. und selbst schriftliche Vorträge aus geschlossenen Acten unter der Controle eines Landgerichtsmitgliedes hinsichtlich des Actenauszuges, ohne Stimmenrecht jedoch, hievon nicht ausgenommen sind, so verpflichte ich N. N., den der Vorstand des Königlichen Landgerichts N. als Rechtspracticanten zu seiner Befähigung aufgenommen hat, mich hiemit, daß ich

1) alle mir vom Landgerichtsvorstande übertragen werdenden Verrichtungen gesetz- und ordnungsmäßig ohne Aufschub nach meiner besten Einsicht oder der mir gegebenen Weisung, vollziehe, im Zweifel- und Anstandsfalle aber vorher den Vorstand um Belehrung und Unterricht ersuchen,

2) überall die vollkommenste Unparteilichkeit ganz rücksichtslos beobachten, mithin weder Vortheil noch Nutzen, von wem es auch sei, der gerichtlichen Geschäfte wegen mir zuwenden lassen, auch

3) keinem Theile rathen, keinen warnen, vielweniger je etwas von dem, was ich durch meinen Zutritt zum Gerichte oder die mir anvertrauten Handlungen erfahren werde, schädlicher Weise eröffnen, sondern durchaus, auch nach meiner Entfernung vom Landgerichte, die strengste Verschwiegenheit beobachten, und so viel

4) die Actuariats- und Protocollisten-Verrichtungen betrifft, mich nach der Verpflichtungsformel im 2. Cap. §. 3. der Gerichtsordnung, als welche mir vorgelesen worden, mir auch ohnedies bekannt ist, genauest richten und keinerlei Protocolle, Urkunden oder sonstige Schriften Jemand andern, als der mir von Gericht angewiesenen Person behändigen, noch sonst Jemand Einsicht davon nehmen lassen werde.

„Ich schwöre darauf, so wahr mir Gott helfe und" (die weitere Formel nach der Religionslehre des Schwörenden.)

Unterschrieben vom Practicanten.

cf. Reg Bl. v. J. 1812. St. XXIII. S. 706.

§. 57.

Nro. Pr. 12662.

(Die Verpflichtung der Rechtspracticanten ꝛc. auf die Verfassungs-Urkunde betr.)

M. J. K.

Da die Verfassungs-Urkunde selbst im Tit. X. §. 3. diejenigen Personen, welche auf dieselbe beeidigt werden sollen, genau bezeichnet, hierunter aber Rechtspracticanten, Accessisten und Diurnisten, welche noch keine selbstständige Anstellung haben, nicht begriffen sind; so kann und soll auch die besagte Beeidigung auf diese letzteren um so weniger ausgedehnt werden, als Wir eine solche Ausdehnung weder für den Dienst nothwendig, noch auch in andern Beziehungen räthlich finden.

Dies erwiedern Wir euch auf die Berichte vom 6. März und 26. Mai d. J. unter Rücksendung des vorgelegten appellationsgerichtlichen Communicats zur Nachachtung und geeigneten Verfügung.

München, den 18. September 1823.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

II. Amtspraxis.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

(Die Concursprüfungen betr.)

M. J. K.

Wir lassen hiermit durch das Regierungsblatt bekannt machen: daß kein Landgericht einen Rechtspracticanten, welcher nicht zuvor sein academisches Absolutorium beigebracht habe, zur Praxis aufnehme, und die Zeit der Praxis nur von der Zeit des producirten Absolutoriums an gerechnet werden solle; ferner, daß in den Zeugnissen der Gerichtspraxis allezeit der Zeitpunct des Anfangs und der Zeitraum der Dauer deutlich ausgedrückt, und ob die Praxis ununterbrochen, täglich und fleißig fortgesetzt worden sei, beigemerkt werden solle.

München, den 14. October 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St XLV. S. 1626.

§. 59.

(Das Absolutorium der Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäs Königlich Allerhöchstem Befehle vom 14. October wird sämmtlichen Königlichen Gerichtsstellen eröffnet, daß durch die Verordnung, welche die Beibringung der Absolutorien der Rechtscandidaten bei dem Antritte der gerichtlichen Praxis befiehlt, die Eröffnung dieser Zeugnisse den Gerichtsstellen nicht gestattet werde, so ferne auf der Außenseite bemerkt ist, daß, und wann der Producent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe.

München, den 21. December 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. II. S. 117.

§. 60.

Nro. Pr. 17344.

(Die Zulassung des Rechtscandidaten N. N. zur Landgerichtspraxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 10. November d. J., die Zulassung des Rechtscandidaten N. N. zur Landgerichtspraxis betreffend, erwiedert, daß

kein Anstand obwalte, auch minderjährige Rechtscandidaten, wenn sie anders das 18. Lebensjahr überschritten haben, zur landgerichtlichen Praxis zuzulassen.

Abgesehen, daß in den älteren Gebietstheilen des Königreichs selbst zum Richteramte kein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben ist, so kann die Zulassung minderjähriger Rechtscandidaten zur landgerichtlichen Praxis um so weniger einem Bedenken unterliegen, da dieselben nach der ihnen gegebenen Stellung durchaus keine wichtige Handlung selbstständig vornehmen können: wie solches schon aus der für die Rechtspracticanten vorgeschriebenen Verpflichtungsformel (Reg. Bl. v. J. 1812. S. 707.) [a]) hervorgeht.

Bei jeder Veranlassung ist übrigens den Vorständen der Landgerichte anzuempfehlen, daß sie die Practicanten nicht als ihre Gehilfen, sondern als Candidaten zu betrachten haben, deren Bestimmung es ist, durch die Landgerichtspraxis theils sich in der Geschäftsbehandlung auszubilden, und theils die gesetzliche Vorbedingung zur Concursprüfung zu erfüllen, daß sie daher keinem Practicanten ein Geschäft anvertrauen dürfen, ohne vollkommen versichert zu sein, daß er demselben gewachsen sei, weshalb auch der Landgerichtsvorstand dafür zu haften hat.

München, den 22. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 61.

Nro. Pr. 16626.

(Die Befugniß zur Ertheilung der Dispensation von der strafgerichtlichen Praxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem von dem Königlichen Appellationsgerichte des Obermainkreises unterm 31. October d. J. erstatteten Berichte, die Zulassung des Rechtspracticanten N. N. zu der Concursprüfung betreffend, ist ersehen worden, daß die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, sich für ermächtigt erachte, solchen Candidaten, welche die strafgerichtliche Praxis nicht genommen haben, unter dem Vorbehalte der Nachholung derselben die Admission zu bewilligen.

Da indessen die Ertheilung dieser Dispensation in jenen Befugnissen nicht enthalten ist, welche der Königlichen Kreisregierung nach der Verordnung vom 9. December 1817 Art. II. Buchst. d. zustehen [b]), so wird dieselbe erinnert, in dieser Beziehung künftig die Gränzen ihrer Competenz genauer einzuhalten.

München, den 23. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 56. S. 66. oben.

b) s. §. 53. S. 59. oben.

§. 62.

Nro. Pr. 12930.

(Die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März d. J., die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betreffend [a]), bestimmt, daß von den Königlichen Kreisregierungen und Appellationsgerichten für jedes Gericht und jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Anzahl von Practicanten festgesetzt und ohne besondere Veranlassung und Allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden solle.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, die zum Vollzuge dieser Bestimmung getroffenen Anordnungen zur Einsicht vorzulegen.

München, den 11. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 63.

Nro. Pr. 16033.

(Die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. September d. J., die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß das Maximum bei den Landgerichten dieses Kreises auf vier Practicanten zu bestimmen sei.

Dabei wird die Königliche Kreisregierung aufmerksam gemacht, daß nach §. 21. der Verordnung vom 6. März d. J. die Beschränkung der Zahl nur in Ansehung jener Rechtscandidaten einzutreten habe, welche die zweite (practische) Concursprüfung noch nicht bestanden, und durch die Praxis die Vorbedingung für die Zulassung zur letzteren zu erfüllen haben.

München, den 7. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 1. S. 1. oben.

§. 64.

Nro. Pr. 17453.

(Die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. October d. J., die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, die unterm 7. des nämlichen Monats an die Königliche Regierung des Isarkreises im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung a) mitgetheilt, und dabei bemerkt, daß derselben überlassen bleibe, bei den einzelnen Landgerichten nach Maßgabe ihrer Größe und des bestehenden Geschäftsumfangs die Zahl der zuzulassenden Candidaten auch unter dem Maximum in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgerichte herabzusetzen, daß aber von allen übrigen in dem abschriftlich vorgelegten Vortrage in Vorschlag gebrachten Bestimmungen Umgang zu nehmen sei.

München, den 30. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 65.

Nro. Pr. 21871.

(Die Praxis der Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. November v. J., die Praxis der Rechtscandidaten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Die höchste Zahl der bei einer einzelnen Behörde zur Praxis zuzulassenden Rechtscandidaten wird auf vier festgesetzt.
2) Die Hälfte des für die Praxis im Justizfache bestimmten Jahres ist bei einem Gerichte zu nehmen, welches Criminaljurisdiction hat.
3) Der §. 21. der Verordnung vom 6. März v. J. handelt nur von der bis zur zweiten Prüfung zu nehmenden Praxis; die Zahl der Practicanten, welche bereits beide Prüfungen erstanden haben, unterliegt keiner Beschränkung.

München, den 6. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. vorstehenden §.

§. 66.

Nro. Pr. 6766.

(Die Bitte des theoretisch geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte N., Wilhelm N., um Anrechnung seiner Verwendung bei der gegenwärtigen Ständeversammlung an der zweijährigen Amtspraxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Anschluß des Duplicats der Vorstellung und Bitte des theoretisch geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte N., Wilhelm N., um Anrechnung seiner Verwendung bei der gegenwärtigen Ständeversammlung an der zweijährigen Amtspraxis betreffend, ddo. 18. Februar l. J., wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, mit Bezug auf den §. 27. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienst betreffend, eröffnet, daß die einem theoretisch geprüften, während der Dauer einer Ständeversammlung in deren Canzleien zu den vorkommenden Geschäften mit gutem Erfolge verwendeten Rechtscandidaten über bewiesene Brauchbarkeit, entsprechenden Fleiß und tadelloses Verhalten von den Präsidien der I. oder II. Kammer ausgefertigten Zeugnisse unbedenklich als solche angesehen werden dürfen, durch welche der Allerhöchsten Verordnung im Sinne des §. 22. zweiten Absatzes Genüge geschieht.

München, den 25. März 1837.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Geschäftskreis der Rechtspracticanten.

§. 67.

Nro. Pr. 5826.

(Den Geschäftskreis der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte des Obermainkreises wird auf den am 23. v. praes. 6. d. M. erstatteten Bericht, den Geschäftskreis der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betreffend, erwiedert, daß die darin geäußerte Ansicht über die Befugniß der bei den Landgerichten aufgenommenen Rechtspracticanten mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vollkommen übereinstimme. Jedoch ist zur Verhütung und Abwendung alles den Parteien etwa zugefügt werdenden Nachtheils den Gerichtsvorständen die größte Vorsicht, besonders in wichtigen oder nur einigermassen bedenklichen Fällen, um so mehr zu empfehlen, als auch schon die Verordnung vom 29. September 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812. S. 1658.), den Geschäftskreis der

Stadtgerichtsaccessisten betr., auf die bewiesene Fähigkeit gesehen, und denselben, so viel die Verlassenschaftsverhandlungen anbelangt, nur kleinere Verlassenschaften übertragen wissen will.

München, den 19. Juli 1819.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis also ergangen.

§. 68.

Nro. Pr. 1261.

(Die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände betr.)

M. J. K.

Wir haben aus den Acten über die Recurssache des N. gegen N., wegen Kriegslasten-Peräquation, mit Befremden ersehen, daß die Hauptverhandlungen zu Protocoll vom 10., 11. und 12. Juni 1816 außer dem Gerichtsorte gar nicht in Gegenwart einer Gerichtsperson, sondern nur in Gegenwart eines Rechtspracticanten, als Instruenten und Commissär, gepflogen worden seien.

Diesen Mißstand wollen Wir für die Zukunft beseitigt, und daher sämmtliche Landgerichte angewiesen haben, daß Verhandlungen in administrativ-contentiösen Gegenständen durch Gerichtsbeamte vorgenommen und nicht ferner bloßen Practicanten allein überlassen werden.

München, den 15. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung
- a. des Isarkreises unterm 20. Februar 1820,
- b. des Unterdonaukreises unterm 22. Februar 1820,
- c. des Oberdonaukreises unterm 22. Februar 1820,
- d. des Rezatkreises unterm 21. Februar 1820. Int. Bl. f. d. Rezatkreis 1820. St. IX. S. 325.

§. 69.

Nro. Pr. 3525.

(Die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung administrativ-contentiöser Gegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 21. v. M., die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung administrativ-contentiöser Gegenstände betreffend, zur Resolution erwiedert, daß es allerdings genehm und der Intention der allgemeinen Entschließung vom 15. Februar d. J. angemessen sei, die Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts vom 19. Juli v. J. über die Verwendung der Rechtspracticanten bei Gegenständen der

streitigen Gerichtsbarkeit auch bei der Behandlung der administrativ-contentiösen Angelegenheiten in analoge Anwendung zu bringen.

München, den 20. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 70.

Nro. Pr. 6191.

(Die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung der administrativ-contentiösen Gegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird die in ihrem Berichte vom 10. d. M. verlangte Abschrift der über die Verwendung der Rechtspracticanten bei Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit unterm 19. Juli v. J. erlassenen Entschließung [a]) mitgetheilt.

München, den 27. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 71.

Nro. Pr. 17602.

(Die Befugnisse der bei den Aemtern practicirenden Rechtspracticanten in administrativ-contentiösen Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich schon öfters Anstände über die den Rechtspracticanten bei den Land- und gutsherrlichen Gerichten zustehenden Befugnisse ergeben haben; da nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 15. Hornung d. J. alle Hauptverhandlungen in administrativ-contentiösen Gegenständen durch Gerichtsbeamte vorgenommen und nicht bloßen Practicanten übertragen werden sollen; eine weitere Allerhöchste Entschließung vom 20. März d. J. aber festsetzt, daß die Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts vom 19. Juli 1819 über die Verwendung der Rechtspracticanten bei Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit auch bei Behandlung der administrativ-contentiösen Angelegenheiten in analoge Anwendung zu bringen seien, so werden die Königlichen Land- und gutsherrlichen Gerichte auf die Beobachtung dieser — hier nachfolgend abgedruckten Bestimmungen hingewiesen.

Würzburg, den 17. Mai 1820.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte des Untermainkreises also ergangen.

---

a) s. §. 67. S. 72. oben.

Bestimmungen.

1) Der vereidete Rechtspracticant darf bei den Königlichen Landgerichten eben so, wie der Landrichter, oder Landgerichtsassessor, Civiladjunct, oder Landgerichtsactuar, in kleinen Sachen jene Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit vornehmen, welche zur Instruction des Processes gehören und mit keiner Entscheidung verbunden sind, insbesondere Zeugenverhöre, Productionen und Commissionen zur Aufnahme der Erklärungen der Parteien.

2) Ein solcher Rechtspracticant bedarf, weil er den vorhin bemerkten Mitgliedern der Landgerichte in der Befugniß zur Vornahme vorstehender Geschäfte gleichgestellt wird, nur gleich diesen Mitgliedern, eines Schreibers zum Protocollführer.

3) Vorträge in Civilsachen zu Abfassung von Erkenntnissen oder Decreten darf der Rechtspracticant nur unter der Controle eines Gerichtsmitgliedes resp. abstatten und fertigen.

4) Rücksichtlich der Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird der Geschäftskreis der Rechtspracticanten, beachtend die Verordnung vom 29. September 1812 a) (Regierungsblatt v. J. 1812. S. 1658.) die Verhältnisse der Stadtgerichtsaccessisten betreffend, nur auf kleinere Verlassenschaften, und zwar dahin beschränkt, daß der Rechtspracticant Verlassenschafts-Verhandlungen, in so weit dabei kein richterliches Decret stattfindet, mit Zuziehung eines Protocollführers gleich einem Mitgliede eines Landgerichts vorzunehmen befugt ist.

5) Da die Herrschaftsgerichte mit den Königlichen Landgerichten, so viel das Justizressort betrifft, in gleichem Geschäftsverhältnisse stehen, so gilt das, was von Königlichen Landgerichten geordnet worden, auch von vereideten Rechtspracticanten, welche bei Herrschaftsgerichten Dienste leisten.

6) Zur Verhütung und Abwendung alles Nachtheils, welcher den Parteien oder andern Betheiligten durch Ueberlassung der Justizgeschäfte an die Rechtspracticanten etwa zugefügt werden könnte, wird auf Allerhöchsten Befehl den Gerichtsvorständen die größte Vorsicht schon an sich, besonders aber in wichtigen oder nur einigermassen bedenklichen Fällen um so mehr zur Pflicht gemacht, als auch schon die analog zu berücksichtigende bereits angeführte Verordnung vom 29. September 1812, den Geschäftskreis der Stadtgerichtsaccessisten betreffend, auf die bewiesene Fähigkeit gesehen wissen will, und rücksichtlich der Verlassenschaftsverhandlungen, wie bereits gedacht wurde, nur kleinere Verlassenschaften diesen Accessisten zu überlassen gestattet.

7) In Ansehung der Befugnisse der bei einem oder dem andern Landgerichte als Functionäre für Landgerichtsassessoren oder Actuarien angestellten Rechtspracticanten gibt das am 25. November 1818 erlassene Ausschreiben die Norm.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1820. St. LVI. S. 913.

C. Praxis im Rheinkreise.

§. 72.

Nro. Pr. 1585.

(Die Anstellung der Rechtspracticanten aus den älteren Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der N. Kreisregierung wird ein Abdruck des in Betreff der Anstellung der Rechts-

a) s. §. 87. S. 89. unten.

practicanten aus den älteren Kreisen als Advocaten und bei Justizstellen im Rheinkreise an die Directorien der Appellationsgerichte unterm 28. v. M. erlassenen Rescriptes sammt Beilage zur Kenntniß und zu dem Ende mitgetheilt, um die Accessisten beider Regierungskammern und die etwa bei Administrativ- und Polizeibehörden verwendeten geprüften Rechtspracticanten hievon zu verständigen.

München, den 8. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

(Die Anstellung der Rechtspracticanten aus den älteren Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Directorium des Königlichen Appellationsgerichtes des N. Kreises wird die Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. praes. 18. d. M., die Anstellung der Rechtspracticanten aus den älteren Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betreffend, mit dem Auftrage zugefertigt, die dessen Leitung untergebenen Accessisten hievon auf geeignete Weise zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, damit sich diejenigen, welche im Rheinkreise eine Anstellung suchen, in ihren Vorstellungen hienach bemessen können, wobei denselben übrigens zu bemerken ist, daß sich die Bewerber um eine in Erledigung kommende Advocatenstelle im Rheinkreis schon vorläufig mit der dort geltenden Gesetzgebung bekannt zu machen haben, auch in solchen Vermögens-Verhältnissen stehen müssen, um im Falle der Erlangung einer Advocatenstelle beim Beginne dieser Laufbahn für den ersten Unterhalt gedeckt zu sein.

Die Directorien der Kreis- und Stadtgerichte sowohl, als die Vorstände der Landgerichte des N. Kreises sind durch Circularrescripte hinsichtlich der dortigen Rechtspracticanten auf gleiche Weise zu instruiren.

München, den 28. Januar 1827.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Directorien der Königlichen Appellationsgerichte der 7 älteren Kreise also ergangen.

Abdruck.

L. K.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß in den älteren Kreisen des Königreiches ein fühlbarer Mangel an solchen Justizbeamten herrsche, welche mit der Gesetzgebung und dem gerichtlichen Verfahren im Rheinkreise in der Art vertraut, und darin auch so practisch befähigt wären, um mit einem dem Bedürfnisse entsprechenden Erfolge in dortige Gerichtsstellen

eintreten zu können, zugleich aber die Ausübung des Advocatenstandes im Rheinkreise für das wirksamste Mittel halten, um für solche Stellen vollkommen befähigte Justizbeamte zu gewinnen, so beauftragen Wir hiedurch Unser Staatsministerium der Justiz, die möglichste Rücksicht dahin zu nehmen, daß diejenigen Rechtsbeflissenen der älteren Kreise, welche im Rheinkreise eine Anstellung suchen, ihre juridische Laufbahn mit der Anwaltschaft an dortigen Gerichten beginnen, und dadurch auf jeden Fall die Zahl derjenigen Gerichtspersonen vermehren, welche zum Nutzen der Justizverwaltung die Kenntniß der in den verschiedenen Theilen Unseres Reiches geltenden Rechte und Gerichtsverfassungen in sich vereinigen.

München, den 15. Januar 1827.

An
das Königliche Staatsministerium der Justiz.

§. 73.

Nro. Pr. 2758.

(Die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten der älteren Kreise im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Jahre 1827 wurde an die geprüften Rechtspracticanten die Aufforderung erlassen, sich mit der Gesetzgebung und dem gerichtlichen Verfahren im Rheinkreise in der Art vertraut zu machen, und darin auch so practisch sich zu befähigen, daß sie mit entsprechendem Erfolge in dortige Gerichtsstellen oder in den Advocatenstand eintreten können.

Mehrere talentvolle junge Männer haben dieser Aufforderung Folge geleistet und befinden sich nunmehr im Rheinkreise unter günstigen Verhältnissen angestellt.

Seit jener Zeit ist nur höchst selten der Fall vorgekommen, daß Staatsdienst-Adspiranten bei den Gerichten und Staatsbehörden des Rheinkreises in Praxis getreten oder eine Anstellung in jenem Kreise nachgesucht haben.

Da nun aber einestheils hiedurch eine nachtheilige Absonderung der älteren Kreise von dem Rheinkreis entsteht, und andererseits jeder Staatsdienst-Adspirant die Pflicht hat, sich so auszubilden, daß er zu jeder Anstellung ohne Unterschied nach Kreisen berufen werden kann, so hat das Appellationsgerichts-Directorium die geprüften Rechtscandidaten, Kreis- und Stadtgerichts- und Appellationsgerichts-Accessisten aufzufordern, zum Zwecke ihrer allseitigen Verwendbarkeit, sich auch um die Zulassung zur Praxis bei den Staatsanwaltschaften und bei den Collegialgerichten I. und II. Instanz des Rheinkreises nach den hierüber bestehenden Vorschriften bei dem Staatsministerium der Justiz zu melden.

München, den 3. Februar 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Directorien der Königlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

§. 74.

Nro. Pr. 3587.

(Die Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten in den älteren Kreisen zur Anstellung im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises erhält die Entschließung, welche von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz unterm 3. d. M. an die Königlichen Appellationsgerichts-Directorien in Betreff der Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten, Kreis- und Stadtgerichts- dann Appellationsgerichts-Accessisten behufs ihrer einstigen Anstellung im Rheinkreise erlassen wurde, zur Kenntniß.

Da übrigens bis jetzt kein Fall vorgekommen ist, daß einer der geprüften Staatsdienst-Adspiranten der ältern sieben Kreise die Praxis bei einem Landcommissariate des Rheinkreises genommen, und auf diese Weise mit den besondern Institutionen und Verwaltungsnormen sich bekannt zu machen, und für eine künftige Anstellung in dem Verwaltungsdienste jenes Kreises auszubilden gesucht hatte, so hat das Königliche Regierungspräsidium eine ähnliche Aufforderung an die im Kreise befindlichen Rechtspracticanten zur Praxisnahme bei den Königlichen Verwaltungsbehörden (Landcommissariaten) und bei der Verwaltungsstelle (Regierungskammer des Innern des Rheinkreises) mit dem Bemerken zu erlassen, daß sie sich um Admission zur Landcommissariats-Praxis directe an die Vorstände dieser Behörde, diejenigen aber, welche die Mittel besitzen, um den Acceß bei der Rheinkreis-Regierung, Kammer des Innern, zu nehmen, ihre Gesuche unmittelbar oder mittelbar durch das Präsidium des gedachten Kreises unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise an das unterfertigte Staatsministerium einzureichen haben.

München, den 15. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der sieben Kreisregierungen diesseits des Rheines also ergangen.

Nachricht dem Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises, um hievon die Königlichen Landcommissäre in Kenntniß zu setzen.

D. Praxis der im Rheinkreise geprüften Rechtspracticanten in den älteren Gebietstheilen.

§. 75.

Nro. Pr. 3588.

(Die Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten des Rheinkreises zur Anstellung im Staatsdienste in den übrigen Kreisen des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungspräsidium erhält einen Abdruck der Entschließung, welche von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz unterm 3. d. M. an den Königlichen General-

Staatsprocurator im Betreffe der Ausbildung der im Rheinkreise geprüften Rechtspracticanten für Anstellungen im Justizdienste in den übrigen Kreisen des Königreiches erlassen wurde, zur Kenntniß.

Nachdem übrigens kein Fall bekannt ist, daß ein geprüfter Rechtspracticant des Rheinkreises bei Landgerichten diesseits des Rheins practicirt, und auf diese Weise zur Anstellung als Landgerichtsactuar oder Assessor sich vorzubereiten gesucht hätte, so ist von Seite des Regierungspräsidiums eine ähnliche Aufforderung an die besagten Rechtspracticanten mit dem Bemerken zu erlassen, daß sie sich um Admission zur landgerichtlichen Praxis directe an die betreffenden Landgerichtsvorstände wenden, oder wenn ihnen solche nicht persönlich bekannt sein sollten, die Regierungspräsidien um ihre Vermittlung anzugehen; diejenigen aber, welche die Mittel besitzen, um den Rathsacceß bei einer Regierungskammer des Innern der ältern Kreise zu nehmen, ihre Admissionsgesuche bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern oder durch das betreffende Regierungspräsidium einzureichen haben.

München, den 15. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungspräsidien.

Abdruck.

ad Nro. 5588.

(Die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten im Rheinkreis, in den ältern Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Staatsdiener im Justizfache, welche ihre Ausbildung im Rheinkreise erhalten haben, nur selten den Anforderungen des Dienstes in einem der übrigen Kreise vollkommen zu entsprechen vermögen.

Da nun einestheils hiedurch eine in vieler Beziehung nachtheilige Absonderung des Rheinkreises von den übrigen Kreisen entsteht, und anderntheils jeder Staatsdienst-Adspirant die Pflicht hat, sich so auszubilden, daß er zu jeder Anstellung ohne Unterschied nach Kreisen berufen werden kann, — so hat der Königliche General-Staatsprocurator die Rechtscandidaten, welche die Concursprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, aufzufordern, zum Zwecke ihrer allseitigen Verwendbarkeit sich auch um die Zulassung zum Accesse bei den Collegialgerichten I. und II. Instanz der ältern Kreise, bei dem Staatsministerium der Justiz zu melden.

München, den 3. Februar 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
den Königlichen General-Staatsprocurator in Zweibrücken also ergangen.

E. Praxis bei den Patrimonialgerichten I. Classe.

§. 76.

Nro. Pr. 5031.

(Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtspracticanten überhaupt, und bei Patrimonialgerichten I. Classe insbesondere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, darüber:

I. ob die bei Patrimonialgerichten I. Classe gepflogene Praxis als Amtspraxis im Sinne des §. 20. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 an und für sich gelte? oder doch

II. den Character einer solchen Praxis auf dem Dispenswege erlangen kann?

wird nachstehende Entschließung ertheilt:

daß 1) die Amtspraxis im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 nur bei einem, mit dem erstinstanzlichen Richteramte auch die vollen Attributionen einer Districts-Polizeibehörde vereinigenden Amte stattfinde, und daß

2) eine Ausnahme nur auf den Grund ganz außerordentlicher Voraussetzungen und auch hier nur mit Genehmigung der beiden unterfertigten Staatsministerien Platz greifen könne.

München, den 17. März 1836.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

III. Access.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 77.

(Von denen Accessisten bei denen Dicasterien betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr Herr, haben in wohl erwogener Ueberlegung, wie viel Höchstihro und dem gemeinen Wesen an guter Bestallung der Justizdicasterien gelegen seie, den Entschluß gefaßt, bei Dero Hofrath und denen 4 Regierungen hinfüro keinen mehr als wirklichen Rath anstellen zu lassen, welcher nicht schon vorhero eine Zeit lang den Acceß allda gehabt und hierunter sowohl von Fleiß als Fähigkeit und Integrität solche Specimina gegeben hat, daß man sich von ihm seiner Zeit gut- und taugliche Rathsdienste versprechen kann.

Solchemnach sollen 1mo jene, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht als Accessisten zu benennen geruhen, bei ihrer Anstellung a Directorio zwar in die nämliche Pflicht (vide

Nro. 108.) welche auch ein wirklicher Rath zu beobachten hat, genommen, deßwegen aber noch für keine Räthe geachtet, und eben darum dem Hofkalender keineswegs einverleibt werden, mithin weder Rang noch Titel und Characteur, minder ein Votum decisivum, sondern nur informativum haben. Damit aber 2do auf der Ritterbank kein Rangdisput dadurch veranlaßt werde, so sollen die Accessisten, welche den Kammerschlüßel haben, den wirklichen Räthen, so keine Kämmerer sind, vorsitzen, ihr Votum aber erst nach diesen abgeben und sonst in all Uebrigem den andern Accessisten gleich geachtet werden. 3tio soll der Acceß wenigst ein so anderes Jahr dauren, und alsdann erst a Directorio ad Intimum einberichtet werden, wie sich der Accessist hierunter verhalten habe, damit man jene, so die Prob vergnüglich aushalten, als wirkliche Räthe decretiren, hingegen den anderen, welche minus habentes erfunden werden, noch unter der Zeit ad aurem intimiren lassen möge, daß sie in Collegio kein Avancement zu hoffen, mithin ihr Glück auf andere Weise zu beförderen suchen möchten. Seine Churfürstliche Durchlaucht versehen sich dabei zu dem Directorium, daß selbes ihren gutachtlichen Bericht nicht nach Gunst und Prädilection, sondern nach besten Wissen und Gewissen, mithin pflichtmäßig und allemal so erstatten werde, daß man sicher darauf bauen kann. Es soll auch von gegenwärtiger Resolution denen 4 Regierungen zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung Copia mitgetheilt werden.

Sign. in Int. den 2. Jänner 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1379. Nro. 106.

§. 78.

(Von Verpflichtung, Commissionen, Votiren und andern Verrichtungen der Rathsaccessisten betr.)

Auf die von dem Churfürstlichen Hofrath wegen der Accessisten (vid. Nro. 106.) beschehene Anfrag und zwar 1mo ob die in der Rathspflicht enthaltene Worte: so lang er Rath sein wird, auch bei Verpflichtung der Accessisten beizubehalten, und 2do mit der Zeit, wenn sie Räthe werden, eine neue Pflicht von ihnen abzulegen seie. 3tio ob die mit dem Kammerschlüßel nicht begabte Grafen und Barones den wirklichen Räthen nachzugehen haben. 4to ob man ermeldte Accessisten bei Commissionen als bloße Zuschauer anzusehen, und 5to denenselben die Acta nur ad instruendum oder auch ad referendum et proponendum mitzutheilen habe. 6to Wie die Vota von ihnen auf beeden Bänken zu erholen und ob 7mo der Accessist, welcher etwann als Kammerer den Vorsitz auf der Ritterbank hat, die Vota colligiren oder 8vo in dem Separato dirigiren und vorsitzen auch endlich 9no bei Commissionen in Sachen, worin er ehehin Proponens gewesen ist, Commissarium primum machen möge? Ergehet die Churfürstlich gnädigste Resolution hiemit dahin, daß ad 1mum punctum statt obiger Formalien die Worte: so lang er den Acceß haben wird, gebraucht werden sollen. Ad 2dum legt er Accessist, sobald er Rath wird, auch die Pflicht wieder von Neuem ab. Ad 3tium gehen auch jene Accessisten, welche zwar Grafen und Barones, aber keine Kammerer sind, allen wirklichen Räthen, sowohl auf der Ritter als gelehrten Bank nach. Ad 4tum hat man denen Accessisten kein Commission weder in Civilibus noch Criminalibus zu übertragen, sondern selbe nur als bloße Zuschauer und Practicanten pro informatione beizuziehen. Ad 5tum Seind ihnen zwar Acta sowohl ad instruendum als referendum, jedoch weder in Causis ordinis, noch in Sachen, welche

vornehmere Parteien betreffen, zuzustellen. Ad 6tum werden die Vota der Accessisten erst alsdann, wenn die Räthe bereits auf beeden Bänken votirt haben und zwar von einer Bank zur anderen, alternative erhollet. Ad 7mum et 8vum stehet weder collectio votorum noch in separato die Direction einem Accessisten zu, derowegen auch das Directorium die Separata allemal so zu bestallen wissen wird, daß der Vorsitz einen Accessisten, wenn er auch Kämmerer ist, niemal treffen könne. Der 9te und letzte Anfragspunkten aber ist bereits oben bei dem 4ten Punkten decidirt, nach welchen der Accessist bei Commissionen nur Spectator ist, mithin weder Primarius noch Secundarius sein mag.

Signatum in Intimo den 19. Jänner Anno 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1380. Nro. 108.

§. 79.

Nro. Pr. 14952.

(Die Accessisten betr.)

M. J. K.

Wir wollen gestatten, daß bei einem jeden General-Kreiscommissariate ein oder zwei Accessisten zugelassen werden, welche neben einer besonderen Auszeichnung bei der Concursprüfung auch darthun können, daß sie sich während ihrer practischen Ausbildung zum Staatsdienste, ohne eine Unterstützung aus den Staatscassen in Anspruch zu nehmen, zu erhalten im Stande seien.

Ihr habt Uns daher gutachtlich vorzuschlagen, auf welche zweckmäßigste Weise diejenigen der hiesigen Landesdirections-Accessisten, welche gegenwärtig nicht anderswo angestellt werden, an die Kreise vertheilt werden könnten.

Zum Mitbedachte empfangt ihr zugleich die Vorstellungen des Accessisten N. N. und der Rechtspracticanten N. N. und N. N., welche den Acceß bei dem hiesigen General-Kreiscommissariate nachsuchen.

München, den 2. September 1808.

An
das Königliche Generalcommissariat in München also ergangen.

Nachricht den Königlichen Generalcommissariaten in Neuburg, Amberg, Ulm, Bamberg und Innsbruck.

§. 80.

Nro. Pr. 202.

(Die Accessisten bei den General-Kreiscommissariaten betr.)

M. J. K.

Zur Entschließung auf euern Bericht vom 9. d. M. in Betreff der Accessisten bei den General-Kreiscommissariaten eröffnen Wir euch unter Rücksendung der Beilagen hiemit Folgendes:

1) Bei dem Generalcommissariat des Isarkreises werden drei Accessisten; bei jedem der übrigen Kreise nur zwei zugelassen.

2) Unter dieser Zahl sind sowohl die Raths- als die Canzleiaccessisten inbegriffen.

3) Die Stufenfolge des Canzlei- und Rathsaccesses ist nach den bisherigen Vorschriften zu beobachten.

4) Bei Begutachtung der Accessisten ist jedesmal darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie während der Acceßzeit aus eigenen Mitteln sich zu erhalten vermögen.

5) Es ist kein Accessist in Vorschlag zu bringen, der nicht bei der Concursprüfung in die erste oder zweite Classe gereihet worden, und ein Zeugniß in forma eminenti oder in forma optima mit besonderer Auszeichnung erhalten hat. Nur in deren Ermanglung soll auf Candidaten der dritten Classe Rücksicht genommen werden.

6) Bei dem Generalcommissariat des Isarkreises verbleiben folgende Accessisten: rc. rc.

7) Die Rechtscandidaten N. N. sind anzuweisen, ihre Acceßgesuche bei anderen General-Kreiscommissariaten einzuleiten.

8) Dem N. N., welcher sich nicht darüber ausgewiesen hat, daß er sich während der Acceßzeit aus eigenen Mitteln ernähren kann, ist zu eröffnen, daß sein Acceßgesuch nicht stattfinde.

München, den 29. October 1808.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den 14 übrigen General-Kreiscommissariaten.

§. 81.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 7. October 1810, die Formation der General-Kreiscommissariate betr.

(IV.) Um einestheils den Generalcommissariaten eine Aushilfe in dem untergeordneten Geschäftsdetail zu verschaffen, theils eine vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst zu bilden, wollen Wir die rücksichtlich der Accessisten unterm 15. August 1803. Art. VIII. erlassene Verordnung erneuern, und in Folge dessen jedem Generalcommissariate drei, jenem des Isarkreises aber vier Accessisten bewilligen, wobei die allegirte Verordnung in allen Puncten genau befolgt werden solle.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. LII. S. 903.

§. 82.

(Den Acceß bei den General-Kreiscommissariaten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die bisherigen Bedingungen zur Erlangung des Accesses bei Unseren General-Kreiscommissariaten Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf wie folgt:

I.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche nach vollendeten Universitätsstudien, worüber sie sich durch Vorlegung vollständiger Absolutorien gehörig zu legitimiren haben, sich dem rein administrativen Staatsdienste zu widmen, und in dieser Absicht den Acceß bei einem Unserer General-Kreiscommissariate zu nehmen gedenken, soll künftig in den Adspiranten zu Staatsdiensten überhaupt in Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1809 a) (Regierungsblatt St. LVII. Seite 1737.) vorgeschriebene Gerichtspraxis nachgesehen, und dieselben sogleich zur nächsten, nach Vollendung ihrer Universitätsstudien stattfindenden Concursprüfung zugelassen werden; sie sind jedoch gehalten, in ihrer diesfallsigen Eingabe an das General-Kreiscommissariat, bei welchem sie die Concursprüfung zu bestehen Willens sind, auf jede Beförderung zu Landgerichtsstellen ausdrücklich Verzicht zu leisten.

II.

Die Candidaten, welche durch diese Prüfung, die sich gleichwohl, wie bei den übrigen Concurscandidaten über alle in allegirt Unserer Verordnung vom 20. September 1809 bezeichneten Fächer- und Prüfungsgegenstände verbreitet, eine vorzügliche Befähigung an den Tag gelegt, und sich eine Note der ersten, oder wenigstens der zweiten Classe im Hauptresultate erworben haben, können sodann zum Accesse bei einem General-Kreiscommissariate gelangen, wenn sie nebst dem Zeugnisse über die erforderliche Classe sich zugleich legal auszuweisen vermögen, daß sie während der Dauer des Accesses aus eigenen Mitteln, oder doch ohne Unterstützung des Staates zu leben im Stande seien.

Die mit den vorbezeichneten Belegen versehenen Accesßgesuche werden unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern eingereiht.

III.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Accessisten, ihrer stufenweisen Beförderung von dem Canzlei- zum Raths-Acceß, dann der Bedingungen zu Erlangung des letztern, hat es bei den bisherigen Normen sein Verbleiben.

IV.

Die Rathsaccessisten concurriren zu allen erledigten Kreisraths- und andern rein administrativen Stellen, und Wir werden nach dem Maaße ihrer Befähigung jederzeit vorzügliche Rücksicht auf dieselben nehmen.

Für die Dauer des Accesses ist keine bestimmte Zeit festgesetzt; jedoch soll unter mehreren Concurrenten, bei übrigens gleichen Verhältnissen, die längere Dauer des Accesses entscheiden.

V.

Die Zahl der einem General-Kreiscommissariate zu bewilligenden Accessisten wird in der Regel auf vier, bei Unserm General-Kreiscommissariate des Isarkreises aber auf sechs, die Canzleiaccessisten mit inbegriffen, festgesetzt.

VI.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche sich nach Art. I. Unserer gegenwärtigen Verord-

---

a) s. §. 48. S. 47. oben.

nung der Concursprüfung zu Erlangung des Accesses unterzogen haben, in der Folge aber nicht admittirt worden, oder vor ihrer Anstellung als Accessisten von ihrem Vorhaben, aus freiem Antriebe, wieder abgegangen sind, treten in die Categorie der übrigen zu Staatsdiensten adspirirenden Rechtscandidaten zurück, in welcher Beziehung sie nicht nur die diesen vorgeschriebene Gerichtspraxis von wenigstens einem vollen Jahre, so ferne sie solche bis zur Concursprüfung noch nicht zurückgelegt, nachzuholen und zu vollenden, sondern auch alle den geprüften Adspiranten in Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1812. Art. XII.a) (Regierungsblatt St. XX. S. 541.) auferlegten Bedingungen zu erfüllen haben, wenn sie auf eine Anstellung in Unsern Staatsdiensten Anspruch machen wollen.

München, den 28. April 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. XXXVII. S. 1009.

§. 82.

Nro. Pr. 5916.

(Die Zulassung der geprüften Rechtscandidaten zum Rathsacceß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 5. l. M. gestellten Anfragen, die Zulassung der geprüften Rechtscandidaten zum Rathsacceß betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß durch den §. 40 der Verordnung vom 6. März d. J., die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, nur die früher vorgeschriebene besondere Prüfung zur Erlangung des Rathsaccesses aufgehoben worden sei, daß aber alle übrigen hinsichtlich des stufenweisen Ueberganges vom Canzlei- zum Rathsaccesse, der erforderlichen Qualificationsnoten, der Zahl der Accessisten und der Competenz zur Bewilligung des Accesses bisher bestandenen Vorschriften noch als giltig anzusehen seien.

Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des §. 40. auch bei denjenigen Candidaten ihre Anwendung zu finden haben, welche die Concursprüfung in den Jahren 1830 und 1831 erstehen werden.

Dagegen findet bei jenen Candidaten, welche die ebenbemerkte Prüfung schon früher erstanden haben, diese Anwendung nicht statt.

München, den 16. April 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

a) s. §. 50. S. 54. oben.

B. Acceß im Justizdienste

1) im Allgemeinen.

§. 84.

(Den Acceß bei den Justizcollegien betr.)

M. J. Ch.

Da zu Bildung eines nützlichen Staatsdieners wesentlich erforderlich ist, daß die Kenntniß und Rechtschaffenheit, welche derselbe durch Unterricht und Erziehung erlangt, auch durch Erfahrung consolidirt sein müsse, und aus eben dieser Ursache schon in den letztern Jahren der vorigen Regierung die Verfügung getroffen worden ist, daß diejenigen, welche sich um Rathsstellen bei Churfürstlichen Collegien bewerben, durch stuffenweise practische Vorbereitung dazu sich befähigen sollen: so gedenken Wir diese bestgemeinte, und sehr nützliche Einrichtung keineswegs wieder abzustellen. Wir wollen aber, daß in Zukunft hierüber folgende Ordnung beobachtet werden soll.

Schon auf den vaterländischen hohen Schulen, von welchen sich nach bereits bestehenden Verordnungen die Landeskinder nicht ausnehmen dürfen, soll künftig den Academicern bei dem Beschlusse ihrer juridischen Studien bedeutet werden, daß, wenn sie zu einer churfürstlichen Diensteösstelle, womit eine Gerechtigkeitspflege verbunden ist, gelangen wollen, sie vor allem bei einer Gerichtsstelle auf dem Lande von dem Gange der gerichtlichen Civil- und Criminalgeschäfte, von Brieferrichtungen und Verhören, Inventuren und Augenscheinen, Vormundschafts- und Depositenwesen, Kirchen- und milden Stiftungssachen, mit dem Taxwesen, den Marschgeschäften, dann andern, die Landespolizei, Landescultur und das gemeine Wesen betreffenden Angelegenheiten, practische Kenntnisse zu erlangen trachten sollen.

Bei denjenigen, welche sonach in Unsern Justizcollegien als wirkliche Räthe bei sich ergebenden Vacaturen angenommen zu werden wünschen, erfordern Wir ferner, daß sie nach vorstehender Gerichtspraxis auch den Acceß bei einem Churfürstlichen Justizcollegium mit Ausnahme des Churfürstlichen Revisoriums nehmen sollen, wozu Wir Uns die Bewilligung zu ertheilen selbst vorbehalten, und sie keinem zu ertheilen gedenken, welcher nicht zuvor mit Erfolg sich practische Kenntnisse bei einer Gerichtsstelle gesammelt hat.

Dieser Acceß bei den Churfürstlichen Justizcollegien soll anfanglich darin bestehen, daß das Subject, welches bei dem Eintritte ein für allemal in zeitliche Pflicht zu nehmen ist, zu Führung der Protocolle in Sessionen und bei Commissionen, wobei ihre Unterschrift eben so, als die eines verpflichteten Secretärs angesehen werden soll, gebraucht werde, und zu gleicher Zeit die Einrichtung der Registratur, die Führung der Bücher und Repertorien, und die, in dem diesfälligen Geschäften zu beobachtende Ordnung und Accuratesse, soviel als möglich, sich bekannt mache.

Nach erlangter Uebung und Fertigkeit hierin, wozu im allgemeinen keine Zeit bestimmt werden kann, hat das Directorium die Accessisten allmählich zu wichtigern Arbeiten zu ziehen, sie den Rathssitzungen cum voto consultativo beiwohnen zu lassen, ihnen Acta ad referendum, wobei jedoch allezeit ein Correferent zu benennen ist, zustellen zu lassen; vorzüglich aber sollen

dieselben bei Commissionen, mündlichen und summarischen Verfahren, und auch bei Criminalverhandlungen unter der Leitung eines andern geübten und zuverlässigen Commissärs, und in Sachen von minderer Wichtigkeit auch allein gebraucht werden.

Außerdessen können und sollen die Accessisten während des ganzen Accesses auch damit beschäftigt werden, daß man ihnen die Vertretung solcher Parteien bei Gerichte überträgt, welche die Zuordnung von Rechtsbeständern bei dem Collegium nachsuchen, oder welchen dergleichen ex officio beigegeben werden müssen; wobei sich von selbst versteht, daß sie den Vorträgen bei dem Collegium hierüber nicht beiwohnen dürfen.

Auf diese Art soll der Acceß bei den Churfürstlichen Justizcollegien nicht blos zur Bildung guter Subjecte, sondern auch zur beständigen Prüfung derselben dienen, und Wir hoffen, daß man die Subjecte durch eine stete und strenge Beobachtung derselben in ihren Verrichtungen und Handlungen immer richtiger prüfen und beurtheilen werde, als durch Beantwortung vorgelegter Fragen, welche doch immer eine sehr unzulängliche Probe ihrer Kenntnisse, besonders ihrer practischen Befähigung verschafft.

Das Directorium des Collegiums soll daher bei allen Uebungen und Verrichtungen der Accessisten auf ihr Betragen, ihre Art, sich dabei zu benehmen, ihre Geschicklichkeit, Application und Bestrebsamkeit beständig Acht haben, und in den zu erstattenden Quartalsberichten nicht nur hievon insbesondere pflichtmäßige Erinnerung machen, sondern auch mehrmal schriftliche Relationen, welche die Accessisten von Zeit zu Zeit ablegen, den Quartalsberichten selbst beifügen.

Obschon nun dieser Acceß theils der Bildung, theils der Prüfung wegen für die angehenden Justizräthe, ohne Unterschied des Standes, unausweichlich erforderlich ist; so erlangt doch hiedurch keiner ein wirkliches Recht zur Anstellung, sondern es wird bei sich ergebender Vacatur darauf ankommen, welcher von den Competenten sich am meisten befähigt hat, wobei Wir jedoch auch auf diejenigen vorzügliche Rücksicht nehmen werden, welche bei den höchsten Rechtsgerichten Praxis genommen, und sich von den daselbst vorkommenden Gegenständen und Geschäftsgange nähere Kenntniß und Erfahrung erworben haben.

Wir bestimmen auch zur Vollendung des Accesses keine Zeit, zumalen ungleiche Fähigkeiten und ungleiche Anwendung nicht in ein gleiches Zeitmaß eingeschränkt werden können; doch wollen Wir hiemit die Bestimmung treffen, daß diejenigen Accessisten, welche während ihrer Laufbahn geringe Fähigkeit und Anwendung bezeigen, auf Anzeige wieder entlassen werden sollen: bei den übrigen aber soll der Acceß nach Verlauf von 2 Jahren, wenn sie bis dahin zur wirklichen Rathsstelle nicht gelangen würden, wieder aufhören, damit einem andern die Gelegenheit zur gleichmäßigen Praxis nicht entzogen werde.

Uebrigens werden Wir selbst den Bedacht darauf nehmen lassen, daß die Justizcollegien mit derlei Accessisten nicht übersetzt, sofort bei dem Churfürstlichen Hofrathe nicht mehr als 4, bei den Regierungsstellen aber nicht mehr als 2 angenommen werden.

München, den 25. Juni 1799.

An
den Churfürstlichen Hofrath, dann an die Regierung Landshut, Burghausen, Straubing, Neuburg und Amberg also ergangen.

cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1799. St. XXX. S. 105.

§. 85.

(Die Accessisten bei den Churfürstlichen Justizstellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem schon öfters die Bemerkung gemacht worden ist, daß diejenigen, welche den Acceß bei den Churfürstlichen Justizstellen nachsuchen, sich sehr kurze Zeit durch Uebung bei den Landgerichtsstellen vorbereiten, und meistens gleich nach vollendetem Lehrcurse den Acceß antreten wollen, so wird hiemit für künftige Fälle in Gemäsheit höchster Entschließung vom 20. Juli d. J. bestimmt, daß dem Accesse bei den Churfürstlichen Justizstellen wenigst die Landgerichtspraxis eines Jahrs vorhergehen, sohin keinem der Acceß bewilligt werden solle, welcher sich nicht durch das Absolutorium über seine vollendeten Studien und durch seine übrigen Zeugnisse über die Landgerichtspraxis von wenigstens einem Jahre legitimiren wird.

München, den 8. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIII. S. 561.

---

2) Acceß bei den Königlichen Appellationsgerichten.

§. 86.

(Die Accessisten bei den Appellationsgerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns wegen Annahme der Accessisten bei den Appellationsgerichten der sieben älteren Kreise umständlichen Vortrag erstatten lassen, und, damit diese Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Kreise dem beabsichteten Zwecke entspreche, beschlossen, daß eine in der Regel nicht zu überschreitende Zahl der Accessisten festzusetzen, und diese in der Art zu vertheilen sei, daß künftig bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises acht, bei jedem der Appellationsgerichte des Unterdonau- und Regenkreises vier, und bei jedem der übrigen Appellationsgerichte sechs angenommen werden sollen.

Die Gesuche um Bewilligung des Accesses finden künftig demnach nur in so ferne statt, als die Adspiranten nach Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen der erwähnten Norm gemäs bei den einzelnen Appellationsgerichten eingereicht werden können.

Die Appellationsgerichte haben sich hienach bei ihren deshalb zu erstattenden Gutachten zu bemessen.

München, den 9. December 1823.

cf. Reg. Bl. v. J. 1823. St. XLVI. S. 1607.

3) Acceß bei den Königlichen Kreis- und Stadtgerichten.

§. 87.

(Den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Accessisten betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns über die Frage: zu welchen gerichtlichen Geschäften diejenigen Individuen, denen Wir nach bestandener Concursprüfung den Acceß bei Unsern Stadtgerichten bewilligt haben, verwendet werden dürfen, bereits mehrere Bedenken und Zweifel zur Entscheidung vorgelegt worden sind, so finden Wir Uns bewogen, zu Beseitigung künftiger Anfragen und zur Erzielung einer Gleichheit einstweilen, bis nach der Einführung des der Revision unterliegenden allgemeinen Civil- und Criminal-Gesetzbuches eine die sämmtlichen Verhältnisse der Accessisten umfassende Instruction erfolgen wird, folgende Bestimmungen festzusetzen.

Da bei Ertheilung des Accesses der doppelte Zweck zum Grunde liegt, daß die Adspiranten zum Staatsdienste im Justizfache Gelegenheit erhalten, theils den Gang der gerichtlichen Geschäfte bei den Stadtgerichten in allen Theilen kennen zu lernen, und sich selbst in practischen Arbeiten zu üben, theils Beweise ihrer gesammelten Kenntnisse an den Tag zu legen, so wollen Wir:

1) daß der Accessist anfänglich als Actuar bei wichtigeren Civilcommissionen, z. B. bei Augenscheinen, Zeugenvernehmungen, Vergleichsversuchen, Auseinandersetzung verwickelter Verlassenschafts-Verhandlungen und dergleichen, sodann auch zu Registraturarbeiten, zu Führung der Rathssitzungs-Protocolle, zu Obsignationen und Inventuren verwendet werde.

2) Nach erlangter Uebung und Fertigkeit in diesen Geschäften hat der Gerichtsvorstand, welchem die diesfallsige Beurtheilung, so wie die besondere Aufsicht über die Geschäftsführung und das sonstige Benehmen des Accessisten zusteht, denselben allmählig wichtigere Arbeiten anzuvertrauen, ihm die Schlichtung der sogenannten mündlichen Verhörsprocesse, kleinere Verlassenschafts-Verhandlungen, und bei bewiesener Fähigkeit auch Commissionen in Civilgegenständen zu übertragen, ihn mit berathender Stimme zu den Gerichtssitzungen zuzulassen, und ihm geschlossene Acten zum Vortrage und Gutachten, jedoch entweder mit Beiordnung eines zuverlässigen Correferenten, oder wenigstens unter genauer Controle in Hinsicht der Vollständigkeit des Actenauszuges zuzustellen.

3) Auf ähnliche Weise ist in Hinsicht der Criminalgegenstände zu verfahren. Nachdem nämlich der Accessist sich die nöthige Kenntniß von den Canzlei- und Registratur-Geschäften in diesem Fache erworben hat, nachdem er bei Constituten, Zeugenvernehmungen, Confrontationen, Augenscheinen und anderen Criminalcommissionen als Actuar das Protocoll geführt hat, kann ihm der Entwurf von Requisitionsschreiben, Berichten und dergleichen Aufsätzen übertragen werden, für welche jedoch der Commissär zu haften, und solche mit seiner Namensunterschrift zu versehen hat, dem es daher auch frei steht, diese Aufsätze zu ändern, oder ganz zu verwerfen.

4) Hat der Accessist hierin hinreichende Fähigkeit bewiesen, so kann ihm unter Revision des inquirirenden Commissärs der consultative schriftliche Vortrag über zweifelhafte Incidentpuncte

gestattet werden, z. B. ob die Inquisition fortzusetzen, ob zur Verhaftung oder Specialuntersuchung zu schreiten sei, ob ein Criminal- oder Polizeivergehen vorliege, ob die Untersuchung zu schließen und die Acten einzusenden seien, und dergleichen. Wirkliche Criminalcommissionen sollen jedoch demselben ohne Unsere Bewilligung niemal übertragen werden. Der Gerichtsvorstand, welcher den Accessisten genau beobachtet hat, und ihn zur Uebernahme von Criminalcommissionen hinreichend vorbereitet, und tauglich erachtet, hat die Erlaubniß hiezu mittelst eines an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstattenden und von diesem mit Gutachten einzubefördernden Berichts von Uns einzuholen.

5) Nach erfolgter Bewilligung kann das Directorium denselben bei General- und Specialuntersuchungen als Commissär ernennen. Aber selbst in diesem Falle soll der Accessist die Criminalcommissionen, als Zeugenverhöre, Constitute ꝛc. nur in Gegenwart und unter Authorität des inquirirenden Commissärs vornehmen, welcher daher jeden Mißgriff auf der Stelle zu verbessern, überhaupt auch für die auf solche Art vorgenommene gerichtliche Handlung zu haften hat. Bei den unter Controle des Commissärs von dem Accessisten erstatteten Vorträgen gebührt demselben niemal eine entscheidende Stimme.

Wir erwarten, daß die Accessisten die ihnen auf diese Art eröffnete Gelegenheit, ihre theoretischen und practischen Kenntnisse zu erweitern, sorgfältig benützen werden, um sich zu künftigen brauchbaren Staatsdienern zu bilden, Beweise ihrer Befähigung an den Tag zu legen, und dadurch Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste zu begründen.

München, den 29. September 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LIII. S. 1657.

C. Acceß im Administrativdienste

1) im Allgemeinen. a)

§. 88.

Nro. Pr. 3118.

(Den Personalstand der Regierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ebenso unterliegt es keinem Anstande, daß die Rathsaccessisten bei der Kammer des Innern ihre Function fortsetzen, und daß sie nach einigen Jahren nach Maßgabe ihrer bewiesenen Befähigung bei eintretenden Erledigungen erster Landgerichtsassessorstellen in den Besetzungsanträgen berücksichtigt werden.

München, den 12. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Regierung des Rezatkreises also ergangen.

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 23. December 1836. (s. §. 103. S. 100. unten.)

§. 89.

Nro. Pr. 3886.

(Die Accessisten bei den Regierungskammern des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Präsidialbericht vom 19. l. M. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Es sollen allerdings auch ferner noch Accessisten bei den Königlichen Regierungskammern des Innern bestehen; jedoch wird deren Zahl auf drei Canzlei- und zwei Rathsaccessisten bei jeder Kammer des Innern beschränkt. Diese Beschränkung findet hinsichtlich der bereits vorhandenen Accessisten keine Anwendung. Da es der ausdrücklich erklärte Wille Seiner Königlichen Majestät ist, daß künftig Niemand als Collegialrath angestellt werden soll, der nicht hinreichende Proben seiner vorzüglichen Fähigkeit abgelegt und im äußeren Dienste aus eigener Wahrnehmung die Bedürfnisse der Unterthanen kennen gelernt hat, so sind von nun an die Erstehung der wenigstens einjährigen Landgerichtspraxis und der allgemeinen Concursprüfung, dann die Erlangung der I. und II. Qualificationsnote bei letzterer, die unerläßlichen Vorbedingungen der Zulassung zum Accesse bei einer Regierung, und können die Rathsaccessisten, wenn sie sich durch vorzügliche Qualification auszeichnen, zunächst nur als erste Landgerichtsassessoren, im Untermainkreise als Landgerichtsactuare, in den wirklichen Staatsdienst eintreten, und erst, nachdem sie zu Landrichtern befördert worden sind, und auch in dieser Eigenschaft längere Zeit mit Auszeichnung gedient haben, auf Rathsstellen Anspruch machen.

Uebrigens dürfen die Accessisten, wenn einmal die erforderliche Anzahl von Quiescenten nicht mehr vorhanden sein wird, aus den für das Aushilfspersonal bestimmten Aversalsummen Remunerationen erhalten, und sind die Rathsaccessisten vorzugsweise für die oben bezeichneten ersten Dienstesstellen in Vorschlag zu bringen.

München, den 29. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht allen übrigen Kreisregierungen.

§. 90.

Nro. Pr. 5620.

(Die Regierungsraths-Accessisten bei den Kammern des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März v. J., die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, §. 10. und nach der besonderen Entschließung vom 16. April v. J., die Zulassung der geprüften Rechtscandidaten zum Rathsacceß betreffend, *) die gemäs Allerhöchster Verordnung vom 15. August 1803, Art. VIII.

*) s. §. 83. S. 85. oben.

Nro 4. behufs der Erlangung des Rathsaccesses vorgeschriebene zweite strenge Prüfung für alle nach neuer Norm examinirten Candidaten künftig hinwegfällt, so werden in der Absicht, einerseits die schon dermalen bei den Regierungen, Kammern des Innern, vorhandenen Canzleiaccessisten mit den künftigen Adspiranten zu diesem Vorbereitungsdienste in der Behandlung gleichzustellen, und andererseits die Erreichung des wichtigen Zweckes des Rathsaccesses möglichst zu sichern, die hinsichlich des Accesses bei den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, überhaupt zur Zeit noch geltenden Bestimmungen erneuert, und mit Zugrundelegung derselben die Verhältnisse dieser Accessisten und ihre stufenweise Verwendung, wie folgt, normirt:

1) Zur Admission als Accessist bei den Regierungen, Kammern des Innern, wird eine in der Concursprüfung erlangte Note der ersten oder wenigstens der zweiten Classe im Hauptresultate erfordert.

2) Die Zahl der Accessisten für jede Regierung, Kammer des Innern, bleibt, wie bisher, auf fünf beschränkt, wovon jedoch nur zwei zu den Sitzungen cum voto consultativo zugelassen werden können; wo diese Zahl dermal überschritten ist, soll dieselbe auf die Norm zurückgebracht werden.

3) Die ersten zwei Jahre des Accesses sollen, wenn nicht ausgezeichnete Talente oder Fähigkeiten eine Ausnahme motiviren, dem Vorbereitungsdienste in der bisher vorgeschriebenen Art gewidmet sein, sohin der Accessist in der ersten Zeit zunächst im Regierungssecretariate, der Registratur und im Rechnungscommissariate verwendet werden. Die in einer dieser Vorbereitung gleichzuachtenden Function bei den Regierungskammern des Innern nützlich zugebrachte Zeit kann nach der Ausschreibung vom 13. Mai v. J. als erstes Acceßjahr an- oder in dasselbe eingerechnet werden. In der Regel, und der vollen Befugniß der Regierungspräsidien ganz unbeschadet, die Vorbereitung im Secretariate u. s. w. unter obenbemerkter Voraussetzung abzukürzen, soll der Accessist im zweiten Jahre unter der Respicienz der Regierungsreferenten als Concipient in der Art beschäftigt werden, daß derselbe in den verschiedenen Zweigen des Wirkungskreises der Kammern des Innern sich zu versuchen und zu üben Gelegenheit erhalte.

4) Um desto sicherer zu ermessen und zu constatiren, ob der Accessist während dieser Vorbereitung die erforderliche Kenntniß der Gesetze und Verordnungen, verbunden mit richtigem Geschäftsblick und Urtheile, dann jene Gewandtheit sich angeeignet habe, um demselben selbstständig ein Referat mit Verlässigkeit anzuvertrauen, soll demselben bei dem Ablaufe des zweiten Jahres (unter der nachfolgend Nro. 5. bemerkten Bedingung) die Ausarbeitung eines Gutachtens über irgend einen wichtigen systematischen Gegenstand oder eines schriftlichen Vortrages cum voto und Entscheidungsgründen über einen schwierigen administrativ-contentiosen Fall von dem Regierungspräsidium zugetheilt, und nebstdem die Erstattung eines mündlichen Vortrages über einen verwickelten Act, jedoch mit Zulassung kurzer schriftlicher Notaten, aufgetragen werden.

Hierauf wird nach vorgängiger Durchsicht und Vergleichung der schriftlichen Ausarbeitung mit den Acten von Seite des einschlägigen Referenten, auf dessen Vortrag in Abwesenheit des Accessisten über den Werth der Bearbeitung, mit Rücksicht auf Styl und Darstellungsgabe und in gleicher Weise über den von dem Accessisten selbst vor dem Collegium erstatteten mündlichen Vortrag abgestimmt und Collegialbeschluß gefaßt:

ob der Adspirant für fähig zu achten, cum voto consultativo in den Sitzungen fortan zugelassen zu werden, oder ob derselbe noch länger unter der Respicienz eines Rathes sich zu vervollkommnen habe?

Der Beschluß hierüber ist mit den einzelnen Abstimmungen in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen.

5) Zur Zulassung sowohl zum Regierungsaccesse bei den Kammern des Innern überhaupt, als auch zu den Sitzungen cum voto consultativo insbesondere, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, an welches sonach die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten darüber Gutachten zu erstatten haben. Der Begutachtung zur Zulassung zu den Sitzungen ist jederzeit ein Auszug des Sitzungsprotocolls beizufügen.

So lange übrigens bei einer Kammer des Innern zwei Accessisten cum voto vorhanden, soll kein Dritter zum Probegutachten und mündlichen Vortrag in den Sitzungen zugelassen werden, es wäre denn, daß derselbe dies behufs des Uebertrittes an eine andere Regierung, wo jene Zahl nicht erfüllt ist, nachsuchte. Nur der hierauf wirklich gestattete Zutritt zu den Sitzungen bei einer der Regierungskammern des Innern kann die nachbenannten Vortheile gewähren.

6) Der Accessist kann nach zurückgelegtem ersten Acceßjahre zu erledigten zweiten Landgerichts-Assessor- oder Actuarstellen concurriren; den Accessisten cum voto consultativo, so ferne sie sich durch Fleiß und Befähigung auszuzeichnen fortfahren, bleibt die Concurrenz zu erledigten ersten Landgerichtsassessor- oder diesen gleichkommenden Stellen des äußern Dienstes vorbehalten.

Die Accessisten werden hiebei nach den Grundsätzen der allgemeinen Beförderungs-Ordnung berücksichtigt werden.

Die weitere Beförderung der im äußern Dienste angestellten vorherigen Regierungsaccessisten richtet sich nach allgemeinen Normen, und soviel die Adspiranten zum höhern Dienste der innern Verwaltung anbelangt, nach den Bestimmungen §. 4. der Allerhöchsten Formations-Verordnung der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825.

Die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten haben sowohl bei der Begutachtung, als auch bei allen auf die Verwendung der Accessisten der Kammern des Innern bezüglichen Anordnungen den Gesichtspunkt unverrückt und gewissenhaft im Auge zu behalten, daß diese Accessisten die eigentliche Pflanzschule des Regierungs-Collegialdienstes bilden, und daß dieselben, sobald sie im äußern Dienste die Anwendung und Wirkung der Staatsverfassung, Verwaltung und der Gesetzgebung kennen gelernt, ihre theoretischen Kenntnisse und Begriffe berichtigt, mit den Bedürfnissen des Landes und seiner Bewohner durch eigene Erfahrung vertraut geworden, und ihr Urtheil an der Wirklichkeit geschärft haben, bestimmt seien, als Assessoren und in der Folge als Räthe der Regierungen, Kammern des Innern, oder als selbstständige Beamte der innern Verwaltung dem Staate die wichtigsten Dienste zu leisten.

Da die Referenten der Regierung schon während der Verwendung der Accessisten als Concipienten die verlässigsten Anhaltspunkte zur Würdigung der individuellen Fähigkeit derselben zu erhalten Gelegenheit haben, so wird sich zu dem bewährten Pflichteifer der ersten Vorstände der Kreise versehen, daß sie sich hierüber mit den Referenten, denen die Accessisten zugetheilt sind, öfters benehmen, zur Vermeidung einseitiger Bildung sowohl, als auch zur

Beurtheilung ihrer Befähigung mit den Referenten wechseln, und bevor sie nicht schon vorläufig auf diese Weise gegründete Hoffnung geschöpft haben, daß der Collegialdienst einen tüchtigen Mitarbeiter gewinnen könne, keinen für die Zulassung zu den Sitzungen begutachten, sondern zeitlich trachten werden, solchen Accessisten im äußern Dienste eine ihren Fähigkeiten angemessene Laufbahn mittelst Beantragung in geeigneten Erledigungsfällen zu eröffnen.

München, den 4. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten der Regierungen der acht Kreise also ergangen.

§. 91.

Nro. Pr. 1969.

(Die Accesverhältnisse des Regierungs-Accessisten N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über das Gesuch des Regierungsaccessisten N. N. um Ertheilung des Prädicats als Regierungsraths-Accessist unterm 30. Januar l. J. erstatteten Präsidialbericht wird zur Entschließung erwiedert, daß unter den Accessisten der Regierungskammer des Innern ein Unterschied anderer Art, als der ist, welchen ihre durch die allgemeine Entschließung vom 1. April v. J. normirte Verwendung begründet, nicht bestehe.

München, den 19. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 92.

Nro. Pr. 5999.

(Das Gesuch des geprüften Rechtscandidaten Carl N. um Gestattung der Fortsetzung der Praxis bei der Königlichen Regierung neben der Auditoriatspraxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über das Gesuch des im vorigen Jahre geprüften Rechtscandidaten Carl N. um Gestattung der Fortsetzung der Praxis bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, neben der Auditoriatspraxis unterm 5. d. M. erstatteten Bericht wird erwiedert, daß es dem Regierungspräsidium überlassen bleibe, zu ermessen, in wie ferne diese Cummulirung mit dem Zwecke der demselben bewilligten Praxis bei der Königlichen Regierung verträglich sei, übrigens aber unter Beziehung auf die Entschließung vom 4. d. M. bemerkt, daß diese Praxis vor erfolgter

Bestätigung der Prüfungsnote für den Bittsteller beziehungsweise auf den von ihm in der Folge etwa nachzusuchenden Regierungs-Rathsacceß von keiner Wirkung sein könne.

München, den 16. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 93.

Nro. Pr. 1818.

(Die Bitte des Kreis- und Stadtgerichtsaccessisten Franz Eduard N. in N. um Ertheilung des Regierungs-Accesses oder einstweilige Zulassung zur Function bei der Regierungskammer des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises erhält im Duplicate die Vorstellung und Bitte des im Jahre 1835 mit der Note II. Classe geprüften Rechtspracticanten, dermaligen Kreis- und Stadtgerichtsaccessisten Franz Eduard N. in N. ddo. 10. d. M. obenbemerkten Betreffs mit der Entschließung, daß, so lange die verordnungsmäßige Zahl von 3 Accessisten bei einer Regierungskammer des Innern, wie dermalen bei der Regierung des Rezatkreises erfüllt ist, eine neue Acceßertheilung nicht stattfinde, übrigens aber bei einem eintretenden Erledigungsfalle der Vorschlag des Regierungspräsidiums mit genauer Würdigung aller bis dahin zum Accesse sich gemeldeten Candidaten nach der in der fortan auch auf die künftigen Regierungsaccessisten anwendbaren Ministerialentschließung vom 2. Juli 1836. (Nr. 15980) Nr. 1. sub lit. a—c. näher bezeichneten Vorfragen*) erwartet werde.

Ob der eventuellen Bitte des Stadtgerichtsaccessisten N., um einstweilige Zulassung zur Praxis bei der Regierungskammer des Innern eine Folge gegeben werden wolle, bleibt dem Ermessen und der Verfügung des Regierungspräsidiums überstellt; casu quo ist jedoch derselbe ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß diese Praxiszulassung durchaus keine Anwartschaft oder Anspruch auf seinerzeitige Ertheilung des Regierungsaccesses im eintretenden Erledigungsfalle begründen könne.

München, den 28. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungspräsidien.

---

*) s. §. 106. S. 103. unten.

§. 94.

Nro. Pr. 598.

(Die Bitte des im Jahre 1835 geprüften Rechts- und Regierungspracticanten Christian N. um Bewilligung des Regierungsaccesses bei der Kammer des Innern, hier zugleich die Anwendbarkeit der Entschließung vom 2. Juli 1836 auf die künftigen Regierungsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem mittelst Präsidialberichts vom 3. d. M. vorgelegten Gesuche des im Jahre 1835 geprüften Rechts- und Regierungspracticanten Christian N. bemerkten Betreffs kann bei der, einschlüßig des noch vorhandenen ehevorigen Rathsaccessisten cum voto, N. bereits erfüllten verordnungsmäßigen Maximalzahl der Accessisten jeder Regierungskammer des Innern, dermalen eine nähere Würdigung nicht zugewendet werden. Im Falle einer Erledigung in dieser Maximalzahl ist übrigens mit der Vorlage der diesfälligen Accessgesuche jederzeit die mittelst der fortan auch auf die künftig zugehenden Regierungsaccessisten anwendbaren Ministerialentschließung vom 2. Juli 1836 (Nr. 15980.) Nr. 1. angeordnete ausführliche Aeusserung über die darin sub lit. a—c. näher bezeichneten Vorfragen zu verbinden.

München, den 6. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungspräsidien.

§. 95.

Nro. Pr. 12187.

(Die Vorstellung und Bitte der Regierungspracticanten bei der Kammer des Innern um Gleichstellung beziehungsweise ihrer Competirung um erste Anstellungen mit den Regierungsraths-Accessisten, resp. die Unzulässigkeit dieses Gesuches im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über die zurückgehende Vorstellung sämmtlicher Regierungspracticanten der Kammer des Innern wegen ihrer Concurrenz zum Staatsdienste, unterm 15. d. M. erstatteten Bericht wird bemerkt, daß der mit der einschlägigen Allerhöchsten Verordnung in directem Widerspruche stehenden Bitte keine Folge gegeben werden könne. Zugleich wird das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises beauftragt, mit der entsprechenden Eröffnung an die Bittsteller zugleich die Belehrung darüber zu verbinden, wie der Nachsatz im Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. December v. J. den vorhandenen Accessisten den Zeitpunkt, in welchem sie Competirungsgesuche einreichen dürfen, keineswegs aber eine Zeitbestimmung wirklicher Anstellung im Staatsdienste ausdrücke.

München, den 26. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungspräsidien.

§. 96.

Nro. Pr. 17771.

(Gesuche um den Acceß bei der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, resp. die Unzulässigkeit einer Würdigung der Gesuche vor revisorischer Bestätigung der Prüfungsnoten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des gutachtlichen Präsidialberichts vom 16. d. M. wird dem im Jahre 1835 geprüften Rechts- und bisherigen Regierungspracticanten N. der nachgesuchte Acceß in der durch den Austritt des Regierungsraths-Accessisten N. in der Maximalzahl der Accessisten der Kammer des Innern erledigten dritten Stelle bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. December v. J., den Acceß betreffend, Art. IV. ertheilt [a]), wonach das weiters Geeignete zu verfügen, und der angehende Accessist auf den Inhalt des so eben bemerkten Artikels zu seiner Kenntniß mit dem Anhange hinzuweisen ist, daß aus dieser Acceßbewilligung in keinerlei Weise eine Anwartschaft auf wirkliche Anstellung nach Ablauf der daselbst bestimmten zwei Jahre gefolgert werden dürfe.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Anhange zurück, daß den Acceßgesuchen von Rechtspracticanten, deren Prüfungsnoten die vorbehaltene revisorische Ministerialbestätigung noch nicht erhalten haben, eine nähere Würdigung nicht zugewendet werden könne.

München, den 27. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungspräsidien.

§. 97.

Nro. Pr. 11245.

(Die Bitte einiger Rechts- und Regierungspracticanten bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, um Ertheilung des Rathsaccesses bei derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung von Oberbayern wird auf den Bericht vom 13. April l. J. obenstehenden Betreffs eröffnet, daß Seine Majestät der König, in so lange als bei einer Regierungskammer des Innern die durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1836 § IV. festgesetzte Zahl von drei Individuen erfüllt ist, eine weitere Admission zum Regierungsacceß nicht zu genehmigen gedenken.

München, den 13. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberbayern also ergangen.

Mittheilung den Präsidien der übrigen Königlichen Regierungen zur Kenntniß.

---

a) s. §. 103. S. 100. unten.

Digitized by Google

2) Canzleiaccess. a)

§. 98.

Nro. Pr. 13066.

(Die Prüfung des Accessisten Freiherrn von N. für den Rathsaccess bei der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit übrigens die durch Entschließung vom 29. März 1826 festgesetzte Normalzahl von zwei Raths- und drei Canzleiaccessisten bei jeder Kammer des Innern wieder hergestellt werde, findet von nun an eine Aufnahme von Canzleiaccessisten nur in dem Verhältnisse statt, wie einer der dermaligen überzähligen Rathsaccessisten austritt.

München, den 13. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 99.

Nro. Pr. 5865.

(Gesuche um Bewilligung des Canzleiacceſſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises erhält in beigehenden Duplicaten zwei Vorstellungen der geprüften und ihrer Angabe nach dermalen im Rechnungscommissariate der Regierungskammer des Innern als Functionärs verwendeten Rechtscandidaten N. und N. vom 17. März und 3. April l. J., worin dieselben um Bewilligung des Canzleiacceſſes oder um Anrechnung der Zeit ihrer Dienstesleistung im Rechnungscommissariate und zu diesem Ende um Zulassung zu den übrigen, den Canzleiaccessisten zukommenden Geschäften neben ihren Revisionsarbeiten in freien Stunden bitten, mit der Eröffnung, daß — nachdem beide Bittsteller in der Concursprüfung eine zum Accesse bei den Kreisstellen qualificirende Note im Hauptresultate erworben haben — es keinem Anstande unterliege, daß dieselben vorläufig neben der ihnen speciell anvertrauten Function im Rechnungscommissariate, oder nach Ermessen des Regierungspräsidiums und mit Rücksicht auf besondere Neigung oder vorzügliche Anlage, unter theilweiser Enthebung von dieser Function zu den, im Regierungssecretariate und in der Registratur vorkommenden Arbeiten verwendet, oder unter der Leitung eines Regierungsrathes beschäftigt werden, wo sie sodann, wenn sie hierin sich brauchbar bewähren, bei eintretender Erledigung in der durch die allgemeine Ausschreibung vom 29. März 1826 für jede Regierung, Kammer des Innern, bestimmte Zahl von Canzleiaccessisten zur Einreihung als solche begutachtet werden können, in diesem Falle ihnen die im Dienste mit entsprechendem Erfolge bereits zurückgelegte Zeit an-

a) Vergl. auch die Verordnung vom 23. December 1836. (s. §. 103. S. 100. unten.)

gerechnet, und dieselben in allen Stücken nach ihrem Senio den Canzleiaccessisten gleich gehalten werden sollen.

Hinsichtlich der Vorrückung zum Rathsacceß und der hievon abhängigen Prärogative behält es übrigens mit Rücksicht auf die Entschließung vom 16. April l. J., die Zulassung geprüfter Rechtscandidaten zum Rathsacceß betr., bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben.

München, den 13. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungspräsidien.

---

3) Rathsacceß.

§. 100.

Nro. Pr. 9799.

(Die Ertheilung des Rathsaccesses cum voto consultativo an den Accessisten N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens hat das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises in künftigen Fällen dahin zu sehen, daß durch die Collegialabstimmung über den Werth der Probearbeit und des Vortrages der Grad der erprobten Befähigung in der allgemein eingeführten Weise mit: „ausgezeichnet,“ „sehr gut,“ oder „gut“ näher bezeichnet werde.

München, den 23. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 101.

Nro. Pr. 21137.

(Die Admission der Regierungs-Rathsaccessisten N. N. und N. N. zu den Sitzungen cum voto consultativo betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird diese Admission zugleich in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, dermalen keine Accessisten cum voto besitzt, dann des bei diesem Collegium herrschenden Geschäftsdranges ertheilt; dabei aber bemerkt, daß in künftigen Fällen die Zulassung eines Accessisten zum Probevortrage vor der im Normativ vom 4. April 1831 Ziff. 4. bestimmten Zeit[a]) als Ausnahme von der Regel, nur

a) s. §. 90. S. 91. oben.

nach vorgängiger motivirter Anzeige und erfolgter Bewilligung des Staatsministeriums des Innern stattfinden dürfe, so wie diese frühere Zulassung denselben keine höhere Hoffnung öffnen kann.

München, den 12. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 102.

Nro. Pr. 3720.

(Die Rathsaccessisten bei der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zufolge Präsidialberichts vom 11. December vorigen Jahrs die Zahl der bei der Regierungskammer des Innern Dienste leistenden Rathsaccessisten cum voto auf zwei Individuen, dann die der Accessisten sine voto auf die gleiche Zahl dermalen beschränkt ist, so wird auf den weitern Präsidialbericht vom 12. d. M., womit die Sitzungsprotocolle der Kammern des Innern und die Abstimmungen über die von den Rathsaccessisten N. N. über die von ihnen bearbeiteten schriftlichen und gehaltenen mündlichen Vorträge vorgelegt wurden, genehmigt, daß beide genannten Accessisten fortan in den Sitzungen der Regierungskammer des Innern cum voto consultativo zugelassen werden.

Zugleich wird dem im Jahre 1833 mit der Note $1\frac{7}{8}$ im Hauptresultate geprüften Rechts- und Regierungspracticanten Carl N., dann dem im Jahre 1834 mit der Note $1\frac{4}{8}$ im Hauptresultate geprüften Rechts- und Regierungspracticanten N. der Rathsacceß sine voto bei der Regierungskammer des Innern ertheilt.

Uebrigens sind die genannten Rathsaccessisten von gegenwärtiger Accesverleihung mit dem Anhange ausdrücklich in Kenntniß zu setzen, daß sie sich denjenigen Modificationen zu unterwerfen haben, welche dem Institute der Regierungsaccessisten, sowohl bezüglich der Beiziehung zu den Regierungscollegien als rücksichtlich der Competirung um Anstellungen in dem landgerichtlichen Staatsdienste etwa in der Folge zu Theile werden könnten, namentlich auch auf alle nach dem 1. Januar 1836 in den Acceß überhaupt oder in das votum consultativum eintretenden Regierungsaccessisten Anwendung finden werden.

München, den 20. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 103.

(Den Acceß bei den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr.)

L. K.

Wir finden Uns in Erwägung der aus dem Institute der Regierungsraths-Accessisten

des Innern hervorgegangenen mannigfachen Mißstände und in huldvollem Hinblicke auf die aus der bevorzugten Stellung dieser Accessisten, den zweiten Landgerichtsassessoren, dann den Actuarien der collegialen Landgerichte bisher zugegangenen wesentlichen Nachtheile bewogen, unter Aufhebung der entgegenstehenden frühern Bestimmungen zu verordnen, was folgt:

I.

Das Institut der Regierungsraths-Accessisten ist von dem Tage der Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Verordnung anfangend, bei sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgehoben.

II.

Dagegen bestehen fortan bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, neben den bereits statusmäßig festgesetzten, die erste Classe bildenden Collegialsecretären zwei Regierungs-Secretäre zweiter Classe, welchen nebst dem Range der ersten Landgerichtsassessoren und der diesen gleichgeachteten Landcommissariats-Actuare und nebst der Uniform der letztern ein Geldgehalt von jährlich 500 fl., wovon nach erreichtem Definitivo 300 fl. den Standesgehalt bilden, dann ein jährlicher Natural-Nebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 3 Schäffel Korn aus dem Gehilfenfonde der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zukommt.

III.

Die Regierungssecretäre zweiter Classe haben jene Geschäfte zu vollziehen, welche ihnen jeweils von ihren vorgesetzten Generalcommissären und Regierungspräsidenten zugewiesen werden. Bezüglich der ihnen etwa übertragenen Referate treten sie in die Haftungen und Befugnisse des §. 130. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 [a]) (Reg. Bl. Jahrg. 1825. Nro. 51. S. 1019 u. folg.). Beruft der Generalcommissär und Regierungspräsident sie zu Collegialsitzungen, so nehmen sie an den Verhandlungen lediglich mittelst berathender Stimme Theil.

IV.

Regierungsaccessisten bestehen in Zukunft bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur noch bis zu der von Uns festgesetzten Maximalzahl von drei für jede Kreisregierung, und ohne Befugniß zu Führung selbstständiger Referate, dann ohne alle collegiale Wirksamkeit. Dieselben können nach zurückgelegtem zweijährigen Accesse bezüglich des landgerichtlichen Dienstes blos um zweite Landgerichtsassessorate, dann um Actuariate collegialer Aemter nachsuchen. Rücksichtlich des reinen Administrativdienstes bleibt ihnen nach gleicher Frist neben der Concurrenz um erledigte Stellen des registraturs- und des rechnungscommissariatischen Bereiches auch jene um Regierungs-Secretärsstellen zweiter Classe unbenommen.

---

a) Lautet, wie folgt:

(§. 130.) Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der collegialen Berathung unterliegen, von dem Collegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meinung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie halten dann nur für die richtige Abfassung des Beschlußes und für eine zweckmäßige Ausführung desselben.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Entschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur büreaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der oben bezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen oder zu den Acten legen.

V.

Wir gedenken künftig in der Regel der Ernennung von Regierungssecretären zweiter Classe die gutachtliche Einvernahme der betreffenden Regierungspräsidenten vorangehen zu lassen. Für jetzt haben Wir zu den erwähnten Stellen durch Verfügung von heute bereits mit dem voto consultativo bekleidete Accessisten berufen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 23. December 1836.

cf. Reg. Bl. v. J. 1836. St. LV. S. 997.

§. 104.

Nro. Pr. 33483.

(Die Verhältnisse der bisherigen Regierungsraths-Accessisten cum voto bei der Regierungskammer des Innern des Oberdonaukreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. d. M. bemerkten Betreffs wird erwiedert. Wie jeder Königliche Befehl, so ist auch die Allerhöchste Verordnung vom 23. d. M., den Acceß bei den Regierungskammern des Innern betreffend, in allen Punkten auf das Genaueste zu vollziehen. — Den aus der Zeit vor dem Erscheinen dieser Verordnung noch vorhandenen, ohnehin nur unter Vorbehalt der etwa eintretenden Modificationen zum Acceß cum voto admittirten Individuen, kann demnach eine Befugniß zur selbstständigen Führung von Referaten und zum Erscheinen in den Regierungssitzungen gemäs Abs. IV. besagter Allerhöchster Verordnung nicht mehr zugestanden werden. Wohl aber steht dem Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises frei, denselben unter Respicienz und Unterzeichnung eines Collegialmitgliedes, Ausarbeitungen nach Gutbefinden zu übertragen, und auf diese Accessisten in eintretenden Erledigungsfällen besondere begutachtende Rücksicht nach Maßgabe der neuesten Allerhöchsten Verordnung zu nehmen.

München, den 29. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Präsidien.

---

4) Qualification der Regierungsaccessisten.

§. 105.

Nro. Pr. 555.

(Die Regierungsaccessisten bei den Kammern des Innern, hier die fernere dienstliche Wirksamkeit der zur Zeit noch bei der Königlichen Regierung cum voto angestellten Regierungsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage des Präsidialberichts vom 3. d. M., die Verhältnisse der bisherigen Regierungs-Rathsaccessisten cum voto bei der Kammer des Innern betreffend, wird erwiedert, wie es sich, bei der im §. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. December vor. J. ausgesprochenen Aufhebung des Instituts der Regierungs-Rathsaccessisten, von selbst verstehe, daß mit dem Tage der Publication dieser Verordnung alle und jede dienstliche Wirksamkeit des Instituts, somit

auch die darin begründete Befugniß der zur Zeit noch vorhandenen Rathsaccessisten cum voto zur selbstständigen Führung von Referaten und einer berathenden Stimme in den Sitzungen, erloschen ist.

München, den 12. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 106.

Nro. Pr. 15980. (Die Regierungsraths-Accessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Institut der Regierungsraths-Accessisten ist laut der diesfallsigen Allerhöchsten Verordnung dazu bestimmt, dem Staate eine Pflanzschule ausgezeichneter Administrativbeamten darzubieten.

Das Regierungspräsidium wird daher beauftragt:

1) Bei Anträgen sowohl auf Zulassung zum Accesse, als auf Einräumung des Consultativ-Votums stets ausführlich anzuführen, ob der betreffende Adspirant
   a. einen höheren Grad nicht nur juridischer, sondern auch administrativer Vorkenntnisse besitze, ob namentlich das Verwaltungsrecht und das Staatsrecht ihm neben dem positiven Bayerischen auch aus dem allgemein höheren Standpunkte genau bekannt sind,
   b. ob er eben so der Nationalöconomie als des Schlußes zur Einwirkung auf die materiellen Interessen vollkommen kundig und mit Vorliebe zugethan ist,
   c. ob ihm Kenntniß der Geschichte als jener Grundlage inwohne, welche alles eigentliche administrative Schaffen, und jedes Verständniß der administrativen Ausgangspunkte bedingt,
   d. ob er überdies auch den nöthigen Grad allgemeiner Bildung, und jene Gewandtheit des Geistes, jene Intelligenz, jene Raschheit des Urtheils und jene socialen Formen besitze, in deren Ermanglung der Verwaltungsbeamte, wie schon erwähnt, nie einen eigentlichen Einfluß üben, und zu dem lebendig wirkenden, schaffenden und Einfluß übenden Standpunkte zu gelangen vermag.
2) Sind den jährlich einzusendenden Qualificationslisten der Accessisten neben der allgemeinen Columne „der Fortbildung" specielle Columnen über die oben ad a., b., c. und d. erwähnten Punkte zu eröffnen, und in der auf die Haupt-Qualificationsnote folgenden Rubrik „Bemerkungen" die Note mit den entsprechenden Prädicaten: „ausgezeichnet" — „vorzüglich" — „gut" ꝛc. anzuzeigen, welche bezüglich jeder dieser Punkte den Accessisten gebühren. Endlich ist
3) sogleich jetzt bezüglich aller bereits vorhandenen Accessisten eine außerordentliche Qualificationsliste nach dieser neuen Vorschrift und dem hier beiliegenden Formular einzufördern.

Das Königliche Regierungspräsidium wird sich von selbst berufen fühlen, diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und in seiner ganzen Beurtheilung mit jenem strengen Ernste zu verfahren, welchen das Wohl der Verwalteten, das Interesse des öffentlichen Dienstes, und die Ehre der den betreffenden Accessisten heranbildenden Kreisregierung gleich gebieterisch erheischt.

München, den 2. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

Formular ad Nro. 15980.

Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, dann Religionsbekenntniß des Accessisten	Concurs-Noten.					Unterbehörde, wo der Rathsaccessist seit der Concursprüfung practicirte, oder verwendet war, dann Tag, Monat und Jahr a. der Bewilligung des Rathsaccesses, b. der Verleihung des voti consultativi.			
	Jahr der Prüfung.	Noten aus dem		Hauptclassification.		Datum der Rescripte.			
		Administrativ-Fache.	Justizfache.	Classenzahl.	Nro. in der ganzen Reihe.	Tag.	Mon.	Jahr.	

Dienstes-Qualification.															
Natürliche Anlage.	Kenntnisse.	Dienstesgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag.		Anhänglichkeit an den Monarchen und an das erhabene Regentenhaus.	Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung und an die durch dieselbe und namentlich durch §. 1. des II. Tit. geheiligten Rechte der Krone.	Moralischer Wandel.	Fortbildung.	Hauptresultat.	Besondere Bemerkungen u. resp. Noten über den Rathsaccessisten.				Urtheil, für welche Verwendung derselbe vorzüglich paßt.
				schriftlicher	mündlicher						a. Höhere Vorkenntnisse.	b. Kunde der Nationalöconomie.	c. Kenntniß der Geschichte.	d. Grad allgemeiner Bildung u. socialer Formen.	

D. Acceß im Finanzdienste.

§. 107.

(Die Anstellung von Rathsaccessisten bei den Königlichen Finanzdirectionen betr.)

M. J. K.

Wir haben auf den Antrag Unsers Finanzministeriums allergnädigst beschlossen, zur Bildung tauglicher Subjecte für höhere Finanzstellen den Rathsacceß bei den Finanzdirectionen einzuführen, indem Wir Uns überzeugt haben, daß einerseits Erfahrung und Geschäftspraxis allein die für jene höheren Stellen nöthige wissenschaftliche Bildung nie ersetzen können, andererseits aber auch die Einseitigkeit der blos wissenschaftlichen Ausbildung ohne jene Erfahrung und Uebung den Dienst auf höhere Stellen nicht selten durch Mißgriffe und falsche Maßregeln gefährdet.

Ueber Art und Weise dieses Rathsaccesses, die Vorbedingungen und Folgen desselben, erlassen Wir folgende Allerhöchste Bestimmungen:

I.

Die aufzunehmenden Rathsaccessisten müssen die Rechtsstudien und Cameralwissenschaften auf einer vaterländischen Universität absolvirt, und bei einem Königlichen allgemeinen Rentamte wenigstens ein Jahr lang practicirt haben. Auch über ihr sittliches Betragen müssen sie sich durch befriedigende Zeugnisse ausweisen.

II.

Das Beibringen von Zeugnissen über bestandene Concursprüfung kann, da diese Prüfungen vielfältig nicht stattfanden, nachgesehen werden, dagegen ist

III.

eine strenge theoretische und practische Prüfung der Adspiranten durch die Königlichen Finanzdirectionen unerläßliche Vorbedingung des Accesses.

IV.

Die Adspiranten um den Acceß haben ihre Gesuche bei Unseren Finanzdirectionen einzureichen, sich dort zugleich über Studien und Praxis auszuweisen, und die Prüfung nachzusuchen. Die Finanzdirectionen weisen ungeeignete Gesuche sogleich zurück, erstatten über die Aufzunehmenden belegte Gutachtensberichte an Unsere Ministerial-Finanzsection, welche Uns solche mit ihren Anträgen vorlegt. Wir behalten Uns die Allerhöchste Genehmigung hierin vor. Die Aufgenommenen werden bei den Königlichen Finanzdirectionen verpflichtet.

V.

Der untere Canzleidienst wird den Accessisten erlassen. Die Finanzdirectionen werden nach dem Maße der Bildung und Erfahrung dieser Accessisten bestimmen, ob solche den Dienst des Secretariates und der Registratur durchzumachen haben.

In jedem Falle sollen die Accessisten hiebei nicht lange verweilt werden.

VI.

Wesentlich und unerläßlich ist dagegen für sie der Dienst im Rechnungscommissariate, welcher wenigstens ein Jahr lang dauern soll, und worin als Ausnahme nur denjenigen nachgesehen werden kann, welche diesen Dienst bereits eine gleiche Zeit hindurch mit Auszeichnung bestanden haben, ehe sie um den Rathsacceß sich bewerben. Von dem Ermessen der Finanzdirectionen wird es übrigens abhängen, ob und wie lange ein Accessist nach dem Maße seines Wissens, seiner Fassungskraft, seiner Verwendung noch übers Jahr in diesem Vorbereitungsaccesse verharren soll.

VII.

Der Acceß im Rechnungscommissariate ist die Einleitung und Vorbedingung zum eigentlichen Rathsacceß. Allein dieser Rechnungscommissariats-Acceß soll darum als kein besonderer angesehen werden, der für sich allein ohne den Rathsacceß nachgesucht, begutachtet oder bewilligt werden kann.

VIII.

Im Rechnungscommissariate wird der Accessist einem verläßigen Rechnungscommissär (wenn es an solchen fehlen sollte) auch einem Rathe untergeben, unter dessen Aufsicht und Revision derselbe so lange arbeitet, bis der Finanzdirector ihn für fähig erkennt, selbstständig zu arbeiten.

IX.

Wenn der Accessist die schwersten Aufgaben des Rechnungscommissariats auf diese Weise genügend bearbeitet hat, kann er ohne weitere Prüfung in den Rathsacceß eintreten. Dagegen sollen Accessisten, die schon im Rechnungscommissariatsdienste ihre Untüchtigkeit für Raths- und höhere Finanzdienste an den Tag legen, längstens nach Verfluß eines Jahres aus dem Accesse gewiesen, vielmehr zur ausschließenden Uebung für untergeordnete Finanzdienste angewiesen werden. Jenes, wie dieses ist von den Finanzdirectionen berichtlich anzuzeigen.

X.

Im Rathsaccesse wird der Accessist mit seinen Arbeiten der Aufsicht und Revision eines Finanzrathes untergeben. Erst, wenn der Finanzdirector ihn für tüchtig hält, Rathsarbeiten selbstständig zu leisten, kann der Accessist den Rathssitzungen beigezogen werden, worin er ein votum consultativum führt.

XI.

Erst von dem Zeitpunkte anfangend, wo der Accessist früher bei dem Rechnungscommissariate, später als eigentlicher Rathsaccessist selbstständig arbeitet, können demselben auch Commissionen eines Rechnungscommissärs oder Finanzrathes bei äußeren Aemtern mit den normalmäßigen Diäten eines Rechnungscommissärs oder Raths übertragen werden.

XII.

Solcher Accessisten sollen bei einer Finanzdirection höchstens vier aufgenommen werden, und dieses nur immer mit der Rücksicht, daß nie mehr als zwei dieser Accessisten bei dem Rechnungscommissariate, und zwei als eigentliche Rathsaccessisten bestehen. Versetzung dieser Accessisten von einer Finanzdirection zur andern, nach Umständen und Bedürfnissen, kann allerdings statt haben.

XIII.

Da der Zweck des Accesses nur die Bildung der Aufgenommenen ist, so können Accessisten auf einen Gehalt, oder überhaupt auf Belohnung ihrer Dienste keine Ansprüche machen. Nur bei außerordentlichen Diensten, und solcher ersprießlicher Verwendung, daß durch diese Dienste und Verwendung eines Accessisten wirklich statusmäßiges Personal erspart wird, behalten Wir Uns vor, solchen Accessisten auf motivirten Bericht Gratificationen allergnädigst zu bewilligen.

XIV.

Eben so wenig können Accessisten in dem Falle, wenn sie auch unverschuldet noch vor ihrer definitiven Anstellung entlassen würden, eine Entschädigung in Anspruch nehmen.

XV.

Eine bestimmte Dauer dieses Accesses wird nicht festgesetzt. Er soll in der Regel bis zur definitiven Anstellung des Accessisten dauern.

XVI.

Bei Dienstverbrechen unterliegt der Accessist der nämlichen Strafe, wie der wirkliche Staatsdiener. Dienstvergehen desselben werden nur disciplinarisch bestraft. So lange der Accessist in der ersten Periode seines Dienstes noch nicht selbstständig arbeitet, haften seiner Dienstvergehen und Verbrechen halber nach Umständen auch diejenigen, welche über seine Geschäfte die Aufsicht führen.

XVII.

Wir versichern hiermit allergnädigst, daß Wir auf Beförderung und definitive Anstellung derjenigen Accessisten, welche während des Accesses ihre Bildung und Tüchtigkeit für den höheren Finanzdienst erwiesen haben, allen nach den Umständen nur möglichen ganz vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

XVIII.

Erst nach Verfluß eines Jahres im wirklichen Rathsaccesse sollen Accessisten befugt sein, Beförderung oder definitive Anstellung nachzusuchen.

XIX.

Die Accessisten können sich zwar auch um subalterne Stellen bei den Finanzdirectionen, um Cassastellen, besondere und allgemeine Rentämter bewerben, indessen sind es doch eigentlich die Stellen der Finanzräthe, die Wir als letzte Bestimmung und Belohnung derjenigen bezeichnen, welche Unseren bei Einführung des Rathsaccesses zum Grunde gelegten landesväterlichen Absichten in ihrem vollen Umfange entsprechen.

XX.

Ausgezeichnete Rentbeamte concurriren indessen diesem ungeachtet in erledigte Finanz-Rathsstellen mit den Rathsaccessisten, und zwar bei gleichem Grade der Auszeichnung im Dienste vorzugsweise vor denselben, sowie Wir überhaupt durch Einführung dieses Rathsaccesses bereits angestellte verdiente Staatsdiener im Vorrücken nicht zurückgesetzt wissen wollen.

XXI.

Unsere Ministerial-Finanzsection führt über diese Accessisten, deren Qualification und

Conduite fortwährend ein besonderes Dienst-Vormerkungsbuch; daher die Finanzdirectionen angewiesen werden, alle hieher gehörigen Notizen erwähnter Ministerialsection zu Begründung und Ergänzung dieses Dienst-Vormerkungsbuches halbjährig berichtlich vorzulegen.

Wir versehen Uns zu Unseren Finanzdirectionen und namentlich zu Unseren Finanz-Directoren allergnädigst, daß sie Unsere Allerhöchste landesväterliche Absicht, durch Einführung dieses Rathsaccesses einem wesentlichen Bedürfnisse des Finanzdienstes abzuhelfen, zu würdigen vermögen, und durch Aufsicht und Leitung dieses Accesdienstes ihrerseits die wohlthätigen Folgen herbeizuführen sich bestreben werden, die Wir Uns hiebei als Zweck vorgesetzt haben.

Baaden, den 16. Juli 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXV. S. 467.

§. 108.

(Die Accessisten bei der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die diesseitige Entschließung vom 5. Februar l. J., die Aufnahme von Raths-Accessisten bei den Königlichen Kreisregierungen betreffend, ist bereits die Erlangung wenigstens der II. Classificationsnote bei der allgemeinen Concursprüfung der Rechtscandidaten zur unerläßlichen Vorbedingung für die Zulassung zum Rathsaccesse gemacht. Da aber zur gehörigen Vorbereitung für den höheren Finanzdienst das Absolviren der juridischen Studien auf Universitäten und die einjährige Gerichtspraxis nicht hinreicht, und auch eine fortgesetzte Uebung in Rechtsarbeiten erforderlich ist; so wird hiermit angeordnet, daß von nun an die Adspiranten zum Rathsaccesse während des vorgängigen Accesses bei dem Rechnungscommissariate auch zu Fiscalats-Arbeiten in der Art verwendet werden sollen, daß ihre Zeit in diese Geschäfte und die Revisions-Arbeiten möglichst gleich getheilt ist. Auf der andern Seite dürfen jedoch die Accessisten auch nach erhaltenem Rathsacceß in den Revisionsgeschäften nicht außer Uebung kommen, und zwar um so weniger, als es sehr zweckmäßig und zu ihrer früheren Anstellung dienlich erscheint, wenn dieselben zunächst als Rechnungscommissäre in den wirklichen Staatsdienst eintreten, und es hat deshalb jeder Rathsaccessist auch noch die Revisionsarbeiten von Einem Rentamte beizubehalten.

Die Königliche Regierung wird diese Bestimmungen pünktlich zum Vollzug bringen.

München, den 10. December 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 38.

§. 109.

Nro. Pr. 4865.

(Die Prüfung für den höhern Finanzdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Vorbedingungen zur Erlangung des Rathsaccesses bei den Regierungs-Finanzkammern insbesondere über die fernere Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. Juli 1816 a), die Anstellung von Rathsaccessisten bei den Königlichen Finanzdirectionen betreffend, Zweifel und Anstände ergeben haben, so wird hierüber im Allgemeinen Nachstehendes verfügt:

1) Die Erwerbung des Rathsaccesses bei einer Regierungs-Finanzkammer ist durch die Erfüllung der in der Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Rathsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, vorgeschriebenen Erfordernisse bedingt. Der Adspirant hat demnach die Vollendung der Universitätsstudien, die Erstehung der ersten theoretischen Prüfung, zweijährige Amtspraxis — unter dieser eine einjährige Praxis bei einem allgemeinen Königlichen Rentamte, dann die bestandene zweite Hauptprüfung mit dem Hauptresultate der erworbenen ersten oder wenigstens der zweiten Classe nachzuweisen.

2) Die Ertheilung des Rathsaccesses und die Bestimmung der Anzahl der Rathsaccessisten bei einer Finanzkammer bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

3) Ehe der Rathsaccessist mit consultativer Stimme in das Collegium zugelassen werden kann, muß derselbe wenigstens ein Jahr lang im Rechnungscommissariate unter gehöriger Respicienz gearbeitet und die schwersten Aufgaben dieses Dienstes zur Zufriedenheit erledigt haben. Während dieser Zeit muß er auch theilweise bei dem Fiscalate beschäftiget werden.

Zur Zulassung zu den Sitzungen cum voto consultativo ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich, an welches sonach die Königlichen Kreisregierungen Gutachten zu erstatten haben.

So lange bei einer Kammer der Finanzen drei Accessisten cum voto vorhanden sind, soll in der Regel kein weiterer zum Antritte des Rathsaccesses bei dieser Kammer zugelassen werden.

4) Auch nach der Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben den Collegial-Arbeiten noch in Rechnungscommissariats-Arbeiten geübt und mit fiscalischen Gegenständen beschäftiget werden; in ersterer Beziehung muß er insbesondere die vollständige Revision der sämmtlichen Rechnungsgegenstände eines allgemeinen Rentamtes besorgen, in letzterer Beziehung aber immerhin mehrere laufende Processe unter der Respicienz des Fiscalrathes bearbeiten; in ersterer Beziehung muß jährlich die Abrechnungs-Commission, in letzterer der Fiscalrath die Qualificationsnote ausstellen.

5) Adspiranten, welche sich bisher blos für den Dienst der innern Verwaltung oder der reinen Justiz vorbereitet, die rentämtliche Praxis nicht genommen und bei der zweiten Prüfung den practischen Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration nicht bearbeitet haben, später indeß zu dieser überzutreten wünschen, haben die einjährige Rentamtspraxis nachzuholen und

---

a) s. §. 107. S. 106. oben.

sich bei einer der folgenden Concursprüfungen der Bearbeitung des practischen Falles aus der Finanzadministration zu unterziehen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen liegt auch denjenigen Adspiranten ob, welche schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 nach den früher bestandenen Vorschriften die Universitätsstudien absolvirt und die allgemeine Concursprüfung bestanden haben.

6) Sollten Adspiranten, welche die einjährige Praxis bei einem allgemeinen Rentamte bestanden haben, bei der zweiten Prüfung nebst dem practischen Falle außer dem Gebiete der innern Administration auch jenen aus der Finanzverwaltung zu bearbeiten wünschen, so ist diesem Gesuche, wenn es thunlich ist, zu entsprechen, und deshalb von den Prüfungscommissionen das Erforderliche zu verfügen.

Ausnahmsweise können Practicanten und Accessisten ausschließend für das Fiscalat aufgenommen werden, wenn die Bittsteller die zweite Prüfung bestanden haben; der förmliche Acceß bedarf jedoch der Genehmigung von Seite des Staatsministeriums der Finanzen.

Die Präsidien und Directorien der Kreisregierungen werden übrigens forthin bemüht sein, durch Aufsicht, Belehrung und Aufmunterung im Geiste der älteren und der neuesten Verordnung die Accessisten der Finanzkammern so gründlich und umfassend als möglich zu bilden, und aus diesem Institute tüchtige Beamte für den äußern wie für den Collegialdienst heranzuziehen.

München, den 26. Juli 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

E. Diäten der Accessisten.

§. 110.

(Die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen und Vergehen processirter Personen betr.)

M. J. K.

Wir sehen Uns durch die Anfragen einiger Obergerichte veranlaßt, über die Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit des Angeschuldigten, oder derjenigen Personen, welche sonst nach Unserm Strafgesetzbuche Th. II, Art. 408. zur Tragung derselben verbunden sind, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Vertheidiger sollen im vorgedachten Falle der Unvermögenheit aus Unserm Staatsärare für ihre von den Finanzdirectionen vorläufig zu justificirenden Auslagen an Reise- und Zehrungskosten, dann Schreibgebühren entschädigt werden; dagegen haben dieselben

2) auf ein Deservit, als eine Belohnung für ihre Mühe und Zeitversäumniß, keinen Anspruch,

indem die Advocaten — in dem hinreichenden Auskommen, welches ihnen die gestattete Praxis gewährt, und die Accessisten in ihrem Berufe, sich zum wirklichen Staatsdienste durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeltlichen Vertheidigung mittelloser Personen als begründet anerkennen müssen; andere Rechtsverständige aber, welche freiwillig eine solche Vertheidigung übernehmen, ohnehin auf eine Belohnung keinen Anspruch haben.

3) Damit jedoch die Advocaten mit solchen Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Personen die im Artikel 112. zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Accessisten, oder andere im Art. 113 §. 3. benannte Rechtsverständige erstrecken können, und die Gerichte

4) erst in dem Falle, wenn kein Accessist vorhanden, oder kein anderer Rechtsverständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Accessisten wegen bereits aufgetragenen Defensionen nicht gebraucht werden könnten, einen Advocaten als Defensor bestellen, wobei unter den bei jedem Gerichte angestellten Advocaten der Turnus zu beobachten ist.

München, den 2. September 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. LVI. S. 1457.

§. 111.

Nro. Pr. 6467.

(Commissionsdiäten für Accessisten und andere unbesoldete Amtsindividuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 25. April l. J., die Commissionsdiäten für Accessisten und andere unbesoldete Amts-Individuen betreffend, die Entschließung ertheilt,

daß von den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 23. September 1817 nicht abgegangen, sohin der Art. I. derselben zu Gunsten der bezeichneten Individuen nicht außer Anwendung gesetzt werden könne.

München, den 1. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 112.

Nro. Pr. 9838.

(Die Deserviten der Accessisten in Criminalgegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf den Antrag vom 16. Juni l. J. wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz genehmigt, daß den Accessisten und Rechtspracticanten, welchen die Vertheidigung mittelloser Inquisiten übertragen wird, auf Verlangen die hiefür passirlichen Kosten in der Art, wie sie vom Staatsärar zu bezahlen sind, — bis zum Ausgange der Untersuchung vorgeschossen werden.

Die Kostenverzeichnisse sind jedoch vorerst durch das einschlägige Rentamt auf den Grund der bestehenden Verordnungen zu prüfen, und mit der Vormerkung dieser Prüfung zu versehen. Die hienach zu leistenden Vorschüsse haben gegen Haftschein des Gerichtsvorstandes zu geschehen, und sind nach den für Criminalkosten-Vorschüsse unterm 3. November 1818. (Gerets Samml. Bd. VIII. S. 674.) gegebenen Vorschriften zu behandeln.

München, den 17. Juli 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, also ergangen.

§. 113.

Nro. Pr. 15949.

(Die Functions-Remunerationen beziehenden Regierungsraths-Accessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den über den Acceß bei den obersten Verwaltungsstellen bestehenden Grundnormen soll die mit dem Acceß verbundene Function unentgeldlich geleistet werden, und die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1814 [a]) (Regierungsblatt d. J. Seite 1009) hatte deshalb im §. 2. den legalen Nachweis, daß der Accessist während der Dauer des Accesses aus eigenen Mitteln, oder doch ohne Unterstützung des Staates zu leben im Stande sei, zur Vorbedingung der Admission erhoben. Auf dieser in früherer Zeit oft viele Jahre lang von den Accessisten fortgesetzten unentgeldlichen Dienstleistung im höheren Collegialdienste beruht zunächst die bevorzugte Concurrenz der Regierungsraths-Accessisten mit zweite Landgerichts-Assessoren zur Beförderung als erste Landgerichts-Assessoren.

Durch die General-Entschließung vom 29. März 1826, das Fortbestehen von Accessisten bei den Regierungskammern des Innern betreffend [b]), ist zwar jene strenge Vorbedingung des Vermögensnachweises theilweise nachgesehen und gestattet worden, daß die Accessisten, wenn einmal die zum nothwendigen Aushilfsdienste erforderliche Anzahl von Quiescenten nicht mehr vorhanden sein wird, aus den für das Aushilfspersonale bestimmten Aversalsummen Remunerationen erhalten dürften; durch diese Ausnahme konnte und wollte aber die Eingangs erwähnte allgemeine Regel und Grundbedingung der Beförderung der Regierungs-Accessisten nicht gänzlich außer Wirk-

a) s. §. 82. S. 83. oben.

b) s. §. 89. S. 91. oben.

samkeit gesetzt werden. Eben so wenig ist dies durch das neueste Normativ über den Regierungs-Acceß vom 4. April 1831 a), welche zunächst die stuffenweise Verwendung und Fortbildung der Accessisten zu regeln den Zweck hatte, geschehen.

In der jüngsten Zeit scheint indeß die Theilnahme der Regierungs-Rathsaccessisten an Remunerationen aus den Gehilfen-Aversen ziemlich allgemein geworden zu sein, während dieselben gleichwohl die ihnen unter anderen Voraussetzungen eingeräumte bevorzugte Competenz zu erste Landgerichts-Assessorstellen, oft nach sehr kurzer Verwendung cum voto, in Anspruch nehmen.

Da hieraus eine Ungleichheit in der Beförderung zum Präjudize nicht nur der lange dienenden zweiten Landgerichtsassessoren, sondern bei dem Umstande, daß die Rechtscandidaten zu Folge des §. 40. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 sogleich nach befriedigend erstandener practischer Prüfung zum Collegialacceß zugelassen werden können, auch zum Präjudize der sich der Vorbereitung auf den Staatsdienst bei Justizcollegien unentgeldlich widmenden Rathsaccessisten, und der seit einer Reihe von Jahren bei äusseren Aemtern practicirenden Adspiranten entspringt, welche bei wirklichen Anstellungen durch entsprechende Rücksichtsnahme entweder auf die Erfüllung der ursprünglichen Bedingung einer bevorzugten Competenz, oder, wenn diese nicht besteht, durch Rücksichtsnahme auf den aus längerer Verwendung der Accessisten durch reifere Erfahrung und größere Geschäftsgewandtheit derselben dem Collegialdienste zugegangener Vortheil mit den Forderungen der Billigkeit zu vermitteln ist, so erhält das Königliche Regierungspräsidium die Weisung, binnen 8 Tagen ein Verzeichniß der bei der Regierungskammer des Innern dermalen admittirten Rathsaccessisten sine et cum voto nach beigehendem Formulare vorzulegen, und bei jeden zu bemerken, ob derselbe sich unentgeldlich dem Accesse widme, oder eine Functions-Remuneration und in welcher Größe aus dem Regie- und Gehilfenaversen der Regierung genieße, auch ist von künftigen Remunerations-Bewilligungen an Accessisten, welche dermalen hieran noch nicht participiren, jedesmal sogleich Anzeige behufs der diesfälligen Evidenthaltung der Verzeichnisse zu erstatten.

Bei Begutachtung neuer Gesuche um Admission zum Regierungsacceß ist übrigens die Frage jedesmal zu erörtern, ob der Accessist während des Accesses aus eigenen Mitteln zu leben im Stande sei, oder eine Remuneration erwarte, dann ob und in welchem Betrage sie aus den zur Dienstaushilfe etatsmäßig bewilligten ordentlichen Mitteln gewährt werden könne.

München, den 27. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidien diesseits des Rheins also ergangen.

---

a) s. §. 90. S. 91. oben.

Verzeichniß

der

bei der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., befindlichen Rathsaccessisten.

Nro.	Vor- und Familien-Name der Accessisten.	Geprüft		Zum Acceß admittirt den			Das Votum cons. erhalten den			Bemerkung, ob der Accessist					
										a. unentgeldlich dient	oder b. gegen Remuneration functionirt				
											seit			im jährlichen Betrag von	
		im Jahre	mit der Note im Haupt-Result.	Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.		Tag.	Mon.	Jahr	fl.	kr.

§. 114.

Nro. Pr. 21264.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1834 über die Functions-Remunerationen der Regierungs-Rathsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Präsidialbericht vom 10. Juli l. J. im untenbezeichneten Betreff wird folgendes erwiedert:

Was die in diesem Berichte zu Grunde liegende Ansicht betrifft, als komme den Rathsaccessisten der Collegien als solchen ein Vorzug vor den übrigen Staatsdienst-Aspiranten beziehungsweise auf Priorität der ersten Anstellung zu, so kömmt hier zu bemerken, daß die Allerhöchsten Verordnungen den Regierungs-Rathsaccessisten cum voto lediglich die Befugniß einräumen, um erledigte erste Landgerichtsassessor- oder dieser gleichgeachteten Stellen des äußern Dienstes competiren zu dürfen, ohne erst die niedern Stufen durchlaufen zu haben. Weiter greift der Vorzug der Regierungsraths-Accessisten cum voto nicht und weiter darf derselbe auch nicht ausgedehnt werden. In der Concurrenz dieser Rathsaccessisten cum voto mit definitiv angestellten landgerichtlichen Nebenbeamten II. Classe werden insbesondere bei gleicher Befähigung die Accessjahre als Dienstesjahre angesehen und jedenfalls bei gleicher Befähigung Accessisten länger angestellten Beamten nicht vorgezogen. Dabei ist die unentgeldliche Natur des Accesses in allen Allerhöchsten Verordnungen ausgesprochen und muß um so mehr festgehalten werden, als der gleichfalls unentgeldliche Appellationsgerichts-Accessist nur die Concurrenz mit den übrigen Rechtscandidaten zuläßt, dem großen, dem Regierungsaccess anklebenden Vorzug also auch mindest doch dem Appellationsgerichts-Accesse gleichkommende Leistungen und Opfer zur Seite stehen müssen, weshalb denn auch zwar momentane Gratificationen in den dem Präsidio angemessen erscheinenden und dem Stande der Gehilfenfonde entsprechenden Beträgen, nie aber ständige Remunerationen zulässig sind.

Uebrigens liegt in den entwickelten Ansichten der bisher entbehrte Aufschluß darüber, warum noch kein Regierungsraths-Accessist dieses Kreises die in dem Normativ vom 4. April 1831. Ziffer 4. vorgeschriebene Bedingung des voti consultativi in den Sitzungen erfüllt, und sich zur Concurrenz um erledigte erste Landgerichtsassessor- und diesen gleichgeachtete Stellen habilitirt hat, und es dürfte sohin eine Belehrung derselben um so nöthiger sein, als das Nichtvorhandensein erster Landgerichtsassessorstellen im Untermainkreise hier keineswegs relevirt, indem nach den durch Seine Königliche Majestät ausgesprochenen weisen Grundsätzen die Ernennungen und Beförderungen durch die ganze Monarchie laufen, und bei Anstellungen im Untermainkreise somit durchaus nicht auf die Frage Rücksicht genommen wird, ob das betreffende Individuum Accessist jenes oder eines andern Kreises ist.

München, den 27. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

F. Urlaubsgesuche der Accessisten.

§. 115.

Nro. Pr. 1626.

(Das Urlaubsverlängerungs-Gesuch des Regierungsraths-Accessisten Freiherrn von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Präsidialbericht vom 10. Januar l. J. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß die Beurlaubung eines Regierungsraths-Accessisten auf unbestimmte Zeit mit dem dienstlichen Zwecke des Accesses unvereinbar sei und daher nicht stattfinden könne.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird beauftragt, den Freiherrn von N. hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

G. Taxen von Accesßgesuchen.

§. 116.

Nro. Pr. 3732.

(Die Taxen von Accesßgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält einen Abdruck der im obigen Betreffe unterm 28. Februar l. J. an die Kammer der Finanzen erlassenen Entschließung zur Kenntniß und einschlägigen Darnachachtung.

München, den 7. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

(Die Taxen von Accesßgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da dem Staate selbst daran gelegen ist, auf dem Wege des Accesses brauchbare junge Männer für die öffentlichen Geschäfte heranzubilden, die Instruirung solcher Gesuche daher im

öffentlichen Interesse vorgenommen wird, und die Natur einer Amtsangelegenheit an sich trägt, so sollen die hierbei gepflogenen Verhandlungen tax- und stempelfrei bleiben, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Bewerber zu ihren Eingaben rc. den gesetzlichen Stempel anzuwenden haben.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., also ergangen.

IV. Landgerichtsfunctionäre.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 117.

(Die Aushilfe bei Landgerichten und andere ähnliche Ausgaben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Januar d. J. in Betreff der Taggelder des Rechtspracticanten N. wegen Verwesung der Landgerichtsassessors-Stelle zu N. wird derselben im Allgemeinen zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Wenn bei einem Königlichen Landgerichte oder bei einer andern zum Wirkungskreise eines andern-Staatsministeriums als jenem der Finanzen ressortirenden Stelle, wegen legaler Verhinderung eines statusmäßigen Individuums eine zeitliche Aushilfe nothwendig wird, oder wenn sich eine andere nicht zu beseitigende Ausgabe, die entweder die hiefür bestimmte Position des Etats überschreitet, oder wofür eine besondere Position in dem Etat nicht aufgenommen worden wäre, ereignen sollte, so hat die betreffende Stelle bei dem einschlägigen Staatsministerium jedesmal zuvor die Entschließung zu erholen, aus welcher Rubrik des Etats diese Ausgabe geschöpft werden soll.

2) Das einschlägige Königliche Staatsministerium wird sodann das Staatsministerium der Finanzen hievon in Kenntniß setzen, damit von demselben die Autorisation zur Anweisung an die Kammer der Finanzen erlassen werde.

3) Sollte sich bis zur Erfolgung einer Ministerial-Entschließung die Ausgabe wegen ihrer Dringenheit schlechthin nicht verschieben lassen, so kann zwar eine provisorische Abschlagszahlung oder Anweisung auf den Etat des betreffenden Ministeriums pro rata verfügt werden, welches aber so viel möglich zu vermeiden ist, und auf jeden Fall sogleich angezeigt werden muß.

Hiernach hat sich die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, strenge zu achten.

München, den 11. April 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1408.

§. 118.

Nro. Pr. 12491.

(Die Kosten außerordentlicher Geschäftsaushilfe bei Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt Folgendes, zur Wissenschaft und Nachachtung in ähnlichen Fällen.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 9. v. M. in Betreff der Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte Nabburg, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, zur Entschließung eröffnet:

Die Aufstellung von Functionären bei Landgerichten geschieht in zweierlei Fällen:

1) entweder für eine bestimmte Zeit:
   a. bei Erkrankung und sonstiger legaler Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes der Untergerichte,
   b. bei einem außerordentlichen vorübergehenden Geschäftsdrange, und
   c. bei Bestellung eines Assessors als Verweser der erledigten Landrichterstelle.
2) oder auf längere Dauer zur erforderlichen Aushilfe, wenn eine wirklich erledigte statusmäßige Stelle längere Zeit oder auch ganz unbesetzt gelassen wird.

Ad 1. Im ersten Falle sind die Kosten der Geschäftsaushilfe, resp. die von den competenten Staatsministerien der Justiz und des Innern bewilligten Diurnien oder Taggebühren der aufgestellten Functionäre, zur Verrechnung unter einem eigenen Titel bei den allgemeinen Regiekosten des einschlägigen Landgerichts, und zwar in gleichen Hälften auf den Etat der Justiz und des Innern, anzuweisen. Und nachdem dergleichen Anweisungen überhaupt à Conto der — von dem unterfertigten Staatsministerium assignirten — Gesammterigenz für Ausgaben auf die Landgerichte des ganzen Kreises zu verfügen, insbesondere aber die Taggebühren der für die Dauer einer Landgerichtsverwesung aufgestellten Functionäre durch den ruhenden fixen Geldgehalt des Landrichters gedeckt sind; so bedarf die Königliche Regierungs-Finanzkammer einer besondern Authorisation zur Crediteröffnung nur in so ferne, als die assignirte etatsmäßige Gesammt-Exigenz offenbar überschritten würde, und deswegen von dem Etatscurator gemäs der Bestimmungen ad §. 85. der Verordnung vom 17. December 1825 (Regierungsblatt S. 1101.) das ihm zustehende Veto angelegt werden müßte.

Ad 2. Im zweiten Falle geschieht die Verrechnung der von den competenten Staats-

ministerien aus einem wirklich vacanten statusmäßigen Gehalt bewilligten Kosten resp. Taggebühren eines Functionärs in zwei gleichen Hälften auf dem Etat der Justiz und des Innern unter dem einschlägigen Rechnungstitel auf Besoldungen des betreffenden Landgerichts, à Conto der unter der assignirten Gesammtexigenz begriffenen etatsmäßigen Besoldungsexigenz jener vacanten Stelle.

Anweisungen von dergleichen — durch den ruhenden Gehalt einer vacanten Stelle gedeckten Kosten können gleichfalls von der Königlichen Regierungskammer des Innern, jedoch unter Contrasignation des Etatscurators (conf. der allegirte §. 85) auf den Grund des ministeriellen Bewilligungsrescripts verfügt werden.

Hienach hat die Königliche Regierung wegen der — von den Königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern genehmigten Taggelder der Functionäre bei den Landgerichten Nabburg und Neumarkt das Geeignete zu verfügen, und in allen vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, den 3. October 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 119.

Nro. Pr. 2629.

(Nothwendige Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens kann in besonders dringenden Fällen die Abordnung eines Functionärs, wie nach dem Berichte bei dem Landgerichte N. geschehen, von der Königlichen Regierung im Benehmen und Einverständnisse des Königlichen Appellationsgerichts, vorbehaltlich schleuniger Anzeige, verfügt werden.

München, den 21. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 120.

Nro. Pr. 16405.

(Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte Gunzenhausen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht vom 3. Mai l. J., die Wahl des Rechtspracticanten N. N. zur Leistung der dem Landgerichte Gunzenhausen durch Ministerial-Entschließung vom 28. November v. J. auf

3 Monate bewilligten außerordentlichen Geschäftsaushilfe betreffend, hat zur Kenntniß; im Uebrigen zur Aufklärung der bei der frühern Berufung des Rechtspracticanten N. N. obgemeldeten besonderen Verhältnisse gedient.

Was die nach eben diesem Berichte von Seite des Königlichen Kreis-Appellationsgerichtes erschwerte Verwendung des Rathsaccessisten desselben als Functionär zur Geschäftsaushilfe bei Landgerichten anbelangt, so erscheinen die diesfälligen Anstände durch die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Appellationsgerichts-Präsidium unterm 31. v. M. erlassene Entschließung, von welcher der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, ein Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt wird, für die Folge beseitigt.

München, den 12. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die zur Geschäftsaushilfe bei den Königlichen Landgerichten zu verwendenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den Kreisstellen im Falle einer bereits nothwendig anerkannten und von dem Staatsministerium der Justiz und des Innern genehmigten Geschäftsaushilfe bei einem Landgerichte, die Wahl des hiezu tauglichen Individuums nach vorausgegangener Communication derselben bisher in der Regel überlassen, und ihnen nur zur Pflicht gemacht worden ist, das gewählte Individuum dem Staatsministerium anzuzeigen, nach dem die Verwendung eines Appellationsgerichts-Accessisten als Functionär nicht als ein eigentlicher Austritt; sondern nur als eine dem öffentlichen Dienste frommende, und die mehrseitige Bildung des Accessisten fördernde Fortsetzung seiner Function erscheint, und nachdem Accessisten in der Regel besser befähigt als andere Rechtspracticanten, mit größerem Vortheile zu Functionärsstellen verwendet werden können, so erscheinen die Gründe, welche das Präsidium des Appellationsgerichts nach dem Berichte vom 23. praes. 25. d. M. zu der Verfügung bestimmt haben, keine Accessisten ohne Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz künftighin zu Functionären bei Landgerichten abgehen zu lassen, keineswegs und um so minder gerechtfertigt, als die erwähnte Maßregel nach dem Berichte vom 9. April d. J. lediglich den Zweck hatte, dem unbestimmten freiwilligen Austritte der Accessisten mit Vorbehalt des Wiedereintrittes zu steuern.

Das Präsidium wird demnach bei erkannter Nothwendigkeit, die Abordnung eines Appellationsgerichts-Accessisten als Functionär zu einem Landgerichte ohne besondere trifftige Gründe, welche dieselbe in irgend einem gegebenen Falle, als unthunlich oder unräthlich darstellen, nicht hindern.

München, den 31. Mai 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Präsidium des Appellationsgerichts für den Rezatkreis also ergangen.

§. 121.

Nro. Pr. 7173.

(Den als Functionär zur Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte in Schwabmünchen verwendeten Regierungs-Rathsaccessisten Carl N., resp. die Unzulässigkeit der Verwendung der Regierungs-Rathsaccessisten im Landgerichtsdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der berichtlichen Anzeige des Präsidiums der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 20. d. M. der bei dem Landgerichte Schwabmünchen als Functionär zur Geschäftsaushilfe gegen die gewöhnliche Taggebühr verwendete Regierungs-Accessist Carl N. des Accesses sich zu begeben nicht gesonnen ist, so versteht es sich von selbst, daß derselbe zur Wiederübernahme und Fortsetzung der ihm als Solchen, gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 23. December v. J. a) zukommenden Functionen in das Collegium um so mehr zurück zu berufen ist, als die Regierungs-Practicanten oder Functionäre ihre dienstliche Ausbildung in dem Kreisdienste zu empfangen haben, und dieser Umstand sowohl als das festgesetzte Maximum der Accessistenzahl eine, wenn auch aushilfsweise Beschäftigung solcher Individuen in dem Landgerichtsdienste nicht zuläßt.

München, den 28. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, R. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungspräsidien.

§. 122.

(Die den Landgerichten des N. Kreises bewilligte Geschäftsaushilfe durch Functionäre und ihre Fortsetzung im Verwaltungsjahre 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält im bemerkten Betreffe folgende Weisungen:

1) Die Functionäre, welche einzelnen Landgerichten des Kreises mit gemeinschaftlicher Bewilligung der Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Vereinigung des Hypothekenwesens oder zur Aufarbeitung von Geschäftsrückständen aus einer früheren Amtsperiode und andern außerordentlichen Arbeiten, oder zur Aushilfe im ordentlichen Dienste wegen vorübergehender, oder durch fortdauernde außerordentliche Veranlassung gehäufter Amtsgeschäfte, mit der gewöhnlichen aus den landgerichtlichen Kreisfonden zahlbaren Taggebühr von 1 fl. zugetheilt worden sind, dürfen in der bisherigen bedeutenden Zahl nur noch während des Monats December l. J. beibehalten und à Conto der landgerichtlichen Kreisfonds bezahlt werden.

---

a) s. §. 103. S. 100. oben.

2) Vom 1. Januar 1838 an, müssen wegen Beschränkung der Etatssumme, welche in der neuen Finanzperiode für jedes Verwaltungsjahr zu Ausgaben auf landgerichtliche Hypothekenbücher und auf unvermeidliche Personalaushilfe möglicher Weise in Aussicht gestellt werden kann, alle diejenigen Functionäre mit Einstellung der ferneren Verrechnung von Taggebühren für dieselben zurückberufen werden, welche wegen des ungewöhnlichen Geschäftsdranges im ordentlichen Dienste und bei solchen Landgerichten sich befinden, die mit der statusmäßigen Zahl von 2 und 3 Nebenbeamten wirklich besetzt sind.

3) Im Laufe des Monats Januar 1838 dürfen vor der Hand nur jene Functionäre beibehalten werden, welche zur Bereinigung mangelhafter Hypothekenbücher, oder wegen bedeutender Vermehrung der Amtsgeschäfte durch außerordentliche und noch fortdauernde Veranlassung oder zu solchen besondern, von dem laufenden Dienste ausgeschiedenen Geschäften und Arbeiten bewilligt und verwendet sind, welche ohne offenbaren Nachtheil für die Erreichung des Zweckes der Bewilligung nicht unterbrochen werden können.

4) Gegen das Ende des Monats Januar des Jahres 1838, bis wohin die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in Kenntniß der unüberschreitbaren Etatssumme für Hypothekenbücher und außerordentliche Aushilfe bei den Landgerichten des Kreises für das laufende Verwaltungsjahr sich befinden wird, hat dieselbe über die weitere Verlängerung oder die weitere Reduction der Nro. 3. bezeichneten Aushilfen motivirten Bericht und Gutachten, benehmlich mit dem Königlichen Appellationsgerichte, zu erstatten.

Jeder Antrag auf Verlängerung einer bestehenden, oder auf Wiederbewilligung einer Geschäftsaushilfe durch Functionäre darf nur auf das erweisliche Vorhandensein eines unabweisbaren Bedürfnisses des Dienstes bei dem betreffenden Amte, und auf den Nachweis des noch verfügbaren Bestandes der bewilligten Etatsumme, deren Ueberschreitung bei persönlicher Haftung des Königlichen Regierungsvorstandes unter keiner Bedingung stattfinden darf, mit möglichster Rücksicht auf unvorhergesehene dringende Fälle, welche sich im weitern Verlaufe des Etatsjahrs ergeben können, begründet und zu diesem Ende muß jedem diesfallsigen Antrage ein, von dem Rechnungs Commissariate der Königlichen Kreisregierung anzufertigender, von dem Comptabilitäts-Referenten unterzeichneter Ausweis über die bis zum Tage der Berichtserstattung schon erfolgten und realisirten Anweisungen auf die betreffende Etatssumme und des noch verfügbaren Restes derselben nach dem anliegenden Formulare beigefügt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern, sich zu achten und das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. December 1837.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets V. S. Bd. XX. S. 105.

Ausweis

über die

zur Bewilligung außerordentlicher Geschäftsaushilfen durch Functionäre bei den Landgerichten des N. Kreises im Verwaltungsjahr $18\frac{37}{38}$ annoch verfügbaren Etatsmittel.

Die für die Hypotheken-bücher und außerordent-lichen Geschäftsaushilfen im landgerichtlichen Dienste genehmigte Etatssumme pro $18\frac{37}{38}$ besteht in	Hierauf sind im Etatsjahr $18\frac{37}{38}$ für die befraglichen Zwecke bereits angewiesen			Gesammtbetrag der			
	bei den Landgerichten mit Namen.	für Ausgaben auf a. Hypothekenbücher, b. auf Functionäre (mit Namen und Eigenschaft.)	ad b. vom (Tag, Monat) an für die Dauer von Monaten.	seit den 1. October $18\frac{37}{38}$ bereits angewiesenen Ausgaben ad a et b.		pro $18\frac{37}{38}$ noch verfügbaren Etatssummen	
fl.				fl.	kr.	fl.	kr.

B. Wirkungskreis der Landgerichtsfunctionäre.

§. 123.

(Die Vermehrung des Dienstpersonals bei dem Königlichen Landgerichte Würzburg links des Mains betr.)

M. J. K.

Da den Unseren Landgerichten zur außerordentlichen Aushilfe gegen Taggeld als stellvertretende Actuare oder Assessoren zugewiesen werdenden Individuen, welche als Justizbeamte noch nicht angestellt sind, auf keine Weise gestattet werden kann, eigentliche Richteramts-Functionen elbstständig vorzunehmen, so genehmigen Wir den von der Mehrheit des Appellationsgerichts gefaßten und im Berichte vom 21., präsentirt 28. September d. J., angezeigten Beschluß, wornach also dem Vorstande des Landgerichts Würzburg links des Mains zu bemerken ist, daß dem ihm beigegebenen temporären Functionär die selbstständige Ausübung des Richteramts nicht zukommen könne.

Dasselbe ist bei künftigen ähnlichen Fällen zu beobachten.

München, den 17. November 1818.

An
das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises also ergangen.

§. 124.

Nro. Pr. 9827.

(Den Wirkungskreis der Functionäre bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 5. d. M., den Wirkungskreis der Functionäre bei den Landgerichten betreffend, zur Resolution eröffnet, daß den functionirenden Rechtspracticanten, der Natur der Sache nach, in administrativ-contentiösen Gegenständen keine größeren Befugnisse, als in reinen Justizsachen, zugestanden werden können.

München, den 21. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 125.

(Die Actuarsstelle am Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 2. d. M. wegen Beschäftigung der Functionäre eröffnet, daß, da die Verordnung vom 29. September 1812 a) nirgends außer Wirkung gesetzt ist, erwartet wird, daß das Appellationsgericht in den geeigneten Fällen darnach verfahre. Das Königliche Appellationsgericht hat die Landgerichte demnach davon in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen freistehe, die Erlaubniß für Accessisten, welche zu Functionären bestellt sind, zu erwirken, damit sie nach der Vorschrift der obigen Verordnung zu Führung von General- und Special-Untersuchungen gebraucht werden können. Auch ist denselben zu eröffnen, daß Functionäre auch andere wirkliche Richterfunctionen, nur nicht selbstständig vornehmen können, und daher die Verordnung vom 17. November 1818 nur in dieser Hinsicht die ihnen durch den von ihnen als Rechtspracticanten geleisteten Eid (Regierungsblatt 1812. S. 707.) b) eingeräumten Befugnisse beschränkt.

München, den 18. Mai 1829.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

---

a) s. §. 87. S. 89. oben.

b) s. §. 123. S. 124. oben.

§. 126.

Nro. Pr. 17868.

(Die Verwendung des Actuariats-Functionärs vom Landgerichte N. zu General- und Special-Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. August l. J. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß — nachdem die Verwendung der Actuariats-Functionäre zu Richteramts-Functionen sich ganz nach der Verordnung vom 29. September 1812 zu richten hat, und diese Verordnung mit gutem Grunde jede selbstständige Verwendung der Accessisten zu General- und Special-Untersuchungen ausschließt, während sie in Civilrechtssachen denselben die Proceßleitung und die Vortrags-Erstattung aus geschlossenen Acten in selbstständigem Verhältnisse zu übertragen gestatter, — die vom Landgerichte N. nachgesuchte Erlaubniß nicht ertheilt werden könne.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, das Landgericht N. rücksichtlich der Verwendung des demselben zugetheilten Actuariats-Functionärs N. in derselben Weise zu bescheiden, wie es bei gleicher Veranlassung auf Seite des Landgerichts N. von der Königlichen Regierung unterm 10. Juni l. J. geschehen, und unterm 13. September bestätigt worden ist.

Die dem genannten Amte durch den zugetheilten Functionär gewährte Geschäftsaushilfe muß übrigens, aus den in eben gedachter Entschließung vom 13. September l. J. angegebenen Rücksichten, in so lange für zureichend betrachtet werden, als nicht eine wirkliche und längere Zeit ununterbrochen andauernde Functions-Unfähigkeit des ersten Assessors N. — die sodann aber auch eine ganz andere Maßregel in dienstlicher Hinsicht begründete, legal nachgewiesen sein wird.

München, den 12. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

C. Amtskleidung der Landgerichtsfunctionäre.

§. 127.

Nro. Pr. 17648.

(Die Amtskleidung der Landgerichtsfunctionäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 25. v. M. wird hiemit erwiedert, was folgt:

Den zur Geschäftsaushilfe an die Landgerichte einberufenen Rechtspracticanten ist gestattet, falls sie es wünschen, auf die Dauer ihrer Function, die kleine Uniform und den

Uniforms-Oberrock des Landgerichtspersonals mit dem carmoisinrothen Kragen ohne gestickte Litze mit den Knöpfen und den Schirmmützen-Schilden der letzten Classe II. und VIII. Tafel Nro. 6. und mit dem Degen ohne Port d'Epée zu tragen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dieser Erwiederung und mit dem Auftrage zurück, dem Königlichen Landrichter N. zu N. auf seine Anfrage vom 19. v. M. zu bemerken, daß ein Anspruch der Civilbeamten vom Minister abwärts und einschließend der Letztern auf militärische Ehrenbezeugungen nicht bestehe.

München, den 12. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Kenntniß und Beachtung.

D. Bezüge der Landgerichtsfunctionäre.

§. 128.

Nro. Pr. 15666.

(Die Reisekosten der Functionärs N. u. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. September d. J. zur Resolution erwiedert, daß den zur temporären Geschäfts-Aushilfe bei den Landgerichten verwendeten Rechtspracticanten eine Vergütung der Reisekosten nicht bewilligt werden könne.

München, den 11. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 129.

Nro. Pr. 2963.

(Die Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem übrigens der hiezu berufene Appellationsgerichts-Accessist N. zu N. diese Verwendung wegen ihrer wahrscheinlich kurzen Dauer ablehnt, so ist ein anderes gehörig qualificirtes Individuum, wo möglich aus den Rechtspracticanten bei benachbarten Gerichten zu wählen, da solchen für kurze Zeit bestellten Functionären eine weite Reise an ihren Bestimmungsort auf eigene

Kosten nicht wohl zuzumuthen, und eine Vergütung hiefür ex aerario der Consequenz wegen nicht zulässig ist.

München, den 22. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 130.

Nro. Pr. 14145.

(Reisekosten der an Landgerichte abgeordneten Functionäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Mai l. J. im obenbemerkten Betreffe wird Folgendes zur Entschließung erwiedert: Eine Vergütung von Reisekosten für Rechtspracticanten, welche als Functionäre zur zeitlichen Geschäftsaushilfe an Landgerichte gegen die gewöhnliche Taggebühr abgeordnet werden, kann nicht stattfinden. Es sind demnach den Rechtspracticanten die Erklärungen darüber, ob sie gegebenen Falls Functionsstellen antreten wollen, abzufordern, und bei sich ergebenden Fällen nur zur Annahme Befähigte abzuordnen. Eben so wenig kann von der Norm, nach welcher die Functionsgebühren mit dem Tage des wirklichen Functionsantrittes beginnen, und mit dem Aufhören der Function wieder erlöschen, abgegangen werden.

Was das Gesuch des nach N. als Functionär abgeordneten Appellationsgerichts-Accessisten N. N. um Vergütung seiner Reisekosten im Betrage von 25 fl. anbelangt, so bleibt es der Königlichen Kreisregierung überlassen, dieses Gesuch im Falle obwaltender Bedürftigkeit aus dem Kreis-Unterstützungsfonde nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

München, den 3. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

V. Diplomatische Pflanzschule.

§. 131.

(Die diplomatische Pflanzschule betr.)

M. J. K.

Wir haben auf einen Vortrag in Betreff der bisherigen bei Unserm Ministerial-Depar-

tement der auswärtigen Angelegenheiten bestandenen diplomatischen Pflanzschule beschloßen, und beschließen wie folgt:

1) Die diplomatische Pflanzschule, wie solche im Anfange Unserer Regierung als ein zu dem Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse gehöriges Institut errichtet war, soll als solches nicht mehr bestehen.

2) Die Adspiranten, welche sich bis jetzt dazu gemeldet haben, oder noch zum Zwecke ihrer Bildung für die diplomatische Laufbahn melden werden, sollen zum Acceß bei dem hiesigen General-Kreiscommissariate angewiesen werden. Eine allenfalls bei dem auswärtigen Ministerium bereits bestandene Prüfung gilt für das bei dem Kreise vorgeschriebene Examen.

3) Die bei dem General-Kreiscommissariate ernannten Accessisten sollen nach Gutbefinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departementsarbeiten gebraucht werden.

4) Diese Accessisten, so wie die ausgezeichneten Accessisten anderer Kreiscommissariate haben die Aussicht zu Stellen im diplomatischen Fache, wenn sie demselben sich widmen wollen, und haben keine andere Prüfung mehr auszuhalten, als hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse und in Bezug auf die politische Geschichte. Auf diese Weise glauben Wir den Vortheil der Diensts-Adspiranten nicht weniger als jenen des Dienstes selbst, zu erzwecken.

München, den 10. November 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. LXVI. S. 1238.

§. 132.

(Die Begründung einer Pflanzschule für den diplomatischen Dienst betr.)

L. K.

In Erwägung der besonderen Kenntnisse und andern persönlichen Eigenschaften, durch welche jede dem Zwecke entsprechende Verwendung im Fache der auswärtigen Angelegenheiten, neben der allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Befähigung zum Eintritt in den Staatsdienst, bedingt ist; dann in der Absicht, dem mit der Leitung dieser Angelegenheiten betrauten Staatsminister Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern die Beurtheilung der speciellen Qualification der zu einer solchen Verwendung sich anmeldenden Adspiranten zu erleichtern, damit durch denselben nur die Würdigsten Uns hierzu in Vorschlag gebracht werden mögen; in gerechter Anerkennung endlich der Vortheile, welche die seit dem Jahre 1799 zu gleichem Zwecke bestandene Pflanzschule, in Ausbildung tüchtiger Männer für den äußeren und für den innern Dienst, gewährt hat; finden Wir auf den Antrag Unseres gedachten Staatsministers, Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

I.

Bei dem Ministerium Unseres Hauses und des Aeußern sollen in Zukunft Dienstadspiranten, in der doppelten Eigenschaft von Accessisten und Assessoren, nach der Analogie des ähnlichen, bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bestehenden Instituts, aufgenommen werden können.

II.

Den Acceß bei gedachtem Ministerium, womit jedoch keinerlei Gehaltsbezug verbunden sein soll, werden Wir in der Regel auf dessen pflichtmäßiges Gutachten, nur wirklichen Regierungs-Accessisten aus bemittelten Familien gewähren, welche in dieser Eigenschaft schon den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritte in den Staatsdienst gehörig genügt haben, und überdies in einer nochmaligen practischen Prüfung wohl bestanden sind, als deren Gegenstände Wir folgende bezeichnen:

a. Völkerrecht,
b. älteres deutsches Staats- und Fürstenrecht,
c. Staatsrecht des deutschen Bundes,
d. neuere europäische Staatenverhältnisse und Statistik,
e. practische Ausarbeitungen in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.

III.

Die bei Unserem Staatsministerium aufgenommenen Accessisten sollen den Rang vor den Regierungsaccessisten genießen. Sie haben zur Erlernung des Geschäftsganges, nach der jeweiligen Bestimmung des dirigirenden Ministers, welcher Uns über derselben Fortgang und Verwendung von Zeit zu Zeit Bericht erstatten wird, die verschiedenen Dienstabtheilungen des Ministeriums zu durchlaufen, bis sie, bei erlangter höherer Befähigung Uns zur Ernennung als Assessoren vorgeschlagen zu werden verdienen.

IV.

Als Assessoren gehen dieselben im Range den Regierungsassessoren vor. Sie haben auf dieser Vorbereitungsstufe theils bei Unserem Staatsminister unmittelbar, theils nach dessen Anordnung, bei den Ministerialreferenten als Concipisten zu arbeiten, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, sie in dem äußeren Dienste als Attachés bei Unseren Gesandtschaften verwenden zu lassen. Diesen Ministerialassessoren kann nach Umständen und Unserer vorher eingeholten Genehmigung, ein Functionsbezug von einigen hundert Gulden verliehen werden. Ihre wirkliche Anstellung im Staatsdienste findet erst bei der Ernennung zum Grade eines Legationssecretärs, oder zu einer andern Staatsdienerstelle, mit dem damit decretmäßig verbundenen Gehalte und auch dann noch, wie bisher, für die ersten drei Jahre nur in provisorischer Eigenschaft statt.

V.

Indem Wir durch gegenwärtige Anordnung eine Bildungsschule für Unsern diplomatischen Dienst begründen wollen, deren Mangel immer fühlbarer wird, behalten Wir Uns übrigens vor, die nach gehöriger Erfüllung aller Vorbedingungen für den innern Dienst darin aufgenommenen Adspiranten auch dafür verwenden zu können.

VI.

Zu Vermeidung allzugroßen Andranges sollen bei dem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern niemals mehr als vier Individuen zu gleicher Zeit in der Eigenschaft von Assessoren und Accessisten bestehen.

München, den 15. Februar 1833.

An
das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern also ergangen.

VI. Practicirende Offiziere.

§. 133.

Nro. Pr. 5702.

(Die Anzeigen über die zu Civildiensten verwendeten Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bisherigen Anzeigen über die zu Civildiensten verwendeten Militärpersonen können künftig mit denjenigen Quartalsberichten verbunden werden, welche nach der über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen erlassenen Verordnung, Abschn. II. §. 53. über alle provisorischen Ernennungen zu erstatten sind.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 11. d. M. zur Resolution eröffnet.

München, den 29. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises.

§. 134.

Nro. Pr. 1133.

(Die bei den Civilstellen practicirenden Offizieren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, sämmtlichen bei Civilstellen practicirenden Offizieren einen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu ertheilen und zwar mit dem Fortbezuge der ganzen Gage, in so ferne dieser Bezug durch frühere Verfügungen bewilligt war. Die Begünstigung des Fortbezuges der ganzen Gage, und selbst die des Bezuges der Gage mit normalmäßigem Urlaubsabzuge ist jedoch nach den Allerhöchsten Absichten Seiner Königlichen Majestät den bemerkten Offizieren nur in der Berucksichtigung zugestanden, um die standesmäßige Subsistenz derselben zu sichern, und muß nothwendig alsdann cessiren, wenn solche beurlaubte Offiziere wegen ihrer Function im Civil-Staatsdienste einen Functionsgehalt oder sonstige pecuniäre Emolumente beziehen, welche ihrer Militärgage oder der Hälfte derselben gleichkommen, oder sie übersteigen mögen.

Um in solchen Fällen bemessen zu können, ob den in Frage begriffenen Offizieren die ganze Militärgage oder nach Abzug der normalmäßigen Urlaubsdifferenz die Hälfte derselben militärseits belassen werden dürfe, oder ob endlich ihre ganze Militärgage vorläufig einzuziehen sei, muß man auf die gefällige Mitwirkung des sehr verehrlichen Staatsministeriums der Finanzen mit Zuversicht zählend, Wohldasselbe ergebenst ersuchen, jedesmal Nachricht anher gelangen lassen zu wollen, sobald einer von den bei Wohldenselben untergebenen Bureau'sstellen und Aem-

tern practicirenden Offizieren für seine Dienstleistung in irgend einen Bezug gesetzt wird, damit auf den Grund eines solchen Aufschlusses der erwähnten Allerhöchsten Absicht, so wie es in jedem gegebenen Falle auch bisher schon geschehen ist, genügend entsprochen werden könne.

München, den 10. October 1822.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Staatsministerium der Finanzen also ergangen.

§. 135.

(Die pecuniäre Stellung der bei Civilstellen mit einem Functionsgehalte dienstleistender Offiziere betr.)

M. J. K.

Um jeder billigen Rücksicht Raum zu geben, durch welche es den gegenwärtig practicirenden Offizieren Unseres Heeres erleichtert werden kann, sich mit Erfolg auch für andere Zweige des Staatsdienstes zu befähigen, zugleich aber auch, um in Beziehung auf die Prästationen der Kassen jede mit diesen Rücksichten vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, hinsichtlich der pecuniären Stellung derselben, in so ferne sie irgend eine Remuneration, oder einen Functionsgehalt beziehen, zu verordnen, wie folgt:

a. Das Einkommen eines im Civil functionirenden Offiziers darf nie geringer sein, als die ihm nach seiner Charge gebührende Gage. — Beträgt daher

b. der Functionsgehalt an Geld und Emolumenten den 4. Theil dieser Gage ꝛc. und darüber, so wird das treffende Individuum mit dem Bezuge von drei Viertheilen derselben beurlaubt.

Bei einem Functionsbezuge, welcher der halben Gage gleichkömmt, oder selbe übersteigt, tritt die normalmäßige Beurlaubung in Anwendung. Erreicht der Functionsgehalt drei Viertheile der Militärgage, so erfolgt die Beurlaubung mit dem Bezuge einer Viertelsgage, und nur dann, wann der Civilgehalt der zu beziehenden Gage gleich kömmt; oder einen höhern pecuniären Vortheil gewährt, darf die Militärgage ganz eingezogen werden.

c. Da sämmtliche bei Civilstellen practicirende und functionirende Offiziere bei den Regimentern abgeschrieben sind, folglich als überzählige Beurlaubte in der Armee erscheinen, so folgt hieraus von selbst, daß sie eine höhere Gage, als jene die vor dem Jahre 1817 bestanden hat, nicht entsprechen können, und endlich

d. daß eine Verminderung der unter c ausgesprochenen Militärgage nur so lange zu bestehen habe, als erweislich aus den Civilkassen, oder in Folge einer Civil-Amtsverwaltung Geldbezüge stattfinden, und daß diese Verminderung jedesmal nach dem Ertrage dieser Bezüge, und auf den Grund der darüber von den vorgesetzten Behörden vorliegenden Fertigungen bemessen werden müsse.

Indem Wir dieses Unserm Armee-Commando zur genauesten Darnachachtung andurch

eröffnen, versehen Wir Uns zugleich, daß in keinem Falle von dieser Unserer Allerhöchsten Verfügung, welche vom 1. December l. J. einschlüssig in Wirkung zu treten hat, abgegangen werde, so lange es Uns nicht allergnädigst gefallen wird, über den in Frage liegenden Gegenstand anderweitige Bestimmungen zu erlassen.

München, den 21. November 1822.

An
das Armee-Commando also ergangen.

§. 136.

Nro. Pr. 6317.

(Die practicirenden Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach — von dem Königlichen Kriegsministerium erhaltener Nachricht sind in Folge der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. J. §. 153. auch mehrere practicirende Offiziere entlassen worden.

Da diese Bestimmung überhaupt nicht auf Practicanten und also auch nicht auf practicirende Offiziere, sondern blos auf bezahlte Functionäre Anwendung findet; so werden die Königlichen Regierungs-Präsidien hiemit angewiesen, den Offizieren die Fortsetzung ihrer Praxis keineswegs zu verweigern, wogegen jedoch dieselben ferner Remunerationen nur dann erhalten können, wenn sie unter dem Aushilfspersonale begriffen sind, oder besondere höchste Genehmigung seit dem 17. December v. J. dazu ertheilt worden ist.

München, den 26. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 137.

Nro. Pr. 6016.

(Die Beurlaubung und anderweitige Verhältnisse practicirender Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche bei Civilstellen practicirende oder functionirende Offiziere ist die Weisung zu erlassen, daß sie sich für die Folge sowohl mit Urlaubsgesuchen zu was immer für einem Zwecke, als auch mit Gesuchen um temporäre Enthebung oder Veränderung der Praxis, lediglich an die ihnen vorgesetzte Civilbehörde zu wenden, jedoch den erhaltenen Urlaub, oder die ihnen bewilligte Veränderung ihrer Verhältnisse, den einschlägigen Militär-Commandantschaften anzuzeigen haben.

München, den 28. Juni 1826.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Armeecommando also ergangen.

§. 138.

Nro. Pr. 8690.

(Die Beurlaubung und anderweitige Verhältnisse practicirender Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidio der Königlichen Regierung des N. Kreises wird andurch eröffnet, daß vermöge einer unterm 28. v. M. an das Armeecommando ergangenen Allerhöchsten Entschließung sämmtliche bei Civilstellen practicirende oder functionirende Offiziere angewiesen worden seien, daß sie sich für die Folge sowohl mit Urlaubsgesuchen zu was immer für einen Zweck, als auch mit Gesuchen um temporäre Enthebung oder Veränderung der Praxis lediglich an die ihnen vorgesetzte Civilbehörde zu wenden, jedoch den erhaltenen Urlaub oder die ihnen bewilligte Veränderung ihrer Verhältnisse den einschlägigen Militär-Commandantschaften anzuzeigen haben.

München, den 17. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der sämmtlichen Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 139.

Nro. Pr. 7598.

(Den bei dem Magistrate zu Augsburg functionirenden Unterlieutenant N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 5. d. M. mehreren practicirenden Offizieren, und hierunter auch dem bei dem Magistrate in Augsburg functionirenden Unterlieutenant N. die erbetene Entlassung aus dem Militärverbande, unter Fortbezug seines dermaligen Gehaltes als Pension, mit dem Anhange allergnädigst zu bewilligen geruht, daß derselbe verpflichtet bleibe, die Civilpraxis fortzusetzen, vielmehr gleich jeden andern Quiescenten sich verwenden zu lassen, und hierüber durch ein Zeugniß des Amtsvorgesetzten alljährlich sich auszuweisen, widrigenfalls die Einziehung der Pension zu erfolgen habe.

Dies wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, zur Kenntniß und Benachrichtigung des Magistrats eröffnet.

München, den 16. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Dritter Titel.

Qualification der Staatsdienst-Adspiranten.[a])

§. 140.

(Die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualification der Dienstindividuen betr.)

M. J. K.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zeugnisse, welche öffentliche Behörden untergeordneten Dienstindividuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zustellen, nicht selten auf eine für die Aussteller compromittirende Weise benützt werden, und daß diese Zeugnisse überhaupt, eben weil sie der Betheiligte offen in die Hand erhält, leicht der Gefälligkeit Raum geben, und von selben nicht immer das strenge rücksichtslose Urtheil zu erwarten ist, welches den Empfänger richtig bezeichnet.

Sämmtliche Unsere Finanzbehörden erhalten daher den Auftrag, ihre Aeußerungen über die Dienstqualification ihrer untergebenen Individuen in amtliche Berichte zu fassen, oder wenn nach Umständen nur ein bloßes Zeugniß ertheilt werden will, solches den Betheiligten nie anders, als verschlossen zustellen zu lassen. So wie Wir auch hiemit erklären und verordnen, daß andere, als verschlossene Zeugnisse bei Unsern Finanzstellen nicht angenommen, viel minder berücksichtigt werden sollen.

Baden, den 8. Juli 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817 St. XXVIII. S. 662.

§. 141.

(Die geprüften Rechtspracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Verordnung vom 9. December 1817, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspracticanten betreffend[b]), ist bestimmt, daß jeder dieser Practicanten bis zu seiner Anstellung jährlich ein Zeugniß einreichen soll, daß, und wie er sich seit der erstandenen Prüfung in seinem Fache nützlich beschäftigt habe.

Ferner ist verfügt, daß mit den Berichten über die Qualification der im Dienste des Staats angestellten und verwendeten Individuen, auch die bei verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung und des Orts derselben, verzeichnet und characterisirt werden sollen.

---

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1830. (s. §. 1. S. 1. oben.)

b) s. §. 53. S. 59. oben.

Diese Vorschriften werden, wo dieselben bisher nicht allenthalben mit gehöriger Aufmerksamkeit beobachtet worden sind, hierdurch in Erinnerung gebracht, und die geprüften Rechtspracticanten zur schuldigen Besetzung mit dem Anhange aufgefordert, daß diejenigen, welche es an der jährlichen Anzeige und glaubwürdigen Nachweisung ihrer Verwendung, Fortbildung und Aufführung ermangeln lassen, künftighin bei den Anträgen zur Anstellung im Staatsdienste ohne weiters werden übergangen werden.

Damit übrigens dieselben gegen dieses Präjudiz sich um so gewisser sichern und damit die Uebersichten der Staatsdienst-Adspiranten in der erforderlichen Ordnung gehalten werden können, wird noch besonders festgesetzt, daß jeder Rechtspracticant das vorgeschriebene jährliche Zeugniß bei der Regierung desjenigen Kreises, in welchem er geprüft worden ist, und zwar im Laufe des Monats October einzureichen, und sodann jede Kreisregierung das Verzeichniß der Rechtspracticanten, welche mit dieser Anmeldung zurückgeblieben, oder deren Zeugnisse nicht befriedigend sind, an das Staatsministerium des Innern einzusenden habe.

München, den 3. October 1821.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1821. St. XXXV. S. 939.

§. 142.

(Die Qualificationszeugnisse der Rathsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät sind von dem Ansinnen in Kenntniß gesetzt worden, welches die Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unterm 18. November v. J. an das Königliche Appellationsgericht wegen Mittheilung von Qualificationszeugnissen über die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg stehenden Rathsaccessisten gelangen ließ.

Da nun die Qualification sämmtlicher Rathsaccessisten bei den Königlichen Regierungen sowohl, als bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten durch deren Aufnahme in die vorschriftsmäßigen Qualifications-Tabellen des Personals dieser Collegien ohnehin zur Allerhöchsten Kenntniß kommt, diese Accessisten nicht gleich den Rechtspracticanten bei Landgerichten ihre Stellen nach Gutbefinden wechseln können, und sonach die Allerhöchste Vorschrift vom 3. October 1821 auch nur die eben erwähnten Rechtspracticanten (nicht die Rathsaccessisten) im Auge gehabt und namhaft gemacht hat, so wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises ihrem Ansinnen vom 18. November keine weitere Folge geben.

München, den 9. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 143.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825 — die Formation der Ministerien betr.

Zu dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören:

§. 76. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtscandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 1002.

§. 144.

Nro. Pr. 14829.

(Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Militärpersonen und Studirenden betr.)

L. K.

3.

Rechtspracticanten, Practicanten und Accessisten bei den verschiedenen Staatsbehörden, Doctoren der Arzneikunde und andere dergleichen junge Männer, welche nach zurückgelegten Studien sich auf Vorbereitungsstufen zu ihrem künftigen Berufe ausbilden und sich Excesse der obenerwähnten Art oder Theilnahme daran zu Schuld kommen lassen, sollen von jeder Anstellung im öffentlichen Dienste oder von Ausübung der Praxis auf ein oder nach Umständen auf mehrere Jahre ausgeschlossen sein.

München, den 2. November 1826.

An
die 8 Kreisregierungen also ergangen
den Königlichen General-Commissär des Isarkreises.
den Königlichen General-Commissär des Rezatkreises.
den academischen Senat der Universität München.
den academischen Senat der Universität Erlangen.
die Königliche Curatel der Universität Würzburg.

Nachricht dem Directorium der Academie der bildenden Künste dahier zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 145.

Nro. Pr. 1100.

(Die Concursprüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Königlichen Landgerichte bei Ausstellung der

Zeugnisse über die Befähigung und Sittlichkeit der daselbst practicirenden Rechtscandidaten nicht immer nach strenger Wahrheit und Gewissenhaftigkeit verfahren.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, werden daher beauftragt, bei der Censur der Prüfungsresultate der Concurs-Candidaten die beigebrachten landgerichtlichen Zeugnisse jederzeit zu vergleichen, und so oft sich daraus eine offenbare Abweichung von dem pflichtmäßigen Verfahren ergibt, mit den geeigneten Ahndungen einzuschreiten.

An die Landgerichte ist desfalls eine Erinnerung zu erlassen.

München, den 30. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 146.

Auszug
aus dem Abschied für die Ständeversammlung vom 29. December 1831.

(III. 5.) Qualification der Staatsdienst-Adspiranten.

Wir werden, wie bisher, so auch künftig bei der Anstellung im Staatsdienst die gemeinschaftlichen Bestrebungen und die literärische Fortbildung der Adspiranten eintreten lassen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. S. 80.

§. 147.

Nro. Pr. 151.

(Die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Stände des Reichs haben den Wunsch geäußert:

„Es möge in den Qualificationslisten der Accessisten und Practicanten eine eigene Rubrik für wissenschaftliche Tendenz, Belesenheit und Fortbildung eröffnet werden",

und durch den Landtagsabschied vom 29. December 1831. Abschn. III. Zif. 5. wurde nicht nur die Absicht ausgesprochen, auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und literarischen Fortschritte der Adspiranten billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den, mit der Begutachtung beauftragten Stellen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht.

In dessen Folge, und mit Rücksicht auf den §. 40. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, dann in der Absicht, den durch Fleiß und wissenschaftliches Studium sich auszeichnenden jungen Männern die Anerkennung ihres Strebens zuzuwenden, und den bestehenden Normen in den einzelnen Kreisen den bisher entbehrten gleichen Vollzug zu sichern, werden über die Führung der Qualificationsbücher der Staatsdienst-Adspiranten nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Vorstände der Stellen oder Behörden, bei welchen ein um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbender Rechtscandidat nach Bestehung der zweiten (practischen) Prüfung zur Verwendung aufgenommen wird, sind verpflichtet, für dessen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren, und gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle oder Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Revision, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Rechtscandidat zu arbeiten berufen ist. Dabei ist neben dem sittlichen Betragen, der Treue und der Rechtschaffenheit, insbesondere auch den wissenschaftlichen Bestrebungen und der literarischen Fortbildung der Candidaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zur Erprobung letzterer Eigenschaften sowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als auch bei der Prüfung und Beurtheilung der Leistungen sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

§. 2.

Die Präsidenten der Kreisregierungen sind gehalten, bei den jährlichen Visitationen der untergebenen Aemter sich der Beobachtung gegenwärtiger Vorschriften zu versichern, und über die wissenschaftliche Fortbildung, den Fleiß und den Eifer, die persönlichen Eigenschaften, und das sittliche Betragen der Candidaten, insbesondere über das Benehmen derselben gegen die Parteien und Amtsuntergebenen unmittelbare Erfahrung einzuziehen.

§. 3.

Bei jedem Gerichte und jeder Stelle und Behörde der inneren Verwaltung ist über diejenigen Rechtscandidaten, welche daselbst nach Bestehung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebenen Prüfungen zur weiteren Ausbildung für den Staatsdienst verwendet werden, das Qualificationsbuch fortan nach dem beigebenden Formular zu führen.

Der Eintrag in dieses Buch hat am Schluße eines jeden Verwaltungsjahrts, oder, wenn ein Candidat im Laufe des Jahres austritt, bei dem Austritte desselben stattzufinden, und die den Eintrag besorgenden Vorstände sind für die Wahrhaftigkeit und die Unparteilichkeit ihrer desfallsigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 4.

Bei Führung der Qualificationsbücher ist die in der Verordnung vom 6. März 1830 §. 36. für den gesammten Staatsdienst vorgeschriebene vierfache Classification beizubehalten, und die Einreihung der einzelnen Candidaten in die eine oder die andere Classe nach den in dem §. 37. der erwähnten Verordnung bezeichneten Anhaltspunkten zu bestimmen.

§. 5.

Aus den nach §. 3. bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden besonderen Qualificationsbüchern ist in jedem Regierungsbezirke das allgemeine Qualificationsbuch und zwar

1) für die um Anstellung im Justizfache sich bewerbenden Rechtscandidaten bei dem Appellationsgerichte; — dann

2) für diejenigen Candidaten, welche eine Anstellung im Gebiete der inneren Verwaltung nachsuchen, bei der Kreisregierung, Kammer des Innern,

gleichfalls nach dem §. 3. vorgeschriebenen Formular herzustellen.

Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im gemischten Dienste (bei Landgerichten) bewerben, oder ihre Bewerbung nach Erfüllung der Vorbedingungen auf mehrere Dienstzweige alternativ erstrecken, sind in den allgemeinen Qualificationsbüchern der Appellationsgerichte und der Kreisregierungen zugleich vorzumerken.

§. 6.

Jedes Untergericht und jede Unterbehörde der inneren Verwaltung hat zur Ergänzung des allgemeinen Qualificationsbuches am Schluße des Verwaltungsjahres dem vorgesetzten Appellationsgerichte und beziehungsweise der vorgesetzten Kammer der Kreisregierung ihr besonderes Qualificationsbuch gegen Remission vorzulegen, wo selbe durch das Directorium geprüft, und einfach oder mit den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen dieser Directorien über die Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Candidaten, und was den gemischten Dienst betrifft, nach wechselseitigem Benehmen der treffenden Directorien dem allgemeinen Qualificationsbuche einverleibt werden.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen ihres Qualificationsbuches hat jede Kreisstelle dem ihr vorgesetzten Staatsministerium jährlich eine Abschrift vorzulegen.

§. 7.

Die Eintragung der Rechtscandidaten in das allgemeine Qualificationsbuch geschieht in der Reihenfolge der zweiten (practischen) Concursprüfung und in jedem Jahrgange nach der Reihenfolge der erlangten Concursnoten.

§. 8.

Die Qualificationsbücher sind bestimmt, über die Dauer der Verwendung der Rechtscandidaten bei jeder einzelnen Behörde, und über die bei einer jeden erhaltenen Note vollständige Nachweisung zu geben.

So oft daher ein Candidat von einer Unterbehörde zur andern übertritt, hat derselbe einen verschlossenen Auszug aus dem Qualificationsbuche der Behörde, welche er verläßt, sich zustellen zu lassen, und diesen der Behörde, zu welcher er übergeht, bei dem Eintritte in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Tritt der Candidat in einen andern Regierungsbezirk über, so hat derselbe noch überdies, je nachdem er bei einer reinen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, oder einem Landgerichte verwendet war, dem Appellationsgerichte oder der Regierung des Kreises, welchen er verläßt, darüber Anzeige zu machen, damit dem Appellationsgerichte der Regierung des Kreises, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualificationsbuche mitgetheilt werde.

Eben diese Anzeige ist auch dann zu machen, wenn der Candidat von einer Kreisstelle des nämlichen Regierungsbezirkes zur andern übertritt.

§. 9.

Jeder Rechtscandidat ist verbunden, am Schluße des Verwaltungsjahres bei dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher er verwendet wird, seine Erklärung abzugeben, ob er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten (Landgerichts-) Dienste, oder im Dienste der inneren Verwaltung, und zwar in einem einzelnen Fache ausschließlich, oder in mehreren alternativ bewerbe, damit hienach die Vormerkung im Qualificationsbuche gemacht, und den Vorschriften der §§. 5 und 6. Abs. 2. genügt werde.

§. 10.

Jede Stelle hat über die Anstellung geprüfter Rechtscandidaten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualificationsbuch zu begründen.

Andere, als die dort vorgetragenen, und nach den erhaltenen Noten vor andern als tauglich und würdig erscheinende Candidaten sollen nicht in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advocatenstellen statt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach Vorschrift des §. 40. Abs. 2. der Verordnung vom 6. März 1830 ihre Ausbildung bei einem recipirten Rechtsanwalte fortgesetzt haben, und hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, insoweit geeignete Rücksicht genommen werden soll, als die verlangten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten der Candidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

§. 11.

Die erste Herstellung und Einsendung der vorgeschriebenen Qualificationsbücher ist binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Dagegen wird die Erneuerung und Einsendung am Schluße des laufenden Verwaltungs-Jahres erlassen.

§. 12.

Uebrigens wird den Stellen und Behörden die genaue Einhaltung der über die Nichtverwendung von Rechtscandidaten zu eigentlichen Richteramts-Functionen bestehenden Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Es wird erwartet, daß diesen Vorschriften nicht nur bei den Justizcollegien und Justiz-

Aemtern, sondern auch bei den mit administrativrechtlichen Attributionen bekleideten Stellen und Behörden pünktlich nachgelebt werde.

München, den 5. Mai 1832.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Qualifications-Tabelle

der

noch unangestellten Candidaten und Staatsdienst-Adspiranten aller Prüfungsconcurse von den Jahren . . . . . bis 1830 inclus.

im

N. Kreise.

Hergestellt im Jahre 1832.

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Jahr.	Concursnoten.				Unterbehörden, wo die Candidaten seit der Concursprüfung practicirten, oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
			Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fach.	Justiz-Fach.	Classen-Zahl.	Nummer der Classe.	
1	N. N. geboren zu N. 18.. kathol. ledig.	1827	I $\frac{4}{25}$	II $\frac{12}{25}$	I $\frac{3}{30}$	der 3te unter 29	Rechtspracticant bei dem Landgerichte N. seit .... (Monat, Jahr).
	Anmerkung. Folgen alle noch vorhandenen Candidaten mit der I. Classennote, und unter sich, nach der Ordnung der Prüfungsjahre.						
14	N. N. geboren zu N. 178.. kathol. ledig.	1827	II $\frac{20}{25}$	II $\frac{22}{25}$	II $\frac{42}{50}$	der 9te unter 22	a. Practicant bei dem Landgerichte N. bis b. den (Monat, Jahr) Practicant bei dem Landgerichte N. c. den (Monat, Jahr) Functionär zur Aushilfe bei dem Landgerichte N. d. den (Monat, Jahr) in gleicher Eigenschaft an das Landgericht N. versetzt, wo er sich noch befindet.
	Anmerkung. Folgen, wie in der I. Classe, alle noch vorhandenen Candidaten mit der II. Classennote, unter sich, nach Ordnung der Prüfungsjahre, so viel deren aus der II. Classe und von den ältern Concursen noch vorhanden sind.						
70	N. N. geboren zu N. 178.. kathol. ledig.	1818	III $\frac{1}{25}$	III $\frac{5}{25}$	III $\frac{6}{50}$	der 12te unter 12	a. Practicant bei dem Landgerichte N. bis b. den ..... desgleichen bei dem Landgerichte N., wo er sich noch befindet.

Classifications-Noten a. der Unterbehörde, b. des K. Appellationsgerichtes aus dem Justizfache, c. der K. Regierung aus dem Administrativfache.								Besondere Qualificationsnoten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen und literärische Fortbildung in dem Fache.	Stellen, wozu bereits begutachtet.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als:	Bemerkungen, insbesondere mit specieller Anzeige: a. über die persönlichen Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene; b. über Gesundheits-Verhältnisse; c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
Natürliche Anlagen.	Kenntniß u. Geschäfts-Gewandtheit	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag		Conduite, Treue u. Patriotismus.	Classen-Zahl.					
			schriftlicher.	mündlicher.							
ad a. vom Jahre 1813											
1	1	1	1	1	1	I.					
ad b vom Jahre											
—	2	1	2	—	1	II. ad I.					
ad c. vom Jahre											
2	2	2—1	2	—	1	II.					
ad a. vom Jahre											
1	2	2	1	1	2	II.					
ad b. vom Jahre											
3	3	2	3	3	2	III.					
ad c. vom Jahre											
3	3 ad 2	2	2	2	1	III ad II					
ad a. vom Jahre											
3	3	3	3	3	2	III.					
ad b. vacat.											
ad c. vom Jahre											
3	3	2	3	3	2	III.					

Erläuterung.

Sollte ein Individuum die Note II. ad I. oder eine geringere in Rubriken gemischten Inhaltes, nämlich in der Rubrik: »Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit« — »Conduite, Treue und Patriotismus« erhalten, so ist in der Rubrik: »Bemerkungen« genau anzugeben, ob das Individuum in allen, oder nur in einem Punkte dieser Rubrik und wodurch die geringere Classification, erworben hat.

Ebenso sind zu der Rubrik: »wissenschaftliche Bestrebungen und literarische Fortbildung« die Leistungen in der Rubrik: »Bemerkungen« näher zu entwickeln, und insbesondere anzugeben, wenn das Individuum auch außerhalb des Faches sein Wissen zu erweitern strebt, und in welchen Beziehungen.

§. 148.

Nro. Pr. 10986.

(Die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich ein Zweifel darüber ergeben hat, ob sich die nach der Ausschreibung vom 5. Mai l. J. herzustellenden Qualificationsbücher der Rechtscandidaten auf alle Individuen der Categorie ausdehnen, oder auf diejenigen beschränken sollen, welche in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830[a]) die theoretische und practische Concursprüfung erstanden haben; so wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß in die befraglichen Qualificationsbücher alle geprüften Rechtspracticanten, ohne Ausnahme, welche noch aus den Vorjahren unangestellt vorhanden sind, und die Adspiranz zum Staatsdienst nicht auf förmlich unzweideutige Weise entsagt haben, und bis zum Concurse des Jahres 1830 einschlüssig, aufzunehmen seien.

München, den 31. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 149.

Nro. Pr. 12074.

(Die Qualificationsbücher über die Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 29., praes. 10. d. M., die Herstellung der Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betreffend, wird erwiedert:

1) Die als rechtskundige Räthe bei Magistraten II. Classe zum erstenmale gewählten Rechtscandidaten, welche während der Dauer des Provisoriums ihre Bewerbung um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste fortsetzen, sind mit jenen Noten, die sie in der letzten, ihrer Wahl vorhergegangenen Verwendung erhalten haben, in die Qualificationsliste einzustellen.

   Während ihrer Function in solcher Eigenschaft bleiben die auf dienstliche Befähigung zunächst bezüglichen Noten ausgesetzt, jedoch müssen die Rubriken „Conduite" — dann „besondere Qualification in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen" — und jene der „Bemerkungen" — nach den von den Adspiranten beizubringenden amtlichen Zeugnissen, oder sonstigen Nachweisen und Wahrnehmungen ausgefüllt werden.

   Wiederholt gewählte und definitivgewordene rechtskundige Magistratsräthe eignen sich nicht mehr in die befraglichen Qualificationsbücher, und ihre Gesuche um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste sind nach höheren Gesichtspunkten in der Concurrenz mit andern Competenten ähnlicher Cathegorie zu würdigen.

---

a) s. §. 1. S. 1. oben.

2) Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe sind, so lange sie um Anstellung mit den geprüften Rechtscandidaten in der treffenden Reihenfolge concurriren wollen, jedenfalls gehalten, jährliche Verwendungs- Fortbildungs- Befähigungs- und Moralitätszeugnisse der Vorstände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirken sie fungiren, und die ihre Geschäftsführung zu controlliren berufen sind; nach diesen Zeugnissen hat der Eintrag in die Qualificationsbücher zu geschehen.

München, den 24. Juni 1832.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., der Kreise diesseits des Rheins.

§. 150.

Nro. Pr. 14687.

(Die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Zweifel hinsichtlich der Berechnungsart der Classenzahl behufs der Herstellung der durch die allgemeine Ausschreibung vom 5. Mai l. J. angeordneten Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten ergeben haben, so wird zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit in diesem Punkte nachträglich erklärt, daß, gleichwie nach §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai l. J. die in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene vierfache Classification beizubehalten, eben so auch die Berechnung der Classenzahl nach dem in dieser Verordnung §. 38. Absatz 2 und 3. bezeichneten Verfahren vorzunehmen, sohin dieselbe durch Summirung der einzelnen Noten und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Qualificationsrubriken festzusetzen, und jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraction, welche zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, der nächst untern Classe beizuzählen sei. Es versteht sich dabei von selbst, daß keine der einzelnen Qualificationsrubriken unausgefüllt bleiben dürfe.

Hiernach hat sich die Königliche Kreisregierung zu achten, und sämmtliche mit Führung der Qualificationsbücher beauftragte Behörde der innern Verwaltung anzuweisen.

München, den 11. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 151.

Nro. Pr. 23861.

(Die Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält von der an jene des Untermainkreises im obenstehenden Betreff heute ergangenen Entschließung hierneben einen Abdruck.

München, den 12. November 1832.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Abdruck.

Nro. Pr. 23861.

(Die Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 21. v. M., die Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betreffend, wird erwiedert: daß Stadtschreiber bei Magistraten III. Classe als auf Lebenszeit angestellte und besoldete Communaldiener sich nicht zur Aufnahme in die befraglichen Qualificationsbücher eignen, und ihre Gesuche um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste gegebenen Falles in der Concurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungs-Grundsätzen zu würdigen seien, übrigens aber die Unverträglichkeit einer fortgesetzten Praxis dieser Stadtschreiber bei jenen Landgerichten rc., unter deren Aufsicht und Leitung die Magistrate III. Classe selbst stehen, sich schon aus diesem edictmäßigen Unterordnungs-Verhältnisse ergebe.

München, den 12. November 1832.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 152.

Nro. Pr. 28834.

(Die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichtes vom 19. December v. J. angezeigte Ursache der bisherigen Verzögerung des Abschlusses und der Einsendung des Kreis-Qualificationsbuches über die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten hat zur Kenntniß gedient.

In Beziehung auf die Bemerkungen der Königlichen Regierung über den Eintrag der geprüften Rechtscandidaten in das Qualificationsbuch wird erwiedert:

1) Daß in das Qualificationsbuch bei dessen dermaliger neuer Herstellung nach §. 7. der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Mai, und der näheren Bestimmung vom 31. Mai v. J. alle Adspiranten zum Staatsdienst, welche im Unterdonaukreise die practische Concurs-Prüfung bestanden haben, aufzunehmen seien, sie mögen an Aemtern und Stellen des Unterdonau- oder eines anderen Kreises ihre practische Ausbildung fortsetzen;

2) daß die Eintragung derjenigen Rechtscandidaten, welche im Unterdonaukreise practiziren, die Concursprüfung aber in einem andern Kreise erstanden haben, der Regierung des betreffenden Kreises zu überlassen, und zu diesem Ende derselben Auszüge des Qualificationsbuches über die in solchem Falle befindlichen Candidaten mitzutheilen seien, wie dieses §. 8. Abs. 2. der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Mai v. J. bei dem Uebertritte der Candidaten aus einem Regierungsbezirke in den andern vorgeschrieben ist, wobei es sich von selbst versteht, daß hinsichtlich der in andern Kreisen practizirenden Prüfungscandidaten des Unterdonaukreises von den resp. Regierungen das Reziprocum zu beobachten sey.

Hiernach hat sich die Königliche Kreisregierung zu achten.

München, den 22. Januar 1833.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht allen übrigen Kreisregierungen.

§. 153.

Nro. Pr. 11232.

(Die Qualificationsbücher der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. März l. J. im oben bemerkten Betreffe wird erwiedert:

Vor Allem kann nicht verhehlt werden, daß Zweifel und Anstände über die Herstellung des Qualificationsbuches der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten des Regierungsbezirkes keineswegs 10 Monate nach Erscheinen der Verfügung, also in dem Zeitpunkte erwartet wurde, wo die vollendete Arbeit von den übrigen Kreisen bereits vorlag und wo selber auch von Seite des Regenkreises mit jedem Tage entgegengesehen wurde. Wenn die Ministerial-Entschließung vom 5. Mai v. J., wie vorausgesetzt werden kann, und muß, sogleich nach ihrem Eintreffen an alle Vorstände der untergeordneten Stellen und Behörden des Kreises, bei welchen Staatsdienst-Adspiranten nach erstandener Concursprüfung ihre practische Ausbildung vorschriftsmäßig fortsetzen müssen, ausgeschrieben worden ist, wenn diese Vorstände angewiesen waren, ihre Practicanten, welche zu einer Anstellung im Staatsdienste adspiriren können und wollen, in das

nach §. 3. fortan bei jedem Amte offen zu haltende Qualificationsbuch nach den darüber gegebenen instructiven Vorschriften einzutragen, und sobald dies geschehen, diese einzelnen Bücher an die Regierung binnen eines bestimmten Termines einzusenden, wenn endlich die Regierung, Kammer des Innern, das Königliche Appellationsgerichtsgericht rechtzeitig um Mittheilung von Auszügen aus dessen Qualificationsbuche über jene bei Justizstellen des Kreises, ihre Ausbildung als Accessisten fortsetzenden Rechtscandidaten, welche sich nicht ausschließend dem reinen Justizdienste widmen wollen, ersucht, und aus diesen Materialien, nach vorgängiger Vergleichung mit den ihr vorliegenden Haupt-Classificationstabellen aller im Regenkreise geprüften und noch nicht angestellten oder sonst versorgten Rechtscandidaten, das Qualificationsbuch für den Regierungsbezirk nach §§. 5 und 7. zusammengestellt hätte: so wäre nicht abzusehen, warum dasselbe nicht längst schon sollte abgeschlossen, und Auszüge derjenigen Candidaten, welche dermalen ihre Praxis im Regenkreise fortsetzen, ohne in demselben geprüft zu sein, jenen Regierungen sollten mitgetheilt sein können, bei welchen selbe die Concursprüfung gemacht haben.

Was die gestellten Anträge insbesondere anbelangt, so wird genehmigt:

ad 1. Daß die Haupt-Entschließung vom 5. Mai v. J. durch das Kreis-Intelligenzblatt, jedoch ohne das für die Qualificationsbücher vorgeschriebene Formular, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde; eine Bekanntmachung der nachfolgenden durch specielle Anfragen veranlaßten Erläuterungen erscheint dagegen unnöthig, da sie lediglich Instructivnormen für die Aemter und Stellen enthalten. Bei dem Abdrucke ist übrigens der in der lithographirten Ausschreibung im §. 4. allegirte §. 37 und §. 38. zu berichtigen, und in der Stelle §. 8. Absatz 3. Zeile 5 nach den Worten damit dem Appellationsgerichte „oder" der Regierung des Kreises rc. einzuschalten.

ad 2 und 3. Die Verfügungen der Ministerial-Entschließung und Bekanntmachung vom 3. October 1821 (Regierungsblatt St. 35. f. J. a)) sind durch die Bestimmungen §§. 3. Absatz 2., dann 6, 8 und 9 vollständig surrogirt; der verschlossene Auszug des Qualificationsbuches §. 8. Absatz 2 macht jede anderweite Controle der von Seite der Rechtscandidaten zu erfüllenden Bedingungen entbehrlich. In Folge dieser Bestimmungen muß jeder geprüfte Candidat, dem seine Fortbildung am Herzen liegt, in dem Qualificationsbuche irgend einer Stelle oder eines Amtes wieder eingetragen erscheinen, wenn er nicht als ausgetreten aus der Classe der Staatsdienst-Adspiranten behandelt werden will.

ad 4. Das Verhältniß der Accessisten bei Justizcollegien ist durch den §. 5. bereits deutlich bezeichnet, und für die Evidenthaltung des Kreis-Qualificationsbuches der Regierung durch die §§ 6 und 8. hinlänglich gesorgt, daß die — die Stelle der früher vorgeschriebenen Praxis-Zeugnisse vertretenden — Auszüge aus den amtlichen Qualificationsbüchern der Stellen und Behörden, welche einem zu einer andern Stelle oder Behörde übergehenden Candidaten zu dem §. 8. Abs. 2. bezeichneten Zwecke verschlossen zu übergeben sind, als Amtssache tax- und stempelfrei zu behandeln seien, versteht sich in eben dem Maaße von selbst, als, daß alle anderen Zeugnisse, welche ein Rechtscandidat noch außerdem sich erbittet oder ausstellen läßt, dem gesetzlichen Gradationsstempel unterliegen.

a) s. §. 141. S. 135. oben.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Anhange zurück, daß die Vorlage des Qualificationsbuches über die geprüften Rechtscandidaten des Regierungsbezirkes nunmehr binnen vier Wochen unfehlbar erwartet werde.

München, den 8. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung im Auszuge von den Worten: »Was die gestellten Anträge anbelangt«, bis zu: »Gradationsstempel unterliegen«, den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 154.

Nro. Pr. 13892.

(Die Qualificationsbücher der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den neuerlichen Bericht vom 19. v. M. im obenbemerkten Betreffe wird Folgendes erwiedert:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß die durch einzelne Anfragen veranlaßten Entschließungen vom 31. Mai, 24. Juni und 12. November v. J. den in der Führung der amtlichen Qualificationsbücher beauftragten Amtsvorständen mittelst lithographirter Abdrücke zur Kenntniß bei der Herstellung dieser Bücher und zur Norm für die Behandlung provisorisch gewählter Magistratsräthe und Patrimonialgerichtshalter II. Classe, welche neben der erlangten provisorischen Anstellung im mittelbaren, ihre Adspiranz zum unmittelbaren Staatsdienst salviren wollen, mitgetheilt werden; eine Bekanntmachung dieser Behandlungsnorm erscheint aber um so weniger nöthig, als solche Individuen, bei der Ueberzahl der ganz unversorgten Staatsdienst-Adspiranten nur auf bestimmtes Ansuchen berücksichtigt werden können, und als die Norm durch die Erlasse an die Bürgermeister als qualificirende Vorstände ohnehin zu ihrer Kenntniß gelangen.

2) Die Vorschrift in der Entschließung vom 22. Jannar bezieht sich nur auf die dermalige erste Herstellung der Kreis-Qualificationsbücher, ist sohin transitorisch, und zu ihrem Vollzuge keineswegs eine über das ganze Königreich sich ausbreitende Correspondenz erforderlich, da der dermalige Stand der in jedem Regierungsbezirke befindlichen Staatsdienst-Adspiranten aus der Vorlage und Zusammenstellung der Qualificationsbücher der einzelnen Aemter sich von selbst ergibt, andere Adspiranten, als die, welche die Praxis vorschriftsmäßig wirklich fortsetzen, und von den Amtsvorständen pflichtmäßig qualificirt werden können, nicht aufzunehmen sind, und jede Regierung die an ihrem Sitze geprüften Rechtscandidaten aus den bei ihr hinterliegenden Concurstabellen kennt, folglich jene Candidaten, welche die Concursprüfung in einem andern Kreise gemacht haben, leicht ausscheiden, und die betreffenden Auszüge der einschlägigen Regierung mittheilen kann.

Es ist sohin zu den beantragten, die Hauptentschließung vom 5. Mai v. J. bezüglich der §§. und 8. modificirenden Vorschriften um so weniger ein Grund vorhanden, als in keinem der sieben übrigen Kreise ähnliche Klagen über Schwierigkeiten des Vollzuges vorgekommen, vielmehr allenthalben die Verfügungen dieses Betreffes bereits zu dem vollständigen und zweckmäßigen Vollzuge bereift sind.

München, den 12. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 155.

Nro. Pr. 21721.

(Das Gesuch des im Jahre 1824 geprüften Rechtspracticanten N. N. zu N. um Anstellung im landgerichtlichen Staatsdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des im Jahre 1824 geprüften Rechtspracticanten N. N. zu N. um Anstellung im landgerichtlichen Staatsdienste, welches mit Bericht vom 5. d. M. vorgelegt wurde, folgt nach geschehener Vormerkung dieser beziehungsweise neuen Meldung zurück, um den Bittsteller in das Kreis-Qualificationsbuch wieder aufzunehmen, dessen Veränderungen und Ergänzungen nach §§. 6 und 11. der Ministerial-Entschließung vom 5 Mai vorigen, am Schluße des laufenden Verwaltungsjahres zum erstenmale an die einschlägigen Königlichen Staatsministerien einzusenden sind.

München, den 15. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 156.

Nro. Pr. 18842.

(Die Fortsetzung und Revision der eingeführten Kreis-Qualificationsbücher über die zum Staatsdienste adspirirende Rechtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Ausschreibung vom 5. Mai 1832, die Herstellung von Qualificationsbücher über die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr., ist §. 6. angeordnet: daß jedes Untergericht und jede Unterbehörde der inneren Verwaltung seine besondere Qualificationsliste über die bei derselben behufs ihrer practischen Fortbildung verwende-

ten Staatsdienst-Adspiranten am Schlusse jedes Verwaltungsjahres, und zwar beziehungsweise der dem reinen Justizfache sich widmen wollenden Candidaten, dem vorgesetzten Königlichen Appellationsgerichte, beziehungsweise der zur Anstellung bei der innern Verwaltung oder im landgerichtlichen Ressort adspirirenden Individuen aber — der vorgesetzten Regierungskammer des Innern behufs der Richtigstellung und Ergänzung des Kreis-Qualificationsbuches einzusenden; — dann, daß jede Kreisstelle von den auf den Grund der jährlichen Revision dieser Aemter-Qualificationslisten und im gegenseitigen Benehmen der Kreisdirectorien vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen ihres Qualificationsbuches eine Abschrift dem vorgesetzten Staatsministerium vorzulegen habe.

Damit bei dieser am Schluße des laufenden Verwaltungsjahres allgemein vorzunehmenden Revision des Kreis-Qualificationsbuches der Regierung über die zur Anstellung im Ressort des Innern einschlüssig des Landgerichtsdienstes adspirirenden Candidaten gleichförmig verfahren, und die Anzeige über die seit der Herstellung dieses Qualificationsbuches, oder seit der zuletzt vorgelegten Berichtigung und Ergänzung desselben, eingetretenen Veränderungen in einer Form und Weise geschehe, durch welche zugleich die Evidenz des bei dem Staatsministerium des Innern vorliegenden Exemplars des Kreis-Qualificationsbuches erleichtert und erhalten wird; erhält die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, in der Anlage exemplificirte und mit den nothwendigsten Erläuterungen versehene Formulare:

1) für die eigentliche Fortsetzung des Kreis-Qualificationsbuches über die aus spätern Concursprüfungen hervorgegangenen, in besagtem Kreis-Qualificationsbuche, oder in einem spätern Nachtrage desselben noch nicht aufgenommenen Staatsdienst-Adspiranten, Nro. I.,

2) für die Anzeige des Ergebnisses der aus der Revision des bestehenden Kreis-Qualificationsbuches und dessen Fortsetzungen hervorgegangenen Veränderungen, Nro. II.,

3) für die Anzeige der inzwischen erfolgten neuen Zugänge, Nro. III.,

4) für die im bestehenden Kreis-Qualificationsbuche und dessen Fortsetzungen eingetretenen Abgänge, Nro. IV.

Die Vorlage dieser Fortsetzungs- und Veränderungs- rc. Anzeigen ist im Laufe des Monats December jeden Jahres zu bewirken.

Zugleich erhält die Königliche Regierung des N. Kreises in der Anlage lithographirte Verzeichnisse der in den Vorjahren von 1812 bis 1830 incl. geprüften Rechtscandidaten der sieben Kreise diesseits des Rheins, welche in den bei dem Staatsministerium des Innern vorliegenden älteren Staatsdienstadspiranten-Verzeichnissen noch als unangestellt rc. vorgetragen sind, auch in keinem der vorliegenden Kreis-Qualificationsbücher mehr erscheinen, mit der Weisung:

1) diejenigen Individuen, welche etwa bei der vorzunehmenden Revision des Kreis-Qualificationsbuches, als zur Zeit noch bei einer Stelle oder Behörde des Kreises ihre scientifische und practische Fortbildung behufs ihrer Anstellung vorschriftsmäßig fortsetzend, sich bezeigen sollten, in die Zugangsanzeige — Formular Nro. III. nachholend aufzunehmen;

2) bei solchen Individuen hingegen, welche sich gemäs den der Königlichen Regierung amtlich mitgetheilten, oder sonst verläßig bekannten Notizen,

a. einem andern Dienstfache ausschließend zugewendet haben, oder

b. nach den Bemerkungen zum Formular Nro. IV. sich zur gänzlichen oder zeitlichen Abschreibung im Staatsdienstadspiranten-Verzeichnisse eignen, den Grund des Abganges auf dem mitgetheilten Verzeichnisse selbst in der Rubrik für Bemerkungen eintragen zu lassen, sofort diese Verzeichnisse mit der oben angeordneten Anzeige der Revisions-Ergebnisse im Monate December l. J. an das Staatsministerium des Innern wieder einzusenden.

München, den 6. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der sieben Kreise, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vollständig zur analogen Anwendung auf die im Rheinkreise geprüften und sonst verwendeten Rechtscandidaten und Adspiranten des Administrativdienstes.

---

ad Nro. 18842.

Nro. 1.

Fortsetzung des Kreis-Qualificationsbuches

der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, des (inser.) Kreises, über die bei der practischen Prüfung am Sitze dieser Kreisregierung im Jahre 18 . . erschienenen, dann der ihrer Fortbildung im Kreise obliegenden Rechtscandidaten dieses Concurses aus andern Kreisen. —
. . . . . das Jahr 18¾.

Anmerkungen.

Die Fortsetzung des Kreis-Qualificationsbuches zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung begreift:

1) Alle bei der practischen Prüfung am Sitze der Regierung in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre a) erschienenen Rechtscandidaten in der Reihenfolge, welche denselben durch die

---

a) Jene Königliche Kreisregierungen, welche das erste Qualificationsbuch auf die geprüften Staatsdienst-Adspiranten der Vorjahre bis 1830 oder 1831 incl. beschränkten, und seitdem keine Fortsetzung eingesendet haben, nehmen in die Fortsetzung pro 18¾ die Candidaten der Concurse von den Jahren 1831—33, resp. von 1832 und 1833, diejenigen hingegen, welche bereits die Fortsetzung bis zum Concurs 1832 incl. geliefert haben, nur die Candidaten des Concurses 1833 auf.

Location aus dem Prüfungsresultate angewiesen ist, sie mögen übrigens ihre Praxis im Kreise nehmen oder nicht.

2) Die Qualifications- und übrigen Notizen werden nur bei jenen eingestellt, welche bei Stellen und Aemtern des Kreises ihrer Fortbildung wirklich obliegen. Bei jenen, wo dieses nicht der Fall ist, wird, so ferne es bekannt ist, blos bemerkt: wo, und in welcher Eigenschaft sie dermalen sich befinden.

Eine gegenseitige Mittheilung der Auszüge des Kreis-Qualificationsbuches von einer Regierung zur andern ist daher (die im §. 8. Abs. 3 und 4. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 bezeichneten Fälle ausgenommen) nicht erforderlich. Die Accessisten bei Justizstellen, welche zur Anstellung im gemischten Ressort abspiriren, sind aus dem Qualificationsbuche des Königlichen Appellationsgerichts auch in das Regierungs-Qualificationsbuch einzutragen.

3) Alle Einträge in diese Fortsetzung erhalten eine mit dem ersten Kreis-Qualificationsbuche (künftig mit der letzten Fortsetzung) fortlaufende Ziffer.

In die zweite Abtheilung sind aufzunehmen:

1) Die in dem nämlichen Jahre in andere Kreisen practisch geprüften, nun aber der Fortbildung bei Stellen und Aemtern des Kreises obliegenden Abspiranten des Staatsdienstes des innern Ressorts.

2) Die Einträge in dieser Abtheilung erhalten keine Ziffer.

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Prüfungs-Jahr u. Kreis.	Concurs-Noten.				Stellen und Behörden, wo die Candidaten seit der Concurs-Prüfung practicirten oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
			Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fache.	Justiz-Fache.	Classen-Zahl.	Numer der Classe.	
	Erste Ab						
	Rechts-Candidaten, welche die practische Prüfung im Jahre (in den Jahren						
	N. N. — geboren zu N. — 1806 kath. ledig.	1831	$I\frac{3}{4}$	$I\frac{2}{6}$	$I\frac{26}{84}$	4te unten.	Seit (T. M. J.) Rechtspracticant am Landgerichte N.
	N. N. — geboren zu N. — 1805 protestantisch, ledig.	1833	$III\frac{2}{4}$	III	$III\frac{12}{84}$	der letzte unter . . . Concur.	Kömmt in den amtlichen Qualificationslisten des N. Kreises nicht vor, und soll sich bei dem Landgerichte N. im N. Kreise in Praxi befinden.

Classifications-Noten a. der Unterbehörde, b. das Kr. App. Ger. aus dem Justizfache, c. der Kreisregierung aus dem Adm. Fache,							Besondere Qualificationsnoten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen u. litt. Fortbildung in dem Fache	Stellen, wozu bereits begutachtet.	Erfolgte Anstellungen in der Eigenschaft als:	Bemerkungen insbesondere mit spec. Anzeige: a. über die persönliche Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene, b. über Gesundheits-Verhältnisse, c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag. schriftlicher	mündlicher	Conduite, Treue und Patriotismus.	Classen-Zahl.				
theilung. 1833 am Sitze der unterzeichneten Kreisstelle erstunden, oder 1831, 1832 und 1833.)										Nach Anzeige des Königlichen Landgerichts
ad a. pro $18\frac{32}{33}$										ad a.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ddo. pro $18\frac{33}{34}$.										ad b.
ad b. pro . . .										
ad c. pro . . .										ad c. Adspirirt zu jeder Anstellung im Justizfache oder landgerichtl. Ressort
—										

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Concurs-Noten.					Stellen und Behörden, wo die Candidaten seit der Concurs-Prüfung practicirten oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
		Prüfungs-Jahr u Kreis.	Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fache.	Justiz-Fache.	Classen-Zahl.	Numer der Classe.	

Zweite Ab

Rechts-Candidaten, welche die practische Prüfung im Jahre
oder (in den Jahren
und gegenwärtig bei Stellen und Aemtern

	N. N. geboren zu N. 1807. kath.	1832 im Rezatkreis.	II$\frac{5}{7}$	II$\frac{5}{8}$	II$\frac{30}{34}$	8te unter	a. Von (T. M. J.) Concipient bei dem Advocat N. in N. bis — b. zum (T. M. J.) wo Candidat den bei den Königlichen Kreis- u. Stadtgerichte N. bewilligten Acceß antrat.

Königliche Regierung

N. . . den ten October 1834.

Classifications-Noten a. der Unterbehörde, b. des Kr. App. Ger. aus dem Justizfache, c. der Kreisregierung aus dem Adm. Fache,							Besondere Qualificationsnoten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen u. litt. Fortbildung in dem Fache	Stellen, wozu bereits begutachtet	Erfolgte Anstellungen in der Eigenschaft als:	Bemerkungen insbesondere mit spec. Anzeige: a. über die persönliche Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene, b. über Gesundheits-Verhältnisse, c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag. schriftlicher	Vortrag. mündlicher	Conduite, Treue und Patriotismus.	Classen-Zahl.				
theilung. 1833 bei andern Kreisregierungen erstunden, 1831, 1832 und 1833) des (inser.) Kreises verwendet sind.										
ad a. vom Königlichen Stadtgerichte pro $18\frac{32}{33}$.										Nach Schilderung des K. Kreis- und Stadtgerichts-Directorii.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad a. Gegen Jedermann human und gefällig.
ad b. pro $18\frac{33}{34}$.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad b. Von schwacher Constitution und Gesundheit.
ad c.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad c. Wünscht wegen seiner unter widrigen äußern Einflüssen leicht leidenden Gesundheit, Anstellung im reinen Justizfache, oder eine Advocatur zu erlangen.
des . . . . Kreises, Kammer des Innern.										

Nro. II.

Anzeige

über die

Ergebnisse der Revision

des

Kreis-Qualificationsbuches

der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, des (inser.) Kreises

über die

bei den Königlichen Aemtern und Stellen des Kreises der Praxis und Fortbildung sich vorschriftsmäßig widmenden Adspiranten zu Staatsdiensten im Ressort der innern Verwaltung und in der landgerichtlichen Sphäre

.... für das Jahr 18$\frac{2}{2}$.

Anmerkungen.

I. Die Revision des Kreis-Qualificationsbuches beschränkt sich auf jene Staatsdienst-Adspiranten, welche seit der Herstellung desselben bei Stellen und Aemtern des Kreises der Praxis wirklich obliegen und zur Zeit der Revision dieselbe noch fortsetzen.

II. Zur Aufnahme in diese Anzeige eignen sich alle im Vergleiche mit den Special-Qualificationslisten der Aemter und Stellen, oder nach dienstlichem Wissen der Kreisregierung, eingetretenen, auf die Controle einer möglichst ununterbrochenen Verwendung in der gewählten Berufssphäre, auf Vor- oder Rückschritte in der Befähigung, im Fleiße und der Fortbildung, auf die Besserung oder Fortdauer früher getadelter Fehler, auf das Benehmen, die Gesundheit und das Fach der Bewerbung bezüglichen Notizen, endlich Ersetzungen der bei der ersten Herstellung des Qualificationsbuches aus Abgang der Behelfe mangelhaft gebliebener Einträge in allen Rubriken.

Allenthalben, wo sich eine Aenderung an dem, was im ersten Qualificationsbuche schon vorgetragen ist, nicht ergeben hat, unterbleibt auch die Anzeige.

III. Die Verbindung mit dem bei dem Staatsministerium vorliegenden Exemplare des Kreis-Qualificationsbuches ist durch die Beibehaltung und Vorsetzung der fortlaufenden Ziffer desselben bei jeder zur Anzeige kommenden Veränderung zu erhalten.

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Prüfungs-Jahr und Kreis.	Concurs-Noten. Noten aus dem Administrativ-Fach.	Justiz-Fach.	Hauptclassification. Classen-Zahl.	Numer der Classe.	Stellen und Behörden, wo die Candidaten seit der Concurs-Prüfung practicirten oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
2	N. N.	1830 im N.a Kr.	—	—	I.	2 unter	Noch Rathsaccessist bei dem Königlichen Appellationsgerichte für den N. Kreis. Den (Tag, Monat, Jahr) dem Landgerichte N. zur Geschäftsaushilfe als Functionär auf 3 Monate zugetheilt, in welcher Eigenschaft er sich folgende Noten erwarb . . . . . Setzt seit Beendigung dieser Function mit Bewilligung den Rathsacceß bei dem Kreis- u. Stadtgerichte N. fort.
36	N. N.	1824 im N.b Kr.	—	—	II.	13 unter	Den (Tag, Monat, Jahr) bei dem Landgerichte N. ausgetreten; behufs des Austrittes des verliehenen Accesses bei dem K. Kreis- u. Stadtgerichte N. erhielt er den Auszug des landgerichtlichen Qualificationsbuches mit folgenden inzwischen gebesserten Noten.
42	N. N.	1826 im N.a Kr.	—	—	II.	19 unter	Den (T., M., J.) bei dem Landgerichte N.a ausgetreten, und befindet sich seit (T., M., J.) bei dem Landgerichte N.b in in Praxi.

Classifications-Noten: a. der Unterbehörde, b. des K. App. Ger. aus dem Justizfache, c. der Kreisregierung aus dem Adm. Fache.							Besondere Qualifications-Noten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen u. litt. Fortbildung in dem Fache.	Stellen, wozu bereits begutachtet.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als	Bemerkungen, insbesondere mit spec. Anzeige: a. über die persönlichen Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene, b. über Gesundheits-Verhältnisse, c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag: schriftlicher	Vortrag: mündlicher	Conduite, Treue und Patriotismus.	Classen-Zahl.				
ad a. pro $18\frac{33}{34}$.										Ohne Veränderung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 . 2 ⏟ 2	1	1	2	1	I$\frac{2}{6}$				
ad b. pro $18\frac{33}{34}$ ohne Veränderung.										
ad c. pro $18\frac{33}{34}$ besteht kein Grund, die dem Functionär von dem Landgericht ertheilten Noten zu modificiren.										
ad a. pro $18\frac{33}{34}$										Nach landgerichtlicher Anzeige.
2	2	1	2	2	1	I$\frac{4}{6}$	2	—	—	ad a. hat das früher an ihm zu tadelnde barsche Benehmen abgelegt.
ad b. pro $18\frac{33}{34}$ wegen Kürze der Zeit noch nicht gewürdigt.										ad b. —
ad c. pro $18\frac{33}{34}$ In Ermanglung gegentheiliger Wahrnehmung werden die landgerichtlichen Noten wiederholt.										ad c. —
ad a. vom Landgericht N.b pro $18\frac{33}{34}$										Das Landgericht N.b findet gegen die diesfälligen Anzeigen des Landgerichts N.a nichts zu erinnern.
2	2 . 3 ⏟ 3	2	2	2	2	II$\frac{1}{6}$	2	—	—	
ad b. pro $18\frac{33}{34}$ ohne Veränderung.										
ad c. pro $18\frac{33}{34}$.										
2	3	3 *)	2	2	2	II$\frac{2}{6}$	3*)	—	—	

*) Nach der von dem K. General-Commissär bei der jüngsten Aemtervisitation gemachten Wahrnehmung, geht N. im Fleiße und in der Fortbildung zurück.

21 *

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Prüfungs-Jahr und Kreis.	Concurs-Noten.				Stellen und Behörden, wo die Candidaten seit der Concurs-Prüfung practicirten oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
			Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fach.	Justiz-Fach.	Classen-Zahl.	Numer der Classe.	
50	N. N.	1828 im N.-Kr.	—	—	III.	7 unter	Hat nach eigener Anzeige ddo. (T., M., J.) bei dem Advocaten N. zu N. im N.-Kreise eine honorirte Concipientenstelle erhalten, und wurde dem Kgl. Appellationsgerichte für den N.-Kreis der Auszug des Qualificationsbuches nach §. 8 der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 mitgetheilt.
51	N. N. NB. Ersetzung. geboren zu N. 18.. protestantisch, verehelicht, und ... Kinder.	1830 im N.-Kr.	—	—	III.	22 unter	Noch Practicant bei dem Herrschaftsgerichte N., wo er sich seit der bestandenen Concursprüfung befindet.

Königliche Regierung des

N....., den ...ten October 1834.

Classifications-Noten a. der Unterbehörde, b. des K. App. Ger. aus dem Justizfache c. der Kreisregierung aus dem Adm. Fache.							Besondere Qualifications-Noten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen u. litt. Fortbildung in dem Fache.	Stellen, wozu bereits begutachtet.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als	Bemerkungen, insbesondere mit spec. Anzeige: a. über die persönlichen Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene, b. über Gesundheits-Verhältnisse, c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag: schriftlicher	Vortrag: mündlicher	Conduite, Treue und Patriotismus.	Classen-Zahl.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Die bei Herstellung des Qualificationsbuches noch nicht vorgelegenen Noten zc. werden hier ersetzt.										Anzeige des Herrschaftsgerichtes.
ad a. pro 18[illegible]										ad a.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad a. pro 18[illegible]										ad b.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad b. pro 18[illegible]										ad c.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad c. pro 18[illegible]										Von Seite der Königl. Regierung ohne Erinnerung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

N. Kreises, Kammer des Innern.

Nro. III.

Anzeige

der

neuen Zugänge

in dem

Kreis-Qualificationsbuche

der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, des (inser) Kreises

an den

bei den Königlichen Aemtern und Stellen des Kreises der Praxis und Fortbildung sich vorschriftsmäßig widmenden Adspiranten zu Staatsdiensten im Ressort der innern Verwaltung und in der landgerichtlichen Sphäre.

. . . . . für das Jahr 18¹⁄₁.

Anmerkungen.

I. Als Zugang des Kreis-Qualificationsbuches sind diejenigen Staatsdienst-Adspiranten aus frühern Concursen zu betrachten, welche in dem 1. Kreis-Qualificationsbuche, oder einer der Fortsetzungen desselben noch nicht eingetragen sind, entweder weil sie:

1) früher ausschließend zum reinen Justizdienste, zum Finanz-Staatsdienste u. s. w. adspirirten, nunmehr aber um Anstellung im Ressort des Innern ꝛc. sich bewerben, — oder

2) seit Herstellung des Qualificationsbuches oder der letzten Fortsetzung desselben zu Stellen, Aemtern, oder Advocaten des Kreises übergetreten sind, oder endlich

3) in dem 1. Qualificationsbuche oder eine Fortsetzung desselben entweder zufällig, oder aus eigener Schuld (weil sie in keiner der ämtlichen Special-Qualificationslisten vorkommen) übergangen worden sind, nun aber die zeitlich unterbrochene Praxis wieder fortsetzen, und entweder ein unverschuldetes Hinderniß, oder eine entsprechende Fortbildung privatim für den gewählten Dienstberuf nachzuweisen vermögen.

II. Die Verbindung dieser Zugangsanzeige mit dem ersten Qualificationsbuche (in der Folge mit den Fortsetzungen desselben) soll durch Vorsetzung der fortlaufenden Ziffer, welchen der Abspirant erhalten haben würde, wenn er zur Zeit der Herstellung des Qualificationsbuches oder einer Fortsetzung desselben zur Aufnahme sich geeignet hätte, und zwar in der Art bewirkt werden, daß der im Qualificationsbuche z. B. unter Ziff. 37. bereits vorgetragene Abspirant, als der erste auf diesem Platze mit lit. a. sich gedacht oder bezeichnet wird, wornach der neuzugehende Abspirant in der Zugangsanzeige die Ziff. 37. lit. b. und, falls auch noch ein dritter concurriren sollte, dieser die Ziff. 37. lit. c. erhält.

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Concurs-Noten. Prüfungs-Jahr u. Kreis.	Noten aus dem Administrativ-Fache.	Noten aus dem Justiz-Fache.	Hauptclassification. Classen-Zahl.	Hauptclassification. Numer der Classe.	Stellen und Behörden, wo die Candidaten seit der Concurs-Prüfung practicirten oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
24 b	N. N. geboren zu N. 18 . . kathol. ledig	1827 im N.a Kreis.	II.	$II\frac{8}{25}$.	$II\frac{8}{50}$.	3te unter 12.	a. vom (T. M. J.) Practicant bei dem Landgerichte N. bis (T. M. J.) b. vom T. M. 1828 bis dahin 1829. Accessist bei dem Königl. Stadtgerichte N. c. vom T. M. 1829 Rathsaccessist bei den K. Appellationsgerichte des diesseitigen Kreises, d. war vom T. M. 1831 bis T. M. 1832. dem Landgerichte N. zur Geschäfts-Aushilfe als Functionär zugetheilt.
43 b	N. N. geboren zu N. 18 . . protest. verehelicht ohne Kinder.	1824 im N.b Kreis.	$II\frac{21}{25}$.	$III\frac{10}{25}$.	$III\frac{6}{25}$.	17te unter 18.	Nach dem beigebrachten Auszug der Qualificationsliste des Landgerichts N. im N b Kreise seit erstandener Concursprüfung Practicant bei demselben. Setzt seit dem (T. M. J.) bei dem Landgerichte N. die Praxis fort.

Digitized by Google

Classifications-Noten: a. der Unterbehörde, b. des Kr. App. Ger. aus dem Justizfache, c. der Kreisregierung aus dem Adm. Fache, Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag. schriftlicher	Vortrag. mündlicher	Conduite, Treue und Patriotismus.	Classen-Zahl.	Besondere Qualificationsnoten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen u. litt. Fortbildung in dem Fache	Stellen, wozu bereits begutachtet.	Erfolgte Anstellungen in der Eigenschaft als:	Bemerkungen insbesondere mit spec. Anzeige: a. über die persönliche Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene, b. über Gesundheits-Verhältnisse, c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
ad a. Vom Königlichen Stadtgerichte N. pro $18\frac{33}{34}$.										Schilderung von Seite des Königlichen Appellationsgerichts.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad a. Rathsaccessist N. besitzt gründliche Kenntnisse in der Jurisprudenz und sucht dieselben durch fortgesetztes Studium zu erweitern, ohne in der Literatur u. dem Studium der Administration zurückzubleiben. — Er zeichnet sich durch ein ruhiges, anständiges Benehmen vortheilhaft aus.
ad b. pro $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{32}{33}$.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad b. pro $18\frac{33}{34}$.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad c. Das Landgericht N. gab über die Functionsleistung folgende Noten.										ad b. Außer einem kürzern Fuße, der ihn jedoch an freier Bewegung nicht hindert, vollkommen gesund.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad c. Bewarb sich bisher ausschließend um Anstellung im reinen Justizdienste, competirt nunmehr aber auch um Landgerichts-Assessorstellen.
welche die Regierung beizutreten kein Bedenken findet										
ad a. Noten des Landgerichts N. im N.[b] Kreise pro $18\frac{32}{33}$.										Von dem Landgerichte N. im N.[b] Kreise.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad a.
do. Noten des Landgerichts N.[a] pro $18\frac{33}{34}$.										
ad b. Noten des K. Appellationsgerichte für den N.[b] Kreis pro $18\frac{32}{33}$.										ad b.
do. Vom K. Appellationsgerichts des N.[a] Kreises konnte zur Zeit noch nicht gewürdiget werden.										
ad c. Note der K. Regierung des N.[b] Kreises pro $18\frac{32}{33}$.										ad c.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
do. pro $18\frac{33}{34}$.										Das Landgericht N.[a] diesseitigen Kreises findet gegen vorstehende Schilderung nichts zu erinnern.
In Ermanglung gegentheiliger Notizen werden vorläufig die Noten der Regierung des N.[b] Kreises wiederholt.										

Fortlaufender Nrus.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Prüfungs-Jahr und Kreis.	Concurs-Noten.				Stellen und Behörden, wo die Candidaten seit der Concurs-Prüfung practicirten oder verwendet waren, dann dermalige Eigenschaft oder Verwendung derselben.
			Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fach.	Justiz-Fach.	Classen-Zahl.	Numer der Classe.	
43 [c]	N. N. geboren zu N. 1800 ledig. kath.	1825 im N.[c] Kreise.	$II\frac{6}{23}$.	$I\frac{20}{23}$.	$II\frac{1}{30}$.	$\frac{1}{12}$.	Practicirte, vorgelegten Zeugnissen zu Folge, bei dem Patrimonialgerichte I. Classe N. in N.[b] Kreise bis zum Jahre 1829. Begleitete den Sohn des Gutsherrn von $18\frac{29}{30}$ bis $18\frac{32}{33}$ auf Universitäten. Seit dem 1. October Practicant bei dem Landgerichte N.[a] wo er sich noch befindet.

Königliche Regierung des

N. . . . den ten October 1834.

Classifications-Noten a. der Unterbehörde, b. des Kr. App. Ger. aus dem Justizfache, c. der Kreisregierung aus dem Adm. Fache,							Besondere Qualificationsnoten in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen u. litt. Fortbildung in dem Fache	Stellen, wozu bereits begutachtet.	Erfolgte Anstellungen in der Eigenschaft als:	Bemerkungen insbesondere mit spec. Anzeige: a. über die persönliche Eigenschaften, namentlich im Dienste gegen Amtsuntergebene, b. über Gesundheits-Verhältnisse, c. über das Dienstfach, in welchem der Candidat um Anstellung sich bewirbt.
Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag. schriftlicher	Vortrag. mündlicher	Conduite, Treue und Patriotismus.	Classen-Zahl.				
ad a. Nach den Zeugnissen des Patrimonialgerichts N. im N.b Kreise.										Vom Landgerichte N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad a.
do. Vom Landgerichte N.a pro $18\frac{33}{34}$.										
—	—	—	—	—	—	—	—	*	—	ad b.
ad b et c. Bei den Kreisstellen hat sich bisher kein Anlaß zu einer von der landgerichtlichen abweichenden Qualificirung ergeben.										ad c.
										* N. hat sich durch Vorlage giltiger Zeugnisse über seine wissenschaftliche Fortbildung im Berufsfache während seines Aufenthaltes an den Universitäten N. und N. genügend ausgewiesen.

N. . . . Kreises, Kammer des Innern.

Nro. IV.

Anzeige

der

Abgänge

in dem

Kreis-Qualificationsbuche

der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, des (inser.) Kreises

an den

bei den Königlichen Aemtern und Stellen des Kreises der Praxis und Fortbildung sich vorschriftsmäßig widmenden Adspiranten zu Staatsdiensten im Ressort der innern Verwaltung und in der landgerichtlichen Sphäre

für das Jahr 18⅔.

Anmerkungen.

I. Zur Aufnahme in diese Abgangs-Anzeige eignen sich:

1) Die seit Herstellung des Qualificationsbuches und der Fortsetzungen erfolgten Anstellungen eines Adspiranten im unmittelbaren oder mittelbaren mit Stabilität verbundenen Dienste, dann Anstellungen im mittelbaren Dienste auch ohne Stabilität, wenn sich der Angestellte die fernere Adspiranz zum unmittelbaren Staatsdienst nicht ausdrücklich vorbehält, und zu diesem Ende Nachweise seiner entsprechenden Fortbildung jährlich einsendet.

2) Eingetretene Todesfälle der im Qualificationsbuche vorgetragenen Adspiranten.

3) Ausdrückliche Verzichtleistungen auf die fernere Adspiranz oder stillschweigende Entsagungen.

Als stillschweigende Entsagung ist anzunehmen:

a. Die Auswanderung eines Adspiranten behufs des bewilligten Eintritts in fremde Dienste.

b. Die Uebernahme und Selbstverwaltung eines Gutes, Ansäßigmachung auf Grundbesitz zur eigenen Bewirthschaftung oder auf ein bürgerliches Gewerbe.

c. Die freiwillige (nicht durch unüberwindliche Umstände veranlaßte und über zwei

Jahre ohne Anzeige und Entschuldigung andauernde) Unterbrechung der practischen und scientifischen Fortsetzung in dem gewählten Berufsfache.

d. Der Antritt der Praxis und eine über drei Jahre fortgesetzte Verwendung in einem dem Justiz- und dem Dienste der innern Verwaltung ganz fremdartigen Fache, z. B. im Zoll- oder Ausschlagsdienste, im reinen äußern Finanzdienste u. a.

e. Eine, wenn auch bei einer Justizstelle oder Behörde der innern Verwaltung über drei Jahre fortgesetzte Verwendung des Adspiranten, wodurch derselbe am Fortschreiten in der Dienstesbefähigung und in der scientifischen und practischen Bildung für Dienste, zu welchen derselbe bisher adspirirte, nothwendig gehindert ist. Candidaten ad a. bis e. bleiben so lange ausgeschlossen, bis sie wieder die Bedingungen der Adspiranz zu Staatsdiensten nach Abschnitt III. §. 5. des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831 erfüllen.

4) Adspiranten, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Special- oder Haupt-Untersuchung unterlagen, und nicht von aller Schuld freigesprochen worden sind.

II. Die Verbindung dieser Abgangs-Anzeige mit dem ersten Qualificationsbuche und dessen Fortsetzungen ist durch Versetzung der laufenden Ziffer dieses Buches ꝛc. zu erhalten.

Fortlaufender Nummer.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, dann Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Prüfungs Jahr und Kreis.	Concursnoten.				Art oder Ursache des Abganges.
			Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fache.	Justiz-Fache.	Classen-Zahl.	Nummer der Classe.	

Fortlaufender Nummer.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, dann Religions-Bekenntniß der Candidaten.	Prüfungs-Jahr und Kreis.	Concursnoten.				Art oder Ursache des Abganges.
			Noten aus dem		Hauptclassification.		
			Administrativ-Fache.	Justiz-Fache.	Classen-Zahl.	Nummer der Classe.	

N..... den ... ten October 1834.

Königliche Regierung des .... Kreises, Kammer des Innern.

Digitized by Google

§. 157.

Nro. Pr. 36545.

(Die Fortsetzung und Revision der Kreis-Qualificationsbücher über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Bezug auf Abschluß und Vorlage der durch Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1834 angeordneten Fortsetzung und Revision der Kreis-Qualificationsbücher der Staatsdienst-Adspiranten wegen der durch vorwaltende Umstände verzögerten Bestätigung der Concursprüfungs-Resultate pro 1833 ergeben: wird für die dermalige Fortsetzung besagten Qualificationsbuches gestattet, daß die Rechtspracticanten, welche die Concursprüfung im N. Kreise im Jahre 1833 bestunden, in der I. Abtheilung der Fortsetzung nach der Reihenfolge, welche denselben die von den Kreis-Prüfungscommissionen ermittelten Noten, dann die Hauptclassification anweiset, eingetragen werden, und in der II. Abtheilung die Rubrik „Concursnoten" offen und der Ersetzung bei dem Staatsministerium des Innern vorbehalten bleibe.

München, den 6. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 158.

Nro. Pr. 7503.

(Das Kreis-Qualificationsbuch der Staatsdienst-Adspiranten — hier insbesondere die Unzuverlässigkeit der darin angegebenen Befähigungsnoten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungsberichte vom 11. d. M. ausgesprochene generelle Widerruf der Bestätigung der den Rechtspracticanten von ihren Amtsvorständen ertheilten Befähigungsnoten mußte um so mehr befremden, als die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in dem Berichte vom 21. Mai 1833 ausdrücklich bemerkt hatte, daß das vollendete Qualificationsbuch das möglichst verlässige, treue und zugleich befriedigende Bild der Befähigungsgrade und politischen Gesinnungen der im Untermainkreise geprüften und verwendeten Staatsdienst-Adspiranten darstelle.

Wenn auch einzelne Amtsvorstände, wie die angezogenen Beispiele leider beweisen, ihre diesfällige Pflicht aus den Augen setzen; so kann aus den beiden vorgekommenen Fällen doch kein Schluß auf die Allgemeinheit gezogen werden, und, damit sich ähnliche Fälle, die bisher in keinem der übrigen Kreise vorgekommen sind, im Untermainkreise nicht wiederholen, muß durch eine desto genauere und sorgfältige Revision des Qualificationsbuches, wie sie durch die Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1834 angeordnet ist, vorgebeugt werden.

Der Antrag, die Königliche Regierung des Untermainkreises über jeden zur Anstellung ersehenen Rechtspracticanten in dem Momente der beabsichteten Anstellung zu vernehmen, steht nicht nur mit dem von Seiner Majestät dem Könige auf den Wunsch der Stände um möglichste Beschleunigung der Wiederbesetzung der erledigten Stellen erlassenen Allerhöchsten Befehle und mit dem, namentlich von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz bei Anstellung im reinen Justizfache beobachteten Verfahren; sondern auch mit der Natur der Sache im Widerspruche, da die Anstellungsvorschläge nach §. 10. der generalisirten Ausschreibung vom 5. Mai 1832 a) — die Qualificationsbücher der Rechtspracticanten betreffend — auf das Qualificationsbuch zu begründen sind, die Qualification der Rechtspracticanten durch das ganze Königreich nothwendig eine gleichmäßige und gleichzeitige Ermittlung der Capacitäten eines jeden derselben als Postulat der distributiven Gerechtigkeit darstellt.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird daher, wie es die übrigen Kreisregierungen mit dem vollsten Erfolge bewirkt haben, die Qualification der geprüften Rechtscandidaten einer neuen gründlichen Ermittlung unterwerfen, namentlich wird die so häufig vorkommende Verwendung der Staatsdienst-Adspiranten als Landgerichtsfunctionäre ein sicheres Mittel zur Erprobung ihrer Brauchbarkeit und Würdigkeit darbieten, wenn die Amts-Vorstände, welchen sie zugetheilt sind, selbe zu einer Controle benützen, und eine gediegene Qualificationsliste binnen spätestens drei Monaten unfehlbar vorlegen.

München, den 20. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 159.

Nro. Pr. 5297.

(Die Vormerkung strafrechtlicher Erkenntnisse gegen Staatsdienst-Adspiranten in den Qualificationstabellen, resp. die diesfalls vom dem Staatsministerio der Justiz am 29. Februar 1836 erlassene Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entschließung vom 29. v. M. wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 9. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

---

a) s. §. 147. S. 138. oben.

Abdruck.

(Die Qualificationstabelle der Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises wird hiemit angewiesen, von allen jenen Erkenntnissen, welche in Untersuchungen gegen Staatsdienst-Adspiranten erlassen werden, der Königlichen Kreisregierung behufs der Vormerkung in den Kreis-Qualificationsbüchern jedesmal Nachricht zu geben.

München, den 29. Februar 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

§. 160.

Nro. Pr. 12962.

(Die Vorstellung des Rechtspracticanten N., dermalen bei dem Patrimonialgerichte I. Classe zu Oberbrennberg, um Anstellung in dem landgerichtlichen Staatsdienste, hier den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, bemerkt in ihrem, unterm 18. Mai l. J. über die Vorstellung des Rechtspracticanten N. oben angeführten Betreffs erstatteten Berichte, daß die Patrimonialgerichte I. Classe als mittelbare Behörden, die Qualifications-Ausweise über die bei denselben practicirenden Staatsdienst-Adspiranten, den Königlichen Kreisregierungen nicht vorzulegen haben.

In Erwiederung dieser Bemerkung wird die Königliche Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die mittelbaren Unterbehörden, gleich jeder andern Stelle und Behörde, die Qualificationsbücher über die bei denselben nach erstandener Prüfung practicirenden Staatsdienst-Adspiranten, nach den klaren Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 5. Mai 1832. *) zu führen, und selbe mit Schluße jeden Jahres dem Königlichen Landgerichte des Patrimonialgerichtssitzes behufs der Weiterbeförderung vorzulegen haben.

München, den 3. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) s. §. 147. S. 138. oben.

§. 161.

Nro. Pr. 16594.

(Qualification der bei den mittelbaren Behörden practicirenden Staatsdienst-Adspiranten, hier die Vorlage der Qualificationslisten im Vollzuge des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Regierungsberichte vom 18. Mai l. J. scheint hervorzugehen, als erachte die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, die Patrimonialgerichte I. Classe als mittelbare Behörden zur Vorlage der Qualificationslisten über die bei denselben practicirenden Staatsdienst-Adspiranten nicht verpflichtet.

Diese Ansicht beruht jedoch auf einem Irrthume, und es wird demnach in das Gedächtniß der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zurückgerufen, daß zeug Ministerial-Ausschreibung vom 5. Mai 1832 sämmtliche, sowohl mittelbare als unmittelbare Polizeibehörden, zur rechtzeitigen Vorlage der Qualificationslisten verpflichtet und anzuhalten sind.

München, den 5. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse der Staats= und öffentliche Diener.

Erster Titel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805.

§. 162.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.)

M. J. Ch.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanzsystems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine combinirte und ergänzende Redaction der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifications=Bedingungen durch das Anstellungsrescript, welches bei allen obern Stellen mit einem besondern Nominations=Decrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungsetat verbunden ist, erworben.

II.

Die auf den Etats des activen Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes=
und
in einen Gehalt des Dienstes.

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener innern Bedürfnisse und äußere Formen, welche für das Individuum, als Functionär in der Classe seines Standes, entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in dem Anstellungs-Rescripte der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speciellen Bestimmungen und Positionen des Rescripts und des Etats entscheiden; oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwei Fälle: nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI.

In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne Nebenbezug verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a. im ersten Jahrzehent des Dienstes drei Zehenttheile,
b. im zweiten Jahrzehent des Dienstes zwei Zehenttheile, und
c. nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes;

und also

a. in der ersten Periode, sieben Zehenttheile;
b. in der zweiten Periode, acht Zehenttheile, und
c. in der dritten Periode, neun Zehenttheile des Gesammtgehalts als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld oder Naturalgenuß oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a. zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge, und zugleich
b. im ersten Jahrgehalt des Dienstes zwei Zehenttheile, und
c. nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil

des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a. in der ersten Periode, acht Zehenttheile und
b. in der zweiten Periode, neun Zehenttheile,
des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Cassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justizcollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig sein könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Diensteverhältnisses ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

IX.

Die Function des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritt einer richterlichen oder einer administrativen Specialuntersuchung zugleich der Suspension;

der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Function des Dieners und der Dienstesgehalt sind precärer Natur.

Sie können, ohne Recurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer mitttelst Dimission
oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung benommen werden.

XII.

Der entlassene und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalt des Standes und verlieren den Functionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Function seiner Standesclasse verbundenen äußern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Functionszeichen, bis zum Wiedereintritte in einer Function und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translocation eines activen Staatsdieners eintreten.

Die locale Versetzung darf jedoch niemals weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse; noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges sein.

XIV.

Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld und Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen außerordentlichen Entschädigungspensionen; und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1½ —

und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert, auf die deutsche Meile vergütet.

XV.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translocation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XVI.

Das Standes- und Functionsverhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der Nationalöconomie zu, wofür der specielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Function nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der active Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrik; und insbesondere der äußere Justiz- und Cameralbeamte von dem Besitze einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der amtlichen Function weichen; und können in Fällen einer Translocation keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

XVII.

Der Befugniß zur Entlassung und Quiescirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und dem Functionszeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesclassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zum Complement des Dienstesalters dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des gesammten Churstaates, und in verschiedenen Dienstesclassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen und einer interimistischen Quiescenz, gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel und dem Functionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden durch alle Diensteselassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel und das Functionszeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer — oder nur für eine gewisse Zeit zu quiesciren, und ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standesgehalte und Titel auch das Functionsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sei.

XVIII.

Die Vorstände und Räthe der Justizcollegien verbleiben in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

XIX.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Function angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function alsdann eine derselben angemessene Dienstezulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standesgehalt war, so wird dieser letzte, sowohl während der Activität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenden Quiescenz belassen.

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines activen Staatsdieners mit außerordentlichen Gratificationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Dienstgehalt, gleichfalls lebenslänglich als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1.

Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle der Activität oder der Quiescenz in sich.

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Diensteactivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldhalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte ein Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beiden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§. 5.

Da bei den Gesandten wegen der höhern Forderungen ihrer äußern repräsentativen Functionscharactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Ge-

sandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle des Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegialpräsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verrechnet werden.

§. 7.

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20. Lebensjahres und ist mit dem Eintritte in das 21. Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Classen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbs, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermög welcher entweder

a. eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

b. eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c. der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 12.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr und

zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen, und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13.

Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15.

Stiefmütter treten in die Pensionrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Categorie von einfachen Waisen.

§. 16.

Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Classe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Classe, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§. 18.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatscasse geleistet.

§. 20.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die

Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der, dem Obersthofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatscasse geleistet.

§. 21.

Aus eben dieser Casse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenem fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Categorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speciellen Falles verreicht.

§. 22.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23.

Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a. Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren.

b. Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heiraths-Anzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c. Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Activitätsstand, seine Anwendung.

d. Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen; insofern derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staats schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisencasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisencasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a. daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b. daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c. daß, da schon Provinzial-Wittwencassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d. daß der jährliche Beitrag unter allen einschlägigen Wittwen und Kindern nach einer das Verhältniß des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenen Dividende jährlich repartirt und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Centraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reiht, mit gleicher Anwendung.

XXVI.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Activitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an angestellt, quiescirt oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in den Bayerischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesammt-Churstaates in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quiescirten Diener und in Wittwen- und Waisenstand versetzten Individuen bleiben unverrückt, und werden keiner retrogressiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Character einer constitutionellen Haupt-Landespragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Diensteverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewußtsein der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande sein wird.

München, den 1. Januar 1805.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. VII. S. 225.

II. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde.

§. 163.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.)

M. J. K.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, es sei mit einem besondern Ernennungsdecrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2 u. 3.) sind alle Richteramts-Functionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt; so entscheidet diese Bestimmung. In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a. im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b. im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile, und

c. nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil

einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld; Naturalgenuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge:

a. im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b. nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstesgehalt.

§. 9.

Die Dienstentsetzung (Cassation) und die Dienstentlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.

§. 10.

Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinarstrafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehener Fälle.

§. 12.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen uzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15.

Gegen jede dieser drei nach §. 12. verfügten Disciplinarstrafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staatsministerium ausgegangene Strafverfügungen bei dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

§. 16.

In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Specialuntersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2, 3, 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesclasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20.

Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge or-

ganischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteclasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugskosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen.

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Functionszeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Diensteclassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Egänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Diensteclassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden. Der nach vollendeten Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und dem Functionszeichen und verliert den Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Diensteclassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functionszeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern in oder außer der Function erlittenen Un-

glücks, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

§. 23.

Die Vorstände und Räthe der Justizcollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrauten Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. Mai 1818.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzug der neunten Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 164.

(Die Anträge über die Verhältnisse der Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns die Anträge Unseres geheimen Rathes über die ihm gemachte Aufgabe in Betreff der Verhältnisse der Staatsdiener vorlegen lassen, und nach genauer Würdigung und reifer Erwägung der die aufgestellten Fragen beantwortenden Anträge beschließen Wir, wie folgt:

ad I. Aus der Bearbeitung und Beantwortung der ersten Frage sind Wir überzeugt worden, welche Schwierigkeiten vorliegen, den Character des Staatsdieners, der die Vortheile der Pragmatik genießen, oder nicht genießen solle, festzusetzen, und wie sehr man sich in Nomenclaturen verlieren würde, um einen Grundsatz hierüber auszusprechen. Wir halten Uns zwar befugt, die Constitution Unseres Reiches, da, wo sie dunkel ist, zu erläutern, da, wo eine Lücke gefunden wird, sie zu ergänzen, und nachträgliche Verordnungen, wo dieselben nothwendig werden, zu erlassen, allein da, wo der Buchstabe und Sinn derselben deutlich ist, gedenken Wir nicht davon abzugehen. Da nun die Constitution Tit. III. §. VII. deutlich die Bestimmungen in vorliegendem Betreffe ausspricht; so erklären Wir:

a. Alle jene, welche durch ein Decret und eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehalts ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staatsdiener.

b. Alle jene Staatsdiener, welche vor dem 1. Mai 1808 angestellt waren, sind der Vortheile der Pragmatik theilhaftig.

c. Von diesem Zeitpunkte an gerechnet, haben die obengedachten Vortheile der Pragmatik nur jene Staatsdiener zu genießen, welche nach dem Buchstaben der Constitution wirklich Räthe sind. Diesen Genuß können dieselben jedoch erst nach Verfluß einer sechs Jahre lang,

nicht unterbrochenen Amtsverwaltung in Anspruch nehmen, von welcher Bestimmung aber die Räthe der Justizcollegien dahin ausgenommen werden, daß diesen die Vortheile der Pragmatik gleich bei ihrer Anstellung als Räthe zukommen.

ad II und III. Was die Ahndungen der Staatsdiener betrifft, so soll es bei dem verbleiben, was bisher desfalls beobachtet worden, und ist von allen weitern Dispositionen in diesem Betreffe Umgang zu nehmen.

ad IV. Zur Unterstützung der auf die Vortheile der Pragmatik keinen Anspruch habenden Staatsdiener, welche wegen hohem Alter oder physischer Gebrechlichkeit unfähig geworden sind; dann zur Unterstützung der Hinterlassenen dieser und der im Dienste verstorbenen gleichen Staatsdiener werden Wir durch Unser Finanzministerium die in der Constitution bereits zugesicherte Vorsorge treffen lassen, wo Wir Uns übrigens vorbehalten, jenen in dieser Categorie stehenden Staatsdienern, wenn sie durch langjährige treue Dienste, oder sonstige Verdienste sich ausgezeichnet haben, in speciellen Fällen die Vortheile der Pragmatik zuzusprechen.

München, den 6. August 1812.

An
den Königlichen geheimen Rath also ergangen.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen.

I. Zu den §§. 1 bis 4. der neunten Verfassungs-Beilage.

Anstellung und Beförderung.[a])

A. Aufhebung der Dienstanwartschaften.

§. 165.

(Die Aufhebung der Dienstadjunctionen und Anwartschafts-Ertheilungen auf Lehen betr.)

S. E.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gleich bei angetretener Regierung Höchstdero Churlanden den wesentlichen Nachtheil eingesehen, welcher durch die vielfachen Dienstadjunctionen und Anwartschafts-Ertheilungen auf Lehen in der ganzen Verfassung des Dienstes entsteht, und wie dadurch nicht allein die Stellen in den Familien perpetuirt, sondern auch der höchsten Gewalt die Mittel benommen worden, treue und thätige Diener zu belohnen.

---

a) Ueber Anstellungs-Vorschläge, vergl. unten bei »Dienstordnung.«

Höchstdieselben glauben sich dahero nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle vorhin verliehene Dienstexspectanzen-Beiordnungen, Anwartschaften auf Lehen und unter was immer für einen Namen ertheilte Adjunctionen aufzuheben und zu zernichten, befehlen sofort, daß die Churfürstliche Obere Landesregierung sothane Churfürstliche höchste Entschließung sämmtlichen Dicasterien-Corporibus und sonstigen Behörden unverzüglich bekannt machen solle, wobei sich gleichwohl Seine Churfürstliche Durchlaucht vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände diejenigen, so mit derlei Exspectativen versehen gewesen, auf eine andere schickliche Art zu begnadigen.

München, den 21. Februar 1799.

An
die Churfürstliche Obere Landesregierung.

§. 166.

Nro. Pr. 431.

(Die Exspectanzen in den Fränkischen Provinzen betr.)

M. J. Ch.

Wir wollen, daß in Betreff aller bestehenden Dienstexspectanzen Unserer Fränkischen Provinzen dieselben Grundsätze gelten sollen, die Wir in Unserm jüngsten durch den Druck bekannten Hausvertrag vom 12. October 1596 und in denjenigen Verordnungen aufgestellt haben, welche Wir nach dem Regierungsantritt Unserer Churlande über diesen Gegenstand den 21. Februar 1799 erlassen haben.

Darnach habt ihr alle im Bambergischen vorhandene Exspectanzen, worüber ihr unter dem 8. d. M. berichtet habt, um so mehr zu behandeln, als aus dem beigeschlossenen Verzeichniß hervorgeht, daß die dortigen Exspectanten weder zu den wirklichen Staats- noch Hofdienern gehören, folglich der §. 59. des Reichsdeputations-Schlußes gar keinen Bezug auf diese hat.

In denjenigen Fällen, wohingegen erworbene Verdienste oder sonstige Betrachtungen eine besondere Rücksicht erheischen, gewärtigen Wir von euch umständlichen Bericht — so wie über die Art und Unsere besondere Einsicht, wie die Supplicanten am Zweckmäßigsten versorgt werden können.

München, den 30. Januar 1803.

An
das Churfürstliche Generalcommissariat in Franken also ergangen.

B. Provisorische Anstellungen.

§. 167.

(Die Ausschreibung der provisorischen Anstellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf dessen Bericht vom 8. Juli l. J. erwiedert, daß auch bei provisorischen Anstellungen die Ausschreibungen in dem allgemeinen Intelligenzblatt stattfinden, und daher auch von den provisorisch angestellten Staatsdienern die Ausschreibgebühren zu erheben sind.

München, den 18. October 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königlich geheime Taxamt also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 932.

§. 168.

(Die Bestätigung provisorisch angestellter Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreff an die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Auf die im Bericht vom 13. v. M. gestellte Anfrage wird erwiedert, daß, seit die Dienstespragmatik vom 26. Mai 1818 in Wirkung getreten ist, ein Jeder, welcher durch ein den Stand des Staatsdieners begründendes Anstellungsrescript zu einer statusmäßigen Dienstesstelle berufen worden, und dieselbe 3 Jahre lang bekleidet hat, von selbst als definitiv angestellt zu betrachten sei, ohne daß hiezu eine ausdrückliche Allerhöchste Bestätigung erforderlich wäre.

Wenn aber der Angestellte während seiner provisorischen Dienstperiode Veranlassung zur Unzufriedenheit gibt, ist sogleich, und außerdessen regelmäßig 6 Monate vor dem Auslaufe der 3 Jahre, Anzeigsbericht und pflichtmäßiges Gutachten zu erstatten, ob es rathsam sei, denselben in die definitive Dienstedeizenschaft übertreten zu lassen, oder nicht.

Hiebei ist nicht nur auf die bewiesenen Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit, sondern insbesondere auch auf die Thätigkeit, Ordnungsliebe und das sittliche Betragen geeignete Rücksicht zu nehmen, und vorzüglich bei einem bezeigten übermäßigen Aufwande auch deßhalb aufmerksam zu machen.

Diese Berichte sind nicht nur bei allen neu Angestellten, sondern auch bei allen provisorisch beförderten Staatsdienern mit voller Verläßigkeit und gewissenhafter Würdigung zu erstatten.

Die vorgesetzte Stelle ist verantwortlich dafür, daß der zur Erstattung dieses Gutachtens

festgesetzte Termin nicht versäumt werde, damit eine Entschließung hierauf noch zu rechter Zeit erlassen werden könne.

München, den 21. März 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1003.

§. 169.

(Die Bestätigung der provisorischen Dienstverleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Registraturgehilfe N. N. zur völligen Zufriedenheit gedient hat, so bedarf es nach dem deutlichen Inhalte des Rescripts vom 21. März 1821 einer definitiven Bestätigung der provisorischen Dienstverleihung nicht. Dabei wird die Königliche Regierung jedoch aufmerksam gemacht, daß in zweifelhaften Fällen die Berichte nicht mit — sondern 6 Monate vor — Ablauf des Provisoriums erstattet werden sollen.

München, den 22. Januar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 2.

C. Anstellungstaxen.

§. 170.

Nro. Pr. 1154.

(Die Ausschreibungstaxen der Standeserhöhungen und Beförderungen betr.)

M. J. K.

Da durch die Einführung eines allgemeinen officiellen Regierungsblattes für Unsere gesammten Staaten die bisher in der Ausschreibung der Standeserhöhungen und Beförderungen bestandene Ordnung theils überflüssig, theils zweckwidrig geworden ist, und die dafür nebst den normalmäßigen Canzlei- und Stempeltaxen zu entrichtende besondere Gebühr weder nach der Verschiedenheit der Dienstesgrade und Besoldungen, noch nach der Abstuffung der Standeserhöhungen, oder Gnadenbewilligungen bemessen; die Erhebung dieser Gebühr aber in der bisherigen Art großen Schwierigkeiten und Willkührlichkeiten ausgesetzt war; so haben Wir beschlossen, auch

hierin eine allgemeinere, der Sache angemessenere und leichter zu beobachtende Ordnung einzuführen, und zu diesem Ende folgende Vorschriften zu ertheilen:

I.

Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen in allen Provinzen geschieht in Gemäsheit Unserer General-Verordnung vom 1. Januar 1806 einzig und allein durch das offizielle Regierungsblatt.

II.

Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr entrichtet, welche von der Canzlei-Besoldungs- und Stempeltaxe ganz verschieden ist, und in dieselbe nicht eingerechnet werden kann.

III.

Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt nachfolgender Norm:

a. sämmtliche Militärbeförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, bleiben der bisherigen Observanz gemäs, auch künftig von der Bezahlung dieser besondern Taxe befreit.

b. Die Beförderungen der Civil-Staatsdiener werden in 4 Classen eingetheilt, von welchen

die erste	30 fl.
die zweite	15 fl.
die dritte	10 fl.
die vierte	5 fl.

künftig für die Ausschreibung bezahlt.

c. Zur ersten Classe gehören Unsere Minister, Präsidenten, Vicepräsidenten, die Chefs Unserer Hofstäbe u. s. w.

Zur zweiten Classe die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Directoren, Canzler und Unsere Kämmerer.

Zur dritten Classe die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Collegien und alle, welche mit ihnen gleichen Weg haben; die Truchsesse, die Land- und Kreiscommissarien, Landrichter, Rentbeamte, Landgerichtsärzte, Landgerichts- und Stadtgerichtsräthe in den grösseren Städten; — die Oberbeamten bei dem Zoll- und Mautwesen, bei dem Strassen- und Wasserbau, die Oberforst-, Salinen- und Bergwerksbeamten; — die Oberschulcommissäre, Professoren der Universitäten, Lyceen und Gymnasien; sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Confessionen Unsers Reichs.

Zur vierten Classe gehören die Secretäre bei den Landesstellen, die Rechnungscommissäre, Registratoren und andere Canzlei-Individuen, die Polizeiofficianten, die Landgerichtsactuarien, und die geringeren Beamten bei dem Maut- Forst- Strassen- und Wasserbau- Salinen- Bergwerks- und Schulwesen, wie auch die investirten Beneficiaten, Vicarien und Expositi, welche nicht wirkliche Pfarrer sind.

d. Die Canzleidiener, Boten, Gerichtsfrohnen; ferner die Mautstationisten, Forstgehilfen, Pedellen u. s. w. sollen künftig nicht mehr ausgeschrieben werden.

IV.

Bei bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt; jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maßstabe taxirt, wenn sie auch mit keiner Vermehrung der Besoldung verbunden ist.

V.

Bloße Titel bezahlen die Ausschreibungsgebühr, welche für die gleichen Dienstesgrade der wirklichen Functionisten zu entrichten sind.

VI.

Bei der Bewilligung eines Unserer Hausorden werden für die Ausschreibung bezahlt 20 fl.
für fremde Decorationen . . . . 30 fl.

VII.

Für die Verleihung der venia aetatis sind zu entrichten . . 10 fl.
der Siegelmäßigkeit . . . . 20 fl.
des Adelstandes . . . . 30 fl.
des Freiherrnstandes . . . . 50 fl.
des Grafenstandes . . . . 75 fl.
der fürstlichen Würde . . . . 100 fl.

VIII.

Die Erhebung der Ausschreibungsgebühr übertragen Wir der Redaction des Regierungsblattes.

IX.

Unsere sämmtliche Landesdirectionen und General-Landescommissariate haben daher die ihnen untergeordneten Expeditionsämter unverzüglich anzuweisen, daß sie künftig von jedem betreffenden Decrete nebst der normalmäßigen Besoldungs- und Stempeltaxe die oben bestimmten Gebühren für die Ausschreibung von den Partien sogleich bei der Aushändigung des Decrets oder Rescrips erheben, und alle Monate die eingegangenen Gelder an die Redaction des Regierungsblattes befördern.

X.

Was jene Decrete und Rescripte betrifft, welche von Unserer geheimen Canzlei gefertigt, und von derselben den betreffenden Individuen unmittelbar zugestellt werden; so hat Unser geheimes Taxationsamt die Ausschreibungsgebühren hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaction des Regierungsblattes, nebst einem vollständigen Verzeichnisse der in dem Laufe desselben unmittelbar ausgehändigten Decrete abzuliefern.

XI.

Wir haben überdies die Einrichtung getroffen, daß die Redaction des Regierungsblattes durch die Canzleien Unserer geheimen Ministerial-Departements sogleich in Kenntniß aller auszuschreibenden Decrete gesetzt wird. Diese hat hiernach die Controlle über die befragten Gebühren zu besorgen, sie pflichtmäßig zu verrechnen, den Ertrag monatlich an Unsere Central-Staats-

casse einzuliefern, und am Schlusse eines jeden Vierteljahres die desfallsigen Rückstände Unserm geheimen Ministerial-Finanzdepartement anzuzeigen, damit dasselbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

XII.

Gegenwärtige Verordnung ist mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug zu setzen.

XIII.

In Rücksicht der Canzleibesoldungs- und Siegeltaxen ist übrigens die genaue Befolgung der desfalls erlassenen General-Verordnungen strenge zu handhaben, und Unsere General-Landescommissariate als Provincial-Etatscuratelen werden für die richtige Erhebung und Einsendung derselben verantwortlich gemacht.

München, den 30. December 1806.

An
die Königlichen General-Landescommissariate der Oberpfalz, von Neuburg, Franken, Schwaben und Tirol und an die hiesige Landesdirection also ergangen.

§. 171.

(Die Beitreibung der geheimen Canzleitaxe betr.)

M. J. K.

Die wiederholten Anzeigen Unseres Königlichen geheimen Taxationsamtes geben Uns die mißfällige Ueberzeugung, daß die Beitreibung der geheimen Canzleitaxen noch nicht mit jener Pünktlichkeit geschieht, welche Wir schon mehrmalen allen einschlägigen Stellen und Aemtern aufgetragen haben, sondern daß sich vielmehr die Ausstände noch immer mehr anhäufen, und sogar durch die bisher angegönnte Zahlungsnachborge gänzliche Verluste solcher Taxen mehrfällig entstehen.

Wir finden Uns daher genöthigt, zur Sicherung des Staatseinkommens in Rücksicht dieser Taxgefälle folgende Anordnungen zu treffen:

1) Bei Anstellungen von wirklichen Staatsdienern, für welche eigene Nominationsdecrete ausgefertigt werden, sind diese Decrete von nun an, wenn sie nicht sogleich durch die Erlage der geheimen Canzleitaxe bei Unserm Königlichen geheimen Taxationsamte ausgelöst werden, durch das bemeldte Taxamt an die einschlägige Behörde, unter welcher der angestellte Staatsdiener unmittelbar steht, zuzuschließen.

Die einschlägige Behörde kann zwar in diesem Falle den angestellten Staatsdiener sogleich in die Dienstesfunction einweisen; sie darf aber demselben das Decret eher nicht ausfolgen lassen, als bis er sich über die bezahlte geheime Canzleitaxe gehörig ausgewiesen haben wird.

Diejenige Casse aber, welche die Besoldung dieses Staatsdieners auszubezahlen hat, wird hiemit beauftragt, die geheime Canzleitaxe, über deren bereits geschehene Bezahlung sich das neu angestellte Individuum nicht ausweisen kann, an den ersten zwei Monatsbeträgen

der Besoldung ohne weiters abzuziehen, und an das Landesdirections-Expeditionsamt zu übergeben, welches die quartalweise Einsendung dieser Taxen an Unser geheimes Taxationsamt, nach den bestehenden Vorschriften, zu besorgen hat.

Ist aber der Staatsdiener, welcher bei seiner Diensteinweisung sich über die geschehene Taxbezahlung nicht ausweisen kann, ein äußerer Beamter, welcher seinen Gehalt bei einem der allgemeinen oder besonderen Rentämter bezieht, so hat die einschlägige Hauptcasse, welche von der betreffenden Landesstelle hievon in Kenntniß zu setzen ist, an der nächsten Geldeinsendung der einschlägigen äußeren Amtscasse diese Taxe sogleich abzuziehen, und um so viel weniger an der Hauptsache zu quittiren; für den abgezogenen Geldbetrag jedoch eine besondere auf das taxpflichtige Individuum lautende Bescheinigung beizulegen; sofort die Taxbeträge an das Landesdirections-Expeditionsamt hinüber zu geben.

Die äußere Amtscasse verfährt sodann mit dem Taxabzuge an der Besoldung des betreffenden Individuums wie die Hauptcasse.

2) Dieser Taxabzug an der Besoldung hat gleichfalls statt, nicht nur bei Anstellung von Individuen, welche in die Categorie jener Bediensteten gehören, für welche keine eigenen Nominationsdecrete von Unserer Allerhöchsten Stelle ausgefertigt werden; sondern auch in allen jenen Fällen, wenn ein bereits angestelltes Individuum, oder auf der nämlichen Dienstesstufe, oder durch Vorrückung auf eine höhere, eine Besoldungsvermehrung erhält, in welch' letzterem Falle jedoch der Taxbetrag von der Besoldungserhöherung sogleich bei der nächst eintretenden Monatszahlung der Besoldung zu ganz abgezogen werden muß.

3) Decrete, welche blos für Würde-, Rang- und Titelverleihungen, oder einen damit verbundenen Gehalt, dann für Ertheilung verschiedener nachgesuchter Bewilligungen ausgefertigt werden, bleiben bei Unserem geheimen Taxationsamte so lange liegen, bis selbe ausgelöst werden; bis wohin auch die Einrückung dieser Ertheilungen und Bewilligungen in das Regierungsblatt nicht zu geschehen hat.

4) Die gegenwärtig bestehenden geheimen Canzlei-Taxausstände von Anstellungen und Gehaltsvermehrungen sind in den nächsten zwei monatlichen Gehaltszahlungen, und was diejenigen Individuen betrifft, welche ihren Gehalt bei äußeren Aemtern beziehen, an der nächsten Geldeinsendung dieser Aemter in Abzug zu bringen; die Taxausstände von Rang- und Titel- so anderen Verleihungen aber ohne weiters durch Unsere General-Landescommissariate executive beizutreiben.

5) Derjenige Königliche Cassabeamte, welcher nach erfolgter Promulgation der gegenwärtigen Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt, Besoldungen oder Besoldungsvermehrungen an Individuen auszahlt, welche sich nicht legitimiren können, die geheime Canzleitaxe abgeführt zu haben; eben so die Vorstände derjenigen Stellen, welche die ihnen zugeschlossenen Decrete eher ausliefern, als das betreffende Individuum sich über die bezahlte Canzleitaxe ausgewiesen hat, und nicht minder Unser Königlicher geheimer Taxator, oder der einschlägige expedirende geheime Secretär, welcher ein Decret über Würde-, Rang- und Titel-Ertheilung oder Bewilligung nachgesuchter und der Taxe unterworfener Gnadenverleihungen eher aushändigt, oder zur Einverleibung in das Regierungsblatt mittheilt, als die geheime Canzleitaxe bezahlt ist, hat für die Beitreibung des Taxes selbst persönlich zu haften.

6) Wir wiederholen zugleich hiemit Unseren ernstlichern Beschluß, keinen Nachlaß an der geheimen Canzleitaxe mehr zu ertheilen.

Die mit Beitreibung dieser Taxen beauftragten Stellen und Cassenämter haben sich demnach durch keinerlei Vorwand von eingereichten Nachlaßgesuchen an der Execution der gegenwärtigen Verordnung abhalten zu lassen; so wie Jedermann, welcher wegen Anstellung oder Soldvermehrung, oder erhaltener Würde, Rang, Titel- oder sonstigen Bewilligung taxpflichtig wird, sich aller Tax-Nachlaßgesuche um so mehr zu enthalten hat, da auf solche nie mehr eine Entschließung erfolgen wird.

7) Unsere Königlichen General-Landescommissariate haben die ihnen untergeordneten Expeditionsämter wiederholt anzuweisen, die eingehenden geheimen Canzleitaxen alle Quartale, und zwar jedesmal längstens vierzehn Tage nach Ausfluß eines jeden, sammt dem vorschriftsmäßig verfaßten Verzeichnisse, um so zuverlässiger einzusenden, als Wir Unser Königliches geheimes Taxationsamt hiemit ermächtigen, die säumigen Expeditionsämter jedesmal sogleich und ohne weitere Anfrage durch eigene Boten auf Kosten dieser Aemter zu exequiren.

8) Unsere gegenwärtige Allerhöchste Verordnung ist auch in gleichem Maße für Unsere Central-Administrationen der Salinen-, Forst- und Jagd, Berg- und Hütten, Maut-, Münz- und Lotto, so wie für Unsere Königliche Central-Staatscasse verbindend, welche letztbenannte Cassa die Taxgefälle, welche sie an Besoldungen in Abzug bringt, Unserem Königlichen geheimen Taxationsamte blos anzeigt, und demselben als eine Gefällserlage alle Quartale quittirt.

München, den 19. Februar 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. St. XI. S. 569.

§. 172.

(Die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr.)

M. J. K.

Da Unsere Verordnung vom 19. Februar 1808 wegen Erhebung der geheimen Canzleitaxe (Regierungsblatt v. J. 1808. St. XI. S. 569—574.) zwischen provisorischen und definitiven Anstellungen und Beförderungen keinen Unterschied macht, und der §. 6. lit. c. der Instruction über die Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter vom 2. März l. J. bestimmt, daß fragliche Taxen auch von ständigen Functionszulagen zu entrichten seien, so ist darauf zu halten, daß bei allen neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsvermehrungen, ohne Unterschied, ob solche definitiv oder provisorisch verliehen sind, die geheime Canzleitaxe, so wie die durch die Verordnung vom 30. December 1806 angeordnete Ausschreibgebühr für das Regierungsblatt entrichtet werde, wobei sich von selbst versteht, daß wenn eine nur provisorisch verliehene Bedienstung oder Gehaltszulage nach der Hand als definitiv erklärt wird, für diese Definitiv-Erklärung

nicht nochmalen eine Taxe gefordert werden kann, sofern dieselbe schon bei der provisorischen Verleihung erhoben worden.

München, den 2. December 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXXII. S. 1793.

§. 173.

(Die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausschreibgebühren betr.)

M. J. K.

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bei Anstellungen im Gebrauch gewesene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Besoldung aufgehoben, und dafür die sogenannte kleinere Taxe mit 10 vom Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilligt; jedoch mit dem Beisatze, daß künftig ein Nachlaß an dieser so viel geminderten Taxe nicht mehr statt haben solle.

Dessen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieser Gebühr durch Nachlaßgesuche, ungegründete Reclamationen und andere Saumsal hingehalten, und nach vielen Schreibereien von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Besoldungsabzüge bewirkt werden könne.

Um nun einestheils den richtigen Einfluß dieses Staatsgefälles zu befördern, und anderntheils den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bei der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben.

2) Alle Zahlung der Anstellungstaxen, mit Einschluß der Siegel- Ausschreib- und Botengebühren, geschieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Casse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.

3) Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungsbezuges anfangend bis zum sechsten einschlüßig in sechs gleichen Fristen gemacht.

4) Jede Casse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Taxschuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und haben sodann die sechs monatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.

5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Cassen oder Aemter Interimsquittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben, so wird sie an das geheime Taxamt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurückschickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interimsquittungen zugestellt wird.

6) Bei Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfristen abzuziehen.

7) Bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungstaxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unsere Central-Staatscasse, alle Kreis- und Specialcassen, dann Rent- und andere

Aemter, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden zur genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung hiemit angewiesen, und Unser geheimes Taxationsamt hat sich darnach zu achten.

München, den 7. Februar 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. X. S. 185.

§. 174.

(Die Bezahlung der Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungs-Mehrungstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Beschwerde angebracht worden ist, daß von Seite mehrerer Cassen die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1818, die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungstaxen, dann der Ausschreibgebühren nicht genau eingehalten wird, insbesondere die Abzüge nicht vom ersten Monate des Besoldungs- oder Mehrungsbezuges — was doch Nro. 3. ausdrücklich anbefohlen ist, — begonnen werden; so erhält die Königliche Regierung N. N. hiemit den Allerhöchsten Auftrag, die ihr untergeordneten Cassen zur strengen Befolgung gedachter Allerhöchster Verordnung wiederholt anzuweisen, mit dem Beisatze, daß, wo sich der betreffende Beamte nicht zur gehörigen Zeit über die geschehene Entrichtung seiner Taxen ausweiset, sogleich mit dem verordneten Abzuge zur Bezahlung begonnen werden solle, indem außer diesem, und wenn aus solchen Unterlassungsfällen, wie schon geschehen ist, die Taxen dem Aerar ganz verloren gehen, man den Regreß an dem säumigen Cassabeamten unnachsichtlich nehmen werde.

München, am 15. April 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets V. S. Bd. XII. S. 1302.

§. 175.

(Tax- und Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 27. November 1825, die Aufhebung des geheimen Taxamtes betreffend, bestimmt §. 3., daß die Taxen, Ausschreibgebühren ꝛc. von jenen Decreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehaltsvermehrungen, Geldbezüge ꝛc. auf die Finanzfonds angewiesen werden, von derjenigen Casse erhoben und verrechnet werden, welche die angewiesenen Beträge zu bezahlen hat. Wird diese Bestimmung strenge eingehalten, so wird auch immer der zu solchen Anstellungs- oder Verleihungs-Rescripten nöthig zu erhebende Stempel, welcher der Taxquittung beigedruckt sein muß, geeignet percipirt werden können. Die bisherige Perception

der Taxen bei den im Justizfache Angestellten geschah durch die Expeditionsämter des Ober- und Appellationsgerichtes.

Hierdurch wurde veranlaßt, daß die Stempelgebühren für die Anstellungs- und Verleihungsrescripte; da sie den Taxquittungen nicht beigedruckt waren, häufig nicht erhoben und verrechnet wurden.

Die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, erhalten nunmehr folgende Weisungen:

I.

Bei den Einweisungen von Besoldungs-Gehaltsmehrungs- und anderen Geldbezügen an die treffenden Cassen, sind diesen auch immer zugleich die sich berechnenden Taxen, Stempelgebühren, Ausschreibsgebühren rc. einzuweisen.

Die Perceptionen der Anstellungs- und Verleihungstaxen, Stempeln rc. durch die Expeditionsämter des Ober- und der Appellationsgerichte haben zu unterbleiben.

II.

Wegen der Stempelgebühren, welche von dem seit dem Jahre 1825 im Justizfache Angestellten, oder jenen, welche seit dieser Zeit Geldbezüge überhaupt erhalten haben, bezahlt hätten werden sollen, ist genaue Recherche anzustellen, und die nicht erhobenen Stempelgebühren nachträglich zu percipiren.

München, den 27. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 123.

§. 176.

(Gesuch des Landgerichtsassessors N. um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anstellungstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Patrimonialrichter N. wurde vermöge Allerhöchsten Rescriptes vom 2. October 1829 mit dem edictsmäßigen Gehalte von 600 fl. auf die Staatscasse übernommen; dann später als Actuar bei dem Landgerichte Monheim mit dem Gehalte von 600 fl. angestellt, und unterm 14. September v. J. als Landgerichtsassessor nach Friedberg versetzt. Für seine Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst darf von Erhebung einer Taxe Umgang genommen werden; jedoch ist N. zur Zahlung des Stempels, dann der Ausschreibe- und Botengebühren anzuhalten.

Die Königliche Regierung erhält daher die Weisung, die bereits von dem N. erhobe-

nen Anstellungstaxen an denselben wieder zurückzuvergüten, und deswegen sich mit der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises in das geeignete Benehmen zu setzen.

München, den 11. März 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 203.

§. 177.

(Anstellungstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 4. d. M. eröffnet, daß bei neuen Anstellungen, Besoldungs-Mehrungen und Versetzungen von Staatsdienern neben der 10 procentigen Anstellungstaxe, der Ausschreib- und Botengebühr, dann dem Gradationsstempel, von dem Gehalte oder der Gehaltsmehrung allerdings auch die von den betreffenden Stellen an die betheiligten Individuen zu erlassenden Notificationen der Taxe von dreißig Kreuzer, dem Stempel von drei Kreuzern, und der Botengebühr unterliegen, dagegen aber die Besoldungsanweisungen an treffenden Kassen selbst als Officialsachen zu betrachten, also tax- und stempelfrei auszufertigen seien.

München, den 20. August 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XX. S. 27.

D. Gesuche um Anstellung und Beförderung im Administrativdienste.

§. 178.

Nro. Pr. 7459.

(Ungeeignete Gesuche um Anstellungen und Versetzungen im Staatsdienste betr.)

M. J. Ch.

Da eine Menge ungeeigneter Gesuche um Dienstanstellungen an Uns und an Unsere höchste Stelle gebracht werden, welche theils ganz unbestimmte Bitten um Versorgung im Allgemeinen, theils um Plätze, die nicht erledigt sind, enthalten; so tragen Wir euch auf, durch die Regierungsblätter bekannt zu machen, daß auf solche Bittschriften um so weniger in Zukunft eine

Entschließung erfolgen werde, als Unsere bei Gelegenheit der Organisation der Landesdirectionen erlassene Verordnung vom 15. August sowohl über den Eintritt in den Staatsdienst, als über die Beförderung in demselben bestimmte Vorschriften enthält.

München, den 10. October 1803.

An
sämmtliche Churfürstliche Landesdirectionen, also ergangen.

Ausgeschrieben von der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern unterm 17. October 1803 und Reg. Bl. v. J. 1803. St. XLIII. S. 863.

§. 179.

(Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1809, den zu beschleunigenden Dienstesantritt der unter dem 4. März l. J. ernannten Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.)

Ziffer IV. Um übrigens für die Zukunft alle Anstände dieser Art bei Einberufungen der mit einer Anstellung begnadeten Individuen so viel möglich zu vermeiden, verordnen Wir hiemit nachträglich zu dem unterm 8. d. M. (Reg. Bl. l. J. St. XXII. S. 523 und 524.) erlassenen Auftrage, wegen der Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplicanten in ihren Anlangen, daß dieselbe auch jederzeit in ihren Gesuchen nebst dem Taufnamen

a. ihre zur Zeit des gestellten Gesuches aufhabende Qualification,

b. den Ort ihres Aufenthalts,

c. den Kreis, worin der Ort gelegen ist, — bestimmt aufführen sollen, indem ihnen in Ermanglung dieser, oder auch nur eines dieser Requisiten ihrer Suppliken, dieselbe von der Behörde, an welche sie gestellt wurden, ohne Ausnahme auf ihre eigenen Kosten zurückgeschickt werden sollen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXV. S. 583.

§. 180.

Nro. Pr. 1290.

(Die Stylisirung und Einreichung der Gesuche um Anstellung oder Beförderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem 50. Stücke des Intelligenzblatts des Unterdonaukreises vom vorigen Jahre ist in einer Kundmachung der Königlichen Regierung daselbst unter der Aufschrift: „die Stylisirung und Einreichung der Gesuche um Anstellung oder Beförderung betreffend" §. 3. Jedermann in diesem Kreise, mit Ausnahme der Pfarrer, untersagt, sich mit Gesuchen um Beförderung auf Stellen, die außer dem Unterdonaukreise liegen, an die dortige Regierung zu wenden.

Da aber gerade nur diejenige Regierung, in deren Kreise ein Staatsdiener angestellt ist, die Beförderungsgesuche derselben am Besten zu würdigen im Stande ist, und vielmehr gewünscht werden muß, daß dergleichen Gesuche nur auf diesem Wege hieher kommen mögen; so würde die obige Verfügung den Rücksichten des Dienstes vielmehr nachtheilig als förderlich sein.

Die Königliche Regierung hat daher die erwähnte Bekanntmachung zur Vermeidung von Mißverständnissen dahin zu erläutern und anzuwenden, daß die Bestimmung des §. 3. von Gesuchen um Stellen außer dem Unterdonaukreis, deren Verleihung von der Allerhöchsten Stelle abhängt, sich nicht verstehe, indem die Königliche Regierung hiebei selbst in den Fall kömmt, ihr Gutachten hierüber zu erstatten.

München, den 22. Januar 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 181.

Nro. Pr. 6619.

(Die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Dienstezweigen betr.)

L. K.

Es ist bisher in der Regel der Grundsatz festgehalten worden, bei Vacaturen im landgerichtlichen und Administrativdienste nur jene Beförderungs- und Voraussetzungsgesuche zu berücksichtigen, welche auf die specielle Vacatur gerichtet waren.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß durch dieses Verfahren eine Ungleichheit unter den Bewerbern erzeigt, und insbesondere jene Unserer treuen Landbeamten verkürzt wurden, deren die weite Entfernung von der Residenzstadt und minder frequenter Postenlauf die rechtzeitige Kenntniß etwaiger Erledigungen unmöglich machte.

Der erwähnte Grundsatz wird demnach hiemit außer Wirkung gesetzt, und es bleibt in Zukunft jedem Angestellten des Landgerichtsdienstes und der inneren Verwaltung gestattet, seine Versetzungs- oder Beförderungsgesuche, auch ohne Anlaß einer Vacatur zu jeder Zeit, im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, worum er im Vacatursfalle competirt, und der Frage: ob er um alle, oder nur um gewisse Stellen der bezeichneten Categorie competirt, an Uns gelangen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, alle Gesuche der Art, ohne Ausnahme, gehörig vorzumerken, und bei jedem Antrage zu Wiederbesetzung einer Stelle im administrativen Dienste auf sämmtliche einschlagende Gesuche auch dann die geeignete Rücksicht zu nehmen, wenn keine specielle Meldung für den treffenden Fall vorliegen sollte.

München, den 2. April 1832.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, also ergangen.

§. 182.

Nro. Pr. 12423.

(Die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Dienstezweigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit Ausschreibung und Bekanntmachung vom 14. der Allerhöchsten Entschließung vom

2. April l. J., die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Dienstesgzweigen betreffend, haben sich bisher verhältnißmäßig nur sehr wenige Beförderungsgesuche von I. und II. Landgerichtsassessoren ergeben.

Da Seine Majestät durch diese Allerhöchste Entschließung, welche jeden Angestellten des Landgerichtsdienstes und der innern Verwaltung gestattet, seine Versetzungs- oder Beförderungsgesuche, auch ohne Anlaß einer Erledigung, zu jeder Zeit im Allgemeinen, unter genauer Bezeichnung der Stellen, um die sie im Vacatursfalle competiren und der Frage: ob sie um alle, oder nur um gewisse Stellen der bezeichneten Categorie competiren, einzureichen, einen neuen Beweis Allerhöchst Ihrer landesväterlichen Fürsorge gegeben haben; so befremdet es, daß bisher von den betheiligten Beamten so wenig Gebrauch von dieser Allerhöchsten Erlaubniß gemacht wird, und es ergibt sich daraus die Vermuthung, daß erwähnte Allerhöchste Verfügung zur Zeit noch nicht allen landgerichtlichen Beamten bekannt geworden sein möchte.

Die Königliche Regierung erhält daher den Auftrag, sämmtliche Angestellte der innern Verwaltung ihres Kreises, und insbesondere die Landgerichtsadjuncten, Assessoren und Actuare wiederholt auf die Allerhöchste Entschließung vom 2. April l. J. und zwar mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche ferner unterlassen würden, in einer oder der andern in dieser Allerhöchsten Entschließung gestatteten und vorgezeichneten Weise sich rechtzeitig zu melden, damit die anbefohlene Vormerkung geschehen könne, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei Beförderungs- oder Versetzungsgelegenheiten unberücksichtiget bleiben.

München, den 16. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 183.

Nro. Pr. 8175.

(Das Gesuch des zum Gerichtsarzte N. ernannten Dr. N., um Belassung auf dem Physicate N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung hat dem Gerichtsarzte des Landgerichts N., Dr. N., auf das mit Bericht vom 1. l. M. vorgelegte Gesuch, um Belassung auf dem Physicate N., die Allerhöchst beschlossene Abweisung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß seiner Bitte um Versetzung in ein milderes Clima des Untermainkreises durch die Berufung auf das Physicat N. entsprochen worden sei, daß es jedem Arzte freistehe, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung der Physicate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu competiren geneigt ist, daß ebenso zu jeder Stunde eine Modificirung der eventuellen Gesuche freisteht, sein eventuelles, nicht gerne zu präcisirendes Gesuch auch die Folgen der Nichtpräcisirung zu tragen hat, und daß so wenig ein seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eine Berücksichtigung derselben zu erwarten hat, eben so wenig ein in Folge seiner geäußerten Wünsche und nach der Fassung des Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der Allerhöchst beschlossenen

Versetzung gewärtigen dürfte, um so mehr, als Versetzungen nach der IV. Verfassungs-Beilage keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und daß die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf Gerathewohl zu stellen, und deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

Die Königliche Kreisregierung wird das gesammte ärztliche Personal ohne Nennung des Anlasses auf diesen Standpunkt aufmerksam machen.

München, den 24. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht allen übrigen Kreisregierungen.

§. 184.

Nro. Pr. 28826.

(Die erneuerte Versetzungsbitte des Königlichen Landgerichts-Assessors N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Landgerichts-Assessor N. zu N. ist auf seine mittelst Berichts vom 28. v. M. vorgelegte wiederholte Bitte um möglichst baldige Versetzung zu eröffnen, wie Versetzungsgesuche — außer dem Falle der Erledigung einer nachgesuchten Dienstesstelle — nur im Wege eines allenfallsigen Diensttausches mit einem Beamten der nämlichen Categorie, dessen Einleitung den Betheiligten selbst überlassen bleiben müsse, gewürdigt werden können.

München, den 19. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

E. Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache.

§. 185.

(Die künftige Besetzung der Protocollisten- und Secretariatsstellen bei Behörden betr.)

M. J. K.

Ueberhaupt, wie wesentlich nothwendig zur gänzlichen Ausbildung des Anstellung Suchenden, und wie zuträglich es dem Staatsdienste sei, daß der Staatsdiener nur stufenweise zu höhern Aemtern gelange, haben Wir auf Antrag Unseres Justizministers hinsichtlich künftiger Anstellungen im Justizfache beschlossen, daß in der Concursprüfung tüchtig befundene Individuen,

welchen Wir zu ihrer bessern Befähigung auch den Acceß anfänglich bei Stadtgerichten und sonach bei Appellationsgerichten, auf ihr Ansuchen nach Gutbefinden bewilligen werden, zu Stadtgerichts-Protocollisten und Appellationsgerichts-Secretären und Registratoren Uns sollen in Vorschlag gebracht werden. Diese jungen Männer erhalten hiedurch Gelegenheit, sich bei der ihnen noch bleibenden Muße auch in Assessorats- und Rechtsarbeiten durch Ausarbeitung schriftlicher Vorträge unter der Censur eines Coreferenten zu üben, und Beweise ihres wegen Diensteifers und der ihnen Ansprüche auf Beförderung gebenden vorzüglichen Fähigkeiten darzulegen. Diese Unsere Willensmeinung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 4. September 1812.

sk. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XLIX. S. 1563.

§. 186.

(Die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache betr.)

M. J. K.

Wir haben bei mehreren Veranlassungen sowohl in allgemeinen ausgeschriebenen Verordnungen, als in einzelnen an Unsere Justizstellen erlassenen Rescripten die bestimmtesten Weisungen gegeben, damit in der Sphäre der Rechtsverwaltung die erledigten Rechtsämter nur mit den würdigsten Subjecten besetzt und die Wahl der zu Begutachtenden blos nach dem größern Verdienste getroffen werde. Die unausgesetzte Beobachtung dieses Grundsatzes hat auch bereits gute Folgen hervorgebracht, und die meisten Unserer Justizbeamten aller Classen verdienen Unsere Zufriedenheitsbezeigung mit ihren Dienstleistungen. Es ist Unsere ernste Sorge, dieses das Zutrauen der Unterthanen gegen die bestehenden Gerichtsbehörden immer mehr und mehr gründende Verhältniß zu befestigen. Wir erklären demnach die Ernennung und Beförderung zu den Staatsdienern im Justizfache bei den schon festgesetzten Vorbereitungen für den ersten Eintritt

1) von dem vor der Ernennung zum Staatsdienste zu erholenden amtlichen Vorschlage der betreffenden Justizstellen, und

2) von der Stufenfolge, nach welcher das Fortrücken im Staatsdienste statt finden soll, abhängig.

Ueber die zu beobachtende Stufenfolge haben Wir Uns bereits in einigen Rescripten an Unser Ober-Appellationsgericht und an Unsere Appellationsgerichte erklärt, und die einschlagenden Justizstellen oder deren Vorstände mit ihren Gutachten vernommen. Nachdem Wir aber nun beides zur beständigen Directivnorm zu erheben beschlossen haben, und daher für alle Fälle die erforderlichen Bestimmungen festzusetzen sind, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Von der Stufenfolge, in welcher künftig alle Ernennungen zum Staatsdienste im Justizfache geschehen sollen.

A. Beim eigentlichen Richterpersonal.

1) Die erste Stufe ist die Stelle eines Assessors, eines Civil- und Criminaladjuncten bei einem Landgerichte, dann eines Assessors bei einem Stadtgerichte zweiter Classe, worauf auch durch

mehrere Jahre bewährt befundene Stadt- und Appellationsgerichts-Accessisten zu berücksichtigen sind;

2) alle diese Assessoren und Adjuncten sind die zunächst Berufenen zu den Assessorsstellen an den Stadtgerichten erster Classe. Die Criminaladjuncten sollen jedoch unter übrigens gleichen Verhältnissen und Eigenschaften vorzüglich berücksichtigt werden;

3) die Assessoren der Stadtgerichte erster Classe werden a. zu Stadtrichtern, oder b. neben und mit den Stadtrichtern zu Appellationsgerichts-Räthen befördert. Hierin concurriren aber mit denselben Unsere Landrichter;

4) die erwähnten Assessoren können auch zu Landrichter-Stellen gelangen, mit welchen indeß die ausgezeichneten Landgerichts-Assessoen in Concurrenz treten, und die gleichzeitige Ernennung durch das Ministerium des Innern erfolgen muß;

5) die Directoren der Stadtgerichte erster Classe sind aus den Appellationsgerichten zu nehmen, und

6) zu den Directorsstellen bei den Appellationsgerichten Räthe aus Unserem Appellationsgerichte zu wählen;

7) die erledigten Rathsstellen im Ober-Appellationsgerichte werden aus den Stadtgerichts-Directoren und den Appellationsgerichts-Räthen besetzt; und

8) die Directoren des Ober-Appellationsgerichts aus den Vicepräsidenten oder Directoren der Appellationsgerichte ergänzt;

9) bei Begutachtungen zum Präsidenten eines Appellationsgerichts ist vorzüglich darauf zu sehen, daß der Uns in Antrag gebrachte Staatsdiener wenigstens einige Jahre als Rath oder Director Mitglied Unsers Ober-Appellationsgerichts gewesen sei;

10) wenn ein in höherm Dienstrange stehendes Individuum um eine im Dienstrange niedere Stelle, z. B. ein Appellationsgerichts-Rath um eine Stadtrichters-Stelle ersucht, so müssen die Angestellten derjenigen Classe, aus welcher sonst die Wiederbesetzung nach der vorgezeichneten Ordnung zu geschehen hatte, zurückstehen, wofern an der Qualität des höheren Competenten bezüglich auf die nachgesuchte Stelle nichts zu erinnern ist;

11) die bisher normirte Beförderung geschieht in der Art, daß sämmtliche Individuen derjenigen Classe, aus welcher die Wiederbesetzung der erledigten Stelle erfolgen muß, als berufene Competenten dazu angesehen werden, die Wahl aber nur auf das ausgezeichneteste Subject in derselben fallen kann, und bei übrigens gleicher Qualification Mehrerer das Dienstalter entscheidet; jedoch ist

12) auf diejenigen Eigenschaften besondere Rücksicht zu nehmen, welche die eigenthümliche Beschaffenheit der zu besetzenden Stellen vorzüglich erfordert;

13) daß die Individuen, welche zu einer eröffneten Dienstesstelle befördert zu werden wünschen, dieses durch Bittschriften zu erkennen geben, ist nicht erforderlich], sondern es soll auch ohne ein solches Bewerben Keiner, den die nun gesetzliche Wahl treffen kann oder muß, ausgeschlossen seyn; dagegen wollen Wir

14) auf die ökonomischen und persönlichen Verhältnisse der Angestellten, so viel es ohne besondern Nachtheil des Dienstes geschehen kann, gerne schonende Rücksicht nehmen, und von der Uebernahme einer nicht nachgesuchten Beförderung dispensiren. Wie weit aber eine solche

Dispensation auf die künftigen weitern Beförderungen einen Einfluß äußere, hängt von den vorgelegenen besondern Umständen ab. Endlich

15) nehmen Wir von der festgesetzten Regel den Fall aus, wenn ganz besondere Verdienste zu belohnen Uns die Pflicht obliegt, jedoch mit der Beschränkung, daß Wir auch über eine solche Ausnahme das Gutachten der nach den unten folgenden Bestimmungen einschlagenden Behörden einziehen werden.

B. Bei den Secretär- und Protocollistenstellen.

1) Die bei Unserm Ober-Appellationsgerichte, bei den Appellations- und Stadtgerichten anzustellenden Secretäre und Protocollisten müssen nach Anleitung der Hofraths-Canzleiordnung von 1779. Art. 1. das Studium der Rechte absolvirt haben;

2) die dazu qualificirten Subjecte werden in dieser Eigenschaft nach eben den Regeln angestellt und befördert, welche für das Richterpersonal vorgeschrieben sind, insofern nämlich dieselben auch auf sie eine Anwendung leiden, jedoch haben sich die Competenten

3) der besondern hier eintretenden Rücksichten wegen um eine solche Stelle durch Bittschriften oder Anmelden bei den Vorständen zu bewerben.

II.

Von den zur Wiederbesetzung erledigter Dienstesstellen erforderlichen Gutachten.

1) Im Falle der ersten Anstellung eines Adspiranten zum Staatsdienste werden von denjenigen Stellen, bei welchen er sich in Gerichtsgeschäften übte, über dessen Fähigkeit und sonstige Eigenschaften die amtlichen Zeugnisse durch das einschlägige Appellationsgericht erholt, und mit Gutachten Uns vorgelegt;

2) wird die Anstellung in einem andern Kreise gesucht, als worin der Adspirant practicirte, so ist auch das Appellationsgericht jenes Kreises zur berichtlichen Anzeige aufzufordern, welche taugliche Rechtspracticanten in seinem Gerichtssprengel vorhanden sind, und was denselben etwa von deren Vorzügen vor dem supplicirenden Subjecte bekannt ist;

3) wenn es um eigentliche Beförderung zu thun ist, so haben

a. wenn Assessorsstellen an den Stadtgerichten zu besetzen sind, die Appellationsgerichte des betreffenden Kreises, worin nämlich das Stadtgericht gelegen ist, zu welchem ein Subject befördert werden soll, und zugleich die der übrigen Kreise über die in jedem derselben auf der geeigneten Stufe stehenden vorzüglichen Subjecte ihr Gutachten zu erstatten;

b. für erledigte Stadtrichter- und Appellationsraths-Stellen müssen die Vorstände der Stadtgerichte erster Classe und die Appellationsgerichte, von allen jenes des Kreises, worin sich die Vacatur ereignet hat, nebst den übrigen sämmtlich mit ihren berichtlichen Gutachten vernommen werden;

c. bei der Vacatur der Directorsstelle an einem Stadtgerichte erster Classe sollen die Directorien der Appellationsgerichte des nämlichen Kreises und aller übrigen ihren Vorschlag abgeben;

d. die Wiederbesetzung einer erledigten Directorsstelle an einem Appellationsgerichte begutachtet das gesammte Directorium des Ober-Appellationsgerichtes, und

e. die der Rathsstellen im Ober-Appellationsgerichte dieser oberste Gerichtshof selbst;
f. kommt in Unserm Appellationsgerichte eine Directorsstelle zu besetzen, so hat dessen Vorstand, der Präsident und die Directoren, gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten;
g. in den Fällen unter Buchstaben b, c, d werden Wir die eingelaufenen Berichte durch Unser geheimes Ministerium der Justiz dem Ober-Appellationsgerichte zum Schlußantrage mittheilen lassen.

4) In jedem zu erstattenden Gutachten sind drei Subjecte in motivirten Vorschlag zu bringen, und da, wo diese Vorschläge zur weitern Begutachtung an das Ober-Appellationsgericht gelangen, hat dieses oberste Tribunal aus sämmtlichen in den Berichten genannten Subjecten drei in strengere Auswahl zu bringen, wenn es sich nicht aus beizufügenden Gründen genöthigt sieht, andere besser qualificirte Individuen zu benennen;

5) das Ober-Appellationsgericht sowohl, als die übrigen zu gutachtlichen Vorschlagsberichten aufgeforderten Behörden und Stellen sind dabei an die oben unter der Rubrik I. vorgeschriebenen Regeln strenge gebunden, und Wir machen es ihnen zur besondern Pflicht, sich davon auf keine Weise zu entfernen; damit

6) die Berichte nicht ohne Noth vervielfältigt werden, ist jedesmal, wo eine Beförderung mehrerer Vacaturen veranlaßt, auch auf deren Wiederbesetzung zugleich der Vorschlag zu richten.

Wir wollen, daß einzig und allein auf diesem vorgezeichneten Wege zu einer Anstellung oder Beförderung zu gelangen sei, und die dagegen eingereichten Gesuche oder Vorstellungen sollen ohne Entschließung zu den Acten gelegt werden.

Damit diese Unsere aus landesväterlicher Sorgfalt für die möglichste Vervollkommnung der Rechtsverwaltung entspringende, das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen lediglich bezweckende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und die im Justizfache bereits angestellten Staatsdiener zu ihrer Beruhigung und Aufmunterung daraus die Gewißheit erhalten, daß Beförderungen durch Auszeichnung im Dienste allein, aber auch sicher zu erreichen stehen, so befehlen Wir, daß dieselbe durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Wien, den 21. Januar 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. V. S. 65.

§. 187.

(Das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache in den Kreisen diesseits des Rheins betr.)

L. K.

Wir haben zur Erzielung eines zweckmäßigen Verfahrens bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache beschlossen, daß die Erledigung solcher Stellen in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins jedesmal öffentlich bekannt gemacht und durch Ausschreibung eines Termins zur Anmeldung um dieselben, allen hierzu gesetzlich befähigten Bewerbern die gleichmäßige Gelegenheit zur Anbringung ihrer Gesuche verschafft werden sollen, weshalb Wir zu diesem Zwecke verordnen, wie folgt:

I.

Sobald eine Dienstesstelle des reinen Justizfaches in einem der erwähnten Kreise in Erledigung kommt, hat das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung hievon sogleich nicht nur im Regierungsblatte zu bewirken, sondern auch zu veranlassen, daß solche schleunig in den Intelligenzblättern der sämmtlichen Kreise geschehe, und bei derselben alle diejenigen, welche sich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, dahin aufzufordern, innerhalb vier Wochen ihre an Uns gerichteten Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

II.

Alle Appellationsgerichte, bei welchen solche Bittvorstellungen übergeben worden sind, haben solche gleich nach abgelaufenen Anmeldungstermin an Unser Staatsministerium der Justiz zum Behufe des an Uns zu erstattenden allerunterthänigsten Antrags einzusenden, und in ihren Begleitungsberichten zu bemerken, ob und was sie in Beziehung auf Fähigkeit, Fleiß und Betragen der Bewerber der letzt eingesendeten Qualificationsliste nachzutragen haben.

III.

Bei Erledigung der Directorial- und Ober-Appellationsgerichts-Rathsstellen hat die Bekanntmachung mittelst des Regierungsblattes unmittelbar durch Unser Justizministerium zu geschehen, bei welchem auch die diesfallsigen Gesuche innerhalb des festgesetzten Termins zu übergeben sind.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 29. Januar 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. VII. S. 133.

§. 188.

(Den Vollzug der Verordnung über das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewirkung eines genauen und gleichmäßigen Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung vom 29. v. M., das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend, werden dem Königlichen Appellationsgerichte folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Sogleich nach erfolgter Eröffnung einer Dienstesstelle, es mag nun dieselbe durch den Tod des Beamten, oder durch dessen Ernennung auf eine andere Stelle erledigt worden sein, und zwar im letzteren Falle sogleich nach officiell erhaltener Nachricht von der stattgehabten anderweiten Ernennung, hat das Appellationsgericht desjenigen Kreises, in welchem die Wiederbesetzung zu geschehen hat, die vorgeschriebene Bekanntmachung in dem Regierungsblatte und in den Intelligenzblättern der sämmtlichen Kreise in der Art zu bewirken und zu veranlassen, daß unter der allgemeinen Rubrik „Diensteserledigungen“, der betreffende Erledigungsfall in Kürze, ohne

amtliche Unterfertigung des Gerichtes zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß die concurrenzfähigen Bewerber ihre Gesuche um die Stelle innerhalb des festgesetzten vierwöchentlichen Termines bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben haben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

§. 2.

Die Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern hat das betreffende Appellationsgericht durch gleichzeitige Mittheilung der an die Redaction des Regierungsblattes bewirkten Notification an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins zu veranlassen.

§. 3.

Der vierwöchentliche Termin wird vom Tage der im Regierungsblatte geschehenen Bekanntmachungen an gerechnet.

§. 4.

Unter concurrenzfähigen Bewerbern werden diejenigen verstanden, welche entweder eine Versetzung auf die eröffnete Stelle in ihrer bisherigen Eigenschaft, oder eine allenfallsige Reactivirung in ihrer frühern Eigenschaft wünschen, oder nach der bestehenden Dienstesunterordnung ihre nächste Beförderung und zwar mit der von jedem Bewerber selbst zu gewärtigenden Rücksicht auf sein Diensteṡalter und seine Befähigung auf die erledigte Stelle zu suchen haben.

§. 5.

Auch auf Advocatenstellen ist das in Articel 1 und 2. der Verordnung vom 29. v. M. vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen. Hiebei hat jedoch, so oft ein neuer Advocat an einem Orte anzustellen, oder eine bisherige Advocatenstelle erledigt ist, das einschlägige Appellationsgericht jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung mit der Regierung seines Kreises darüber sich in das Benehmen zu setzen, ob die neue Anstellung eines Advocaten, oder die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, und wenn hierüber beide Kreisbehörden verschiedener Meinung sind, so hat sofort das Appellationsgericht die Entscheidung des Staatsministerium der Justiz einzuholen.

§. 6.

Sämmtliche Appellationsgerichte, bei welchen Gesuche um die erledigte Stelle übergeben werden, haben dieselben lediglich zu sammeln, nach der Reihenfolge des Einlaufs zu ordnen, sogleich nach abgelaufenen Anmeldungstermin vollständig, nebst allenfallsigen Beilagen, an das Staatsministerium der Justiz einzubefördern, und in die Begleitungsberichte die im Articel 2. der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Bemerkungen aufzunehmen.

§. 7.

Eine Nachsendung verspäteter Gesuche findet nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Bewerber sein Gesuch zurücknehmen sollte, ist schleunige Anzeige an das Staatsministerium der Justiz zu erstatten.

Vorstehende Bestimmungen, welche genau zu befolgen und in vorkommenden Fällen zur Bewirkung baldiger Wiederbesetzung eröffneter Stellen schleunigst in Vollzug zu setzen sind, sollen durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 8. Februar 1832.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1832. Bd. VIII. S. 82.

F. Bedachtnahme auf freiwillige Kriegsdienste in den Jahren 1813—1815.

§. 189.

(Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1813, die allgemeine Landesbewaffnung betr.)

(Art. 21.) Sowie nach obigem Articel 13 selbst die activen Hof- und Staatsbeamten an der Nationalgarde in der Classe, zu welcher sie gehören, directen Antheil zu nehmen haben, so erwarten Wir, daß auch die Adspiranten zum Staatsdienste und solche junge Männer, die nach bereits bestandener Prüfung gegenwärtig auf den Vorbereitungsstufen zum wirklichen Staatsdienste stehen, wenn sie gleich nach dem Conscriptionsgesetze von der Einreihung in die Linie der Armee, so wie in die mobilen Legionen befreit sind, im Augenblicke der Gefahr sich der Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen, sondern vielmehr überall bereit seyn werden, theils den Reserven der Nationalgarde II. Classe sich anzuschließen, theils auf Kriegsdauer bei den freiwilligen Corps Dienste zu nehmen, wo jeder Gebildete auf Verleihung von Officiersstellen Anspruch hat.

Diejenigen, welche diesem ehrenvollen Rufe nicht folgen, werden sich das selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Ertheilung von Aemtern solche Concurrenten vorgezogen werden, die nebst der übrigen Qualification auch das Verdienst für sich haben, als brave Männer in Zeiten der Noth zum Schutze ihrer Mitbürger thätig gewesen zu sein.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. LVII. S. 1335.

§. 190.

(Die Anstellung der Adspiranten zum Staatsdienste im Justizfache in Beziehung auf die allgemeine Landesbewaffnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Articel 24. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1813. St. LVII. S. 1335. wurden die nach bereits bestandener Prüfung auf den Vorbereitungsstufen zum wirklichen Staatsdienste stehenden jungen Männer aufgefordert, an der Vertheidigung des Vaterlandes ebenfalls Antheil zu nehmen, und daher entweder sich den Reserven der Nationalgarde II. Classe anzuschließen, oder auf die Kriegsdauer bei den freiwilligen Corps Dienste zu nehmen.

Indessen hat man bemerkt, daß mehrere dieser Individuen bisher mit ihren Anmeldungen zum persönlichen Dienste in der Hoffnung zurückgeblieben sind, daß, während andere in gleichen Verhältnissen stehende Adspiranten zum Staatsdienste, von Vaterlandsliebe beseelt, zu der Fahne der Landesvertheidigung eilten, sich hiedurch die Zahl der Competenten vermindern, und ihnen die inzwischen erledigten Stellen desto eher zu Theil werden würden.

Um diesem irrigen Wahne zu begegnen, werden sämmtliche Adspiranten, sowohl Practicanten als Accessisten wiederholt auf die Dispositionen des Articel 24. der oben erwähnten Verordnung mit dem Anhange verwiesen, daß keiner derselben eine Anstellung im Justizfache, es sei als wirklicher Staatsdiener oder als Advocat zu erwarten habe, bevor er sich ausgewiesen haben wird, daß er der gedachten Verordnung genügt habe.

Sämmtliche Justizstellen werden zugleich angewiesen, bei ihren Begutachtungen hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, den 10. Januar 1814.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Reg Bl. v. J. 1814. St. IV. S. 83.

§. 191.

(Die Theilnahme der Staatsdienst-Adspiranten an der allgemeinen Landesbewaffnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Aufruf, welchen Seine Königliche Majestät in dem Articel 24. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October v. J., die allgemeine Landesbewaffnung betreffend, an die Staatsdienst-Adspiranten insbesondere erlassen haben, ist nicht ohne Erfolg geblieben. Die Meisten und die Bessern derselben, haben sich im Gefühle der ihrem Alter eigenen Kraft, sogleich zum freiwilligen Waffendienste zur Vertheidigung des Vaterlandes erboten, welchem dereinst als würdige Beamte zu dienen sie sich bisher vorbereiten. Um einerseits diesen jungen Männern, als Lohn ihrer patriotischen Aufopferungen, die denselben gebührende Berücksichtigung bei einstiger Verleihung öffentlicher Aemter zu versichern, andererseits zu verhüten, daß ihnen jemals solche Mitbewerber vorgezogen werden könnten, welche in dem gegenwärtigen Zeitpunkte gleichgültig und gegen die Stimme der Ehre und des Vaterlandes taub geblieben, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß

1) kein Adspirant, Accessist, Eleve oder Practicant bei irgend einem Zweige der Staatsverwaltung eine Anstellung erhalten solle, welcher sich nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Kriegsdienste bei einem freiwilligen Corps der allgemeinen Landesbewaffnung gemeldet hat;
2) kein Staatsamt, auf welches ein solcher Adspirant berufen werden könnte, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges, anders als nur provisorisch besetzt werden solle, damit den jetzt zum Waffendienste übertretenden Concurrenten bis zu ihrer Rückkehr die Anstellung auf dergleichen inzwischen in Erledigung kommende Aemter offen und vorbehalten bleibe.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden andurch sämmtlichen Betheiligten zur Wissenschaft, den Behörden, welche zur Besetzung erledigter Stellen durch ihr Gutachten zu concurriren haben, zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 19. Januar 1814.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814, St. VI. S. 133.

§. 192.

(Die pflichtmäßige Bedachtnahme auf, dem Aufgebote zur allgemeinen Landesbewaffnung freiwillige Folge geleistet habende Angestellte bei Justizbehörden betr.)

M. J. K.

Wir haben bei geänderten Zeitverhältnissen jene bei Justizbehörden angestellten Individuen, welche der am 27. October 1813 erlassenen Aufforderung zur allgemeinen Landesbewaff-

nung aus Vaterlandsliebe folgten, nunmehr angewiesen, in den Civildienst zurück zu treten, und das ihnen anvertraute Civilamt wieder fortzusetzen. Bei dieser Veranlassung machen Wir es den Justizstellen hiemit insbesondere zur Pflicht, bei der Verordnung vom 24. Januar 1815 (Regierungsblatt vom Jahre 1815, Stück V. Seite 65) gemäßen Begutachtungen dem durch freiwillige Kriegsdienstleistung erworbenen Verdienste die vorzüglichste Bedachtnahme zu widmen.

München, den 29. Februar 1816.

An
sämmtliche Appellationsgerichte des Kreises, also ergangen.

§. 193.

(Die Besetzung der Stellen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 27. October 1813, wodurch Wir die gesammte streitbare Mannschaft Unseres Volks zu den Waffen gerufen haben, und das Vaterland in Vereinigung mit Unsern mächtigen Alliirten von der drohenden Gefahr zu bewahren, Unsere Unabhängigkeit zu sichern, und den allgemeinen Frieden herzustellen, erklärt, daß Wir nicht nur allen Unsern activen Staatsdienern, welche diesen Unserem Rufe folgen würden, ihre Dienststellen vorbehalten, und ihnen nach Verschiedenheit ihrer übrigen Verhältnisse auch auf Beförderung die giltigsten Ansprüche zugestanden wissen wollen, sondern auch im §. 24. Unserer Erwartung kund gethan,

„daß vorzüglich die Adspiranten im Staatsdienste und solche junge Männer, die nach bereits bestandener Prüfung gegenwärtig auf den Vorbereitungsstufen zum wirklichen Staatsdienste stehen, im Augenblicke der Gefahr sich der Pflicht zu Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen, sondern vielmehr allenthalben bereit sein werden, theils den Reserven der Nationalgarden sich anzuschließen, theils auf Kriegsdauer bei den freiwilligen Corps Dienst zu nehmen, indem diejenigen, welche diesem ehrenvollen Ruf nicht folgen, zu gewärtigen haben, daß ihnen bei Ertheilung von Aemtern solche Concurrenten vorgezogen werden, welche nebst der übrigen Qualification auch das Verdienst für sich haben, als brave Männer in Zeiten der Noth zum Schutze ihrer Mitbürger thätig gewesen zu seyn.“

Um dieser Unserer Allerhöchsten Erklärung mehr Nachdruck zu geben, haben Wir ferner am 19. Januar 1814 durch Unser Ministerium bekannt machen lassen, daß

„kein Adspirant, Accessist, Eleve oder Practicant bei irgend einem Zweige der Staatsverwaltung eine Anstellung erhalten soll, welcher sich nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Kriegsdienst bei einem freiwilligen Corps der allgemeinen Landesbewaffnung gemeldet hat.“

Da Wir nun mehrmalen zu Unserem Mißfallen wahrgenommen haben, daß Unsere Stellen bei Diensteserledigungen auf diese Unsere feierliche Erklärung nicht jedesmal pflichtmäßige Rücksicht genommen haben, so ist es Unser fester Königlicher Wille, und Wir machen Unsere Regierungen und alle andere Verwaltungsstellen verantwortlich, in Zukunft, wenn eine Dienststelle in Erledi-

gung kömmt, zunächst und vorzugsweise diejenigen Subjecte in Antrag zu bringen, welche bei einer hinreichenden Befähigung und bei einer vorschriftsmäßigen Vorbereitung jenem Aufrufe folgend, und Unseren Verheißungen vertrauend, die Waffen zum Schutze des Vaterlandes ergriffen haben.

Noch sind bei Unsern Kammern der Finanzen mehrere Stellen von Assessoren, Rechnungscommissarien, Rechnungsgehilfen, Secretarien, Registraturen und Canzelisten s. a. zu besetzen, worüber Unsere Regierungen zwar schon die Qualificationslisten eingesendet haben; damit aber diese Unsere Willensmeinung ungesäumt vollzogen werde, so befehlen Wir denselben, diejenigen Adspiranten, Accessisten und Practicanten s. a., welche in dem fraglichen Falle sich befinden, und die Vorbedingungen zum Eintritt in den Staatsdienst erfüllt haben, mit ihrer DiensteSqualification zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige mit einem nachträglichen pflichtmäßigen Antrag zu begleiten, zu welchem der erledigte Posten dieselben bei gleicher Qualität vorzugsweise von den übrigen, welche die Waffen nicht ergriffen haben, eine Anstellung erhalten dürften.

Wir glauben übrigens nicht erwarten zu dürfen, daß irgend ein Staatsdiener, welcher zur Zeit der Gefahr Unserem Rufe gefolgt ist, bei seiner Rückkehr seine vorige Dienstesstelle, Unserer ausdrücklichen Absicht zuwider, nicht wieder sollte erhalten haben.

Wenn aber wirklich solche Fälle bestehen sollten, so befehlen Wir, Uns solche unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Hienach haben sich Unsere sämmtlichen Regierungen und Stellen zu achten.

München, den 1. Juni 1817.

An
sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen und Centralstellen, also ergangen.

§. 194.

Nro. Pr. 11914.

(Die Besetzung der Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den sämmtlichen Regierungen bereits unterm 1. v. M. Allerhöchst Ihre Willensmeinung wiederholt erklärt, daß bei Besetzung erledigter Stellen solche qualificirte Individuen, welche sich dem Waffendienste gewidmet haben, vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

In Folge dessen wird hiemit noch insbesondere nachträglich bestimmt, daß bei Erledigung von Büreaudiener, Boten, Kirchendiener und anderen kleineren Stellen, sowie bei Vergebung der gelegenheitlich der Organisation der Gemeinden etwa nothwendig werdenden subalternen Dienste, auf verdiente Unterofficiere und Soldaten, so weit sie hiezu brauchbar sind, der vorzügliche Bedacht zu nehmen sei.

Wonach sich die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, in vorkommenden Fällen genau zu achten hat.

München, den 1. Juli 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 195.

(Anstellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als in den Jahren 1813 — 1815 der Aufruf zum freiwilligen Eintritte in das Heer erging, wurde das Versprechen gegeben, hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Da es nun Seiner Majestät des Königs ausdrücklicher Wille ist, daß auf jenes Versprechen bei allen zu erstattenden Anträgen Rücksicht genommen, und freiwillig Eingetretene, wenn sie übrigens dazu geeigenschaftet sind, bei Diensteverleihungen und Beförderungen vorzugsweise beantragt werden sollen, so erhält die Königliche Regierungs-Finanzkammer die Weisung, in allen an das unterzeichnete Ministerium zu erstattenden Personalanträgen immer genau anzugeben, ob unter den Bewerbern um Anstellung oder Beförderung nicht solche freiwillige Eingetretene sich befinden, und sohin dem eben erwähnten Verhältnisse, in sofern sie sonst die erforderliche Qualification besitzen, die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen.

München, den 23. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVIII. S. 29.

II. Zu §. 5. der neunten Verfassungs-Beilage.

Bezüge der Staatsdiener.

A. Besoldungen und sonstige Diensts-Emolumente.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 196.

Auszug
aus dem Mandat von Anno 1762, in Betreff der Generalcasse.

IX. Haben Wir Unsern gesammten Ausgabstatum in eine so geartete Ordnung zu stellen verfügt, worin wir seinen Belauf von Monat zu Monat sowohl in ordinario als besonders in extraordinario von Rubrik zu Rubrik klärlich einsehen, alle wider Verhoffen gegen der Verfassung dieses Status unterlaufenmögende Bezahlungen zur Bestraf- und Abstellung finden, folgbar das wahrhafte Verhältniß der Ausgab gegen der Einnahm forthin vor Unsern Augen haben mögen. Nach solcher Ordnung wollen Wir nun gnädigst, daß Unsere Gerichts-, Kasten-, Salz-, Bräu-, Mauth-, Zollaccis und alle andere äußere Aemter zwar die ihnen nothwendig anfangende, und in selbige Amtsrechnungen gehörige ordinari Ausgaben fernerhin entrichten; da-

hingegen aber von nun an, bei Straf des hiemit in solchem Falle aussetzenden und von denen Beamten zu ersetzen fordernden Betrags, keine anderweitige Anweisungen von Deputaten, Bewilligungen und anderen, wie die immer gestattet seyn mögen, bezahlen, und in obige ihre Amtsrechnungen einschalten sollen, inmassen Wir zu Unseren gesammten Ausgaben allein Unsere Hof- und Kriegs-, item die vier Rent-Zahlämter Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg, vor die Canzleien aber die Taxationsämter gnädigst bestimmt, und deren Bestreitungen so geordnet haben, daß ihnen ihre Statusmäßige Quotas pro ordinario monatlich und quartaliter von der Hauptcasse richtig abgefolgt; vor das Extraordinarium aber das Erforderliche nur alsdann von dort besonders hergegeben werden solle, wenn nämlich dasselbige zuvor specifice angezeigt, examinirt, und von Uns gnädigst ratificirt, sofort in Statu eingrossirt seyn würde.

(M. G. S. v. J. 1771. S. 120.)

§. 197.

(Die künftige Zahlungsordnung für den Civilstand beim Churfürstlichen Hof-Zahlamt.)

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben bishero verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß in Auszahlung Dero dienerschaftlichen Gehalten eine merkliche Ungleichheit eingeschlichen, und einige ihre Zahlungen erst nach Verlauf eines, zween und drei Monaten nach der Verfallzeit überkommen haben, auch öfters der bedürftigste Theil mit dem Empfang der Besoldungsgebühren über die massen aufgehalten und zu bestmöglichster Verhandlung deren Quartalquittungen vermüßiget, daher aber der Mißbrauch der hofzahlämtlichen Vormerkungen über dergleichen vorausgenommene Quartalgehalten veranlaßt worden. Nun ist allbereits die gnädigste Verfügung geschehen, daß, um alle Rückstände dermals vollkommen abführen und in Zukunft mit dem laufenden Quartal richtig einhalten zu können, aus höchst anderen landesherrlichen Cassen eine erkleckliche Summe Gelds außerordentlich erholet, und andurch sowohl die Churfürstliche Hauptcasse, als das Hof-Zahlamt zu allgemeiner richtigerer und geschwinderer Zahlung in Stand gestellet werde. Nachdem nun zur Erreichung dieser mildesten Absicht allerdings nöthig ist, folgende Zahlungsordnung zu bestimmen, als wornach

1) alle Besoldungen und Pensionen ohne Ausnahme jedesmal nach Verfluß des Quartals vollständig ausbezahlt;
2) die geringere, bis auf jährliche 400 fl. ausschließlich zur Erleichterung der solche genießenden mit bedürftigen Leuten in namentlichen Ratis entrichtet, jedoch
3) das Siegelpapier sowohl bei diesen monatlichen Ratis als bei jenen Quartalszahlungen nach dem bisher üblichen Fuß gebraucht;
4) denen Wittib und Kindern, welche vorhin das ganze Sterbquartal genossen haben, dadurch aber zuweilen sich zugetragen, daß eine Wittwe dessen nur einige Tage vor Ablauf des Quartals nicht theilhaftig werden könnte, künftig statt sothanen Sterbquartals der Monat, worin der Mann mit Tod abgegangen, nebst einem sogenannten Nachmonat vergütet;
5) um künftighin den ganzen Besoldungsstatum übersehen zu können, die bei denen Expeditionsämtern aus dort zum Theil eingehenden Taxgeldern und respective Haupt-Cassenzuschüssen bezahlte Gehalten der Canzleiverwandten a prima Januarii künftigen Jahrs an das Hof-

Zahlamt verwiesen und die besagten Taxgelder vollständig zur Hauptcasse eingeliefert, soviel aber

6) das mautamtliche Personal betrifft, die Auszahlung noch einsweilen aus dortigen Gefällen und der Expeditionscasse nachgesehen, jedoch diese Ausgaben der Hauptcasse statt baaren Geldes aufgerechnet und bei dem Mautamt nur zur Nachricht in ihren Rechnungen angemerkt;

7) von dem Hof-Zahlamt in der Auszahlung selbst folgende Ordnung beobachtet, nämlich jene Gehälter, welche jährlich bis 400 fl. exclusive betragen, 4 bis 5 Tage nach Verlauf eines jeden Monats pro rata abzuführen, wenn diese geringeren Besoldungen also die 3 Monat hindurch berichtiget sind, welches z. B. für die Monate Jänner, Hornung und März bis den 5. April geschehen seyn kann, mit Zahlung der Quartalien und zwar vom 6. bis 10. April jene von 400 bis 1000 fl., sodann von 11. bis 15. der übrigen von 1000 fl. und darüber fortzufahren, folglich um die Mitte des Monats April das ganze Quartal zu berichtigen und nach solcher Proportion auch in denen übrigen Monaten und Quartalien einzuhalten;

8) die bisher übliche Vormerkung der Quartals- oder Monatsquittungen gänzlich abgestellt und schärfest verboten, auch daß Jemanden aus der Casse eine Anticipation auf dessen noch nicht verfallenes Quartal gemacht werde, nicht gestattet; endlich

9) die Conti der Kauf- und Handwerksleuten, dann andere Forderungen, jedoch, wie solche mit der Anweisung vorkommen, unaufhaltlich bezahlet, hingegen die Hauskammerei, Schneiderei und Tapezirung rc., die Lieferantenrechnungen monatlich verfertigen und hiernach ihre Zahlungen empfangen zu lassen angewiesen werden sollen. Also geben es Ihro Churfürstliche Durchlaucht Dero Hofkammer dahier zur weitern Verfügung und gemäßer Anweisung der Behörden mit dem Befehle zu entnehmen, gestatten zur Vermeidung alles unnöthigen Ueberlaufs an der Thüre des Hof-Zahlamts von Zeit zu Zeit öffentlich anheften zu lassen, was für Parteien sich um ihre Zahlungen melden und in den bestimmten Tagen empfangen können.

München, den 13. November 1778.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 455. Nro. 109.

§. 198.

(Bezahlung der Dienerschaft betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind zu Behuf Dero getreuen Dienerschaft, Pensionisten, so andern Partheien, und derenselben besser häuslichen Umständen mildest bewogen worden, das mittelst gnädigsten Rescripts de dato 21. December 1787 festgesetzte Quartals-Zahlungsnormale von sechs auf vier Wochen, und zwar vom Eingange gegenwärtigen Jahres dergestalten abzukürzen, daß in der ersten Woche jene Beträge, die die Summe von 500 fl. jährlich nicht übersteigen, in der zweiten Woche von 501 bis 800 fl., in der dritten Woche von 801 bis 200, in der vierten Woche aber von 1201 fl. bis auf den Betrag der, wie hoch immer sich belaufenden Summen, auch die zur ersten Woche geeignete Posten von 1 bis 500 fl. jährlich in monatlichen Ratis bezahlt werden sollen.

Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht versehen sich aber entgegen zu der treuen

Dienerschaft, daß sie diese höchste Milde mit schuldigstem Diensteifer und Treue erkennen werde, und befehlen daher Dero Hofkammer, diese höchste Entschließung den geeigneten Hof- und andern Zahlämtern der schuldigsten Befolgung willen zu eröffnen, gleich auch unter heutigem die betreffende Stabsämter davon benachrichtiget worden sind.

München, den 16. Januar 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. 32. S. 64.

§. 199.

Auszug

aus der Instruction der General-Landesdirection zu München und der Landesdirection zu Amberg ꝛc.

Zu den Directorialsitzungen gehören:

4) Alle neuen Besoldungen, Zulagen, Gratificationen und Pensionen.

5) Die Begutachtung des bei der General-Landesdirection selbst anzustellenden Personals, und wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht bei Anstellung eines Raths das Gutachten der General-Landesdirection vernehmen, so hat die Deputation, bei welcher die Anstellung gesucht wird, zuvor das Gutachten per schedas scriptas zu bestimmen.

München, den 23. April 1799.

(M. G. S. v. J. 1800. Bd. I S. 51. Nro. 15.)

2) Regulirung der Besoldungen.[a]

§. 200.

(Das Besoldungsregulativ der geheimen Canzleien betr.)

M. J. Ch.

Da wir die wegen dem Steigen aller Preise nothwendig gewordene Vermehrung der Besoldungen auch auf die Canzleien auszudehnen beschlossen, zugleich aber, um diese Bürde der Staatscasse für die Zukunft zu erleichtern, einige Modificationen in der Anzahl des Personals zu treffen für nothwendig gefunden haben, bestimmen Wir für die geheime Canzlei folgendes Personalregulativ, welches nach und nach dadurch, daß entweder einige Individuen bei schicklicher Gelegenheit zu andern Plätzen angestellt oder in Erledigungsfällen ihre Plätze nicht mehr ersetzt werden sollen, in Ausübung zu bringen ist.

1) Bei jedem geheimen Ministerialdepartement sollen für die Zukunft nur mehr zwei, nämlich ein expedirender und ein geheimer Secretär des Bureaudienstes angestellt werden.

---

a) Vergl. hiezu auch die §§. 146—161. im Bd. XVI. »über die Besoldungen der Baubeamten«; ferner wegen Besoldung des landgerichtlichen Personals die hierüber weiter unten aufgenommenen Entschließungen.

Der expedirende geheime Secretär soll

a. das Einlaufsprotocoll führen;
b. die Exhibita dem Ministerio vorlegen;
c. die Erholung der Voracten aus der geheimen Registratur besorgen;
d. sodann die Producten mit den Acten dem einschlägigen Referenten zusenden;
e. die hierüber gefaßt werdenden Rescripte und Resolutionen zwar auszugsweise, aber doch deutlich und bestimmt in die eigens dazu bestimmte Rubrik des nämlichen Einlaufsprotocolles Lit. a. eintragen;
f. die Aufsicht in der Canzlei über die richtige und baldige Fertigung der repartirten Gegenstände führen, und
g. die Rescripte und Resolutionen an die geeigneten Behörden expediren.

Der geheime Secretär des Bureaudienstes soll

a. in den Sessionen, so ferne solches gefordert wird, das Protocoll führen, oder anstatt dessen die Resolutionsauszüge, welche in dem Einlaufsprotocolle eingetragen werden, zum Gebrauche des Ministerii Sessionstagsweise reihen und vorlegen;
b. er soll die Collationirungen genauest besorgen; und endlich
c. andere vorkommende gemeine oder besondere Secretariats- und Bureaudienste leisten.

In Folge dessen sollen die besondern Protocollistenstellen, wo deren dermalen noch bestehen, in sich ereignenden Veränderungsfällen nicht mehr ersetzt werden, und in besonderen Ereignissen oder Verhinderungsfällen haben sich beide obige geheime Secretärs einander auszuhelfen.

2) Bei der geheimen Registratur soll künftig für jedes Ministerialdepartement nur ein Registrator und ein Registraturgehilfe angestellt werden.

3) Die Zahl der geheimen Canzellisten soll nach dem mehr oder minder ausgedehnten Wirkungskreise eines jeden Departements von dem Bedürfnisse abhangen, und in Folge dessen sollen dermalen bei dem Ministerial-Auswärtigen- und Finanzdepartement nur sechs und bei den andern beiden Departements nur zwei geheime Canzellisten bestehen.

4) Jedes Departement behält zwei Departementsboten, und jede Registratur einen Registraturs-boten.

5) Das geheime Taxationsamt besteht aus einem Taxator und einem Taxations-Amtsdiener.

Die Besoldungen des obigen Personals werden für das künftige auf folgende Art regulirt.

Der protocollführende und zugleich expedirende geheime Secretär erhält siebenzehnhundert Gulden Besoldung.

Der geheime Secretär des Bureaudienstes vierzehnhundert Gulden.

Ein geheimer Taxator für die Zukunft sechszehnhundert Gulden.

Ein geheimer Registrator zwölfhundert Gulden.

Ein geheimer Registraturgehilfe achthundert Gulden.

Ein geheimer Canzellist siebenhundert Gulden.

Ein Departements-, Registraturs- und Taxations-Amtsbot dreihundert fünfzig Gulden, sammt den bisherigen Naturalien.

Diejenigen, welche gegenwärtig schon ein mehreres beziehen, behalten ihren Gehalt, und diejenigen, welche gegenwärtig, wenn schon gegen den künftigen Status dermalen überzählig, doch die wirklichen Dienste ihrer Classe leisten, treten in die Zulage ein, so ferne sie die neu bestimmte Besoldung nicht ohnehin bereits genießen.*)

Besoldungsgradationen nach Dienstjahren wollen Wir in den Canzleien nicht bestimmen, sondern Wir werden in den Fällen, wenn die Preise der Dinge wieder so schnell, wie gegenwärtig in kurzen Jahren, steigen würden, immer auf verhältnißmäßige Besoldungsregulirung den billigen Bedacht nehmen.

München, den 9. September 1803.

cf. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIX. S. 753.

§. 201.

(Das Stadtgericht in Augsburg betr.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — — — —

III. Besoldungsstand des Stadtgerichts.

§. 14. Die Besoldungen werden auf folgende Art bestimmt:

1) Für den Stadt-Oberrichter jährlich 1500 fl.
2) Für jeden Stadtgerichts-Rath mit Einschluß der Supernumeräre 1000 fl.
3) Für die ersten drei Actuare, jeden jährlich 800 fl.
4) Für die drei weitern Actuare, jedem jährlich 600 fl.
5) Für jeden der vier Copisten 500 fl.
6) Für den Rathdiener 500 fl.
7) Für jeden der Canzleiboten 300 fl.

Das übrige subalterne Personal soll seinen bisherigen Gehalt fortbeziehen, und bei sich ereignendem Abgange ist bei dem Berichte, ob und wie die Wiederbesetzung nothwendig sei, zugleich über den künftigen Gehalt Gutachten abzugeben.

§. 15. Das Personal des Stadtgerichts hat keinen Anspruch auf den Bezug einiger Taxen und Sporteln, sondern diese sollen von dem Stadtgerichte bestimmt, — von dem Expeditor eingenommen und dem Rentamte verrechnet werden, welches auch die Besoldungen auszubezahlen hat.

§. 16. Alle Geschenke und Ehrungen von Zünften und Privatpersonen, unter welchem Vorwande sie geschehen möchten, werden unter den auf die Bestechung festgesetzten Strafen mit allem Ernste durchaus untersagt.

§. 17. Die Pensionen für Wittwen und Kinder des stadtgerichtlichen Personals werden nach dem Maßstabe behandelt, welcher in der Normalverordnung vom Jahr 1805 festgesetzt ist.

München, den 22. December 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. I. S. 32.

---

*) Hierauf folgte die Anwendung des vorstehenden Regulativs auf die actuellen Verhältnisse (was hier umgangen werden kann.)

§. 202.

Auszug
aus dem organischen Edicte »die Gerichtsverfassung« betr.

IV. Titel.

Von dem Ober-Appellatiosgerichte.

§. 56. Der Präsident dieses Obertribunals hat zum jährlichen Gehalte	8000 fl.
der älteste Director	4000 „
der zweite	3500 „
der dritte	3000 „
von den 15 älteren Räthen, jeder	2500 „
von den folgenden, jeder	2200 „
die älteren 2 Secretäre, jeder	1500 „
die folgenden	1200 „
der Rathsdiener	600 „
der Bote	400 „

München, den 24. Juli 1808.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLIII. S. 1799.)

§. 203.

Auszug
aus dem organischen Edicte »die Gerichtsverfassung« betr.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt	4000 fl.
der älteste Director	3000 „
der zweite	2500 „
die vier ältesten Räthe, jeder	2000 „
die nachfolgenden sechs, jeder	1800 „
die sechs jüngsten, jeder	1600 „
der erste Secretär	1000 „
der zweite	900 „
der dritte	850 „
der vierte	800 „
der Expeditor	1000 „
der erste Registrator	900 „
der zweite	800 „
die vier ersten Canzellisten	600 „
die folgenden	550 „
der Rathsdiener	500 „
der Bote	400 „

§. 40. Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat

der Präsident	4000 fl.
der Director	3000 „
von den ältesten zwei Räthen, jeder	2000 „
von den drei nachfolgenden, jeder	1800 „
von den drei jüngsten, jeder	1600 „
der erste Secretär	1000 „
der zweite	850 „
der Expeditor	1000 „
der erste Registrator	900 „
der zweite	800 „
von den zwei ältesten Canzellisten, jeder	600 „
von den zwei letzten, jeder	550 „
der Rathsdiener	500 „
der Bote	400 „

München, den 24. Juli 1808.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLIII. S. 1795.)

§. 204.

Auszug
aus der Instruction für die General-Kreiscommissäre.

I. Titel.
Formation.

§. 1.

Jedem Kreise des Königreichs ist ein Generalcommissär vorgesetzt.

§. 2.

Der Standesgehalt eines Generalcommissärs besteht in 4000 fl.

§. 3.

Der Dienstgehalt der Generalcommissäre des Isar-, Lech-, Pegnitz- und Innkreises besteht in 3000 Gulden; der Generalcommissäre des Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, sowie des Etschkreises in 2000 Gulden, und der Generalcommissäre des Nab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisackkreises in 1000 Gulden.

§. 4.

Jedem Generalcommissär wird ein Kreis-Canzleidirector zugegeben.

§. 5.

Der Standesgehalt eines Kreis-Canzleidirectors ist 2000 Gulden.

§. 6.

Der Dienstgehalt der Kreis-Canzleidirectoren im Isar-, Lech-, Pegniz- und Innkreise

ist 1000 Gulden, in dem Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau- und im Etschkreise 600 Gulden, in dem Nab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisackkreise 200 Gulden.

§. 7.

Jedem Generalcommissär werden 3—5 Kreisräthe untergeordnet.

§. 8.

Der Gehalt der Kreisräthe wird classenmäßig also bestimmt, daß der älteste im Dienste jährlich . . . . 2000 Gulden,
der zweite . . . . 1800 "
und die übrigen jährlich . . . . 1600 "
beziehen sollen.

§. 9.

Der Standes- und Dienstgehalt der Kreisräthe wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Januar 1805, Articel VI. (Reg. Bl. v. J. 1805. St. VII. S. 227.) bemessen.

§. 10.

Bei jedem Generalcommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: 2 Secretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 Gulden, der andere 800 Gulden bezieht; 2 Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isarkreise noch 1 Secretär und 1 Registrator.

München, den 17. Juli 1808.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXIX. S. 1650.)

§. 205.

(Anordnung einer Polizeisection bei dem Ministerium des Innern betr.)

M. J. K.

I. Titel.
Formation.

— — — — — — — — — — — — — —

§. 4.

Die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Wesens bleibt in den Verhältnissen, in welchen sie bisher unter der Benennung als geheimes Central-, Wasser- und Straßenbau-Bureau bestund, und welche Wir durch eine besondere Instruction näher zu bestimmen Uns vorbehalten.

§. 5.

Der Standesgehalt des Chefs besteht in . . . . 3000 fl.
dessen Dienstesgehalt in . . . . 2000 "

Für den Generaldirector des Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Wesens verbleibt es bei der bereits getroffenen Bestimmung.

Der Standesgehalt eines Centralraths ist . . . . 2000 fl.

Der Dienstesgehalt des ältesten Raths besteht in . . . . 1000 fl.
des in Dienstesalter folgenden in . . . . 600 „
jeder der beiden Ober-Medicinalräthe . . . . 200 „
der Assessor erhält 1800 fl. Gesammtgehalt.

§. 6.

Für das übrige Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

für den expedirenden Secretär jährlich	1400 fl.
für den Registrator	1000 „
für jede der zwei Protocollisten	800 „
für jede der zwei ältesten Canzellisten	700 „
für jeden der zwei im Dienstesalter jüngeren	600 „
für den Bureaudiener	600 „
für den Boten	450 „

§. 7.

Der Standes- und Dienstesgehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Januar 1805 bemessen.

München, den 25. August 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLIX. S. 1955.

§. 206.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1803, die Ernennung der Medicinalräthe bei den Kreiscommissariaten betr.

Die Besoldungen der Medicinalräthe unterliegen wie bisher der unterm 4. November 1803 allergnädigst festgesetzten Norm. (Reg. Bl. vom 23. October 1803. St. XLVII. S. 953.)

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LVI. S. 2219.)

§. 207.

Auszug
aus dem organischen Edicte über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten vom 15. September 1808.

I. Titel.

§. 4.

Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studiengegenstände werden, wenn die dermal angestellten nicht bereits mehr beziehen, auf 1600 fl. festgesetzt.

(Reg. Bl. v. J. 1808. II. Bd. St. LXII. S. 2463.)

§. 208.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. October 1810, die Formation des General-Kreiscommissariats betr.

II.

1)	Der Standesgehalt eines Generalcommissärs bleibt auf	4000 fl.
	der Dienstesgehalt auf	3000 „
2)	der Standesgehalt des Canzleidirectors auf	2000 „
	der Dienstesgehalt auf	1000 „
	festgesetzt.	
3)	Den Kreisräthen ꝛc. bewilligen Wir zum Gesammtgehalte und zwar dem Aeltesten im Dienste	2000 „
	dem zweiten	1800 „
	den beiden übrigen	1600 „
	dem Kreis-Schulrathe	1600 „
	dem Medicinalrathe	800 „
4)	Das Unterpersonal erhält, und zwar	
	a. der erste Secretär	1000 „
	der zweite „	800 „
	b. der erste Registrator	1000 „
	der zweite „	800 „
	c. der erste Canzellist	600 „
	der zweite „	550 „
	die beiden übrigen	500 „
	d. der Canzleidiener	450 „
	e. der erste Canzleibote	400 „
	der zweite „	350 „

5) Der Standes- und Dienstesgehalt der Kreisräthe ꝛc. wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Januar 1805 Art. VI. ausgeschieden.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. LII. S. 900.)

§. 209.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. October 1825, den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der Königlichen Minister bei künftigen Anstellungen betr.

§. 2.

Rücksichtlich der Besoldung bezieht der von Uns ernannte Minister den Gehalt, welchen er in der Eigenschaft eines Staatsraths, oder als Militär in der von ihm bekleideten Charge bis zu seiner Ernennung zum Minister zu genießen hatte; als Minister aber werden Wir ihm in so lange, als Wir ihm die Leitung des Ministeriums anvertrauen, einen Functionsgehalt bestim-

men, welcher mit Einschluß des bisher bezogenen Gehaltes die Summe von zwölf tausend Gulden — als Maximum — nicht übersteigen soll.

Nur bei dem Minister des Aeußern werden Wir, in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, Tafelgelder allergnädigst bestimmen.

§. 3.

Mit dem Austritte aus dem Ministerium cessirt indessen diese Besoldungs-Erhöhung, und der bisherige Minister hat sonach nur den frühern Gehalt als Staatsrath, oder jenen seiner Militärcharge, die er in dem Augenblicke bekleidet, wo er aus dem Ministerium tritt, zu beziehen, wenn derselbe noch ferner ein activer Staatsdiener bleiben sollte.

§. 4.

Was hiernächst die Besoldung für einen wirklichen Staatsrath betrifft, so behalten Wir Uns vor, auch in dieser Beziehung noch besondere Normen für die Zukunft festzusetzen, damit solche bei statthabenden Ernennungen gleichmäßig in Anwendung gebracht werden.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. XXXXI. S. 771.)

§. 210.

(Die Einreihung des Personals der Regierungen in die neuen Besoldungs-Classen betr.)

L. K.

Nachdem Wir einen neuen Besoldungsstatus für Unsere Staatsdiener festgesetzt und dabei in Ansehung des Personals der Kreisregierungen die Zusicherung ertheilt haben, die Einreihung desselben in die aufgestellten Classen nach dem Dienstesalter geschehen zu lassen, nachdem ferner zu diesem Ende die Materialien gesammelt und einer genauen Prüfung unterzogen wurden, so beschließen Wir auf den Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, was folgt:

I. Classification.

Regierungen, Kammern des Innern.

A. Räthe.

Erste Classe mit Eintausend achthundert sechzig Gulden Geldbesoldung, wovon 1200 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffeln Waizen, 7 Schäffeln Korn und 12 Schäffeln Haber.

Zweite Classe mit Eintausend sechshundert sechzig Gulden Geldbesoldung, wovon 1200 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen, 7 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber nach dem Dienstesalter als wirkliche Räthe.

Dritte Classe mit Eintausend vierhundert sechzig Gulden Geldbesoldung, wovon 1200 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen, 7 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber nach dem Dienstesalter als wirkliche Räthe.

B. Registratoren.

Erste Classe mit neunhundert Gulden Geldbesoldung, wovon 600 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Zweite Classe mit siebenhundert fünfzig Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

C. Rechnungscommissäre.

Erste Classe mit neunhundert Gulden Geldbesoldung, wovon 600 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Zweite Classe mit siebenhundert fünfzig Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Dritte Classe mit sechshundert Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Regierungen, Kammern der Finanzen.

A. Räthe.

Erste Classe mit Eintausend achthundert sechzig Gulden Geldbesoldung, wovon 1200 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen, 7 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber.

Zweite Classe mit Eintausend sechshundert sechzig Gulden Geldbesoldung, wovon 1200 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und mit einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen, 7 Schäffel Korn, 12 Schäffel Haber nach dem Dienstesalter als wirkliche Räthe.

Dritte Classe mit Eintausend vierhundert sechzig Gulden Geldbesoldung, wovon 1200 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und mit einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen, 7 Schäffel Korn, 12 Schäffel Haber nach dem Dienstesalter als wirkliche Räthe.

B. Registratoren.

Erste Classe mit neunhundert Gulden Geldbesoldung, wovon 600 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Zweite Classe mit siebenhundert fünfzig Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffeln Korn.

C. Rechnungscommissäre.

Erste Classe mit neunhundert Gulden Geldbesoldung, wovon sechshundert Gulden als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Zweite Classe mit siebenhundert fünfzig Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Dritte Classe mit sechshundert Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen.

Secretäre.

Erste Classe mit neunhundert Gulden Geldbesoldung, wovon 600 fl. als Standesgehalt bestimmt werden, und einem Nebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn.

Zweite Classe mit siebenhundert fünfzig Gulden Geldbesoldung, wovon 500 fl. als Standesgehalt bestimmt sind, und einem Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn nach dem Dienstalter.

II.

Da bei einer Regierung, Kammer der Finanzen, nur ein einziger Fiscalrath statusmäßig ist, so sind die Fiscalräthe N. zu N. und N. zu N. extra statum gesetzt. Beim Einrücken in den Status aber erhält jener in der ersten Classe und dieser nach Nro. 35. der gegenwärtigen Classification seinen Platz.

III.

Die in temporäre Quiescenz versetzten Diener aus den Dienstclassen der Regierungsräthe, Secretäre, Registratoren und Rechnungscommissäre nehmen, wenn sie wieder zur Activität in diesen Rangclassen berufen werden, nach ihrem Dienstesalter unter dem dermal classificirten Personale Platz.

IV.

Denjenigen Individuen, welche aus früheren Dienstverhältnissen oder durch besondere Allerhöchste Rescripte eine bestimmte Rangstellung erhalten haben, ist die gegenwärtige Besoldungs-Classification unnachtheilig.

V.

Die Besoldungen des neuen Status fangen von dem ersten April des gegenwärtigen Jahres zu laufen an, in so ferne einzelne Ernennungen nicht erst nach diesem Tage statt hatten, und sind bei den geeigneten, theils Finanz-, theils Stiftungs- und Communalcassen einzuweisen.

VI.

Diejenigen Diener, welche bereits mehr beziehen, als die sie nach der Classification treffende Geldbesoldung mit Einrechnung des Natural-Nebenbezuges im Anschlage zu 14 fl. für das Schäffel Waizen, 10 fl. für das Schäffel Korn, 4 fl. 9 kr. für das Schäffel Haber abwirft, bleiben bei ihren bisherigen Bezügen.

Diejenigen, welche zwar dermal mehr nicht beziehen, als die sie nach der Classification treffende Geldbesoldung mit Einrechnung des Natural-Nebenbezuges beträgt, allein wegen der gegenwärtig niedrig stehenden Getreidpreise eine Verkürzung an ihrem dermaligen fixen Gehalte erleiden würden, haben die Wahl, sogleich in den neuen Besoldungsstatus einzutreten, oder bei ihrem bisherigen Bezuge zu verbleiben. Ein Rücktritt von der getroffenen Wahl findet nicht mehr statt.

Eben so bleiben denjenigen, welche vor dem ersten April Ansprüche auf einen höheren Standesgehalt hatten, als derjenige beträgt, welcher nunmehr ausgesprochen wurde, diese früheren Rechte und Ansprüche vorbehalten.

VII.

Eine Ausscheidung der Mehrbezüge aus der Vergleichung der vorhinnigen etatsmäßigen Gehälter gegen den neuen Besoldungsstatus und eine ausgeschiedene Verrechnung dieser Mehrbezüge soll nicht statt haben, ausgenommen hievon sind jene, welche schon vor dem 1. October 1825 bestanden haben, und auf die Pensions-Amortisationscasse gehören.

München, den 3. Juli 1826.

An
die Königliche Regierung, K. d. J. und d. F., des N. Kreises also ergangen.

§. 211.

(Die neue Gehalts-Classification betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 18. August h. J. an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Obermainkreises erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 7. August d. J., ob der in dem Allerhöchsten Rescripte vom 3. Juli d. J. für das classificirte Regierungspersonale ausgesprochene Vorbehalt der früheren Ansprüche und Rechte auf einen höheren Standesgehalt auch denjenigen gestattet ist, welche wirklich in den neu regulirten Gehalt treten, wird erwiedert, daß dieser Vorbehalt allgemein gemacht ist, aber sich auch nicht weiter als auf die vor dem 1. April h. J. bereits erworbenen Rechte erstreckte; z. B. einem Regierungsrathe, welcher mit 1600 fl. Besoldung schon am 1. April das zweite Dienstes-Decenium erreicht, und sohin nach der Pragmatik Anspruch auf den Standesgehalt von 1280 fl. erlangt hat, dieser, da von der neuen Besoldung der Standesgehalt dieser Dienersclasse durchgehends gleich auf 1200 fl. gesetzt ist, im allenfallsigen Quiescirungsfalle jederzeit gewährt werden müsse, aber durch das weitere Vorrücken in dem Dienstesalter vom 1. April h. J. an, von welcher Zeit das neue Besoldungs-Verhältniß nach §. 6. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die pragmatische Ausscheidung ausschließt, auch nicht mehr vermehrt werden könne. Daß ferner dem Regierungsrathe N., welcher bisherigen Bezug von 1800 fl. Besoldung und 200 fl. Functionszulage dem ihm in der I. Classe des neuen Status treffenden Gehalte vorzieht, diese Wahl zu gestatten sey, ist durch die Bestimmung in pos. VI. des vorerwähnten Rescriptes ohnedies außer Zweifel gesetzt.

München, den 27. November 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 59.

3) Standes- und Dienstesgehalt. a)

§. 212.

(Die von Justizstellen zu Administrativstellen versetzten Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir bei der gegenwärtigen Organisirung Unseres Reiches einige bei den Justizstellen gestandene Staatsdiener zu Administrativstellen versetzt haben; so erklären Wir hiemit, daß dieses ihren Ansprüchen, in deren Besitze sie nach der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 §. 18. als Vorstände oder Räthe der Justizcollegien bereits waren, nach dem Maaße ihres in dieser letzten Eigenschaft vorher bezogenen Gehalts, unnachhaltig seyn soll.

München, den 21. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXIV. S. 2580.

§. 213.

(Das Verhältniß des Standes- und Dienstesgehaltes betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über das Verhältniß der Pensionen und Quiescenzgehalte umständlichen Vortrag erstatten lassen, und in Rücksicht auf die noch immer zunehmende Last der Pensionen zur Erleichterung der Staatscassen und somit Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen in Folge des §. 6. Unseres Edictes vom 26. Mai 1818 (Beilage IX. zur Verfassung Unseres Reiches), nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, für die Zukunft folgende Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes für Unsere Staatsdiener in allen jenen Fällen festzusetzen, wo nicht in den Decreten oder Anstellungsrescripten ein Anderes bestimmt werden wird. b)

I.

Der Standesgehalt beträgt bei allen Neuangestellten, so wie bei allen dermal nur provisorischen Staatsdienern bei Besoldungen, welche in einem Hauptgeldbezuge ohne irgend einem Nebenbezuge bestehen:

1) bei einem Gehalte von nicht mehr als 600 fl.
   a. im ersten Jahrzehent des Dienstes, die Hälfte,
   b. im zweiten Jahrzehent, zwei Drittheile,
   c. nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent für die ganze Folgezeit, drei Viertheile des Gesammt-Geldgehaltes;

---

a) s. Allerh. Entschl. vom 3. Juli 1826. (§. 210. S. 236. oben.)

b) Außer Wirkung getreten, s. d. nachfolgende Entschließung.

2) bei einem Geldgehalte von 601 bis 1000 fl. einschlüßig
   a. in dem ersten Jahrzehent fünf Zehentheile,
   b. in dem zweiten Jahrzehent sechs Zehentheile,
   c. in dem dritten Jahrzehent und für die Folge sieben Zehentheile des Gesammt-Geldgehaltes;

3) bei einem Gehalte von 1001 bis 3000 fl. einschlüßig:
   a. im ersten Jahrzehent fünf Zehentheile,
   b. im zweiten Jahrzehent eilf Zwanzigtheile,
   c. im dritten Jahrzehent und für die Folge sechs Zehentheile;

4) bei einem Gehalte von 3001 bis 10000 fl.
   a. im ersten Jahrzehent vier Zehentheile,
   b. im zweiten Jahrzehent fünf Zehentheile,
   c. vom dritten Jahrzehent angefangen sechs Zehentheile;

5) bei einem Gehalte von mehr als 10000 fl.
   a. im ersten Jahrzehent vier Zehentheile,
   b. im zweiten Jahrzehent neun Zwanzigtheile,
   c. vom dritten Jahrzehent angefangen, fünf Zehentheile.

II.

Wenn neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß oder an beiden verliehen ist, so erhöht sich der Standesgehalt, mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge aller Art

1) schon in dem ersten Jahrzehent auf jene Größe, die er im ersten Falle, wo die Besoldung blos in einem Hauptgeldbezuge besteht, erst im zweiten erreicht haben würde,

2) und steigt im zweiten Jahrzehent bis zu jenem Betrage, der im ebenbemerkten Falle erst im dritten Jahrzehend statt findet, wobei es auch für die Folgezeit verbleibt,

3) der bloße Genuß einer freien Wohnung berechtigt nicht zu dieser höhern Berechnung des Standesgehaltes,

4) wo die Nebenbezüge an Geld- oder Naturalgenuß weniger betragen, als die Mehrung des Standesgehaltes bei der Vorrückung in das zweite, resp. dritte Jahrzehent, hat es bei der Berechnung des Standesgehaltes nach den sub Nro. I. erhaltenen Bestimmungen zu verbleiben.

III.

Bei der Verschiedenheit der Gradation des Standesgehaltes in den sub Nro. I. angeführten Besoldungsclassen, bestimmen Wir, daß im Falle der Ruheversetzung der Standesgehalt eines Staatsdieners der höheren Classe in keinem Falle geringer festgestellt werden könne, als sich derselbe nach seinem Dienstesalter in der höchsten Besoldung der nächst vorhergehenden Classe berechnen würde.

IV.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben auch noch ferner:

1) Die Vorstände und Räthe Unserer Justizcollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, welche nach den Bestimmungen Unseres Edicts vom 26. Mai 1818 in allen Quiescenzquellen in Bezug des verliehenen Gesammt-Geldgehaltes, eben so wie die Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare in dem Genusse ihres fixen Geldgehaltes verbleiben,

2) Unsere Gesandten, Geschäftsträger und die bei denselben angestellten Legationssecretäre, für welche Wir theils schon besondere Bestimmungen getroffen haben, theils weitere in Folge des Edicts vom 1. Januar 1805 noch treffen werden,

3) das Zollpersonale in der Art, daß bei demselben vom Rathe abwärts auch für die Folge nur die beiden ersten Gradationen des Standesgehaltes nach den oben sub Nro. I. enthaltenen Bestimmungen statt finden sollten, und dieser vom Eintritte des zweiten Jahrzehents unverändert bleibt.

V.

Bei Staatsdienern, welche im vierten Jahrzehent des Dienstes wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche in den Ruhestand versetzt werden, und die mit besonderer Auszeichnung gedient haben, kann ausnahmsweise auf eine Zulage von einem Zehentheile des Hauptgeldbezuges zu der nach den allgemeinen Bestimmungen gebührenden Pension der Antrag gestellt werden.

Tritt die Ruheversetzung erst nach vollendetem 70ten Lebensjahre ein, so behält der Quiescent den Gesammt-Geldgehalt.

VI.

Diese Bestimmungen der Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes treten bei den bereits definitiv angestellten Staatsdienern nur in dem Falle einer Beförderung und damit verbundenen höhern Besoldung ein. Sollte sich jedoch der Standesgehalt der neuen Besoldung geringer als jener berechnen, welchen der Beförderte aus seinem früheren Gehalte nach den dermal bestehenden Normen auszusprechen hat, so soll ihm der Betrag des vorigen Standesgehaltes gesichert bleiben, und bei erfolgender Ruheversetzung angewiesen werden.

VII.

Unser Staatsminister der Finanzen hat über die genaue Vollziehung gegenwärtiger Anordnung zu wachen.

München, den 17. April 1824.

cf. Reg. Bl. v. J. 1824. St. XV. S. 411.

§. 214.

(Die Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstesgehaltes der Staatsdiener betreffend,

außer Wirkung gesetzt, und daß es demnach gehalten werde, als wenn sie nie erlassen worden wäre. — Unsere Staatsministerien haben sich hiernach zu achten.

München, den 8. März 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. XII. S. 321.

§. 215.

(Die neue Gehaltsclassification betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises hat in ihrem Berichte vom 29. December 1826 sich gegen die Ansicht aussprechen zu müssen geglaubt, welche in der am 18. August 1826 an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassenen und unterm 27. November 1826 den übrigen Kreisregierungen mitgetheilten Entschließung hinsichtlich des Standesgehaltes für das Regierungspersonal nach der Allerhöchst gegebenen und vom 1. April 1826 an in Wirksamkeit getretenen neuen Gehaltsclassification bemerklich gemacht ist. Dagegen wird erwiedert:

In dem neuen Besoldungsstatus ist der Standes- und Dienstesgehalt ausgeschieden, und dadurch von der Bestimmung in §. 6. des Edictes Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Gebrauch gemacht worden; und es können sohin diejenigen Diener, welche in diesen Besoldungsstatus wirklich eintreten oder eingetreten sind, in Quiescenzfällen nur den ihnen nach dieser Classification bestimmten Standesgehalt ansprechen.

Bei dieser allgemeinen Folgerung aber entsteht die Frage: welche Wirkung hat diese Ausscheidung auf dasjenige Personal, welches vor dieser neuen Classification bereits definitiv angestellt war und demnach ein Recht auf die pragmatische Berechnung des Standesgehaltes erworben hat? Das Allerhöchste Classificationsrescript vom 3. Juli 1826 behält solchen Dienern ihre früheren Rechte und Ansprüche im §. VI. ausdrücklich bevor. Diese Rechte und Ansprüche bestehen einmal in der fortschreitenden Zählung der Dienstesjahre zur Berechnung des Standesgehaltes, und dann in einer schon erlangten bestimmten Größe dieses letztern. Wer daher nach der eigenen freien Wahl vorzieht, bei seinem bisherigen Bezuge zu verbleiben, den kann auch die bei dem neuen Status gemachte Ausscheidung des Standesgehaltes nicht angehen, sondern für diesen greift die pragmatische Bestimmung desselben im Verhältniß des Dienstesalters fortwährend Platz.

Wer dagegen in einen Gehalt nach der neuen Classification ein- oder vorrückt, dem muß zwar, wenn er vermöge seiner Dienstezeit bereits einen höheren Standesgehalt erworben hat, als für solchen von der neu classificirten Besoldung ausgesetzt ist, der erworbene gesichert bleiben, er kann denselben aber durch das weitere Erstrecken seiner Dienstesjahre in ein höheres Decimum nicht mehr vermehren, weil mit seinem Eintritte in den neu classificirten Gehalt, bei welchem Seine Majestät der König vermöge der durch §. 6. des Constitutionsgesetzes vom 26. Mai 1818 (Beilage IX. zur Verfassungsurkunde) vorbehaltenen Befugniß die Anwendung der pragmatischen Bestimmung zur Berechnung des Standesgehaltes nicht mehr eintreten zu lassen

geruhten, in dieser Beziehung das dienstliche Vertragsverhältniß geändert und ein neues geworden ist. — Eine andere als diese in den Gesetzen gegründete Ansicht liegt auch weder den Bestimmungen in dem Allerhöchsten Rescripte vom 3. Juli, noch bezüglich auf dem explicirten Fall in der Entschließung vom 28. August 1826 zu Grunde, und die Königliche Regierung wird hiernach den Werth der dagegen angebrachten Deduction von selbst ermessen können.

Sollten übrigens Staatsbeamte daselbst über dieses Verhältniß in Zweifel oder anderer Meinung sein, so ist denselben bei dem Einrücken in die neuen Besoldungen hievon zu ihrer Maßnahme ausdrückliche Eröffnung zu machen, und ihnen über ihre Wahl bestimmte Erklärung abzuverlangen.

München, den 11. Januar 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 60.

---

4) Vorrücken in höhere Besoldungsclassen.

§. 216.

(Die Vorrückung der Räthe in höhere Besoldungsclassen betr.)

M. J. K.

Durch das organische Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend, haben Wir bestimmt, daß die Räthe und Individuen Unserer Justizstellen in Hinsicht ihres Gehalts in verschiedenen Gradationen abgetheilt werden sollen. Unsere Absicht war hiebei, Unsere Staatsdiener zu einer immer fortschreitenden Vervollkommnung anzufeuern, Auszeichnung im Dienste zu belohnen, und auch auf diese Art das Beste des Staates zu befördern. Unter dieser Ansicht finden Wir Uns bewogen, die näheren Bestimmungen, nach welchen künftig die Vorrückung der einzelnen Individuen in eine höhere Besoldungsclasse geschehen soll, näher festzusetzen. Es soll demnach künftig das Vorrücken in eine höhere Besoldungsgradation, sowie jede andere Beförderung, nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste, durch Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und gesittetes Betragen seyn; das bloße Dienstesalter gewährt keinen Anspruch auf höhere Besoldung, und nur bei gleicher Qualification mehrerer Concurrenten soll darauf Bedacht genommen werden.

Die Vorstände Unserer Justizstellen haben sich hiernach in ihren bei Erledigung erhöhter Besoldungen jedesmal ungesäumt zu erstattenden Berichten und Begutachtungen genau zu achten.

Diese Unsere höchste Entschließung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 8. December 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XIV. S. 273.

§. 217.

(Das Vorrücken der Regierungsräthe betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 27. März 1817, die Organisation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, für die Regierungsräthe drei Besoldungsclassen statusmäßig festgesetzt, und dadurch dieser Classe Unserer Staatsdiener nach Maßgabe ihres Dienstalters und der mit demselben zunehmenden Bedürfnisse aller Art, die eben so billige als gewisse Aussicht zur Verbesserung ihres Zustandes eröffnen wollen, und eine gleiche Wohlthat des Vorrückens in eine höhere Besoldungsclasse durch spätere Entschließungen, nämlich durch das Rescript vom 10. Mai 1817 auch den bei den Kammern der Finanzen angestellten Fiscalräthen, durch die Verfügung vom 17. April 1818 den Kreis-, Wasser- und Straßen-Bauräthen — durch die Entschließung vom 12. Juni 1818 den Kreis-Landbauräthen, und endlich durch die Verordnung vom 14. Juli 1818 den Kreis-Forstreferenten zugesichert. Da Wir nun in dem Allerhöchsten Rescripte vom 9. Mai 1817, die Ernennung der Regierungsräthe bei den Kammern der Finanzen betreffend,

ad II. die allgemeine Bestimmung ausgesprochen haben, daß die genannten Räthe ihren bisherigen Rang unter sich nach ihrem Dienstalter behalten,

und folglich auch nach diesem in der höhern Besoldungsclasse nachrücken sollen, so finden Wir Uns, um jede Mißdeutung dieser — ausdrücklich nur das höhere Dienstesalter Unserer Räthe berücksichtigenden allgemeinen Bestimmung zuvorzukommen, allergnädigst bewogen, Unsere Absicht und Willensmeinung in dieser Beziehung durch folgende Verfügungen näher zu erklären, und beschließen daher, was folgt:

Da Wir ursprünglich

I.

nur für die eigentlichen Regierungsräthe der Kammer der Finanzen eine dreifache Besoldungsstufe festgesetzt, den übrigen für bestimmte Gegenstände angestellten Räthe aber, wie im Eingange bemerkt ist, dieselbe Wohlthat, jedoch ohne Präjudiz der ersteren, erst später eingeräumt haben, so bilden

1) die eigentlichen Regierungsräthe,
2) die Finanz-Fiscalräthe,
3) die Kreis-Forstreferenten,
4) die Landräthe und
5) die Straßen- und Wasser-Bauräthe

unter sich eine besondere Reihe oder Classe mit besonderen Besoldungsstufen.

II.

Da bei den Regierungen der 8 Kreise statusmäßig

32 Regierungsräthe,
8 respective dermal 10 Kreis-Fiscalräthe,
8 Kreis-Forstreferenten,

8 Land-Bauräthe und
8 Straßen- und Wasser-Bauräthe

angestellt und für die Räthe ad I. die Besoldungsgradationen in der Art bereits festgesetzt sind, daß die 8 ältesten derselben den I. Grad von 2000 fl., die 8 nachältesten den II. Grad von 1800 fl., die 16 jüngsten aber den III. Grad von 1600 fl. zu beziehen haben, so bestimmen Wir in analoger Anwendung dieser Stufenreihe, daß ad II. von den Finanz-Fiscalräthen

die 2 ersten den I. Grad von . . . . . . 2000 fl.
die 2 nächsten den II. Grad von . . . . . . 1800 „
die 6 jüngsten den III. Grad von . . . . . . 1600 „

ad III. Von den Kreis-Forstreferenten, von den Kreis-, Land-, dann Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauräthen von jeder Classe

die 2 ältesten den I. Grad von . . . . . 2000 fl.
die 2 nächsten den II. Grad von . . . . . 1800 „
die 4 jüngsten den III. Grad von . . . . . 1600 „

erhalten sollen.

III.

Wenn bei einer oder der andern dieser Classen eine Erledigung und eine Vorrückung in eine höhere Besoldungsstufe statt findet, so entscheidet für das Vorrücken unter allen Räthen derselben Classe,

1) das Dienstesalter als wirklich frequentirender Rath bei einem als solchen constituirten Justiz-, Regierungs- oder Finanzcollegio in Unsern ältern oder in den — mit Unseren älteren Staaten seitdem vereinigten Provinzen s. a.;
2) bei gleichem Dienstesalter aber der Rang des Collegiums, bei welchem die Concurrenten angestellt waren, daher die höhere Instanz der Justiz und das höhere Ressort der übrigen Collegien.

Sodann gebührt unter Beachtung desselben Unterschiedes

3) dem der Vorzug, mit dessen voriger Dienstescategorie der Rang und Titel eines Collegialrathes oder eines Rathes überhaupt verbunden war, und hienächst dem Assessor mit Sitz und Stimme in dem Collegium.
4) In allen übrigen Fällen gibt das Dienstesalter den Vorzug.

IV.

Die gegenwärtigen Regierungsräthe Unserer Kammern der Finanzen haben ihren jetzigen Gesammtgehalt in der bisherigen Weise fortzubeziehen, bis sie die Reihe des Vorrückens treffen wird.

V.

Wenn ein Regierungsrath in eine höhere Besoldungsstufe in Folge obiger Bestimmungen nachrückt, übrigens aber schon einen größeren Gehalt aus vorigen Diensteverhältnissen bezieht, als jener beträgt, so wird der Mehrbetrag nach der jüngsten Verordnung vom 6. Januar d. J. behandelt.

VI.

Die Regierungsräthe extra statum rücken in Erledigungsfällen, wenn Wir nicht aus-

drücklich ein anderes verfügen, in den Status, und zwar in diejenige Stufe ein, die ihnen nach Artikel III. zukömmt.

VII.

Die Forstinspectoren, welche früher Kreis-Forsträthe waren, werden mit den übrigen Regierungsräthen ihrer Classe, d. h. den Kreis-Forstreferenten nach Unseren diesfalls besonders erlassenen Bestimmungen vom 14. Juli 1818 nach ihrem Dienstesalter und unter Anwendung der oben ad III. gesetzten Vorschriften, jedoch ohne Präjudiz der Forstreferenten, am Gehalte gleichgestellt.

VIII.

Zum Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Beschlüsse in vorkommenden Fällen, empfangen die Regierungen, Kammern der Finanzen, den Auftrag, über das Dienstesalter und der früheren Dienstesverhältnisse Unserer Regierungsräthe bei den gedachten Kammern der Finanzen ungesäumt die geeigneten Recherchen anzustellen, und die hierüber legal nachgewiesenen Notizen Unserem Staatsministerium der Finanzen berichtlich vorzulegen.

München, den 21. Januar 1820.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. X. S. 895.

§. 218.

(Competenzconflict der Regierung des Untermainkreises und des Oberappellationsgerichts in Sache des Forstmeisters Klippstein gegen den Königlichen Fiscus.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserm Oberappellationsgerichte und Unserer Regierung des Untermainkreises entstandenen Competenzconflict in Sachen des Forstmeisters Klippstein wider Unsern Fiscus wegen Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seien.

Hievon ist das Appellationsgericht des Untermainkreises in Kenntniß zu setzen, und sind ihm die anliegenden Acten zu remittiren.

München, den 15. April 1831.

§. 219.

Nro. Pr. 11281.

(Das Gesuch des Regierungssecretärs N. N. um Vorrückung in die I. Besoldungsgradation der Regierungssecretäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich in Folge des Ablebens des Regierungssecretärs N. N. bei der Königlichen

Regierung des Obermainkreises unterm 5. März l. J. die Stelle in der I. Classe der Regierungssecretäre eröffnet hat, so wird in Gemäßheit des Allerhöchsten Normalrescripts vom 3. Juli 1826 a) ein Regierungssecretär N. N. bei der Königlichen Regierung des Regenkreises die Vorrückung von der II. in die I. Classe und die damit verbundene Geldbesoldung von neunhundert Gulden nebst einem Naturalnebenbezuge von 2 Schäffel Waitzen und 5 Schäffel Korn jährlich, vom 1. April l. J. anfangend, bewilliget, übrigens ohne Einfluß auf seinen dermaligen Standesgehalt, dessen Zuwachs übrigens mit dem Eintritt in die neue Besoldungsgradation aufhört.

Die Einweisung in diesen Besoldungsbezug ist im Benehmen mit der Königlichen Regierungskammer der Finanzen zu veranlassen.

München, am 28. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 220.

Nro. Pr. 663.

(Die Erklärung des Regierungsrathes der Kammer des Innern N. N. rücksichtlich des Eintritts in die Besoldungsgradation der Regierungsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Regierungsrath der Kammer des Innern N. N. zufolge seiner mittelst Berichts vom 5. d. M. vorgelegten Erklärung vom 31. December v. J. den Fortgenuß der ihm durch Allerhöchsten Rescript vom 17. März 1825 angewiesenen Besoldung der jüngern Räthe von 1600 fl. und einer ständigen Besoldungszulage von 200 fl. jährlich aus seinem frühern Dienstverhältnisse, dem ihm durch Ministerial-Entschließung vom 25. November v. J. seinem schon erworbenen Standesgehalte unbeschadet, frei gelassenen Eintritt in die II. Besoldungsgradation der Regierungsräthe der Kammer des Innern vorzieht; so behält es bei der bisherigen Bezahlung und Verrechnung seines dermaligen Gesammt-Geldgehaltes von 1800 fl. jährlich sein Verbleiben, welches demselben mit dem Anhange zu eröffnen, daß seine Einreihung in die II. Classe der Regierungsräthe, den hierüber bestehenden Grundsätzen gemäß, nach dem obenallegirten Datum seines Ernennungsdecretes als wirklicher Regierungsrath weder früher noch an einem höherm Platze in der Anciennetätsliste erfolgen konnte, übrigens aber die Ertheilung der nachgesuchten Erklärung über die Berechnung seines dermaligen Standesgehaltes der Cognition der competenten Finanzstellen zukomme.

München, den 20. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

a) s. §. 209. S. 235. oben.

§. 221.

Nro. Pr. 8240.

(Das Gesuch des Regierungssecretärs N. N. um Anrechnung seiner vor der Anstellung im Civil im Militärdienste zurückgelegten Jahre behufs seiner Vorrückung in die I. Besoldungsgradation der Regierungs-Secretäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 7. Januar l. J. über das im obenbemerkten Betreffe bezeichnete Gesuch erstatteten Präsidialbericht wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung erwiedert, daß der nachgesuchten Anrechnung im Hinblicke auf ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 3. December 1827 [a]) (Gerets Verordnungen-Sammlung Band XV. Seite 20.) nicht statt gegeben werden könne.

München, den 8. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises also ergangen.

---

a) Lautet, wie folgt:

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

Erkennen in Sachen des quiescirten N. N. gegen den Königlichen Fiscus, Pensionserhöhung betreffend, zu Recht, daß der Königliche Fiscus von der gegen ihn gestellten Klage zu entbinden sei.

Entscheidungsgründe.

— — — — — — — — — — — — — — —

§. 2.

Unterliegt es zwar nicht dem leisesten Zweifel, daß der Offizier als Staatsdiener — in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes — betrachtet werden müsse, da derselbe kraft eines Decrets und in Folge einer legalen Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes seine Kräfte dem Staate widmet, so kann doch der Offizier den wirklichen Staatsdienern, welche auf die Vortheile der Dienstespragmatik rechtlichen Anspruch haben, auf keine Weise beigezählt werden.

§. 3.

A. In ganz eigenen Verordnungen und Reglements (vom 24. Juli 1803, vom 9. October 1804 rc. rc.) ist für das Militär, in Beziehung auf ihre Pensionsverhältnisse, Vorsorge getroffen. Insbesondere ist — in Erwägung der bedeutenden Beiträge, welche die Offiziere zu leisten haben, für die Hinterlassenen derselben auf eine viel freigebigere Weise Vorsehung gethan, als für die Hinterlassenen der Civil-Staatsdiener. — Kann die Civil-Pensionspragmatik nicht zum Nachtheile der Militären auf sie angewendet werden, so ist schon dadurch die Unanwendbarkeit dieser Pragmatik auf die Militäre zu ihrem Vortheile dargethan.

Würde je ein Offizier oder seine hinterlassenen Angehörigen bei der Civil-Staatspensionscasse die Pension nachsuchen, — ohne Zweifel würde die Einrede der mangelnden Sachlegitimation, resp. der unrecht gewählten Zahlungsbehörde als begründet sich darstellen.

5. Natural-Nebenbezüge.

a. An Getreid.

§. 222.

(Naturalbezüge der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da in dem gnädigsten Rescript vom 22. August abgewichenen Jahrs schon deutlich enthalten ist, daß die Natural-Getreidbesoldungen in Geld bezahlt werden sollen; so versteht sich

---

§. 4.

B. Aus dem Inhalte, aus dem Zusammenhange, aus dem Geiste der Pragmatik vom 1. Januar 1805 geht mit großer Bestimmtheit hervor, daß sie nur für Civil-Staatsdiener, nicht für Militäre angegeben sei.

Es ist offenbar, daß weder

1) dasjenige, was in Nro. I. jener Pragmatik von Erfüllung der Qualificationsbedingungen, d. h. von dem Bestehen einer, dem Eintritte in den Staatsdienst vorhergehenden Prüfung, und von der Vorlegung der bei dieser Prüfung erlangten Qualificationsnote vorkömmt, noch
2) die Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes, wie sie in Nro. II. — VII. bestimmt ward,
3) noch der in Nro. VIII. und X. enthaltene Ausspruch der unverletzlichen Natur der Perpetuität des einmal verliehenen Dienerstandes und Standesgehaltes;
4) noch die Bestimmungen über Entlassung Nro. XII., über Translocation Nro. XV., über Umzugsgebühren Nro. XIII. XIV., über Quiescirung Nro. XVII. auf die Offiziere passen.
5) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1807, welche ein Supplement zu der Pragmatik vom 1. Januar 1805 bildet, leisten die Staatsdiener Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde ihrer Hinterlassenen.

Die Militäre haben zu diesem Ende keine Beiträge zu leisten. Sie können daher auch auf die Vortheile der Pensionspragmatik keinen Anspruch machen.

§. 5.

C. Die Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808. Tit. 5. §. 7. weiset auf die Pragmatik von 1805, und auf die Verordnung vom 8. Juni 1807 zurück; sie ist also auf die Militäre eben so wenig anwendbar, als diese beiden Verordnungen, auf welche sie sich bezieht. Auch kennt benannte Verfassungs-Urkunde nur Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Unter die Justizbeamten können die Offiziere nicht gereiht werden. Aber auch ein Verwaltungsamt, ein Amt, welches mit der Staatsverwaltung in irgend einer directen oder indirecten Beziehung steht, ist den Offizieren als solchen nicht übertragen.

§. 6.

D. Die Verordnung vom 28. November 1812 enthält einen ergänzenden Nachtrag zur Constitution vom 1. Mai 1808. Paßt zwar die Beziehung des Staatsdieners — im allgemeinen Sinne — wie sie Nro. I. vorkömmt, auch auf die Offiziere, so gibt doch die Einleitung sowohl als der §. 2. von Räthen, von Verwaltungsbeamten, und von den übrigen

solches auch von selbst auf den ein so anderen Orts herkommlichen Besoldungshaber, und zwar

---

Dienern und ihren Wittwen sprechend, sehr unzweideutig zu erkennen, daß die Verordnung nur die Civil-Staatsdiener und ihre Hinterlassenen im Auge habe.

§. 7.

E. Das constitutionelle Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 läßt sich auf die Offiziere um so weniger anwenden, als alles das, was §. 2. von der provisorischen Natur der ersten Anstellung im Staatsdienste drei Jahre hindurch, §. 3. von Verwesern von Stellen, §. 4. von Richteramtsfunction versehenden Staatsdienern, und in folgenden §§. von Standes- und Dienstesgehalte, dann von Disciplinarstrafen rc. verordnet wird, ganz unwidersprechlich nicht auf Militäre; sondern nur auf die Civil-Staatsdiener Bezug hat, wie es denn wohl kaum einem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß die, den Verfassungseid nicht schwörenden Offiziere, auch auf die durch die Verfassung den Staatsdienern gewährten Vortheile rechtlichen Anspruch nicht machen können.

§. 8.

F. Zu erwägen ist noch, daß man nach dem constitutionellen Edicte vom Jahre 1818 ohne das Indigenat nicht Staatsbürger, ohne das Staatsbürgerrecht nicht Staatsdiener — im eigentlichen Sinne — sein kann, wogegen zur Erlangung einer Offizierstelle (mit Ausnahme der obersten Militärstellen) das Indigenat, folglich auch das Staatsbürgerrecht nicht wesentliche Bedingung ist.

§. 9.

G. Nach solchen Erwägungen hat auch der Königliche geheime Rath im Jahre 1816 innerhalb der Grenzen seiner Competenz seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß N. als Staatsdiener nicht zu behandeln sei.

§. 10.

H. Bestimmt zwar die Pragmatik vom 1. Januar 1805. Nro. XVII. B., daß zum Complemente des Dienstalters alle in verschiedenen Dienstclassen zurückgelegten Jahre zu zählen seien, und kann keineswegs mit dem Königlichen Fiscus angenommen werden, daß diese Bestimmung blos auf das 40jährige Dienstalter sich beziehe, so kann daraus dennoch nichts gefolgert werden, was der Intention des Klägers günstig wäre, da Dienstclasse nicht synonym mit Dienstart ist, und in der einen wie in der andern Dienstart, d. h. im eigentlichen Staatsdienste wie im Militärdienste verschiedene Rangstufen oder Dienstclassen sind, welche, wie bei dem Militärdienste den Militären, so bei dem Staatsdienste dem Staatsdiener, letzteres nach der Pragmatik am angeführten Orte, bei Berechnung der Gesammtdienstzeit in Anschlag gebracht werden.

§. 11.

I. Sollten endlich, wie Kläger behauptet, von jeher bei Quiescirungen von Staatsdienern, welche früher dem Militärstande angehört hatten, die Zeit des Militärdienstes zu der Zeit des Civil-Staatsdienstes gerechnet, und hiernach der Quiescenzgehalt bestimmt worden sein, so läßt sich aus dem, was etwa in einzelnen Fällen aus Allerhöchster Gnade geschah, ein Forderungsrecht für den Kläger und eine Leistungs-Verbindlichkeit für die Allerhöchste Stelle nicht ableiten.

München, den 3. December 1827.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 20.

dergestalt, daß hierbei der bei der Eindienungszeit bestehende und durch Schrannenzettel oder magistratische Zeugnisse zu belegende Preis zum Grunde genommen werden muß.

München, den 11. Juli 1800.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. XXX. S. 467.

§. 223.

(Den Klag- und Futterhaber im Rentamte Münchberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von der Finanzadministration Bayreuth am 28. Juli d. J. erstatteten Bericht, und nach Einsicht der mit Bericht vom 21. v. M. vorgelegten Acten, in Erwägung

1) daß der im Rentamte Münchberg bestehende Klag- und Futterhaber in seinem Entstehen ein Precarium war, und nur darum gereicht wurde, weil dagegen von den Beamten, die ihn bezogen, den Unterthanen, die ihn reichten, die den ersteren zukommenden Taxen erlassen wurden,

2) daß sonach dieses Gefäll von dem Vogthaber, welcher laut des Allerhöchsten Edicts über die gutsherrlichen Rechte überall fortdauert, ganz verschieden ist,

3) daß die Verrechnung desselben in den Amtsrechnungen seit 1797 als der Zeit, wo die Beamten im Baireuthischen auf ständige Besoldungen gesetzt wurden, seine Natur nicht hat verändern können;

4) daß, nachdem der Vortheil aufgehört hat, welchen die Abrechnung dieses Gefälles den fraglichen Unterthanen erwarb, dasselbe nicht ferner rechtmäßig gefordert werden kann; ist beschlossen worden, dieses Gefäll vom Etatsjahr 18$\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ anfangend nicht mehr erheben zu lassen, und wird die Königliche Finanzadministration hiermit angewiesen, dasselbe in dem angezeigten Betrage aus dem Grundbuche des Rentamts Münchberg als aufgehoben abschreiben zu lassen.

München, den 9. September 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzadministration Baireuth also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 55.

§. 224.

(Die Vergütung des Besoldungsgetreides für den Appellationsgerichtsrath N. in N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Bericht des Präsidenten an Unserem Appellationsgerichte des

Rheinkreises — die Vergütung des Besoldungsgetreides für den Appellationsgerichtsrath N. in N. betreffend — schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und genehmigen,

„daß die in der Justizverwaltung im Rheinkreise Angestellten die decretmäßigen Getreidbezüge nach den im Wohnorte des Besoldeten geltenden Normalpreisen am Ende des 2ten und 4ten Quartals in zwei gleichen Hälften vom Jahre $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ an vergütet erhalten, wenn gleich in ihren Anstellungsdecreten nur die Vergütung der Getreidbezüge nach den Budgetpreisen ausgesprochen ist.“

Hiernach ist das Weitere anzuordnen.

Bad Brückenau, den 17. Juni 1829.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 225.

Nro. Pr. 8449.

(Die Naturalbezüge der Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. Februar l. J. erwiedert, daß die Anfrage, wie die Differenz zwischen den Budget- und Normalpreisen für die Natural-Nebenbezüge derjenigen Staatsdiener zu behandeln sei, welche ihre Besoldungen auf Rechnung der Kreisfonds beziehen, durch den §. 10. der Instruction vom 25. Februar l. J., die Verrechnung der Kreisfonds und Kreiscassen, dann die Buchführung hierüber betreffend, ihren Bescheid bereits erhalten habe.

München, den 25. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

---

b. An Holz.

§. 226.

(Das Besoldungsholz der Landbeamten betr.)

Durch das Rescript vom 11. d. M. haben Wir einem jeden der hierin angestellten Landrichter zu N. rc. 36 Klafter Besoldungsholz beigelegt, und verordnen nunmehr rücksichtlich der Qualität dieses Holzes, daß der Regel nach allen Landbeamten, deren Besoldungen entweder neu regulirt worden sind, oder künftig noch regulirt werden, die Hälfte ihres Besoldungsholzes im harten, und die andere Hälfte im weichen Holze abgegeben werde, wenn an solchen Orten beide Gattungen Holz auch aus Unsern Forsten zu haben sind. Wo sich aber nur

einerlei Gattung Brennholz vorfindet, ist dem Beamten sein Besoldungsholz ganz in dieser einen entweder ausschließend, oder mit Vorzug vorhandener Gattung zu verabreichen. Welches der General-Landesdirection auf ihren Bericht vom 3. d. M. eröffnet wird.

München, den 25. März 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. XXVII. S. 44.

§. 227.

(Den Holzbezug der Beamten überhaupts betr.)

Auf den Bericht der Churfürstlichen General-Landesdirection vom 12. d. M., über den Holzbezug des Richters in N., beschließen Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie folgt:

1) Der Richter in N. fällt in die Categorie der äußern Beamten, und ist daher mit dem nachgesuchten Holzbezuge aus dem Münchner Holzgarten ab — und gleich allen übrigen in den Wald zu verweisen.

2) Die dem Richter in N. durch Rescript vom 4. April 1800 verliehene Holzbesoldung von 36 Klafter ist, nach dem hiefür bestehenden Leuterationsrescripte vom 25. März 1800 (vid. antec. Nro. XXVII.), zur Hälfte in harter und zur Hälfte in weicher Qualität anzuweisen.

3) Da die Naturalanweisung dieser Holzbesoldung für das erste nun zu Ende gehende Jahr unterlassen worden, so ist nunmehr jener zuständige gemischte Betrag nach den im Grünwalder Forste sich ergebenen mittleren Licitationspreisen in Geld zu vergüten.

4) Für die Zukunft ist die Naturalanweisung in dem nächst gelegenen Grünwalderforste zu treffen und dem Richter N. die Beiführung seines Besoldungsholzes auf eigene Kosten zu überlassen.

5) Die Entscheidung dieses speciellen Falles soll die Norm für die gleichen Holzgenüsse der übrigen Beamten enthalten.

München, den 31. Januar 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. LIV. S. 59.

§. 228.

(Das Besoldungsholz der Beamten betr.)

M. J. Ch.

Auf den Bericht Unserer General-Landesdirection vom 23. Juli abhin in Betreff des Besoldungsholzes der Beamten, erwiedern Wir, daß Unsere Absicht dahin gehe, die Beamten in diesem Punkte allgemein gleich zu halten, und daß also der Unterschied, einigen einzeln die Trift- und Bringungskosten zu vergüten, gegen das allerdings noch bestehende Normalrescript vom 31. Januar 1801 um so minder statt finde, als Wir Uns nach der Localität der nun größtentheils

schon bekannt gemachten Gerichts- und Rentamtssitze nicht überzeugen können, daß durch eine zu große Entfernung Unserer Waldungen die Bringungskosten so äußerst beschwerlich sein sollen.

Was aber die Fällung und Aufscheiterung betrifft, so haben Wir nach allgemeinen forstwirthschaftlichen Grundsätzen diese an allen Orten, wo es nur immer thunlich ist, durch eigene vom Forstamte bestellte Holzarbeiter angeordnet; von dieser wichtigen Anstalt sollen auch die Beamten keine Ausnahme machen, mithin ist dort, wo diese Holzarbeiten bereits eingeführt sind, das Holz auch den Beamten keineswegs auf dem Stamm, sondern in Klaftern anzuweisen. Und Wir finden es in höherer Rücksicht vortheilhafter, daß diese Aufscheiterung aus Unserem Aerario bezahlt werde; dagegen aber zur Erzielung der allgemeinen Gleichheit ebenfalls billig ist, daß in jenen Orten, wo diese Aufscheiterung unter der forstamtlichen Regie noch nicht eingeführt ist, bis zu ihrer Einführung ein unter Beiziehung der fünften Deputation zu bestimmendes Holzhauerlohn vergütet, oder sofern es für höhere Rücksichten noch zuträglicher erachtet wird, die Aufscheiterung von dem Forstamte besorgt und dem Forst-Controllamte aus der einschlägigen Casse ersetzt werden.

München, den 19. August 1803.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection, also ergangen.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXVIII. S. 661.

§. 229.

(Den Natural-Holzbezug der neuangestellten Beamten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach einer von der höchsten Stelle unterm 19. d. M. erfolgten nähern Bestimmung ist festgesetzt worden, daß die neuangestellten Beamten, die in ihren Anstellungsdecreten bestimmte Klafterzahl und Holzarten aufgescheitert aus den nächst gelegenen Churfürstlichen Waldungen, so weit derselben Bestand solche Abgaben leidet, in Natura empfangen; derselben Beifühung aber selbst besorgen sollen.

Da, wo aus Mangel nahe liegender Waldungen oder anderen Localverhältnisse das Holz in entfernteren Gebirggegenden geschlagen, und zu den Wohnorten der Beamten beigebracht werden muß, besorgt das Forst-Controllamt die Aufscheiterung des den Beamten bestimmten Holzes, schlägt die hierauf erlaufenden Unkosten dem Holzpreise bei, erhält solchen in der Forst-Regierechnung vergütet und der ganze Betrag des Landrichters wird in der Gerichts-, und des Rentbeamten in der Kasten-Gefällsrechnung bei der Rubrik der Besoldung der Beamten verrechnet.

Diese nähere Bestimmung wird den Churfürstlichen Landrichtern, Rentbeamten und Forstämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

München, den 29. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
die Churfürstlichen Landrichter, Rentbeamten und Forstämter, also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXVI. S. 691.

§. 230.

(Die Beifuhrung des Diensteshlolzes für die Beamten der Provinz Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 5. dieses Monats Allergnädigst anbefohlen, daß, da bei der neuen Aemter-Organisation und Bestimmung der Besoldungen für die Beamten die scharwerksweise Beiführung des Dienstholzes nicht verordnet worden ist, diese, ohne Rücksicht auf das Herkommen, überall unterbleiben, und keinem Beamten eine solche Zumuthung an die Unterthanen nachgesehen werden soll.

Diese Allerhöchste Verordnung wird zur Wissenschaft der Unterthanen und genauen Nachachtung der Beamten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neuburg, den 11. Mai 1807.

Königliche Landesdirection in Neuburg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807, St. XX. S. 133.

§. 231.

(Besoldungsholz der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird im Betreffe des Besoldungsholzes der Beamten Folgendes eröffnet:

§. 1.

Bei der durch die Allerhöchste organische Verfügung vom 20. September 1826 a) erlas-

---

a) Lautet wie folgt:

(Die Normirung der Besoldungen der Rentbeamten betr.)

L. K.

Wir haben auf den Antrag Unseres Ministers der Finanzen beschlossen, die Besoldungen der Rentbeamten für die Folge bei neuen Ernennungen, bis Wir verfassungsmäßig anders verfügen, in der Weise zu normiren, wie nachfolgt:

I.

Die durch Entschließung vom 18. April 1820 eingeführte Classification der Rentämter ist aufgehoben.

II.

Die Besoldung eines Rentbeamten wird für die Zukunft bestehen:

1) in einem fixen Geldgehalte zu 1100 fl.;

2) in einem Getreidnebenbezug von zwei Schäffel Waizen und sieben Schäffel Korn, welcher zur

senen Bestimmung, wornach den Beamten nach Verschiedenheit der climatischen Lage eine gewisse bestimmte Klafterzahl weichen oder harten Holzes verabreicht werden soll, hat es sein Verbleiben.

Die Wahl des Bezuges steht jedoch nicht in der Willkühr des Beamten; sondern es hat derselbe da, wo eine Gattung Holzes in den Staatswaldungen vorherrschend ist, und die jährliche Abgabe in dieser Gattung ohne Nachtheil der Waldung statt finden kann, sein Besoldungsholz auch in derselben Gattung, sey es hartes oder weiches, unweigerlich in natura zu empfangen.

Hälfte mit Ende März, und zur andern Hälfte mit Ende September jedesmal im Normalpreise bezahlt wird.

3) in einem Holzbezuge nach Verschiedenheit der climatischen Lage und zwar:
   a. in den rauhern Gegenden zu 32 Klafter weichen, oder 24 Klafter harten,
   b. in den mittleren Gegenden zu 28 Klafter weichen, oder 21 Klafter harten,
   c. in den milderen Gegenden zu 24 Klafter weichen, oder 18 Klafter harten.

   Die Reichung der Rentamts-Sitze nach den climatischen Lagen ist in der besondern Tabelle angezeigt.

   Der Lohn für das Hauen des Holzes muß von den Beamten selbst bestritten werden.

4) In einer Tantieme zu $1\frac{1}{2}$ Procent von der rohen, jedoch wahren und von den Rechnungs-Durchführungsposten gereinigten Einnahme, wogegen alle Zulagen für das Schreiberpersonal und alle Auslagen auf Schreibmaterialien cessiren.

III.

Eine freie Diensteswohnung wird nicht mehr bewilliget. Auch wenn wegen besonderer Oertlichkeit den Beamten die Wohnung in den Amtsgebäuden angewiesen werden muß, so kann es nur gegen Entrichtung einer Miethe geschehen, deren Größe Wir auf die Uns zu machende Anträge bestimmen werden.

IV.

Der Standesgehalt der Rentbeamten ist ohne Unterschied auf 800 fl. festgesetzt.

V.

Wenn Rentbeamten um Versetzung auf ein anderes Amt nachsuchen, und dieselbe ihnen bewilligt wird, so sollen sie die Kosten auf die Extradition desjenigen Amtes, von welchem sie abziehen, selbst zu tragen haben.

VI.

Die gegenwärtige neue Besoldungsnorm nimmt mit dem ersten des künftigen Monats October ihren Anfang.

VII.

Diejenigen Rentbeamten, welche nach den bisherigen Normen bereits mehr beziehen, als die gegenwärtige Norm gibt, bleiben im Genusse ihrer Bezüge.

Aschaffenburg, den 20. September 1826.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 81.

§. 2.

Gestattet der Stand der Staatswaldungen die Abgabe nach beiden Gattungen, so ist dem Beamten nach dem Maßstab der festgesetzten Alternative das Holz zur einen Hälfte in weicher und zur andern Hälfte in harter Gattung in natura zu verabfolgen.

Für den Fall jedoch, wenn die Staatswaldungen zwar beide Gattungen, die eine hievon aber, sey es aus forstwirthschaftlichen oder anderen Rücksichten, nicht im hinreichenden Maße liefern sollten, ist nach der Verordnung vom 19. November 1823 zu verfahren, und somit das Besoldungsholz in dem Verhältniß: drei Klafter harten, vier Klafter weichen Holzes verabfolgen zu lassen.

§. 3.

Wenn wegen Mangel an Staatswaldungen das Besoldungsholz nach bestimmten Preisen in Geld vergütet wird, so hat diese Vergütung zur Hälfte nach weicher und zur Hälfte nach harter Gattung zu geschehen.

München, den 22. November 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Beil. zu Nro. 147. des Intell. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1833.

---

6) Dienstes-Wohnungen.

§. 232.

Das Mandat vom 10. November 1751 — von Wendung groß- und kleiner Baufälle — verfügt:

„Wie es dann

4) „bei der vierten Gattung (Gebäude) den Verstand dahin haben soll, daß soweit die bloße „Wohnung des Beamtens, so andere Inwohners sich bestrecket, Wir zwar die Hauptbau„fälle, die Kleinern hingegen, oder Reparationen jeder Inwohner ex propriis bestreiten. „Die zum Hofgebäude, Mayerschaft und Grundstücken gehörige Städel, Schupfen und Heu„bühnen, so andere wirthschaftliche Gebäude hingegen der Genüsser allein, jedoch mit vor„gesetzten Onera Successorum, und allenfallsigen Materialienbeitrags, wie vor erwehnet, „ohne mindest Unserm Entgeld wenden soll. Dagegen vor Unsere hiebei befindlichen Kästen „und Rüstkämmern sowohl die kleine, als Hauptbaufälligkeiten mit behöriger Hofkammer„Ratification Uns aufgerechnet werden mögen. Welche Ratification jedoch sowohl dießfalls, „als in all andere Unserm Aerar zukommenden Baufällen bei Vermeidung gänzlichen Aus„satzes jedesmal vor wirklicher Reparirung zu erholen, und zu gewärtigen ist. Es wäre

„denn um allenfallsiges Summum in Mora periculum, und zugleich einen gar geringen un„ter zehn Gulden erforderlichen Unkosten zu thun, welchen Falls größerer Schaden in rech„ter Zeit mit Wenigen gewendet, zugleich aber, jedoch pro Ratificatione berichtet wer„den soll."

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XI. S. 230.

§. 233.

(Reparationes in Amtswohnungen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen zwar die von dem Landrichter zu Pernstein ohne vorherige Anfrag und Ratification auf dortige Amtswohnung verwendete 489 fl. 12 kr. bei den im unterthänigsten Bericht vom 20. October jüngsthin erläuterten Umständen für diesmal in Ausgab passiren lassen, befehlen aber dabei gnädigst, daß künftighin dergleichen Baulichkeiten bei Straf der Selbsthaftung nicht mehr eigenmächtig angeordnet, viel weniger unternommen, sondern jedesmal die höchste Genehmigung darüber eingeholt werden solle. (vid. die Samml. v. J. 1784. S. 230. §. 4.) Welches also der Churfürstl. Hofkammer auf ihren Bericht in gnädigster Antwort rückbedeutet wird.

München, den 12. December 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. II. Nro. CVI. S. 310.

§. 234.

(Die Entschädigungsgesuche wegen den auf Amtswohnungen und Gründen verwendeten Kosten betr.)

M. J. Ch.

Da häufig der Fall vorgekommen ist, daß Beamte und Staatsdiener, ohne vorläufig erholte oder erhaltene höchste Genehmigung in ihre Amtswohnungen, oder Amts-Nutzungsgründe, zur Bequemlichkeit, oder zum Nutzen bedeutende Summen verwendet haben, oder verwendet zu haben behaupten, und deswegen in der Folge Ersatz, oder Entschädigung nachsuchen, und mithin die bestehenden Gesetze wegen den vorläufigen nöthigen Ratificationen vereiteln, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß für die Zukunft für alles dasjenige, was ein Beamter oder Staatsdiener über dasjenige, was ihm vermög Baumandat ohnehin obliegt, in Gebäu oder Gründe ohne Ratification von nun an verwenden wird, nicht die mindeste Entschädigung statt finden solle, es mögen diese Verwendungen sodann nothwendig und nützlich, oder überflüßig seyn.

Für das verflossene aber werden Wir diese Nachforderungen allezeit strenge prüfen und sowohl diejenige Verwendung, welche der Bewohner oder Nutznießer ohnehin mandatmäßig, oder nach der Natur der Sache, zu bestreiten hatte, als auch dasjenige, was unnöthig oder überflüssig war, genau ausscheiden, und hiernach die diesfallsigen Gesuche strenge verbescheiden lassen.

Unsere Neuburgische Landesdirection hat sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und diese Verordnung auf gehörige Weise bekannt zu machen.

München, den 18. November 1803.

Diese höchste Entschließung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neuburg, den 21. November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburgisches Wochenblatt v. J. 1803. St. II. S. 849.

§. 235.

(Den Geldanschlag und die Verrechnung der Naturalbezüge bei Besoldungen und Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Finanzdirection des Altmühlkreises unterm 26. v. M., in Beziehung auf das Allerhöchste Rescript vom 29. Mai des nämlichen Jahres, hinsichtlich der den Pfarrern überlassenen Gebäude und Gründe, dann der den pensionirten Klosterindividuen lebenslänglich zugewiesenen Kloster- oder anderer Gebäude und Gärten, weiters gestellten Anfragen werden hierauf folgende Bestimmungen erlassen:

I.

Die dem Staate angehörigen und bei Organisation der Klosterpfarreien den Pfarrern überlassenen Gebäude und Gründe behalten noch immer die Natur des Staatseigenthums an sich, und sind daher analog mit den Dienstgründen und Wohnungen der Beamten zu behandeln; es sind sohin derselben 4procentige Renten nach ihren Schätzungswerthen in den einschlägigen Rentenrechnungen unter der Rubrik: „Anschlag der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Dienstgründe“, in Einnahme und unter der Rubrik, „aus dem Staate radicirte Stiftungen“ wieder in Ausgabe zu stellen.

II.

Die den Klostercommunitäten überlassenen Klostergebäude und Gründe sind hinsichtlich ihrer Anschlags- und Verrechnungsweise auf die nämliche Art zu behandeln, wie solche durch obenerwähntes Allerhöchstes Rescript vom 29. Mai l. J. für einzelne Pensionisten vorgeschrieben ist; nur hat in dem vorliegenden Falle blos der Vorstand der Klostercommunität die jährlichen Rentenbescheinigungen auszustellen.

III.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Rentbeamten von dieser vorbemerkten blos fingirten Einnahme keine Bruttoprocente passiren, und

IV.

daß durch diese Rentenberechnungen den einzelnen Pensionisten noch keine bestimmten

Entschädigungsansprüche auf diese Rentensummen auf den Fall gegeben seien, wenn die von ihnen bewohnten Gebäude entweder veräußert, oder zu andern Staatszwecken verwendet würden.

Die Königliche Finanzdirection hat also nach diesen Bestimmungen die betreffenden Aemter und Stellen gehörig anzuweisen.

München, den 21. August 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Altmühlkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 282.

§. 236.

(Geldanschlag der Amtswohnungen und Gründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Illerkreises wird auf den Bericht vom 19. September d. J., wegen dem Wohnzins-Anschlage der auf Staatskosten zu unterhaltenden Pfarrhöfe erwiedert, daß der Anschlag und die durchlaufende Verrechnung dieser Wohnzinse auf die nämliche Weise zu geschehen habe, wie durch das Allerhöchste Rescript vom 21. August d. J. in Rücksicht der Amtswohnungen und der Naturalbezüge überhaupt verordnet worden ist.

München, den 2. October 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Illerkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 283.

§. 237.

(Die Bezahlung der kleinen Reparaturen in Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Steuer- und Domainensection vom 26. April l. J., die Bezahlung der kleinen Reparaturen bei Aerarialgebäuden im Rezatkreis betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

1) Die Wendung der kleinen Baufälle in den von den Wohnungen der Beamten abgesonderten eigentlichen Amtslocalitäten und andern öffentlichen Gebäuden sind auf Kosten des Aerars zu bestreiten; wogegen

2) die Beamten oder andere Individuen, welchen eine herrschaftliche Wohnung zur Benützung wie immer eingeräumt ist, diese Baufälle nach Maßgabe des Baumandats vom Jahre 1751 in den zur eigentlichen Wohnung bestimmten Theilen auf eigene Kosten zu bestreiten haben.

3) Die Beurtheilung und Entscheidung, welche Baufälle nach dem Sinn jenes Mandats dem Aerar, und welche den Beamten und resp. Inwohnern zur Wendung obliegen, steht der obersten Baubehörde, nämlich der Königlichen Steuer- und Domainensection zu.

4) Da das Baumandat vom 10. November 1751 gegenwärtig nicht mehr in seiner ganzen Ausdehnung anwendbar ist, und mancher Modification bedarf; so hat die Königliche Steuer- und Domainensection, wozu sie schon früher aufgefordert worden, diejenigen Veränderungen, denen solches nach dem gegenwärtigen Zustand der Dinge unterliegen soll, in Antrag zu bringen, und in einem umständlichen Verordnungs-Entwurf zur Einsicht vorzulegen.

Uebrigens ist die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises hiernach zu bescheiden.

München, den 3. Juni 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Steuer- und Domainensection also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 240.

§. 238.

Nro. Pr. 14163.

(Das willkührliche Verfahren der Bewohner ärarialischer Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit nicht geringem Befremden vernommen, daß seit Kurzem Staatsdiener, welche ärarialische Gebäude aus dem Ausfluße besonderer Gnade, oder von Amtswegen bewohnen, sich ganz ordnungswidrig erlauben, ohne alle Anfrage willkührlich und ohne geringste Rücksprache mit der einschlägigen Baustelle, sowohl im Innern als Aeußern Veränderungen und solche Vorkehrungen, angeblich aus eigenen Privat-, zum Theil sogar aus Gemeindemitteln in Staatsgebäuden zu treffen, die, wenn selbe auch nicht gerade zum Nachtheile der Gebäude sind, das Allerhöchste Staatsärar jedoch für die Folge in eine neue Unterhaltslast versetzen.

Allerhöchstdieselben befehlen daher Ihrer K. Regierung, strenge über derlei Unfuge zu wachen, und die Landbau-Inspectoren bei persönlicher Verantwortung auf das Nachdrücklichste anzuweisen, die ernstlichsten Nachsichten zu pflegen, und derlei Veränderungen in keinem, auch selbst nicht in jenem Falle, wenn Gemeinden freiwillig sich zu ähnlichen Aufopferungen verstehen sollten, ohne Anzeige und erholter Genehmigung zu gestatten.

Diejenigen, welche in Zukunft diesem Allerhöchsten Willen entgegen handeln, werden zur strengsten Verantwortung, nach Maaß der Umstände auch zur gebührenden Strafe und zur Warnung für andere in dem Intelligenzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 6. Juli 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Curatelstellen.

§. 239.

Auszug
aus der Instruction über die Behandlung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in sämmtlichen Staatsgebäuden vom 13. August 1819.

Zweiter Titel.
Von den kleineren Baufällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude, ohne Unterschied, ob dieselben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienstes, oder aus besonderer Allerhöchster Gnade unentgeltlich darin wohnen, und selbst im Falle, wenn sie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln bestritten, und es kann für solche in den Baurechnungen keine Ausgabe passiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1.

Das wenigstens alle zwei Jahre einmal vorzunehmende Ausweissen aller Zimmer, Kammern, Vorfletze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlassen sind.

§. 2.

Die Erhaltung und die Reparatur der Oefen und Oefenaufsätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verstreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenherde, Backöfen und Waschhäuser, wo diese als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden sind.

§. 3.

Die Ausbesserung der Pflasterböden in den Küchen und Vorfletzen, desgleichen der Holzböden-Belegungen aller Art, wohin bei Oeconomiegebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreschtennen gehört.

§. 4.

Die Reparatur an Fensterstöcken und Rahmen, so wie der Unterhalt der Fenster selbst in Glas und Blei; desgleichen das Einsetzen von Tafelgläsern statt der den Bewohnern bisweilen nicht anständigen Scheibengläser.

§. 5.

Die Reparatur der Fußböden, das Ausspänen derselben in den Wohnzimmern, das Ausbessern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; desgleichen die Reparatur der Fensterläden, und die Ausbesserung schadhaft gewordener Stiegen und Stiegengeländer.

§. 6.

Die Reparatur der Schlösser, das Ausputzen derselben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fensterbeschlägen; der Ofenröhre und der Schellenzüge; vorzüglich müssen die Kosten für Nachschaffung der häufig zu Verlust gehenden Schlüßel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden.

§. 7.

Oelanstriche an Hausthüren, Kreuzstöcken, Fensterrahmen und auswendigen Läden, so wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Läden, welche von dem Bewohner erhalten werden müssen, so wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf dessen Kosten geschehen kann.

§. 8.

Der Unterhalt der Cisternen, Dungstätten, Schwind- und Versitzgruben, dann ihre Räumung.

§. 9.

Der Unterhalt der Hecken und Gartenmauern, die Ausbesserung der Planken, Stacketen- und Stückelzäune.

§. 10.

Der Unterhalt der Thüren, Fenster und Beschläge in den Oeconomiegebäuden, wo nämlich diese Letztern, z. B. bei Landrichter-, Förster- und Pfarrwohnungen s. a. zulässig sind, in welchem Falle es dem Benützer in eben dem Maaße, wie in seiner Wohnung obliegt; desgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen; die Anschaffung der Futterkästen.

§. 11.

Das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wiesen, das Heckenschneiden und Anbinden; das Grabenstechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen.

§. 12.

Die Erhaltung der zufällig bei Aerarialgebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verschiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhebänke, Bassins.

§. 13.

Bei größeren Gütercomplexen, Oeconomiehöfen, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäusern, Glashütten so andern derlei fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben so, wie

§. 14.

in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebsgeräthschaften in Anwendung, außer es wäre denn durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staatskosten niemals weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a. Oeconomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.

b. Tapeten, Parquetböden, messingene Schlösser an Zimmerthüren, Trumeauxspiegel und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;

c. Winterthüren und Winterfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältnisse solche bei Geschäftslocalitäten nothwendig machen;

d. Pentalairs, Stoore, Jalousieläden, mit alleiniger Ausnahme der letztern in jenen Landestheilen, wo selbe als nothwendige Läden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geschmack beleidigen würde;

e. Flügel- und Doppelthüren, außer wenn sie in Staatsgebäuden schon früher bestanden;

f. Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fensterantritte oder Stufen, Rolletten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, außer wo die Umstände selbe in Geschäftslocalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g. Küchenkästen, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhangen, Fleischgrände, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.;

h. Lager- oder Ganterhälter für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenußes eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig;

i. Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Hunde-, Schweine- und Gänsestelle, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oeconomieen verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Tit. I., der Unterhalt aber nach Tit. II. zu behandeln ist;

k. Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkästen, Heubühnen;

l. Weinkelter- und Lagerhäuser;

m. Garten-Frühbeete, holländische Kästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeet-Decken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Bienenstände und dergleichen mehr;

n. Glocken- und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäftslocalitäten;

o. Hausthürzüge, außer an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthür nothwendig machen;

p. Haus-, Stiegen- und Gängelaternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;

q. laufendes Wasser oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erdgeschoße, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den oberen Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hiedurch und durch die nicht seltene Fahrlässigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugeht. Aus gleichem Grunde dürfen

r. Bade-Vorrichtungen in den oberen Etagen nicht bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

(Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1358.)

§. 240.

(Die Wendung der kleinen Baufälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchster Verfügung vom 25. v. M. und mit Hinweisung auf die Bau-Instruction vom Jahre 1819 werden die Königlichen Rentämter wiederholt und auf das ernstlichste angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die kleinen Baufälle zu richten, damit diese nie mehr in dem Bauctat erscheinen, oder, wie öfters der Fall zu sein scheint, durch ihre Vernachlässigung zu großen Baufällen erwachsen.

Es wird demnach angeordnet, daß dieselben immer rechtzeitig auf Kosten der Betheiligten hergestellt, und überhaupt bei Versetzungen oder Sterbfällen der Bewohner ein förmliches Verzeichniß darüber, so wie über sämmtliche bauliche Inventarstücke durch das betreffende Königliche Rentamt aufgenommen, die Herstellung besorgt, sonach dem neueintretenden Bewohner die treffende Behausung in gutem Zustande übergeben, oder in besondern Fällen sogleich darüber berichtet werde.

Augsburg, den 10. Juli 1824.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 241.

(Miethzinse der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit eröffnet, daß in den Fällen, wo Landrichter und Rentbeamten — welche auf freie Dienstwohnung keinen Anspruch haben — wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die Wohnung in Staatsgebäuden eingeräumt wird, der Miethzins für jeden dieser Beamten vorläufig auf Einhundert und zwanzig Gulden jährlich festzusetzen sei. Ausgenommen hievon sind die Wohnungen in den Städten 1. und 2. Classe, hierüber ist eintretenden Falles jederzeit Gutachten zu erstatten.

München, den 1. October 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 242.

Nro. Pr. 33683.

(Die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich in Hinsicht auf Anwendung des Titels II. und III. der Bau-Instruction von 1819 auf die Königlichen Gebäude, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinses bewohnt werden, verschiedene Anstände ergeben haben, so ist dieser Theil der Bau-Instruction auf diese Wohnungen nicht mehr anzuwenden, sondern es sollen alle jene Gegenstände der Erhaltung derselben, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethwohnungen bestritten werden müssen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat gebracht werden.

München, den 26. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

---

7) Gehaltszulagen aus Entschädigungen.

§. 243.

(Die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an sämmtliche Kreis-Finanzdirectionen erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung:

In Erwägung der mancherlei nachtheiligen Folgen für das Allerhöchste Aerar, welche aus der Ungleichheit der Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigung und aus der nicht allgemeinen Einhaltung des Grundsatzes hervorgehen, daß die bemeldten Gehaltszulagen bei dem nämlichen Rechnungsamte bezahlt und verrechnet werden sollen, in dessen Rechnung der etatmäßige Gehalt des nämlichen Individuums vorkömmt, befehlen Seine Königliche Majestät wiederholt Allergnädigst,

a. daß diejenigen Königlichen Cassen und Rechnungsämter, welche den etatmäßigen Gehalt irgend eines angestellten Individuums auszubezahlen, und in ihrer Casse- oder Amtsrechnung unmittelbar zu verrechnen haben, an dasselbe Individuum, im Falle es eine Gehaltszulage aus Entschädigung decretmäßig zu beziehen hat, auch diese Entschädigungszulage auszubezahlen, und dieselbe in der nämlichen Rechnung, in welcher der etatmäßige Gehalt vorkömmt, unter der besondern Besoldungs-Unterabtheilungsrubrike: Gehaltszulagen aus Entschädigung unmittelbar verrechnen sollen, und eben so

b. daß keine Casse und kein Rechnungsamt an irgend ein angestelltes Individuum, dessen etatmäßigen Gehalt diese Casse oder dieses Amt nicht zu bezahlen und unmittelbar zu verrechnen

hat, eine Gehaltszulage aus Entschädigung, es sei auf unmittelbare Verrechnung oder a Conto einer andern Casse oder eines andern Rechnungs-Contos ausbezahlen dürfe, wenn nicht für eine solche a Conto-Zahlung eine ausdrückliche Allerhöchste Anweisung vorliegt.

München, den 20. November 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königlich geheime Central-Rechnungscommissariat, also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlung Bd. II. S. 283.

§. 244.

(Die Gehaltsentschädigung der Kreisräthe N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Juli d. J., die Gehaltsentschädigung der Kreisräthe N. und N. betreffend, wird erwiedert, daß, da die von den genannten Kreisräthen bezogenen Naturalien, welche nach dem Nürnberger-Gemäs bewilligt waren, gegen die von der Allerhöchsten Stelle genehmigten Pensionspreise zu 17 fl. per Sch. Waizen und zu 12½ fl. pr. Sch. Korn in der vorgelegten Berechnung zu hoch angeschlagen sind, nach zu Grundlegung dieser Preise die vormalige Besoldung des Kreisrathes N. auf 2242 fl. und jene des Kreisrathes N. auf 2137 fl., sonach die Gehaltsentschädigung des ersten auf 442 fl. und des zweiten auf 537 fl. sich reduciren, welche mit dem 1. Juni l. J. anfangend hiemit zur Zahlung angewiesen werden.

München, den 9. October 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzadministration in Baireuth, also ergangen.

§. 245.

(Die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus dem Finanzgesetze vom 22. Juli v. J. und aus der sowohl durch den Cabinetsbefehl vom 2. Februar 1817, als auch durch den Landtags-Abschied vom 22. Juli v. J. angeordneten Ausscheidung der Etats für die verschiedenen Ministerien die Nothwendigkeit hervorgeht, in der bisherigen Verrechnungsweise derjenigen Gehaltszulagen, welche von mehrere Staatsdienern als Entschädigung aus früheren Diensteverhältnissen bezogen werden, und die bis jetzt in den Etats und Rechnungen dort vorgetragen und verausgabt werden mußten, wo die statusmäßige Besoldung dieser Staatsdiener vorkam, eine Abänderung vorzunehmen, oder vielmehr die

schon ehemals stattgehabte Verrechnungsweise dieser Entschädigungen wiederum eintreten zu lassen, so haben Seine Königliche Majestät Folgendes verordnet:

1) Mit dem gegenwärtigen Verwaltungsjahre angefangen sind alle diese bereits bestehenden, so wie die von nun an neu entstehenden Gehaltszulagen aus Entschädigung nicht mehr auf dem Besoldungsetat, sondern auf den Pensionsetat vorzutragen und zu verrechnen.

2) In Folge dessen gehen

a. diejenigen dieser Gehaltszulagen, welche aus der Säcularisation und Mediatisirung herrühren, auf den Staats-Schuldentilgungsfond, und

b. die übrigen auf den ordentlichen Pensionsetat über.

3) Mit dieser Abänderung der bisherigen Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigung ist durchaus kein Nachtheil für die betreffenden Staatsdiener und ihre einstigen Wittwen und Waisen verbunden.

Nur müssen für diese Gehaltszulagen von nun an allenthalben, wo es nicht schon bisher ohnehin geschehen ist, besondere Empfangsquittungen auf tarifmäßigem Stempelpapiere ausgestellt werden.

4) Da bisher in Verrechnung der Pensionen und Gehaltsentschädigungen derjenigen Quiescenten, welche entweder definitiv reactivirt oder zu einer provisorischen Verwesung einer vacanten statusmäßigen Dienstesstelle oder nur zu einer momentanen Aushilfe bei irgend einer Geschäftsstelle oder einem Amte berufen und verwendet werden, mancherlei Verwechslung mit den eigentlichen Gehaltszulagen aus Entschädigung untergelaufen ist, so wird von nun an Folgendes verordnet:

a. Im Falle der definitiven Reactivirung eines Quiescenten tritt derselbe vermöge des Edicts über die staatsdienerschaftlichen Verhältnisse vom 26. Mai 1818 §. 27. in den Standes- und Dienstgehalt der neuen Stelle ein. Ist dieser Gesammtgehalt kleiner als der Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle war, so wird ihm die zur Erreichung des letzteren erforderliche Entschädigungszulage auf den Pensionsetat angewiesen.

b. Bei Verwendung eines Quiescenten zur provisorischen Activität, in welchem Falle ihm vermöge des bereits obenerwähnten Edicts über die staatsdienerschaftlichen Verhältnisse vom 26. Mai 1818 §. 26. für die Zeit der provisorischen Function der Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle gebührt, ist in Hinsicht der Verrechnungsweise seines Gehaltes zu unterscheiden, ob die Bedienstung, zu welcher derselbe provisorisch verwendet wird, statusmäßig sei oder nicht.

Ist sie statusmäßig, so empfängt der zur provisorischen Verwesung dieser Berufung bedienstete Quiescent auf die Dauer dieser Verwesung und gegen die Suspension seines Quiescenzgehaltes den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle, und zwar aus der statusmäßigen Besoldung, welche mit der provisorisch zu verwesenden Bedienstung verbunden ist, und falls diese statusmäßige Besoldung nicht soviel, als der oben erwähnte Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle beträgt, so wird ihm das Mangelnde als eine auf die Dauer der provisorischen Verwendung beschränkte Gehalts-Entschädigungszulage auf den Pensionsetat angewiesen.

Wenn aber die Bedienstung, zu welcher der Quiescent provisorisch verwendet wird,

nicht statusmäßig ist, so bleibt sein Quiescenzgehalt auch während dieser provisorischen Function auf den Pensionsetat zu bezahlen und zu verrechnen, und es wird nur dasjenige, was ihm zur Ergänzung des Gesammt-Geldgehaltes seiner vorigen Stelle gebührt, auf dem Activitätsetat der einschlägigen Geschäftsstelle oder des betreffenden Amtes, wo die provisorische Function statt hat und zwar in der Rubrik der Functionsgehalte bezahlt und verrechnet.

c. Im Falle ein Quiescent oder Pensionist nur zu einer momentanen Aushilfe im Staatsdienste verwendet wird, muß der Quiescenzgehalt oder die Pension desselben auch während der Dauer einer solchen momentanen Aushilfe auf den Pensionsetat bezahlt und verrechnet werden, und es ist demnach nur die allenfallsige Remuneration, welche ihm für die aushilfliche Dienstleistung bewilligt wird, auf den Activitätsetat der einschlägigen Geschäftsstelle oder des betreffenden Amtes und zwar bei den Regieausgaben in einer eigenen Unterabtheilungsrubrik unter der Benennung Remuneration für Dienstesaushilfe leistende Quiescenten zu verrechnen.

5) Die Regulirung der Gehaltszulagen aus Entschädigung gehört ausschließend zur Competenz des Staatsministeriums der Finanzen.

6) Alle diese Bestimmungen sind auch in Hinsicht des Personals des Hofetats geltend.

München, den 6. Januar 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1820. St. XXIV. S. 573.

§. 246.

(Die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 20. Januar und 21. Februar l. J. lassen Seine Königliche Majestät erwiedern:

1) Das Allerhöchste Rescript vom 1. Januar l. J., welches die Reinstellung des Activitäts-Etats und die Sonderung von dem Pensionsetat bezweckt, ist auch von den äußern Aemtern und untergeordneten Behörden zu verstehen.

2) Mehrbezüge der Staatsdiener, welche nicht quiescirt, sondern von einer durch Organisation aufgehobenen Stelle auf einer andern mit ihrem aus jener Stelle herrührenden, den Activitäts-Gehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalte versetzt worden sind, sind als Pensionen zu behandeln.

Die Gehalte der extra Statum angestellten Personen, welche weder quiescirt, noch pensionirt waren, sind unter den Ausgaben für das Aushilfspersonal zu verrechnen.

München, den 21. November 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 956.

8) Entschädigung bei Versetzungen für Dienstesbezüge.

§. 247.

(Die Gehaltsansprüche der Beamten bei Veränderungen in den Amtsorganisirungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da es wegen der unendlichen Beschwerlichkeiten nicht thunlich ist, jedem Amte jetzt schon bei der gegenwärtigen Organisirung ganz jenes Arrondissement zu geben, welches für das öffentliche Wohl und für die Bequemlichkeit der Staatsadministration das Erwünschlichste wäre, und da deßwegen selbst schon im Eingange der hierauf Bezug habenden General-Verordnung vom 24. März 1802 hie und da weitere Abänderungen und Verbesserungen für die Zukunft vorbehalten worden sind, so haben seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24. October dieses Jahres, noch vor der Einsetzung des neuen Beamten gnädigst zu erklären für nothwendig gefunden, daß, wenn ein oder der andere derselben bei einer solchen künftigen Abänderung der Gerichts- oder Rentamtsgränze, oder Ein- und Zutheilung der Kasten-Amtsgüter etwas, nämlich der Landrichter an dem Genuße der 20 kr. für jede landgerichtliche Familie, und der Rentbeamte an dem ein per Centes der Brutoeinnahmen verlieren wird, keiner jemals einen Entschädigungsanspruch für diesen accidentalen Genuß solle machen dürfen, oder können, indem, soviel die Competenz für den eigentlichen nothwendigsten Lebensunterhalt betrifft, sie alle durch die fixe Besoldung von 900 fl. durchgehends, sowohl auf den größeren als kleineren Aemtern, ganz einander gleich gestellt sind. Diese Zulage der 20 kr. oder des ein per Centes aber die Eigenschaft eines bestandenen Recompenses für die mehreren oder minderen Geschäfte hat, folglich so wie selbe bei Vermehrung der Geschäfte von sich selbst verordnungsmäßig zunimmt, also auch bei verminderten Geschäften ohne alle Entschädigungs-Nachforderung annehmen soll und muß.

München, den 30. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXXIV. S. 886.

---

9) Sterb- und Nachmonat.

§. 248.

(Den Gehalt für den Sterb- und Nachmonat der Unteraufschläger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Unteraufschläger nur als Commissionärs zu betrachten sind, so hat nach ihrem Tode die Verabfolgung des Gehalts für den Sterb- und Nachmonat in der Regel nicht statt, in so ferne jedoch der verstorbene Unteraufschläger seinen fixen Gehalt schon früher als Umgeldeinnehmer bezogen hat, und in der Activität verstorben ist; so kann dessen Relicten auch das Ratum

des Sterb- und Nachmonats ausgefolgt werden, welches der Königlichen Regierung des Regenkreises auf ihren Bericht vom 7. dieses erwiedert wird.

München, den 21. November 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VII. S. 479.

§. 249.

(Das im Würzburgischen üblich gewesene Sterbquartal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 10ten dies zur Entschließung erwiedert, daß im Verfolge der Entschließung vom 21. Februar v. J., wie bei den Aschaffenburger Dienern bei ganz gleichen Verhältnissen auch bei den Altwürzburgischen Dienern das vormals üblich gewesene Sterbquartal cessire, und dagegen nach den bestehenden Normen der Sterb- und Nachmonat angewiesen werden solle.

München, den 15. Mai 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IX. S. 775.

§. 250.

Nro. Pr. 8641.

(Bezahlung und Verrechnung der Nachmonate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es tritt sehr oft der Fall ein, daß die durch den Sterbfall eines Staatsdieners erledigte Stelle sogleich wieder besetzt wird, woraus sich jedoch, da der Sterb- und Nachmonat von den Zurückgelassenen des Verstorbenen noch bezogen werden, die Anomalia ergibt, daß in einem solchen Falle 13 Besoldungsmonate in einem Jahre vorkommen, wofür in dem Besoldungs-Etat eine Vorsorge nicht getroffen werden kann.

Seine Königliche Majestät haben daher zur Beseitigung dieser Anomalia und Deckungsverlegenheit zu befehlen geruht, daß die Beträge des Nachmonats (bei dem Sterbmonat selbst kann der Fall der Wiederbesetzung noch in demselben Monate ohnehin nur höchst selten eintreten) vom laufenden Etatsjahre angefangen nicht mehr als Besoldungen behandelt, sondern auf den Pensionsetat übernommen werden sollen, wohin sie sich auch um so mehr eignen, als bei Bewilligung derselben lediglich Unterstützung der Hinterbliebenen beabsichtigt worden.

München, den 16. Mai 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

Digitized by Google

§. 251.

(Der Functionsgehalt des verstorbenen Canzlisten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von jener Functionsgratification zu jährlich N. fl., welche der verstorbene Canzlist N. neben seinem fixen Gehalte von N. fl. für Besorgung des Lehenarchivs bezog, ist der Wittwe ebenfalls das Sterb- und Nachmonat zu bezahlen.

Welches der Königlichen Central-Staatscasse auf ihren Bericht vom 21. Februar d. J. mit dem Anhange eröffnet wird, daß das Nachmonat nur bei eigentlichen Diurnien, oder bestimmt nur auf eine gewisse Zeit bewilligten Functions Remunerationen cessirt.

München, den 21. März 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staatscasse also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1091.

§. 252.

(Sterb- und Nachmonat von den Functionsbezügen der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Functionsbezüge der Beamten an Schreiber-Aversum, Tantiemen, Holz, Fourage, sind zunächst zur Bestreitung der Dienstesausgaben bewilligt, können also von den Relicten verstorbener Beamten nur in so weit angesprochen werden, als sie jene Ausgaben leisten.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen den Relicten, Amtsverwesern, neu eintretenden Rentbeamten, gibt die Allerhöchste Verordnung vom 19. Mai 1820 vollständige Normen, welche auch auf die übrigen Finanzbeamten analoge Anwendung finden, da sie aus der Natur der Diensteverhältnisse und Verpflichtungen folgen.

In so ferne wegen der Landgerichte besondere Bestimmungen erforderlich seyn sollten, ist gemäß der Ausschreibung vom 11. April 1820, die Aushilfe bei Landgerichten rc. betreffend, mit der Kammer des Innern zu communiciren und ihr die vorgeschriebene Einleitung zu überlassen. Daß die fraglichen Functionsgehalte nicht doppelt bezahlt werden dürfen, einmal an die Relicten, das anderemal an den Nachfolger, ist von selbst klar.

München, den 16. Juli 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XII. S. 1317.

§. 253.

Nro. Pr. 18067.

(Verrechnungsweise der Sterb-Nachmonatsbezüge verstorbener Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An den Königlichen obersten Rechnungshof wurde heute folgende Entschließung erlassen:

Dem Königlichen obersten Rechnungshof wird auf seinen Bericht vom 15. December 1826 erwiedert, daß gegenwärtig ein Unterschied in der Verrechnung der Besoldungs- Sterb- und Nachmonate nicht mehr zu machen sei, indem durch das Finanzgesetz der II. Periode eine besondere Position für Pensionen, unter welche die letzteren nach dem Rescripte vom 16. Mai 1820 seitdem verrechnet wurden, nicht mehr gegeben, sondern die Deckung für solche gleichfalls aus den ordentlichen Verwaltungs-Etats der einschlägigen Ministerien zu schöpfen ist, und die Bezahlung der treffenden Wittwen- und Waisenpensionen auf Rechnung der hiefür bestehenden Etatsposition erst von dem Ausfluße des Sterb- und Nachmonats angefangen zu geschehen hat.

München, den 3. Januar 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

§. 254.

(Die Besoldungsverabfolgung für das Sterbmonat betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, nach ihrem Berichte vom 8. März d. J. auf den Grund einer Superrevisions-Erinnerung über die Kreiscasse-Rechnung pro 18 $\frac{27}{28}$ getroffene Verfügung, wonach die Ausbezahlung des Gehaltsnachmonats an die Masse des verstorbenen Assessors N. aus dem Grunde verweigert wurde, weil derselbe keine Wittwe oder Waisen zurückgelassen hat, ist dem §. 6. des Art. XXIV. der Pragmatik vom 1. Januar 1805 entgegen, welcher das Erlöschen des Gehalts erst mit dem Sterbnachmonate ausspricht, wornach die Verabfolgung des Sterb- und Nachmonats ohne Rücksicht auf die Hinterlassenschaft eines pragmatischen Dieners keinem Anstande unterliegt; die im Eingange erwähnte Verfügung ist daher zurückzunehmen.

München, den 27. März 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 131.

10) Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter.

§. 255.

Nro. Pr. 1167.

(Die Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Kreiscommissariat empfängt in der Anlage denjenigen Allerhöchsten Beschluß, welcher unterm 2. März d. J., wegen der Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter, erlassen worden ist, nebst Exemplarien der dazu gehörigen allgemeinen Instruction, um sich nicht nur hiernach selbst zu achten, sondern auch die untergeordneten Polizeibehörden und Landgerichte hierauf anzuweisen.

Das General-Kreiscommissariat hat den Empfang der fraglichen Instruction zu bescheinigen; durch die Unterbehörden, welchen dieselbe mitgetheilt wird, ebenfalls bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigungen mit Bericht einzusenden.

München, den 21. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

(Die Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Localcommissariat der Stadt Augsburg und Nürnberg empfängt in der Anlage denjenigen Allerhöchsten Beschluß, welcher unterm 2. März d. J., wegen der Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter, erlassen worden ist, nebst Exemplarien der dazu gehörigen Instruction, um sich nicht nur hiernach selbst zu achten, sondern auch die untergeordnete Polizeidirection hierauf anzuweisen.

Das Königliche Localcommissariat hat den Empfang der fraglichen Instruction zu bescheinigen; durch die Unterbehörden, welchen dieselbe mitgetheilt wird, ebenfalls bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigungen mit Bericht einzusenden.

München, den 21. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die Localcommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg also ergangen.

(Die Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Local-Baucommission empfängt in der Anlage denjenigen Allerhöchsten

Beschluß, welcher unterm 2. März d. J., wegen der Zahlungsbefugnisse der Cassen und Aemter, erlassen worden ist, nebst Exemplarien der dazu gehörigen allgemeinen Instruction, mit dem Befehl, sich hiernach zu achten, und eine Empfangsbescheinigung einzusenden.

München, den 14. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die Baucommission hieselbst also ergangen.

Abdruck der §. 255. allegirten Allerhöchsten Entschließung.

(Die Instruction über die Zahlungsbefugniß der Aerarialcassen und Aemter des Reichs betr.)

M. J. K.

Da Uns seit einiger Zeit mehrere Nachgenehmigungs-Gesuche für Zahlungen vorgelegt werden, welche entweder ohne Unsere oder Unsers Finanzministeriums Authorisation länger, oder auch in größerer Summe, als diese Authorisation gestattete, geleistet wurden, Wir aber in dem Cassenwesen die strengste Ordnung und Controle gehandhabt wissen wollen; so haben Wir auf den Antrag Unseres geheimen Finanzministeriums, um diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, und um für Zahlungsbefugnisse Unserer Cassen sowohl, als für die Anweisungs-Ermächtigung der ihnen vorgesetzten Finanzstellen bestimmte Normen zu geben, hiefür eine umständliche Instruction entwerfen lassen, welche Wir derselben in der Anlage mit dem Auftrage mittheilen:

1) Hievon unverzüglich den untergeordneten Cassen und Aemtern, so wie den bei der Rechnungs-Revision angestellten Individuen die erforderliche Mittheilung zu machen, über den richtigen Empfang der Instruction ein Recepisse einzuheben, und dasselbe im Original an Unser geheimes Ministerium der Finanzen einzusenden, und

2) die durch diese Instruction gegebenen Bestimmungen nicht nur selbst pflichtmäßig zu befolgen; sondern auch die Cassen und Aemter, so wie das Rechnungs-Revisionspersonal zur genauesten Darnachachtung stets mit erforderlicher Strenge anzuhalten.

Die Schlußbestimmungen dieser Instruction §. 27. sprechen von selbst Unsern ernstlichen Willen aus, nach welchem Wir gegen diejenigen unnachsichtlich verfahren lassen werden, die sich, gegen Unsere Erwartung, die Nichtbefolgung irgend eines Punktes dieser Instruction zu Schulden kommen lassen.

München, den 2. März 1814.

An
sämmtliche Königliche Finanzdirectionen und centralisirte Administrationen des Königreichs also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 244.

Abdruck.

Allgemeine Instruction

über die

Zahlungsbefugnisse der Königlichen Cassen und Aemter des Reiches.

§. 1.

Zahlungsbefugnisse überhaupt.

Die Hauptgrundbestimmung aller Zahlungsbefugnisse der Königlichen Cassen und Aemter des Reiches ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der competenten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtiget und angewiesen zu sein.

§. 2.

Competenz zur Zahlungsanweisung.

Alle Competenz zur Zahlungsermächtigung oder Anweisung geht nur von Seiner Majestät dem König durch das geheime Ministerium der Finanzen aus.

Da Seine Königliche Majestät durch das bemeldete Ministerium die Zahlungsermächtigungen und Anweisungen nur an die Central-Staatscasse unmittelbar ergehen lassen, die Ermächtigungen und Anweisungen für die übrigen Aerarialcassen und Aemter aber an die denselben vorgesetzten centralisirten Administrationen und Kreis-Finanzdirectionen ausgefertiget werden, von welchen Finanzverwaltungs-Mittelstellen sodann erst die nöthigen Mittheilungen und Anweisungen an die ihnen untergeordneten Cassen und Aemter vollzogen werden, so geht hieraus von selbst hervor,

a. daß von der Central-Staatscasse nur das geheime Ministerium der Finanzen, und von den übrigen Cassen und Aemtern nur die ihnen unmittelbar vorgesetzte centralisirte Administration oder Finanzdirection als die zur Zahlungsanweisung competente Behörde anerkannt werden dürfe, und

b. daß sich jede solche Anweisung von den Finanzverwaltungs-Mittelstellen auf eine Allerhöchste durch das geheime Ministerium der Finanzen erhaltene ausdrückliche Ermächtigung gründen müsse, die sie

c. der Casse oder dem Amte, welches die Zahlung zu leisten hat, in Original, oder, wenn dieses anderer in demselben mitenthaltener Gegenstände wegen nich wohl geschehen kann, in einer legalisirten Copie für den Betreff mitzutheilen haben, in Ermanglung dessen keine Zahlung geleistet und in Rechnung passirt werden darf.

§. 3.

Der sanctionirte Etat gewährt für sich allein keine vollgültige Zahlungsbefugniß.

Die Etats des Staatsaufwandes, welche alle Jahre durch das geheime Ministerium der Finanzen sanctionirt, und an die betreffenden Geschäftsstellen, Cassen und Aemtern ausgefer-

tiget werden, bilden zwar die Hauptgrundlage aller Ausgabsbewilligungen oder Zahlungsanweisungs-Ermächtigungen für das betreffende Finanzjahr, gewähren aber für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß und Rechnungsbelege, indem jede Personalanstellung und Beförderung, so wie jede Gehaltsvermehrung und Regiebewilligung durch eigene von dem geheimen Finanzministerium ausgefertigte Rescripte ausgesprochen sein, und in Rechnung nachgewiesen werden muß, folglich der sanctionirte Etat irgend eines Staatsaufwandszweiges eigentlich nur die collective Uebersicht der auf denselben bezüglichen einzelnen Bewilligungen ist, um ihren Gesammtbetrag aussprechen zu können.

§. 4.

Modalität der Anweisungs- und Zahlungsbefugniß.

Die Befugniß der Königlichen Finanzverwaltungs-Mittelstellen, eine Zahlung bei den ihnen untergeordneten Cassen anzuweisen, und die Befugniß oder Verpflichtung der letztern, die Zahlung zu leisten, wird nach der Natur der verschiedenen Ausgabsobjecte durch folgende nähere Bestimmungen bedingt; es sind nämlich

§. 5.

Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten Allerhöchsten Bewilligung bedürfen.

I. Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript, mit ausdrücklicher Bestimmung, was, an wen, wofür, wie viel, und auf wie lange, ausgesprochen sein muß, und sodann in der Regel als ständig von den Cassen und Aemtern alle Jahre, so lange der gegebene Termin dauert, fortbezahlt werden dürfen, ohne eine wiederholte Bewilligung und Anweisung nöthig zu haben.

Hieher gehören:

1) die Besoldungen und fixen Löhnungen,
2) Quiescentengehälter, Pensionen und Alimentationen,
3) Zolläquivalente, so andere jährliche Entschädigungen für eingezogene Renten und Nutzungen,
4) Unterstützungen für Gelehrte, Künstler, Studierende und Eleven im Staatsdienste, wenn sich diese Unterstützungen sogleich bei ihrer ersten Bewilligung auf mehrere Jahre erstrecken sollen,
5) ständige Passivreichnisse aus den Staatsdomänen,
6) ständige Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten,
7) als ständig ausgesprochene Tantiemen und Aversen für Bureaubedürfnisse, so andere Regie-Exigenzen, und
8) überhaupt alle mit den so eben bemeldeten Ausgaben und Lasten in gleicher Natur stehende ständige Zahlungen aus dem Finanzärar.

§. 6.

Besondere Modalitäts-Bestimmungen.

Außer der allgemeinen Nothwendigkeit, daß alle diese Ausgaben durch ein Allerhöchstes von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript bestimmt und ausdrücklich

bewilliget sein müssen, um zahlbar zu sein, treten noch folgende specielle Bedingungen der Zahlungsbefugniß ein:

a. Wenn in dem Bewilligungsrescripte der Termin nicht ausgesprochen ist, von welchem an die Zahlung zu beginnen hat, so gilt in der Regel das Datum des Rescripts als Anfangstermin. In zweifelhaften Fällen hat jedoch die betreffende Casse, oder das betreffende Amt einen Anfragsbericht zu erstatten.

b. Bei Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, so wie bei Verleihung besonderer Functionszulagen, darf die wirkliche Zahlung erst dann geleistet werden, wann das betreffende Individuum die Stelle oder Function, mit welcher die Besoldung oder Zulage verbunden ist, wirklich angetreten hat.

Zu diesem Ende soll die erste Besoldungsquittung durch den Vorstand der treffenden Geschäftsstelle, oder wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist, so wie bei den Landbeamten, durch den Amtsextraditions- oder Einweisungscommissär mit dem Atteste contrasignirt sein, daß der Antritt des Dienstes oder der Function an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sei.

c. Geht bei solchen Beförderungen oder Versetzungen die Gehaltsbezahlung von einer Casse auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, so darf die Casse oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen ist, diese nicht eher zu leisten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Casse, aus welcher es bis zu der eingetretenen Veränderung seinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Attest beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden ist.

d. Auch muß bei neuen Anstellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehaltes, oder in Verleihung einer besondern nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Functionszulage bestehen, ehevor der geheime Canzleitax entrichtet worden sein, ehe die Casse dem treffenden Individuum den neuen Gehalt ausbezahlen darf.

e. Wegen der Befugniß der Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern, so wie wegen des Lebenscertificates, welches von den Quiescenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen, bei Erhebung ihrer Bezüge beigebracht werden muß, verbleibt es bei den hierüber bereits bestehenden Anordnungen.

f. Eben so wegen den Abzügen, wenn derlei Bezüge im Auslande genossen werden.

§. 7.
Zahlung in monatlichen Raten.

Die in die gegenwärtige Categorie gehörigen Zahlungen dürfen, wenn nicht andere Termine ausdrücklich bestimmt sind, nur in monatlichen Raten, und zwar immer nur für den laufenden Monat ausbezahlt werden.

Ein Vorschuß für künftige Monate darf nicht statt haben.

Bruttoprocente, so andere sich nach der Einnahme regulirende Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit nur nach dem Maße der bereits wirklich gepflogenen Einnahme erhoben oder ausbezahlt werden.

§. 8.

Zahlungs-Erlöschungstermin.

Mit der regelmäßigen Ausbezahlung aller dieser einmal auf competente Weise bewilligten und angewiesenen Ausgaben darf so lange fortgefahren werden, bis der in dem Bewilligungs-rescripte festgesetzte Erlöschungstermin eingetreten ist, oder die Bezüge durch den Tod des Bediensteten, oder durch eine andere Veränderung ganz oder zum Theil von selbst erlöschen und die Casse oder das Amt von der competenten Behörde die Anweisung zur Zahlungseinstellung erhält.

Sollte aber diese Anweisung aus irgend einem Zufalle verspätet werden, so ist es schon die Pflicht der Casse oder des zahlenden Amtes von selbst, für das Beßte des Aerars wachsam zu sein, und daher in jedem eintretenden Falle, welcher eine theilweise oder gänzliche Suspension oder Erlöschung der Ausgaben zur nothwendigen Folge hat, sogleich selbst mit der fernern Ausbezahlung des betreffenden Gehaltes oder Gehaltstheiles einzuhalten, und unverzüglich einen Anfragebericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, welches besonders bei Auswanderungen oder Sterbfällen von Quiescenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen, so andern, gewisse Bezüge aus dem Aerar genießenden Individuen der Fall ist, indem jede Zahlung, welche länger fortgeleistet wird, als sie geleistet werden sollte, von dem Cassier oder Beamten, welcher sie unbefugt fortleistet, unerläßlich dem Aerar ersetzt werden muß.

§. 9.

Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten Allerhöchsten Specialgenehmigung bedürfen.

II. Die zweite Categorie der Zahlungen umfaßt die Ausgaben, welche einer neuen, besondern und ausdrücklichen Bewilligung, so wie sie oben bei I. bezeichnet worden ist, alle Jahre oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabserforderniß zur Zahlungsbefugniß und Verrechnungsgiltigkeit bedürfen, als

Gratificationen,
Umzugsgebühren,
Unterstützungen und überhauptige Abfertigungen, welche nur einmal für allemal oder höchstens nur für ein Jahr gegeben werden, Anschaffung neuer Meubeln, so anderer Einrichtungen der Geschäftslocalitäten,
alle Neubauten, und denselben gleichkommende Veränderungen schon bestehender Bauten,
Ankauf von Gebäuden, so andern neuen Staatsrealitäten, Errichtung neuer Gewerke und Kunstgebäude, oder Anschaffung neuer Maschinen und kostspieliger Werkzeuge bei den auf Staatsregie betriebenen Salinen, Bergwerken, Bräuhäusern, so andern Oeconomien, Fabriken und Administrationszweigen des Staates,
Grenzvermarkungen,
Gütervermessungen, so andere Ausgaben auf den Staats-Güterverkauf,
Forstvermessung, Vermarkung und Cultur,
Schuldotation, so andere nicht als ständig ausgesprochene Beiträge zu öffentlichen Anstalten,
alle außerordentlichen Ausgaben und die Disposition über den Reservefond.

§. 10.

Zahlungen auf den Rechnungsbestand voriger Jahre.

Von diesen Ausgaben darf, was auch im Allgemeinen von allen übrigen Ausgaben gilt, wenn sie einmal auf competente Weise bewilliget und angewiesen sind, nichts auf ein nächstfolgendes Jahr zur Zahlung und Verrechnung hinüber genommen, und allenfalls in der Rubrik auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre nachträglich verausgabt werden, ohne ehevor über eine solche Transferirung eine eigene Allerhöchste, von dem geheimen Finanzministerium ausgefertigte Genehmigung erholt zu haben.

§. 11.

Zahlungen auf Rechnung der im Allgemeinen bewilligten Etatssummen.

III. Die dritte Categorie enthält jene Regieausgaben, für welche von Seiner Königlichen Majestät alle Jahre durch die sanctionirten Etats und derselben Ausfertigungsrescripte voranschlägige Summen im Allgemeinen bewilliget werden, deren specielle Verwendung zu dem bestimmten Zwecke der pflichtmäßigen Disposition der betreffenden Geschäftsstellen und Aemter gegen die vorschriftmäßige Verrechnung in so ferne überlassen ist, als die bewilligte Etatssumme nicht überschritten wird, nämlich

Bureaubedürfnisse aller Geschäftsstellen und Aemter, welchen hiefür keine Tantiemen oder Aversen ausgesprochen sind,

Diäten und Reisekosten, mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Verordnungen, vermöge welchen ohne Allerhöchste Specialbewilligung keine Commissions-, so andere Dienst-Geschäftsreisen vorgenommen werden dürfen, in sofern die Authorisation nicht schon durch die organischen Edicte gegeben ist, oder in der Natur eines Amtes nicht schon selbst liegt,

Diurnistengebühren, in sofern nämlich hiefür eine Summe bewilligt worden ist,

Postporti und Botenlöhnungen, Regie und Hofstäbe der Intendanzen, Unterhaltung sämmtlicher Bauten, Perceptionskosten der allgemeinen Rentgefälle an Gilten und Zehenten, Forst- und Jagdausgaben auf Holzhauer- und Fuhrlöhne und übrige Bringungskosten, dann Schuß- und Fanggelder,

Oeconomie- und Fabricationserfordernisse an Löhnungen der Arbeiter, Werkzeuge und Requisiten,

Ankauf der Materialien,

Spedition und Handel,

Polizeiliche Ausgaben,

Kosten der Criminal-Gerichtspflege,

Alle übrigen Regieausgaben, für welche bei der Etatssanction kein Vorbehalt definitiver Genehmigung gemacht wird.

§. 12.

Mittheilung des sanktionirten Etats an die Cassen und Aemter.

Die betreffenden Cassen und Aemter, bei welchen diese Ausgaben zur Bezahlung und Verrechnung kommen sollen, sind jedesmal nach erfolgter Etatssanction von den im Allgemeinen bewilligten Summen durch Mittheilung des sanctionirten Etats und des Sanctions-Rescripts

(§. 2. c.) in Kenntniß zu setzen, und auf diese Summen sind sodann erst nach und nach die erforderlichen Zahlungen nach Bedürfniß anzuweisen.

Ohne ehevor von der durch das geheime Ministerium der Finanzen erfolgten Sanction auf die so eben bemeldete Weise in Kenntniß gesetzt zu sein, und ohne sodann zu jeder effectiven Zahlung die gehörige besondere Anweisung von der competenten Behörde erhalten zu haben, ist keine Casse und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leisten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn

§. 13.

Provisorische Zahlung der ordentlichen Ausgaben

die Sanction eines Etats nicht schon vor dem Eintritte eines Finanzjahres erfolgt ist, deßwegen der Betrieb der Oeconomien, Fabriken, Gewerke und überhaupt aller auf tägliche Leistung ordentlicher Zahlung den erforderlichen Ausgaben bedingten Staats- und Verwaltungsgeschäfte nicht im geringsten unterbrochen werden dürfe, sondern daß jede Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle befugt sei, vom Beginnen des Finanzjahres an bis zum Eintreffen der Etatsanction die unverschieblichen ordentlichen Regiezahlungen ohne weiters provisorisch auf Abschlag der durch die Etatsanction bewilligt werdenden Aufwandssumme anzuweisen, und daß die betreffenden Cassen und Aemter diese auf solche Weise provisorisch angewiesenen ordentlichen Ausgaben ohne Anstand leisten dürfen.

§. 14.

Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etatssumme.

Wenn bei irgend einer Regieausgabe die bewilligte Summe wegen den während dem Laufe eingetretenen unvorhergesehenen Umständen nicht hinreicht, so ist unverzüglich, und noch in Zeiten ein Anzeigsbericht zu erstatten, und die Allerhöchste Genehmigung der Ueberschreitung bei dem geheimen Ministerium der Finanzen zu erholen, weil außerdessen keine Casse und kein Amt befugt ist, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leisten.

§. 15.

Vollständigkeit und Motivirung der Etatsansätze.

Damit aber das geheime Ministerium der Finanzen in den Stand gesetzt werde, das Bedürfniß eines jeden Ausgabezweiges jedesmal mit Verläßigkeit und Vollständigkeit ersehen, und die unausweichlich erforderlichen Summen für jede Rubrik bestimmt bewilligen zu können, ist es nöthig, daß auch die Etats der Oeconomieämter, Fabriken und andern auf Staatsregie betriebenen Gewerke in einer, diesen Erfordernissen entsprechenden und mit dem Schema der Rechnungen in Rücksicht des Rubrikendetails übereinstimmenden Form vollständig gefertigt und durch alle Ausgabstitel genügend motivirt werden.

§. 16.

Erhebungsweise der Regiesummen.

Die für einen Regie-Ausgabezweig bewilligte Summe für ein Jahr darf nicht auf einmal ganz aus der Casse erhoben oder bezahlt werden, sondern diese Erhebung oder Bezahlung hat so viel als möglich nur in monatlichen Raten und nach dem wirklichen Bedürfnisse zu geschehen.

§. 17.

Quittungen der Bureau-Rechnungsführer.

Die Quittungen der Bureau-Rechnungsführer müssen jedesmal, so oft sie ein solches Monatsratum an der bewilligten Exigenzsumme bei der Casse erheben wollen, von dem Vorstande des Bureaus, und wenn die Zahlung aus einer Kreiscasse statt hat, auch von dem Kreis-Finanz-director contrasignirt sein.

§. 18.

Ausgabsbefugniß der Bureau-Rechnungsführer.

Der Bureau-Rechnungsführer darf mit dem für die Bureaubedürfnisse empfangenen Gelde nur diejenigen Gegenstände beischaffen und bezahlen, wozu er durch den Vorstand des Bureaus authorisirt wird und der bemeldete Vorstand hat keine Befugniß, auf diese Gelder irgend eine ihrem ausdrücklichen Zwecke fremde Zahlung anzuweisen.

§. 19.

Commissions-Reisekosten-Vorschüsse oder Abschlagszahlungen.

Keinem in Commissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener steht die Befugniß zu, bei irgend einer Aerarialcasse oder einem Amte einen Diäten- oder Reisekosten-Vorschuß, oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Casse oder das Amt hiezu von der competenten Behörde ausdrücklich ermächtiget oder angewiesen ist.

§. 20.

Diurnisten-Gebühren.

Wird einer Geschäftsstelle durch den sanctionirten Etat und dessen Ausfertigungsrescript, oder durch ein anderes specielles, von dem geheimen Finanzministerium ausgehendes Allerhöchstes Rescript eine Summe für Diurnisten bewilliget, ohne daß die Individuen selbst benannt werden, so bleibt die Wahl der Diurnisten in subjectiver Hinsicht dem Vorstande der Geschäftsstelle überlassen, und es darf die Zahlung des Diurnums an diese Individuum nur auf Quittungen geschehen, welche von dem Vorstande, und wenn die Zahlung aus einer Kreiscasse statt hat, von dem Kreisvorstande contrasignirt sind.

§. 21.

Rücksichtlich der Revision der Regierechnungen, durch deren Justification der erlaufene effective Aufwand erst seine definitive Genehmigung erhält, in soferne nämlich die bewilligte Etatssumme nicht überschritten worden ist, verbleibt es bei den bereits bestehenden Anordnungen. Die rechnungsprüfenden Stellen dürfen aber nicht die bei einem Ausgabszweige statt gehabte Ersparniß zur Deckung der bei einer andern Rubrik eingetretenen Ueberschreitung gelten lassen, wenn nicht eine solche Ausgleichung durch ein Allerhöchstes Rescript ausdrücklich gestattet worden ist; denn keiner Rechnungs-Revisionsbehörde steht die Befugniß der Selbstgenehmigung oder Bewilligung irgend einer Ausgabe zu, indem sie nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erfordernissen, wozu die Nachweisung der bestandenen Zahlungsbefugniß als Grundbedingung gehört, abzuurtheilen, und den richtig befundenen Betrag auszusprechen hat.

§. 22.

Vorschüsse und à Conto-Zahlungen.

IV. Kein Amt und keine Casse ist befugt, aus Staatsgeldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Cassen zu leisten, ohne hiezu von der competenten Behörde (§. 2.) angewiesen zu seyn, und keine Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle ist zu einer solchen Anweisung befugt, ohne hiezu durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Allerhöchstes Rescript ermächtigt zu sein.

§. 23.

Abrechnungsreste voriger Jahre.

Eben so wenig dürfen ohne eine solche Ermächtigung und Anweisung die concurrenten Staatsgefälle eines Jahres zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungsreste der Aemter und Cassen für ein verflossenes Jahr verwendet werden.

§. 24.

Besondere Bestimmungen wegen den à Conto-Zahlungen.

Die à Conto-Zahlungen, welche von den Rentämtern auf Rechnung der Kreiscassen, von den Mauth-, Salinen-, so andern, den centralisirten Administrationen untergeordneten Aemtern auf Rechnung der betreffenden Hauptcassen, und von diesen, sowie von den Kreiscassen auf Rechnung der Central-Staatscasse geleistet werden, dürfen in der angeführten Weise, wie bisher, auch ferner nach Bedürfen der Umstände gepflogen werden. Nur ist dabei Folgendes zu beobachten:

a. Es darf keine à Conto-Zahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Casse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanz-Verwaltungsmittelstelle angewiesen zu sein.

b. Keine Casse darf eine Ausgabe als à Conto-Zahlung auf eine andere Casse überweisen, wenn sie nicht ehevor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene competente Weise befugt worden ist.

c. Die Militärcasse darf für sich selbst keine à Conto-Zahlung bei irgend einer Civilcasse anweisen oder gesinnen, sondern die Anweisungen für die Militärcasse müssen jedesmal von der Central-Staatscasse ausgefertigt sein.

d. In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es bei der den Kreis-Finanzdirectionen in dem Organisationsedicte vom 8. August 1808, §. 16. Lit. K. zugestandenen Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu einer Summe von fünf hundert Gulden mit der Bedingung einer unverzüglichen Berichtserstattung zu verfügen, welche Bestimmung hiemit auch auf die General-Salinenadministration, General-Mauthdirection, General-Bergwerks-Administration und General-Lottoadministration ausgedehnt wird, in soweit die Authorisation für die gewöhnlichen Regieausgaben, und respective für den nöthigen Betrieb der Fabriken und Gewerke nicht schon durch den §. 13. gegeben ist.

§. 25.

Bebuchung aller geleisteten Ausgaben.

Auch alle mit Befugniß geleisteten Vorschüsse, Abschlags- und à Conto-Zahlungen, welcher Art sie sein mögen, müssen, so wie überhaupt jede gepflogene Ausgabe von dem Cassier oder Beamten, welcher sie leistet, in dem Momente ihrer Leistung, oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagbuch eingetragen werden. Sogenannte Separathaltungen dürfen bei keiner Casse und bei keinem Amte mehr statt haben, weswegen auch in dem Hauptbuche einer jeden Casse und eines jeden Amtes während dem Laufe des Jahres für derlei noch nicht vollendete und noch nicht definitiv für einander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigene Vormerkungsrubrik geführt werden muß.

§. 26.

Schlußbestimmungen.

Um der gegenwärtigen Instruction allenthalben die genaueste Befolgung möglichst zu sichern, wird dieselbe allen Staats-Geschäftsstellen mitgetheilt, um sich, so viel sie betrifft, hienach gehörig zu achten, und die Finanz-Verwaltungsmittelstellen erhalten den Befehl, diese Instruction allen ihren untergeordneten Casse- und Rechnungsbeamten unverzüglich zur Wissenschaft und pflichtmäßigen Befolgung, so wie den Rechnungscommissären und Revisionsgehilfen zur strengsten Berücksichtigung bei Prüfung der Rechnungen, Casse- und Amtsvisitationen mitzutheilen, sich den Empfang recepissiren zu lassen und das Recepisse in Original an das geheime Ministerium der Finanzen einzusenden. Auch werden der oberste Rechnungshof und die Central-Hauptbuchhaltung mit der besondern Wachsamkeit über die pünktlichste Befolgung dieser Instruction beauftragt.

§. 27.

Seine Königliche Majestät machen die Vorstände der Finanz-Verwaltungsmittelstellen, so wie sämmtliche Cassiere und Rechnungsbeamten für die genaueste Handhabung und Befolgung dieser Instruction persönlich verantwortlich, und erklären ausdrücklich und ernstlich, daß alle jene Ausgaben, welche

a. die durch das geheime Finanzministerium bewilligte Summe überschreiten, oder
b. länger fortbezahlt worden, als der Bewilligungstermin dauerte, oder
c. auf einen andern Gegenstand, als wozu sie bewilliget waren, gepflogen worden sind, — ohne weiters demjenigen Cassier oder Beamten zum unerläßlichen Selbstersatze aus eigenen Mitteln zur Last fallen, welcher sie geleistet hat, wobei demselben jedoch der Regreß an jene Finanz-Verwaltungsmittelstellen, welche ihm etwa eine unbefugte Zahlungsanweisung hiezu ertheilt haben, vorbehalten bleibt.

München, den 2. März 1814.

§. 256.

(Die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß einige Cassebeamten Conti und Scheine, auf welchen der

wirkliche Empfang des Betrages bereits bestätigt ist, ohne diesen Betrag, den Ausstellern zu bezahlen, nicht nur annehmen; sondern als bezahlt in ihren Büchern und sogar in ihren Rechnungen in Ausgabe setzen, auch manchmal den Ausstellern besondere Reverse oder Gegenscheine dagegen übergeben.

Dieser Unfug wird für die Zukunft strengstens untersagt, und bleibt allen dem Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Cassenbeamten, welche hierüber sich ferners betreten lassen, hiermit unverhalten, daß sie in jedem Falle der Rüge einer unordentlichen Amtsführung, nach Umständen aber auch selbst der gesetzlichen Strafe des Rückstandes und der Verfälschung unterliegen würden.

Conti, Ausgabs-Designationen ꝛc., welche nur in der Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder Erholung höherer Genehmigung übergeben, also ihrer Natur nach nicht sogleich bei der Eingabe bezahlt werden können, sollen, wenn jene Bestätigung des Empfangs auf selben vorgemerkt ist, gar nicht angenommen, oder diese Vormerkung auf solchen ämtlich getilgt werden.

Alle dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Cassebeamten wissen sich hiernach zu achten. Sämmtliche Aussteller von Contis oder Scheinen ꝛc. aber werden hiemit gewarnt, diesen ihren Papieren die wirkliche Bestätigung des Empfangs nicht früher, als erst bei der wirklichen Bezahlung beizufügen, sofort unbezahlt gebliebene Scheine ꝛc., welche jene Bestätigung bereits enthalten, von den Cassebeamten sogleich wieder zurückzufordern; außerdessen sie jeden hieraus zu erfahrenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

München, den 11. Juli 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 663.

§. 257.

Nro. Pr. 12350.

(Die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden Sich aus verschiedenen Anlässen hiermit zu erklären Allerhöchst bewogen, daß die von dem Staatsministerium der Finanzen ausgegangene Verordnung vom 11. Juli 1817, die Bestätigung des Empfanges auf Conti und Scheine betreffend, (Reg. Bl. v. J. 1817. 28. St. S. 663 und 664.) auch auf alle Militär-Cassebeamte und Rechnungsbehörden ihre Anwendung finden, und verbindliche Kraft haben soll.

Das Armeecommando hat also hiernach alle betreffende untergeordnete Behörden auch ihrer Seits zur unverbrüchlichen Beobachtung der gedachten Verordnung nach vollem Inhalte derselben gehörig anweisen zu lassen.

München, den 28. December 1822.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Armeecommando also ergangen.

§. 258.

Nro. Pr. 645.

(Die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, zu verfügen, daß die von dem Staatsministerium der Finanzen ausgegangene Verordnung vom 11. Juli 1817, die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betreffend, (Reg. Bl. v. J. 1817. St. 28. S. 663 und 664) auch auf alle Militär-Cassabeamte und Rechnungsbehörden ihre Anwendung finden, und verbindliche Kraft haben soll, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit sich Jedermann in den ihn betreffenden Fällen darnach achten, und sich vor Nachtheil bewahren könne.

München, den 25. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

---

11) Zahlungstermin.

§. 259.

(Die Zahlungsart der Besoldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die verschiedenen allerunterthänigsten Vorstellungen der Behörden, worin solche bitten, daß die Besoldungen bei den Kreiscassen forthin im Laufe des Monats, für welchen sie verfallen, bezahlt werden möchten, beschließen Seine Königliche Majestät, daß eine solche Vorausbezahlung der Besoldungen ein für allemal nicht statt finde, jedoch wollen Allerhöchstdieselben gestatten, daß, nach dem Ablauf jeden Monats sämmtliche Besoldungen innerhalb der ersten Hälfte des darauffolgenden Monats dergestalt berichtigt werden, daß immer die kleinen Besoldungen früher, und die höhere zuletzt zum Zuge kommen, wornach die Königliche Finanzdirection das Gehörige zu verfügen hat.

München, den 2. November 1808.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 126.

§. 260.

Nro. Pr. 8063.

(Die Zeitbestimmung des Gehaltsbezuges der ernannten Landbau-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Central-Staatscassa wird auf ihren Anfragsbericht vom 22. d. Mts. im Betreffe der Zeitbestimmung für die Gehaltsbezüge der unter dem 3. Januar d. J. ernannten Landbau-Inspectoren im Unterdonau- Salzach- Inn- Eisack- und Etschkreise hiemit erwiedert, daß diese Gehaltsbezüge von dem Tage der darüber ausgefertigten Allerhöchsten Rescripte ihren Anfang nehmen, wie dieses durchaus als Regel zu betrachten ist, wenn nicht in den Rescripten selbst eine andere Zeitbestimmung für den Anfang der Gehaltsbezüge ausdrücklich enthalten ist.

München, den 28. Februar 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staatscasse also ergangen.

§. 261.

(Die Instruction über die Zahlungsbefugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da man sich aus mehreren Berichten und Vorstellungen überzeugt hat, daß einige Stellen den §. 6. lit. B. der Casseninstruction vom 2. März 1814 wegen Bezahlung der Besoldungen ꝛc. irrig gedeutet, und dahin verstanden haben, daß die Besoldung erst von dem Tage des wirklichen Dienstesantritts an dergestalt beginne, daß z. B. ein Individuum, welches von einer Dienstesstelle auf eine höhere, mit einer größern Besoldung verbundene Bedienstung befördert wird, diese Besoldung erst von dem Tage an zu beziehen haben soll, an welchem es die höhere Bedienstung wirklich antritt: so sind nunmehr, um fernern Mißverständnissen vorzubeugen, und die in solchen Fällen von den betheiligten Individuen nothwendiger Weise entstehenden Reclamationen für die Zukunft zu beseitigen, die Königlichen Cassen und Aemter im Allgemeinen dahin zu verständigen:

Daß bei Versetzung oder Veränderungen schon angestellter Staatsdiener, so wie bei Reactivirung von Quiescenten der, mit der neuen Dienstesstelle verbundene etatsmäßige Gehalt von dem Datum des Allerhöchsten Beförderungs-, Versetzungs- oder Reactivirungs-Rescripts an, falls in diesem kein anderer Termin ausgesprochen ist, beginne, so wie mit dem nämlichen Tage der ehevorige Gehalt erlöscht, und daß also nur die wirkliche Auszahlung des — mit der neuen Bedienstung verbundenen Gehalts in so lange suspendirt bleibe, bis das Individuum diese Bedienstung wirklich angetreten, und hierüber das —

in dem angeführten Paragraph der Instruction vom 2. März 1814 vorgeschriebene Attest beigebracht hat.

Hiernach ist also das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 2. Mai 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Generalcommissariat und an die Königliche Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 138.

§. 262.

(Die Gehaltszahlungs-Termine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 13. November v. J. wegen der Gehaltszahlungstermine bemerkt, daß allerdings in der Regel das Datum des Anstellungsrescripts als Anfangstermin gilt, in so ferne in dem Bewilligungsrescript nicht anders bestimmt ist, nur darf die wirkliche Bezahlung nach §. 6. der Cassen-Instruction vom 2. März 1814 nicht früher erfolgen, bis nicht die erste Besoldungsquittung des treffenden Individuums durch den Vorstand der einschlägigen Geschäftsstelle contrasignirt sein wird.

München, den 30. Januar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1094.

§. 263.

Nro. Pr. 8917.

(Die Gehaltsnachforderung des aus dem unmittelbaren Staatsdienste in den mittelbaren entlassenen vormaligen Landgerichtsactuar N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. v. M. im obenbemerkten Betreffe wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, ermächtigt, dem ehemaligen Landgerichtsactuar N. N. zu N. den mit der von ihm bekleideten Stelle verbundenen fixen Geldgehalt bis zu dem Tage, an welchem ihm das, seine nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste genehmigende Allerhöchste Rescript vom 15. Januar l. J. insinuirt wurde, ausbezahlen zu lassen.

Mit eben diesem Tage hätte übrigens auch dessen Functionsgehalt aufhören sollen; indessen bewendet es für den vorliegenden Fall bei der geschehenen Zahlung.

Hiernach ist das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 10. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

12) Apotheken-Freiheit.

§. 264.

(Die Apothekenfreiheit betr.)

M. J. K.

In der Anlage empfängt Unser Obersthofmeister-Stab das Verzeichniß derjenigen Individuen Unserer Ministerien und Hofstäbe, welche nach Unserer frühern dem Stabe bereits bekannt gemachten Entschließung in Zukunft die Medicinfreiheit aus Unsrer Hofapotheke zu genießen haben sollen, wobei Wir noch folgendes festsetzen.

I.

Alle Individuen ohne Ausnahme, welche bisher die Medicin aus Unsrer Hofapotheke frei bezogen haben, und nicht in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten sind, sollen in Zukunft hievon ausgeschlossen sein, weßwegen die ihnen ertheilten Apothekenbücher eingezogen werden sollen.

II.

Der Apotheke hat Unser Oberhofmeister-Stab eine mit der Fertigung des Stabes versehene Abschrift dieses Verzeichnisses mit dem Auftrage mitzutheilen, in Zukunft an Niemand, wer nicht durch dieses Verzeichniß namentlich berechtiget wird, wenn auch jemand eine frühere Authorisation, oder ein Apothekenbuch präsentiren sollte, bei Selbsthaftung Medicamente mehr abzugeben.

III.

Dieser freie Medicamentengenuß der in dem anliegenden Verzeichniß vorgetragenen Individuen beschränkt sich auf ihre gegenwärtige Dienstesseigenschaft. Wer in die Quiescenz oder in eine andere hier nicht bezeichnete Dienstesstelle übertritt, verliert dieses Emolument, sowie solches niemals auf seine Familie, wenn er stirbt, übergeht.

IV.

Jeder Neuangestellte von diesen hier begünstigten Diensteschassen wird von Uns jedesmal namentlich dem Stabe bekannt gemacht, und zu dem freien Apothekengenuß authorisirt werden, sowie Wir denselben auch von denjenigen Individuen, welche entweder durch die Quies-

cenz, durch den Uebertritt in eine andere Dienstescategorie, oder durch den Tod verloren haben, in Kenntniß setzen werden.

Den erstern darf deßwegen kein Apothekenbuch früher und ohne ausdrückliche Genehmigung und Anweisung Unsers geheimen Finanzministeriums ausgestellt werden, sowie solche von den letzteren sogleich einzuziehen sind.

V.

Unter der Begünstigung des freien Medicamentengenusses kann und darf die Ablangung von Arzneien für die Hausthiere, von Rauchwerk und andern Voluptuarien nicht begriffen seyn, deren Abgabe der Hofapotheke zu untersagen ist.

VI.

Wir sind ferner zwar nicht gemeint, Unsern Leib- und Hofärzten die ihnen bisher ertheilte Erlaubniß, Arzneien für Arme rc. unter der Firma pro Deo, oder auf Allerhöchste Anbefehlung zu verschreiben, zu entziehen, doch hat aber Unser Obersthofmeister-Stab darüber zu wachen, daß diese Befugniß nicht zu sehr ausgedehnt, und daß der Betrag dieser Arzneiverschreibung im Ganzen die Summe von 500 fl., oder höchstens 800 fl. nicht überschreite, worüber Unsere genannten Leib- und Hofärzte gehörig in Kenntniß zu setzen sind.

VII.

Wir haben auch Unser geheimes Central-Rechnungscommissariat der Finanzen unterm Heutigen von dieser Unsrer Allerhöchsten Verordnung Nachricht ertheilt, damit es sich bei der Revision der Hofapothekenrechnung strenge darnach zu achten wisse.

Unser Obersthofmeister-Stab empfängt daher den Auftrag, die Hofapotheke hiernach umständlich zu instruiren, und diese Unsere Entschließung in Allem genau zu vollziehen.

München, den 29. September 1809.

An
den Königlichen Obersthofmeister-Stab also ergangen.

---

13) Benutzung von Aerarialgärten.

§. 265.

(Die Benutzung der Aerarialgärten von Seite der Landbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind Zweifel und abweichende Ansichten über die Anwendung der unterm 24. März 1809 und 19. Juli 1814 hinsichtlich der von den Königlichen Landbeamten benützten Aerarialgärten erlassenen Verordnungen, hauptsächlich in Beziehung der Größe dieser Gärten und ihres Ertrages für den Hausbedarf entstanden, worüber nun folgende allgemeine Bestimmungen zur Nachachtung erlassen werden:

a. Alle jene Königlichen Gärten, die als solche nicht besonders in Steuer gelegt; sondern wegen

ihres unbedeutenden Umfanges dem Werthe der Gebäude beigeschlagen worden, unterliegen keinem Pachtschillinge.

Dagegen sind

b. jene Königlichen Gärten, welche wirklich in Steuer gelegt sind, sie mögen sich nun an der Amtswohnung oder davon getrennt, für den Hausbedarf genügend oder nicht genügend finden, mit einem Pachtschillinge zu 4 Procent des Steuercapitals zu belegen, und dieser Betrag ist von dem jeweiligen Nutznießer vom laufenden Etatsjahre anfangend zu entrichten, und geeigneten Orts zu vereinnahmen.

München, den 20. Februar 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IX. S. 776.

§. 266.

(Die Benutzung der Aerarialgärten von Königlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Juni wird mit Rückschluß sämmtlicher Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß bei den angezeigten Verhältnissen jene von den Beamten benützten Aerarialgärten, welche nicht in Partem Salarii gegeben sind, und über ein halbes Tagwerk enthalten, einschätzen zu lassen sind, worauf 4 Procent des Schätzungswerthes als Pachtschilling zu entrichten kommen.

München, den 10. August 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IX. S. 776.

---

14) Besoldungsabzüge.

§. 267.

(Arreste und Anweisungen auf Bestallungen betr.)

Franz Ludwig rc.

Bestallungen, welche den Dienern des Staats ausgeworfen werden, sollen zum standesmäßigen Unterhalte dienen, keineswegs aber von leichtsinnigen, oder gar betrügerischen Gläubigern ganz, oder doch großentheils verzehrt werden.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist bereits unter dem 15. October 1763 verordnet worden, daß auf die Bestallungen der Fürstlich Würzburgischen Dienerschaft in Zukunft weder Arreste, noch sogenannte Pignora praetoria mehr ertheilt werden sollten. Allein, da einerseits gewisse Ausnahmen in der Natur der Sache zu liegen scheinen, andererseits Manche aus der fürstlichen Dienerschaft der gesetzlichen Wohlthat entsagen zu dürfen glaubten, sofort freiwillige Anweisungen auf Bestallungen zu ertheilen pflogen; so erlaubten sich die Fürstlichen Gerichtsstellen sowohl aus dem einen als dem andern Grunde nach und nach so viele Ausnahmen, daß die Regel des so eben angeführten Gesetzes beinahe unkennbar geworden ist.

Nachdem Wir aber überzeugt sind, daß die Festhaltung dieser Verordnung dem Wohle des Staates sehr zuträglich sei, zumal wenn die Regel etwas genauer bestimmt, sofort auch namentlich verordnet wird, in welchen Fällen einer Ausnahme Platz zu geben sei; so haben Wir für gut befunden, der Verordnung vom 15. October 1763 nunmehr folgende Gestalt zu geben.

Gleichwie der Diener des Staates eine Besoldung erhält, weil er ohne dieselbe die ihm angewiesenen Dienste zu verrichten, der Regel nach außer Stand sein würde; so können willkührliche Anordnungen über eine Besoldung, sie geschehen mit oder gegen den Willen des besoldeten Dieners, zum Nachtheile der ihm obliegenden Dienste nicht statt finden: wenn aber willkührliche Anordnungen über Besoldungen, der Regel nach, den schuldigen Diensten nachtheilig werden; so halten Wir Uns für befugt:

I. Für die Zukunft

A. als Regel

folgendes festzusetzen. Wir verordnen und befehlen demnach

1) auf die Besoldungen Unserer Fürstlich Würzburgischen Dienerschaft sind in Zukunft von keiner Gerichtsstelle mehr Arreste, oder sogenannte Pignora praetoria zu erkennen.

2) Alle freiwillige Anweisungen, die von irgend einem Diener auf Besoldungen gemacht werden dürften, werden andurch für unkräftig erklärt: es sind also bei denselben eben so wenig, als wenn keine Anweisungen vorhanden wären, Arreste oder Pignora praetoria zu erkennen.

3) Die Besoldungen können in Zukunft kein Gegenstand zur gerichtlichen Execution mehr seyn; die Vollstreckung eines Urtheiles kann also auf Besoldungen nicht mehr gerichtet werden; damit aber kein Zweifel über den Begriff einer Besoldung entstehe, so verordnen Wir, nicht im Allgemeinen, sondern bloß in Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung,

4) daß unter Besoldung nicht nur allein das bei jedem Amte bestimmte Quantum an Geld und Naturalien, sondern auch die bestimmten Accidenzien, wie auch solche Gelder, welche bei einem Collegio, oder einer sonstigen Stelle in einer Büchse hinterlegt, sodann viertel- oder halbjährig vertheilt werden, verstanden seyn sollen.

So wie Wir unterdessen nicht verkennen, daß, wenn Wir es bei der Allgemeinheit dieses Verfahrens belassen würden, in balden die alte unstäte und schwankende Praxis zurückkehren dürfte, zumal da die so eben festgesetzten Regeln bereits ihre allgemeine und natürliche Einschränkungen leiden: so verordnen Wir

B. als Ausnahme,

daß die Execution auf Bestallungen, so wie Wir sie bei I. unter Ziffer 4. bestimmt haben,

in solchen Fällen statt finden könne, wenn die Forderung eines Gläubigers die wirklich geschehene Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zum Gegenstande hat. Dieser Ausnahme kann und muß um so mehr statt gegeben werden, als derjenige Gläubiger, welcher die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens bestreitet, mit seiner Forderung an die Stelle des Staatsdieners tritt, sofort billig seine Befriedigung erhält. Wir verstehen aber hierunter Forderungen vom rückständigen Hauszinse, Miethlohne der Dienstbothen, abgereichter Kost oder hierzu nöthigen Victualien, abgegebenen Brennholze oder Forderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wegen gepflogener Cur und abgegebener Arzneien: bei ledigen Personen, welche ihre tägliche Kost in einem Kosthause zu nehmen pflegen, oder sich selbe von daher bringen lassen, soll eine tägliche mit eingedungene Maß Wein ebenfalls hierunter begriffen, sonst aber sollen alle Forderungen von abgereichtem Getränke (da fast alle Diener eine hinlängliche Quantität Wein an Bestallung empfangen) hiervon gänzlich ausgeschlossen sein.

Damit aber diese Ausnahme nicht gemißbraucht werde, so verordnen und befehlen Wir:

1) wenn die Execution auf die Besoldung statt finden soll, so darf die Forderung nur von dem laufenden, oder höchstens dem abgewichenen Quartale herrühren.

2) Nach verflossenem Quartale hat der Gläubiger seine Forderung bei dem competenten Richter des Schuldners gebührend einzuklagen, oder noch im laufenden Quartale dasjenige, was er an einen Diener abzugeben gedenkt, bei der competenten Stelle desselben zu Protocoll niederschreiben und sich eine executivische Anweisung auf die Bestallung geben zu lassen, um am Ende des Quartals vorschriftsmäßig seine Befriedigung erhalten zu können.

   Da indessen die ganze Besoldung eines Dieners auf die Befriedigung solcher Forderungen um so weniger verwendet werden kann, als noch andere auf den Dienst unmittelbaren Bezug habende Bedürfnisse zu bestreiten übrig sind; so verordnen und befehlen Wir

3) daß die Execution bei Ledigen nur auf die Hälfte, bei Verheiratheten ohne Kinder auf den dritten Theil, bei Verheiratheten mit einem oder mehreren Kindern aber nur auf den vierten Theil der oben bei I. unter Ziffer 4. bestimmten Bestallungen statt finden soll.

4) Endlich soll außer den namentlich in der gegenwärtigen Verordnung angeführten Fällen keiner Ausnahme von der oben festgesetzten Regel Platz gegeben, sondern Unsere ganze Dienerschaft, sowohl Adelige als Gelehrte, höhern und niedern Standes, nach Maßgabe der obigen Regel, behandelt und beurtheilt werden.

Wir erklären demnach jede dawider laufende Verfügung und Erkenntniß ausdrücklich und schon im Voraus für null und nichtig, wenn Uns über eine solche Verfügung nicht ein besonderer Vortrag erstattet und dieselbe von Uns aus bewegenden Ursachen allenfalls ausnahmsweise sollte begnehmigt worden sein.

Gleichwie übrigens gegenwärtige Verordnung ihre volle Kraft und Wirkung nur in zukünftigen Fällen haben soll; so erklären Wir

II. in Rücksicht älterer Anweisungen

1) Anweisungen, welche schon vor der gegenwärtigen Verordnung ausgestellt worden sind, es mögen schon Arreste oder sogenannte Pignora praetoria darauf erkannt worden sein oder nicht, und von was immer für Forderungen herrühren, sollen zwar auch nach verkündeter gegenwärtigen Verordnung annoch gültig sein; jedoch sind dieselben

2) von Dato der gegenwärtigen Verordnung binnen vier Wochen, bei Verlust des durch die Anweisung, oder den erwirkten Arrest, oder Pignus praetorium erhaltenen Rechts, bei der competenten Gerichtsstelle eines jeden Bediensteten anzuzeigen. Und da keine Bediensteten zum Nachtheile der ihm obliegenden Dienste seine ganze Bestallung seinen Gläubigern zu überlassen befugt war; so verordnen Wir

3) daß auch die Anweisungen, welche vor der gegenwärtigen Verordnung ausgestellt worden sind, nur von Quartal zu Quartal, und nur bei einem Ledigen auf die Hälfte, bei einem Verheiratheten ohne Kinder auf ein Drittel, bei einem Verheiratheten aber mit einem oder mehreren Kindern nur auf ein Viertel der Bestallung in Vollzug zu bringen seien.

Ansonst fügen Wir zur Vermeidung jedes Mißverstandes noch an, daß, wenn ein Diener nebst seiner Bestallung noch andere Gegenstände der Execution im Vermögen haben sollte, den Gläubigern unbenommen bleibe, um Execution auf diese Gegenstände anzurufen, welche ihnen sodann im Wege Rechtens nicht versagt werden wird.

Diese Verordnung ist demnach zu Jedermanns Wissenschaft allenthalben in gewöhnliche Art zu verkünden.

Gegeben Bamberg, den 2. December 1791.

cf. Samml. der Würzburg. Landes-Verordn. III. Thl. S. 534.

§. 268.

(Besoldungsabzüge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Churfürstliche General-Landesdirection findet dem Churfürstlichen Dienste in mehrerer Rücksicht nachtheilig und gefährlich, den zum Unterhalt der Churfürstlichen Diener allein bestimmten Sold mit mehr als dem seither gewöhnlichen Eindrittelabzug, selbst auch auf den Fall, wenn ein Diener des Staats hierzu einwilligen sollte, mit gerichtlichen Arresten belegen, oder einen mehreres als ein Drittel Abzug von den Churfürstlichen Cassen bezahlen zu lassen; man will dies dem Publicum zur Nachricht und Warnung mit dem Anhang eröffnet haben, daß man keine dergleichen gerichtliche Anweisungen bei den Churfürstlichen Cassen befriedigen lassen werde.

München, den 29. Juni 1799.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Münchner Int. Bl. Jahrg. 1799 neue Aufl. St. XXVII. S. 97.

§. 269.

(Den Besoldungsabzug der Canzleien betr.)

M. J. Ch.

Bei dermaligen Zeitumständen, deren Beschwerlichkeiten auf den gering besoldeten Stand des Canzleipersonals besonders wirken, wollen Wir nach dem Gutachten Unsers Hofraths eine

Verminderung des für die Gläubiger bestimmten oder zu bestimmenden Besoldungsabzug jedoch dermassen gestatten, daß derselbe von dem Eingange des Monats Octobers angefangen bis auf Veränderung obig veranlassender Ursache anstatt des dritten den sechsten Theil betragen solle; welches nicht blos von der Canzlei der General-Landesdirection, sondern auch allen übrigen Canzleien der hiesigen Collegien ohne Unterschied der Individuen zu verstehen ist.

Amberg, den 27. October 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. St. XXXIII. S. 19.

Ausgeschrieben von der Churfürstlichen General-Landesdirection von Bayern unterm 24. November 1800 (Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. XXXXIX. S. 771.)

§. 270.

(Besoldungen betr.)

Wir Carl von Gottes Gnaden Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs, Erzkanzler und Churfürst, Fürst zu Aschaffenburg und Regensburg, Graf zu Wetzlar ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Obgleich die Anlegung der Arreste auf Besoldungen und Pensionen Churfürstlicher Diener bereits durch die unterm 13. Juni 1801 erlassene Verordnung enger beschränkt worden: so hat doch die bisherige Erfahrung gezeigt, daß dem Uebel noch nicht hinlänglich abgeholfen ist; und da Wir von den nachtheiligen Folgen überzeugt sind, welche nicht allein für die Churfürstlichen Diener und ihre Familien in Rücksicht ihrer Vermögensumstände, sondern auch selbst für den Dienst des Staates daraus entstehen, wenn die Besoldungen mit Arrest bestrickt werden können, so sehen Wir Uns bewogen, hiermit zu verordnen,

1) daß künftig überhaupt, und ohne Ausnahme, kein Arrest und keine Execution, kurz gar keine gerichtliche Verfügung auf Gehalte statt haben,

2) daß pro praeterito aber es nur noch drei Monate nach der jüngsten Verordnung dergestalt gehalten werden solle, daß alle jene, welche nicht binnen diesen drei Monaten wegen ihren Forderungen die Besoldung ihrer Schuldner in Anspruch nehmen, effluxo termino nicht mehr gehört werden sollen.

Wir tragen Unserem Oberappellationsgerichte auf, diese Unsere landesherrliche Verordnung alsbald bekannt machen zu lassen, damit Jedermann in den Stand gesetzt werde, sich darnach gehörig bemessen zu können.

Regensburg, den 19. Januar 1804.

§. 271.

(Arreste auf Dienstgehalte betr.)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landesdirection.

Seine Churfürstlichen Gnaden haben in Erwägung, daß nach der Verordnung vom 13.

Juni 1801 kein Arrest auf Besoldungen ohne vorher erstatteten Bericht und darauf erhaltene landesherrliche Bestätigung angelegt werden könne, und in Gefolg der schon am 7. Februar d. J. gegebenen Erklärung, daß Höchstsie für die Zukunft keinem Arrestgesuche auf Besoldungen Ihre höchste Bestätigung zu ertheilen gesonnen seien — den §. 2. der neuesten Verordnung vom 19. Januar d. J. dahin zu erläutern, sich gnädigst bewogen gefunden, daß zwar alle vor dieser Verordnung bereits erkannte Arreste auf Besoldungen fortbestehen, nach dem 19. Januar d. J. aber ferner keine mehr gesucht und gestattet werden sollen. Diese höchste landesherrliche Erläuterung der am 19. Januar d. J. erlassenen und am 21. des nämlichen Monats bekannt gemachten Verordnung wird demnach zu Jedermanns Nachricht von Churerzkanzlerischen Landesdirections wegen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 16. März 1804.

§. 272.

(Arreste auf Dienst- und Gratialgehalte betr.)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landesdirection.

Unterrichtet, daß die wegen Arresten auf Dienstgehalte unterm 19. Januar und 16. Mai v. J. ergangene Churfürstl. höchste Verordnung nicht in ihrem wahren Sinne und völligen Ausdehnung genommen, und Wittwen- und Gratialgehalte zu Bezahlung der während der Ehe gemachten Schulden angewiesen und respective mit Arrest belegt worden seien; haben Sich Höchstseine Churfürstlichen Gnaden ausdrücklich zu erklären gnädigst bewogen gefunden, daß Höchstsie diese Verordnung auch von allen Gratialgehalten ohne Unterschied ebenso verstanden haben wollen, als ohnehin in Ansehung der Wittwen- und Waisengehalte in der desfallsigen Verordnung schon das Nöthige vorgesehen ist. Zu Vermeidung aller Anstände und irrigen Auslegungen wird sonach dieses zu Jedermanns Nachricht und Bemessung von Churfürstl. Landesdirections wegen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 26. Juli 1805.

§. 273.

(Die Besoldungsabzüge bei Schulden der Staatsdiener in Tirol betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 2. October wurde allergnädigst verordnet, daß das österreichische Regulativ vom 25. October 1798 in Schuldsachen der Staatsdiener aufgehoben, und statt dessen die in Bayern bestehende Verordnung eingeführt werden soll, vermöge welcher gegen alle Staatsdiener in Schuldsachen der Abzug des Drittheils ihrer beziehenden Besoldung Platz zu greifen, und von den Gerichtsbehörden darauf in vorkommenden Fällen zu sprechen ist.

Diese Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, hat vom 1. November d. J. anfangend zu wirken.

Innsbruck, den 23. October 1807.

Königliches Gubernium in Tirol.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XLIX. S. 1728.

§. 274.

(Die gerichtlichen Besoldungsabzüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. December v. J. werden hierdurch sämmtliche Königliche Rentämter angewiesen, in Fällen, wo durch richterliche Erkenntniß der Abzug an Gehalt oder Pension verhängt worden, die hierüber erhaltenen unmittelbaren Insinuationen der competenten Justizstelle ohne allem Anstande zu befolgen; sonach die im Urtheilsspruche ausgedrückten Abzüge, so wie auch weiter wieder die Relaxation derselben wirklich eintreten zu lassen.

München, den 2. Januar 1808.

Königlich Bayerisches General-Landescommissariat, als Provinzial-Etatscuratel.

An
sämmtliche Königliche Rentämter der Provinz Bayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. III. S. 153.

§. 275.

(Die gerichtlichen Besoldungsabzüge betr.)

M. J. K.

Wir verordnen hiemit: daß der auf Unseren Allerhöchsten Befehl erlassene, und im heurigen Regierungsblatte St. III. S. 153. eingerückte Provinzialauftrag der Etatscuratel in Bayern, vom 2. Januar d. J., in Betreff der gerichtlichen Besoldungsabzüge, auch in allen übrigen Provinzen in Anwendung gebracht, und deswegen diese Unsere gegenwärtige Allerhöchste Erklärung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

München, den 22. März 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XV. S. 726.

§. 276.

(Die Besoldungsabzüge in der Provinz Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich zu der Entschließung bewogen gefunden, die in der Provinz Ansbach bestehenden Regulative und Verordnungen, welche die Abzüge der Besoldungen bestimmen, aufzuheben, und dagegen festzusetzen, daß auch in dieser Provinz, wie in Allerhöchstdero übrigen Staaten, der Abzug des Drittheiles allgemein eingeführt werden soll.

Dieses wird auf Allerhöchsten besonderen Befehl vom 25. l. M. hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. August 1808.

Königliches General-Landescommissariat in Franken.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. L. S. 1988.

§. 277.

Nro. Pr. 4484.

(Das Forum des Stadtgerichts zu Würzburg und die Besoldungsabzüge in dem Gebiete dieses Großfürstenthums betr.)

M. J. K.

Ueber den Bericht Unserer Hofcommission zu Würzburg vom 27. Januar des verflossenen Jahres sammt Anlagen, einige Gesetzesvorschläge des Handelsstandes zu Würzburg betreffend, haben Wir, nach vorgängiger Einvernehmung Unserer sämmtlichen Ministerien und nach dem von der Steuer- und Domänensection Unseres Finanzministeriums Uns gemachten und von Unsern Ministerien als zweckmäßig und gründlich erkannten Vortrage beschlossen, wie folgt:

Um den in einer von dem Handelsstande in Würzburg an Unsere Hofcommission daselbst unterm 23. August 1814 eingereichten Vorstellung gestellten Antrag:

„Das Stadtgericht in Würzburg als forum contractus bei den Verträgen, welche die daselbstigen Einwohner mit allen dort handelnden Christen und Juden in der Stadt Würzburg abschließen, zu bestimmen",

zu genehmigen und hiedurch das forum contractus zum Besten des Handelsstandes in Würzburg über die klare Bestimmung der Gerichtsordnung auszudehnen, haben Wir keinen zureichenden Grund gefunden, und es ist dieses dem Handelsstande auf dessen Gesuch mit dem Beifügen zu eröffnen, daß es ihm von selbst freistehe, wenn er es für sich zuträglich finde, bei dem Abschluße einzelner Handelsverträge gleichwohl das forum contractus specialis zur ausdrücklichen Bedingung zu machen.

Was den zweiten von dem Handelsstande gemachten Antrag betrifft, nach welchem

„die ältern und neuern Würzburgischen Landesverordnungen aufgehoben werden sollen, welche die Besoldungsabzüge der Bediensteten und Pensionisten zum Besten ihrer Gläubiger für unzuläßig erklären",

so hätten Wir, da in dem Großherzogthum Würzburg der Codex judic. bavaricus abermal allgemein eingeführt ist, erwarten können, daß die dortigen Gerichtsstellen die wegen Besoldungs- und Pensionsabzügen bestandenen Fürstbischöflich und Großherzoglichen Verordnungen für aufgehoben ansehen, und in vorgekommenen Fällen lediglich nach der gedachten Gerichtsordnung erkannt haben würden.

Da jedoch dieses bis jetzt nicht allgemein geschehen und dadurch ein ungleiches Verfahren und ein Mißstand in diesem Zweige der Justizpflege veranlaßt worden ist, so ist es nothwendig, die Gerichte auf die bestehenden und verbindenden Gesetze und Verordnungen anzuweisen.

Nachdem nun die von Unserer obersten Justizstelle in Würzburg vorgeschlagenen Modificationen bei Anwendung dieser Gesetze weder eine eigentliche Abänderung, noch eine neue Bestimmung, sondern nur eine erläuternde nähere Bezeichnung specieller Fälle enthalten, welche alle in den über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen bereits begriffen und entschieden sind; so bedarf es auch für die Provinz Würzburg keines eigenen und neuen Gesetzes, sondern nur einer Hinweisung auf die in den übrigen Gebietstheilen Unseres Königreiches schon bestehenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen, und einer Ausschreibung in dem Würzburgischen Intelligenzblatte, wie es in Beziehung auf den nämlichen Fall, rücksichtlich der Provinz Tirol, unterm 23. October 1807, und rücksichtlich der Provinz Ansbach unterm 31. August 1808 durch das Gubernium, resp. Generalcommissariate, unter Bezug auf die einschlägigen Rescripte, geschehen ist. (Regierungsblatt von 1807. Stück XLIX. S. 1728—1729 [a]) und Regierungsblatt von 1808. Stück L. S. 1988 [b]).

Uebrigens ist es ein schon allgemein geltender Grundsatz, daß, wenn ein im Königreiche bestehendes Gesetz in neu acquirirten Landestheilen eingeführt wird, es auf vorgängige Fälle eben so wenig zurückwirke, als ein ganz neues Gesetz. Hiernach müssen daher die vor der Bekanntmachung und Einführung der in Bayern rücksichtlich des Besoldungs- und Pensionsabzuges bestehenden Verordnungen in Würzburg richterlich erkannten Anweisungen Arreste und Executionen von selbst aufrecht erhalten werden; doch kann diese Bemerkung zu mehrerer Sicherheit der zu erlassenden Bekanntmachung noch beigefügt werden.

Indem Wir dieses Unserer Hofcommission zur weitern Verfügung eröffnen, senden Wir derselben nicht allein die dem Berichte vom 27. Januar 1815 beigefügten urschriftlichen Anlagen wieder zurück, sondern legen auch den Uns über diesen Gegenstand von der Steuer- und Domänen-Section Unseres Finanzministeriums erstatteten Antrag in remittirlicher Urschrift zu dem Ende bei, damit sie hieraus die Beweggründe, welche Unsere gegenwärtige Entschließung veranlaßt haben, und die bestehenden Verordnungen über den zweiten Gegenstand, durch welche alle von der obersten Justizstelle in Würzburg vorgeschlagenen Modificationen entbehrlich gemacht werden, näher ersehen könne.

München, den 10. September 1816.

An
die Königliche Hofcommission in Würzburg also ergangen.

§. 278.

(Die Abzüge an Gehalten und Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird das unterm 7. d. M. an sämmtliche Appellationsgerichte erlassene Rescript nachstehend mit dem Auftrage eröffnet, genau darüber zu wachen, daß solche Abzüge von den Cassen an ihre Bestimmung gehörig abgeliefert werden.

a) s. §. 273. S. 297. oben.

b) s. vorstehenden §. 276.

„Nach den bestehenden Verordnungen können die Gerichte durch Requisition an die Staatscassen Abzüge an Gehalten und Pensionen zu Gunsten der Gläubiger der Empfänger veranlassen. Damit nun künftig die Oberbehörden der Cassen, an welche gerichtliche Requisitionen dieser Art gelangen, in den Stand gesetzt werden, die erforderliche Aufsicht über die Vollziehung zu führen, werden sämmtliche Justizstellen angewiesen, von allen solchen Requisitionen zu derselben Zeit, da sie gestellt werden, der Oberbehörde, welcher die Casse unmittelbar untergeordnet ist, Kenntniß zu geben.

Hiernach hat das Königliche Appellationsgericht sämmtliche ihm untergeordnete Behörden anzuweisen."

München, den 11. September 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1480.

§. 279.

Auszug
aus dem Gesetzblatt für das Königreich Bayern, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vom 17. November 1837.

§. 73. Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Cassen fließen, können, wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile; — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile, — Vollstreckungsmittel sein, und das hier festgesetzte Maß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden.

Die gegenwärtige Bestimmung gilt auch für den Untermainkreis.

(Ges. Bl. v. J. 1837. Nro. II. S. 84.)

---

15) Stempel der Besoldungsquittungen.

§. 280.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 18. December 1812, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.

(§. 3. Abschn. II.) Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel unterstellt werden müssen, sind Folgende:

a. Alle Besoldungs- Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deserviten-rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe und Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und anderen öffentlichen Cassen die Bezahlung geleistet wird.

(§. 10. Abschn. IV. lit. c.) Bei Bescheinigungen oder Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder anderen öffentlichen Cassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnadengehaltes gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monatsraten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt und bei den einschlägigen Cassen angenommen werden dürfen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. III. S. 67 u. 79.

§. 281.

(Die Ausstellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamtscassen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge betr.)

M. J. K.

Nach einem Finanzministerial-Rescripte vom 19. November d. J., die Ausstellung und Stempelung der Quittungen über die aus den Rentamtscassen gezahlt werdenden Gehaltsbezüge betreffend, sollen über alle fixen Gehaltsbezüge, welche in Monatsraten ausgezahlt werden, monatliche mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden; dagegen aber über Tantiemen- und Procenterbezüge, welche sich erst mit Schlusse des Finanzjahres bestimmen und berechnen lassen, Jahresquittungen ausgestellt; und diese mit dem nach den Inhaltssummen treffenden Stempel versehen werden.

Rücksichtlich der Pensionen und Alimentationen hat es sein Verbleiben bei den bestehenden Verordnungen.

Nach dieser Bestimmung hat sich die Finanzdirection des N. Kreises zu achten, das Rechnungscommissariat und die Rentämter so wie die sonstigen treffenden Finanz-Verwaltungsämter zur pünktlichen Befolgung und Beobachtung anzuweisen, wobei Wir noch rücksichtlich der Vorjahre bemerken, daß von dieser Ausstellungs- und Stempelungsweise der befraglichen Quittungen hinsichtlich der Stempelnachholung Umgang zu nehmen sey.

München, den 30. November 1813.

An
sämmtliche Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 26.

§. 282.

(Den Stempel der Besoldungsquittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 1. September l. J. gestellten Anfragen wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises erwiedert:

1) daß für alle Besoldungs- Pensions- und Gnadengehalte über 99 fl., wenn diese in Monatraten ausbezahlt werden, monatliche mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden müssen, wie dieses das Allerhöchste Rescript vom 30. November 1813 klar ausspricht.

2) Geschieht die Bezahlung dieser Gehalte nicht monatlich, sondern viertel- und halbjährig ꝛc., so sind auch keine besonderen Quittungen und nur so viele auszustellen, als Zahlungen geschehen. Der Stempel solcher Quittungen richtet sich nach dem jedesmal quittirten Betrag.

3) Eine Gleichstellung der Besoldungs- mit den Pensionsempfängern findet nicht statt.

München, den 9. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1457.

§. 283.

Auszug
aus dem Gesetze vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr.

I. Künftig müssen alle in dem erwähnten Stempelgesetze (vom 18. December 1812) bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protocolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc., so ferne sie nicht im Abschn. IV. des Stempelgesetzes ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

(Ges. Bl. v. J. 1825. St. XVIII. S. 176.)

§. 284.

(Anwendung des Stempels bei Besoldungs- und Pensionsquittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, wird Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Alle fixen Bezüge, ohne Unterschied ihrer Benennung, welche in monatlichen Raten bezogen werden, müssen auch monatlich quittirt werden.

Es unterliegt aber keinem Anstande, mehrere ständige Bezüge eines und desselben Beamten, z. B. Besoldung und Verköstigungsbeitrag eines Stationsgehilfen in eine einzige Monats-Quittung aufzunehmen. Unständige Bezüge werden, wie bisher, dann, wann ihr Zifferbetrag regulirt werden kann, z. B. Besoldungs-Getreidvergütungen als Gehalt-Nebenbezüge durch halbjährige Tantiemenempfänge durch Jahresquittungen bescheinigt.

München, den 26. October 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 285.

(Die Anwendung des Stempels bei Besoldungsquittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht rubricirten Betreffes vom 10. März l. J. wird der Königlichen Regierung Folgendes erwiedert:

1) Bei eigentlichen Besoldungen, welche monatlich bezogen werden, ist auf der Ausstellung monatlicher, mit dem Gradationsstempel versehener Quittungen zu bestehen; dagegen
2) bei kleineren Bezügen, oder Passivreichnissen, welche in der Regel oder früher auf einmal erhoben worden sind, bedarf es nur Einer gestempelten Jahres-Quittung.
3) Ueber Naturalien-, Wein- und Holzbezüge ist nur eine gestempelte Quittung auszustellen, nämlich zur Zeit, wann sie anfallen und erhoben werden, wobei allerdings verschiedene Naturalien, welche an einem und demselben Termine verfallen, auch in Einer Quittung aufzunehmen sind.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat dies den untergeordneten Rentämtern und Cassen zu eröffnen.

München, den 28. März 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 28.

§. 286.

(Die Stempel der Naturalien-Besoldungsquittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. Juni l. J. wird erwiedert, daß die Quittungen über die halbjährig zu erhaltende Geldvergütung für Naturalien immer sogleich bei Empfang der Vergütung auf das treffende Siegelpapier ausgestellt werden müssen.

München, den 22. Juni 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 116.

16) Handel mit Besoldungsscheinen.

§. 287.

(Die neu errichtende Vorschußcasse bei dem Churfürstlichen Hof-Kriegsrath.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind von dem schädlichen Wuchergewerbe unterrichtet worden, welches durch Ansichhandlung der Monat- und Quartal-Soldscheine in Höchstdero Residenzstadt mit Dero besoldeten Dienstpersonale allenthalben getrieben wird, und wodurch Dero Dienerschaft in Nothfällen auf ihre Soldscheine gegen Reichs- und Landes-Constitutionswidrige wucherliche Zinsengeld vorgestreckt wird. Diesen verabscheuungswürdigen Handel auf einmal zu unterdrücken, erklären Höchstdieselben hiemit gnädigst:

1) Vom 1. Februar 1790 an, den Handel mit Monat- und Quartal-Soldscheinen Höchstdero Civil- und Militär-Dienstpersonen, durchaus für rechtsunkräftig und unverbindlich, also zwar, daß der Darleiher, wer er immer sein mag, auf erwähnte Soldscheine, weder bei den landesherrlichen Zahlämtern etwas erhalten, noch vor Gericht eine Rechtshilfe erlangen, vielmehr, wenn er sich meldet, auf der Stelle abgewiesen werden solle.

2) Damit aber in dringenden Nothfällen Höchstdero Dienstpersonal, um mäßige Zinsen gegen Anweisung ihrer Besoldungen hiefür Hülfe finden möge: so haben Höchstselbe bei Dero Hof-Kriegsrath eine Vorschußcasse des Endeswillen errichten lassen, damit aus selber jedem landesherrlichen Dienstmanne, je nachdem er monatlich oder quartalweis besoldet ist, auf seine Monat- oder Quartal-Soldscheine (gegen Entrichtung eines einzigen Pfennings oder ¼ Kreuzers von dem geliehenen Gulden por Monat, welches jährlich 5 Procent ausmacht, außerdem ohne allem Entgeld und Kostenvorschuß gemacht werden wird.

3) Der Entnehmer kann, wenn sein Sold monatlich oder quartalweis fällt, seinen Sold auf ein Monat oder Quartal (aber nicht auf länger) bei dieser Casse borgen.

4) Die über diesen Vorschuß auszustellenden Quittungen sollen nach anliegendem Formular abgefaßt, und wenn der Entlehner geheurathet ist, von desselben Eheconsortin mit unterschrieben sein.

5) Um aber die Vorschußcasse gegen alle allenfallsige Gefährden in Sicherheit zu setzen, so ergehet hiemit der Befehl an alle landesämtliche Zahlämter dahier, an die Vorschußcasse ohne Verzug eine Liste aller derjenigen Personen einzusenden, welche daselbst Gagen zu beziehen haben, mit Bemerkung, ob sie ledig oder verheurathet sind, und wie viele Gage ihnen monatlich oder quartalweis festgesetzt sei; dann an welchen Tagen die Gagezahlungen vorgenommen werden.

6) Jedesmal einen Tag vor den bei den Zahlämtern festgesetzten Zahlungen wird dann die Vorschußcasse die eingelaufenen Vorschußquittungen, nebst einem Totale über das ausgelegte Geld dem geeigneten Zahlamte übermachen, und den ausgelegten Betrag gegen Bescheinigung von da zurück erhalten; es wird also dadurch unmöglich, daß eine Dienstperson für ein Monat oder Quartal Vorschuß annehmen, und zugleich gegen eine andere Quittung die Gage beim Zahlamte in Empfang nehmen könne. Welche dieses zu thun wagen würden, sollen als Betrüger criminalisch processirt werden.

7) Weil es aber doch möglich ist, daß von verschiedenen Dienstpersonen bereits mehrere Monat- oder Quartal-Soldscheine gegen darauf geborgtes Geld an andere überlassen worden sind; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht diese mit dem Rechte, so sie darauf erlangt haben, nicht verkürzen; sondern befehlen hiemit, daß alle jene, welche derlei Monat- oder Soldscheine bereits in Handen haben, dieselben in Zeit von acht Tagen bei den einschlägigen Cassen vorweisen und vormerken lassen, auch daselbst noch ihre Bezahlung erhalten sollen; alle andere aber sind in Folge des ersten Articels als unkräftig erklärt. Nach Verfluß dieser acht Tagen haben die Zahlämter diese vorgemerkten Monat- oder Quartalscheine gleichfalls an die Vorschußcasse anzuzeigen, damit diese sich darnach reguliren könne.

Damit nun Jedermann sich nach dieser Verordnung richten, und vor Schaden und Strafe sichern möge, als befehlen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Dero Hof-Kriegsrath diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, zu affigiren, und in sämmtlichen Landeszeitungen und öffentlichen Blättern einrücken zu lassen.

München, den 18. Januar 1790.

Quartals Soldvorschuß-Cassaquittung.

Ich N. N. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern N. bekenne hiemit, daß ich bei dem Churfürstlichen Hochlöblichen Zahlamte für das Quartal 17 einen Gehalt von fl. kr. zu beziehen habe; da aber dieser Quartalsgehalt auf mein gehorsamstes Ansuchen unterm Heutigen von der Churfürstlichen Vorschußcasse mit fl. kr. vorgestreckt, und gegen Entrichtung eines Pfennings vom Gulden per Monat baar ausbezahlt worden ist; so quittire ich erwähnte Vorschußcasse um diese fl. kr. hiemit in bester Rechtsform dargestellt, daß dieser Vorschuß mit Ende des Quartals von dem Churfürstlichen Zahlamte wieder ausbezahlt werden, und diese Vorschußquittung daselbst als Hauptquittung gelten solle. Alles getreulich ohne Gefährde.

München, den

fl. kr.

Seiner Zeit zum Churfürstlichen Zahlamte gehörig.

Monats Soldvorschuß-Cassaquittung.

Ich N. N. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern bekenne hiemit, daß ich bei dem Churfürstlichen Hochlöblichen Zahlamte für das Monat 17 einen Gehalt fl. kr. zu beziehen habe; da mir aber dieser monatliche Gehalt auf mein gehorsamstes Ansuchen unterm Heutigen von der Churfurstlichen Vorschußcasse mit fl. kr vorgestreckt, und gegen Entrichtung eines Pfennings vom Gulden per Monat baar ausbezahlt worden ist; also quittire ich erwähnte Vorschußcasse um diese fl. kr. hiemit in bester Rechtsform dergestalt, daß dieser Vorschuß mit Ende dieses Monats von dem Churfürstlichen

Zahlamte wieder ausbezahlt werden, und diese Vorschußquittung daselbst als Hauptquittung gelten solle. Alles getreulich und ohne Gefährde.

München, den 17

fl. kr.

Seiner Zeit zum Churfürstlichen Zahlamte gehörtig.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. XXXXIX. S. 600.

§. 288.

Auszug
aus dem Regulativ für die Judenschaft in München vom 17. Juni 1805.

(Ziffer XI.) Den Juden ist verboten, Besoldungsscheine einzuhandeln, sie sollen sich enthalten, mit minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen zu handeln.

(Reg. Bl. v. J. 1805. St. XXVI. S. 714.)

§. 289.

(Die Besoldungsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch ein Allerhöchstes Rescript vom 4. d. M. die unterm 18. Januar 1790, wegen den Handel mit den Besoldungsscheinen erlassene höchste Verordnung, in der Generaliensammlung Band V. Nro. XXXXIX. Seite 600 durchgehends erneuert, und den Königlichen Cassen anbefohlen, keine verhandelten oder cedirten Besoldungsscheine mehr vorzumerken.

Es wird daher dieses zu Jedermanns Warnung und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 8. April 1806.

Königliches Hofgericht.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XVII. S. 152.

§. 290.

(Handel mit Besoldungsscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 30. April d. J. an sämmtliche Königliche Cassen ergangenen Weisung, den Handel mit Besoldungsscheinen betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung hierneben einen Abdruck zur Wissenschaft.

München, den 5. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Den Handel mit Besoldungsscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mit den Besoldungs- und den Amortisations-Casse-scheinen wucherischer Handel getrieben werde. Um dieses möglichst zu vermeiden, werden folgende Weisungen ertheilt:

1) Bei keiner Königlichen Casse darf außer dem Falle der gerichtlichen Einweisung ein anderes Individuum zum Bezuge der Pensionen und Gehälter vorgemerkt werden, als welchem der Pensions- oder Gehaltsbezug verliehen worden ist.

2) Keine Königliche Casse darf an Jemand andern, als den wirklichen Eigenthümer und Empfänger der Pension oder Besoldung Zahlung leisten, und selbst in dem Falle, daß derselbe seine Bezüge nicht selbst erhebt, nur an Personen zahlen, die der Casse wohl bekannt sind, und von denen sie weiß, daß sie die Gelder nur als Auftrag des Scheinausstellers und nur für ihn erheben.

München, den 30. April 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Cassen, also ergangen.

B. Gratificationen.

§. 291.

(Die Gratificationen der Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in der Verordnung über die Verhältnisse Unserer Staatsdiener vom

1. Januar 1805 Uns vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines activen Staatsdieners für den Staat mit außerordentlichen Gratificationen zu belohnen; allein es schleicht sich der Mißbrauch ein, daß sehr häufig Gratificationsgesuche auch außer dem bestimmten Falle außerordentlicher dem Staate geleisteter Dienste und Opfer an Uns gelangen und zu erkennen geben, wie wenig von vielen Unserer Staatsdiener auf die zahlreichen übrigen Staatsbedürfnisse und auf die seit Unserem Regierungsantritte wiederholt gegebenen Beweise Unserer Sorgfalt, die Besoldungen mit den gestiegenen Preisen der Lebensmittel in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, Rücksicht genommen wird.

Wir finden Uns hiedurch in die Nothwendigkeit gesetzt, ausdrücklich zu erklären, daß Wir künftig in keinem Falle irgend eine Gratification verleihen werden, als wenn von dem Staatsdiener, der sie nachsucht,

1) neben den ihm obliegenden Dienstesfunctionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet,
2) von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstesfunctionen Unsern Staatscassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder Unsern Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen; oder aber
3) außer den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates von ihm gebracht worden sind.

In allen Fällen, bei welchen sich die Gratificationsgesuche auf jene Motive nicht ausdrücklich stützen, und von dem pflichtmäßigen Zeugnisse der competenten Behörden nicht begleitet sind, werden Wir dieselben für das erstemal ohne alle Beantwortung zu den Acten registriren lassen, und bei ihrer wiederholten Einreichung den Bittsteller jedesmal unnachsichtlich mit einer dem Betrage des Gratificationsgesuches angemessenen Geldstrafe belegen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München, den 23. April 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXX. S. 259.

§. 292.

Auszug

aus der Instruction der Polizeidirectionen in den Städten vom 24. September 1809.

§. 16. Das Polizeipersonale soll außer des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizeidirection jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleißes und außerordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXIII. S. 2513.)

§. 293.

(Gratifications-Begutachtungen für das Polizeipersonale betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da von den meisten städtischen Polizeibehörden öfters Anträge zu Gratificationen für

das Polizeipersonal gemacht, und hierbei nicht gleichförmige Normen zum Grunde gelegt werden, so wird mit Bezug auf den §. 16. der Instruction vom 24. September 1808 verordnet:

1) Die Gratificationen für das Polizeipersonal sollen nie als gewöhnliche Remunerationen, oder als eine Art jährlicher Besoldungszulage angesehen; sondern sie sollen nach dem Sinne des eben angeführten Paragraphs nur für einzelne Individuen, wessen Grades sie immer seien, und nur nach dem Maßstabe ihrer besondern und vorzüglichen Dienstleistungen begutachtet werden.

2) Als Gratificationen können jährlich die Hälfte der Ersparniß an der Polizeiregie-Erigenzsumme jeder städtischen Polizeibehörde begutachtet werden, jedoch mit der Beschränkung, daß auf jeden Fall diese Gratificationssumme nie den sechsten Theil der ganzen Regie-Erigenzsumme, also bei den Städten dritter Classe nie die Summe von 166 fl. 40 kr., bei denen zweiter Classe nie die Summe von 250 fl. und bei denen erster Classe nie die Summe von 366 fl. 40 kr. übersteigen darf.

3) Die Begutachtung von Gratificationen, wenn das Generalcommissariat selbe nach den obigen Bestimmungen für hinlänglich begründet hält, soll jedesmal im Monate October für das alsdann verflossene Etatsjahr geschehen.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden zu richten.

München, den 1. August 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Generalcommissariate und an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg
also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 99.

§. 294.

(Die Gratifications-Begutachtungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere einzelne Gesuche und Begutachtungen um Functions-Gratificationen für das Etatsjahr 18¹⁄₂ einkommen; Seine Königliche Majestät aber über solche Gesuche im Ganzen eine Allerhöchste Entschließung zu fassen beschlossen haben; so erhält dieselbe den Auftrag, alle diese Gesuche zu sammeln, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. April d. J. strenge zu prüfen, und sämmtliche Bittsteller am Schluße des Etatsjahres in eine tabellarische Vorlage zu bringen, in welcher

1) der Name des Quiescenten,
2) seine vorige Diensteigenschaft,
3) seine dermalige Verwendung und die Zeit seiner Functionirung,
4) sein voriger Gehalt, und
5) dermaliger Quiescenzgehalt,

6) der statusmäßige Gehalt der Stelle, in welcher er functionirt, und endlich
7) motivirte Begutachtung der Finanzdirectionen nach der Bestimmung der Verordnung vom 13. April d. J. enthalten seyn soll.

Ueber einzelne Gesuche und Anträge wird deswegen keine Entschließung mehr gefaßt werden.

München, den 3. September 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gereis Verord. Samml. Bd. III. S. 100.

§. 295.

(Die Gratificationen aus den Regieexigenz-Ersparnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Generaldirection N. wird hiedurch zur Nachachtung eröffnet, daß alle Bureauregie-Exigenzrechnungen zuvor der Revision und dem Absolutorio des Königlichen obersten Rechnungshofes zu unterliegen haben, bevor eine Gratificationsvertheilung aus den allenfallsigen Ersparnissen statt finden kann, und daß dergleichen Ersparnisse vorerst rechnungsmäßig feststehen müssen.

München, den 8. October 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Generaldirectionen und Administrationen, dann Staatscassen also ergangen.

cf. Gereis Verord. Samml. Bd. III. S. 78.

§. 296.

(Gratificationsgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet die Allerhöchste Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805 und die Erläuterung vom 23. April 1808 (Regierungsblatt dieses Jahres, Seite 259) genau die Bestimmungen enthalten, unter welchen Gratificationen nachgesucht und bewilligt werden mögen: so fahren viele Bedienstete noch immer fort, mit ganz ungeeigneten Gesuchen dieser Art die höheren Stellen zu belästigen.

Seine Königliche Majestät sehen Sich daher diesem Unwesen Schranken zu setzen, um

so mehr veranlaßt, als Allerhöchstdieselben seit Ihrem Regierungsantritte die Gehalte beinahe aller Bediensteten erhöht, Selbstständigkeit und die persönlichen Rechte der Staatsdiener gesichert, sie durch ein Pensionsregulativ für ihre Wittwen und Waisen einer lästigen Sorge für die Zukunft enthoben, bei Beförderungen auf verdiente Individuen unverrückte Rücksicht genommen, und für besonders ausgezeichnete Verdienste auch noch besondere Belohnungen in Ertheilung des Verdienst-Ordens, in der Bewilligung von Stipendien, Präbenden, Unterstützungen 2c. eröffnet haben, so daß die Staatsdiener in der Stellung, die ihnen die Allerhöchste Fürsorge gegeben hat, bei den ordentlichen Bezügen und Bedingnissen ihrer Stellen sich allerdings zufrieden stellen können und ihnen hiebei noch auf außerordentliche Gratificationen für ihre Subsistenz zu rechnen, keine Ursache gegeben ist.

Seine Königliche Majestät haben in dieser Erwägung auf den Antrag Allerhöchstihres Staatsministeriums der Finanzen und nach Vernehmung des Staatsrathes, zu Beschränkung der im Gratificationswesen eingetretenen Inconvenienzen und Mißbräuche folgende Bestimmungen zu erlassen geruht, welche hiemit zur Beseitigung aller fernern ungeeigneten Gratificationsgesuche und unbegründeten Hoffnungen zur allgemeinen Kenntniß aller Staatsdiener gebracht werden.

§. 1.

Gratificationen sollen, wie bereits die Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 und die Verordnung vom 23. April 1806 bestimmt hat, nur als außerordentliche Ermunterungen und Belohnungen außerordentlicher Dienste, Verdienste und Opfer activer Staatsdiener statt haben.

§. 2.

In dieser Beziehung bleibt die Bewilligung von Gratificationen lediglich von der Allerhöchsten Gnade abhängig und ausfließend, und müssen die deswegen gemacht werdenden Anträge Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 3.

Untergeordneten Stellen und Behörden kann daher eine Competenz zur Bewilligung solcher Gratificationen in keinem Falle, in keiner Beziehung, aus keiner Casse, also auch nicht aus der genehmigten Regieerigenz oder aus Ersparnissen zukommen oder eingeräumt werden.

§. 4.

Außerordentliche Dienste sind nur diejenigen, welche mit der Stelle, die ein Bediensteter bekleidet, und mit den allgemeinen und besondern Dienstesobliegenheiten dieser Stelle in keiner Verbindung stehen.

Wenn bei Stellen sich auch manchmal besondere Aufgaben, Verrichtungen, Functionen ergeben, welche zeitlich den Dienst wohl anstrengen und beschwerlich machen, aber doch der Stelle und denjenigen, die zu dieser Stelle gehören, nothwendig zukommen: so sind solche Dienste wohl außergewöhnliche, aber keineswegs außerordentliche Dienste, sie beziehen sich ganz auf den ordentlichen Dienst, und Gratificationen können deswegen nicht angesprochen, noch minder begutachtet werden.

§. 5.

Wenn solche außergewöhnliche Dienste, die sich nicht theilen lassen, einem oder einigen

Individuen einer Stelle ausschließend übertragen, und hiedurch die Dienste dieser Individuen vor den übrigen wirklich beschwerlicher werden: so können diese Individuen deswegen doch keineswegs Gratificationen in Anspruch nehmen, indem diese Dienste der ganzen Stelle doch immer als ordentliche zukommen, und die Vorstände diese Individuen durch das Alterniren in jenen Diensten und durch Befreiung von andern gewöhnlichen Geschäften erleichtern können.

§. 6.

Eben so wenig sind die sogenannten zusammengesetzten Commissionen in Aufgaben, welche in das Ressort mehrerer Ministerien oder Stellen einschlagen, dem außerordentlichen Dienste beizuzählen, und als Motive für Gratificationen aufzustellen, indem nur die Zusammensetzung außergewöhnlich ist, der Dienst aber, die Aufgabe selbst in Beziehung auf die Committirten, so wie auf die committirenden Staatsministerien oder Stellen zu dem ordentlichen Dienste gehört, den Fall ausgenommen, wenn Staatsdiener aus besonderm Allerhöchsten Vertrauen und Auftrage neben ihren ordentlichen Dienstesfunctionen besondere Commissionsgeschäfte erhalten, die eigentlich zu dem Wirkungskreise einer andern Stelle oder Behörde sich eignen.

§. 7.

Ueber besondere Verdienste und Opfer, in wieferne solche Gratificationen in Anspruch nehmen können, wird sich auf die erläuternde Verordnung vom 23. April 1810 bezogen, nach welcher Staatsdiener, „wenn sie durch Anstrengung und Talent in ihren Dienstfunctionen „den Staatscassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder dem Staate vorzüglich zur „Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen, oder außer den gewöhnlichen Dienstpflichten „liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates gebracht haben, Gratificationen verliehen werden sollen", wobei es auch künftig allerdings sein Verbleiben haben soll.

§. 8.

Motive des Mitleids, als: Unglücksfälle, Krankheit, zahlreiche Familie ꝛc. können nur Gesuchen um Unterstützung, worüber Seine Königliche Majestät eigene Fonds bestimmt haben, und noch bestimmen werden, Eingang verschaffen; aber sie können nie Motive für Gratificationsgesuche sein, noch minder in die Gutachten der Königlichen Stellen hierüber aufgenommen werden.

§. 9.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function alsdann eine derselben angemessene Dienteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon den Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt.

Alle untergeordnete Behörden werden aber strenge angewiesen, in Zukunft nur mehr in Fällen eines offenbaren, unausweichlichen und auf der Stelle nachzuweisenden Bedürfnisses Quiescenten zur provisorischen Aushilfe einzuberufen und zu verwenden, dann auch hierüber sogleich Anzeige an das betreffende Staatsministerium zu erstatten, und die Allerhöchste Bewilligung zu erholen.

§. 10.

Es bleibt den unterzeichneten Stellen überlassen, Canzlei-Individuen auch für höhere,

als ihre gewöhnlichen statusmäßigen Dienste zu verwenden, um denselben Gelegenheit zur Ausbildung und Qualification für Beförderung zu verschaffen. Seine Königliche Majestät fügen indessen dieser Ermächtigung die bestimmte Erklärung bei, daß bei solchen Verwendungen nie der ordentliche Dienst leide, daß nie hiebei Veranlassung genommen werde, die höher verwendeten Individuen durch Diurnisten zu ersetzen, und daß diese höher Verwendeten dieser Verwendung halber nie auf Gratificationen Anspruch zu machen, sondern sich lediglich mit dem Vortheile, der ihnen für ihre höhere Qualification geboten wird, zu begnügen haben.

§. 11.

Gesuche um Gratificationen sollen künftig niemals mehr unmittelbar bei den Allerhöchsten Stellen, sondern immer nur bei den geeigneten untern Behörden eingereicht werden, welche selbe nach Umständen mit ihren Gutachten vorzulegen haben.

Sämmtliche untergeordnete Behörden werden hiebei strengstens angewiesen, Gesuche, die sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen für ungeeignet erkennen, sogleich abzuweisen, so wie auch die Königlichen Staatsministerien von selbst den Bedacht nehmen werden, ungeeignete Gutachten dieser Art, nach der bereits bestehenden Verordnung vom 23. April 1806 unerledigt zu den Acten registriren zu lassen.

München, den 18. Januar 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818 St. IV. S. 95.

§. 297.

Nro. Pr. 1957.

(Die Remunerationen für die bei der Militärconscription verwendeten Civil- und Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anträge der Königlichen Kreisregierungen auf Bewilligung von Gratificationen für die im vorigen Jahre bei der Militärconscription verwendeten Civil- und Militärpersonen sind nicht nur hinsichtlich der Zahl dieser Personen, sondern auch hinsichtlich der Gratificationsbeträge so abweichend, daß hierauf schon deswegen nicht eingegangen werden kann.

Noch mehr aber steht der Bewilligung der begutachteten Gratificationen entgegen, daß nach §. 132. Ziff. 7. der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze nur wegen besonderer, gehörig nachgewiesener Anstrengung Gratifications-Ertheilungen gestattet seyen, daß sohin nicht bei jeder jährlichen Conscriptionsverhandlung und nicht von jedem hiebei beschäftigten Individuum auf Gratification Anspruch gemacht werden darf, und daß hienach um so mehr mit Strenge verfahren werden müsse, als die diesfallsigen Ausgaben von nun an nicht mehr aus einer besondern Casse bestritten werden, sondern dem Staate zur Last fallen.

Da nun hinsichtlich der in Frage stehenden Gesuche um Gratificationen für die Behandlung der vorjährigen, schon nach dem Heer-Ergänzungsgesetze vorgenommenen Militärconscription eine besondere Anstrengung nicht nachgewiesen ist, so konnte, um nicht eine gegen die Vorbedin-

gungen des Gesetzes und der Instructionsvorschriften laufende neuerliche Observanz zu begründen, vorerst auch noch auf keine Gratificationsbewilligung eingegangen werden, sondern der Königlichen Kreisregierung wird zur allgemeinen Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

1) Nur für diejenigen Civil- und Militärpersonen, welche bei einer Militärconscription mit besonderer Anstrengung beschäftigt waren, darf auf eine Gratification angetragen werden, und hierüber ist immer auch die nähere Nachweisung beizubringen.

2) Die Gratificationsbeträge sind immer mit pflichtmäßiger Würdigung im Verhältnisse der gehabten besondern Anstrengung zu bemessen, und dürfen die Hälfte des den einzelnen Individuen nach den bestehenden Regulativen sonst gebührenden Diätenbezuges nicht überschreiten.

3) Uebrigens ist namentlich bei dem Personale der Registratur, des Secretariats und der Canzlei, so wie bei den Boten, dann bei den zum Messen und Schreiben beigezogenen Unteroffizieren ꝛc. immer auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieselben schon eine Besoldung vom Staate beziehen, und in wie ferne deren besondere Verwendung erforderlich war, indem eine durch die Militärconscription herbeigeführte blos vorübergehende Geschäftsvermehrung in dem gewöhnlichen Dienstkreise überhaupt noch keinen Anspruch auf Gratification gewährt.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 298.

Nro. Pr. 24228.

(Perzeptionsgebühren von Collectengeldern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. vor. Mts. wird folgendes erwiedert, den Regierungs-Expeditionsämtern kann für die Einnahme und Vertheilung von Collectengeldern ein Tantiemenbezug nicht bewilligt werden, nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1809 nur von Taxen und sonstigen Gebühren, die von den Expeditoren verrechnet werden, spricht.

Uebrigens schließt dieß keineswegs die Bewilligung von außerordentlichen Gratificationen in jenen Fällen aus, wo der Collectenertrag von seltener Größe ist, und außerordentliche Anstrengung des Expeditionspersonale zur Folge hat; wozu jedoch jederzeit die Ermächtigung des unterzeichneten Königlichen Staatsministeriums zu erholen ist.

München, den 20. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 299.

Nro. Pr. 36650.

(Die Belohnung ausgezeichneter Verdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gewissenhafte Prüfung der täglich sich erneuernden Gesuche um Belohnung oder Auszeichnung, hat bewiesen, wie nöthig die Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens sey, um zu hindern, daß das wahre oder bescheidene Verdienst nicht dem geringen, aber mit mehr Selbstvertrauen oder lebhafterem Solicitations-Talente begabter, nachgesetzt werde.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird daher angewiesen:

1) ein förmliches Vormerkbuch über alle einer Belohnung oder Auszeichnung würdigen Handlungen zu führen,

2) bei Begutachtungen von Belohnungen und Auszeichnungen nicht nur die betreffenden Individuen, oder wohl gar Solicitanten, sondern auch alle mit gleichen oder höheren Ansprüchen versehenen Personen in's Auge zu fassen und anzugeben, ob der den Gegenstand der Berichtserstattung Bildende der Würdigste sey, oder ob, und wer mit höheren, und ob, und wer mit gleichen Ansprüchen begabt sey.

München, den 29. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungspräsidien, also ergangen.

C. Unterstützungen.[a)]

§. 300.

(Die Ausgaben auf augenblickliche Unterstützungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter dem Heutigen an die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises erlassen worden, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Finanzdirection des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 28. v. M., in Betreff der Ausgaben auf augenblickliche Unterstützungen eröffnet, daß nach den bestehenden bestimmten Vorschriften, insbesondere aber nach der jüngsten Casseinstruction alle Ausgaben auf individuelle Unterstützungen die Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums erhalten

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar 1814. (s. §. 103. S. 100. unten.)

müssen; weswegen das Verzeichniß der fraglichen Unterstützungen mit den beigefügten Motiven einer jeden einzelnen Bewilligung zur Notification vorzulegen ist.

München, den 15. August 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 200.

§. 301.

(Den Kreis-Unterstützungsfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, im rubricirten Betreffe erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht rubricirten Betreffs vom 26. März l. J. Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die in dem Allerhöchsten Rescripte vom 28. August 1820, durch welches der Finanzetat des Untermainkreises für 1819 — 1820 sanctionirt worden ist, sub IV. lit. D. Nro. XIV. ausgesprochene Bewilligung einer bestimmten Summe zu augenblicklichen Unterstützungen nothleidender und hilfewürdiger staatsdienerschaftlicher Individuen, dann deren Wittwen und Waisen, für 1819 — 1820 gilt nur für Ein Jahr, keineswegs aber für die ganze Finanzperiode 1819 — 1825, sowie auch durch das Kreis-Finanzetats-Sanctionsrescript vom 22. März l. J. sub §. IV. lit. I. diese Bewilligung nur für das laufende Etatsjahr 1820 — 1821 ertheilt worden ist.

2) Ehe also für irgend ein Jahr eine solche ausdrückliche Bewilligung nicht durch eine von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Entschließung ertheilt sein wird, darf von Seite der Kreisregierungs-Finanzkammer keine Zahlung hierauf angewiesen werden.

3) Diese Unterstützungssumme wird aus dem Kreis-Reservefond, welcher im Budget unter dem Haupt-Reservefond enthalten ist, geschöpft, und ist die nämliche, von welcher das durch das Königliche Staatsministerium des Innern ausgefertigte Rescript vom 26. Mai 1820 spricht.

Die Königliche Kreisregierungs-Finanzkammer wird auf diesen Umstand hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht, damit nicht allenfalls durch eine irrige Meinung eine doppelte Verwendung und Verausgabung dieser Summe statt habe.

4) Der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Directoren der beiden Kammern, augenblickliche Unterstützungen von einigen, höchstens aber 20 — 30 Gulden aus der ebenerwähnten Kreis-Unterstützungssumme zu bewilligen, und durch die Kammer der Finanzen zur Zahlung anweisen zu lassen.

Die Bewilligung größerer Beträge bleibt dem Königlichen Staatsministerium der Fi-

nanzen noch fernerhin ausschließlich vorbehalten, an welches daher der Regierungspräsident unter der Mitunterschrift der beiden Kammerdirectoren gehörig motivirte und belegte Gutachtensberichte in vorkommenden Fällen anher zu erstatten hat.

5) An den erwähnten, von der Königlichen Regierung aus eigener Competenz zu bewilligenden augenblicklichen Unterstützungen können nothleidende und einer Hülfe würdige staatsdienerschaftliche Individuen des Kreises aus dem Ressort der Königlichen Staatsministerien des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen Theil nehmen, in sofern ihre Besoldungen oder Pensionen aus der Staatscasse fließen und dieselben um eine Unterstützung bitten.

Eine gleichheitliche Vertheilung der zu diesen Unterstützungen genehmigten Etatssumme an die beiden Kammern zur Disposition würde unzweckmäßig und folglich unzuläßig sein.

6) Ueber die wirklich ertheilten Unterstützungen hat die Kreisregierung mit Schluß jeden Quartals eine specifice Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

München, den 23. August 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1185.

§. 302.

(Den Kreis-Unterstützungsfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 24. März l. J. erwiedert:

§. 1.

Die in dem Allerhöchsten Rescripte vom 28. August 1820, durch welches der Kreisetat pro 1819—1820 sanctionirt worden ist, ausgesprochene Bewilligung einer bestimmten Summe zu augenblicklicher Unterstützung nothleidender und hilfewürdiger staatsdienerschaftlichen Individuen, dann deren Wittwen und Waisen für 1819—1820 gilt nur für ein Jahr, keineswegs für die ganze Finanzperiode 1819—1825, sowie auch durch das Etats-Sanctionsrescript vom 22. März l. J. eben diese Bewilligung nur für das laufende Etatsjahr 1820—1821 ertheilt worden ist.

§. 2.

Ehe also für irgend ein Jahr eine solche ausdrückliche Bewilligung nicht für eine von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Entschließung ertheilt sein wird, darf von Seite der Kreis-Finanzkammer keine Auszahlung hierauf angewiesen werden.

§. 3.

Diese Unterstützungssumme wird aus dem Kreis-Reservefond geschöpft, und ist die nämliche, von welcher das durch das Staatsministerium des Innern erlassene Rescript vom 26. Mai v. J. spricht.

Die Königliche Regierung wird auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam gemacht, damit nicht allenfalls durch eine irrige Meinung eine doppelte Verwendung und Verausgabung dieser Summe statt habe.

§. 4.

Der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident ist ermächtigt, im Einvernehmen der Directoren der beiden Kammern, augenblickliche Unterstützungen aus der oben erwähnten Unterstützungssumme zu bewilligen und durch die Finanzkammer zur Zahlung anweisen zu lassen.

Es ist hiebei billig Rücksicht zu nehmen, daß nicht einzelnen Individuen zu beträchtliche Unterstützungen gegeben, und dadurch andern dürftigen und würdigen Individuen eine Unterstützung entzogen werde.

§. 5.

An diesen augenblicklichen Unterstützungen können nothleidende Individuen des Kreises aus dem Ressort der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen Theil nehmen, in so ferne ihre Besoldungen oder Pensionen aus der Staatscasse fließen und dieselbe um eine Unterstützung bitten.

Eine gleichheitliche Vertheilung der etatsmäßigen Unterstützungssumme an die beiden Kammern der Regierung würde an sich unzweckmäßig und eben deswegen unzuläßig sein.

§. 6.

Ueber die wirklich ertheilten Unterstützungen muß am Schlusse jeden Monats eine specifice Anzeige an die beiden Staatsministerien des Innern und der Finanzen eingesendet werden.

München, den 30. October 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XII. S. 1338.

§. 303.

(Stempelfreiheit von Quittungen über Unterstützungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den im Berichte vom 19. August l. J. angezeigten sogenannten Gnadenabgaben kann eine Stempelfreiheit nicht bewilligt werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß wenn die Bezahlung dieser Unterstützungen nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährig ɩc. geschieht, keine besondern Quittungen und nur so viele auszustellen sind, als Zahlungen geschehen, wobei sich der Stempel solcher Quittungen lediglich nach dem jedesmal quittirten Betrag richtet.

Hiernach ist das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 12. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 12.

§. 304.

(Die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den unterm 24. Februar l. J. sanctionirten Generaletat der Staatsausgaben à Conto der Centralfonds für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ ist nunmehr die Summe festgesetzt, welche zu außerordentlichen oder augenblicklichen Unterstützungen für hilfsbedürftige Staatsdiener und ihre Hinterlassenen auf Rechnung des Etats der innern Verwaltung verwendet, und als Ausgabe auf Wohlthätigkeitszwecke verrechnet werden darf.

Von dieser Summe ist einer jeden Kreisregierung ein verhältnißmäßiger Betrag zur eigenen Disposition für den bezeichneten Zweck zugetheilt, und die Crediteröffnung hiefür sowohl als für die übrigen Ausgaben der innern Verwaltung à Conto des Centralfonds veranlaßt worden. Die Ausfertigungen hierüber werden den Königlichen Regierungen demnächst zukommen.

Da hiernach diejenigen Individuen, welche der Staatsdienerschaft in den Kreisen angehören, eine augenblickliche Unterstützung in der Regel nur bei den Kreisregierungen aus den dafür bestimmten Fonds erlangen können, so werden der Königlichen Regierung des N. Kreises die hierorts eingereichten Bittschriften um solche Unterstützungen sub Nro. . . hiebei zur geeigneten Verfügung unter dem Bemerken mitgetheilt, daß dadurch auch die in Beziehung auf augenblickliche Unterstützungen erstatteten Berichte der Kreisregierungen hierorts ihre Erledigung erhalten, und fernere Berichte diesfalls zu unterbleiben haben.

Quiescenten, Wittwen und Waisen, welche ihren Wohnsitz in einem Kreise wählen, zu dessen Staatsdienerschaft sie nach früheren Verhältnissen nicht gehören, sind mit ihren Gesuchen um Unterstützungen an die Königliche Regierung desjenigen Kreises zu verweisen, zu dessen Staatsdienerschaft sie während ihrer Activität resp. während der Lebensdauer ihrer Gatten und Eltern gehört haben, indem die Repartition der Unterstützungsfonds nach den wechselnden Wohnsitzen solcher Individuen nicht bemessen werden konnte.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Staatsdienerschaft aus dem Gebiete der Verwaltung der Justiz, des Innern und der Finanzen an den Unterstützungsfonds gleichheitlichen Antheil zu nehmen habe.

München, den 18. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 305.

(Die Nebenrechnung der Kreiscasse über augenblickliche Unterstützungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um einerseits über die Verwendung der durch das Finanzgesetz für die dritte Finanz-

periode in der Position für Wohlthätigkeit bewilligten Summe für augenblickliche Unterstützungen nothleidender und hilfsbedürftiger Individuen aus der Staatsdienerschaft, dann deren Wittwen und Waisen eine gleichförmige Verrechnung zu erzielen, und andererseits der den Ständen in dem Abschied vom 29. December v. J. Tit. III. §. 32. gegebenen Zusicherung wegen Vorlage der Rechnungen, in geeigneter Weise entsprechen zu können, empfängt die Königliche Regierung folgende Weisung:

1) Ueber die fraglichen Unterstützungen ist von der Kreiscasse nach dem mitgetheilten Formular alljährlich eine detaillirte Nebenrechnung zu stellen.

2) Mit dieser Nebenrechnung ist die Staatsausgaben-Rechnung der Kreiscasse resp. die desfallsige Ausgabe auf die Position der Wohlthätigkeit zu belegen.

3) Damit durch den Königlichen obersten Rechnungshof diese Rechnung zu den Beilagen der General-Finanzrechnung gebracht werden kann, ist eine gefertigte — von dem Königlichen Abrechnungscommissär zu contrasignirende Abschrift hievon ohne Belege jedesmal der Kreis-Finanzrechnung anzulegen.

Die Königliche Regierung hat hiernach ungesäumt das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII. S. 126.

§. 306.

Nro. Pr. 26209.

(Die Gesuche um außerordentliche Unterstützung aus Staatsfonds betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. November l. J. im obenbezeichneten Betreffe Folgendes erwiedert:

I.

Der in dem Etat des Jahres 18$\frac{32}{33}$ nach 1600 fl. festgesetzte Unterstützungsfond für dürftige Staatsdiener des Isarkreises und ihre Relicten kann nicht vermehrt werden, indem dieser Betrag das Maximum ist, welches den mit der größeren Zahl der Behörden und Staatsdiener besetzten Kreisen zugetheilt werden konnte, übrigens kein zureichender Grund vorliegt, die getroffene Repartition abzuändern.

II.

Wenn der Königlichen Regierung des Isarkreises Unterstützungsgesuche von Individuen aus der Classe der Central-Staatsdienerschaft durch das Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung zugestellt worden sind, so hätten dieselben sogleich wieder vorgelegt werden sollen, da die Mittheilungen solcher Gesuche nur einem Versehen zugeschrieben werden kann.

III.

Die bei der Königlichen Regierung unmittelbar angebrachten Unterstützungsgesuche von Individuen aus der Classe der Central-Staatsdienerschaft sind an das Staatsministerium des Innern, Unterstützungsgesuche von Individuen aus der Classe der Hofdienerschaft an den Königlichen Obersthofmeister-Stab und Unterstützungsgesuche von anderen zur Hof- und Staatsdienerschaft nicht gehörigen Individuen an die betreffenden Local-Armenfonds zu verweisen.

IV.

Da von dem budgetmäßigen Unterstützungsfond zu 14000 fl. unter die acht Kreise 12000 fl. vertheilt, und nur 2000 fl. für die zahlreichen Individuen aus der Classe der Central-Staatsdienerschaft vorbehalten sind, so können hierauf die größeren Unterstützungsbeträge, welche an einige Individuen von der Classe der Staatsdienerschaft des Isarkreises in der zweiten Finanzperiode aus einem damals unvertheilten Fond geleistet worden sind, in der dritten Finanzperiode nicht mehr übernommen werden.

V.

Der Reinertrag der Kreis-Intelligenzblätter in der dritten Finanzperiode ist zur Gründung und Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten gesetzlich bestimmt; es kann daher die Verwendung dieses Reinertrages zu außerordentlichen Unterstützungen (Functions-Remunerationen oder Gratificationen) zur Zeit nicht gestattet werden.

In Beziehung auf diesen allgemeinen Unterstützungsfond, zu dessen Gründung und Bildung theils die Consolidirung der bereits bestehenden Activcapitalien, theils die Admassirung des Reinertrages der Kreis-Intelligenzblätter erforderlich ist, wird seiner Zeit eine besondere Entschließung ertheilt werden.

München, den 30. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 307.

Nro. Pr. 25115.

(Den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Regierungen des Regen-, Oberdonau-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreises wird auf ihre Berichte vom 28. August, 27. September, 31. October und 5. November vorigen, dann 7. Februar und 23. März laufenden Jahres, den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter betreffend, Nachstehendes eröffnet.

Seine Majestät der König haben bereits unterm 24. August 1828 allergnädigst zu verfügen geruht, daß von dem für die zweite Finanzperiode auf jährliche 30,000 fl. festgesetzten Dispositionsfond der Königlichen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen

jährlich 10,000 fl. zur Gründung einer Unterstützungscasse für Staatsdiener und ihre Relicten verwendet werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung hat die Königliche Central-Staatscasse unterm 16. September 1826 den Auftrag erhalten, die von obigen 10,000 fl. für das Etatsjahr 18 25/26 seit dem 1. Januar 1826 verfallenen 7500 fl. und die für jedes der folgenden Etatsjahre treffenden 10,000 fl. bei der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in München gegen Verzinsung zu 4 Procent anzulegen, den Ertrag bis auf weitere Entschließung zu admassiren, und über diesen Fond besondere Rechnung zu stellen.

Dadurch ist bis zum 1. October 1831 bereits ein beträchtlicher Fond zur Unterstützung dürftiger Staatsdiener und ihre Relicten gebildet worden.

Durch das Budget für die dritte Finanzperiode wurde nicht nur die bezeichnete Summe von jährlichen 10,000 fl., sondern auch der Reinertrag der Kreis-Intelligenzblätter in einem Voranschlage von jährlich 17,157 fl., wovon

2800 fl. auf den Isarkreis,
2000 fl. „ „ Unterdonaukreis,
1110 fl. „ „ Regenkreis,
2075 fl. „ „ Oberdonaukreis,
1142 fl. „ „ Rezatkreis,
2000 fl. „ „ Obermainkreis,
2900 fl. „ „ Untermainkreis,
und 2500 fl. „ „ Rheinkreis

vorläufig berechnet sind, zur Bildung und Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten bestimmt.

In Folge dessen hat das Königliche Staatsministerium der Finanzen unterm 30. August v. J. verfügt, daß die Activreste, welche aus den Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für die Kreis-Intelligenzblätter hervorgehen, an die Kreiscassen abgeliefert, von diesen unter den Einnahmen aus Staatsregalien vorgetragen, dagegen mit den nämlichen Beträgen à Conto des Etats für Wohlthätigkeitszwecke in Ausgabe gesetzt, und zur Königlichen Central-Staatscasse eingesendet werden sollen, welche mit der Admassirung dieser Activreste und besonderer Rechnungsablage hierüber beauftragt ist.

Die Königlichen Regierungen werden aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Absicht bestehe, den allgemeinen Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relicten theils aus den seit 1. Januar 1826 admassirten Zuschüssen des Ministerial-Dispositionsfonds, theils aus dem zu admassirenden Reinertrage der Kreis-Intelligenzblätter und aus ihren vor dem 1. October 1831 schon gebildeten Fonds zu gründen, jedoch mit der Verwendung der Renten erst dann zu beginnen, wenn der consolidirte Unterstützungsfond eine dem Zwecke angemessene Höhe erreicht haben wird.

Zu diesem Ende sollen die Activcapitalien, welche aus dem Reinertrage der Kreis-Intelligenzblätter durch die Königlichen Regierungen bereits gebildet worden sind, als Bestandtheile des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten behandelt, sohin die Obligationen hierüber nicht an die Kreiscassen abgeliefert, sondern bis auf weitere Verfügung auf-

bewahrt, und die von diesen Capitalien fließenden Zinsen in der Rechnung über den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter vereinnahmt werden, ohne dieselben oder die Rechnungsactivreste zur Bildung neuer Activcapitalien unmittelbar zu verwenden.

Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreises nach Inhalt ihres Berichtes vom 5. November v. J. bei der Kreiscasse vorläufig deponirten Rentenüberschüße der Kreis-Intelligenzblätter zu 5461 fl. 17 kr. 4 hl. sind in der Rechnung des Jahres 18 3/3 wieder zu vereinnahmen, als Bestandtheil des Rechnungs-Activrestes zu behandeln, und hiernach durch die Kreiscasse an die Königliche Central-Staatscasse abzuliefern.

Damit wegen Consolidirung der aus dem Reinertrage der Kreis-Intelligenzblätter bereits gebildeten Activcapitalien, und wegen deren Ueberweisung an die Königliche Central-Staatscasse das Geeignete verfügt werden könne, haben die Königlichen Regierungen binnen 14 Tagen ein Verzeichniß dieser Capitalien mit Angabe der Schuldner, des Tages, Monats und Jahres der Obligationen, des Capitalbetrages, und des Zinsfußes an das Königliche Staatsministerium des Innern einzusenden.

Die Kammern des Innern haben neben der Aufsicht auf die Redaction der Kreis-Intelligenzblätter auf die Verwaltung über die Fonds derselben, wie vor dem 1. October 1831, fortzuführen, jedoch die Rechnungen der Cassiere den Kammern der Finanzen zur Revision, und dem Commissär des Königlichen obersten Rechnungshofes zur Superrevision zu übergeben.

Um den wohlthätigen Zweck des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten binnen kürzester Zeit zu erreichen, ist es nothwendig, daß auf Erhöhung des Brutto-Ertrages der Kreis-Intelligenzblätter und auf Verminderung der Ausgaben hiefür pflichtmäßiger Bedacht genommen werde, um nicht nur den im Budget der dritten Finanzperiode vorläufig angesetzten Reinertrag, sondern auch eine Vermehrung desselben möglichst zu bewirken.

Da indessen einige Kreisregierungen gleichwohl keinen Anstand genommen haben, außerordentliche Functionsremunerationen, Zuschüße zur Verschönerung der Kreishauptstädte und ihrer Umgebungen, zur Erhaltung und Vermehrung der Kreisbibliotheken und anderer öffentlicher Anstalten auf Rechnung des Ertrages der Kreis-Intelligenzblätter zu begutachten, so wird denselben hierauf erwiedert, daß den gestellten Anträgen nicht statt gegeben werden könne, sondern die Mittel hiefür in den betreffenden Positionen der Etats über die Kreis- oder Centralfonds aufgesucht werden mögen.

Was die von einer Kreisregierung begutachtete Erhöhung der Bezüge des bei der Redaction der Kreis-Intelligenzblätter verwendeten Personals betrifft, so kann in dieselbe gleichfalls nicht eingegangen werden; die Königlichen Regierungen werden vielmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen ein Gutachten darüber zu erstatten, ob es nicht zweckmäßiger sei, dem bezeichneten Personal statt der bisherigen fixen Bezüge eine Tantieme von dem rohen Ertrage der Kreis-Intelligenzblätter zu bewilligen, dann in welcher Größe diese Tantieme zu bestimmen sein möchte?

Die von den Königlichen Regierungen vorgelegten Rechnungen über den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter folgen zurück.

München, den 13. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Regierungen des Regen-, Oberdonau-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau- und Rezatkreises zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

§. 308.

Nro. Pr. 12299.

(Die Vorstellung der Salinenarbeiters-Wittwe N. N. wegen Unterstützung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Salinenarbeiters-Wittwe N. N. wegen Unterstützung folgt in Abschrift, um derselben zu eröffnen, daß ihr Gesuch wegen mangelnden Zeugnisses der einschlägigen Königlichen Polizeibehörden über Dürftigkeit und Würdigkeit nicht berücksichtiget werden könne.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens beauftragt, durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Gesuche um Unterstützungen aus den Wohlthätigkeits-Fonden immer mit den polizeilichen Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen sind, indem sie außerdem unberücksichtigt zu den Acten genommen werden würden.

München, den 5. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 309.

Nro. Pr. 33752.

(Das Unterstützungsgesuch der Stationsgehilfen-Wittwe N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird aus Veranlassung eines von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer zu Würzburg an das Königliche Staatsministerium der Finanzen erstatteten, dem Königlichen Staatsministerium des Innern mitgetheilten Berichtes über die hilfsbedürftige Lage der Wittwe des verunglückten Stationsgehilfen N. N. zu N. angewiesen, deren begründetes Gesuch um Unterstützung aus der für nothleidende Staatsdiener und ihre Relicten, der Königlichen Regierung für $18\frac{34}{35}$ bewilligten Etatssummen vorzugsweise zu würdigen, und das Verfügte um so mehr innerhalb 3 Wochen anzuzeigen, als an dem den Kreisregierungen für momentane Unterstützungen der Staatsdienerschaft verfügbar gestellten Wohlthätigkeitsfonde bekanntlich auch die Individuen aus der Classe der Finanzverwaltung Antheil zu nehmen haben, und dies durch Rescript vom 18. März 1832 ausdrücklich zu erkennen gegeben wurde.

München, den 21. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 310.

Nro Pr. 28205.

(Die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Würdigung der zahlreichen bei dem unterfertigten Staatsministerium einkommenden Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relicten bestimmten Centralfonds ist es nothwendig, daß in den Zeugnissen, deren Ausstellung zur Erwirkung solcher Unterstützungen bei den Polizeibehörden nachgesucht wird,

a) die Vermögensverhältnisse der Bittsteller,

b) die Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und das sittliche Verhalten derselben,

c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Cassen,

d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Aeltern stehenden Kinder, und

e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen der Bittsteller, oder ihrer Kinder u. dgl. genau und gewissenhaft angeführt werden.

Die Ermittelung der Vermögensverhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse wird darauf beschränkt, daß die Beibringung solcher Zeugnisse bei der Vorlage des ersten Gesuches um eine Unterstützung nur den Vormündern rücksichtlich ihrer Mündel, und nur denjenigen Wittwen auferlegt werden soll, deren vorgeschützte Vermögenslosigkeit der Polizeibehörde nach ihren Notizen und Wahrnehmungen als zweifelhaft erscheint.

Hiebei versteht sich indessen von selbst, daß die Polizeibehörden, welche zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, wie die Landgerichte und die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten der eine Unterstützung nachsuchenden Wittwe verhandelt haben, auf den damaligen Stand dieser Verlassenschaft bei der Ausstellung des Zeugnisses über die Vermögensverhältnisse der Wittwe geeignete Rücksicht nehmen sollen.

Hiernach sind die sämmtlichen Polizeibehörden ohne Verzug anzuweisen.

Da übrigens viele Wittwen, deren verstorbene Gatten der Staatsdienerschaft in den Kreisen angehört haben, ihren zeitlichen Aufenthalt in der Stadt München nehmen, und außerordentliche Unterstützungen bei den Königlichen Kreisregierungen sowohl, als bei dem unterfertigten Staatsministerium nachsuchen, so erhalten die Königlichen Regierungen die Weisung, ein Verzeichniß der Unterstützungen, welche sie aus ihren etatsmäßigen Fonds im Laufe eines Rechnungsjahres bewilligt haben, am 1. November eines jeden Calenderjahres zur Kenntniß und zum geeigneten Gebrauche bei der Vertheilung der Ministerial-Unterstützungsfonds vorzulegen.

Das Verzeichniß der im Jahre 18$\frac{35}{36}$ von den Königlichen Kreisregierungen bewilligten Unterstützungen ist binnen 4 Wochen einzusenden.

München, den 10. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 311.

Nro. Pr. 15602.

(Das Unterstützungsgesuch des vormaligen Rentbeamten N. N. zu N., hier die Ausschließung der durch strafrechtliches Erkenntniß ihres Dienstes entsetzten Beamten von den Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenangeführten Betreffs vom 29. April d. J., nach vorherigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß den ihres Dienstes durch strafrechtliches Erkenntniß entsetzten, sohin der Categorie der Staatsdiener nicht mehr angehörigen Beamten, eine Theilnahme an den nur für Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten bestimmten Wohlthätigkeitsfonde nicht zukomme.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 312.

Nro. Pr. 8837.

(Unterstützungsgesuch der Landrichterswittwe N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 14. März d. J., den Fortbezug des Unterhaltsbeitrags für die Landrichterstochter N. und eine außerordentliche Unterstützung ihrer Mutter betreffend, welcher dem unterfertigten Ministerium mitgetheilt worden ist, geht hervor, daß die Königliche Regierung den etatsmäßigen Unterstützungsfond von 1600 fl. für 1837—1838 ohne Mitwirkung der Kammer der Finanzen bereits vertheilt habe.

In dem Ministerialrescripte vom 18. März 1832, die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betreffend, ist bereits ausgesprochen und in einem ähnlichen Falle durch Ministerialrescript vom 21. December 1834, das Unterstützungsgesuch der Stationsgehilfen-Wittwe N. N. zu N. betreffend, wiederholt erklärt worden, daß die sämmtliche Staatsdienerschaft in den Kreisen auf den einer jeden Königlichen Regierung zur Disposition gestellten Unterstützungsfond Anspruch machen könne.

Um jeder weitern Erinnerung von Seite der Kammer der Finanzen zu begegnen, wird hiemit verfügt, was folgt:

1) Der bezeichnete Unterstützungsfond soll künftig von dem Regierungspräsidenten und den Directoren beider Kammern in periodisch abzuhaltenden Directorialsitzungen ertheilt werden.

2) Bei dieser Verhandlung hat der Director der Kammer des Innern Vortrag zu erstatten, und jener der Finanzen als Etatscurator die Zahlungsanweisung zu contrasigniren.

3) Ueber die Gewährung oder Abweisung eines Gesuches und die Festsetzung der Größe jeder Unterstützung ist abzustimmen, und es hat der Königliche Regierungspräsident, so oft er einen von der Stimmenmehrheit abweichenden Beschluß fassen zu sollen glaubt, die beiderseitigen Gründe zu Protocoll zu nehmen.

Die beiden Regierungsdirectoren sind in sollen Fällen befugt, die Vorlage des Protocolls an die vorgesetzten Königlichen Ministerien zu verlangen, und es ist dieselbe sodann jederzeit innerhalb der nächsten acht Tage zu bewerkstelligen.

München, den 24. Mai 1838.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

§. 313.

Nro. Pr. 16641.

(Die Vertheilung der Unterstützungsfonde für dürftige Staatsdiener und ihre Relicten in den Regierungsbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialrescript vom 10. October 1836, die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betreffend, ist die alljährliche Einsendung von Verzeichnissen der Unterstützungen, welche die Königlichen Regierungen im Laufe eines Rechnungsjahres aus ihren etatsmäßigen Fonds bewilligt haben, angeordnet worden.

Da diese Vorschrift nicht durchgängig befolgt worden ist, so wird dieselbe mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die erwähnten Verzeichnisse künftig halbjährig und zwar am 15. April und 15. September eines jeden Jahres vorzulegen seien, damit der geeignete Gebrauch von Seite des unterfertigten Ministeriums bei der um Georgi oder Michaeli eines jeden Jahres statt findenden Vertheilung des besondern Unterstützungsfonds gemacht werden könne.

Das am nächsten 15. September vorzulegende Verzeichniß hat übrigens die Vertheilungen während des ganzen Etatsjahres 1837—1838 zu umfassen.

München, den 11. Juli 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

D. Diäten.

1) Allgemeine Bestimmungen.[a])

§. 314.

(Commissionsdeputat vom letzten Tag.)

Wir haben euren erstattet unterthänigsten Anfragsbericht vom 5. November erst abgewichenen Jahres, ob denen Beamten und anderen, wann selbe in herrschaftlichen Verrichtungen sich zwei, drei, oder noch mehr Tag, oder Wochen über Land befänden, für den letzten Tag das völlige, oder nur das halbe Deputat bezahlt werden solle? betreffend empfangen und Uns darüber gehorsamst referiren lassen. Weil nun bisher die Observanz gewesen, daß den Beamten und Amtsleuten, sie mögen lang oder kurz ausgeblieben sein, für denjenigen Tag, an welchem sie auf die Nacht wieder zu Haus kommen, jedesmal nur halbe Tagsdeputat bezahlt worden, als hat es dabei annoch sein Verbleiben und wisset ihr, in Conformität dessen, die weitere Verfügung zu thun.

München, den 4. Januar 1724.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 27. S. 967.

§. 315.

Auszug
aus der Hofkammerordnung vom Jahre 1765.

§. 89. Dabei es mit und von wegen der Diäten, respective Commissionsdeputaten folgendergestalt gehalten werden solle. Nachdem verstandenermassen der von dem Amte abtretende Beamte oder Diener, und so auch deren allenfallsige Erben schuldig und verbunden, des aufgehabten Amts- und Diensthalber, vollständige Richtigkeit von selbst zu pflegen und herzustellen. Also auch gedenken Ihro Churfürstliche Durchlaucht keineswegs zu gestatten, daß diejenigen Diäten und Commissionsdeputaten, welche bei sich äußerenden Unrichtigkeiten auf die Untersuchung und verlängerte Herstellung der Amtsrichtigkeit erforderlich, aus Dero Aerario bestritten, sondern nur allein in soweit, als allenfalls auf 2, 3 bis 4, oder höchstens 5 bis 6 Tage passirt und verrechnet werden, nachdem viel oder weniger Zeit die Wichtigkeit, die Entlegenheit und die von dem Amte oder Dienst selbst abhängenden Umstände erfordern mögen; außerdem aber und bei widriger Beschaffenheit sind die weiters verlangten Commissionsdeputaten, sowohl in denen Amts- und Dienstraucturställen, als auch bei andern Untersuchungen allezeit von der Habschaft und dem Vermögen des Hinterstelligen, oder in culpa vel mora befangenen Beamten und Diener ohne Anstand zu erholen und abzuführen.

(M. G. S. v. J. 1771. Nro. I. S. 107.)

---

a) Vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 19. November 1819. (s. §. 341. S. 346. unten.) dann jene vom 31. Januar 1827. (s. §. 437. S. 408. unten.)

§. 316.

(Von was für Commissionen die Tagsdeputate passiren.)

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben schon mehrfältig zu befahren gehabt, daß man Höchstdieselben von jenen Commissionsverrichtungen um ordentliche Tagsdeputate angegangen hat, welche denen Räthen, Secretarien, Canzelisten und anderen in Churfürstlichen Sold oder Diensten und Pflichten stehenden Personen allhier in der Stadt übertragen worden. Nun ob zwar auch geschehen, daß man ein so andern dergleichen eingereichten Deputatsconto besonders in Begebenheit der vorgenommenen polizeimäßigen Fleisch-, Brod- und Mehlproben, Getreid-Kästenvisitationen so andern dergleichen Commissionen wirklich eingeschafft und bezahlen lassen. So wollen aber Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Zukunft sich dergleichen Ausgaben um so mehr entübrigt wissen, als sich die Deputatbezahlung niemals anders, als wenn man wirklich zu reisen und folglich einen Zehrungsaufwand zu machen hat, verstehet, keineswegs aber in jenen Fällen zu fordern ist, da eine übertragene Commission in und um die Stadt herum verrichtet werden kann, gestalten dergleichen Commissionen denen Räthen, Secretarien, Canzelisten und andern Churfürstlichen verpflichteten Personen ihres aufhabenden Diensts willen Vorwurfs obliegen, ohne daß selbe hievor sonderbar bezahlt werden därfen, wenn die Commissionsreise nicht von der höchster Stelle specialiter angeschafft und bei einreichenden Deputatscontis mit einem ordentlichen Commissionsbefehl belegt ist. Es würdet daher solche gnädigste Willensmeinung dem Churfürstlichen Hofrath des Ends willen eröffnet, daß sich hiernach geachtet werden könne, gestalten denen Churfürstlichen Zahlämtern bereits aufgetragen worden, daß, wenn wieer Verhoffen annoch dergleichen Deputatsconti eingereicht werden sollten, solche nimmermehr acceptirt oder vorgelegt, noch weniger aber bezahlt werden sollten.

Sign. in Int. den 26. Juni 1772.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XXLIII. S. 52.

§. 317.

(Reißdeputat der Titularräthen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich über den unterthänigsten Hofkammerbericht vom 16. eben abhin den nach Landshut zur Vornehmung der Hebammenprüfung zweimal abgeordneten Lehrer der Entbindungskunst, dann Stadt- und Landgerichts-Accoucheur titl. N., und deshalb aufgerechneten 96 fl. Deputaten, so andern gehorsamsten Vortrag machen lassen, und hierauf gnädigst beschlossen, daß erwähntem titl. N., weil er von dem Churfürstlichen Colleg. Med. zu diesem Geschäft abgeordnet war, die Post- und Zehrgelder, nicht aber mittels gewöhnlichem Raths-Deputat ad täglich 7 fl., sondern nur soviel passiert und vergütet werden solle, was er in der Eigenschaft eines Lehrers, in welcher er zur Examinirung der Hebammen gereiset ist, mit Grunde fordern mag, auch sonst gewöhnlich ist, und damit nach Besorgniß der Bericht gebenden Hofkammer hierunter kein consequentioser Unfug entstehe, so befehlen Seine Churfürstliche Durchläucht hiemit ausdrücklich, keinem mit Raths-Caracter begnadigten Landbeamten das obige wirkliche Raths-Deputat jemal passieren, und um so mehr in der Rechnung alsogleich ausstrei-

chen zu lassen, als dieselbe nur meistens in der Eigenschaft eines Gericht- oder Gegenschreibers, nie aber qua Räthe reisen, fort der ihnen gnädigst ertheilte Caracter daher gar nicht gehörig ist.

Die Churfürstliche Hofkammer vernimmt demnach die höchste Weisung antwortlich auf derselben Eingangs erwähnten Bericht zu weiter pflichtmäßigen Verfügung und mit dem Anhang gnädigst, daß nach derselben unzielsetzlichen Antrag unter heutigem Tage dem schon gedachten Collegio medico aufgetragen worden, hinkünftig ohne vorheriger Benehmung mit derselben bei Vermeidung des Selbstersatzes mit all derlei Commissions-Abordnungen an sich zu halten.

München, den 3. August 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III Nro. 120. S. 331.

§. 318.

(Diäten von Verrichtungen in loco Domicilii betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ist die allerdings befremdliche Anzeige geschehen, daß sowohl von Dicasterialräthen, Beamten und anderen besoldeten Dienern dahier, als den äußeren Räthen in Städten und Märkten für diejenige Verrichtungen in loco Domicilii (vide in der Samml. v. J. 1784, die Resolution vom 26. Juni 1772, S. 52.) die ihnen vi officii obliegen, oder allenfalls besonders aufgetragen werden, auch besondere Diäten gefordert, und gemeiniglich passirt zu werden pflegen. Da nun Höchstdieselbe diesen eingeschlichenen Mißbrauch unter keinerlei Vorwand künftighin mehr zu gestatten gedenken: So wird Dero Churfürstlichen Hofkammer gnädigst aufgegeben, für alle dergleichen in loco domicilii vorgehende Verrichtungen, wozu auch die Vorstädte und respective der äußere Umfang jeden Orts, wie zum Beispiel dahier das Lechel und die Au zu zählen sind, keine Tagsgebühren, Zehrungen oder Fahrtgelder passiren zu lassen, somit sämmtlich ihre untergebene Deputationen und sonstige Stellen darnach anzuweisen, und damit solches auch auf dem Lande durchgehends beobachtet werde, solches nicht nur den sämmtlichen Beamten, sondern auch den Rentdeputationen zu gleichmäßiger Verfügung an die ihnen untergebene Behörden alsbald zu benachrichtigen.

München, den 8. Februar 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 157. S. 1058.

§. 319.

Die Instruction der General-Landesdirection zu München und Landesdirection zu Amberg rc. vom 23. April 1799 bestimmt:

„Wenn ein Directorialrath Geschäfte außer der hiesigen Residenzstadt, dem Burgfried, „und in der Au auszuführen hat, so gebühren demselben in sämmtlich herobern Staaten „ohne Unterschied eines Regierungsbezirks, und ohne Unterschied, ob die Kösten ex Aera-„rio oder von einer Parthei bezahlt werden, folgende Diäten:

„Für den Rath mit Einschluß des Bedienten 8 fl.

„Für den Landcommissär 6 fl.

„Für den Secretär und Rechnungscommissär, welche außer ganz besondern Fällen bei „derlei Commissionen nicht zu adhibiren sind, 5 fl.

„Für den Canzelisten 3 fl. 30 kr.

„Die Postgelder passiren für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Com„mission aus mehreren Räthen besteht, welchenfalls 4 Pferde passiren.

„Alle besondere Auslagen für Holz, Licht und Zimmer und dergl. werden abgestellet.

„Diese Diäten werden auch für jene Grenzcommissionen festgesetzt, welche die Grenzen „anderer in den herobern Landen eingeschlossenen Territorien betreffen."

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 15. S. 55.

§. 320.

(Die Abschaffung der doppelten Diätennehmung bei Commissionen betr.)

Wir können keineswegs gestatten, daß abgeordnete Localcommissarien sich in ihren Geschäften auf einzige 6 Stunden des Tags beschränken, oder deswegen, wenn selbe mehrere Stunden commissioniren, wozu sie ohnehin nach Gestalt der Umstände und nach aller Thunlichkeit schuldig sind, mehrere Diäten zu beziehen sich beigehen lassen sollen. Eben so wenig können Wir gestatten, daß wo 2 Commissärs abgeordnet werden, dieselbe deswegen, weil sie sich zu Zeugenverhören oder dergleichen Arbeiten abtheilen, (eine Sache, die in Fällen von solcher Wichtigkeit, daß man zwei Commissarien, mithin in der Gestalt von Re- und Correferenten abzusenden für nöthig findet, ohnehin sehr bedenklich ist) unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitdauer in der Commission gewonnen wird, doppelte Diäten, die doch nur der Ersatz der einfachen Zehrung sein sollten, ansetzen sollen. Beides ist ein den Gesetzen und Verordnungen widersprechender Unfug, welcher nicht nur allein zu allerlei Plackereien offenes Feld, sondern auch den Landbeamten das übelste Beispiel geben würde. Es ist also an der unterm 23. December des vorigen Jahres an Unserm Hofrathe wegen nicht passirlichen Ansätzen der N. Commissionskösten erlassenen Signatur allerdings recht geschehen, und auf dem Rückersatze der von den Commissarien aus der N. Amtscasse eigenmächtig zu viel bezogenen 1169 fl 50 kr. strenge zu beharren, und solches zum Vollzuge zu bringen. Zugleich ist die Rechnungs-Justification auf die gegenwärtige Verfügung für ähnliche Fälle generaliter anzuweisen.

München, den 4. Januar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 1. S. 1.

§. 321.

(Die Commissionsdiäten in der Nähe der Stadt s. a. betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht finden sich auf den von der Churfürstlichen General-Landesdirection, wegen den Streifen, und Commissionsdiäten in der Nähe der hiesigen Stadt unterm 11. dieß erstatteten Bericht, gnädigst bewogen, folgende höchste Erläuterung zu erlassen.

Da dermal für die Stadt München und die Gegend eine eigene Polizeidirection und Wache angeordnet ist, so sind die Streifen und Hausvisitationen nur von dieser Behörde, und zwar, wie sich von selbst versteht, unentgeldlich vorzunehmen, und ist also dieses Geschäft kein Gegenstand des Hofraths-, Canzlei- oder Oberrichteramts-Personals, und was die Diäten und Gefährtgelder betrifft, so ist dieses bereits in der erlassenen General-Landesdirections-Instruction (vide die Samml. v. J. 1800. S. 55.), welche bei den verbesserten Besoldungen, auch bei dem Churfürstlichen Hofrathe, und den Regierungen zu beobachten ist, klar genug entschieden, und versteht sich die Entfernung der Orte analogisch mit den in der gedachten Instruction bezeichneten von selbst. Doch ist auch bei übler Witterung das Gefährtgeld nach Umständen passiren zu lassen. Wornach sich also zu achten, und das Weitere zu verfügen, auch die Justification hienach anzuweisen ist.

München, den 18. Juli 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 55. S. 186.

§. 322.

Auszug

aus der Instruction für die General-Kreiscommissäre über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Generalcommissariate vom 17. Juli 1808.

(§. 170.) „Die Abordnungen auf Landcommissionen sollen möglichst vermieden, und „außer den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen „aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt:

„Für den Kreiscanzleidirector 10 fl.
„Für einen Kreisrath 7 fl.
„Für einen Secretär 5 fl.
„Für einen Canzellisten 3 fl. 30 kr.

„Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehalts eines In„dividuums übersteigen."

(Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXXIX. S. 1679.)

§. 323.

Auszug

aus dem organischen Edicte vom 8. August 1808, die Anordnung der Kreis-Finanzdirectionen betr.

§. 12. Ueber die Bezüge der Taggebühren wird eine auf die Finanzbehörden sich beziehende Verordnung nachfolgen. — Vorläufig wird in Uebereinstimmung mit dem organischen Edicte über die Kreiscommissariate in Betreff dieser Taggebühren festgesetzt, daß ihr jährlicher Betrag in keinem Falle die Hälfte des Gehaltes desjenigen Individuums, welches sie bezieht, übersteigen dürfe.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLVII. S. 1873.)

§. 324.

Auszug
aus dem organischen Edicte vom 25. August 1808, über die Anordnung einer Steuer- und Domänensection bei dem Königlichen geheimen Finanzministerium.

§. 20. Die Abordnungen auf Commissionen in die Kreise des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Tagsgebühren in Uebereinstimmung mit dem organischen Edicte über die Anordnungen der Kreiscommissariate §. 70. vergütet und als Hauptgrundsatz auch hiebei festgesetzt, daß der Betrag der Taggebühren eines Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehaltes niemals übersteigen darf.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LII. S. 2057.)

§. 325.

(Die Diäten und Commissionsbezüge der Gerichtshöfe am Orte des Gerichtsbezirkes betr.)

M. J. K.

Es ist Uns zur Kenntniß gebracht worden, daß bisher von mehreren Unserer Appellations- und Stadtgerichte bei Concursen, Theilungen und dergleichen Amtsverrichtungen in loco Tag- und Commissionsgelder erhoben und von den Collegialindividuen als Emolument bezogen werden.

Da Wir aber bei der Regulirung der Besoldungen Unserer Justizstellen von dem Grundsatze ausgingen, daß selbe alle vormals von den Collegialindividuen bezogenen zufälligen Sporteln in sich begreifen und diese sohin Unserm Allerhöchsten Aerar verrechnet werden sollen, so verordnen Wir hiedurch wiederholt, daß von nun an alle Sportel und Taxen, so andere Gebühren für Amtsverrichtungen in loco bei Concursen, bei Obsignationen, Inventarisationen, Versteigerungen und andere dergleichen Verhandlungen in streitigen oder nicht streitigen Fällen, sie mögen von Richtern oder Canzleipersonen herrühren, Unserem Allerhöchsten Aerar verrechnet und von keinem Individuum mehr in Anspruch genommen werden. Wornach sich nun in Zukunft strenge zu achten ist.

München, den 15. September 1809.

An
sämmtliche Finanzdirectionen des Königreichs, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 198.

§. 326.

Auszug
aus dem Edicte vom 8. October 1810, die provisorische Taxordnung für das Königreich Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit betr.

IV. Abschnitt.

Commissionen, Augenscheine, Tagsatzungen.

§. 35. Es gibt Commissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Commissionen bei Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist.

§. 36. Bei den Commissionen erster Art haben Tagsgebühren, (Diäten, Deputaten) statt, welche neben der für die Verrichtungen bestimmter Taxe, die Zehrungs- und Reisekösten der Amtsindividuen decken müssen.

§. 37. Bei den Commissionen zweiter Art können Tagsgebühren nur als Lohn der Bemühung, und also nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere ausgesprochene Taxe diese Bemühung nicht belohnt.

§. 38. Ueber die Tagsgebühren erster Art wird sich auf die den verschiedenen Behörden bei deren Organisation ertheilten, neuesten Specialinstructionen, und besonders auf das im Regierungsblatte (Jahrgang 1809 St. XXXIV. S. 765.) bekannt gemachte Regulativ bezogen, wobei es sein Verbleiben hat.

§. 39. Alle Tagsgebühren zweiter Art werden bei minder erheblichen Geschäften, welche in einem halben Tage füglich abgethan werden können, zum halben Tagsdeputat (Tagssatzung, Tagsfahrt) zwei Gulden, und bei erheblichen Geschäften, welche die Verwendung eines ganzen Tages fordern, zum ganzen Tagsdeputate vier Gulden bewilligt.

§. 40. Wenn bei Commissionen erster oder zweiter Art mehr als eine ganze Tagsgebühr angerechnet wird, so muß das Geschäft durch ein umständliches Diarium nachgewiesen, und dieses Diarium dem Tax- oder Sportelregister angelegt werden.

§. 41. Die Tagsgebühren erster Art, als Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten, gehören dem Beamten, welcher reiset.

§. 42. Die Tagsgebühren zweiter Art, als bloßer Lohn der Bemühung, müssen dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen.

§. 43. Die bei Gelegenheit von Commissionen bisher noch hie und da eingebrachten Mehlgelder (besondere Zehrungen in Geld oder Natura) werden ferners noch einzufordern hiemit verboten; dagegen können auch bei Commissionen über Land in dem oben §. 37. bezeichneten Falle, wenn nämlich die Verrichtung durch keine besonders ausgesprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagssatzungen erholt werden; welche aber (außer der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen.

§. 44. Daß hier nur von Commissionen in Angelegenheiten der Partien die Rede ist, versteht sich von selbst. In wie ferne Tagsgebühren auch in Causis Domini angesetzt werden dürfen, ist in dem oben §. 38. angeführten Regulativ bestimmt.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. LV. S. 978.)

§. 327.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 20. October 1812, die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungshofes im Königreiche Bayern betr.

§. 18. B. Zu mittelbarer Erledigung eignen sich folgende Rechungen, worüber dem obersten Rechnungshofe die Superrevision obliegt:

§. 8. 9. Die Prüfung aller Commissionskosten und Diätenverzeichnisse.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. LVIII. S. 1794.)

§. 328.

(Die Einweisungskosten des gräflich N.'schen Herrschaftsgerichts Burghaßlach betr.)

M. J. K.

Der Finanzdirection des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 26. September v. J. hiemit erwiedert, daß die Hälfte der auf die Einweisung des gräflich N.'schen Herrschaftsgerichts N. erlaufenen Kosten normalmäßig aus der Kreiscasse zu bestreiten sey.

München, den 3. November 1815.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 105.

§. 329.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis, Kammer der Finanzen, gehört:

§. 68. Anweisung der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen.

§. 71. Ueber diese ad §§. 68, 69 und 70. bemerkten, aus eigener Competenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Auch sind die Kammern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Competenz angewiesenen Pensionen, Umzugskosten und Diäten, so wie über die §§. 63 und 64. bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellarische Nachweisungen zur Einsicht und Prüfung an die Allerhöchste Stelle einzusenden, in welchen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt werden müssen.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 269.)

§. 330.

(Die Commissionsdiäten, und das in deren Aufrechnung erschienene Uebermaß betr.)

M. J. K.

Wir sind von dem Uebermaße in Kenntniß gesetzt worden, welches bei den Aufrechnungen der Commissionsdiäten vielfältig statt hat, und Unser Staatsärar auf eine unverhältnißmäßige Weise belästigt. Da Wir die Ueberzeugung geschöpft haben, daß der Grund dieses Uebermaßes nicht so fast in zu hohen Diätenansätzen, als in der Frequenz und zu langen Dauer der Commissionen zu suchen sei; so wollen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, die bisher bestandenen Diätenregulative, namentlich die in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 (Regierungsblatt v. J. 1810

St. LV. S. 969.) in der Verordnung vom 9. Mai 1809 (Regierungsblatt v. J. 1809, St. XXXIV. S. 761.), und in allen jenen den verschiedenen Stellen und Behörden bei ihrer Organisation oder späterhin in dieser Beziehung ertheilten Specialinstructionen hierüber enthaltenen Bestimmungen zwar hiemit bestätigt, und als auch noch ferner geltend erklärt haben; jedoch ausdrücklich nur unter folgenden, die Abstellung jenes Uebermaßes bezweckenden Einschränkungen und Modificationen.

I.

Bei Commissionen, welche an einem und demselben Orte über vierzehn Tage dauern, sollen nach Verfluß dieser vierzehn Tage nur mehr zwei Drittel der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen.

II.

Zu gewöhnlichen Commissionen im administrativen Fache sollen in der Regel nur Rechnungscommissärs — nicht Räthe — gebraucht werden. Commissionen von geringer Bedeutung sind den Landbeamten zu übertragen.

III.

Die Commissionsactuare sollen allemal, wo es die Beschaffenheit des Geschäftes erlaubt, und keine Collision mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiberpersonal eines im Commissionsorte befindlichen Amtes genommen werden.

IV.

Allen committirenden Stellen wird aufgegeben, den abzuordnenden Commissarien bestimmte ausführliche Instructionen zu ertheilen, welche nicht blos den Gegenstand des Geschäftes im Allgemeinen, sondern nach allen seinen Bestandtheilen, Gang und Form der Ausführung, in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Ueber alle Excesse und Mißgriffe der Commissärs, welche als Folge einer mangelhaften Instruction erscheinen, werden die committirenden Stellen hiemit ausdrücklich verantwortlich gemacht. — Besonders werden solche aufmerksam gemacht, nie zu gestatten, daß der Commissär sich sein Commissorium (seine Instruction) selbst aufsetze.

V.

Nicht minder wird es den committirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Commissärs, indem sie dieselben von Zeit zu Zeit ihre Geschäftsjournale vorzulegen und über den Fortgang ihres Geschäftes zu berichten anhalten, in ihrem Verfahren genau zu bewachen, und im Falle eines sich bezeugenden Saumsals oder zweckwidriger Behandlung sogleich kräftig einzuschreiten.

VI.

Amtsextraditionen insbesondere betreffend, bei welchen die auffallendsten Excessen durch übermäßige Ausdehnung dieser Commissionen sich ergeben haben, weisen Wir die committirenden Stellen vorläufig dahin an, in den Instructionen und durch genaue Respicirung der Commissarien zu sorgen, daß diese Commissarien nicht, wie bisher, sich mit ganz fremdartigen, den abstehenden oder neuanstehenden Beamten obliegenden Geschäften auf Unsere Kosten befassen oder

Untersuchungen Raum geben, ehe sie, nach Vorlage des erhobenen Anlasses, hiezu besonders ermächtigt sind. Wir behalten Uns vor, über diesen Gegenstand noch nähere Weisungen in einer besondern Verordnung zu erlassen.

VII.

Keine Erstattung von Commissionsdiäten soll statt haben, wenn der Commissär seine Reise und seine Geschäfte, in der ganzen Progression derselben, nicht durch ein fortlaufendes Geschäftsjournal, durch die bei den einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protocolle, oder wenigstens aus seinen Manualacten durch die Aufsätze der erlassenen Verfügungen und Anordnungen nachweisen kann.

VIII.

Commissarien, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachläßigkeit oder Absicht verzögern, oder nicht zweckmäßig ausführen, unterliegen, nach dem Erkenntnisse der committirenden Stelle, dem Ersatze der Diäten, zu ganz oder theilweise.

IX.

Die General-Kreiscommissarien (Präsidenten), Vicepräsidenten, Directoren der Regierungen, dann alle Vorstände der centralisirten Behörden sollen (in soferne es nicht die besondern Dienstinstructionen mit sich bringen) ohne Allerhöchsten Auftrag oder erholte Allerhöchste Bewilligung sich durchaus keiner Commissionsreise unterziehen.

X.

Präsidenten, Vorstände und Directoren sollen, außer in den bereits vorschriftsmäßig bezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche schon der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, z. E. zu Amtsextraditionen, Cassavisitationen, Rechnungsaufnahme rc. ohne vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung keine Commissionsabordnung, bei eigener Haftung, sich erlauben.

XI.

Sämmtliche committirende Stellen werden angewiesen, über die von ihnen angeordneten Commissionen, mit Anzeige des Gegenstandes, des Commissärs, der Bewilligung oder anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, der Kosten und des Resultates, alle Vierteljahre einen tabellarischen Conspect dem betreffenden Staatsministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben Unserm Staatsministerium der Finanzen mittheilen wird.

XII.

Die Diäten bei Commissionen außer Landes, so wie jene in außerordentlichen Angelegenheiten und für Staatsdiener höhern Ranges, welche in die bisherigen Diätenregulative nicht aufgenommen worden sind, sollen für jeden besondern Fall Unserer besondern Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleiben.

Unserm obersten Rechnungshofe wird es zur Pflicht gemacht, bei Revision und Entscheidung der Diätenrechnungen hienach strenge zu verfahren.

Gegenwärtige Unsere Allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 23. September 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXXVI. S. 859.

Digitized by Google

§. 331.

(Die Anwendung der altbayerischen Diätenregulative im Untermainkreise betr.)

M. J. K.

Auf die Anfrage Unseres obersten Rechnungshofes vom 11. December v. J. über oben rubricirten Betreff erwiedern Wir demselben, daß die Anwendung der altbayerischen Diätenregulative, wie solches bereits bei den übrigen Kreisstellen des Reiches beobachtet wird, auch im Untermainkreise und zwar um so mehr einzutreten habe, als die unterm 23. September v. J. erlassene Verordnung nach ihren beschränkenden Bestimmungen der Commissionskösten auch bei diesem Kreise in Anwendung zu bringen ist.

München, den 7. März 1818.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 677.

§. 332.

Nro. Pr. 1251.

(Die Anwendung der altbayerischen Diätenregulative im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 19. April l. J. über rubricirten Betreff heißt es am Ende: In jenen Fällen, in welchen bei Parteisachen im Orte des Amtssitzes nach der vormals großherzoglichen Taxordnung vom 4. Januar 1812 bisher Diäten zu erheben gewesen seien, wären solche noch ferner einzuheben und in der Taxrechnung zu vereinnahmen.

Diese Verfügung hatte indessen keineswegs die Absicht, gegen die Verordnung vom 3. August 1807, vermöge welcher für Geschäfte, die in der Amtsstube oder dem Sitze eines Landgerichtes vorgenommen werden, der Diätenbezug überhaupt untersagt ist, solchen für die Sportelcasse einzuführen, sondern die Landgerichtsvorstände sollten nur aufmerksam gemacht werden, daß, wenn etwa Diäten für das Landgerichtspersonal in den Fällen, wo demselben nach dem altbayerischen Regulative solche nicht mehr gebühren, bisher stattfanden, dieselben nicht ferner zu erheben und zu verrechnen seien.

Da nun die Taxordnung vom Jahre 1812 dem Landgerichtspersonal für Geschäfte, welche außer dem Gerichtsgebäude in dem Sitze des Landgerichtes vorgenommen werden, keineswegs Diäten gestattet; so wird zur Beseitigung jedes Anstandes hierdurch erklärt, daß das genannte Ausschreiben vom 19. April l. J. keine Modification der noch bestehenden Verordnung vom 3. August 1807 intendirte, und die Landgerichte für Geschäfte, welche in der Amtsstube oder dem Sitze des Landgerichtes vorgenommen werden, keine Diäten, wohl aber die übrigen in der Verordnung vom 3. August 1807 berührten Tagfahrts-Gebühren für Inventuren, Theilungen,

Obsignationen, Debit- und Ausschatzungssachen zu erheben und in der Sportelrechnung zu vereinnahmen haben.

Würzburg, den 13. October 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

An
die sämmtlichen Landgerichte des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1819. Bd. II. Nro. CXVII. S. 3097.

§. 333.

(Commissionsdiäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre mit Bericht vom 29. v. M. vorgetragene Anfrage: ob die Commissionsdiäten in Fällen, wo solche einem Privaten zur Last fallen, nach ihrem vollen Ansatze oder nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1817 bestimmten Beschränkung zu berechnen seien, hiemit erwiedert, daß diese Verordnung ohne Unterschied, ob die Commissionskosten von der Staatscasse oder von einem Privaten getragen werden, in Anwendung kommen müsse, indem Seine Königliche Majestät durch die angeordnete Minderung der Diäten bei Commissionen, welche an einem und demselben Orte über 14 Tage dauern, nicht allein die Erleichterung der Staatscasse, sondern auch und insbesondere die Beschleunigung der Commissionsgeschäfte und die möglichst baldige Rückkehr der abgeordneten Commissäre zu ihren ordentlichen Berufsgeschäften beabsichtigt haben.

München, den 23. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 963.

§. 334.

Nro. Pr. 10347.

(Das Diätenregulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle, benachrichtigt, daß einige Behörden im Kreise in dem Irrwahne stehen, als ob das altbayerische Diätenregulativ nicht in allen Theilen des Kreises gesetzlich eingeführt sei, findet nöthig, sämmtliche ihr untergeordnete Amtsbehörden wiederholt in Kenntniß davon zu setzen, daß durch höchste Verordnung vom 16. Februar 1819 besagtes Diäten-

Regulativ als ausschließlich giltig im ganzen Untermainkreise erklärt, und sich daher allenthalben aufs Genaueste darnach zu achten sei.

Würzburg, den 21. Februar 1821.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
alle der Königlichen Regierung, K. d. J., untergeordnete Behörden also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1821. Bd. I. Nro. 22. S. 369.

§. 335.

(Vergütung an Staatsdiener bei Zeugenvernehmungen in Criminaluntersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreff an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt nachstehender Abdruck zur Wissenschaft.

München, den 11. Juli 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält auf ihren Bericht vom 2. Juni l. J. zur Entschließung: Wenn ein Staatsdiener eine Reise zu unternehmen hat, um als Zeuge etc. in Criminaluntersuchungen vernommen zu werden, so reiset er nicht als Staatsdiener, sondern als wie jeder andere Staatsbürger; es kann daher in solchen Fällen das Diätenregulativ nicht der Maßstab für die Vergütung an Reise- und Zehrungskosten sein, da dieses Regulativ bei seinen Ansätzen berücksichtigen mußte, daß der Staatsdiener seinem Stande gemäs reisen müsse.

In solchen Fällen ist vielmehr darauf zu bestehen, daß über die wirklichen Reise- und Zehrungskosten von den Staatsdienern Liquidationen zur Prüfung vorgelegt, und bei dieser Prüfung berücksichtigt werde, daß diese Kosten nie die Hälfte der treffenden Diäten und Gefährtegelder überschreiten.

München, den 11. Juli 1829.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 54.

§. 336.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis der Kammer der Finanzen fallen:

§. 102. Die Anweisungen der Vorschüße für Diäten und Reisekosten. Selbe gehen unter Mitwirkung des Etatscurators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung decretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanzkammer; diese Rechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreiscasse-Rechnung definitiv festgesetzt.

Die Anweisungen, so wie die Definitiv-Ordonanzen dürfen die Grenzen der Etatssummen nicht überschreiten.

Die besonderen Anzeigen der ertheilten Vorschüße sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etatsposition entsteht, abgestellt, eben so die Quartalübersichten.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1112.)

§. 337.

(Die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde und Kirchenwahlkosten nach Maßgabe des §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium des Innern am 15. April d. J. an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erlassene, und den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins mitgetheilte Entschließung in Betreff der Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten ꝛc. wird der Königlichen Kreisregierungs-Finanzkammer hier im Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt, wobei sich von selbst versteht, daß die Anweisung der Vorschüsse nur unter Mitwirkung des Etatscurators zu geschehen habe, wie durch den §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. 1825. S. 1112.) vorgeschrieben ist.

München, den 29. April 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 6. November v. J. bemerkt, daß Anweisungen zur vorschußwei-

sen Bezahlung der Diäten und Reisekosten bei Gemeinde- und Kirchenwahlen den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zustehen; die definitiven Zahlungsanweisungen aber, nach vorgängiger Revision und Festsetzung der Diäten- und Reisekösten-Liquidationen nach §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 und §. 3. Ziff. 3. des gemeinschaftlichen Ausschreibens der Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 zu der Competenz der Königlichen Regierungs-Finanzkammer ressortiren.

München, den 15. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XX. S. 68.

---

2) Einsendung der Diäten und Commissionskosten-Rechnungen. a)

§. 338.

(Die Einsendung der Diäten und andere Specificationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es bestätigt sich durch die Erfahrung allgemein, daß die Churfürstlichen Rent- und Administrationsämter der aufgelösten ständischen Klöster und Stifte in Bayern die Diäten und andere Specificationen nur einfach einsenden, wodurch also veranlaßt wird, derlei Verzeichnisse in hiesiger Canzlei nochmal abschreiben zu lassen, oder von diesen erst die Duplicate erholen zu müssen.

---

a) Vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 27. September 1820. (s. §. 345. S. 350. unten.) Ferner ist bemerkenswerth die Ministerial-Entschließung vom 16. März 1838, welche also lautet:

Nro. Pr. 193.

(Kosten der Visitation des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg wird auf ihren Bericht vom 3. November 1837, die Kosten der Visitation des Landgerichts N. betr., unter Rückgabe der Beilagen erwiedert, daß die Revision und Einweisung der Commissionskosten durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. lit. B. Nro. III. §. 102. in die Competenz der Kammern der Finanzen gewiesen sey, und hiernach die Entscheidung einer gegen die Commissionskosten-Feststellung erhobenen Reclamation dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern nicht angehöre.

München, den 16. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Da nun durch diese mangelhafte Einsendung immer eine Weitläufigkeit in dem Geschäftsgange selbst hervorgeht; so erhalten sämmtliche Churfürstliche Rent- und die noch bestehenden Klosteradministrations-Aemter hiemit den Befehl, solche Verzeichnisse, was diese immer für Unkosten enthalten mögen, künftig allzeit in duplo einzusenden, widrigenfalls sie sich selbst die Schuld beizumessen haben, wenn sie hierauf einige Resolution nicht erhalten und solche Unkostenverzeichnisse lediglich ad acta gelegt werden.

München, den 14. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. LI. S. 1048.

§. 339.

(Die Einsendung der Diäten und Reisekosten-Berechnungen betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern hierdurch Unserer Finanzdirection des Oberdonaukreises auf ihren Anfragsbericht vom 12. verflossenen Monats, daß nur jene Diäten- und Reisekosten-Ansätze, deren Verrechnung in die Kreiscasse-Rechnung geeignet sind, zur unmittelbaren Prüfung Unserm obersten Rechnungshofe vorzulegen; jene aber, welche zur Aufrechnung in die Rentenrechnung sich eignen, worunter auch die Forst-Controlldiäten gehören, nach vorausgegangener primitiven Revision und vorbehaltlich der Superrevision des Abrechnungscommissärs, von Unsrer Finanzdirection zur Verausgabung anzuweisen sind.

München, den 1. October 1816.

An
die Königliche Finanzdirection des Oberdonaukreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VII. S. 492.

§. 340.

(Die Commissionskosten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der schon öfter eingetretenen Wahrnehmung, daß dem Finanzärar durch das bisher im Staats-Rechnungswesen übliche Verfahren, vermöge dessen die zu irgend einem besondern Dienstgeschäfte aufgestellten oder abgeordneten Commissionen, selbst dann, wenn sich ihre Dauer über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus erstreckt, erst nach voller Beendigung ihres Commissionsgeschäftes Rechnung über die zur Bestreitung der Commissionskosten empfangenen Geldvorschüsse ablegen, mannigfaltiger Schaden und Nachtheil zugeht, finden Seine Königliche Majestät für nöthig, über das Rechnungswesen der ärarialischen Commissionskosten folgende allgemeine Verordnung ergehen zu lassen:

1) Jede Commission, welche noch im Laufe, oder mit Schluß des nämlichen Jahrs, in welchem

sie begonnen hat, ihr Commissionsgeschäft beendigt oder aufgelöst wird, muß sogleich nach vollendetem Commissionsgeschäfte oder erfolgter Auflösung längstens in Zeit von drei Wochen über die zum Behufe der Commissionskosten empfangenen Vorschüsse an die Behörde ablegen.

2) Wenn eine Commission über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, so muß sie über die seit ihrem Beginnen bis zu dem eben erwähnten Jahresschlusse empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben längstens in vierzehn Tagen Rechnung an die Behörde übergeben; und im außerordentlichen Falle, daß eine Commission mehrere Jahre lang besteht, muß sie bei jedem während ihrer Dauer eintretenden Schlusse eines Verwaltungsjahres längstens in Zeit von vierzehn Tagen über die seit der letzten Rechnung und bis zu den neuern Jahresschlusse empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben Rechnung an die Behörde vorlegen.

3) Sobald eine solche über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernde Commission ihr Geschäft vollends beendigt hat oder aufgelöst wird; hat sie über die seit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben eine Finalrechnung zu legen, und mit derselben eine summarische Zusammenstellung aller seit dem Beginne der Commission bis zu ihrem Ende empfangenen Vorschüsse und erlaufenen Ausgaben zu verbinden.

4) Diejenige Commission, welche dieser allgemeinen Anordnung nicht genau Folge leistet, oder eine ihrer Mangelhaftigkeit wegen unannehmbare Rechnung übergibt, ist nicht nur von der Behörde, an welche die Rechnung abzulegen kommt, sogleich durch einen eigenen auf Kosten des Vorschußempfängers abzuordnenden Boten zu exequiren, sondern verfällt auch noch überdies in eine Strafe von 20 — 50 Thalern.

5) Diejenigen Behörden, an welche diese Commissionskosten-Rechnungen abgelegt werden müssen, sind für den pünktlichen Vollzug dieser allgemeinen Verordnung verantwortlich und haben jedesmal

a. die empfangenen und geprüften Rechnungen, sammt der von dem Rechnungsführer eingeholten Beantwortung der allenfalls nöthig gewordenen Revisionsbemerkungen, längstens in Zeit von vier Wochen nach eingetretenen Rechnungsablage-Termin an den obersten Rechnungshof, welchem durch das organische Edict vom 27. März 1817 (Reg. Bl. vom Jahre 1817, S. 233.) §. 71. die Superrevision der Commissionskosten-Rechnungen ausdrücklich vorbehalten worden ist, einzusenden; und

b. längstens sechs Wochen nach Verfluß eines Verwaltungsjahres berichtlich an den obenbenannten obersten Rechnungshof anzuzeigen:

α. von welchen Commissionen die Rechnungen ungeachtet der Execution noch nicht eingekommen und

β. welche Commissionen noch wirklich fortbestehen, und welches die Ursachen ihres Fortbestandes seien.

6) Der oberste Rechnungshof, welchem hiemit die obere Aufsicht und Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser allgemeinen Verordnung übertragen wird, hat:

a. diejenigen Behörden, welche den obigen Punkt 5. nicht richtig erfüllen, nöthigenfalls durch die geeigneten Zwangsmittel hiezu anzuhalten;

b. von denjenigen Commissionen, welche unter keiner Kreisregierung, centralisirten Admini-

stration oder anderer Mittelbehörde stehen, die Commissionskosten-Rechnungen binnen der oben festgesetzten Termine unmittelbar zu empfangen oder nöthigenfalls executiv zu erholen, und

c. längstens acht Wochen nach Verfluß eines jeden Verwaltungsjahres einen ausführlichen Anzeigebericht über

α. alle in dem verflossenen Verwaltungsjahre und für dasselbe eingekommenen Commissionskosten-Rechnungen und ihre Resultate;

β. die mit ihren Rechnungen allenfalls noch ausständigen Commissionen; dann

γ. die noch fortbestenden Commissionen und Ursache ihres Fortbestandes an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

7) Da nunmehr durch die gegenwärtige allgemeine Verordnung auch jene Hindernisse beseitigt sind, welche bisher den Vorschuß leistenden Cassen im Wege standen, die gegebenen Commissionskosten-Vorschüsse jedes Jahr effectiv zu vernehmen, indem sie bisher sehr oft nur als Cassebestands-Liquidationskosten behandelt und von einem Jahre auf das andere so lange übergetragen werden mußten, bis die betreffenden Commissionen ihre Geschäfte vollends beendigt hatten; so erhält hiemit der Königliche oberste Rechnungshof den weitern Auftrag, sogleich an alle Cassen und Aemter, bei welchen Commissionskosten zu verrechnen vorkommen, die nöthige Vorschrift zu ertheilen, wie von nun an die während des Jahres erlaufenen Kosten auch jener Commissionen, welche über den Schluß des Verwaltungsjahres hinaus noch fortbestehen, effective zu vernehmen seien.

8) Bei der Nähe des Schlusses des Verwaltungsjahres 1818—1819 hat der Königliche oberste Rechnungshof die Ertheilung der eben im Punkte 7. erwähnten Vorschrift zu beeilen, damit die gegenwärtige Verordnung bereits für dieses Jahr in Hinsicht aller Commissionen, welche noch nicht Rechnung gelegt haben, in gehörige Anwendung gebracht werde; sowie diese Verordnung unterm Heutigen sämmtlichen Kreisregierungen und centralisirten Behörden zur genauen Nachachtung ausgefertigt worden ist, und auch in das allgemeine Intelligenzblatt zur Wissenschaft aller, die sie betrifft, eingerückt werden wird.

München, den 27. September 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. XLV. S. 925.

§. 341.

(Commissionsdiäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte vom 9. d. M. gestellte Anfrage wird erwiedert, daß die Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1817. Abschnitt I., nach welchem die Diäten bei Commissionen an einem und demselben Orte nach Verlauf von 14 Tagen auf zwei Drittel des regulativmäßigen

Satzes herabzusetzen sind, keinen Unterschied, ob das Commissionsgeschäft mit oder ohne Unterbrechung beendigt worden sei, gemacht habe rc. rc.

München, den 19. November 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1492.

§. 342.

(Die Verrechnung der Commissionskosten betr.)

M. J. K.

Unter Bezug auf den §. 7. der in dem 45. Stück des allgemeinen Intelligenzblattes abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 27. September l. J., die Commissionskosten-Rechnungen betreffend, werden hiemit über die Verrechnung der von den Königlichen Cassen im Laufe eines Rechnungsjahres geleisteten Commissionskosten-Vorschüsse nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Kein Commissionskosten-Vorschuß darf als solcher von irgend einem Amte oder einer Casse provisorisch oder definitiv in Ausgabe verrechnet werden, sondern die für einen solchen Vorschuß von den Commissärs eingezogenen Haftscheine sind im Laufe des Jahres und bis zu erfolgter Abrechnung auf die zur Verausgabung decretirten Commissionskosten, statt baar Geld in der Cässe zu führen.

§. 2.

Nachdem aber in der oben angezogenen Verordnung festgesetzt ist, daß über alle und jede Commissionen, welche innerhalb eines Rechnungsjahres ihre Erledigung erhalten, die Commissionskosten-Rechnungen längstens in Zeit von drei Wochen, und im Falle eine Commission über das Rechnungsjahr hinaus dauert, über die seit ihrem Beginnen bis zum erwähnten Jahresschluß erlaufenen Commissionskosten längstens 14 Tage nach letztern, eine Commissionskosten-Interimsrechnung übergeben werden solle; so darf auch von nun an von keinem Amte und von keiner Casse der Jahresrechnungs-Activbestand mit einem solchen Commissionskostenvorschuß-Haftschein liquidirt werden, sondern das Amt oder die Casse hat jederzeit bis zur erfolgenden Rechnungsablage über alle solche Vorschuß-Haftscheine auf den Grund der ihnen durch die vorgesetzte Behörde zur ausgablichen Verrechnung eingewiesenen vollständigen Commissionskosten-Interimsrechnungen mit der betreffenden Commission Abrechnung zu pflegen, und die ratificirten Kostenbeträge auf den betreffenden Etat in der Amts- oder Cassenrechnung geeignet in Ausgabe zu stellen.

§. 3.

Im Falle nun bei der Abrechnung über eine Commissionskosten-Interimsrechnung der vorläufig ratificirte Kostenbetrag geringer ist, als die von dem Commissär ausgestellten Haftscheine,

so sind diese Haftscheine zwar an denselben zurückzugeben; jedoch hat er für den auf seiner weitern Haftung verbleibenden Mehrbetrag einen neuen auf das neueingetretene Rechnungsjahr lautenden Haftschein an die Casse abzugeben, welchen dieselbe dann in ihr neues Rechnungsjournal und Manual vormerkt.

§. 4.

Da in den meisten Fällen vor der gänzlichen Beendigung einer Commission und ohne Zuhilfnahme der einschlägigen Commissions-Verhandlungsacten eine befriedigende Revision und Superrevision der Commissionskosten-Interimsrechnungen nicht zu bewerkstelligen ist, so haben zwar die Kreisfinanzkammern und Centraladministrationen darauf zu halten, daß auch diese Interimsrechnungen mit den Commissions-Tagbüchern, und rücksichtlich der besondern Ausgaben mit den förmlichen Belegen versehen seien, auch dieselben auf den Grund dieser Behelfe genau zu prüfen, jedoch sind derlei Interimsrechnungen noch nicht mit den vorläufigen Ausgabsordonanzen an die betreffenden Aemter und Cassen als Ausgabsbelege zu übergeben, sondern bei der Registratur zurückzubehalten, bis von der Commission die letzte Kostenrechnung mit dem Commissions-Act übergeben worden ist, und so wie die Administrativstelle in der eben erwähnten Ordonanz den in der Commissionskosten-Interimsrechnung nachgewiesenen Kostenbetrag nur vorbehaltlich der definitiven Genehmigung der Schluß- resp. Gesammt-Commissionskostenrechnung zur ausgablichen Verrechnung und resp. vorläufigen interimistischen Abrechnung für den befraglichen Rechnungs-Jahrgang einzuweisen hat, so sollen auch die Cassen und Aemter, welche einen solchen eingewiesenen Betrag in Ausgabe stellen, ihrem deßfallsigen Rechnungsvortrage die Anmerkung beifügen, daß diese Verausgabung nur abschlägig auf die erst nach Beendigung der Commission einzureichenden und definitiv genehmigten Commissionskosten-Rechnung des befragten Commissärs geschehe, damit bei der Rechnungsrevision hierauf Rücksicht genommen, und für die nächstfolgende Jahresrechnung das Geeignete vorgemerkt werden kann.

§. 5.

Was nun die nach den bestehenden Vorschriften in den Rechnungen der äußeren Aemter in Ausgabe zu stellenden Commissionskosten anbelangt, so sind die darüber gestellten und von den vorgesetzten Administrativstellen geprüften und definitiv genehmigten Rechnungen nicht an den obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden, sondern können sogleich an die betreffenden Aemter zur ausgablichen Verrechnung eingewiesen, und bei der jährlichen Rechnungsaufnahme von dem diesseitigen Rechnungsaufnahms-Commissär superrevidirt werden.

Dagegen sind aber nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung alle jene Commissionskosten-Rechnungen, welche in einer Kreis- oder Hauptcassa-Rechnung definitiv zu verausgaben sind, von nun an wieder sogleich nach erfolgter primitiver Revision der Administrativstelle, an den unterfertigten obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden, jedoch die Commissionskosten-Interimsrechnungen mit der Final-Commissionskosten-Rechnung jedesmal nur erst dann, wenn die Commission geschlossen ist, und die von der Administrativstelle unter geeigneter Rücksicht auf die Interimsrechnungen primitiv revidirte Finalrechnung mit den zur Superrevision unumgänglich nöthigen, gehörig erledigten Commissions-Verhandlungsacten begleitet werden kann. Endlich

§. 6.

werden sämmtliche Kreis-Finanzkammern und Central-Administrationen noch ausdrücklich zur genauen und ungesäumten Befolgung der sub Nro. 6. lit. a. b. der osterwähnten Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen angewiesen, und es wird daher der baldigsten Vorlage der für das Jahr 18¹⁸⁄₁₉ noch unerledigten bei einer Kreiscasse oder Hauptcasse zu verrechnenden Commissionskosten-Rechnungen, so wie den sub b. lit. a. β. aufgegebenen Anzeigen resp. Fehlanzeigen entgegen gesehen.

Da aber auch im Laufe des Etatsjahres 18¹⁸⁄₁₉ mehrere einzelne Commissionskosten-Rechnungen bereits zur Superrevision vorgelegt worden sind, und die diesseitige definitive Bestätigung erhalten haben, auch nach den früheren Bestimmungen im Laufe des gedachten Jahres schon mehrere solche Commissionskosten-Rechnungen nach vorausgegangener primitiver Revision unter Vorbehalt der mit der Revision der Hauptrechnung erfolgenden diesseitigen Superrevision an die Kreis- und resp. Hauptcassen eingewiesen worden sein mögen, welche nunmehr ohne Geschäftsnachtheil nicht mehr aus denselben ausgehoben werden können, so haben die Königlichen Kreis-Finanzkammern und Central-Administrationen nun die unterfertigte Stelle zur Ausfertigung der im §. 6. sub lit. d. der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung noch pro 18¹⁸⁄₁₉ geforderten Hauptübersicht über sämmtliche Commissionskosten dieses Jahrgangs in Stand zu setzen, nach dem mitgetheilten Formular mit der vorerwähnten Anzeige resp. Fehlanzeige sogleich eine tabellarische Uebersicht über sämmtliche im Jahre 18¹⁸⁄₁₉ erlaufene und bei der Kreis- resp. Hauptcasse zur ausgablichen Verrechnung bereits angewiesenen oder noch für diesen Jahrgang anzuweisende Commissionskosten anher einzusenden.

Nach den Bestimmungen dieser Instruction haben die Königlichen Kreis-Finanzkammern nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die untergeordneten Aemter und Cassen zur Nachachtung ihres Betreffes geeignet anzuweisen.

München, den 23. November 1819.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1325.

§. 343.

(Die Commissionskosten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Staatsministerium der Finanzen durch die Verfügung vom 27. September l. J., die Commissionsdiäten-Rechnungen betreffend, vorzüglich den Zweck beabsichtigte, den großen Mißstand, daß bisher sehr oft die Commissionskosten-Vorschüsse wie die Cassa-Liquidationsposten behandelt, und von einem Jahr auf das andere übertragen, und auch das Abrechnungswesen dadurch verzögert worden, zu beseitigen, und über den Betrag sämmtlicher Commissionskosten eine umfassende Uebersicht zu erhalten, und da die von dem Königlichen obersten Rechnungshofe an die verschiedenen Verwaltungsstellen am 23. November d. J. erlassene Verfügung diesem Zweck und

dem Sinne des erwähnten Rescripts vollkommen entspricht, so wird solche hierdurch ohne Anstand genehmigt.

München, den 21. December 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1330.

---

3) Diäten-Vorschüsse.[a])

§. 344.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1814. — Die Instruction über die Zahlungsbefugniß der Aerarialcassen und Aemter des Reiches betr.

§. 19.
Commissions-Reisekosten-Vorschüsse oder Abschlagszahlungen.

Keinem — in Commissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener — steht die Befugniß zu, bei irgend einer Aerarialcasse oder einem Amte einen Diäten- oder Reisekosten-Vorschuß, oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Casse oder das Amt hiezu von der competenten Behörde ausdrücklich ermächtigt oder angewiesen ist.

(Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 254.)

§. 345.

(Die Verrechnung der Diäten und Reisekosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 13. März d. J. im Betreff der Diätenvorschüsse, insbesondere der in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1819 enthaltenen Bestimmungen, daß

1) Diätenvorschüsse niemals über das laufende Jahr hinaus bestehen dürfen;
2) die Cassen keinen Vorschuß verbuchen; sondern den Haftschein statt baaren Geldes asserviren sollen, und
3) mit der Diätenrechnung auch gleichzeitig die Commissionsverhandlungen dem Oberstrechnungs-Hof vorgelegt werden müssen, wird der Königlichen Regierung auf ihre diesfallsigen berichtlich erhobenen Anstände Folgendes zur Entschließung ertheilt:

---

a) Vergl. hiezu auch den §. 102. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825 (s. §. 336. S. 342. oben), und die Finanzministerial-Entschließung vom 29. April 1837 (s. §. 337. S. 342. oben.)

1) Wenn eine Commissionsverhandlung bereits geschlossen, auch die definitive Commissions-Kostenrechnung übergeben, aber noch unentschieden ist, ob die Partei, der Beamten, oder das Staatsärar die Commissionskösten ganz oder theilweise zu tragen haben, so soll zwar ein solcher Commissions-Kostenbetrag bei der Kreiscasse zur ausgablichen Verrechnung und resp. Abrechnungspflege mit dem Commissär angewiesen werden, jedoch mit dem Bedeuten, daß die Casse die Unentschiedenheit, wer solche Kosten zu tragen hat, bei der Ausgabsposition so lange in Rechnung vorzumerken habe, bis darüber der definitive Beschluß erfolgt, und wenn hiernach von der Partei oder dem Beamten, ein Ersatz solcher Commissionskosten zu leisten wäre, so ist dieser unter dem Titel an rückerstatteter Commissionskosten in der laufenden Rechnung zu vereinnahmen.

2) Die im Laufe eines Jahres geleisteten Commissionsvorschüsse kann die Kreiscasse allerdings ferner bebuchen, und in ihr diesfallsiges Vormerkungsbuch einstellen, so daß sie dann die Haftscheine nicht mehr statt baar Geld in der Kasse liegen läßt, nur muß gesorgt werden, daß mit Abschluß des Jahres über solche Vorschüsse die Commissionskosten-Rechnung abgelegt, und dieselbe zur Abrechnungspflege und Verausgabung an die Casse richtig eingewiesen wird.

3) Wenn eine Commissionsverhandlung zwar geschlossen und die definitive Commissionskosten-Rechnung übergeben worden ist, der Commissions-Verhandlungsact aber von der betreffenden Stelle noch nicht entbehrt werden kann; so hat die Finanzkammer demungeachtet, die mit dem Tagebuch belegte Rechnung zur Superrevision vorzulegen, jedoch wird der Oberst-Rechnungshof alsdann letztere — so ferne sie ohne Zuhilfnahme des Commissionsactes nicht definitiv festgestellt werden kann, nur provisorisch, und mit dem Anfügen genehmigen, daß seiner Zeit nach vollständig erledigtem Commissonsact die besagte Rechnung durch die Rechnungs-Aufnahmscommission im Hinblick auf den Commissionsact nochmals geprüft, und die provisorische Anerkennung der Rechnung entweder bestätigt, oder Falls besondere Anstände vorkommen, selbe dem Oberst-Rechnungshofe nochmals zum definitiven Erkenntniß einberichtet werden sollen. Hiernach ist sich zu achten.

München, den 27. September 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. X. S. 964.

§. 346.

Nro. Pr. 18000.

(Abrechnungen über Commissionskosten-Vorschüsse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Entschließung vom 27. September 1820 wurde angeordnet, daß über alle, zum Behufe von Commissionsgeschäften erhobenen Vorschüsse innerhalb drei Wochen nach Been-

digung des Geschäfts, oder, wenn sich dieses in das folgende Etatsjahr erstrecken würde, längstens innerhalb 14 Tagen nach dem Jahresschlusse Rechnung gestellt, und Abrechnung gepflogen werden solle.

Da nun nach vorliegenden Anzeigen die Bestimmungen der erwähnten Entschließung bei den, zu dem Ressort der innern Verwaltung gehörigen Kreisbehörden nicht allenthalben genau vollzogen werden, so erhalten die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiedurch den Auftrag, für den genauen Vollzug der erwähnten Entschließung sorgfältig zu wachen, und erforderlichen Falles gegen die säumigen Behörden und Individuen nachdrücklich einzuschreiten.

München, den 14. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

4) Beschränkung der Gerichtscommissionen.

§. 347.

(Die Beschränkung der Gerichtscommissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl bei den jüngsten Amtsvisitationen, als auch den gerichtlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ist wahrgenommen worden, daß zur gerichtlichen Abschätzung und Versteigerung minderbedeutender Bauerngüter, Wirthshäuser, Achtelshöfe rc., besondere Land- und Herrschaftsgerichtliche Commissionen an den Ort der treffenden Objecte abgesendet, ja selbst Instructions-Tagsfahrten wegen einzelner Schuldforderungen, Nachlaßverhandlungen und Schuldenliquidationen im Wohnsitz des Schuldners vorgenommen und hierdurch den Parteien bedeutende Kosten verursacht worden sind, während in der Regel alle solche Geschäfte am Sitze des Gerichts behandelt werden sollen, theils um unnöthige Commissionsgebühren zu ersparen, theils um für die übrigen Amtsgeschäfte Zeit zu behalten.

Um diese doppelten Zwecke nun künftig sicherer zu erreichen, wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgerichte dahier, die Allerhöchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1815, und 17. December 1819 unter dem Beifügen öffentlich in Erinnerung gebracht, daß von obengedachter Regel nur dann Ausnahmen gemacht, und dergleichen Termine außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden dürfen, wenn die Beschaffenheit der treffenden Immobilien es durchaus erfordert, und deren Werth mehrere tausend Gulden beträgt, auch die Betheiligten mit der Commissionsabordnung einverstanden sind.

In andern als solchen Fällen dann mit weiterer Ausnahme von Testamentsaufnahmen kranker Personen oder Mobilienversteigerungen, wo das Geschäft nothwendig im Haus der Privaten vollzogen werden muß, sollen die hiefür aufgerechneten Commissionskosten gestrichen, resp. den Gerichtsvorständen heimgewiesen werden, wenn auch in den Protocollen vorsorglich bemerkt würde, daß von den Parteien auf Commissionsabordnung angetragen worden seye; denn eine

solche Geschäftsbehandlung kann nicht blos von dem Privatwillen abhängig sein, besonders weil dadurch unnöthigerweise die Gerichtsmitglieder ihren wichtigern Geschäften zu Hause entzogen, und ihnen selbst oft größere Auslagen verursacht werden, als sie für dergleichen auswärtige Geschäfte regulativmäßig vergütet erhalten.

Aus sämmtlichen vorbemerkten Gründen wird daher auf Abstellung der unnöthigen, den Gerichten Zeit raubenden, und den Parteien kostspieligen Geschäftsreisen allenthalben mit rücksichtslosem Ernste gehalten, und auch hierdurch der Allerhöchste Wille erfüllt werden.

Ansbach, den 26. October 1828.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Rezatkreises, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1828. Bd. II. St. LXXXIX. S. 1189.

§. 348.

Nro. Pr. 16913.

(Die Beschränkung der Gerichtscommissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Appellationsgerichte dieses Kreises durch eine unterm 26. October d. J. erlassene Bekanntmachung (Intelligenzblatt des Rezatkreises St. 89) sehr zweckmäßige Verfügungen zur Beschränkung der allzuhäufigen Abordnung von Gerichtscommissionen und zur Sicherung der Verwalteten gegen die damit verbundenen Kosten getroffen.

Es wird daher die Königliche Regierung beauftragt, im Benehmen mit der Kammer der Finanzen und dem Königlichen Appellationsgerichte jene Verfügungen auch auf den ihr untergebenen Kreis auszudehnen, und zu diesem Ende die geeigneten Einleitungen sofort zu treffen.

München, den 19. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rezat- und des Rheinkreises, also ergangen.

---

5) Aufrechnung der Gefährtgelder.

§. 349.

Nro. Pr. 923.

(Die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl bei amtlichen Geschäftsreisen denjenigen, welche diesertwegen nicht besondere

Aversalentschädigung beziehen, die Gefährtgelder nach der Posttaxe aufzurechnen bewilligt ist, so geschieht es doch vielfältig, daß solche Reisende der Post sich nicht bedienen, sondern mit wohlfeilerem Fuhrwerk behelfen, demungeachtet aber die Posttaxen in Aufrechnung bringen.

Seine Majestät der König sehen sich veranlaßt, hierüber nachstehende Verfügungen zu erlassen:

1) Die Aufrechnung der Posttaxen ist künftig bei Amtsreisen nur denjenigen bewilliget, welche die Post wirklich gebrauchen.

2) Um die Commissärs diesertwegen der Erholung von Certificaten der Postämter zu entheben, soll ihre Erklärung in dem Reisekosten-Verzeichnisse, die Post durchaus gebraucht zu haben, für deren Wahrheit sie zu haften haben, genügen.

3) Diejenigen, die bei Amtsreisen die Post nicht gebrauchen, sollen künftig nur dasjenige Fuhrlohn zu verrechnen befugt sein, was sie wirklich bestritten haben.

4) Damit auch hierin die beschwerliche Beibringung von Scheinen und Certificaten vermieden werde, werden die Regierungen, so andere respicirende Behörden ermächtiget, solche Aufrechnungen blos nach den jeden Orts üblichen Fuhrlöhnungen, so anderen Localverhältnissen zu durchgehen und das hiernach erfindende Uebermaaß zu moderiren, wobei aber

5) für jeden Fall verordnet wird, daß solche aufgerechnete Kosten die Posttaxe nie erreichen. Endlich

6) diejenigen, welche bekanntlich mit eigenen Pferden und Wagen versehen sind, können, wenn sie solcher bei den Amtsreisen sich bedienen und überhaupt zu besonderen Reisekosten berechtiget sind, hiefür wie bisher, die Posttaxen aufrechnen.

München, den 5. November 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 350.

(Die Aufrechnung der Gefährtgelder in Dienstreisen der Königlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an sämmtliche Central- und Kreis-Finanzstellen zur Abstellung der Mißbräuche bei Aufrechnung der Gefährtgelder in Dienstreisen der Königlichen Beamten vom 5. v. M. erlassenen Weisung erhält die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, einen Abdruck zur Nachachtung und Anweisung der Unterbehörden.

München, den 5. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

6) Bestimmungen über die Diäten der Angestellten einzelner Stellen und Behörden.

a. des Regierungspersonals.

α) der Regierungspräsidenten.

§. 351.

(Die Visitationsreisen der Königlichen Generalcommissäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wegen Anweisung und Verrechnung des den Königlichen Generalcommissären bewilligten Reisekosten-Aversen sich früher schon mehrere Anstände ergeben haben, und auch durch das Rescript vom 23. September a. c.[a]) wegen der Visitationsreisen der Generalcommissäre neuerliche Bestimmungen festgesetzt worden, so wird in Beziehung auf genanntes Aversum der Königlichen Kreis-Finanzdirection Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Die Königliche Finanzdirection ist ermächtigt, dem Generalcommissär auf jedesmaliges Verlangen und Anzeige, daß er seine Visitationsreise vornehmen wolle, von jenem Reisekosten-Betrag die verlangte Summe selbst bis zum ganzen Betrage des Aversums vorzuschießen; dagegen sollen
2) die Generalcommissäre so lange für diesen Vorschuß zu haften haben, bis das Königliche Finanzministerium Kenntniß von dem geheimen Ministerium des Innern erhält, daß der Generalcommissär der Verordnung vom 23. September a. c. Genüge geleistet habe, derselbe zu dem Bezug der Reisekosten von 450 fl. berechtigt, und von der Haftung für das zum Theil oder zu ganz vorschußweise erhaltene Reisekosten-Aversum befreit sei, wornach alsdann
3) die Kreis-Finanzdirection ermächtigt werden wird, den ganzen Betrag des Aversums in Ausgabe zu stellen. Wornach sich also zu achten.

München, den 29. December 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Finanzdirectionen, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 106.

β) der Regierungsräthe.

§. 352.

(Diätenberechnung der Regierungsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in dem §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September v. J., die Auf-

a) s. weiter unten bei Visitationen der Aemter.

rechnung der Commissionsdiäten betreffend a), bei Bestimmung der Diätenaufrechnung nach einer Geschäftsdauer von 14 Tagen an demselben Orte, der dem Rathspersonale regulativmäßig zustehende 1 fl. für einen Bedienten von dem Ansatze zu zwei Drittel nicht ausgenommen, oder als unpassirlich erklärt worden, so bescheidet sich die desfallsige Anfrage der Königlichen Regierung vom 6. dieses von selbst dahin, daß die Tagsgebühren abgeordneter Räthe auch bei dem nach 14 Tagen der Geschäftsdauer eintretenden zwei Drittel Ansatze nach dem Gesammtbetrage der regulativmäßigen 8 fl. in Aufrechnung zu bringen seien.

München, den 31. December 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 681.

γ) der Regierungsassessoren.

§. 353.

(Die Reisediäten der Regierungsassessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisstellen, welche Diäten den Regierungsassessoren bei Geschäftsreisen zu verabfolgen seien? wird beschlossen, daß erwähnten Assessoren bei Geschäftsaufträgen über Land täglich 6 fl. (sechs Gulden) ohne besondere Aufrechnung eines Dienergelds passiren.

Mit diesem Diätenbezuge haben sich dieselben um so mehr zu begnügen, da schon nach der frühern Verordnung vom 3. August 1787 b) blos characterisirten Räthen bei Commissionen keine Rathsdiäten zustehen, auch überhaupt Assessoren, welche in der Folge nicht nothwendig als Regierungsräthe vorrücken, sondern auch als Landrichter, Rentbeamten ꝛc. angestellt werden können, höhere Diäten, ohne andere consequentiöse Ansprüche zu erwecken, nicht bewilligt werden können.

München, den 20. April 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 679.

---

a) s. §. 330. S. 336. oben.
b) s. §. 317. S. 330. oben.

d) der Medicinalausschüsse und Kreisscholarchate.

§. 354.

Nro. Pr. 13586.

(Die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und Medicinalausschüsse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Anfragebericht vom 22. Februar d. J. eröffnet, was folgt:

Den Kreisscholarchen und Mitgliedern des Medicinalausschusses gebührt bei Commissionsreisen ein Diätenbezug von täglichen fünf Gulden; ein höherer Diätenbezug kann nur eintreten, in so ferne der betreffende Kreisscholarch oder das betreffende Mitglied des Kreis-Medicinalausschusses einen solchen, vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung, anzusprechen berechtiget ist.

Reisen mehrere Scholarchen oder Mitglieder des Medicinalausschusses zum Zwecke des Vollzuges eines und desselben Commissionsauftrages in gleicher Richtung an einen und denselben Ort und von dort gemeinsam wieder zurück, so ist nur die einfache Aufrechnung der Reisekosten statthaft, da dieselben in solchen Fällen nach der Novelle vom 26. März 1816. (siehe Gerets Sammlung Bd. XII. Anhang S. 27.) sich eines und desselben Gefährtes zu bedienen haben.

München, den 9. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

---

e) der Regierungssecretäre.

§. 355.

Nro. Pr. 21194.

(Diäten des Regierungssecretärs N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 20. v. M. im obenbemerkten Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem das Diätenregulativ die Taggebühren nach dem Stande des Commissärs bemißt und durch selbes den Regierungssecretären täglich 5 Gulden zuerkennt, durch die von der Revision auf 7 fl. 30 kr. verfügte Abminderung der von dem Regierungssecretär N. für 1½ Tage liquidirten 9 fl. dem bestehenden Normativ entsprechend verfahren wurde.

München, den 7. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 356.

(Diäten der Regierungssecretäre der Kammern des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regenkreis-Regierung, Kammer der Finanzen, im obenstehenden Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf die Anfrage vom 22. v. M., auf welchen Diätensatz die bei den Königlichen Regierungskammern des Innern theils cum voto decisivo, theils cum voto consultativo vorhandenen Regierungssecretäre I. und II. Classe Anspruch haben, wenn sie als Referenten Commissionsgeschäfte und Reisen deshalb vornehmen?

wird erwiedert, daß denselben in dem angeführten Falle die Diäten der Rathsaccessisten mit sechs Gulden täglich nebst dem regulativmäßigen Gefährtgeld zu passiren seien.

München, den 24. October 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XX. S. 97.

---

c) der Accessisten.

§. 357.

(Die Diäten der Rathsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die allerunterthänigste Anfrage vom 2. v. M. wird der Königlichen Finanzdirection des Rezatkreises erwiedert, daß den Rathsaccessisten bei den General-Kreiscommissariaten, wenn ihnen Commissionen über Land übertragen werden, täglich 5 fl. Diäten gebühren.

München, den 9. Februar 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 201.

§. 358.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli 1816. — Die Anstellung von Rathsaccessisten bei den Königlichen Finanzdirectionen betr.

IX. Erst von dem Zeitpunkte anfangend, wo der Accessist, früher bei dem Rechnungs-

Commissariate, später als eigentlicher Rathsaccessist selbstständig arbeitet, können demselben auch Commissionen eines Rechnungscommissärs oder Finanzrathes bei äußeren Aemtern mit den normalmäßigen Diäten eines Rechnungscommissärs oder Rathes übertragen werden.

XII. Da der Zweck des Accesses nur die Bildung der Aufgenommenen ist, so können Accessisten auf einen Gehalt, oder überhaupt auf Belohnung ihrer Dienste keine Ansprüche machen. Nur bei außerordentlichen Diensten, und solcher ersprießlicher Verwendung, daß durch diese Dienste und Verwendung eines Accessisten wirklich statusmäßiges Personal erspart wird, behalten Wir Uns vor, solchen Accessisten auf motivirten Bericht Gratificationen allergnädigst zu bewilligen.

(Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXV. S. 470.)

§. 359.

(Die Taggebühren der Canzlei-Accessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Canzlei-Accessist N. N. bei seiner wegen der würtembergischen Auswanderer verfügten Abordnung nicht einem andern Commissär beigegeben, sondern als selbstständiger Commissär ernannt war, und da er nach dem Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom 6. August d. J. dem Zwecke des Commissariums entsprochen hat; so können ihm 5 fl. Taggebühren angewiesen werden.

München, den 28. October 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VII. S. 491.

§. 360.

(Die Diäten der Rathsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Diäten der Regierungsassessoren durch Verfügung vom 20. April 1818 auf sechs Gulden gesetzt worden sind, so ändert sich der Abschnitt 11. der wegen des Rathsaccesses ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1816. (Reg. Bl. 1816. S. 467.) von selbst dahin ab, daß den Rathsaccessisten nur mehr Diäten der Assessoren oder Rechnungscommissäre gebühren.

München, den 17. Januar 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 962.

§. 361.

(Diäten der Rathsaccessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. J. wird erwiedert, daß die Rathsaccessisten, wenn sie als Commissarien in Rathsgeschäften gebraucht werden, sechs Gulden Taggelder empfangen, fünf Gulden hingegen bei Commissionsverwendungen, welche zu dem Dienste des Rechnungscommissariates gehören.

München, den 18. Mai 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. X. S. 962.

§. 362.

(Die Verwendung von Raths- und Rechnungscommissariats-Accessisten zu Commissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 27. v. M. wird genehmigt, daß

1) Rechnungscommissariats- und Rathsaccessisten zu Aemtervisitationen erforderlichen Falles nach den unterm 21. Juli l. J. getroffenen Bestimmungen als Visitationscommissäre verwendet werden dürfen, so wie

2) daß denselben bei solchen Commissionen die Diäten eines Rechnungscommissärs zu bewilligen seien.

München, den 11. August 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 94.

γ. der Rechnungscommissäre.

§. 363.

(Den Diätensatz der Sections-Rechnungscommissarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Steuer- und Domänensection vom 19. v. M. beschließen

Seine Königliche Majestät, daß den Rechnungscommissären bei der gedachten Section bei Commissionsreisen täglich 6 fl. Diäten passiren sollen.

München, den 29. November 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Steuer- und Domänensection, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 208.

§. 364.

(Die Diäten des der Hofcommission beigegebenen Rechnungscommissärs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Hofcommission bewilligen Seine Königliche Majestät, dem der gedachten Hofcommission beigegebenen Rechnungscommissär des obersten Rechnungshofes für die Dauer seiner Verwendung in Würzburg täglich 7 fl. als Diät, welches der Hofcommission auf ihren Bericht vom 11. Juli l. J. zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 2. August 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Hofcommission Würzburg, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 226.

---

3. der Rechnungsgehilfen.

§. 365.

(Diätenberechnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Finanzdirection wird auf ihren berichtlichen Antrag authorisirt, die im 1. Semester des verflossenen Etatsjahres 1810 — 1811 in Finanzangelegenheiten sich ergebenen Commissionskosten mit dem reducirten Betrage von ꝛc. fl. zur geeigneten Verrechnung nachzuweisen und derselben hiebei zur künftigen Nachachtung eröffnet, daß für Diäten eines Rechnungsassistenten statt der begutachteten 4 fl. nur 3 fl. 30 kr. passiren können.

München, den 6. December 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 209.

§. 366.

(Die Reisekosten und Diäten der ständigen Rechnungsgehilfen und functionirenden Quiescenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen obersten Rechnungshof wird auf den Bericht vom 2. d. M. folgende Allerhöchste Entschließung ertheilt:

1) Den statusmäßigen Rechnungsgehilfen werden, wenn sie in der Function eines Rechnungscommissärs versendet werden, wie diesen täglich 5 fl. Diäten bewilligt.

2) Die Quiescenten, welche statt Rechnungscommissärs in Rechnungsgegenständen zu Commissionen verwendet und auf kurze Zeit versendet worden, haben gleiche Diäten zu beziehen.

3) Diejenigen Gehilfen, welche blos gegen Bezug eines Diurniums verwendet werden, dürfen in der Regel ohne höhere Genehmigung des Ministeriums zu keinen Commissionen gebraucht werden. Tritt die Nothwendigkeit der Versendung und daher auch die höhere Genehmigung ein, so wird auch der Bezug der Diäten jedesmal besonders bestimmt werden.

4) Den Rentbeamten, welche außer ihrem Amtsbezirke zu Geschäften, welche nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreis liegen, beigezogen werden, dürfen die Gefährtgelder besonders vergütet werden.

München, den 16. März 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 89.

§. 367.

(Den Diätenbezug der unständigen Rechnungsgehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 23. v. M. wird dem Königlichen obersten Rechnungshofe erwiedert, daß den unständigen Rechnungsgehilfen, wenn sie einem Commissär als Actuar beigegeben sind, nach dem Antrage ein Taggeld von 3 fl. 30 kr., jedoch gegen Cessirung des Diurniums und unter der Anwendung der Verordnung vom 23. September 1817, hinsichtlich der Reduction der Diäten bei länger andauernden Commissionen passirt werden möge.[a])

München, den 13. Juni 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1496.

---

a) s. §. 330. S. 336. oben.

b. des Baupersonals.

a) Allgemeine Bestimmungen. a)

§. 368.

(Die Taggelder des Straßenbau-Personals betr.)

Auszug
desjenigen Allerhöchsten Rescripts, welches unter dem 29. August 1803 an das Königliche Central-Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Bureau erlassen wurde.

III. Die Taggelder der Baudirectoren bleiben, wie sie jetzt schon bestimmt sind. Jene der Oberbauinspectoren, welche in den Kreisen, wo keine Baudirectoren angestellt werden, die Stelle derselben vertreten: werden zu 6 fl., die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren, mit Ausnahme derjenigen, welchen bei ihrer Anstellung 5 fl. decretmäßig bewilligt worden, zu vier Gulden, der Straßenbau-Inspectoren zu 3 fl.; der Baudirections-Ingenieure zu 3 fl. 30 kr., und endlich der Bauinspections-Ingenieurs zu 3 fl. festgesetzt. Diese Taggelder werden bei dem Straßenbau nur auf vier, und bei dem Wasser- und Brückenbau auf zwei Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen bezogen; in kleinern Entfernungen findet keine Aufrechnung von Taggeldern statt.

IV. Das Maximum der Taggelder eines Jahres, welches nicht überschritten werden darf, wird bei denjenigen Baubeamten, welche nur einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. beziehen, auf ein Drittheil dieses Gehalts festgesetzt; bei denjenigen aber, die einen größern Gehalt beziehen, ist für 1000 fl. ihres Gehaltes das Maximum von 330 fl. zur Grundlage zu nehmen; von jedem Hundert ihres Mehrbezuges wird sodann das Maximum der Taggelder um fünfundzwanzig Gulden dergestalt erhöht, daß bei einem Gehalte von 1100 fl. jährlich 355 fl., bei einem Gehalte von 1200 fl. jährlich 380 fl. u. s. w. in demselbigen nach dem Betrage des Gehalts steigenden Verhältnisse verrechnet werden dürfen. Treten außerordentliche Fälle ein, wo das Dienstbedürfniß häufigere Reisen nöthig macht, so muß für die Ueberschreitung obiger Bestimmungen Unsere besondere Genehmigung eingeholt, und der Mehrbetrag aus den Summen, welche für unvorhergesehene Fälle angewiesen sind, genommen werden.

V. Anstatt der bisher verrechneten kostspieligen Gefährtgelder werden folgende bestimmte Summen zur Fourage-, Pferde- und Chaisen-Unterhaltung jährlich bewilligt: a. für den in einem Kreise angestellten Wasser- oder Straßenbau-Director 450 fl.; b. für den darin angestellten Ober-Bauinspector 400 fl.; c. für jeden Wasser- und Straßenbau-Inspector 350 fl.; d. für jeden Straßenbau-Inspector 300 fl.; e. für jeden Wasserbau-Inspector 300 fl. Die Baudirections- und Bauinspections-Ingenieure, welche selten reisen, haben die Gefährtgelder zu verrechnen.

VI. Es bleibt übrigens bei denjenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche zur Controlirung der Taggelder bereits getroffen sind; und obgleich Wir nicht erwarten, daß ein Bau-

---

a) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 27. September 1819. (s. §. 340. S. 344. oben); dann die Ministerial-Entschließung vom 19. November 1819. (s. §. 341. S. 346. oben); ferner die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1824. Nro. 932. (s. §. 349. S. 353. oben.)

beamter die Pflichtvergessenheit haben werde, in seinen Reisespecificationen Reisen aufzunehmen, die er nicht wirklich gemacht hat, so setzen Wir jedoch für solchen strafbaren Fall ein für allemal fest, daß dem schuldigen Beamten das Zehenfache der von ihm für nicht gethanene Reisen aufgerechneten Taggelder an seinem Gehalte abgezogen, und derselbe bei Wiederholung des Falles ohne weiters Unserer Dienste entlassen werden soll.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 196.

§. 369.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1805, die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Bayern betr.

X.

1) Die Bayerische General-Wasser- und Straßenbau-Direction hat zu bestehen:

a. aus einem General-Wasser- und Straßenbau-Director mit einem jährlichen Gehalte von 2200 fl.
Diäten 10 fl.

b. aus einem Officianten N. als Actuar und Rechnungsführer mit 700 fl.
Diäten 3 fl.

c. dem Canzelisten N. 300 fl.
Diäten keine.

d. dem Canzleidiener N. 300 fl.
Diäten keine.

XVI.

Die Beziehung der Diäten von dem Wasserbau-Director, den drei Wasser- und Strassenbau-Inspectoren, so wie von dem Straßenbau-Inspector, den fünf Special-Chausseeinspectoren und Wegbereitern kann nicht eher stattfinden, als bis jeder weiter dann fünf Stunden von seinem Wohnorte zurückgelegt hat, und in diesem Bezirke finden also keine Diäten statt, es sei denn, daß ein großer Bau in Anwesenheit der vorbezeichneten Individuen eine Woche und länger an der Baustelle nothwendig machte. Ein gleiches gilt von den Diäten der Ingenieure und Wegbereiter. Die Wegmeister können nur in dem Falle täglich 15 kr. Diäten beziehen, wenn sie vier Stunden von ihrem Wohnorte sich der Geschäfte wegen entfernen, und sie müssen ihre Reise zu Fuß machen.

XVII.

Was aber die bis jetzt von allen Zoll- und Rentbeamten wegen den Straßen bezogenen Diäten, die bedeutende Summen betragen, anbetrifft, so hören dieselben vom 1. August d. J. an, größtentheils auf, da die Zoll- und Rentbeamten nur die Geldauszahlungen leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben. Nur in dem Falle können sie stattfinden, wenn der Beamte eines großen Baues oder der Auszahlung wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerialbureau vom Wasser- und Straßenbauwesen reisen muß. Durch diese

Anordnung werden jährlich wahrscheinlich mehrere tausend Gulden erspart werden, wobei die Rentbeamten gar nichts profitirt haben.

Wiewohl die örtliche Nachsicht bei dem Wasser- und Straßenbau wesentlich nothwendig ist, so muß dabei doch mit möglichster Oeconomie verfahren werden.

Wir befehlen demnach, daß die Bereisungen allemal für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich seien, und daß die deswegen zu berechnenden Kosten nicht zu bedeutenden Summen anwachsen, wie bisher geschehen ist, wo ein Wasserbau-Commissär auf drei Quartale 2129 fl. verrechnet hat. Es dürfen daher von den Bauofficianten nur in den Fällen die vorschriftsmäßigen und ihnen nöthig scheinenden Straßenbereisungen vorgenommen werden, wenn an den Straßen gearbeitet wird, wenn Localerhebungen zu machen oder neue dringende Anordnungen zu treffen sind. Kurz es muß sich jeder ausweisen, daß er solche Localreisen nützlich für den Wasser-, Straßen- und Brückenbau gemacht hat, welches gewiß geschehen wird, wenn die Beamten und Wegmeister ihre Geschäfte gehörig abtheilen, nur dann im Zimmer arbeiten, wenn draußen nichts für sie zu thun ist, und, wenn sie im Zimmer keine Geschäfte zu verrichten haben, sich auf den Straßen einfinden, und wäre es auch nur in dem Bezirke, wo keine Diäten bewilligt sind. Dieses alles soll jedoch keinen absolut verhindern, die Reisen auch über diesen Bezirk hinaus zu machen; indem die Diäten gegen den Vortheil, welcher aus einer sorgfältigen, verständigen, und zur rechten Zeit angebrachten Nachsicht entsteht, gar in keinen Betracht kommen; denn wer den Zweck will, der muß sich auch zu den Mitteln verstehen.

Um hier Maaß und Ziel zu setzen, so muß alle drei Monate ein Reisegeschäfts-Journal vorgelegt werden, worin die verrichteten Geschäfte angegeben sein müssen, und das von allen bei dem provisorischen Wasser-, Straßen- und Brückenbaue angestellten Bauindividuen, so wie von den Zoll- und Rentbeamten, durch das General-Landescommissariat einzufordern, und nach vollzogener Justification Unserm geheimen Finanzministerium vorzulegen ist. Es sollen auch, um alle Mißbräuche mit Einemmale abzuschneiden, die Diäten und Reisegelder nicht eher liquid verrechnet werden, bis diese Specificationen und Journale, die eben so, wie das Journal des Landesdirections-Raths Miller, eingerichtet, abgefaßt werden sollen, von dem Finanzministerium ohne Erinnerung zurückkommen, und müssen bis dahin bloße Reisevorschüsse gegeben werden. Eine gleiche Einrichtung soll in allen übrigen Provinzen stattfinden, wonach die Cassen anzuweisen sind.

(Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XXV. S. 660.)

§. 370.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1808, die Taggelder des Straßenbau-Personals.

III.

Die Taggelder der Baudirectoren bleiben, wie sie jetzt schon bekannt sind. Jene der Ober-Bauinspectoren, welche in den Kreisen, wo keine Baudirectoren angestellt werden, die Stelle derselben vertreten, werden zu 6 fl., die Wasser- und Straßen-Bauinspectoren, mit Ausnahme derjenigen, welchen bei ihrer Anstellung 5 fl. decretmäßig bewilligt worden, zu 4 fl., der Straßen-Bauinspectoren zu 3 fl., der Baudirections-Ingenieurs zu 3 fl. 30 kr., und endlich

der Bauinspections-Ingenieurs zu 3 fl. festgesetzt. Diese Taggelder werden bei dem Straßenbau nur auf vier und bei dem Wasser- und Brückenbau auf zwei Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen bezogen; in kleineren Entfernungen findet keine Aufrechnung von Taggeldern statt.

IV.

Das Maximum der Taggelder eines Jahrs, welches nicht überschritten werden darf, wird bei denjenigen Baubeamten, welche nur einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. beziehen, auf ein Drittheil dieses Gehalts festgesetzt; bei denjenigen aber, die einen größern Gehalt beziehen, ist für 1000 fl. ihres Gehalts das Maximum von 330 fl. zur Grundlage zu nehmen; von jedem Hundert ihres Mehrbezuges wird sodann das Maximum der Taggelder um 25 fl. dergestalt erhöht, daß bei einem Gehalte von 1100 fl. jährlich 355 fl., bei einem Gehalte von 1200 fl. jährlich 380 fl. u. s. w. in demselben nach dem Betrage des Gehalts steigenden Verhältnisse verrechnet werden dürfen. Treten außerordentliche Fälle ein, wo das Dienstbedürfniß häufigere Reisen nöthig macht, so muß für die Ueberschreitung obiger Bestimmungen Unsere besondere Genehmigung eingeholt und der Mehrbetrag aus den Summen, welche für unvorhergesehene Fälle angewiesen sind, genommen werden.

V.

Anstatt der bisher verrechneten kostspieligen Gefährtgelder werden folgende bestimmte Summen zur Fourage- Pferde- und Chaisenunterhaltung jährlich bewilligt:

a. Für den in einem Kreise angestellten Wasser- oder Straßen-Baudirector 450 fl.;
b. für den darin angestellten Ober-Bauinspector 400 fl.;
c. für jeden Wasser- und Straßen-Bauinspector 350 fl.;
d. für jeden Strassen-Bauinspector 300 fl.;
e. für jeden Wasser-Bauinspector 300 fl.

Die Baudirections- und Bauinspections-Ingenieure, welche selten reisen, haben die Gefährtgelder zu verrechnen.

VI.

Es bleibt übrigens bei denjenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche zur Controlirung der Taggelder bereits getroffen sind; und obgleich Wir nicht erwarten, daß ein Baubeamter die Pflichtvergessenheit haben werde, in seinen Reisespecificationen Reisen aufzunehmen, die er nicht wirklich gemacht hat, so setzen Wir jedoch für einen solchen strafbaren Fall ein für allemal fest, daß dem schuldigen Beamten das Zehenfache der von ihm für nicht gethanene Reisen aufgerechneten Taggelder an seinem Gehalte abgezogen und derselbe bei Wiederholung des Falles ohne weiters Unserer Dienste entlassen werden soll.

(Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 196.)

§. 371.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1808, die Geschäftsführung bei dem Land-Bauwesen im Königreiche.

(Ziffer 10.) Die Reisediäten des das Landbauwesen respicirenden Ober-Finanzraths

sind den Reisediäten der übrigen Ober-Finanzräthe gleich. Wir verweisen hiebei ausdrücklich auf den §. 20. des organischen Edicts vom 25. August l. J., nach welchem ohne Unser Allerhöchstes Vorwissen keine Abordnung dieses Personals stattfinden kann.

Die Reisediäten eines Land-Bauinspectors bestehen in täglich 6 fl., des hiesigen Baumeisters ebenfalls in täglich 6 fl.; der hiesigen Landbaumeister in täglich 4 fl.

(Ziffer 11.) Was die Bestreitung der Regieausgaben betrifft, so hat der den Landbau respicirende Ober-Finanzrath die Schreibmaterialien und andere Canzleibedürfnisse bei der Steuer- und Domänensection, welche hierüber besondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Land-Bauinspectoren in den Kreisen bewilligen Wir jedem ein jährlich nachzuweisendes Maximum von 500 fl., wovon dieselben alle Kosten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Canzleibedürfnisse, Holz und Beleuchtung zu bestreiten haben.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXXI. S. 2859.)

§. 372.

(Die Gefährtgelder des Wasser-Baupersonals betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über eure Vorschläge, wegen Besetzung der zum Wasser-, Brücken- und Straßenbau erforderlichen Stellen, wie dieselbe der neuen Kreiseintheilung am Angemessensten ist, Vortrag erstatten lassen und theilen auch in der Anlage den von Uns sanctionirten Etat mit. Zugleich verbinden Wir mit jenem Personaletat nachfolgende Bestimmungen:

1) Die Ober-Baubeamten und der Wasser-Bauinspector zu München verrechnen die Reisegefährtgelder nach der Posttaxe.

2) Bei allen andern Bauinspectoren fallen die Berechnungen der Reiseauslagen für Gefährtgelder weg, und jeder Wasser- und Straßen-Bauinspector der ersten Classe hat jährlich 400 fl., jeder Bauinspector der zweiten aber jährlich 350 fl., zur Bestreitung der Gefährtkosten zu beziehen. Ueber die Ausmittlung dieser beiden Classen nach der Größe der Inspectionsbezirke und der verhältnißmäßig größeren Kostspieligkeit der Aufsicht erwarten Wir ungesäumt das Gutachten der Generaldirection, welches mit den abzuändernden Besoldungs-, Büreau- und Bauexigenz-Etats Uns einzusenden ist.

3) In Ansehung der Diätenaufrechnung bleibt es bei der bisherigen Bestimmung derselben, und Wir genehmigen, was die Generaldirection unterm 13. Februar d. J. mit Beschränkung auf das bloße Erforderniß des Dienstes, in Betreff der Nachsichtsreisen, verfügt hat.

4) Alle Ober-Baubeamten, mit Ausschluß des Baudirectors von München, erhalten ein Büreaulocal in einem dem Staate zugehörigen Gebäude und haben keinen Miethzins, sondern blos die Beheitzungs- und Beleuchtungskosten unter der Bureauexigenz zu verrechnen.

München, den 27. November 1810.

An
die Königliche Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 205.

§. 373.

(Die Diätenaufrechnung der Secretäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was an die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues erlassen worden, zeigt Folgendes:

Auf den berichtlichen Antrag der Königlichen Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues vom 28. v. M. den dem Secretär N. N., bei Revision seiner Diätenliquidation über die mit dem Vorstande im Jahre 1810 gemachte Geschäftsreise, vor dem vormaligen Königlichen Central-Rechnungscommissariate durch Minderung des aufgerechneten Diätensatzes von 6 auf 5 fl. geschehenen Abstrich von — fl. — kr. betreffend, wird hiemit genehmiget, daß dem N. der erwähnte Betrag nachholend der Regieerigenz der Königlichen Generaldirection zu vergüten sei, zugleich aber wird für künftige Fälle die ungeeignete Adhibirung des Secretärs für auswärtige Commissionsgeschäfte unter keinem Verhältnisse mehr gestattet.

München, den 2. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den obersten Rechnungshof, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 90.

§. 374.

(Reisediäten des Straßenbau-Personals betr.)

M. J. K.

Auf die hinsichtlich des im rubricirtem Betreffe erlassenen Beschlusses vom 4. Mai d. J. anher gestellten Anfragen, werden der Königlichen Finanzdirection folgende Entschließungen ertheilt:

I.

Die Verfügungen jenes Beschlusses sind nur von den Diäten und Reisekosten-Rechnungen des höhern Straßen- und Wasserbau-Personals, welche die Generaldirection seither selbst revidirt und angewiesen hat, zu verstehen.

II.

Die Taggeld-Aufrechnungen der Weg- und Brückenmeister unterliegen, nachdem die einschlägigen Baudirectionen und Inspectionen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der angegebenen Reisen geprüft und attestirt haben, mit den übrigen Straßen- und Wasserbau-Ausgaben sowohl hinsichtlich des Calculs als der übrigen hieher einschlagenden Beziehungen der Revision und vorläufigen Justification den Finanzdirectionen, und werden erst mit der Kreiscassa-Rechnung der Superrevision unterworfen.

III.

Was übrigens aber die ad I. bemerkten Rechnungen betrifft, welche bereits früher von

der Generaldirection pro 18½ justificirt, und bei der Kreiscasse zahlbar angewiesen worden sind, so kann von der Zurückgabe resp. von der Einsendung derselben an die unterfertigte Behörde für das Vergangene gleichwohl Umgang genommen werden, indem sie mit der Kreiscasse-Rechnung in Superrevision genommen werden können. Hienach ist das Geeignete zu erlassen.

München, den 22. Juli 1813.

An
die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 93.

§. 375.

(Die Revision der von den Baubeamten verfaßten Diäten-Verzeichnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen General-Direction des Wasser- Brücken- und Strassenbaus wird auf ihren, wegen Revision der von den Straßen- und Wasserbau-Beamten verfaßten Diäten-Verzeichnisse vorgelegten Antrag vom 4. des v. M. erwiedert, daß, da dem Königlichen obersten Rechnungshofe nach den Bestimmungen der organischen Verordnung vom 20. October v. J. §. 18. lit. b. die Superrevision und definitive Erledigung aller Commissionskosten und Diätenverzeichnisse ausschließlich übertragen ist, demselben auch die ähnliche Befugniß über die Diätenrechnungen der Straßen- und Wasserbaubeamten allerdings zustehe.

Die Superrevision der obenbemerkten Diätenrechnungen wird auch der erwähnte oberste Rechnungshof um so gründlicher und zweckmäßiger vollführen, wenn die betreffenden Baubeamten die von der Königlichen Generaldirection bei der vorzunehmenden primitiven Revision gehörig controlirt, berichtigt und legalisirt zurückerhaltenen Reise- und Geschäftsjournale ihren Diäten-Specificationen jedesmal beilegen, und hierdurch die Ueberzeugung der wirklich und zwar vorschrift- und zweckmäßig geschehenen Nachsichtsreisen begründen werden, wonach sodann der Königliche oberste Rechnungshof hauptsächlich nur mehr auf die Richtigkeit der Aufrechnungen in Beziehung auf die bestehenden Reise- und Diätennormative, welche demselben in jedem Falle mitzutheilen sind, sein Augenmerk zu richten hat.

Eben so kann auch die primitive Revision der von den Wegmeistern im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Diäten-Specificationen in der bisherigen Art bestehen, da dieselben bei den Kreiscasse-Rechnungen mit den übrigen Straßenbau-Ausgaben ohnedies der Superrevision des obersten Rechnungshofes unterliegen.

Nach diesem Beschlusse hat sich die Königliche Generaldirection zu achten, und die untergeordneten Behörden hiernach geeignet anzuweisen.

München, den 31. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Generaldirection des Wasser- Brücken- und Straßenbaues also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 94.

§. 376.

(Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbau-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Generaldirection des Wasser- Brücken- und Straßenbaues erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Generaldirection des Wasser- Brücken- und Straßenbaues wird auf ihren berichtlichen Antrag vom 22. September a. c. die Reise- und Commissionskösten der Strassen- und Wasserbau-Beamten, und die hierauf zu leistenden Vorschüsse betreffend, zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

I.

Die Diäten- und Reisekosten-Verzeichnisse des Baupersonals dürfen allerdings nur dann von den Cassen angenommen und damit die Rechnungen belegt werden, wenn solche nach Vorschrift des Allerhöchsten Rescripts vom 16. Juli d. J. von dem Königlichen obersten Rechnungshof superrevidirt und justificirt sind, weswegen die Königliche Generaldirection des Wasser- Brücken- und Straßenbaues diese Kostenspecificationen nach vorgängiger Prüfung entweder sogleich selbst an den Königlichen obersten Rechnungshof zu überstellen, oder die Baubehörden zur Einsendung derselben an diesen anzuweisen hat.

II.

Die Königlichen Finanzdirectionen und Kreiscassen werden sich nie weigern, auf die durch den Etat genehmigten verschiedenen Ausgabssummen überhaupt, so wie auf die etatsmäßigen Reisekosten s. a. die nöthigen Vorschüsse leisten zu lassen, wobei sich aber von selbst versteht, daß nur die von dem Königlichen obersten Rechnungshof in letzter Instanz genehmigten Beträge in den Rechnungen aufgenommen werden dürfen.

Hiernach hat die Königliche Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues die untergeordneten Stellen zu bescheiden.

München, den 28. December 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 95.

§. 377.

(Die Gefährtgelder der Straßen- und Wasserbau-Directoren und Inspectoren bei außerordentlichen Geschäftsreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen obersten Rechnungshofs vom 8. März v. J. wird

nach Analogie des Diätenregulativs für das Landgerichtspersonale und nach der neuerlichen Allerhöchsten Bestimmung vom 14. Januar v. J. hinsichtlich der außerordentlichen Geschäftsreisen der Oberförster außerhalb ihren Amtsgrenzen genehmigt:

1) Den Ober-Bauinspectoren sowohl als den Wasser- und Straßenbau-Inspectoren, ohne Unterschied des Rangs, für außerordentliche außer ihren Geschäftskreisen jedoch inner ihren Amtsbezirken sich ergebene Commissionsreisen, neben den normalmäßigen Diäten, noch einen weitern Gulden täglich, und

2) in solchen außerordentlichen Geschäften, außer ihren Amtsgrenzen neben den ordinären Diäten noch weiters zwei Gulden täglich; dagegen aber keine besondere Aufrechnung an Gefährtgelder passiren lassen zu dürfen.

Nachdem aber das dem Wasser- und Straßenbau-Inspector N. N. übertragene Geschäft der Aufnahme verschiedener Pläne von der Gegend des Heilbades Gastein und Vermessung des ganzen dortigen Thales zum Behufe dessen Trockenlegung mit seiner eigentlichen Bestimmung als Wasser- und Straßenbau-Inspector zu Salzburg in gar keiner Verbindung steht, und ihm als eine außerordentliche Aufgabe übertragen worden, so können demselben die aufgerechneten posttarifmäßigen Gefährtgelder für diesen besondern Fall bewilligt werden.

München, den 31. Juli 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. V. S. 104.

§. 378.

Auszug
aus der Instruction über die Behandlung des Land-Bauwesens im Großherzogthume Würzburg, vom 1. October 1816.

§. 37.

An Diäten und Reisekosten dürfen außer dem gewöhnlichen Post-Gefährtgelde, wo keine Posten sich befinden, 4 Stunden auf eine Poststation gerechnet, bei den Visitations- und sonstigen Reisen

von dem Land-Bauinspector täglich	6 fl.
von dem Land-Baumeister täglich	4 fl.
von dem Bauzeichner täglich	3 fl.

in Anrechnung gebracht werden.

Die Liquidationen hierüber, resp. die vorgeschriebenen Reise- und Geschäfts-Tagbücher sind vierteljährig in duplo zur Königlichen Landesdirection einzusenden, und im 4. Quartale zugleich eine Hauptzusammenstellung für das ganze Jahr beizulegen.

Die Beträge der ersten 3 Quartale werden nach vorgängiger Prüfung vorschußweise

auf die Hauptcasse angewiesen, mit dem Schlusse des 4. Quartals sind aber die Liquidationen für die 4 Quartale mit der Zusammenstellung der Königlichen Hofcommission zu übergeben, welche sie dem Königlich obersten Rechnungshofe zur Superrevision vorlegt.

Bei Reisen für einzelne Stiftungen und Communen sind besondere Diäten und Reisekosten-Liquidationen für die 4 Quartale mit der Zusammenstellung der Königlichen Hofcommission zu übergeben, welche sie dem Königlich obersten Rechnungshofe zur Superrevision vorlegt.

Bei Reisen für einzelne Stiftungen und Communen sind besondere Diäten und Reisekosten-Liquidationen der Königlichen Landesdirection vorzulegen; was aber die allgemeinen Visitationen betrifft, so wird noch besondere Entschließung erfolgen, in wiefern die Stiftungen und Communen zu den Reisekosten beizutragen habe.

In der Regel dürfen die Reise-Taggelder eines Individuums im Laufe eines Jahrs nicht die Hälfte seines fixen Jahresgehalts übersteigen.

(Gerets Verordn. Samml. Bd. VI. S. 338.)

§. 379.

(Die Gefährtgelder der Kreis- und Bau-Inspectionsingenieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nachträglich zu der Allerhöchsten Verordnung vom 17. April d. J. in Ansehung der Gefährtgelder bei Dienstreisen der Kreis- und Bau-Inspectionsingenieurs festgesetzt, daß,

a. wenn diese Ingenieurs mit dem Kreis-Baurathe oder dem Bauinspector gemeinschaftlich reisen, von denselben keine Aufrechnung von Gefährtgeldern gemacht werden darf;

b. wenn aber solche Ingenieurs in besonderen Fällen, worüber sie sich jederzeit durch den erhaltenen speciellen Auftrag zu legitimiren haben, eigene Reisen, und zwar über zwei Stunden weit vom Wohnorte zu machen haben, ihnen die Hälfte der Posttaxe in Aufrechnung passirt werden soll.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung hat sich die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, gehörig zu achten.

München, den 30. Juni 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Isarkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VIII. S. 681.

§. 380.

(Diätenerhebung bei Vornahme gerichtlicher Augenscheine in Bausachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden des Rezatkreises ist zu eröffnen, daß bei Vornahme

gerichtlicher Augenscheine in Bausachen eine Diätenerhebung nur dann zuläßig sei, wenn sich über ein Bauvorhaben entweder wirkliche Differenzen mit den Anstößern oder die im Publicandum schon angeführten Ueberschreitungen der Bauordnungen ergeben, in andern Fällen aber die Vernehmung oder Erklärung der betreffenden Gemeindevorsteher genüge.

München, den 19. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1822. Bd. II. Nro. 41. S. 1970.

§. 381.

Auszug
aus der Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens bei allen Staatsgebäuden im Königreiche Bayern ohne Unterschied, vom 13. August 1819.

Dritter Abschnitt.

§. 2.

Tagsgebühren der Bauhandwerker.

Wenn Maurer- und Zimmermeister oder andere Bauhandwerker und Bauverständige von den äußern Aemtern oder in besondern Fällen von den Baubehörden zu Bauvisitationen, Abschätzungen und Verfassung der Kostenanschläge so anders gebraucht und abgeordnet werden, für dieselben eine verhältnißmäßige Taggebühr in den Baukosten-Voranschlag aufgenommen werden dürfe, wobei den Königlichen Kreisregierungen und Centralstellen die Bestimmung des Maßes dieser Taggebühr nach Maßgabe der obwaltenden Localverhältnisse überlassen bleibt.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XII. S. 1350.

§. 382.

Nro. Pr. 9751.

(Die Nachsicht bei den Straßen- und Wasserbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß manche Gebrechen in der Ausführung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten und die häufigen Etatsüberschreitungen im Isarkreise vermieden werden oder wenigstens nicht so lange unbekannt bleiben könnten, wenn eine fleißigere Nachsicht bei den Bauten statt fände. Die Königliche Regierung ist deswegen schon öfters und namentlich bei Genehmigung des Etats pro 1821—1822 aufmerksam gemacht worden, daß karge Beschränkung nirgend weniger an ihrem Platze sei, als bei den Tagsgebühren für die Nachsichtsreisen der Bauaufseher, und daß es wenig erfreulich war, in den bisherigen Rechenschaftsberichten der Königlichen Regierung neben der vermeintlichen Ersparniß von einigen hundert

Gulden an solchen Tagsgebühren die wirkliche Ueberschreitung von vielen tausend Gulden im eigentlichen Bauaufwande zu erblicken.

Die Königliche Regierung ward daher auch durch das erwähnte Rescript ermächtigt, die Reisekosten stets nach Erforderniß des Dienstes anzuweisen und den allenfallsigen Mehrbetrag gegen die Etatsposition aus dem Kreisreservefond zu schöpfen. Da aber zu befürchten steht, daß die Bauinspectionen, wenn ihnen diese Allerhöchste Willensmeinung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, nicht wagen werden, um eine Nachgenehmigung von Tagsgebühren für sich oder die Bauaufseher zu bitten, selbst wenn es der Nutzen des Dienstes erheischt, so erhält die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, die untergeordneten Bauinspectionen ausdrücklich von der Allerhöchsten Absicht in Kenntniß zu setzen und eine Abschrift der hierüber erlassenen Entschließung einzusenden. Andererseits wird aber desto strenger darauf bestanden werden, die Verantwortlichkeit der Bauaufseher, Bauinspectoren und des Kreis-Baureferenten für die durch ihre versäumte Nachsicht entstandenen Fehler geltend zu machen.

München, den 27. März 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

§. 383.

Nro. Pr. 16529.

(Diäten und Reisekosten in Bauangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute im rubrizirten Betreff an die Königliche General-Zolladministration erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Seine Königliche Majestät haben mit Rescript vom 21. December v. J. an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreises zu beschließen geruht, daß künftig die Kosten der besondern Baureisen für Centralstellen, welche eigenen Bauetat haben, auf derselben Rechnung zu stellen sind.

Indem man dieses der Königlichen General-Zolladministration zur Wissenschaft eröffnet, wird zugleich bemerkt, daß hiedurch die frühern Verordnungen, in Betreff der Bauuntersuchungen der Zollhäuser nicht aufgehoben, sondern nur für den außerordentlichen Fall, wenn eigene und besondere Reisen in Zoll-Bauangelegenheiten nothwendig sein sollten, die Bestimmung festgesetzt sei, daß die Reisekosten nimmermehr auf den allgemeinen Finanz-Baufond, sondern auf den Baufond der Zollanstalt übernommen werden müssen.

München, den 14. Juni 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 384.

(Die Bezahlungsweise der für Reisekosten der technischen Behörden bestimmten Etatsmaxima betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät genehmigen die von der Königlichen Regierung mit Bericht vom 9. d. M. im rubricirten Betreffe entwickelten und mit der Casse-Instruction im Einklang stehenden Gründe, und befehlen demnach, daß mit der seither beobachteten quartalweisen Zahlungsart der Diäten und Reisekosten für das Landbau-Inspectionspersonal fortgefahren, und der Königliche Regierungsrath und Landbau-Inspector N. hiernach mit dem Bemerken verbeschieden werden solle, daß derselbe alle Quartale sein Reisejournal und Diarium der Königlichen Regierung vorzulegen habe.

München, den 19. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1493.

§. 385.

Nro. Pr. 21497.

(Die Reisen des Landbau-Inspectionspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich bewogen, in Beziehung auf die Geschäftsreisen des Landbau-Inspectionspersonals Nachfolgendes zu verordnen:

1) Das Landbau-Inspectionspersonal hat künftig auf seinen Geschäftsreisen genaue Tagbücher über die zweckmäßige Verwendung der Zeit anzufertigen;
2) nebenbei an den Orten der Beschäftigung mit den betreffenden Bewohnern ärarischer Gebäude, oder mit den Aufsehern fortlaufende kurze Protocolle über das Resultat der Visitationen abzuhalten, und diese von solchen unterzeichnet, sammt dem Tagebuch der Königlichen Regierung vorzulegen.
3) Die Königliche Regierung hat diese zu prüfen, und Sorge zu tragen, daß die Inspectionsreisen stets in einer zusammenhängenden Ordnung mit möglicher Vermeidung der Wiederholung an einem und demselben Orte, und nur dahin geschehen, wo das wirkliche Bedürfniß sie fordert. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wo wichtige Bauten mehrmalige Nachsicht unvermeidlich nothwendig machen, diese gleichwohl nicht beschränkt werden dürfe.

München, den 30. September 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 386.

(Die Diäten des Rentamtspersonals in Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragebericht vom 24. October v. J. und rubricirten Inhalts, nach Vernehmung des Königlichen obersten Rechnungshofs erwiedert, daß allerdings auch bei den Dienstreisen des Rentamtspersonals in Straßen-, Wasser- und Brückenbaugeschäften nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1818 sich zu achten sei, wornach also im Allgemeinen bei solchen Geschäftsbesorgungen an Orten,

a. welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtssitz entfernt sind, bis zur Entfernung von einer Meile, nur die Hälfte,

b. außerdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als zwei Stunden beträgt, der volle Satz der unter dem 9. Mai 1809 bestimmten Diäten und Pferdegelder aufgerechnet werden darf.

Uebrigens hat die Königliche Regierung pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß dergleichen Kosten verursachende Abordnungen möglichst vermieden werden, und insbesondere zur Bezahlung der Bauarbeiter nur in solchen Fällen statt finden, wo den Arbeitern wegen zu großer Entfernung des Bauplatzes vom Sitze des Rentamtes, oder wegen anderer Localverhältnisse nicht zugemuthet werden kann, die Löhnung bei dem Amte zu erheben.

München, den 12. April 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 25.

§. 387.

(Die Aufrechnung der Gefährtgelder der Inspections-Ingenieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihre in rubricirter Sache vom 22. Juni d. J. und 6. December v. J. erstatteten Berichte zur Hebung eines von dem Königlichen obersten Rechnungshofe eingelegten Vorbehalts erwiedert, daß durch die allgemeine Anordnung vom 5. November v. J. über die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstesreisen, die schon am 20. Februar desselben Jahres wegen der Gefährtgelder der Kreis- und Inspections-Ingenieurs gegebenen Vorschriften nicht außer Wirkung gesetzt worden sind.

München, den 8. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 28.

Digitized by Google

§. 388.

(Die Taggelder des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 7. d. M. über die Taggelder des Baupersonals erwiedert, daß die Taggelder ihrer Natur nach nichts anderes, als ein Ersatz für die höhern mit den äußern Dienstesgeschäften verbundenen Auslagen sind, daher nie als ein Dienstemolument betrachtet werden dürfen, und daher in dem Etat der muthmaßlichen Verwendung des Baubeamten bedacht werden, ohne daß jedoch hiedurch der Dienst zu seinem Nachtheile beschränkt werden soll. Wenn daher ein Königlicher Ingenieur einen Conducteur oder Hilfsbeamten nach Maßgabe seiner Befähigung mehr wie einen andern im äußern Dienste verwendet, oder sich auch ohne Mißbrauch die Dienstesreisen der zugetheilten Gehilfen bis zur Ueberschreitung der im Etat enthaltenen Maximen vermehren, so unterliegt es keinem Anstande, daß entweder der Mehrbedarf des Einen durch den Minderbedarf des Andern gedeckt, oder bei Ueberschreitungen, welche wirklich im Dienst ihren Grund und ihre Veranlassung haben, die Nachgenehmigung eingeholt werden kann. Indessen ist es zu wünschen, daß die Königlichen Ingenieure, welche die Verwendungs-Befähigung der denselben zugetheilten Individuen bald kennen werden, die Ansätze für Taggelder so genau als möglich angeben, damit die Rechnung mit dem Etat möglichst im Einklange stehe.

München, den 24. Mai 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 97.

§. 389.

(Die Taggelder-Transferirung des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 1. d. M. wird der Königlichen Regierung zur Entschließung erwiedert, daß die durch Rescript vom 24. Mai d. J. ad Nro. 7701. den Königlichen Bezirksingenieuren in Bezug auf die denselben zugetheilten Bauconducteure und Hilfsindividuen eingeräumte Befugniß, zur Transferirung bei Ueberschreitungen der etatsmäßigen Ansätze für Diäten, allerdings auch zur Vermeidung von Nachgenehmigungsgesuchen in Hinsicht der Bezirksingenieure, der Königlichen Regierung zustehe, und dieselbe demnach ermächtigt sei, in Fällen, wo für einen Bezirksingenieur wegen vermehrter, aus dem wahren Bedürfnisse des Dienstes hervorgegangener Geschäftsreisen ein Mehrbedarf an Diäten, in Gegenhalt des für denselben im sanctionirten Etat enthaltenen Ansatzes als unvermeidlich sich darstellt, die etatsmäßigen Diätenansätze der übrigen Bezirksingenieure um den erforderlichen Betrag abzumindern, und auf diese

Weise den vorbemerkten Mehrbedarf mittelst Transferirung der Diätenerübrigung anderer Bezirksingenieure zu decken, vorausgesetzt, daß dieses ohne Benachtheilung des Dienstes geschehen kann, und hiedurch die im sanctionirten Bau-Administrationsetat des Kreises für die Bezirksingenieure enthaltene Gesammt-Diätenerigenz nicht überschritten werde.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß zur Deckung von Diätenüberschreitungen bei Bezirksingenieuren nie die Erübrigungen an den Diätenansätzen der Bauconducteure und des übrigen Hilfspersonals und umgekehrt verwendet werden dürfen. Eben so wenig ist der Königlichen Regierung gestattet, mit den Diätenerübrigungen des äußern Baupersonals die Diätenüberschreitungen des Kreisbaupersonals und umgekehrt, ohne erhaltene Genehmigung, zu decken. — Dagegen unterliegt es keinem Anstande, den Diäten-Mehrbedarf des einen Ingenieurs II. Classe, oder des Kreisbaurathes durch den Minderbedarf des andern Ingenieurs II. Classe wieder auszugleichen.

München, den 12. December 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 42.

§. 390.

Nro. Pr. 6186.

(Die Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals für 1826/27 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 23. v. M. angezeigte Ueberschreitung von 425 fl. 5 kr. (vierhundert fünf und zwanzig Gulden, fünf Kreuzer), welche sich an den für die Königlichen Bezirks-Ingenieure und Landconducteure für 18$\frac{26}{27}$ genehmigten Diätenerigenz über Abzug eines Minderbedarfes bei dem Hilfspersonal von 15 fl. ergeben hat, wird in Voraussetzung der Richtigkeit der angegebenen Veranlassung salv. superrev. genehmigt und bei erschöpftem Hauptbau-Reservefonds auf die Ersparnisse am Wasser- Brücken- und Straßenbau-Gesammtetat von 18$\frac{26}{27}$ angewiesen, wobei der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, zugleich bemerkt wird, daß Ueberschreitungen, welche sich bei den auf dem Straßen- Brücken- und Wasserbau-Etat stehenden Administrationskosten ergeben, nie durch die Erübrigungen an der für das Kreisbau-Büreau genehmigten Exigenz, und umgekehrt, compensirt werden können und dürfen, weil der budgetmäßige Straßen- Brücken- und Wasserbaufond in Conformität des Kreiscasse-Rechnungsschematism um jenen Betrag, welchen die Regieaversa der Kreisbauräthe, die Besoldungen der Ingenieure II. Classe, dann die Diäten und Reisekosten derselben und der Kreisbau-Räthe erfordern, abgemindert, dagegen der allgemeine Ministerialetat des Innern, vielmehr die Exigenz der Kreisregierungen, Kammern des Innern, um eben denselben Betrag erhöht worden ist, woraus dann von selbst folgt, daß, weil die Erübrigungen, welche an der Exigenz der Kreisbau-Büreaus allenfalls eintreten, dem erwähnten allgemeinen Ministerialetat zu Gute kom-

men, demselben auch der allenfallsige Mehraufwand der Kreisbau-Büreaus zur Last falle, und daß daher zur Deckung solcher unvermeidlicher Ausfälle weder der Kreisbau, noch der Hauptbau-Reservefond mehr in Anspruch genommen werden dürfe, vielmehr alle Anweisungen, welche diesem Grundsatze widersprechen, für ungiltig erklärt werden müssen.

Was endlich die von der Königlichen Regierung angeregte Bestimmung der Ortsentfernung bei Geschäftsreisen in Bezug auf dem Landbau betrifft, so wird sich die weitere Anordnung hierüber noch vorbehalten.

München, den 12. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 391.

Nro. Pr. 385.

(Das Baurechnungswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem Mißverhältnisse, welches nach der berichtlichen Anzeige der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 12. v. M. zur Zeit noch bei dem Landbau hinsichtlich der Aufrechnung von Reisekosten bei Versteigerung entbehrlicher Bauhölzer und andern Utensilien auf den Bauplätzen von Seite der Königlichen Rentämter besteht, zu begegnen, wird auf den Antrag der Königlichen Regierung bestimmt, daß die für den Straßen- Brücken- und Wasserbau in dieser Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 (Gerets Samml. Bd. IV. S. 230.) auch auf den Landbau in analoge Anwendung gebracht werde.

München, den 8. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 392.

(Die Diäten-Verrechnungsbefugnisse der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 23. Januar d. J., worin dieselbe zugleich eine Anzeige über die Behandlung des Diätenansatzes der Baubeamten aufgenommen hat, erwiedert: daß an der getroffenen Verfügung recht geschehen sey, und in allen, wo nicht ein Aufenthalt von zwei oder mehreren Tagen bei einem Baue erforderlich

ist, nur nach einer Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte bei den Inspectionen der Straßen- Brücken- und Landbauten von dem Baubeamten Taggelder in Ansatz gebracht werden dürfen; die Königliche Regierung aber jedem Mißbrauche bei zu öftern Visitationen auf diese kurze Entfernung unnachsichtlich zu begegnen wissen werde.

München, den 13. März 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XV. S. 40.

§. 393.

(Den Verkauf der unbrauchbaren Bauhölzer und anderer Utensilien beim Landbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 8. v. M. an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und Anweisung des Rechnungs-Commissariats mitgetheilt, wie folgt:

Um dem Mißverhältnisse, welches nach der berichtlichen Anzeige der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 12. Februar d. J. zur Zeit noch bei dem Landbau hinsichtlich der Aufrechnung von Reisekosten bei Versteigerung entbehrlicher Bauhölzer und anderer Utensilien auf den Bauplätzen von Seite der Königlichen Rentämter besteht, zu begegnen, wird auf dem Antrag der Königlichen Regierung bestimmt, daß die für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau in dieser Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 (Gerets Samml. Bd. IV. S. 230.) auch auf dem Landbau in analoge Anwendung gebracht werde.

München, den 12. April 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 41.

§. 394.

(Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals für 1826/27 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 12. Februar l. J. an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung:

Die mittelst Berichts vom 23. v. M. angezeigte Ueberschreitung, welche sich an die für die Königlichen Bezirksingenieure und Bauconducteure pro 18$\frac{26}{27}$ genehmigte Diätenexigenz über Abzug eines Minderbedarfs bei dem Hilfspersonale ergeben hat, wird in Voraussetzung der

Richtigkeit der angegebenen Veranlassung salva superrevis. genehmigt, und bei erschöpftem Haupt-Baureservefond auf die Ersparnisse am Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Gesammtetat von 18 2/4 angewiesen, weil der Königlichen Regierung zugleich bemerkt wird, daß Ueberschreitungen, welche sich bei den, auf dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Etat stehenden Administrationskosten ergeben, nie durch die Erübrigungen an der für das Kreisbau-Bureau genehmigten Exigenz — und umgekehrt — compensirt werden können und dürfen, weil der budgetmäßige Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Fond in Conformität des Kreiscassa-Rechnungsschematism um jenen Betrag, welchen die Regieaversa der Kreisbauräthe, die Besoldungen der Ingenieure II. Classe, dann die Diäten und Reisekosten derselben und der Kreisbauräthe erfordern, abgemindert; dagegen der allgemeine Ministerialetat des Innern, vielmehr die Exigenz der Kreis-Rechnungskammer des Innern um eben denselben Betrag erhöht worden ist, woraus dann von selbst folgt, daß, weil die Erübrigungen, welche an der Exigenz der Kreisbau-Bureaus allenfalls eintreten, dem erwähnten allgemeinen Ministerialetat zu Gute kommen, demselben auch der allenfallsige Mehraufwand der Kreisbau-Bureaus zur Last falle, und daß daher zur Deckung solcher unvermeidlicher Ausfälle weder der Kreisbau-, noch der Hauptbau-Reservefond mehr in Anspruch genommen werden dürfe, vielmehr alle Anweisungen, welche diesem Grundsatze widersprechen, für ungiltig erklärt werden müssen.

Was endlich die von der Königlichen Regierung angeregte Bestimmung der Ortsentfernung bei Geschäftsreisen in Bezug auf den Landbau betrifft, so wird sich die weitere Anordnung hierüber noch vorbehalten.

München, den 18. April 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 37.

§. 395.

(Reisekosten-Bezüge der fiscalischen Vertreter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Anfragsbericht vom 17. April d. J. erwiedert, daß die Reisekosten der fiscalischen Vertreter, welche bei Concurrenzbauten zur Einsicht der Kostenvoranschläge und Regulirung der Betragsquoten beigezogen, nicht auf den Bauetat, sondern auf den Regiefond der Königlichen Regierungs-Finanzkammer oder des Rentamtes, je nachdem nämlich die unvermeidliche Reise entweder von dem Königlichen Fiscal oder substituirten Rentbeamten vorgenommen wird, zu verrechnen seien.

München, den 9. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 396.

Nro. Pr. 13742.

(Die Erkrankung des Bauconducteurs N. auf dem neuen Straßenbau bei Gunzenhausen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. Juli d. J. zur Entschließung erwiedert, daß es keinem Anstande unterliege, dem Bauconducteur N. die während seiner Krankheit in Triesdorf seit 22 Tagen gebührenden Diäten anweisen zu lassen, da derselbe während seines Commissionsgeschäftes erkrankt, und keine Schuld daran trägt, daß er nicht nach Hause gebracht und dort geheilt werden konnte.

München, den 8. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 397.

Nro. Pr. 13529.

(Die Diäten des Baupersonals im Baubezirke Kempten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 24. Juni l. J. im rubricirten Betreffe wird erwiedert, daß von den Bestimmungen der Allerhöchst genehmigten Regulative in Bezug auf die Diäten des Baupersonals in der Inspection Kempten nicht abgegangen werden könne, da eine dergleichen Berücksichtigung gleiche Ansprüche des Baupersonals in den übrigen Bezirken, wo die Lebensmittel in einem gleich hohen oder noch höhern Preise stehen, begründen würde, die dadurch entstehende Mehrausgabe aber ohne Reclamation von Seiten der Landräthe den Kreisfonds nicht überbürdet werden kann, und die Centralfonds hiefür nicht bestimmt sind.

München, den 26. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 398.

Nro. Pr. 27185.

(Diätenrechnung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den im obenbemerkten Betreffe erstatteten Bericht

vom 13. September d. J. erwiedert, daß für die gewöhnlichen Aufsichtskosten bei Neubauten ohnehin jedesmal in dem betreffenden Voranschlage gesorgt sein müsse, daß aber eine generelle Ermächtigung alle jene Diäten für Nachsichtsreisen, welche die Baubeamten in Folge von Neubauten für nothwendig finden sollten, auf die treffenden Neubauten verrechnen zu dürfen, wegen der für die Bauetats nachtheiligen Consequenzen in Ansehung der innerhalb eines bestimmten Maaßes zu erfüllenden Nachsichtsreise nicht ertheilt werden könne, indem derlei Besichtigungen be einer gehörig bestellten Bauaufsicht nur in längeren Zwischenräumen erforderlich sind, und dann jedesmal füglich gelegenheitlich der gewöhnlichen Dienstreisen und ohne besondere Kostenmehrung gepflogen werden können, für ganz besondere Fälle aber der besonderen Verfügung des unterzeichneten Staatsministeriums vorbehalten bleiben muß.

München, den 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntniß und Nachachtung.

β. Besondere Bestimmungen für

aa. das Personal der obersten Baubehörde.

§. 399.

Nro. Pr. 6140.

(Commissionsreisen der Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Centralstraßen- und Wasserbaubureau wird auf dessen Antrag vom 10. v. M. über die Commissionsreisen der Königlichen Ober-Bauräthe, nach Vernehmung des Königlichen obersten Rechnungshofs erwiedert, daß

1) von der allgemeinen Vorschrift, bei Commissionsreisen den kürzesten Weg zu wählen, die Königlichen Ober-Bauräthe künftig in der Art ausgenommen sein sollen, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen eines jeden derselben überlassen bleibe, in jenem Kreise, welcher ihm zur Nachsicht angewiesen ist, die Reiseroute selbst zu wählen, in sofern nur im Commissions-Tagebuch und Reisebericht die Ursachen dieser Wahl angegeben und gerechtfertigt sind, daß dagegen

2) von dem Diätenregulativ und von dem postarifmäßigen Ansatze der Trink- und Schmier-

---

a) s. auch die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1824. Nro. 923. (s. §. 349. S. 353. oben.)

gelder bei den Commissionsreisen der Königlichen Ober-Bauräthe keine Ausnahme bewilligt werden könne, so lange keine allgemeine Abänderung dieser Normen statt findet.

München, den 17. April 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Centralstraßen- und Wasserbau-Bureau, also ergangen.

§. 400.

Nro. Pr. 8922.

(Commissionskosten des Vorstandes des Königlichen Ministerial-Baubureau-Directors von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 17. curr. im rubricirten Betreff wird dem Königlichen obersten Rechnungshof zur Entschließung erwiedert, daß dem Vorstande des Königlichen Ministerialbureaus von N. bei Dienst- und Commissionsreisen die Aufrechnung von drei Postpferden, gleich seinem Vorgänger, gestattet sei.

München, den 25. Februar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den obersten Rechnungshof, also ergangen.

§. 401.

(Diäten der Ober-Bauräthe betr.)

M. J. K.

Auf eine von dem Vorstande Unsers Ministerial-Baubureau eingereichte Vorstellung finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die in Unserm Rescripte vom 17. April 1818 auf 8 Gulden festgesetzten Taggelder der Ober-Bauräthe bei Geschäftsreisen, vom laufenden Etatsjahre anfangend, auf 9 Gulden zu erhöhen.

München, den 10. April 1824.

§. 402.

Nro. Pr. 14779.

(Die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Antrag vom 26. November v. J., daß den Mitgliedern des Königlichen Ministerial-Baubureau auch bei Dienstreisen mit Lohnpferden die Postaxe zu verrechnen gestattet werde,

findet nicht Eingang, indem kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung von den unter dem fünften des genannten Monats gegebenen allgemeinen Normen abzuweichen. Doch haben Seine Königliche Majestät beschlossen, in Berücksichtigung der vorgetragenen besondern Verhältnisse bei den im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahrs von den Königlichen Ober-Bauräthen und dem Baurathe N. vorzunehmenden Nachsichtsreisen in der Aufrechnung der Gefährtkosten folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) Die genannten Räthe sollen die Gefährtgelder lediglich nach den zurückgelegten Wegstrecken, ohne Unterschied, welchen Gefährtes sie sich bedient haben, mit Einem Gulden für jede Stunde Wegs, aufrechnen.

2) Für kleinere Nachsichten, welche den Reisenden auf den frühern Standpunkt seiner Reise zurückführen, dürfen, wenn die Entfernung mit Einschluß des Rückweges nicht über eine Stunde beträgt, keine Gefährtgelder in Ansatz gebracht werden.

3) Um Irrungen zu vermeiden, müssen in den Diarien die bereiseten Orte und ihre Entfernungen genau angegeben werden. Letztere sind auf den Straßen I. und II. Classe nach den Stundensäulen, auf den Vicinalstraßen und Nebenwegen aber durch Attestirung der competenten Behörden nachzuweisen.

4) Alle weitere Aufrechnung von Reisekosten und Auslagen, als Pflaster- und Brückenzoll, Botenlöhne u. dgl. hat zu unterbleiben.

München, den 3. Juli 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche Ministerial-Baubureau, also ergangen.

§. 403.

Nro. Pr. 2820.

(Die Dienstreisen der Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anträge des Königlichen Ministerial-Baubureau vom 3. September und 29. November d. J. wird genehmigt, daß bei den Dienstreisen der Königlichen Ober-Bauräthe die Länge der auf Vicinalstraßen und Seitenwegen zurückgelegten Strecken nach verläßigen Charten, auf welchen die Ortsentfernungen genau abgenommen werden können, bestimmt, und diese Charten alsdann den Specificationen, welche zur Revision an den obersten Rechnungshof gelangen, beigelegt werden. In Rücksicht der Reisen auf den Landstraßen hat es bei der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juli d. J.[a]) sein Verbleiben, und sind daher die Entfernungen nach den Stundensäulen zu berechnen.

München, den 14. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

§. 404.

Nro. Pr. 17574.

(Die Feststellung der Entfernungen bei den Dienstesreisen der Königlichen Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die ursprüngliche Norm für Ausmittelung der Reisekosten der Ober-Bauräthe bildet die Verfügung vom 3. Juli 1825,[a]) welche bestimmt, daß die Entfernungen auf die Vicinalstraßen und Seitenwegen durch Attestirung der competenten Behörden nachgewiesen werden sollen.

Die gleichfalls anliegende Entschließung vom 14. December 1825 [b]) läßt die Modification der Ausmessung nach verläßigen Charten zu.

Die Weimar'sche Charte kann nun allerdings nicht als verläßig angesehen werden, da sie notorisch viele und bedeutende Unrichtigkeiten enthält.

Soweit die Steuer-Catasterblätter vorhanden sind, kann und soll die Rechnungskammer bei Prüfung der Diätenrechnungen der Ober-Bauräthe die Entfernungen darnach bemessen.

Für die übrigen Theile des Königreichs außer dem Rheinkreise ist die allgemeine Norm anzuwenden.

Die Bezeichnung der Ortsentfernungen durch die Baubeamten ist nicht hinreichend, für die schon unter der Revision befindlichen Diätenrechnungen kann diesmal noch in Ermanglung besserer Anhaltspunkte die Weimar'sche Charte ausnahmsweise zur Richtschnur dienen.

Hienach hat sich die Königliche Rechnungskammer zu achten.

München, den 16. November 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer, also ergangen.

§. 405.

Nro. Pr. 3437.

(Diäten und Reisekosten der Ministerial-Bausection betr.)

Der Königlichen Rechnungskammer werden die unterm 1. und 3. d. M. vorgelegten Reisekosten-Specificationen der Königlichen Ober-Bauräthe, Freiherrn von N. und N. N., dann des Königlichen Bauinspectors N. mit dem Anhange zurückgeschlossen:

1) daß zur Beseitigung jener Weitläufigkeit sowohl im vorliegenden Falle, als auch in Zukunft die Superrevisorisch festgestellten und von der Königlichen Rechnungskammer gehörig gefertigten Reisekosten-Berechnungen gleich unmittelbar den betheiligten Mitgliedern der Königlichen Ministerial-Bausection zur Abrechnung mit der Königlichen Central-Staatscasse zuzustellen seien;

---

a) s. §. 402. S. 384. oben.

b) s. vorstehende Entschließung.

2) daß die bei der Königlichen Rechnungskammer zur Vorlage kommenden Reisekosten-Verzeichnisse jedesmal mit der Bestätigung der Königlichen Ministerial-Bausection, daß in technischer Hinsicht gegen die vorgenommenen Reisen nichts zu erinnern befunden worden sei, versehen sein müsse, und daß endlich

3) aus den Reisekosten-Specificationen stets die Kosten derjenigen Reisen, welche nicht in dem Jahre, für welches die Reisekosten-Berechnung aufgestellt wurde, gemacht worden sind, ausgeschieden und auf das geeignete Etatsjahr verwiesen werden.

München, den 8. März 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer dahier, also ergangen.

---

bb) die Kreisbauräthe.

§. 406.

(Die Diäten der Kreis-, Forst- und Bauräthe betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns gestellten mehrfältigen berichtlichen Anfragen, die Bestimmung der Reisediäten für die neuen Kreis-, Forst- und Bauräthe betreffend, beschließen Wir allergnädigst, wie folgt:

I.

Da die Kreis-, Forst- und Bauräthe wirkliche Collegialräthe und in dieser Beziehung den übrigen Regierungsräthen ganz gleich gestellt sind, so sollen denselben vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung auch bei ihren Geschäftsreisen die gewöhnlichen Rathsdiäten mit 8 fl. einschlüßig des Dienergeldes, bewilligt werden.

II.

Dagegen sollen diejenigen dieser Kreis-, Forst- und Bauräthe, welche Rationen für Dienstpferde oder Gefährtgeld-Aversa genießen, bei ihren Geschäftsreisen im Amts- oder Kreisbezirke keine Post- oder Gefährtgelder aufzurechnen befugt sein.

III.

Von Bestimmung eines Maximums des jährlichen Betrags der Diäten nach Verhältniß des Gehalts ist Umgang zu nehmen, so wie von dieser Maßregel bereits in Unserer allgemeinen Verordnung über die Commissionsdiäten vom 23. September 1817 Umgang genommen worden ist.

IV.

Dagegen hat es bei jener Verordnung, welche die Commissionsreisen der Kreis-Forsträthe auf die bestimmte Dauer der Zeit nach bestimmt, sein Verbleiben.

V.

Am Ende eines jeden Etatsjahres ist das Verzeichniß der Reisekosten und Diäten eines jeden technischen Rathes zur Einsicht mit genauer Angabe der gemachten Reisen und hiebei besorgten Geschäfte vorzulegen.

Hiernach ist sich gehorsamst zu achten.

München, den 20. April 1818.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 678.

§. 407.

(Das Rangverhältniß und die Reisediäten der für das Landbauwesen zu Kreisbaurächen beförderten Landbau-Inspectoren betr.)

M. J. K.

Nachträglich zu Unsern Verordnungen vom 30. April verflossenen und 12. Juni d. J. in Betreff der für das Landbauwesen zu Kreisbaurächen beförderten Landbau-Inspectoren bestimmen Wir, daß diese Kreisbauräthe mit den Kreisbaurächen für das Straßen- und Wasserbauwesen in gleiches Verhältniß gesetzt werden, und verordnen daher, daß

1) die Kreisbauräthe für das Landbauwesen gleichen Rang mit den übrigen Kreisregierungsräthen, und zwar nach dem Alter der Rathsdecrete, wenn einer derselben schon früher als wirklicher Rath in einem Collegio Dienste geleistet hat, zu behaupten, und

2) in den Sitzungen den Platz nach ihrem Range, jedoch mit der Beschränkung einzunehmen haben, daß selbe in Abwesenheit des Regierungsdirectors in keinem Falle das Directorium führen. Dieselben haben ferners

3) nur in technischen Gegenständen, worüber selbe entweder selbst Vortrag erstatten, oder zu deren Verhandlungen ausdrücklich beigezogen werden, abzustimmen. Endlich wollen Wir auch

4) allergnädigst gestatten, daß die Kreisbauräthe für das Landbauwesen auf ihren verordnungsmäßigen Geschäfts- und Nachsichtsreisen acht Gulden (8 fl.) Taggelder in Verrechnung bringen dürfen.

Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, weiß sich also hiernach zu achten, und die betheiligten Individuen in die geeignete Kenntniß zu setzen.

Baden, den 21. Juli 1818.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Finanzkammern, exclus. jener des Rheinkreises, also ergangen

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 679.

§. 408.

Nro. Pr. 15565.

(Die Pferdegelder-Aversa der Kreisbauräthe und Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des §. 3. des Allerhöchsten Rescripts vom 31. October d. J. über die Eintheilung und Besetzung der Ingenieurstellen wird andurch verordnet:

daß die Scheine des Kreisbaurathes über den Bezug des Pferdegelds-Aversums die Bestätigung des Regierungspräsidenten: daß wirklich zwei Pferde gehalten werden, und die Scheine der Ingenieurs die Bestätigung des Kreisbaurathes: daß ein Wagenpferd oder Reitpferd gehalten werde, enthalten müssen.

Hiernach werden die treffenden Cassenämter angewiesen.

München, den 6. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

cc) die Kreisingenieure.

§. 409.

(Diäten des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die berichtliche Anfrage von 10. v. M. zur Entschließung erwiedert, daß der bisherige für die Bauinspectoren und Kreisingenieure ausgesprochene Diätensatz zu vier Gulden auch auf die nunmehrigen Ingenieurs I. und II. Classe aus dem von der Königlichen Regierung angegebenen Gründen seine Anwendung findet, wornach sich bei Revision der Diätenrechnungen zu richten ist.

München, den 19. August 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 99.

§. 410.

Nro. Pr. 10810.

(Die Taggelder der Kreisingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. v. M., die Taggelder der Regierungsingenieure betreffend, erwiedert, daß diese Ingenieure unter Andern die vorzügliche Bestimmung haben, die vorkommenden Vermessungen, Aufnahmen und Bauprojecte herzustellen, und deshalb auch die muthmaßlichen Bedarfssummen für Taggelder in den Verwaltungsetat aufgenommen werden. Sollten diese Ansätze nun wegen besondern und lang andauernden Aufträgen und Abwesenheiten nicht hinreichen, so ist mit dem Schlusse des Etatsjahres anzuzeigen, wie dieser Mehrbedarf aus der für die Regierung genehmigten Verwaltungssumme gedeckt werden kann, oder welche Nachgenehmigung hiezu erforderlich ist.

Werden aber diese Königlichen Ingenieure zu wirklichen Ausführungen verwendet, so haben dieselben ihre Taggelder aus der für Aufsicht in die Anschläge aufgenommenen Summe zu beziehen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 29. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 411.

Nro. Pr. 14539.

(Die Haltung der Dienstpferde von den Regierungsingenieuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Signat vom 6 d. M. geruhten Seine Majestät der König, — so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen, daß den bei den Regierungen angestellten Ingenieuren das jetzige Pferde-Geldaversum gegen die Verpflichtung zu allen Dienstesreisen zu belassen; dieselben dagegen von der Verbindlichkeit zur Haltung eigner Pferde zu befreien seien.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat diese Allerhöchste Bestimmung den Königlichen Regierungsingenieuren wörtlich mitzutheilen.

München, den 9. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

dd. die Civil-Bauinspectionen.

§. 412.

Nro. Pr. 7241.

(Das Baupersonal, in specie den Conducteur von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was die von den als Civil-Bauinspector functionirenden Conducteur zukommenden Nebenbezüge und Diäten zu täglich 4 fl. betrifft, so hat ein, eine Civilbau-Inspectorstelle versehender Baubeamter diese zu beziehen.

München, den 30. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

---

ee. die Bezirksingenieure.

§. 413.

Nro. Pr. 8921.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1818, den Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straßen- und Wasser-Bauinspectionen.

(III.) Die Bezüge der Bauinspectionen zerfallen in fixen Gehalt; Pferdgelder statt der Aufrechnung von Gefährtkosten bei Dienstesreisen; Zinsbeitrag für ein Geschäftslocal dort, wo ein solches in keinem öffentlichen Gebäude ausgemittelt werden kann, und Taggelder bei Geschäftsreisen.

Hinsichtlich des fixen Gehaltes und der Pferdegelder werden die Bauinspectionen in zwei Classen abgetheilt.

Zur I. Classe gehören die Bauinspectionen München südöstlich, München nordwestlich, Rosenheim, Landsberg, Regensburg, Kempten, Donauwörth, Augsburg, Nürnberg, Bayreuth, Bamberg, Würzburg, Speyer, Kaiserslautern.

Zur II. Classe die Bauinspectionen Landshut, Burghausen, Deggendorf, Passau, Ingolstadt, Amberg, Ansbach, Dinkelsbühl, Aschaffenburg.

Ein Bauinspector I. Classe bezieht 900 fl. Fixum und 400 fl. Pferdegeld.

Ein Bauinspector II. Classe 750 fl. Fixum und 350 fl. Pferdegeld.

Der Zinsbetrag für das Geschäftslocal ist überall gleichförmig 75 fl. Eben so werden die Tagsgebühren in Geschäftsreisen durchaus auf 4 Gulden, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen festgesetzt:

a. Die Aufrechnung von Taggeldern setzt beim Wasserbau mindestens vier und beim Wasser-

und Brückenbau mindestens zwei Stunden Entfernung vom Wohnorte voraus; in kleinern Entfernungen, finden keine Taggelder statt.

b. Für die jährlich zu verrechnenden Taggelder einer jeden Bauinspection wird nach dem Maße ihrer Ausdehnung und der übrigen örtlichen Verhältnisse ein gewisses Maximum festgesetzt.

c. Jede durch außerordentliche Fälle veranlaßte Ueberschreitung des Maximums bedarf der besondern Genehmigung.

d. die aufgerechneten Tagsgebühren müssen durch das Geschäftsjournal nachgewiesen und gerechtfertigt sein.

e. Die Aufrechnung von Taggeldern, welche nicht gehörig nachgewiesen werden können, ziehen im ersten Fall den zehnfachen Ersatz des zu viel aufgerechneten, im zweiten Fall die Dienstentlassung nach sich.

Jedem der beiden Bauinspectoren im Rheinkreise bewilligen Wir nebst obigen Bezügen eine Functionszulage von 200 fl. wegen der ihnen übertragenen Leitung des Land-Bauwesens.

Decretmäßige Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen werden, wie sich von selbst versteht, besonders vergütet.

(VI.) Wenn einer Bauinspection ein Bauingenieur beigegeben wird, so erhält dieser 550 fl. fixen Gehalt und 3 fl. Tagsgebühren in Geschäftsreisen, letztere unter denselben Bedingnissen, welchen die Diäten der Inspectoren unterliegen.

Den Inspectionsingenieuren im Rheinkreise wird aus dem vorhin bemerkten Grunde eine jährliche Functionszulage von 100 fl. bewilligt.

Hinsichtlich der decretmäßigen Mehrbezüge aus frühern Dienstesverhältnissen gilt das bei den Inspectoren Gesagte.

Nro. Pr. 4738.

§. 414.

(Die Taggelder der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. d. M., nach welchen Sätzen die Diäten des Baupersonals bei den vorzunehmenden Dienstesreisen zu berechnen seien, wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß die Ingenieure I. Classe, wenn nicht ein oder der andere in Folge früherer Dienstverhältnisse oder besonderer Bewilligung sich in dem Bezuge eines höhern Diätensatzes befindet, in der Regel ein Taggeld von 4 fl. und eben soviel wie bisher auch die Ingenieure II. Classe zu beziehen haben.

München, den 28. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 415.

(Die Diätenrechnungen der Bezirksingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. v. M. zur Entschließung erwiedert, daß der bisherige für die Bauinspectoren und Kreisingenieure ausgesprochene Diätensatz zu 4 Gulden auch auf die nunmehrigen Ingenieurs I. und II. Classe, aus dem von der Königlichen Regierung angegebenen Grunde seine Anwendung finde, wonach sich bei Revision der Diätenberechnungen zu achten ist.

München, den 17. August 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 416.

Nro. Pr. 1881.

(Diäten der Bauingenieure bei Commissionsgeschäften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer wird die von dem Ingenieur N. unmittelbar eingereichte Vorstellung bemerkten Betreffs sammt Beilagen gegen Remission mit dem Anhange zugeschlossen, daß die Genehmigung mit der von demselben für die Dauer seines Aufenthalts in Regensburg aufgerechneten Diäten keinem Anstande unterliege, weil der Ingenieur N. das ihm aufgetragene Commissionsgeschäft von München nach Nürnberg über Regensburg führte, derselbe auf die Dauer seines Commissoriums von den Geschäften eines Bezirksingenieurs in Regensburg damals schon gänzlich entbunden war, der Umstand daher, daß er auf dem Wege zu seiner Bestimmung gerade in Regensburg erkrankte und deshalb dort einige Tage verweilen mußte, in dem gegebenen Falle lediglich als zufällig erscheint, auf keinem Fall aber ihm zum Nachtheil gereichen kann.

München, den 22. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer dahier, also ergangen

---

ff) die Bauconducteure.

§. 417.

Nro. Pr. 28734.

(Erhöhung der Reisediäten der Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert, daß die beantragte Erhöhung der Reisediäten der Bauconducteure von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. nicht stattfinden könne.

München, den 3. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

c. des Personals der Strafanstalten.

§. 418.

(Diäten der Vorstände, Rechnungsführer der Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises ergangen, zeigt Folgendes:

Zur Beseitigung einiger Anstände, welche sich wegen der Diäten der Vorstände, Rechnungsführer rc. der Strafanstalten ergeben haben, werden der Königlichen Regierung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Normen zur künftigen Darnachachtung gegeben:

1) Der unterm 27. November 1814 bestimmte Diätensatz von 6 fl. incl. des Pferdegelds für einen Vorstand der Strafanstalt, dann von 5 fl. incl. des Pferdegelds für einen Rechnungsführer, und von 4 fl. für die Werkmeister und Factoren bleibt auch ferner beibehalten, so lange die eben bezeichneten Individuen nur Geschäftsreisen in einer Entfernung von 5 Stunden von ihrem Wohnorte zu machen haben.

2) Bei Reisen an Orte, welche über 5 Stunden vom Amtssitze entfernt liegen, erhalten die Vorstände der Strafanstalt ein Taggeld von 5 fl., die Rechnungsführer ein solches von 4 fl., dann die Factoren und die Werkmeister ein Taggeld von 3 fl. Dieselben aber dürfen neben diesen Taggeldern bei solchen Reisen die normalmäßigen Fuhrlöhne in Aufrechnung bringen.

München, den 9. April 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 91.

Digitized by Google

d. des Personals der Kreis- und Stadtgerichte.

§. 419.

(Die Diäten und Reisekosten der Stadtgerichtsassessoren in Criminalfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen obersten Rechnungshofe wird auf seinen Bericht vom 7. März l. J., die Diäten und Reisekosten der Stadtgerichtsassessoren in Criminalfällen betreffend, erwiedert, daß das demselben mitgetheilte Normativ vom 16. August 1814 in Betreff der Geschäftsreisen der Landrichter und Landgerichtsassessoren, dann Actuare, auch auf die Stadtgerichtsassessoren anzuwenden sei, und diesen in Criminalfällen die in der Verordnung vom 24. December 1810 für die Criminaladjuncten bestimmten Diäten und Reisekosten gebühren.

München, den 31. März 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 104.

§. 420.

(Die Verrichtung der Gerichtsboten bei den kreisgerichtlichen Commissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz unterm 27. v. M. an das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis erlassene Entschließung folgt hiemit abschriftlich zur Darnachachtung bei Festsetzung der Commissionskosten:

„Die Verrichtung eines Boten bei Kreis-, Stadt- und Appellationsgerichts-Commissionen besteht in der Insinuation von Vorladungen und der Verschaffung zu vernehmender Privaten.

Hierum ist von dem Commissär das nächstgelegene Gericht zu requiriren, oder ein und das andere bei solchem Gerichte hiezu verwendete Individuum zu benützen.

Die Mitnahme eigener Gerichtsboten zu — ohnedies der Kosten wegen nur auf wahre Nothwendigkeit zu beschränkenden Localcommissionen, würde eine dem Aerar und den Betheiligten gleich lästige Bürde sein.

Hiernach ist sich auf die im Berichte vom 16. praes. 27. d. M. gestellte Anfrage künftig zu achten, und das Kreisgericht zu bescheiden."

München, den 9. Juli 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IX. S. 790.

§. 421.

(Diäten des Kreis- und Stadtgerichtspersonals betr.)

M. J. K.

Was unterm 27. v. M. von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes des Rheinkreises, im rubricirten Betreffe erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

„Wir haben zur Beseitigung der bisher im Diätenbezuge bei den Kreis- und Stadtgerichten des Reiches bestandenen Verschiedenheit und Vermeidung der daraus hervorgegangenen Reclamationen, nach vorher zwischen Unsern Staatsministerien der Justiz und der Finanzen statt gehabten Communication beschlossen, daß die Räthe aller Kreis- und Stadtgerichte ohne Ausnahme für Commissionsgeschäfte außerhalb des Gerichtsbezirkes, die Kosten des Geschäftes seien von Unserer Staatscasse oder von einer Partei zu tragen, sowohl in Civil- als in Strafrechtssachen täglich fünf Gulden, und die Protocollisten drei Gulden nebst dem vorschriftsmäßigen Fuhrlohn an Diäten zu beziehen haben sollen. Dabei behält jedoch Unsere Verordnung vom 23. September 1817, die Commissionsdiäten betreffend, Art. 1. ihre unveränderte Anwendung, und wenn die Entfernung des Ortes der Commission von dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts eine Poststunde nicht übersteigt, so hängt hinsichtlich des Fuhrlohns die Bestimmung, ob und in welcher Größe solches aufzurechnen sei, und von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Gerichtsvorstände ab.

Hiernach sind sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte in Kenntniß zu setzen und anzuweisen."

München, den 7. März 1821.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1121.

§. 422.

(Die Diäten der bei Kreis- und Stadtgerichts-Commissionen außerhalb des Gerichtsbezirkes das Protocoll führenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 10. d. M. von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an das Directorium des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg erlassen, und den übrigen Appellationsgerichten (mit Ausnahme des für den Rheinkreis), um die ihnen untergeordneten Kreis- und Stadtgerichte hievon in Kenntniß zu setzen, notificirt worden ist, zeigt mitfolgende Abschrift:

„Durch die Verfügung vom 27. Februar 1821 ist nur den Protocollisten für Commissionsgeschäfte außerhalb des Gerichtsbezirkes eine Taggebühr von drei Gulden nebst dem vorschriftsmäßigen Fuhrlohn bewilligt worden. Dieser blos für die wirklichen Protocollisten festgesetzte Diätenbezug kann auf Canzleiindividuen, wenn dieselben als Protocollführer gebraucht werden, keine Anwendung finden, und es wollte durch die Verfügung vom 27. Februar 1821 an dem für

die genannten Individuen schon durch die früheren Verordnungen festgesetzten Taggelder von 2 fl. 30 kr., welches allenthalben als zureichend und den Verhältnissen derselben angemessen erkannt wurde, nichts geändert werden.

Dieses wird dem Directorium des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu Regensburg auf den Bericht vom 6. praes. 11. Januar d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet."

München, den 15. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1495.

§. 423.

(Die Taggeldsbezüge der bei auswärtigen Untersuchungscommissionen actuirenden Diurnisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, im rubricirten Betreffe erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt, wie folgt:

Auf Veranlassung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz wird die Königliche Regierung hiedurch ermächtigt, die Taggelder jener Diurnisten des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, welche bei auswärtigen Untersuchungscommissionen in den Jahren $18\frac{24}{25}$ und $\frac{25}{26}$ als Actuare verwendet wurden, auch für die Dauer dieser Commissionen in Aufrechnung passiren zu lassen, sofort von einem Rückersatze jener neben den regulativmäßigen Commissionsdiäten, von den betreffenden Diurnisten bezogenen Taggeldern Umgang zu nehmen. Dagegen findet eine solche Doppelaufrechnung mit dem Jahre $18\frac{26}{27}$ anfangend, nicht mehr statt, und es ist in vorkommenden Fällen auf dem Rückersatze der von den Diurnisten obiger Gerichtsstellen neben dem Commissionsdiäten bezogenen Taggelder unnachsichtlich zu bestehen.

Um übrigens dergleichen Doppelzahlungen für die Zukunft vorzubeugen, so hat die Königliche Regierung ihre Kreiscasse, oder wenn letztere die Taggelder der Diurnisten bei den Justizstellen nicht unmittelbar an die treffenden Individuen selbst ausbezahlen, sondern die entweder etatsmäßig, oder mittelst specieller Rescripte bewilligten Exigenzen für Diurnistengebühren an das einschlägige Expeditionsamt, oder die Regieverwaltung in Pauschsummen verabfolgen sollte, jene Expeditionsämter und resp. Regieverwaltungen anzuweisen, den Diurnisten überhaupt ihre Taggelder am Monatsschlusse bei Selbsthaftung nur in so ferne für den ganzen Monat auszubezahlen, als die Contrasignation des Directoriums den Beisatz enthält, daß der Scheinaussteller im Laufe des Monats bei einer auswärtigen Commission als Actuar nicht verwendet worden sey.

Man hat unterm Heutigen an das Königliche Staatsministerium der Justiz das Ansinnen gestellt, auch seiner Seits das deßfalls Geeignete an das Königliche Appellationsgericht

zu erlassen, damit von diesem die Directorien der Königlichen Kreis- und Stadtgerichte hienach angewiesen werden.

München, den 23. Juni 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 97.

§. 424.

(Diäten der Stadtgerichte in Criminalsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Regierung wird auf den Anfragsbericht vom 15. d. M., „ob bei Vornahme stadtgerichtlicher Commissionen Diäten gefordert werden können, wenn die Entfernung vom Amtssitze zwar mehr als eine halbe, aber nicht eine ganze Poststunde beträgt", zur Entschließung gegeben, wie folgt:

Die Instruction über die Criminalkosten vom 24. November 1809, welche sowohl für die Land- als Stadtgerichte gegeben wurde, gestattet zwar Abth. V. Nro. 1. bei einer Entfernung über eine halbe Stunde vom Gerichtssitze Diäten aufzurechnen; diese Instruction hat aber durch die nachfolgenden im Einverständnisse der sämmtlichen einschlägigen Ministerien erlassenen Verfügungen vom 2. November 1811. (Gerets Sammlung Bd. I. S. 207.) und 27. Februar 1821, bezüglich der Kreis- und Stadtgerichte eine gänzliche Abänderung erhalten. Es ist dadurch einerseits der Diätenbezug auf 5 fl. erhöht, und die Aufrechnung des Fuhrlohns nebenbei zugestanden, andererseits aber die Entfernung vom Amtssitze auf wenigstens eine Poststunde, als Vorbedingung der Aufrechnung, festgesetzt worden.

Diese Verordnungen sind es nun, welche bei Prüfung der stadtgerichtlichen Commissionskosten-Liquidationen ausschließend zur Norm genommen werden müssen, und es kann durchaus nicht Eingang finden, daß das Kreis- und Stadtgerichtspersonal bei Commissionskosten-Berechnungen die Verordnung vom 24. November 1809, so weit sie ihnen günstiger erscheint, theilweise zur Anwendung bringe, da die spätern Verfügungen, mit Ausnahme der unbedeutenden Abänderungen wegen der Ortsentfernung, so entschieden zu seinem Vortheile ist.

München, den 28. August 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XV. S. 39.

Digitized by Google

e. des Landgerichts-Personals.

α. Allgemeine Bestimmungen.

§. 425.

(Die Diäten und Reisegelder des Landgerichts- und Rentamts-Personals im Königreiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die neuen organischen Edicte, in Hinsicht der Diäten und Reisegelder des Landgerichts- und Rentamts-Personals, keine bestimmten, alle Fälle umfassenden Vorschriften geben, und deshalb von den Finanzdirectionen schon mehrere Anfragen gestellt worden sind; so fanden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, über die künftigen Bezüge an Diäten und Reisegeldern des Landgerichts- und Rentamts-Personals die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen, welche zur Wissenschaft und strengen Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 9. Mai 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

Regulativ
über die Diäten und Reisegebühren des Landgerichts- und Rentamts-Personals im Königreiche Bayern.

A. Diäten und Reisegebühren des Landgerichts-Personals.

I. In Amtsgeschäften

a. inner der Amtsgrenze.

1) Dem Landrichter gebühren in eigentlichen Amtsgeschäften, welche in dem einem Landrichter zugewiesenen ordentlichen Geschäftskreise liegen, keine Diäten und eben so wenig auch Pferde- oder Gefährtgelder, für deren Ersatz er im Allgemeinen 24 Schäffel Besoldungshaber bezieht, also — fl. — kr.

2) Dem ersten, wie auch dem zweiten Landgerichts-Assessor aber, wenn er principaliter, d. i. statt des Landrichters und ohne denselben reist, an Diäten und Pferdegeldern zusammen täglich 3 fl. — kr.

Da jedoch der Landrichter eben wegen der Amtsreisen den Haber bezieht, so liegen vorzüglich ihm diese Reisen ob, und er kann daher nur im unverschieblichen und wahren Verhinderungsfalle solche Reisen einem Assessor übertragen.

Auch werden für Reisen in Polizeisachen, da diese der Landrichter zu machen hat, keine Diäten passirt.

3) Dem Landgerichts-Actuar, er mag den Landrichter oder den dem Landrichter substituirten Assessor als Actuar begleiten, für Diäten und Rittgeld ebenfalls täglich 3 fl.

4) Dem Schreiber, er mag den Landrichter oder einen der Assessoren begleiten, für Diäten und Rittgeld täglich 2 fl.

5) Dem Gerichtsdiener und seinen Knechten, wie oben dem Landrichter, aus analogen Gründen, — fl. — kr.

b. außerhalb der Amtsgrenze gebühren

1) dem Landrichter, da Geschäfte außer der Amtsgrenze schon ihrer Natur nach nie zu den ordentlichen Amtsgeschäften gerechnet werden können, als Diäten mit Einschluß der Pferdegelder täglich 6 fl. — kr.

2) den Landgerichtsassessoren, wenn sie im obigen Sinne principaliter reisen, Diäten inclusive des Reitpferdes täglich 5 fl. — kr.

3) dem Landgerichts-Actuar in jedem Falle, er mag mit dem Landrichter oder einem dem Landrichter substituirten Assessor reisen, einschlüßig des Pferdegeldes täglich 5 fl. — kr.

4) dem Schreiber als Actuar des Landrichters oder des ihn vertretenden Landgerichts-Assessors, mit Einschluß der Pferdegelder 2 fl. 30 kr.

5) dem Gerichtsdiener Diäten und Pferdegelder täglich 1 fl. — kr. oder dem statt seiner abgeordneten Knechte — fl. 40 kr.

II. In Parteisachen

a. inner der Amtsgrenze gebühren

1) dem Landrichter mit Einschluß der Pferdegelder täglich 5 fl. — kr.

2) den Landgerichts-Assessoren, wenn sie im obigen Sinne principaliter reisen, einschlüßig der Pferdegelder täglich 3 fl. 30 kr.

3) dem Landgerichts-Actuar, er mag mit dem Landrichter oder dem den Landrichter vertretenden Assessor reisen, mit Einschluß der Pferdegelder täglich 3 fl. 30 kr.

4) dem Schreiber, als Actuar des Landrichters oder des demselben substituirten Landgerichts-Assessors, einschlüßig der Pferdegelder täglich 2 fl. — kr.

5) dem Gerichtsdiener oder dem von ihm abgeordneten Knechte — fl. 40 kr.

b. außer der Amtsgrenze gebühren

1) dem Landrichter inclusive der Pferdegelder täglich 7 fl. — kr.

2) den Landgerichts-Assessoren im obigen Sinne sammt Pferdegeld 5 fl. — kr.

3) dem Landgerichts-Actuare ebenfalls täglich 5 fl. — kr.

4) dem Schreiber auf gleiche Weise 2 fl. — kr.

5) dem Gerichtsdiener oder dem von ihm abgeordneten Knechte 1 fl. — kr.

1. Anmerkung. Außerordentliche mit dem angewiesenen Geschäftskreise eines Landrichters nicht zusammenhängende Geschäfte, auch inner dem Amtsbezirke, werden den Geschäften in Parteisachen gleich geachtet.

2. Anmerkung. Die Landrichter und Landgerichts-Assessoren können nie bei einer und derselben Commission zugleich auftreten.

A. Diäten und Reisegebühren des Rentamts-Personals.

I. In Amtsgeschäften

a. inner der Amtsgrenze.

Das Rentamts-Personal kann schon nach der Natur seiner Geschäftsbestimmung nur

Digitized by Google

wenige Geschäftsreisen, eigentlich nur bei Zehentverstiftungen, oder in sofern die Getreiddienste wegen Localitätsverhältnissen außer dem Amtssitze percipirt werden müssen, oder wegen der Controle bei dem Holzverkaufe zu besorgen haben. In diesen oder ähnlichen wenigen Fällen werden einstweilen und bis auf nähere Bestimmung

1) dem Rentbeamten, in Hinsicht, daß er keine Haberbesoldung für Pferde bezieht, mit Einschluß der Pferdegelder, für einen Tag passirt 6 fl. — kr.

Da aber diese Geschäfte leicht willkührlich verlängert, und also die Diäten unverhältnißmäßig vermehrt werden könnten, so ist von den sämmtlichen Finanzdirectionen, nach Vergleichung des Umfangs und Ertrags der Zehenten und der unvermeidlichen Reisen wegen der Holzverkaufs-Controle, schleunig zu begutachten, wieviel jedem einzelnen Rentamte als Aversum jährlich statt der Diäten zu bewilligen sein möchte, und welche Cautellen am dienlichsten sein würden, sich von der Richtigkeit der jährlich geschehenen Reisen zu versichern.

2) Dem Schreiber als Actuar 2 fl. — kr. und

3) dem Rentamts-Boten 1 fl. — kr.

b. außer der Amtsgrenze.

Reisen dieser Art, sowie Reisen

II. in Parteisachen

a. inner und

b. außer der Amtsgrenze

können bei Rentbeamten schon nach der Natur ihrer Amtsverhältnisse sich nie oder nur höchst selten ergeben.

In den gegebenen Fällen aber sind die Reisen in Amtssachen außer der Amtsgrenze und die Reisen in Parteisachen inner oder außer der Amtsgrenze, wie die Revision des Landgerichts-Personals in Amtssachen und Parteisachen außer der Amtsgrenze auf gleiche Weise zu bezahlen.

Allgemeine Anmerkung.

Die Diäten der Schätzleute und der Zehentträger sind nach Localverhältnissen zu bemessen; doch darf ersteren nie mehr als von 30 kr. bis 1 fl. und letztern nur 1 fl. bewilligt werden.

München, den 9. Mai 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXIV. S. 765.

§. 426.

Auszug
aus der allgemeinen Instruction über die Criminalkosten der Königlichen Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809.

VIII.

Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrecher.

1) Gebühren des Gerichtspersonals.

Bei allgemeinen Streifen nach Verbrecher, welche nur in wichtigen Fällen, oder auf eine besondere Allerhöchste Anbefehlung vorzunehmen sind, passiren:

a. dem Landrichter	— fl. — kr.
b. den Assessoren und dem Actuar, wenn selbe dabei erforderlich sind, jedem täglich mit Einschluß des Pferdgeldes	3 „ — „
c. einem Schreiber	2 „ — „
d. den Gerichtsdienern und dessen Knechten	— „ — „

2) Gebühren des Forstpersonals.

Wenn nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1808, die Beiziehung des untern Forstpersonals zu solchen allgemeinen Streifen erforderlich ist: so gebühren

a. einem Forstwarte täglich	1 fl. — kr.
b. einem Forstgehilfen täglich	— „ 45 „

(Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 191.)

§. 427.

(Die Dienst-Geschäftsreisen des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Finanzdirection des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 11. September p. a. Dienst: Geschäftsreisen der Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare betreffend, nachdem hierüber der oberste Königliche Rechnungshof mit Bericht vernommen worden, beschieden, wie folgt:

1) Nur in unverschieblichen Fällen und wenn die Landrichter wirklich verhindert sind, irgend eine Geschäftsreise selbst zu verrichten, soll diesen gestattet sein, solche durch einen Assessor oder Actuar gegen Bezug der normalmäßigen Diäten vornehmen lassen zu dürfen. Die Ursache, aus welcher ein Landrichter verhindert war, die Geschäftsreise selbst vorzunehmen, muß jedoch jedesmal legal, das heißt, mittelst Angabe der Krankheitsumstände, oder Abwesenheit, oder eines besondern nicht zu unterbrechenden Geschäfts nachgewiesen werden.

2) Dem pflichtmäßigen Ermessen der die Diätenrechnungen revidirenden Stellen bleibt es überlassen, über die Hinlänglichkeit oder Glaubwürdigkeit der von den Landrichtern in solchen Fällen vorgebrachten Verhinderungsursachen abzusprechen, und es ist strenge darauf zu sehen, daß kein Mißbrauch von der auf solche Weise den Landrichtern zustehenden Befugniß in Rücksicht der Vornahme der Geschäftsreisen gemacht werden.

3) Eine Ausnahme von der Regel, daß die Landrichter alle Geschäftsreisen selbst vorzunehmen haben, findet hingegen in Criminal-Untersuchungssachen statt, da diese von den Landrichtern nicht immer alle selbst geführt werden können, und sie befugt sind, solche einem Assessor zu übertragen, der sodann, wie es die Criminal-Gerichtspflege erfordert, auch alle Geschäfte und folglich auch die Reisen hiezu zu besorgen hat.

In dieser Hinsicht darf die Verordnung vom 21. December 1810, nach welcher, den, bei den besonders constituirten Criminaladjuncten die Diäten für Reisen in Criminalfällen

ohne Rücksicht auf die Verhinderung der Landrichter gebühren, auch auf die Assessoren und Actuaren der übrigen Landgerichte, wenn ihnen Untersuchungen übertragen werden, angewendet, und folglich von der Verhinderungsnachweisung der Landrichter abstrahirt werden.

4) Nach diesen Bestimmungen sind auch die eingekommenen Reclamationen wegen der bereits dem Abstriche unterworfenen Reisekosten der Assessoren und Actuare zu bescheiden, und es dürfen ihnen solche nur dann nachträglich passirt werden, wenn von den betreffenden Landgerichten die oben bemeldete erforderliche Nachweisung der bestehenden Verhinderungsursachen nachgepflogen werden wird.

München, den 16. August 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Isarkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 227.

§. 428.

Auszug
aus der Instruction für die Reclamationen gegen die definitive Catastersteuer vom 29. November 1814.

§. 17.

Die Kosten, welche auf das Compromiß-Gerichtspersonal erlaufen, sollen nach Diäten berechnet werden. Dem Königlichen Landrichter, Assessor oder Actuar sind die sonst in ähnlichen Fällen gewöhnlichen Diäten bewilligt. Die zwei Compromißtaxatoren erhalten des Tags drei Gulden, und so auch der beigezogene Geometer. In den Tagen, wo er eines Gehilfen bedarf, sind für denselben achtundvierzig Kreuzer in Ansatz zu bringen.

(Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXXI. S. 1768.)

§. 429.

(Die Reisediäten des Landgerichtspersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erstatteten Bericht der Königlichen Präfectur hat das Königliche Hofcommissariat bei Seiner Königlichen Majestät in Betreff der Diäten der Königlichen Landgerichte die geeigneten Anträge gemacht und hierauf die allergnädigste Entschließung vom 25. v. M. dahin erhalten, daß, da das Personal einer organischen Geschäftsstelle im hiesigen Fürstenthum dem im gleichen Verhältnisse stehenden Personale der übrigen Königlichen Staaten gleich geachtet werden müsse, auch von Seite des hiesigen Appellationsgerichts und der Landgerichte des Fürstenthums die Aufrechnung der für diese Geschäftsstellen in den übrigen Landestheilen für Königliche Dienstgeschäfte außerhalb dem Wohnorte regulativmäßigen Diäten statt finden

und nach deren Prüfung die Zahlungsanweisung erfolgen könne, wobei zugleich vorläufig für das hiesige Kreisgericht die Diätensätze der Stadtgerichte in den ältern Staaten genehmigt worden sind.

Zufolge Königlichen Hofcommissariat-Rescripts vom 6. d. M. wird dieses sämmtlichen Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten mit dem Anhange bekannt gemacht, daß das Regulativ der Königlichen Diäten in dem Regierungsblatt vom Jahr 1809, Seite 765 enthalten sei.

Aschaffenburg, den 14. Juni 1815.

Königliche Präfectur.

§. 430.

Nro. Pr. 15641.

(Untersuchung gegen N. wegen Diebstahls betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. October l. J. wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz und in analoger Anwendung der Allerhöchsten Verordnungen vom 9. Mai 1809 (Rggsbl. 1809, S. 767) und 21. December 1810 (Rggsbl. 1811, S. 35) genehmigt, daß dem Landgerichts-Personale bei Vornahme von Augenscheinen rc. außerhalb des Amtsbezirkes in Strafrechtsfällen, wenn das Aerar die Kosten zu tragen hat, die für Amtsgeschäfte außerhalb des Amtsbezirkes überhaupt verordnungsmäßig gebührenden höheren Diäten passirt werden.

München, den 8. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

§. 431.

(Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Parteisachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. September, praes. 9. October d. J, wird erwiedert, daß die Quittungen des Landgerichts-Personals über die Diätenempfänger in Parteisachen der Anwendung des Stempels nicht unterliegen, da die Verordnung vom 18. December 1812, das Stempelwesen betreffend, Abschnitt II. §. 3. nur für Quittungen über Bezahlungen aus Staats- oder andern öffentlichen Cassen die Stempelanwendung vorschreibt, auf Diäten aber, welche von den

Parteien erhoben werden, und wobei die amtliche Vermittlung nur der Beobachtung der Ordnung wegen eintritt, keine Ausdehnung gestattet.

München, den 9. October 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Nachricht hievon sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

β) Besondere Bestimmungen für

aa. die Landrichter. a)

§. 432.

(Die Gefährtegelder der Landrichter in Parteisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchsten Rescripts vom 26. November haben die Königlichen Landrichter in der Provinz Bamberg in Parteisachen bei Reisen von ihren Amtssitzen nur die gewöhnlichen Taggelder, keineswegs aber die Ritt- oder Gefährtgelder in Anspruch zu nehmen.

Welches denselben andurch zu ihrer Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 3. December 1807.

Königliche Landesdirection in Bamberg.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte in der Provinz Bamberg also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. LIV. S. 1914.

§. 433.

Auszug
aus dem Edicte vom 30. September 1811 über die Reclamationen wider das allgemeine Steuerprovisorium.

§. 18.

Kosten, welche durch die Reclamationen veranlaßt werden.

Um ein Uebermaß im Ansatze der Kosten zu beseitigen, verordnen Wir:

a. bei der Informationsinstanz erhält jeder der Steuergeschwornen für jede Sitzung im Steuerdistricte selbst 40 kr. und der Steuervorgeher selbst 1 fl.

Wegen der Sitzung außer dem Steuerdistricte in Betreff der Reclamation

---

a) Vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 2. December 1814. (s. §. 533. S. 467. unten.)

eines benachbarten Steuerdistricts erhält jeder berufene Steuergeschworne 1 fl. 80 kr. und der Landrichter die gesetzliche Taggebühr, jedoch ohne Gefährtgeld; endlich bei einer Instanz in Betreff der Reclamation eines ganzen Landgerichts erhält jeder einberufene Steuergeschworne 2 fl. — Die auswärtigen Landrichter und der Specialcommissär aber die gesetzlichen Taggebühren nebst dem regulativmäßigen Gefährtgelde;

b. alle bei einem Rentamte anzuordnenden Schätzungsgremien erhalten ihre Deputaten nach der Entfernung vom Sitze des Amtes von 40 kr. bis 1 fl. 30 kr. täglich für den Mann.

(Reg. Bl. v. J. 1811 St. LXV. S. 1544.)

§. 434.

Nro. Pr. 11105.

(Die Gefährtgelder in Polizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen (Gerets Samml. Bd. XII. S. 16. des Anhangs) a) sind sämmtliche Königliche Landrichter, welche Dienstpferd-Unterhaltungsbezüge genießen, zur selbstigen Vornahme der polizeilichen Geschäftsreisen verbunden, und nur bei erwiesener legaler Verhinderung dürfen solche auswärtige Arbeiten einem Landgerichts-Assessor oder Actuar übertragen werden, in welchen Fällen demselben ex aerario 3 fl. als Diät zahlt, das Dienstfuhrwerk aber vom Königlichen Landrichter beigegeben, oder auch auf andere Art bisher eine Vergütung hiefür geleistet wurde, da bei den ohnehin so geringen Diensteinkommen erstgedachter Substituten die Amtsvorstände in der Regel es der Billigkeit gemäß erkannt haben, daß ihren Stellvertretern nicht noch baare Auslagen bei fraglichen Geschäften zur Last bleiben, besonders wenn solche in Abordnungen zu Streifen oder Feuersbrünsten bestehen.

Aus Veranlassung einer neuerlichen Weigerung gegen Uebernahme dieser Commissions-

---

a) Lautet wie folgt:

»Auch passiren für Reisen in Polizeisachen, da diese der Landrichter zu machen hat, keine Diäten, daher ausdrücklich bestimmt ist, daß

a) nur in dringenden Fällen, und wenn die Landrichter wirklich abgehalten sind, irgend eine Geschäftsreise selbst zu verrichten, diesen gestattet sein soll, solche durch einen Assessor oder Actuar, gegen Bezug der normalmäßigen Diäten vornehmen lassen zu dürfen.

Die Ursache, aus welcher ein Landrichter verhindert war, die Geschäftsreise selbst vorzunehmen, muß jedoch jedesmal legal, das heißt mittelst Angabe der Krankheitsumstände, oder Abwesenheit, oder eines besondern, nicht zu unterbrechenden Geschäfts nachgewiesen werden; dann daß es

b) dem pflichtmäßigen Ermessen der die Diätenrechnungen revidirenden Stellen überlassen sei, über die Hinlänglichkeit oder Glaubwürdigkeit der von den Landrichtern in solchen Fällen vorgebrachten Verhinderungsursachen abzusprechen, übrigens streng darauf zu sehen ist, daß kein Mißbrauch von der auf solche Weise den Landrichtern zustehenden Befugniß in Rücksicht der Vornahme der Geschäftsreise gemacht werde.« (s. die Allerhöchste Verordnung vom 9. Mai 1809. §. 425. S. 399. oben.)

cf. Gerets Verord. Samml. Anhang z. XII. Bd. S. 16.

kosten siehet sich unterzeichnete Stelle nun aber vermüßigt, die sämmtlichen Königlichen Landgerichts-Vorstände auf Beibehaltung dieses Entschädigungs-Maaßstabes mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Fälle, über welche sich die Betheiligten wider Erwarten nicht sollten vereinigen können, zur speciellen Entscheidung hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. April 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

§. 435.

(Diäten bei Patrimonialgerichtseinziehungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission erlassen wurde, zeigt nebige Abschrift zur Wissenschaft auf den Bericht vom 18. v. M. zur Nachachtung mit dem Anhange, daß den Landrichtern bei Einziehung aufgelöster Patrimonialgerichtsbarkeiten — da dieses Officialsache ist — keine Diäten gebühren.

München, den 29. August 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIX. S. 60.

---

bb) die Landgerichts-Assessoren. a)

§. 436.

Nro. Pr. 14186.

(Die Commissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der von der Königlichen Regierung des Rezatkreises im Berichte vom 7. v. M. gestellte Antrag, den Landgerichts-Assessoren vervielfältigte Diäten für verschiedene an einem Tage vorgenommene Commissions-Verhandlungen zu bewilligen, kann um so weniger genehmigt werden, als schon mehrere landgerichtliche Beamte in andern Kreisen wegen dergleichen Diätenbezugs zur Strafe gezogen worden sind.

München, den 7. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vergleiche auch die Regierungs-Entschließung vom 10. April 1831. (s. §. 434. S. 406. oben.)

§. 437.

Nro. Pr. 16442.

(Schutzpocken-Impfungskosten im Landgerichte Weismain vom Jahre 1823/24 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 30. Juni v. J., Schutzpocken-Impfungskosten im Landgerichte Weismain vom Jahre 18$\frac{23}{24}$ betreffend, unter Remission der Beilage erwiedert, daß statt den angesetzten sieben Gulden an Diäten und Pferdgeldern nur sechs Gulden zur Verrechnung genehmigt werden können, nachdem ein Landgerichts-Assessor, der nicht Amtsverweser ist, gemäs Regulativs vom 9. Mai 1809 täglich nur drei Gulden zu beziehen hat.

Da übrigens der §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Competenz der Kreisregierungen betreffend, auf alle Diäten und Reisekosten sich bezieht, so ist derselbe auf die außerordentlichen gleichartigen Kosten der Schutzpocken-Impfung, dann der Epidemien und Viehseuchen gleichfalls anwendbar, wonach die Einsendung der Kostenverzeichnisse an die Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen künftig unterbleiben kann.

Gegen regulativwidrige Ansätze, Zugeständnisse und Aufrechnungen haben die Kreisregierungen sowohl als die Revisionsbehörden pflichtmäßig zu wachen und einzuschreiten.

München, den 31. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 438.

Nro. Pr. 16349.

(Die Stellvertretung des kranken Landgerichts-Actuars N. zu N. durch den Landgerichts-Assessor N. N. von N., hier dessen Diätenbezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im Anlasse der differirenden Ansicht der Königlichen Regierungskammer der Finanzen über die dem zur Stellvertretung des kranken Landgerichts-Actuars N. in N. berufenen II. Landgerichts-Assessors N. N von N. gebührenden Diäten, unterm 29. v. praes. 8. d. M. erstatteten Bericht wird zur Entschließung erwiedert, daß eine Aufrechnung von Pferdgeldern allerdings nur für die Reisetäge nach N. und nach beendigter Function zurück statt finde, übrigens dem Assessor N. regulativ- und verordnungsmäßig die ersten 14 Tage seines Commissoriums in loco N. 4, für die übrige Dauer desselben aber 2 Drittheile mit 2 fl. 40 kr. als Diäten gebühren.

München, den 10. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 439.

Nro. Pr. 26403.

(Die Bitte der Landgerichts-Assessoren N. et Cons. zu N. um Vergütung der Gemeindewahl-Diäten für 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 21. v. M. im oben bemerkten Betreffe wird in Berücksichtigung, daß das untergeordnete Personal des Landgerichts N. den Aufträgen des Vorstandes folgen mußte, sohin dadurch in den ihm rechtlich gebührenden Diätenbezug nicht geschmälert werden kann, die nachträgliche Bezahlung der Wahlcommissions-Diäten an die Königlichen Assessoren N. N. und N. im Betrage von 181 fl. 30 kr. salva revisione genehmigt, und die Verrechnung auf die noch übrigen Mittel dieser Position für $18\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ um so mehr gestattet, als auch die von der Königlichen Regierung angerühmte Geschäftsthätigkeit des Landgerichtsvorstandes zu N. entschuldigend für die den Assessoren gemachte Uebertragung der Vornahme der Wahlen spricht.

München, den 4. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

cc) die Landgerichts-Actuare. a)

§. 440.

Nro. Pr. 6645.

(Den Diätenbezug des Landgerichts-Actuars N. von N. während seiner Verwaltung des Landgerichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, im oben bemerkten Betreffe vom 28. April l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1817, gleichwie sich dieselbe im Eingange ausdrücklich auf das Diätenregulativ für das Landgerichtspersonal bezieht, auch auf die nach diesem Regulative bemessenen Diäten für commissionelle Amtsverwaltungen Anwendung finde, wornach die Regierung das Weitere im vorliegenden Falle der Kammer der Finanzen mit dem Bemerken zu überlassen hat, daß diese Ausgabe zu gleichen Hälften auf den Etat der Justiz und des Innern anzuweisen sey.

München, den 30. Mai 1826.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

a) Vergleiche hiezu auch die Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 10. April 1831. (s. §. 434. S. 406. oben.)

§. 441.

Nro. Pr. 6851.

(Die Diätenbezüge der Amtsactuare als Landgerichtsverweser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 26. v. M. im oben bemerkten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, daß — nachdem die Diäten als Vergütung für persönliche Auslagen bestimmt sind — den Amtsactuaren im Untermainkreise, in ihrer Eigenschaft als Landgerichtsverweser, nur die durch das einschlägige Regulativ vom 9. Mai 1809 den Landgerichtsassessoren in den übrigen Kreisen, bei Geschäftsreisen in Amts- oder Parteisachen anstatt des Landrichters, zugebilligten Diäten bewilligt werden können.

München, den 16. Mai 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

dd) die Verweser von Landgerichtsstellen.

§. 442.

(Die intermistische Verwaltung der vacanten Landgerichtsstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Rücksicht der Veränderungen, welche dem Umfange mehrerer Landgerichte sowohl als dem Landgerichtspersonale durch die neue Formation der Herrschaftsgerichte bevorstehen, Folgendes beschlossen:

I.

Alle zur Zeit erledigten oder noch zur Erledigung kommenden Landrichters- Assessor- oder Adjuncten- und Actuariatsstellen sollen, in so ferne nicht vollkommen taugliche Quiescenten noch für sie aufgefunden werden können, bis zur gänzlichen Berichtigung der Formation dieser Herrschaftsgerichte offen gelassen werden. Es sollen deßhalb

II.

inzwischen die vacanten Landrichtersstellen von dem ersten Assessor oder Adjuncten, in so ferne derselbe hiezu tauglich, verwaltet, dem Landgericht aber in diesem Falle noch außerdem ein geschickter Rechtspracticant aus der Zahl der ältern oder neuern Concursprüfungen, gegen Diätenbezug von Ein Gulden täglich, zur Aushülfe auf die Dauer der Erledigung beigegeben werden.

Ist der erste Assessor oder Adjunct zur Functionirung der vacanten Landrichtersstelle nicht hinlänglich qualificirt, so ist er mit einen andern, vollkommen fähigen ersten Assessor oder Adjuncten eines benachbarten Landgerichts zu verwechseln, jedoch vorher gutachtlicher Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

III.

Bei Landgerichten, wo blos eine Assessors-Adjuncten- oder Actuariatsstelle erledigt ist, ist in gleicher Art die Aushilfe durch Beigebung eines geprüften tüchtigen Rechtspracticanten mit obigen Diäten auf die Dauer der Vacatur zu bewilligen.

IV.

Die Auswahl dieser Rechtspracticanten, als intermistischer Diurnisten hat das competente Kreiscommissariat benehmlich mit dem Appellationsgerichte aus den in seinem Kreise befindlichen geprüften Rechtscandidaten vorzunehmen, jedoch solche jedesmal vor der Verpflichtung und Einweisung in die Geschäfte hieher zur Genehmigung anzuzeigen.

Das Generalcommissariat wird angewiesen, sich nicht nur hienach selbst zu achten, sondern auch das dortige Appellationsgericht von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21 Februar 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General-Kreiscommissariate alsso ergangen.

---

ee) die Rechtspracticanten.

§. 443.

(Die Diätenbezüge der Rechtspracticanten bei Reisen in Civil- und Criminalfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät beschließen auf den motivirten Bericht des Königlichen obersten Rechnungshofes vom 20. November v. J. und aus den in diesem Berichte entwickelten Gründen: daß den Rechtspracticanten bei den Königlichen Landgerichten, sie mögen

a. in legalen Verhinderungsfällen des Landrichters oder der Assessoren principaliter reisen, oder

b. den Landrichter oder einen Assessor bei Geschäftsreisen in der Eigenschaft als Actuare begleiten,

jederzeit und zwar neben dem ungestörten Fortbezug ihres ständigen Diurniums die durch das Regulativ vom 9. Mai 1809 ausgesprochenen Diäten eines Assessors oder Actuars, jedoch unter den in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September v. J. hinsichtlich der Commissionsdiäten im Allgemeinen enthaltenen Modificationen passirt und verabfolgt werden sollen.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung hat der Königliche oberste Rechnungshof die vorliegende Reclamation des bei dem Landgerichte N. functionirenden Rechtspracticanten N. N. zu entscheiden.

München, den 31. Juli 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

den Königlichen obersten Rechnungshof alsso ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 680.

§. 444.

Nro. Pr. 11400.

(Diäten der Rechtspracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 30. v. M., die Diäten der Rechtspracticanten betreffend, zur Resolution erwiedert, daß die in diesem Berichte versuchte Auslegung der unterm 31. Juli 1818 erlassenen Entschließung nicht genehmigt werden könne; sondern nach der ganz richtigen Ansicht der Kammer der Finanzen, diejenigen Rechtspracticanten, welche nicht als Functionäre besonders aufgestellt sind, bei Commissionsreisen rücksichtlich der Taggebühren nur als Schreiber behandelt werden können.

München, den 17. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 445.

Nro. Pr. 26099.

(Die Diäten der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung findet sich durch verschiedene neuerliche Vorfälle veranlaßt, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte zu belehren, daß die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1818, welche den Rechtspracticanten bei Commissionen außerhalb des Amtssitzes 3 fl. 30 kr. Diäten zuspricht, lediglich von jenen Rechtspracticanten zu verstehen sey, welche den Königlichen Landgerichten mit Allerhöchster Bewilligung von den Königlichen Kreisstellen namentlich als Aushilfs-Actuarien mit einem Diurnum aus der Staatscasse zugetheilt werden, daß aber andere Rechtspracticanten auf besagten Bezug keinerlei Anspruch haben, sondern ihnen bei Commissionen außer dem Amtssitze gleich den Schreibern nur 2 fl. Diäten gebühren.

Jeder Mehrbezug wird nebst der Verbindlichkeit zum Rückersatze noch besonders bestraft werden und sind die Amtsvorstände für strenge Beobachtung der verordnungsmäßigen Schranken verantwortlich.

Würzburg, den 22. September 1823.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte des Untermainkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1823. Bd. 2. St. CXII. S. 1981.

Digitized by Google

§. 446.

(Die Diäten der Rechtspracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. v. M., rubricirten Betreffs, wird zur Entschließung erwiedert, daß den — nicht als Functionäre eigens aufgestellten Rechtspracticanten in keinem Falle mehr als die Diäten der Schreiber bewilligt werden können; wornach sich sofort zu achten ist

München, den 24. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerels Verord. Samml. Bd. XIV. S. 28.

---

ff) die Gerichtsdiener.

§. 447.

(Die Liefergebühren der Gerichtsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. v. M., die Liefergebühren der Gerichtsdiener betreffend, wird der Königlichen Finanzdirection des Isarkreises erwiedert, daß die Leuteration der Instruction vom 24. November 1809 die Criminalkosten bei den Stadt- und Landgerichten betreffend, welche unterm 20. März 1810 erfolgt ist, aus dem Grunde den Gerichtsdienern keine Liefergebühr für die zu den Straforten zu transportirenden Verbrecher zuläßt, weil derlei Lieferungen in der Regel von jedem Gerichtsdiener nur bis an die Grenze seines Bezirks zu geschehen hat, und die Sträflinge dort von dem einschlägigen Gerichtsdiener des Gerichts, wodurch der Transport instradirt ist, übernommen werden müssen, daß jedoch in außerordentlichen Fällen, in welchen ein Gerichtsdiener ausnahmsweise einen Transport außer seinem Gerichtsbezirke zu besorgen hat, ihm die normalmäßigen Tagsgebühren zu statten kommen.

München, den 7. Februar 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.

cf. Gerels Verordn. Samml. Bd. I. S. 194.

§. 448.

(Die Taggelder der Gerichtsdiener außerhalb ihrer Landgerichtsgrenze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die hier beiliegende, mit dem Gutachten des Landgerichts N. N. an das Königliche Appellationsgericht begleitete Bittschrift des Eisengerichtsdieners erhält die Königliche Finanzdirection hiemit die Abschrift eines Rescriptes vom 7. Februar h. J., welches auf eine ähnliche Beschwerde an die Finanzdirection des Isarkreises erlassen, und hiedurch außer Zweifel gesetzt worden ist, daß bei Transporten der Gefangenen außerhalb der Gerichtsgrenzen die im Regulative vom 9. Mai 1809 bestimmten Reisegebühren passiren.

München, den 6. November 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 88.

§. 449.

(Das Taggeld der Gerichtsdiener bei Transporten der Verbrecher außerhalb der Amtsgrenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrag vom 21. October d. J. genehmigen Seine Königliche Majestät, daß den Gerichtsdienern bei Transporten von Verbrechern außerhalb des Amtsbezirks die begutachtete Tagsgebühr von einen Gulden verabreicht werde.

Was dagegen den weitern Antrag auf Erhöhung des in der Instruction vom 24. November 1809 festgesetzten Fuhrlohns anbelangt, so kann hierauf nicht eingegangen werden, und wird das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises angewiesen, die Fuhren nöthigenfalls durch Frohn, so wie es in den übrigen Kreisen geschieht, leisten zu lassen, wofür der normalmäßige Satz von 15 kr. per Meile zu vergüten ist.

München, den 23. December 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 211.

§. 450.

(Diäten der Gerichtsdiener bei Vaganten-Transporten außer dem Gerichtsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine Anfrage der Königlichen Regierung in Betreff der Diäten der Gerichtsdiener

bei Vaganten-Transporten außer dem Gerichtsbezirke, worüber dem Königlichen Landgerichte N. unterm 11. Mai und 13. Juni v. J. von der vormaligen Königlichen Finanzdirection dahier die geeigneten Instructiv-Bestimmungen zugekommen sind, wurde von dem Königlichen obersten Rechnungshofe unterm 30. v. M. nachstehende Leuteration des Allerhöchsten Rescripts vom 23. April v. J., worauf obige Instructionen erfolgten, ertheilt:

Dem Gerichtsdiener oder dessen Knechten gebühren in Fällen, wo ein Vaganten-Transport die Grenze des Landgerichts überschreitet, die Diäten allerdings auf die ganze Zeit, welche auf solchen Transport zu verwenden ist, mithin vom Uebernahmsorte des Vaganten bis zum Ablieferungsorte und für die Retour bis zu seinem Wohnorte.

Zu gleicher Zeit ist aber auch ein Allerhöchstes Finanzministerial-Rescript vom 2. d. M. des Inhalts eingelangt:

daß, da die Verordnung vom 28. November 1816. Art. 32. den Landgerichten zur Pflicht mache, über regelmäßige Uebergabe und Uebernahme der Vaganten sich mit einander zu benehmen, der Fall nur selten eintreten könne, daß ein Transport Vaganten von einem Landgerichtsdiener weiter als auf die Grenze des Gerichts, dem er angehöre, geführt werden müßte; daß in einem solchen Falle dem Gerichtsdiener oder dessen Knechten die Gebühren, welche für den Transport zugestanden sind, allerdings zukommen dürfe, daß aber über die Beobachtung der erwähnten Vorschrift zu wachen, und dadurch allenfallsigen Versuchen der Gerichtsdiener, sich der Begleitung der Transporte über die Grenze gegen Auftrag zu unterziehen, gehörig vorzubeugen sey.

Diese neuerlichen Bestimmungen werden nun dem Landgerichte N. N. hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. October 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

An
die sämmtlichen Königlichen Landgerichte des Rezatkreises, mit Ausnahme der seit dem 1. April 1817 neuerlich einverleibten Landgerichte also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 676.

§. 451.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

(§. 132. Ziff. 6. a.) Von dem Sammelplatze des Conscriptionsbezirkes bis zum Recrutirungsrath sind die Conscribirten in der Regel durch den Gerichtsdiener zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichtsbezirkes alle Gänge in Conscriptions-Angelegenheiten als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu verrichten, außerhalb seines Gerichtsbezirkes aber für Botenlohne täglich 16 kr. und für den Transport der Conscribirten täglich 1 fl. zu fordern hat.

(Reg. Bl. v. J. 1830. St. XI. S. 542.)

f. des ärztlichen Personals.

a) Der Gerichtsärzte.

§. 452.

(Die Taggebühren der Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung der gegenwärtig hohen Preise aller Lebensbedürfnisse haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 10. l. M. gnädigst beschlossen, die Taggebühr der Aerzte bei visis repertis außer dem Wohnorte statt den bisherigen 4 fl. auf sieben Gulden festzusetzen und anbei denselben zu gestatten, ihre Gefährtkösten besonders in Aufrechnung zu bringen; dagegen aber hat von nun an jeder bisher bei diesen Geschäften übliche Bezug für Section und Gutachten ohne Ausnahme zu cessiren.

Dieses wird den sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichten, dann den sämmtlichen Aerzten, so in Eingangs angeführten Geschäften gebraucht werden, mit der Weisung eröffnet, daß über die bezahlte Gefährtgelder Scheine beizubringen, und solche dem Kostenverzeichnisse als verificirt beizulegen sind.

München, den 26. October 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1801. St. XLIV. S. 689.

§. 453.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 26. August 1807, die in sämmtlichen Provinzen gesetzlich eingeführte Schutzpocken-Impfung.

§. 8.

Für die von den Landgerichts-Aerzten und Stadtphysikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niemand zu bezahlen gehalten; sondern dieselbe wird durchaus unentgeltlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Classen der Aerzte, und wo chirurgische Gehilfen nöthig sind, auch diesen die Diäten, wenn dieselben von der gehörigen Gerichtsstelle verificirt sind, die eine Hälfte aus Unserem Aerarium, die andere Hälfte aus den Gemeindecassen bezahlt.

Den Aerzten wird an Diäten täglich 5 fl. und den Chirurgen 3 fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsetzung der Impfung von einem Orte zum andern transportirten Kindern ist von Unseren Gerichtsstellen ein an Uns wieder zu verrechnendes verhältnißmäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt, im Landgerichte oder Provincialstadt nothwendig sein, so wird derselbe immer aus Unserem Aerarium allein bezahlt, wie

Wir ihm auch die bei Versendung des Schutzpocken-Impfstoffes nöthigen kleinen Auslagen vergüten werden.

(Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXIX. S. 1435.)

§. 454.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. October 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte.

IX.

Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruction obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesetzliche Schutzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichtsärzten nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansätze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Platz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medicinischen Besuchsanstalten für arme Kranke bestimmen.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXX. S. 1825.)

§. 455.

(Die Deserviten der Landgerichts-Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an die Königliche Regierung des Obermainkreises unterm 30. des verflossenen Monats erlassenen Ministerialentschließung, die Deserviten der Landärzte in Parteisachen betreffend, wird dem Königlichen Appellationsgericht des Obermainkreises ein Abdruck mit dem Anfügen ertheilt, daß es auch in Hinsicht der, von dem Landgerichts-Arzt in Bamberg gestellten Bitte, nach welcher diesen Aerzten für das Parere in Parteisachen nie bis drei Gulden zu nehmen gestattet sein möchte, bei der Instruction vom 24. November 1809, in welcher auch hiefür kein Ansatz ausdrücklich passirt wird, sein Verbleiben habe.

München, den 7. Mai 1817.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der vormaligen Finanzdirection des Mainkreises vom 12. v. M. wird

erwiedert, daß es bei den bestimmten Vorschriften der Instruction vom 24. November 1809, wonach die Gerichtsärzte keine Diäten in loco aufzurechnen, bei auswärtigen Verrichtungen in Parteisachen aber 5 fl. täglich, mit Einschluß des Pferdegeldes, zu beziehen haben, lediglich verbleibe.

München, den 30. April 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VII. S. 490.

§. 456.

(Die Berechnung der ärztlichen Deserviten bei Untersuchungen wegen Körperverletzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird hiemit angewiesen, bei Berechnung der ärztlichen Derserviten von Untersuchungen wegen Körperverletzung, sowie in allen übrigen Criminalfällen, für alle Gerichte des Obermainkreises, die Allerhöchste Verordnung vom 21. November 1809 über Criminalkosten allein in Anwendung zu bringen, da die für die ehemalige Provinz Bayreuth bestandene und durch Rescript vom 1. Juli 1818 wieder bewilligte Medicinal-Taxordnung einer für die Criminalfälle in specie gegebenen allgemeinen Instruction keineswegs derogiren konnte.

München, den 29. October 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1325.

§. 457.

(Die Diäten der Gerichtsärzte außer ihren Bezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrerer vorgekommenen Reclamationen finden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, den Gerichtsärzten, wenn sie in Officialgeschäften, dieselben betreffen nun polizeiliche oder strafrechtliche Gegenstände, wegen legaler Verhinderung des einschlägigen Gerichtsarztes, in einen andern Gerichtsbezirk sich begeben müssen, fünf Gulden Diäten nebst den regulativmäßigen Gefährtgeldern zu bewilligen.

München, den 3. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1493.

β) Der unbesoldeten Aerzte.

§. 458.

(Taxregulativ für unbesoldete functionirende Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. November v. J. werden den unbesoldeten functionirenden Gerichtsärzten im Isarkreis für die ihnen obliegenden ärztlichen und amtlichen Verrichtungen provisorisch und bis zur Erscheinung einer allgemeinen Medicinaltaxe folgende Ansätze zur Aufrechnung bewilligt:

1) Für Reisegebühren mit Einschluß des Pferdgeldes 5 fl.

2) Für den Bericht über die bloße Besichtigung eines Leichnams, für einen Sectionsbericht, und für ein Attest oder Parere über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung nach Maßgabe der mehr oder mindern Beschäftigung 1 bis 3 fl.

3) Für die Untersuchung kranker Inquisiten und der auf dem Transporte befindlichen Vaganten sammt dem Zeugniß oder Parere 36 kr.

4) Eben so für die Untersuchung einzelner Conscribirter 36 kr.

5) Für Functionirung bei Untersuchung mehrerer Conscribirter unter gehöriger Nachweisung des Zeitaufwandes, nach welchem die Taggebühren zu normiren sind, 1 fl. 15 kr. bis 5 fl.

6) Für Besuche kranker Inquisiten, Gang und Verordnungen eingerechnet, 18 kr.

7) Für Berichte 1 bis 3 fl., nach Verhältniß des zu ermäßigenden Zeitaufwandes.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hiernach sofort nicht nur die Deserviten-Rechnung des als Landgerichtsarzts functionirenden Medicinae Dr. N. zu bescheiden, sondern auch in andern ähnlichen Fällen hiernach zu verfahren.

München, den 21. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 27.

§. 459.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1836, die allgemeine Medicinaltaxe betr.

§. 9.

Bei Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienst stehende Arzt, im Falle der amtlichen Abordnung, außer den Gefährtgeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hilfe verlangen, noch besondere Belohnung zu fordern.

§. 10.

In strafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben

a. die nicht besoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Cassen die Kosten tragen, nebst den Gefährtgeldern, Diäten nach dem Maßstabe zu fünf Gulden für den Tag; wenn aber die Kosten von Parteien getragen werden, nebst den Reisekosten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen;

b. die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber bei amtlichen Functionen innerhalb des Amtsbezirkes nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Partei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen außerhalb ihres Amtsbezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht besoldeten Aerzten, gestattet.

§. 13.

Approbirte Pharmaceuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

(Reg. Bl. v. J. 1836. St. XII. S. 215.)

γ) der Land- und Wundärzte.

§. 460.

(Die Diäten der Landärzte bei den angeordneten Visitationscommissionen an den Eintrittsstationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J., wegen Belohnung der Landärzte, welche bei den zur Verhütung der Ausbreitung des Nervenfiebers an den Eintrittsstationen niedergesetzten Visitationscommissionen nothwendig sind, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diesen Landärzten auf die Zeit ihrer Function bei den Visitationscommissionen ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. verabfolgt werde, welches der Königlichen Finanzdirection des Unterdonaukreises zur geeigneten Verfügung hierdurch eröffnet wird.

München, den 4. Mai 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 90.

§. 461.

(Diätenforderung der unbesoldeten Aerzte und Chirurgen für Untersuchung der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da gemäs der Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes und der Vorschriften §. 18. and

Wundärzte in den Conscriptionsbezirken zur Untersuchung der Conscribirten adhibirt werden müssen, und diejenigen darunter, welche nicht gleich den Landgerichtsärzten vom Staate besoldet sind, nach Art. 140. Nro. 2. des allgemeinen Gesetzes, und nach dem Erläuterungsrescript vom 22. Mai v. J. einen entschiedenen und nicht zu verkennenden Anspruch auf Remuneration haben, so bewilligen Seine Königliche Majestät den Wundärzten jene Taggebühren, welche ihnen regulativmäßig bei gerichtlichen Verhandlungen, wozu sie adhibirt werden, gebühren.

München, den 21. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VI. S. 92.

§. 462.

(Die Reisediäten der Landärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen obersten Rechnungshofe wird auf seinen Bericht vom 4. v. M., die Reisediäten der Landärzte betreffend, erwiedert, daß diesen zwar nicht zugemuthet werden könne, von den ihnen bewilligten Diäten zu 2 fl. 30 kr. auch die Gefährte- oder Rittgelder zu bestreiten; daß aber auch eine Erhöhung der Diäten als Ersatz für die Rittgelder nicht wohl statt finden könne, indem die Abordnung von Landärzten in öffentlichen Geschäften nur in seltenen Fällen nothwendig ist, und in solchen Fällen die Erhöhung der Diäten bei länger andauernden Geschäften viel mehr als der Ersatz der in jedem vorkommenden Falle leicht zu berechnenden Ritt- oder Gefährtgelder betragen würde, bei Geschäften aber, welche in einem Tage oder in kürzerer Zeit abgethan werden können, offenbar kein Ersatz für die dem Landarzte verursachte Ausgabe wäre.

Es wird daher der Königliche oberste Rechnungshof angewiesen, die fraglichen Reisekosten nach einem den bestehenden Normen entsprechenden Maßstabe, welcher für jeden einzelnen Fall leicht zu reguliren seyn wird, in Aufrechnung passiren zu lassen.

München, den 26. April 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 224.

§. 463.

(Die Diäten der Landärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 31. Januar l. J. wird der

Königlichen Regierung des Isarkreises erwiedert, daß den Landärzten für die Verrichtung in Criminalsachen, welche sie außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen haben, nach dem Verhältniß des bestehenden Diätenregulativs keine höheren Diäten, als 3 fl. incl. des Rittgelds, bewilligt werden können.

München, den 16. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 24.

---

g. der gutsherrlichen Beamten.

§. 464.

(Die bei den Herrschaftsgerichten erlaufenden Conscriptionskosten betr.)

M. J. K.

In dem Edicte vom 16. August 1812 sind §. 62. den Herrschaftsgerichten in Militär-Conscriptionssachen gleiche Functionen, wie den Landgerichten übertragen, sowie auch schon in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812, Artikel 128 und 129. die Herrschaftsgerichte als besondere Conscriptionsbezirke und die Herrschaftsrichter als Conscriptionsbeamte erklärt wurden.

Was nun dieses Gesetz Artikel 137, 140 und 141. von Bestreitung der Conscriptions-kosten verordnet, muß um so mehr auf die Herrschaftsgerichte eben sowohl, als auf die Land-gerichte angewendet werden, als die Gutsherren keine Rente aus der Conscriptionscasse beziehen; sondern die Ueberschüsse derselben, die nämliche Bestimmung erhalten, welche ihr nach Artikel 142. im Allgemeinen gegeben ist.

Dies zur Entschließung auf den hierüber erstatteten Anfragebericht vom 1. v. M.

München, den 16. October 1815.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 102.

§. 465.

(Die Diäten der Herrschaftsrichter für die Staats-Dominicalrenten-Liquidation betr.)

M. J. K.

Auf den über rubricirten Gegenstand erstatteten Bericht vom 18. Juli v. J. erwiedern Wir Folgendes:

1) Den Herrschaftsrichtern gebühren, im Falle solche in Angelegenheiten des Staates außerhalb

ihres Gerichtsbezirks Reisen zu machen haben, nach den über die Conscriptionskosten bestehenden Bestimmungen (Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 216 und Bd. V. S. 102) dieselben Tag- und Gefährtgelder als den Landrichtern, sohin täglich 6 fl. mit Einrechnung des Gefährtgeldes.

2) Wenn das Rentamt und Herrschaftsgericht an einem Orte ihren Sitz haben; so gebührt den Herrschaftsrichtern die den Landrichtern für die Staats-Dominicalrenten-Liquidation bewilligte überhauptige Remuneration.

3) Sind aber beide an verschiedenen Orten jedoch innerhalb des Herrschaftsgerichts-Bezirks etablirt, und hat sohin der Herrschaftsrichter Reisen innerhalb des Gerichtsbezirks zu machen; so findet die in dem Diätenreglement vom 9. Mai 1809 enthaltene Bestimmung ihre Anwendung, wonach dem Landrichter innerhalb des Gerichtsbezirks, wenn er hiefür die Zahlung erhält, täglich 5 fl. gebühren.

München, den 12. Januar 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IX. S. 987.

§. 466.

(Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M. wird der Königlichen Regierung hiemit zur Entschließung eröffnet, daß die Herrschaftsrichter wegen der Wahlen zur Ständeversammlung eben so wenig, als wegen der Gemeindewahlen, Diäten aus der Staatscasse erhalten können.

München, den 21. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 26.

§. 467.

(Die Taggelder des Personals der Herrschafts- und Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Diätenbezüge des Personals bei den gutsherrlichen Gerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, die Entschließung ertheilt, daß mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Dienst- und Rangverhältnisse

1) den Herrschaftsrichtern die Diäten der Landrichter,

2) den Patrimonial-Gerichtshaltern erster und zweiter Classe, dann den rechtskundigen Herrschaftsgerichts-Actuaren die Taggelder der Landgerichts-Assessoren,

3) den nicht rechtskundigen Herrschaftsgerichts-Actuaren und den Patrimonialgerichts-Schreibern die Taggelder der Landgerichts-Schreiber, endlich

4) den Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Dienern die Diäten der Landgerichts-Diener

zu bewilligen seien.

München, den 3. Juni 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 38.

---

b. des Gemeinde- und Stiftungspersonals.

a) Der Gemeindebeamten.

§. 468.

Nro. Pr. 12748.

(Diätenbezüge des magistratischen Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 6. August l. J. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß die Bestimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder selbst, jedoch mit der Beschränkung auf die für Königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorien desfalls bestehenden Regulative, zu überlassen sey; gegen die Ueberschreitung dieser Regulative hat die Königliche Regierung bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gehörig zu wachen.

München, den 29. August 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 469.

Nro. Pr. 6765.

(Diätenbezüge des magistratischen Personals in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren

Bericht vom 4. Mai l. J., Diätenbezüge des magistratischen Personals in Augsburg betreffend, unter Rückschluß der Beilage eine Abschrift derjenigen Entschließung, welche in ähnlichem Betreffe an die Königliche Regierung des Rezatkreises unterm 29. August 1819 erlassen worden ist, unter dem Bemerken mitgetheilt, daß die Diäten des Personals vom Magistrate in Augsburg nicht höher, als jene des Personals vom dortigen Kreis- und Stadtgerichte angesetzt werden dürfen.

München, den 7. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 470.

Nro. Pr. 4800.

(Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsrathes N. in N. wegen Minderung und Abstriches der Commissionsdiäten und Gefährtgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 3. Mai und 8. Januar l. J., die Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsrathes N. in N. wegen Minderung und Abstriches von Commissionsdiäten und Gefährtgeldern betreffend, unter Remission der vorgelegten Actenstücke folgende Entschließung ertheilt:

In der Allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1819 ist zwar ausgesprochen, daß die Diäten und Gefährtgelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder nach den für Königliche öffentliche Beamte ähnlicher Categorien diessfalls bestehenden Regulativen bemessen, und von den Magistraten selbst bestimmt werden sollen; dadurch ist aber nicht festgesetzt worden, daß das Diätenregulativ für die Landgerichtsassessoren auf die rechtskundigen Magistratsräthe angewendet werden müsse; eine spätere Allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1821 enthält vielmehr den Ausspruch, daß die Diäten des Magistratspersonals in Augsburg jenen des Personals vom dortigen Kreis- und Stadtgerichte gleichzustellen seyen.

Die Diäten eines rechtskundigen Magistratsraths würden nach den Verhältnissen seines Standes und seiner Besoldung mit Billigkeit nicht wohl geringer als auf drei Gulden bestimmt werden können, und demselben dazu die erweislich ausgelegten unvermeidlichen Gefährtgelder vergütet werden müssen.

Da nun in einem Zeugnisse des Magistrats der Stadt N. vom 7. September 1823 bestätigt wird, daß dort ein zweispänniges Gefährt für einen ganzen Tag mindestens auf 5 fl. 24 kr. zu stehen komme, so werden die Ansätze für Geschäftsreisen des rechtskundigen Magistratsrathes N. zu fünf Gulden inner dem Bezirke des Landgerichts Neustadt, und zu sieben Gulden 24 kr. außer dem Bezirke dieses Landgerichts, worunter Diäten und Gefährtgelder begriffen sind, hiedurch genehmigt, wornach die Königliche Regierung lediglich zu untersuchen und zu entscheiden hat, zu welchen der verschiedenen Commissionsgeschäfte ein ganzer Tag, und zu welchem nur ein halber Tag erforderlich gewesen sey, was nach der Entfernung des zur Verhandlung bestimmten Ortes und nach dem Umfange des Geschäftes zu bemessen ist.

Rücksichtlich der Geschäfte, wozu die Abordnung des rechtskundigen Magistratsraths N. nach dem Ermessen der Königlichen Regierung nicht hätte statt finden sollen, ist noch gehörig zu erheben, ob derselbe mit einem Commissorium hiezu versehen war, oder ob er die befraglichen Reisen eigenmächtig unternommen habe?

Im ersten Falle kann der Bezug von Diäten und Gefährtgeldern dem genannten Magistratsrath nicht verweigert werden, und es würde hiebei nur darauf ankommen, ob der Ersatz dieser Ausgaben nach den obwaltenden Umständen dem Magistrate überbürdet werden könne oder nicht?

Im zweiten Falle soll es bei dem verfügten Abstriche sein Verbleiben haben.

München, den 28. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 471.

Nro. Pr. 6620.

(Diäten der Magistratspersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 22. März, den Diätenbezug des Personals der Magistrate zweiter und dritter Classe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Durch Ministerialrescript vom 29. August 1819 ist ausgesprochen worden, daß die Diäten und Gefährtgelder der in Geschäften reisenden Magistratsglieder und höheren städtischen Bediensteten den Betrag der für Königliche öffentliche Beamten und Diener ähnlicher Categorien regulirten Beträge nicht übersteigen dürfen; daß aber die Regulirung innerhalb der Maximalbeträge in die Competenz der Magistrate gelegt, und von diesen durch förmliche Beschlüsse zu bewirken seyen.

Da es nun nach dem angeführten Ministerialrescripte den Regierungen nur obliegt, über die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gegen die Ueberschreitung der oben bemerkten Regulative zu wachen, so beschränkt sich die Thätigkeit der Revision in der Regel nur auf Constatirung

a. des nicht überschrittenen Maximums, und

b. der Uebereinstimmung der Rechnungsziffer mit dem, von dem treffenden Magistrate auf den Grund der Verordnung vom 29. August 1819 beschlossenen Regulative.

Uebrigens bleibt die Obercuratel immerhin befugt, auch Ueberschreitungen des Maximums in Form von Gratificationen in so ferne unbeanstandet zu lassen, als solche unter genauer Beobachtung aller Formen des Gemeindeedicts in einzelnen Fällen ausnahmsweise festgesetzt wur-

den, und als ganz besondere Umstände oder Rücksichten der Billigkeit eine Ausnahme wirklich räthlich machen.

München, den 13. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 472.

Nro. Pr. 11744.

(Den Diätenbezug des Personals der Magistrate zweiter und dritter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. d. M., den Diätenbezug des Personals der Magistrate zweiter und dritter Classe betreffend, erwiedert, daß die betreffenden Magistrate über diesen Gegenstand nach Anleitung innerhalb den Grenzen der Entschließung vom 13. v. M. Beschlüsse zu fassen haben, nach welchen dann bei der Revision der Gemeinderechnung die hierauf gegründeten Ansätze geprüft, und gleichfalls nach Ausspruch der oben bezeichneten Entschließung behandelt werden sollen.

München, den 20. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 473.

Nro. Pr. 29695.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Roth wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magistratsrathe N. bezogenen Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerialrescripte vom 29. August 1819 und 13. Mai 1832 ist die Regulirung der Diäten und Gefährtgelder für die in Geschäften reisenden Magistratsglieder und höheren städtischen Beamten auf die Maximalbeträge der für Königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorien bewilligten Diäten und Reisekosten beschränkt, die Rechnungs-Revisionsbehörde auf die Constatirung des nicht überschrittenen Maximums hingewiesen, und den betreffenden Gemeinden nur bis zu der Höhe des Maximums freier Spielraum zuerkannt worden.

Die Erinnerung der Revisionsbehörde des Rezatkreises gegen die von dem rechtskundigen Magistratsrathe N. zu Roth neben dem Gefährtgelde aufgerechneten Diäten zu täglich 5 fl. ist demnach eben so competenzmäßig, als begründet, da sie sich auf die Thatsache stützt, daß die

mit den rechtskundigen Magistratsräthen in gleicher Categorie stehenden Königlichen Beamten, z. B. die Landgerichtsassessoren, nur eine Diät von 3 fl. bis 3 fl. 30 kr. zu beziehen haben; und es hat demnach bei dem von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, verfügten Rückersatze des den Maximalbetrag von 3 fl. 30 kr. übersteigenden Diätenbezuges des N., jedoch in der Art zu verbleiben, daß der diesfallsige Rückersatz gegen den benannten Magistratsrath geltend gemacht, und der Stadtmagistrat zu Roth, wegen einer vorerst nicht begründeten Haftung außer Anspruch gelassen, übrigens aber dessen subsidiäre Ersatzverbindlichkeit für die von ihm verfügte, den bestehenden Normen nicht entsprechende Diätenanweisung vorbehalten werde.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 4. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 474.

Nro. Pr. 2168.

(Die Beschwerde des vormaligen Bürgermeisters N. und Cons. zu N. wegen Diätenabstrichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des vormaligen Bürgermeisters N. und Cons. zu N. vom 19. December v. J. wegen Diätenabstriches wird folgende Entschließung ertheilt:

Wie in den Ministerial-Entschließungen vom 29 August 1819 und 13. Mai 1832 bestimmt wurde, ist die Aufrechnung von Diäten des Magistratspersonales, gleichwie der Königlichen Beamten und Diener nur bei Geschäftsreisen zulässig; für die Vornahme von Geschäften innerhalb des Gemeindebezirkes dürfen von dem erwähnten Personal Diäten eben so wenig, als von den Königlichen Bedienteten für die am Amtssitze vorgenommenen Geschäfte in Ansatz gebracht werden.

Der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochene Abstrich der in der Communal- und Schuldentilgungs-Rechnung der Stadt Mindelheim für das Jahr 18$\frac{3}{3}$ im Betrage von 115 fl. angesetzten Diäten des Magistratspersonals für mehrere innerhalb des Gemeindebezirkes vorgenommenen Geschäfte erscheint demnach jenen Bestimmungen völlig angemessen, und wird die dagegen von dem vormaligen Bürgermeister N. und Cons. in Mindelheim erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Was übrigens den in dem Regierungsberichte bemerkten großen Schuldenstand der Stadtgemeinde Mindelheim anbelangt, so übergibt sich das unterzeichnete Königliche Staatsministerium dem Vertrauen, daß die Königliche Kreisregierung desfalls bereits durch die Festsetzung eines angemessenen Schuldentilgungsplanes mit Rücksicht auf §. 82. lit. h. des Gemeindeedicts und

Digitized by Google

Art. I. lit. b. Ziff. 13. des Gesetzes über Gemeindeumlagen ihren Obliegenheiten Genüge geleistet haben werde.

München, den 31. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 475.

Nro. Pr. 3426.

(Gleichstellung des Diätenbezugs der magistratischen Polizeidiener für den Transport der Conscribirten, mit den Bezügen der Landgerichtsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird hiemit im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerio der Finanzen eröffnet, daß die magistratischen Polizeidiener bei Transportirung von Conscribirten hinsichtlich des Diätenbezuges den Landgerichtsdienern durchgehends gleichzustellen, und die Königlichen Regierungs-Finanzkammern bereits entsprechend angewiesen sind.

München, den 16. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 476.

Nro. Pr. 214.

(Die Beschwerde des rechtskundigen Magistratsraths N. zu Rothenburg, wegen Abstrichs zu viel bezogener Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 30. December v. J. eingesendete Beschwerde des rechtskundigen Magistratsraths N. zu Rothenburg, wegen Abstrichs zu viel bezogener Diäten wird unter Rückgabe der Acten erwiedert.

Durch die Normativrescripte vom 29. August 1819 und 13. Mai 1832 ist es zwar den Magistraten gestattet, die Regulative für die Diätenbezüge der Magistratsglieder innerhalb der für Königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorie festgesetzten Maximalbeträge festzusetzen.

Die Königlichen Kreisregierungen sind angewiesen, bei Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen über die Nichtüberschreitung dieser Maximalgrenzen zu wachen.

Der rechtskundige Magistratsrath in einer Stadt II. Classe steht auf gleicher Linie mit den Königlichen Landgerichtsassessoren, welchen nach dem Regulative vom 9. Mai 1809 selbst-

bei Reisen außer dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einschlüßig des Rittgeldes gebühren. Indem daher der Stadtmagistrat Rothenburg seinem rechtskundigen Rathe neben diesen 5 fl. noch das Gefährtgeld bewilligte, hat derselbe die ihm eingeräumten Befugnisse überschritten, und die Königliche Kreisregierung mit Recht bei Revision der Rechnungen die Verminderung verfügt, welche durch Herabsetzung der Diäten auf 3 fl. 30 kr. neben dem Gefährtgelde dem rechtskundigen Rathe R. keinen gegründeten Anlaß zur Beschwerde gab.

Ob demselben jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, daß er bis zur Eröffnung der Regierungsentschließung vom 14. Februar 1835 sich hinsichtlich des höhern Diätenbezuges in gutem Glauben befunden, dann daß er das außerordentliche Geschäft der Herstellung des Bewirthschaftungsplanes für die Communal- und Stiftungswaldungen ohne Inanspruchnahme einer besondern Remuneration vollzog, und dadurch der Stadtgemeinde eine besondere Ausgabe für diesen Gegenstand ersparte, der Mehrbetrag der bezogenen Diäten gegen die treffende Gebühr, als Remuneration zu belassen, dann ob und welche Remuneration etwa zu bewilligen sey, ist der Beschlußfassung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und zwar was Remunerationen betrifft, mit Rücksicht auf §. 123 des revidirten Gemeindedicts anheimzugeben.

München, den 9. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

β) der Stiftungsbeamten.

§. 477.

(Die Taggebühren und Gefährtgelder der Stiftungsadministratoren bei Extraditionsgeschäften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats des Regenkreises als Kreisadministration der Stiftungen vom 1. März v. J. in Betreff der Taggebühren und Gefährtgelder der Stiftungsadministratoren bei Extraditionsgeschäften wird beschlossen:

Die durch das Allerhöchste Rescript vom 8. October 1810 für den außerordentlichen Fall eines Specialcommissoriums auf fünf Gulden regulirten Taggebühren und die Gefährtgelder nach den Poststationen, werden den Königlichen allgemeinen und besondern Stiftungsadministratoren bei Extraditionsgeschäften nur in dem einzigen Falle zugestanden, wenn einem bereits bestehenden Administrationsdistricte eine oder mehrere Stiftungen neuerlich und ohne einer Vermehrung des Functionsgehaltes, zugetheilt werden, und, wenn die Uebernahme des Vermögens, der Casse, der Urkunden und Acten, ohne eine Geschäftsreise von Seite des übernehmenden Administrators durchaus nicht bewerkstelligt werden kann.

München, den 13. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Regenkreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 478.

Nro. Pr. 3560.

(Die Tagsgebühren der Stiftungs-Administratoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Generalcommissariate des Salzachkreises unterm 15. Mai d. J. gestellte Anfrage

„welche Geschäftsreisen von den Stiftungs-Administratoren aus ihrem Functionsgehalte ohne den Bezug von Tagsgebühren bestritten werden müssen?"

wird erwiedert:

I.

Die Kosten aller bereits vorgeschriebenen, oder sonst nöthig erscheinenden Geschäftsreisen innerhalb des Administrationsbezirks müssen in der Regel aus dem Functionsgehalte des Stiftungs-Administrators geleistet werden, und es findet daher der Bezug von Tagsgebühren weder für die Verpachtung der Zehenten, noch bei Verkäufen oder Verpachtungen anderer Art statt, wogegen aber die Vornahme der letztern Geschäfte zur Ersparung von Zeit und Kosten allerdings mit der gewöhnlichen Ambulanz zum Behufe der Rentenperception verbunden werden kann.

II.

Von dieser allgemeinen Regel macht nur die Vorladung des Administrators zu einer gerichtlichen Verhandlung einer nicht im Sitze der Administration befindlichen Gerichtsstelle eine Ausnahme.

III.

Eben so wird bei Verkäufen und Verpachtungen außerhalb den Grenzen des Administrationsbezirks, wenn die persönliche Anwesenheit des Administrators durchaus als nöthig erscheint, der Bezug der normalmäßigen Tagsgebühren und der Gefährtegelder für die Stiftungs-Administratoren bewilligt.

München, den 15. Juli 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Salzachkreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

Nachricht den übrigen 8 Kreiscommissariaten, dann den beiden Localcommissariaten zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 479.

(Die Taggelder der Stiftungsadministratoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Localcommissariaten der Städte Nürnberg und Augsburg unterm 27.

September und 5. November v. J. gestellte Anfrage, wie der dritte Artikel der unterm 15. Juli v. J. in Hinsicht der Taggebühren der Stiftungsadministratoren an das Generalcommissariat des Salzachkreises erlassenen Entschließung, vermöge welchem bei Verkäufen und Verpachtungen außerhalb den Grenzen des Administrationsbezirkes, den Administratoren der Bezug der normalmäßigen Tagsgebühren und der Gefährtgelder bewilligt wurde, auf die mit keinem bestimmten Verwaltungsbezirke versehenen besondern Administrationen dieser Städte in Anwendung gebracht werden solle, wird sowohl in Hinsicht dieser als der in den Städten Bamberg, München und Salzburg befindlichen besondern Administrationen beschlossen, wie folgt:

I.

Als Administrationsbezirk, inner welchem eine besondere Vergütung von Tag und Gefährtgeldern bei Verkäufen und Verpachtungen durchaus nicht statt findet, wird hiemit erklärt:

a. für die besondern Administrationen in der Stadt Bamberg der Bezirk der Landgerichte Bamberg I. und II. Scheßlitz und Berynbrach,

b. für die besonderen Administrationen der Stadt Nürnberg, der Bezirk der Landgerichte Nürnberg, Kadolzburg, Schwabach, Altdorf und Herrsbruck,

c. für die besondern Administrationen der Stadt Augsburg, der Bezirk der Landgerichte Göggingen, Friedberg, Zusmarshausen, Wertingen und Schwabmünchen.

d et e. für die besondern Administrationen in den Städten München und Salzburg, der Bezirk der mit den allgemeinen Stiftungsadministrationen München und Salzburg übereinstimmenden Landgerichte München und Salzburg (Neuhaus.)

II.

Die in dem Berichte des Commissariats der Stadt Nürnberg berührten Kosten einer von dem quiescirten Administrator N. in dem Landgerichte N. gepflogenen Verkaufsverhandlung können dem Stiftungsvermögen nicht zur Last fallen, sondern müssen aus den damals bewilligten Tantiemen bestritten werden.

München, den 30. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Generalcommissariate des Main- Isar und Salzachkreises, dann die Localcommissariate der Städte Nürnberg und Augsburg als Kreis und Oberadministrationen also ergangen.

§. 480.

Nro Pr. 2035.

(Die Tag- und Gefährtsgelder der Stiftungsadministratoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Commissariates der Stadt Augsburg vom 6. März d. J. „womit verschiedene Anfragen über die wegen der Tags- und Gefährtgeldern der Stif-

„tungs-Administratoren unterm 15. Juli v. J. getroffene Bestimmungen vorgelegt wor-
„den sind

wird erwiedert:

I.

Die Kosten der jährlichen ordentlichen Ambulanz zum Behufe der Perception müssen ohne Unterschied aus dem Functionsgehalte des Administrators geleistet und für den seltenen Fall, daß die Ausdehnung dieser Ambulanz über die Grenzen des Districts durchaus nöthig und nicht durch andere Einleitungen zu surrogiren sein sollte, kann eine Ausnahme nicht gestattet werden.

II.

Für die Schreiber des Administrators, so wie für den Amtsdiener, wenn der Administrator die Beiziehung derselben bei einer Reise in Gegenständen des Verkaufes oder der Verpachtung als nothwendig erachtet, kann eben so wenig eine besondere Tagsgebühr statt finden, sondern die Entschädigung dieser Individuen fällt in diesem Falle dem Administrator zur Last.

III.

Der Bezug der für mehrere Fälle bewilligten Tagegelder tritt vom 15. Juli v. J., als dem Tage der Bewilligung angefangen, in Wirkung, und es kann eine bis zum Anfange des Etatsjahrs $18\frac{11}{12}$ zurück sich äußernde Anwendung dieser Entschließung nicht zugestanden werden.

Das Commissariat der Stadt Augsburg hat hiernach die Unterbehörden zu bescheiden.

München, den 24. April 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Commissariat der Stadt Augsburg als Oberadministration der Stiftungen also ergangen.

Nachricht dem Localcommissariate der Stadt Nürnberg, dann den 9 Generalcommissariaten, als Kreisadministrationen der Siftungen und Communen zur Wissenschaft und Nachachtung.

---

i. die Gend'armerie.

§. 481.

(Den Kreisetat pro $18\frac{12}{13}$ betr.)

M. J. K.

Auf den Uns von der Finanzdirection des Rezatkreises vorgelegten Finanzetat pro $18\frac{12}{13}$ ertheilen Wir derselben nunmehr folgende Allerhöchste Entschließung:

I.

Da die Kosten der Gend'armerie einstweilen auf Unsere Central-Staatscasse gelegt worden sind, so bleiben die auf dem Kreisetat gestandenen Cordonskosten von demselben weg.

II.

Nur jene Besoldungen und Pensionen sind zahlbar, welche auf Allerhöchste Specialrescripte gegründet sind.

III.

Die Bestimmung der Geschäftsreisen, sowie die Ratification der Reisekosten-Rechnungen, bedarf Unserer jedesmaligen speciellen Entschließung.

IV.

Wegen derjenigen Regieausgaben der äußern Aemter, wofür keine Maxima oder Aversa bestimmt sind, oder bestimmt werden können, wiederholen Wir Unsern bereits im vorigen Jahre gegebenen Auftrag, strenge zu wachen, daß allenthalben die genaueste Sparsamkeit beobachtet werde, und die Ausgaben auf Buchbinderlöhne und andere Bureaubedürfnisse bei den Landgerichten und Rentämtern nie das Drittheil von dem, diesen Aemtern für die Schreibmaterialien bewilligten Aversionale übersteigen.

München, den 5. December 1812.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 49.

§. 482.

(Die Umzugskosten, Diäten und Reisegelder der Gend'armerieofficiere betr.)

M. J. K.

In Uebereinstimmung mit den bei Unserer Armee in Hinsicht der Umzugsgebühren, Diäten und Reisekosten der Officiere bestehenden Reglements ertheilen Wir für Unsere Gend'armerie folgende allgemeine Bestimmungen:

I.

Ein Beitrag zu den Umzugskosten eines Gend'armerieofficiers findet nur dann statt, wenn derselbe ohne hierum anzusuchen aus seiner vorherigen Garnison oder seiner angewiesenen Station anderswohin versetzt wird, und diese Versetzung nicht als Strafe eingetreten ist.

II.

Wenn eine solche Versetzung mit einer Gehaltsvermehrung verbunden ist, so wird die Hälfte dieser auf ein volles Jahr berechneten Mehrung von dem treffenden Umzugskosten-Beitrage in Abzug gebracht.

III.

Die Beiträge bestehen für jede geometrische Meile

für einen Generalmajor in	7 fl. 20 kr.
für einen Obersten in	4 „ — „
für einen Oberstlieutenant, Major und Stabsauditor in	3 „ — „

für einen Capitän in	2 fl. — kr.
für einen Lieutenant und Quartiermeister in . .	1 „ 20 „

IV.

Neben diesen Beiträgen, falls solche nach der Bestimmung des Artikels I. statt finden, wird ohne Rücksicht, ob eine Gehaltsvermehrung eintritt oder nicht, der nach dem Grade des versetzten Individuums treffende Diätenbezug bewilligt.

V.

Diese Diäten, welche auch dann gefordert werden können, wenn ein Officier zu außerordentlichen Dienstleistungen außer seinem gewöhnlichen Bezirke verwendet wird, bestehen

für einen Generalmajor mit Einschluß des Adjutanten und Bedienten in	22 fl.
für einen Obersten einschlüßig des Bedienten in	11 „
für einen Oberstlieutenant mit Einschluß des Bedienten in	8 „
für einen Major oder Stabsauditor mit Bedienten in	7 „
für einen Capitän in	5 „
für einen Lieutenant und Quartiermeister in	3 „

VI.

Wenn diese Diätenbezüge nach dem Artikel IV. bei Translocationen statt finden, so darf für jede Station zu drei Meilen eine Taggebühr in Aufrechnung gebracht werden, wogegen in jenen Fällen, da solche für außergewöhnliche Dienstesverrichtungen bewilligt sind, die wirklich verwendeten Tage gehörig nachgewiesen werden müssen.

VII.

Neben dem Diätenbezuge findet keine Einquartirung statt, und die betreffenden Officiere haben hievon alle Auslagen für Wohnung und Verpflegung zu bestreiten.

VIII.

Wenn ein Officier in gewöhnlichen Dienstesangelegenheiten außer seinem ordentlichen Districte commandirt wird, so gebührt ihm nach Unserer Verordnung vom 1. Juli 1808, §. 6. (Reg. Bl. St. XXX.) kein Diätenbezug; sondern eine Viertels-Gagezulage nebst freiem Quartier mit Dach und Fach, jedoch ohne Verpflegung.

IX.

Als Transportmittel haben sich die Officiere in ihren gewöhnlichen Dienstverrichtungen außer ihrem Standorte des Vorspanns zu bedienen, und sich nach den diesfalls bestehenden Regulativen vom Jahre 1808 (Reg. Bl. St. XXX.) und vom Jahre 1811 (Reg. Bl. St. LXIX.) zu achten.

X.

Bei Reisen in außerordentlichen Dienstesangelegenheiten hingegen ist die besondere Aufrechnung der Reisekosten gestattet, welche jedoch auf keinen Fall jene Summen überschreiten dürfen, die der Artikel III. gegenwärtiger Verordnung als Entschädigung für wirkliche Translocationen bestimmt.

XI.

Die Ausbezahlung aller vorstehenden Gebühren findet anders nicht, als nach vorgängiger Vorlage der nach diesen Bestimmungen angefertigten, mit den erforderlichen Belegen versehenen Rechnungen, und auf Unsere hierauf erfolgende specielle Anweisung statt.

München, den 12. Februar 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. X. S. 233.

§. 483.

(Diäten der Gend'armerieofficiere bei außerordentlichen Dienstesreisen und Zulagen für die Gend'armerie-Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden Sich bewogen, die Diäten der Gend'armerieofficiere bei außerordentlichen Reisen, welche von den Königlichen Kreisregierungen zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, auf den Etat des Innern übernehmen und bis auf weitere Bestimmung, ohne Unterschied des Ranges der Officiere, für jeden Tag mit 4 fl. 30 kr. aus dem für die öffentliche Sicherheit ausgesetzten Fond vergüten zu lassen.

Auf gleiche Weise wird genehmigt, daß jedem der in solchen außerordentlichen Fällen außerhalb ihres Patrouillebezirks commandirten und länger als 3 Tage und 3 Nächte von ihrer Station abwesenden Gend'armen, aus dem bezeichneten Fonde eine tägliche Zulage bezahlt werde, welche nach der Jahreszeit und nach der Strenge des Dienstes 3 bis 6 kr. betragen soll.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Abordnung von Gend'armerieofficieren und Gend'armeriemannschaft aus ihren Standorten nicht ohne Noth verfügt, sondern wie bisher auf das unabweisbare Bedürfniß beschränkt werde.

München, den 12. Juli 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sieben ältern Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1496.

---

7) Bestimmungen über Verrechnung von Diäten bei einzelnen Dienstesverrichtungen.

a. In dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten

α) bei Pfarrinstallationen.

§. 484.

(Die Gebühren der Polizeibeamten für die Installationen der Geistlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Januar, die Gebühren der Polizeibeamten für die Installation

der Geistlichen betreffend, erhält das Königliche Generalcommissariat hiedurch die Entschließung, daß bereits durch Allerhöchste Verfügungen, die auf einzelne ähnliche Anfragen erlassen wurden, entschieden sei, daß die in dem Berichte angezogenen Bestimmungen des Diätenreglements vom 9. Mai 1809. I. a. 1. (Reg. Bl. 1809, Nro. XXXIV.)a) auf die Installation der Geistlichen nicht Anwendung finden.

Hiernach ist die Gebühr von 5 fl., welche die Polizeidirectoren, Commissäre und Landrichter nach Angabe des Berichtes bisher erhielten, wenn sie die Installation in eigener Person vornahmen, denselben auch ferner abzureichen, und gleich den übrigen Investitur- und Installationsgebühren von den Betheiligten in der herkömmlichen Weise zu tragen.

München, den 26. März 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises, also ergangen.

§. 485.

Nro. Pr. 11960.

(Die Installationskosten protestantischer Geistlicher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 18. Mai d. J., die Diäten der Land- und Herrschaftsrichter bei Installationen protestantischer Geistlichen betreffend, wird derselben in der Anlage eine Verordnung mitgetheilt, welche hierüber unterm 26. März 1814 an das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises erlassen worden, und nach welcher sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, den 22. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 486.

(Die Installationsgebühren der katholischen Geistlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 der Installationen der katholischen Geistlichkeit nicht besonders erwähnt ist, so sind dieselben wie Commissionen in Parteisachen zu behandeln, nach dem Abschnitte VI.

---

a) s. §. 425. S. 135. oben.

Es gebühren demnach

A. für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwei Gulden;

B. An Taggebühren und Reisekosten nach §. 38. und nach der allda allegirten Verordnung vom 9. Mai 1809, Lit. A. Nro. II.

a. dem Landrichter für den ganzen Tag fünf Gulden,

b. dem Actuar drei Gulden dreißig Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird, zwei Gulden;

c. dem Gerichtsdiener vierzig Kreuzer.

C. Da der Dechant jedesmal die Tags- und Reisegebühr des weltlichen Commissärs bezogen hat, und der Capitelbote die des Gerichtsdieners, so soll es dabei nach obigem Regulativ sein Bewenden haben.

München, den 27. März 1823.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1823. St. XIV. S. 424.

§. 487.

(Den Beitrag des Aerars zu den Installationskosten der Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 9. d. M. an die Königliche Regierung des Rezatkreises im rubricirt n Betreffe erlassene Entschließung folgt in Abdruck auf den Bericht vom 26. d. J. mit dem Bemerken, daß eine Beitragsverbindlichkeit des Staatsärars zu den Installationskosten des Decan N. nicht anerkannt werden könne.

München, den 20. Juni 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Abdruck.

(Den Beitrag des Aerars zu den Installationskosten der Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 13. Januar d. J, den Beitrag zu den Installationskosten des Decan- und Stadtpfarrers unter Hinweisung auf den §. 16. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, erwiedert, daß sie über die Vertheilung der fraglichen Installationskosten und insbesondere über den diesfallsigen Beitrag des Königlichen Staatsärars auf den

Grund der über diesen Gegenstand vorliegenden Allerhöchsten Verordnungen und Normative, und mit Rücksicht auf die Ministerialentschließung vom 15. Februar 1826 competenzgemäs selbst den geeigneten Beschluß vorbehaltlich des Recurses zu fassen habe.

München, den 9. Juni 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 122.

β) bei Generalsynoden.

§. 488.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1823, die im Laufe des gegenwärtigen Monats zu haltenden Generalsynoden betr.)

6) Reisekosten-Vergütungen für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten finden nur dann statt, wenn diese weiter als eine halbe Tagreise oder 4 Meilen von dem Sitze der Generalsynode entfernt sind, in welchem Falle die für die Abgeordneten zu der Ständeversammlung gegebenen Vorschriften als Norm gelten sollen.

§. 489.

(Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynoden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 11. November v. J. in Betreff der Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynoden Nachstehendes erwiedert:

1) Den am Ort, wo die Generalsynoden gehalten werden, wohnenden Mitgliedern gebühren keine Diäten, ohne Unterschied, ob sie aus der Staatscasse bezahlt sind, oder nicht.

2) Die auswärts Wohnenden erhalten Diäten auch für die beiden Tage vor Eröffnung der Versammlung und den Tag nach dem Schluße derselben.

3) Für die Reisetage werden ihnen außer der Reisekosten-Vergütung keine Diäten bewilligt.

4) Die Commissäre der Regierung und des Oberconsistoriums haben Anspruch auf die normalmäßige Vergütung der Gefährtgelder nach der Posttaxe und der Diäten auch für die Reisetage.

München, den 7. Januar 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1494.

§. 490.

(Diäten der Mitglieder der Generalsynoden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgelegten Voranschlagsberechnung der Kosten der diesjährigen Generalsynode hat sich vorläufig zu erinnern gefunden:

I.

Die Diäten des Abgeordneten des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums zur Generalsynode in Ansbach, nämlich des Königlichen Oberconsistorialraths, werden auf 9 Gulden ermäßigt, da die Bewilligung von 11 Gulden in der Entschließung vom 7. September 1823 ausdrücklich auf den damaligen Fall beschränkt war, und dergleichen Ausnahmen, wie solche der Bericht vom 2. v. M. für den benannten Commissär nachgesucht hat, nicht mehr zugestanden werden könne.

II.

Die Diäten der beiden Commissäre des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums unterliegen nach Verfluß von 14 Tagen ihres Aufenthaltes in Ansbach und Baireuth nach Vorschrift vom 23. September 1817 dem Abzuge eines Drittheils.

III.

Die Reisekosten der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Generalsynode sollen nach der Bestimmung vom 26. April l. J. nach der vom 7. September 1823 berechnet werden, wornach mithin Reisekosten-Vergütungen nur bei solchen Mitgliedern stattfinden, welche über 4 Meilen vom Sitze der Generalsynode entfernt wohnen.

München, den 30. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

γ) Bei Meineidsverwarnungen.

§. 491.

(Die Gebühren der Geistlichen bei Meineidsverwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät setzen nach dem Antrage des protestantischen Oberconsistoriums die Gebühren der Geistlichen bei Meineidsverwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungsprocessen auf folgende Weise fest:

30 kr. für die Meineidsverwarnungen oder den Sühneversuch, wenn diese Geschäfte nach Auftrag der Gerichte privatim bei dem Pfarrer vorgenommen werden.

30 kr. für Ausstellung des Attestes hierüber, exclusive des Stempels.

1 fl. 30 kr. für diese Handlungen, wenn sie an der Gerichtsstelle geschehen.

1 fl. 30 kr. für die vorzunehmende Einsicht voluminöser Acten, endlich die volle Vergütung der Transportkosten, wenn der Pfarrer außer seinem Pfarrbezirke zum Gerichtssitze reisen muß.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Januar 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 96.

δ) bei geistlichen Verlassenschaften.

§. 492.

Auszug
aus der Churfürstlichen Verordnung vom 7. Mai 1804, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr.

III. Wir können geschehen lassen, daß den zu geistlichen Erbschaftsvertheilungen abgeordneten geistlichen Vorständen, welche dabei das Kirchen- und bischöfliche Interesse zu besorgen haben, die zeither bezogenen Tagsgebühren einstweilen noch aus der Erbschaftsmasse verabreicht werden, ohne daß ihnen jedoch eine Commulativ-Gerichtsbarkeit dabei zugestanden werde.|

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXI. S. 512.)

§. 493.

(Die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betr.)

M. J. K.

Da Uns berichtliche Anzeige geschehen ist, daß einige geistliche Vorstände für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit bei der Verhandlung geistlicher Verlassenschaften für sich und die Capitelboten Taggebühren aus der Verlassenschaftsmasse nachsuchen, und hiedurch unnöthige und ungebührliche Kosten verursachen, so befehlen Wir, daß dergleichen Taggebühren künftig lediglich bei der Uebergabe der geistlichen Gefässe, Geräthschaften rc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. November 1803 ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen), sohin blos am Obsignationstage statt haben sollen; übrigens aber dem bischöflichen Abgeordneten die Erscheinung bei der Verlassenschafts-Verhandlung ferner freizustellen sey.

München, den 27. August 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXIX. S. 1437.

---

b. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts

α) bei Prüfungen.

§. 494.

Nro. Pr. 28063.

(Die Schlußprüfung der an die Hochschulen und Lyceen übertretenden Gymnasialschüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 6. d. M. eröffnet, daß den zu den Schlußprüfungen der an die Hochschulen und Lyceen übertretenden Gymnasialschüler abgeordneten ordentlichen Universitätsprofessoren außerhalb ihres Wohnsitzes eine Diät von täglichen 8 fl., dann den außerordentlichen Professoren eine solche von 6 fl., nebst den regulativmäßigen Fuhrlöhnen, welche auf Rechnung der betreffenden Kreisschuldotation zahlbar anzuweisen ist, wornach die nach den einschlägigen Kreisen ausgeschiedene Diäten- und Reisekosten-Liquidation der Prüfungscommissäre angeordnet wurde.

München, den 27. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen und den academischen Senaten der 3 Universitäten.

§. 495.

Auszug
aus der Ministerialentschließung vom 3. Juli 1837, die Anstellungsprüfung für Schuldienst-Exspectanten, hier den Vollzug des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr.

3) Die Reisekosten berechnen sich nach den vorschriftsmäßigen Ansätzen, sonach für die Inspectoren auf 5 fl. Ueberdies kommt der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, die Befugniß zu, sowohl dem mit Leitung der Prüfung beauftragten Kreisscholarchen, als den nur für einzelne Fächer beigezogenen Lehrern eine ihrer Bemühung angemessene Aversalremuneration zu bewilligen.

β. bei Schulvisitationen.

§. 496.

Auszug
aus der Amtsinstruction für die Districts-Schulinspectoren vom 15. September 1808.

§. 9.

Bei den Schulvisitations-Reisen, über welche sich jeder Districtsinspector in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotocolle auszuweisen

hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratification vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen auf das Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXII. S. 2479.)

§. 497.

(Die jährlichen Schulvisitations-Reisen der Districtsinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Amtsinstruction vom 15. September 1808 wurde den Königlichen Schul-Districtsinspectoren das jährliche Bereisen ihrer Schulbezirke aufgetragen, und ihnen dafür eine verhältnißmäßige Reisekosten-Vergütung, oder eine jährliche Gratification überhaupt, zugesichert. (Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2478 und 2479, §. 8 und 9.)

Während des Jahres 1808 konnte jedoch auf die regelmäßige Vornahme dieser Schulbesuche um so weniger gedrungen werden, da die Schuldistricte erst im Laufe eines Jahres bestimmt, die Districtsinspectoren erst nach und nach ernannt und ausgeschrieben werden konnten; diese selbst aber großentheils durch die indessen eingetretenen Kriegsunruhen in der Folge gehindert wurden, die ihrer Oberaufsicht anvertrauten Schulen zu bereisen und mit der vorgeschriebenen Aufmerksamkeit und Umsicht zu untersuchen; weswegen auch viele zum Voraus auf jede Vergütung oder Remuneration für ihre bisher gemachten Schulreisen bei den im vorigen Jahre ohnehin gehäuften außerordentlichen Lasten des Schulfonds freiwillig verzustehen.

Da indeß bei nunmehr wieder hergestellter Friedensruhe die regelmäßigen Schulvisitationen der Königlichen Districtsinspectoren ferner keinem äußeren Hindernisse unterliegen, so werden auch die Königlichen General-Kreiscommissariate neuerdings angewiesen, über die ordentliche Vornahme derselben mit der, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessenen Sorgfalt zu wachen.

Die Königlichen Districtsinspectoren können dagegen für jede Schule ihres Districts drei Gulden jährlich zur Vergütung ihrer Reiseauslagen, vom laufenden Schuljahre angefangen, in Aufrechnung bringen, sofern sie sich nach Vorschrift der Amtsinstruction §. 9. in ihrem jährlichen allgemeinen Schulberichte und mittelst Einsendung ihrer, bei der jedesmal zu veranstaltenden Local-Schulcommissions-Sitzung abgefaßten Visitationsprotocolle nicht nur über die wirklich; sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schulbesuche bei den betreffenden Königlichen General-Kreiscommissariate gehörig ausgewiesen haben werden.

Die eben genannten Königlichen Kreisstellen haben in ihren jährlich einzusendenden Schul-Erigenzetats die Rubrike: Für die Schulvisitation der Königlichen Districtsinspectoren, als eine künftighin ständige Position aufzuführen, und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreis-Schulenzahl die dafür erforderliche Summe in Antrag zu bringen.

Um diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß insbesondere der Königlichen Districts-Schulinspectoren zu bringen, ist sie durch das Königliche Regierungsblatt und in den monatlich erscheinenden Nachrichten über das deutsche Schulwesen im Königreiche bekannt zu machen.

München, den 11. April 1810.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXIV. S. 114.

§. 498.

(Die Ausgaben für die Aufsicht auf den Schulunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unterm 24. März d. J. den Beschluß gefaßt haben, daß die allgemeine Staatsschuldotation vom 1. October d. J. angefangen von den bisher geleisteten Ausgaben für die Aufsicht auf den Schulunterricht befreit, und diese Ausgaben auf die Ersparnisse an den übrigen Fonds des Gesammtetats der innern Verwaltung übertragen werden sollen; so werden zu Vollziehung dieses Allerhöchsten Beschlusses nachstehende Anordnungen getroffen:

I.

Die Gehälter der Kreis-Schulräthe werden vom 1. October 1822 angefangen, auf den Etat der Kreisregierungen, Kammer des Innern, übernommen, und sind demnach von den einschlägigen Kreis-Finanzcassen ohne Abbruch der allgemeinen Staatsschuldotation zu bezahlen rc.

II.

Die Kosten für Schul-Visitationsreisen der Kreis-Schulräthe oder deren Stellvertreter werden gleichmäßig vom Etatsjahre $18\frac{22}{23}$ angefangen, ohne Abzug an der Staatsschuldotation auf die Kreis-Finanzcassen übernommen und für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Untermain- und Rheinkreis auf ein unüberschreitbares Maximum von 200 Gulden für jeden Kreis in der Art festgesetzt, daß die effective Ausgabe nur auf regulativmäßige durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern, ratificirte Berechnungen bei wirklich gemachten Visitationsreisen geleistet wird.

III.

Die Remunerationen der Districts-Schulinspectoren zu 3 Gulden für jede alljährlich wirklich visirte Schule ihres Districts werden vom 1. October 1822 an, gleichfalls auf den Etat der innern Verwaltung, ohne Abzug an der Staats-Schuldotation übernommen und nach Maßgabe der desfalls bestehenden Verordnungen durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Zahlung aus der einschlägigen Kreis-Finanzcasse alljährlich festgesetzt.

IV.

Die in den vorstehenden §§. II. und III. bezeichneten Ausgaben werden unter einer eigens zu formirenden Position, Ausgaben auf die Schulpolizei, von den einschlägigen Kreis-Finanzcassen dem Etat der innern Verwaltung in Aufrechnung gebracht, und sollen unter eben dieser Position in die künftig einzureichenden Etats aufgenommen werden.

V.

Die in Folge der gegenwärtigen Entschließung eintretenden Ersparnisse an der Staatsschuldotation, sowie die bereits vom Etatsjahre $18\frac{21}{22}$ an flüßige Vermehrung dieser Dotation von jährlichen 1000 fl. für jeden Kreis, bleiben ausschließend der Verbesserung des Zustandes der Volksschulen in der Art gewidmet, daß hieraus vorzugsweise die Unterstützungen gering be-

soldeter Lehrer, dann mittelloser Gemeinden bei Schulhäuser-Bauten geschöpft und hiernach bei Vorlage der Etats der Volksschulen die geeigneten Anträge geführt werden sollen.

München, den 14. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1318.

§. 499.

Nro. Pr. 20898.

(Diäten der Polizeibeamten bei Schulvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstande, daß jene Landgerichts-Nebenbeamten, welche für polizeiliche Geschäfte außerhalb des Amtssitzes besondere Functionsaversa nicht beziehen, die normalmäßigen Diäten anzusprechen haben, wenn sie von dem anderweit beschäftigten Amtsvorstande zu solchen Geschäften verwendet werden.

Kommen solche Fälle bei den jährlichen Districts-, dann bei den Kreisschuldotationen vor, welchen der Polizeibeamte des Bezirkes, und im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter stets beizuwohnen hat, so fallen die Diäten des Letzteren dem Kreis-Schulfonde zur Last, und müssen, wenn die für Diäten etatisirte Summe nicht hinreicht, aus dem Reservefond bestritten werden.

Hienach hat sich die Königliche Kreisregierung auf ihren Bericht vom 26. Juni l. J zu achten.

München, den 3. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 500.

Nro. Pr. 33101.

(Das gemeinsame Wirken der Districts-Polizeibehörden und der Districts-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird ermächtigt, den an dem Sitze der Districts-Polizeibehörden nicht befindlichen, Behufs der angeordneten periodischen Zusammentritte mit letzteren also zu Reisen veranlaßten Districts-Schulinspectoren, vorerst und bis auf weitere Verfügung ein nach Verschiedenheit des Umfanges und der Entfernung von dem Amtssitze zwischen 10 und 15 fl. zu leistendes Reiseaversum auszumitteln.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, nach Ablauf eines Jahres über den Betrag der auf solche Vergütungen in dem Gesammtkreise verwendeten Summen und über die Modalitäten einer definitiven Regulirung Bericht zu erstatten.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung in Erwiederung des Berichts vom 6. November l. J. zur Nachachtung eröffnet.

München, den 24. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

---

c. In dem Gebiete des Gemeindewesens.

α) bei Versteigerungen und Verpachtungen von Gemeindegründen.

§. 501.

(Den Diätenbezug des Landgerichts-, Untergerichts- und Herrschaftsgerichts-Personals für die Beiwohnung bei Versteigerungen und Verpachtungen von Communal-Realitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des Königlichen Generalcommissariats vom 26. Juli und 20. September d. J., worin die Anfrage gestellt worden ist, ob die Königlichen Landgerichte Diäten für die Versteigerungen zum Verkauf oder zur Verpachtung der Communal-Realitäten beziehen können, welche sie außer dem Amtssitze und bei jenen Stadt-, Markts- oder Ruralgemeinden vornehmen müssen, wo der Gemeinde-Vermögens-Verwalter aus der Classe der Bürger oder Gemeindeglieder genommen ist und zur Vornahme dieses Acts nicht selbst die erforderliche Fähigkeit besitzt, wird beschlossen:

Für die — in beiden Fällen, welche in vorstehender Anfrage enthalten sind — durch die Königlichen Landgerichte nur vorzunehmenden Versteigerungen sollen denselben die herkömmlichen Diäten (keineswegs aber Gefährtgelder) aus der Communalcasse vergütet werden; damit aber die Vornahme solcher Versteigerungen außer dem Amtssitze, mithin der Diätenbezug nicht unnöthiger Weise vorgenommen und aufgerechnet werde, sollen die Landgerichte gehalten seyn, die Nothwendigkeit der Versteigerungsvornahme außer dem Amtssitze bei Gelegenheit, wo die Handlung zur Ratification an das Generalcommissariat eingesendet wird, genügend darzuthun, und das Generalcommissariat hat nur in diesem Falle die Diäten passiren zu lassen.

München, den 14. October 1815.

Staatsministerium des Innern.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1805. St. XLVI. S. 922.

β) bei Herstellung der Grund- und Lagerbücher.

§. 502.

(Die Diäten des Landgerichtspersonals bei Commissionen über Land, wegen Herstellung der Grund- und Lagerbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Reisen der Landgerichtsbeamten bei Herstellung der Grund- und Lagerbücher gehören unter die Officialgeschäfte, und sind in der Regel von dem Landgerichtsvorstande vorzunehmen, der hiefür keine Diäten in Anspruch nehmen kann.

Nur bei legaler Verhinderung des Amtsvorstandes kann ein Assessor oder Actuar committirt werden; demselben gebühren aber nicht die Diäten in Partei-, sondern in Dienstessachen.

Hiernach hat nun die Königliche Regierung des Rezatkreises die mit Bericht vom 12. v. M. vorgelegte Specification der von dem Landgerichte N. aufgerechneten Diäten richtig stellen zu lassen, den Betrag ohne weitern Bericht zur Zahlung anzuweisen und gehörig zu verrechnen.

München, den 6. Januar 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1494.

§. 503.

(Kosten für Herstellung der Grund- und Lagerbücher, resp. die Bezahlung der desfallsigen Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. März wird erwiedert, daß nach dem Rescript vom 6. Juni v. J. nicht die Kosten für Herstellung der Grundbücher, sondern lediglich Diäten, die in seltenen Ausnahmsfällen bei Berichtigungen der Gemeindegrenzen vorkommen können, angewiesen werden dürfen.

Da der landgerichtliche Deputirte hiebei in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter wirkt, so versteht sich von selbst, daß die Diäten, wie alle anderen wegen solcher Polizeihandlungen gestatteten Kosten verrechnet werden.

München, den 30. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 26.

d. In dem Gebiete der militärischen Angelegenheiten.

a) bei Conscriptionsverhandlungen. a)

§. 504.

(Die aus der Conscriptionscasse zu bezahlenden Militärdiäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von mehreren Conscriptionsbehörden gestellten Anfragen über die nach dem Art. 140 und 141. des Conscriptionsgesetzes aus der Staats- resp. den Conscriptionscassen zu bestreitenden Kosten, werden, so viel die ersteren betrifft, durch die unterm 19. Februar den Königlichen Finanzdirectionen zugehende Allerhöchste Instruction und Erläuterung der Weisung vom 22. Mai v. J., welche dem Königlichen Commissariate ohnehin mitgetheilt wird, vollständig erledigt. In Ansehung der letztern, der aus den Conscriptionscassen zu bestreitenden Kosten, werden dem Königlichen Commissariate folgende Normen zu den diesfalls eintretenden Begutachtungen vorgezeichnet:

1) Die Diäten für die Militärpersonen sind durch ein Allerhöchstes Rescript vom 8. Juli 1804 und durch den Armeebefehl vom 1. October 1808 in der Art regulirt, daß

   ein Generallieutenant nebst Adjutant und Bedienten 25 fl.
   ein Generalmajor 22 fl.
   ein Obrist 11 fl.
   ein Oberstlieutenant 8 fl.
   ein Major und Stabsauditor 7 fl.
   ein Capitän, Regimentsquartiermeister, Regimentsauditor und Chirurg 5 fl.
   ein Oberlieutenant, Unterlieutenant, Bataillonsquartiermeister, Auditor und Chirurg 3 fl.

   zu beziehen hat.

2) Nach obigem Regulative sind die Entschädigungen jener Militärindividuen der bemerkten Grade, welche in Conscriptionssachen außer ihrem gewöhnlichen Wohnsitze verwendet werden, zu bestimmen und aus der Conscriptionscasse zu leisten.

3) In so ferne nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Conscriptionsrathes einem der Individuen der verschiedenen Grade für die, gleichwohl in ihren gewöhnlichen Wohnorten, jedoch mit besonderer Anstrengung geleisteten Arbeiten zum Behufe der Conscription in Gemäßheit des Art. 141. Nro. 7. eine Vergütung, oder besondere Belohnung gebühren mag, ist bei dem darüber an des Königs Majestät zu erstattenden Gutachten auf obiges Regulativ in der Art die geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diätenbezuges nicht übersteige.

4) Den Unterofficieren, welche zum Messen der Conscribirten verwendet werden, ohne Unterschied, ob dieselben sich im wirklichen Dienste oder in Urlaub oder in Pension befinden, passirt, wenn jene Verrichtung am Orte ihrer Garnison oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts

a) Vergleiche hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1836. Nro. 3426. (s. §. 475. S. 429. oben.)

statt findet, als Deputat täglich sechs und dreißig Kreuzer, außer dem gewöhnlichen Wohnorte aber ein Gulden.

München, den 27. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis- und Localcommissariate also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 86.

§. 505.

(Die Diäten der Beamten in Militär-Conscriptionssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei der Revision des Militärconscriptions-Systems sich gezeigt hat, daß unter der Rubrik: auf den Transport der Conscribirten sich deswegen bedeutende Auslagen ergeben, weil Landrichter sowohl, als Assessoren und Actuare dieselben bekleiden, und sodann hiefür die festgesetzten Diäten in Anspruch nehmen; nach dem klaren Inhalte des §. 269. die Vorschriften zum Conscriptionsgesetze aber nur wegen Ertheilung nöthiger Aufschlüsse die Beamten an den Sitz des Generalcommissariats einberufen, und dafür von denselben Diäten in Anspruch genommen werden, so ist künftig Sorge zu tragen, daß in vorkommenden Fällen sich genau an den Inhalt des vorgeschriebenen §. 269. gehalten, und überflüssige Ausgaben dadurch erspart werden mögen.

München, den 15. October 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissariate also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 228.

§. 506.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. November 1814, die Instruction zur Behandlung der Conscriptionskosten betr.

§. 2. Die Kosten auf Untersuchung der Conscribirten, Taggelder für unbesoldete Landgerichtsärzte, Landärzte und Chirurgen betreffend.

a. Den aus der Staatscasse besoldeten Landgerichtsärzten passiren keine Taggelder; sollte aber kein besoldeter Landgerichtsarzt angestellt seyn, und es daher nothwendig werden, einen unbesoldeten Landarzt zur Untersuchung der Conscribirten zu adhibiren, so gebühren demselben für einen ganzen in diesem Geschäfte verwendeten Tag 5 fl.

b. Den zur Untersuchung der Conscribirten adhibirten Chirurgen, welche in der Regel unbesoldet sind, gebührt in loco domicilii als Taggeld 1 fl. 30 kr.; müssen dieselben sich aber extra domicilii locum aufhalten, 3 fl.

c. Den Landärzten ist für das Untersuchungsgeschäft der Conscribirten, in so ferne dieselben unbesoldet sind, in loco domicilii ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. und extra locum domicilii von 3 fl. zugestanden.

d. Sowohl die Anzahl der verwendeten Tage, als der Umstand, daß der Arzt, Landarzt, oder Chirurg aus der Staatscasse ganz unbesoldet sey, muß von dem Landgerichtsvorstande auf der Diätenliquidation attestirt werden.

e. Dieses Diätenregulativ findet ohne Ausnahme seine Anwendung; die früher bestandenen Observanzen können daher nicht berücksichtigt, und hieraus Ansprüche auf höhere Diätenbezüge abgeleitet werden.

§. 4. Den Transport der Conscribirten betreffend.

a. Die Conscribirten werden in der Regel von dem Gerichtsdiener zum Conscriptionsrathe begleitet, und der Conscriptionsbeamte selbst hat sich nur dann an den Sitz des Conscriptionsrathes zu begeben, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 269. der Vorschriften über das Conscriptionsgesetz zur Ertheilung der nöthigen Erklärungen und Aufschlüsse einberufen wird. Es muß deswegen dessen Diätenliquidaten das Einberufungsdecret angelegt, und nebstdem die Zahl der verwendeten Tage instructionsmäßig nachgewiesen werden.

b. Für die im Verhinderungsfalle der Landrichter den Transport der Conscribirten begleitenden Assessoren, Adjuncten und Actuare passiren täglich 5 fl. ohne Gefährtgeld-Aufrechnung, indem nach dem Diätenregulativ vom 9. Mai 1809 Seite 767 u. 768. das Pferdgeld hierunter begriffen ist.

c. Die Polizeidiener sind den Gerichtsdienersknechten, und die Polizeirottmeister den Landgerichtsdienern gleich zu behandeln.

d. Zwischen Landrichtern und Herrschaftsrichtern ist in Ansehung der Diäten kein Unterschied zu machen, sonach findet für letztere auch keine Gefährtgelds-Aufrechnung statt.

e. Für die Vornahme der Conscription in den Steuerdistricten oder außerhalb des Gerichtssitzes können in der Regel keine Diäten passirt werden, weil der Landrichter oder Herrschaftsrichter dieses Geschäft selbst zu verrichten hat, und zwar am Sitze des Gerichts, sonach für die Vornahme außerhalb des Gerichtssitzes, und durch einen Adjuncten oder Actuar ein besonderes Bewilligungsdecret vorliegen muß, wonach sich besonders bei den Conscriptionskosten für die Nationalgarde III. Classe zu achten ist.

(Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 215.)

§. 507.

(Die Taggelder bei dem Transporte der Conscribirten betr.)

M. J. K.

Auf die von verschiedenen Behörden gestellten Anfragen über das Maaß der durch den

Art. 141. Unseres Conscriptionsgesetzes sub Nro. 3. für den Transport der Conscribirten bewilligten Taggelder, beschließen Wir andurch wie folgt:

1) Die Diäten der zu solchen Transporten verwendet werdenden Officiere bleiben durch diesfällige Reglemens nach derselben Dienstgrade bestimmt;

2) den Unterofficieren und Soldaten aber soll während der Dauer solcher Transporte doppelte Löhnung verliehen werden, so daß jeder der dazu Commandirten nebst seiner Löhnung denselben Betrag aus der Conscriptionscasse zu beziehen hat;

3) die Officiere, welche bei solchen Märschen normalmäßig auf Dach und Fach einquartirt werden, haben keine anderweitige Gagezulage anzusprechen;

4) die Unterofficiere und Gemeinen aber haben die nach §. 6. des Einquartirungs- und Verpflegungs-Normals vom 19. Juni 1808 (Reg. Bl. St. 30.) durch Unser Aerarium zu leistende Vergütungen für die Hausmannskost à 3 Kreuzer per Portion bei Transporten der bemerkten Art aus der ihnen bewilligten Zulage selbst zu berichtigen.

München, den 30. September 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXXIX. S. 809.

§. 508.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

(§. 132. Ziff. 6. a.) Der Conscriptionsbeamte, welcher die Conscribirten nicht etwa freiwillig zum Recrutirungsrathe führen will, ist hiezu nur dann verpflichtet, wenn es von dem Recrutirungsrathe ausdrücklich verlangt wird, und kann daher auch nur in diesem Falle auf Diäten und zwar inclus. des Gefährtgeldes auf sechs Gulden per Tag, außerhalb seines Bezirkes Anspruch machen.

Anstatt des Gerichtsdieners darf ein Gehilfe desselben gegen die Taggebühr von 40 kr. außerhalb des Gerichtsbezirkes; anstatt des Conscriptionsbeamten nach der Ermächtigung des Recrutirungsrathes derjenige Assessor, Actuar, oder von der Königlichen Kreisregierung aufgestellte Functionär, welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, gegen die Taggebühr von fünf Gulden (incl. des Pferdgeldes) zum Transporte der Conscribirten verwendet werden.

Es muß jedoch nicht nur die Zahl der zum Dienste verwendeten Tage von dem Vorstande des Recrutirungsrathes oder einem durch ihn bestimmten Mitgliede desselben bestätigt, sondern der Diätenliquidation des Conscriptions-Beamten oder seines Stellvertreters überdies das Einberufungsdecret angefügt sein.

(Reg. Bl. v. J. 1830. St. XI. S. 542.)

§. 509.

(Die Taggeld-Aufrechnung der Gemeindevorstände in Conscriptions-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 4. August und 18. October v. J. im obenanstehenden Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß die Beziehung von Gemeindevorständen und Gemeindebevollmächtigten zur Bildung des in Conscriptions-Angelegenheiten erforderlichen Ausschusses gemäs §. 22. der Instructionsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze lediglich als zu den Officialpflichten der genannten Individuen gehörig betrachtet werden müsse, daß im genannten §. eben deswegen die Beobachtung eines gehörigen Turnus vorgeschrieben sey, und sohin von Bewilligung von Diäten für diese Beiziehung auf Rechnung der Staatscasse keine Rede sein könne, und zwar um so weniger, als diese Anordnung nicht im Interesse der Staatsgewalt, sondern vielmehr zur größern Sicherung der Betheiligten und der Gemeindeglieder getroffen worden ist.

München, den 4. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1831. Bd. I. Nro. XI. S. 216.

β) bei Untersuchungen der Landwehr.

§. 510.

(Die Taggelder der Commissionsmitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl sich bei den Landwehr-Commissionen Kosten in rechtlichen Untersuchungen und Disciplinarfällen um so seltener anbegeben werden, als der Untersuchungsort nicht leicht ein anderer als der Sitz des Bataillonsstabs sein wird, oder doch im Bezirke eines Landgerichts sich befindet, wonach auf diesem Fall hiefür eben so wenig, als für andere Functionen, wo Individuen der Landwehr mobil gemacht werden, eine Aufrechnung und Vergütung der Diäten statt finden darf, wie dieses bereits in einem am 2. November 1811 erlassenen Befehle ausgesprochen worden; so wird doch zur Vorbeugung jeder Irrung über die Commissionskosten bei Strafurtheilen der Landwehr hiemit ausdrücklich festgesetzt, wie folgt:

Nur in außerordentlichen Fällen haben Taggelder für die Commissionsmitglieder bei Untersuchung und Strafurtheilen der Landwehr statt; doch müssen selbe, da sie ohnedies höchst seltene Erscheinungen sein werden, ehevor gebührend angezeigt — und hierüber die Allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Für diese außerordentlichen Fälle werden mit Einschluß der Gefährtgelder folgende Diäten bewilligt:

dem Major täglich 7 fl.
dem Capitän oder Regiments-Auditor 5 fl.
dem Lieutenant oder Bataillons-Auditor 3 fl.

Sollte mit der Untersuchung oder Fällung eines rechtlichen Bescheids nur ein halber Tag verbraucht werden; so werden die hier bestimmten Taggelder auch nur für einen halben Tag angesetzt und bezahlt.

Wenn allenfalls zu solchen Untersuchungen oder rechtlichen Erkenntnissen auch Unterofficiere und Landwehrmänner sollten beigezogen werden; so gebühren denselben vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts täglich 1 fl., dem Landwehrmann aber 40 kr.

München, den 28. Februar 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat in Passau also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VII. S. 491.

γ) bei Truppenmärschen.

§. 511.

(Die Marsch-Diätenrechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Churfürstliche Kriegs-Oeconomierath hat unterm 20. Mai v. J. an sämmtliche Unter-Marschcommissariate gewisse präclusive Termine zur Einsendung der Marschcommissions-Diätenrechnungen und Kosten ausgeschrieben.

Da aber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die sich mit dem Ende des Jahrs bei jedem Amte häufenden Geschäfte, und insbesondere die dringendere Nothwendigkeit der in dem gegenwärtigen Monate Februar einzusendenden Amtsrechnungen vorgestellt worden; so haben Höchstdieselbe gnädigst beschlossen, mit der Präclusion der Marsch-Diätenrechnungen in so lange zurückzuhalten, als nach Lage der Umstände die Beamten außer Stand gesetzt sind, das befragliche Rechnungsgeschäft zu beenden.

Man versieht sich aber dabei, daß zu deren Beschleunigung von den Churfürstlichen Unter-Marschcommissariaten alles werde angewendet werden, um nicht bei jenen Behörden, wo geflissentlicher Saumsal den Gang der Geschäfte hemmt, die gehörigen schärferen Maßregeln ergreifen zu müssen.

Würzburg, den 25. Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
sämmtliche Unter-Marschcommissariate, also ergangen.
cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. IX. S. 145.

§. 512.

Auszug

aus der Höchstlandesherrlichen Entschließung vom 20. April 1802, die Organisation und Verhältnisse des Oberst-Marschcommissariats betr.

A. In Beziehung auf fremde Truppen.

8) Die Diäten der Marschcommissäre, da die Leitung des Marschwesens eine Polizeisache ist, sollen in Zukunft aus dem Cameralärario bestritten, und nicht mehr dem Militärärario aufgerechnet werden. Dagegen soll aber auch die Revision der Marschkosten-Rechnungen nicht mehr bei der Kreis-Hauptbuchhalterei, sondern bei der General-Landesdirection, jedoch mit Beibehaltung der bisherigen Rechnungsart, vorgenommen werden.

9) Sämmtliche Rechnungen der Unter-Marschcommissariate sowohl, was die Legitimation über die Hinausbezahlung, als die Marschdiäten und Kosten betrifft, sollen an das Oberst-Marschcommissariat eingesendet, und von diesem in bestimmten Zeitfristen mit den Consignationen darüber, der General-Landesdirection vorgelegt werden. Das Oberst-Marschcommissariat hat das Protocoll darüber zu führen, und im Falle, wo Beilagen fehlen, oder sonst über Formalien Erinnerungen zu machen sind, durch kurze Amtscorrespondenz das Erforderliche zu besorgen.

Die eigentliche Revision der Rechnungen aber ist durch die General-Landesdirection zu verfügen, von welcher die Bedenken an die Beamten hinausgegeben, nach richtig gestellter Rechnung das Absolutorium zu ertheilen ist und die Diäten anzuweisen sind. In vorkommenden Fällen kann nach Gutbefinden der General-Landesdirection der Oberst-Marschcommissär zu ihren Sitzungen beigezogen werden.

B. In Bezug auf Unsere eigene Truppen.

6) Die Diäten hingegen und Marschkosten-Rechnungen, welche durch Unser Militär verursacht werden, sind zur Vergütung zu dem Militärärario geeignet, deshalb soll auch die Justification derselben von der Hauptbuchhalterei vorgenommen werden.

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XIX. S. 346.)

§. 513.

(Das in Bayern bestehende Oberst-Marschcommissariat betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit in der Behandlung der Marschgeschäfte bei inländischen Truppenbewegungen und einer allgemeinen Norm für die damit verbundenen Diätenrechnungen wird verordnet, daß

a. alle vorkommenden inländischen Truppenmärsche und Einquartirungen derselben vor den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personal von Amtswegen unentgeltlich besorgt werden müssen, wenn die Marsch-Directionsstation in oder nahe an dem Sitze des

Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nämlichen Abend unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann;

b. diese Geschäfte nur dann die eigene Besorgung des Landrichters erfordern, wenn die Truppe wenigst 500 Mann an Infanterie, oder 300 Mann an Cavallerie stark sind.

Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marsch-Directionsstation reisen und über Nacht bleiben muß, ihm auf Tag und Nacht als Diäten 4 fl. und für den Schreiber 1 fl. 30 kr. passiren;

c. bei einer marschirenden oder einzuquartirenden Colonne, welche geringer als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie beträgt; dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Langerichts-Actuar, den sonach für Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. genehmigt werden, sich eigne;

d. dem Actuar aber außer dem nöthigen Gerichtsdiener kein Schreiber passiren solle, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartirungsgeschäft einer für den Landrichter geeigneten Colonne besorgen müßte, wonach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglichen 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen;

e. zur Besorgung kleiner Truppenabtheilungen auch Schreiber abgeordnet werden können, denen täglich auf Tag und Fach 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind;

f. für einen zum Behufe obigen Geschäftes benöthigten berittenen Gerichtsdiener täglich 1 fl. und

g. für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr. passiren;

h. in außerordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäfts auch die Rentbeamten verwendet werden können, für welchem Falle in Ansehung der Tagsgebühren das nämliche Reglement, wie bei den Landrichtern, eintreten soll.

München, den 29. Mai 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landescommissariat.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XXIII. S. 633.

§. 514.

(Die Taggelder des Landgerichts-Personals bei fremden Truppendurchmärschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises wird zur Entschließung erwiedert, daß das Regulativ über die Taggelder des Landgerichts-Personals bei fremden Truppenmärschen vom 29. Mai 1805 in vorkommenden Fällen vor der Hand noch anzuwenden sei.

München, den 18. April 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XX. S. 63.

c. In dem Gebiete des Gewerbswesens.

α) bei Versammlungen der Gewerbsvereine.

§. 515.

Nro. Pr. 35682.

(Den Vollzug des Ziff. II. der Entschließung vom 27. Juni 1834 zu Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine, hier die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mittelst Berichtes vom 28. v. M. gestellte Anfrage:

ob dort, wo in Gemäßheit des Ziff. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August v. J., den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, dann des Ziff. II. der Vollzugsweisung vom 24. Juni d. J., mehrere Gewerbsvereine in demselben Gerichtsbezirke entstehen und verbleiben, dem als obrigkeitlichen Vereinscommissär bestellten landgerichtlichen Nebenbeamten für die Vornahme der am Innungssitze abzuhaltenden Gewerbsversammlungen eine Reisekosten-Entschädigung zukomme,

wird hiemit zur Entschließung eröffnet, daß der bezeichnete Nebenbeamte für die außerhalb des Gerichtssitzes zu besorgenden Dienstesgeschäfte die regulativmäßigen Diäten aus dem hiezu bestimmten landgerichtlichen Fonde zu beziehen habe, da die Unentgeltlichkeit der Function den Anspruch auf die vorschriftsmäßige Aversalvergütung der Reisekosten keineswegs ausschließt.

München, den 6. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 516.

Nro. Pr. 20371.

(Die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenbemerkten Betreffes vom 4. August l. J. erwiedert, daß die Diätenbezüge, welche durch generalisirte Entschließung vom 6. December v. J. den landgerichtlichen Nebenbeamten für die außerhalb des Gerichtssitzes in der Eigenschaft als obrigkeitliche Vereinscommissarien zu besor-

genden Geschäfte zuerkannt worden, budget- und verordnungsmäßig den landgerichtlichen Diäten-Etat berühren.

München, den 30. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 517.

Nro. Pr. 17424.

(Die Aufsicht über die Gewerbsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, bezüglich der Aufsicht auf die Gewerbsvereine Nachstehendes Allerhöchst zu verfügen geruht:

I.

Gemäß der Bestimmung des durch Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1831, den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, wieder in Kraft getretenen §. 26. der früheren Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825 zu dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, hat der hiernach jedem Gewerbsvereine vorgesetzte obrigkeitliche Vereinscommissär seine Functionen, so ferne die Vereine am Sitze der Aufsichtsbehörde sich befinden, wie bisher unentgeltlich zu versehen.

So weit aber frühere, außer dem Sitze der Aufsichtsbehörde bestandene Innungen in Gemäßheit der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1831 als Gewerbsvereine in diesem ihrem Sitze belassen worden sind, und noch ferner belassen zu werden wünschen, ist den obrigkeitlichen Commissären der Districts-Polizeibehörden gestattet, die regulativmäßigen Diäten in Aufrechnung zu bringen, welche nach geschehener Revision und Festsetzung durch die vorgesetzte Stelle von den betreffenden Gewerbsvereins-Cassen zu bezahlen sind.

Den Gewerbsvereinen letzterer Art steht es immer frei, durch Verlegung ihres Innungssitzes an den Sitz der Aufsichtsbehörde sich von allen Kosten zu befreien.

II.

Die Aufstellung der obrigkeitlichen Aufsichtscommissäre aus der Mitte der Districts-Polizeibehörde bedarf der Bestätigung der vorgesetzten Regierung nicht.

III.

Die Aufsicht auf die Gewerbsvereine kommt nur allein den Districts-Polizeibehörden zu.

Die Königlichen Land- dann die Herrschaftsgerichte und Herrschaftscommissariate werden jedoch ermächtigt, für die außer dem Amtssitze bestehenden, in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung befindlichen Gewerbsvereine einen Commissär aus den

Magistratsmitgliedern, in so ferne sich unter denselben ein hiefür qualificirtes Individuum befinden sollte, mit Genehmigung der Regierung unter Beobachtung der Bestimmung des Absatzes 2. im erwähnten §. 26. der Instruction, wonach der Commissär nicht selbst Mitglied des Vereines seyn darf, aufzustellen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hat hiernach die vorstehenden Allerhöchsten Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt gehörig zu veröffentlichen und die zum Vollzuge derselben erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen, wobei derselben bemerkt wird, daß die diesen Allerhöchsten Anordnungen entgegen stehenden Verfügungen hiedurch als aufgehoben zu betrachten sind.

München, den 27. Juli 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 518.

(Commissionsdiäten für den landgerichtlichen Vereinscommissär bei den Gewerbs-Vereinsversammlungen im Landgerichts-Bezirke Neuburg v. W. im Jahre 1836/37 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die unterm Heutigen ergangene generelle Entschließung in Betreff der Aufsicht auf die Gewerbsvereine, wird der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 17. April d. J. obenangeführten Betreffes eröffnet, daß Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht haben, es seyen die Commissionsdiäten für den landgerichtlichen Vereinscommissär bei den Gewerbsvereins-Versammlungen im Landgerichtsbezirke Neuburg v. W. im Jahre 1836/37, nachdem die Kreisfonds-Rechnungen für dieses Jahr längst geschlossen sind, und diese Kosten den betreffenden Gewerbsvereinen nachträglich nicht überbürdet werden können, — als Zahlungsretardaten der III. Finanzperiode zu behandeln, und hienach auf die Einnahmsrückstände derselben Periode zahlbar anzuweisen, sofort in die Kreisfondsrechnung des Jahres 1837/38 für facultative Zwecke als Ausgaben auf den Bestand der III. Finanzperiode vorbehaltlich der Revision und Superrevision in dem angegebenen Betrag zu 302 fl. 30 kr. einzustellen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juli 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg also ergangen.

β) bei Aufnahme der Gewerbscataster.

§. 519.

Nro. Pr. 29154.

(Diätenaufrechnung für die Gewerbscataster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Aufnahme der Gewerbscataster und die Zunfttabellen dürfen von den Landgerichten keine Diäten aufgerechnet werden, da dieses Geschäft zu ihrer Dienstobliegenheit, für die sie im Allgemeinen besoldet sind, mitgehört. Dem Königlichen Generalcommissariat des Regenkreises wird auf den Bericht vom 30. v. M. aufgetragen, hiernach das Landgericht Pfaffenberg zu bescheiden.

München, den 31. October 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

γ) bei der Mühlbeschau.

§. 520.

(Die Mühlbeschau-Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 24. August d. J. genehmigen Seine Königliche Majestät die für das Etatsjahr $18\frac{12}{14}$ begutachtete Summe für die bereits durch Rescript vom 12. Juli v. J. ganz auf das Aerar übernommene Kosten der Mühlbeschau im Rezatkreise mit dem Anhange, daß

1) die Taggelder der Mühlbeschauer auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt, und
2) die Bestimmung der den Mühlbeschauern außerdem noch gebührenden Remuneration dem General-Kreiscommissariate unter der Voraussetzung überlassen werde, daß dadurch mit Einschluß der Taggelder obige Summe in keinem Falle übersteigen werde.

München, den 12. October 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 92.

---

f. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landespolizei.

α) bei Streifen.

§. 551.

Nro. Pr. 11530.

(Die Diäten der Landgerichts-Personale betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 21. d. M., die Taggebühren der Landgerichts-Assessoren bei Streifen außer den Amtsgrenzen betreffend, wird der Königlichen Finanzdirection des Oberdonaukreises erwiedert, daß diese Gebühren nach der im vorjährigen Regierungsblatte Seite 766 und 767.a) enthaltenen Verordnung zu reguliren seien.

München, den 30. Juni 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanzdirection des Oberdonaukreises, also ergangen.

β) bei Victualienvisitationen.

§. 552.

Nro. Pr. 5765.

(Taggelder bei Polizei-Victualienvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf seinen Bericht vom 21. Februar l. J. im obenstehenden Betreffe erwiedert, daß die Victualienvisitationen nach dem Sinne der Verordnung (s. Reg. Bl. vom Jahr 1808, Bd. II. S. 2558) vom 24. October 1808 nicht durch besondere Reisen der Beamten in dem Landgerichts-Bezirke, sondern gelegenheitlich bei Vornahme anderer Geschäfte, wenn der Beamte sich ohnedies an oder in der Nähe von Orten befindet, wo er die Visitation für gut findet, geschehen soll; sollte eine besondere Reise zu den Victualienvisitationen in einzelnen Fällen nothwendig sein, so ist sich rücksichtlich der Diäten an das Regulativ vom 9. Mai 1809 zu halten. Uebrigens bedarf es auch der Beiziehung von Kunstverständigen in gewöhnlichen Fällen nicht, da den Gemeindevorstehern ohnedies schon durch die Instruction vom 24. September 1808, §. 57 und 58. (Reg. Bl. vom Jahr 1808, S. 2415) die Aufsicht auf die Qualität der Lebensmittel zur Pflicht gemacht ist.

München, den 21. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises, also ergangen.

a) s. §. 425. S. 399. oben.

γ) bei Vaganten-Transporten. a)

§. 553.

(Die Taggelder der Nationalgardisten III. Classe und der Polizeidiener für Vagantentransporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich veranlaßt, ausdrücklich zu bestimmen, daß den Nationalgardisten III. Classe, wenn sie zur Transportirung von Vaganten verwendet werden, die Taggelder der Gerichtsdiener, mithin innerhalb des Gerichtsbezirkes 40 kr. und außer demselben 1 fl. täglich gebühren.

---

a) Ueber die Taggebühren der Polizeisoldaten gelten folgende Bestimmungen:

(Die Transportkosten der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welche die Finanzadministration Baireuth unterm 3. d. M. über die Kosten des Transports der im Bezirke der Stadt Baireuth aufgegriffen werdenden Vaganten erstattet hat, wird erwiedert, daß für jene Fälle, in welchen die Polizeisoldaten aushilfsweise zu derlei Transporten verwendet werden, und wegen Entfernung der Stationen nicht an selbigem Tage nach Haus kommen können, ihnen 36 kr. per Tag als Zahlung vergütet werden mögen.

München, den 24. November 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanzadministration Baireuth, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 105.

(Die Kosten für Vagantentransporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät bewilligen auf den Allerhöchst Ihnen hinsichtlich der Vagantentransporte durch die Polizeisoldaten in Landshut geschehenen Antrag, daß für jene Fälle, in welchen die dortigen Polizeisoldaten aushilfsweise zu derlei Transporten verwendet werden, und wegen Entfernung der Stationen an selbigen Tage nicht nach Hause kommen können, denselben gleichwohl 36 kr. per Tag als Zehrung ausbezahlt werden dürfen. Wornach die Königliche Finanzdirection die geeignete Anweisung zu erlassen hat.

München, den 26. Januar 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanzdirection des Isarkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VI. S. 313.

In Hinsicht der Polizeidiener tritt unter gleichen Umständen diese nämliche Bestimmung ein.

München, den 4. December 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Finanzdirectionen und die Finanzadministration Baireuth, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VI. S. 311.

---

g. In dem Gebiete des Medicinalwesens.

a) bei der Schutzpockenimpfung.

§. 524.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 26. August 1807, die in sämmtlichen Provinzen gesetzlich einzuführende Schutzpocken-Impfung betr.

(§. 8.) Für die von den Landgerichtsärzten und Stadtphysikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niemand zu bezahlen gehalten, sondern dieselbe wird durchaus unentgeltlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Classen der Aerzte, und wo chirurgische Gehilfen nöthig sind, auch diesen die Diäten, wenn dieselben von der gehörigen Gerichtsstelle verificirt sind, die eine Hälfte aus Unserem Aerarium, die andere Hälfte aus den Gemeindekassen bezahlt.

Den Aerzten wird an Diäten täglich 5 fl., und den Chirurgen 3 fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsetzung der Impfung von einem Orte zum andern transportirten Kindern ist von Unseren Gerichtsstellen ein an Uns wieder zu verrechnendes verhältnißmäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt in Landgerichte oder Provinzialstädte nothwendig seyn, so wird derselbe immer aus Unserem Aerarium allein bezahlt; wie Wir ihm auch die bei Versendung des Schutzpocken-Impfstoffes nöthigen kleinen Auslagen vergüten werden.

(Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXIX. S. 1435.)

§. 525.

(Die Bestreitung der Kosten für die Schutzblattern-Impfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariat wird hiemit eröffnet, daß Seine Königliche Majestät zu verordnen geruht haben, daß von dem Anfang des laufenden Impfjahres an die Unkosten der allgemeinen jährlichen Schutzblattern-Impfung allemal von den Eltern und Vor-

mündern der Impflinge selbst, oder wo diese ganz unvermögend sind, aus dem Localarmenfond der respectiven Gemeinden bestritten werde sollte.

Hierbei bleibt aber die Anordnung, daß die Totalsumme der Unkosten jeder allgemeinen Impfung die Summe von 12 kr. für jeden Impfling nicht überschreiten darf, und daß hievon alle und jede Unkosten, mit Ausnahme des Rittgeldes für die Impfärzte solcher Districte, wo zur Zeit der Impfung kein Gerichtsarzt angestellt sein sollte, so wie der Druckkosten der Impftabellen, Impfscheine u. s. w. bestritten werden müssen, unverändert, und das General-Kreiscommissariat hat nach Maßgabe dieser Bestimmung sogleich für das laufende Impfjahr die erforderlichen Verfügungen wegen Bezahlung der Impfkosten zu treffen, wobei jedoch noch erinnert werden muß, daß die wirkliche Auszahlung der der Aerzten und Wundärzten zu bewilligenden Diäten und die Vergütung ihrer Auslagen an Geschenken erst nach der von der höchsten Stelle zu erwartenden Ratification derselben erfolgen könne.

München, den 2. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.
(Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 214.)

§. 526.

(Die Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Schutzpockenimpfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Stelle des Landrichters zu Wasserburg vacant ist, und deshalb der Landgerichts-Assessor N. das Geschäft der gesetzlichen Schutzpockenimpfung für das laufende Jahr zu leiten hat, so werden bei diesem besondern Falle demselben für jeden zu dem erwähnten Geschäfte verwendeten Tage, die innerhalb des Amtsbezirks regulativmäßigen Diäten zu 3 fl. 30 kr. incl. Pferdgeld hiemit bewilligt, welches der Königlichen Finanzdirection hiemit zur Wissenschaft eröffnet wird.

München, den 9. August 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 226.

§. 527.

(Die Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betr.)

M. J. K.

Zur gleichförmigen und geeignetern künftigen Behandlung der Berechnung, Erhebung

und Berichtigung der jährlich in jedem Kreise auf die gesetzliche Schutzpocken-Impfung erlaufenen Kosten, beschließen Wir, wie folgt:

I.

Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende Impfung in den Städten und größeren Märkten 8 kr. und auf dem Lande 12 kr. einschlüßig des etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutterimpflingen ertheilten Geschenke, künftig zu beziehen haben, wovon jedoch die vorgenommenen Privatimpfungen abzuziehen sind.

II.

Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions- und Impflisten, dann der Generalconspecte und Impfscheine beizuschlagen.

III.

Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist, sollen die nach I. und II. Unserer gegenwärtigen Entschließung erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von Unsern Regierungen gehörig zusammengestellt, und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfacten revidirt, und der Betrag, welcher hienach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeindeumlagen-Edicte vom 22. Juli 1819 vorgeschriebene Weise erhoben, und gehörig verwendet werden.

IV.

Ueber die Resultate der jährlichen Impfung selbst haben sodann Unsere Regierungen eine vorschriftsmäßige genügende Nachweisung zu Unserer Einsicht vorzulegen.

V.

Die bisher von Unserm Allerhöchsten Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen wollen Wir fernerhin auf dasselbe übernommen haben; jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

VI.

Unsere Regierungen haben sich hiernach genau zu achten, und diese Beschlüsse sowohl für das laufende, so wie für die folgenden Impfjahre gehörig in Vollzug zu setzen.

München, den 19. April 1821.

cf. Reg. Bl. v. J. 1821. St. XIX. S. 483.

§. 528.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1830, die Schutzpocken-Impfung betr.

§. 23. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche

zu betrachtende, öffentlich geschehene Impfung in den Städten und größeren Märkten acht Kreuzer, und auf dem Lande zwölf Kreuzer einschlüßig des etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutterimpflinge ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben.

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions- und Impflisten, dann der Generalconspecte und Impfscheine beizuschlagen.

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist, sollen die nach 1. und 2. des vorstehenden Paragraphen erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirks von den Kreisregierungen gehörig zusammengestellt und mit Rücksichtsnahme auf die Resultate der Impfacten revidirt und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeindeumlagen-Edicte vom 22. Juli 1819 vorgeschriebene Weise erhoben und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen; jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

(Reg. Bl. v. J. 1830. St. XLVII. S. 1327.)

§. 529.

Auszug

aus dem Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

(§. 30.) Kosten der Schutzpocken-Impfung.

Rücksichtlich der Kosten der Schutzpocken-Impfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. December 1830 belassen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geschehene Impfung an die Aerzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgestellt, und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23. Ziff. 1. für letztere bestimmte Maximum herabgesetzt werden mögen, einer weitern Prüfung unterstellen.

(Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. S. 92.)

§. 530.

Nro. Pr. 18178.

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Anwendung des §. 10. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 die Märkte Zusmarshausen, Dinkelscherben und Welden den Ruralgemeinden beizuzählen sind, so gebührt dem Gerichtsarzte bezüglich dieser Märkte nach dem §. 23. der Verordnung vom 22. December

1830 eine Vergütung von 12 Kreuzer für jede gelungene oder als solche zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung.

München, den 8. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 531.

Nro. Pr. 1468.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Impfarztes N. wegen der ihm überbürdeten Impfgeschenke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf die Berichte vom 7. December ver. und 16. Februar d. J., die Beschwerde-Vorstellung des Impfarztes N., wegen der ihm überbürdeten Impfgeschenke betreffend, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, §. 23. dem Impfarzte in den Städten für jede gelungene öffentliche Impfung nur 8 Kreuzer als Maximum gebühren und derselbe außer dem Impfpapiere keine weitere Ansätze auf Fuhrlöhne, Geschenke an Mutterimpflinge und Gratificationen für sich und für einen Impfactuar machen darf, so soll es lediglich bei der Regierungs-Entschließung vom 5. Juni 1832 zu verbleiben haben, und dieselbe künftig genau eingehalten werden.

2) Auf gleiche Weise ist zu sorgen, daß für die Zukunft keine so auffallenden Ansätze für Impfpapier mehr gemacht werden.

München, den 5. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 532.

Nro. Pr. 28138.

(Impfdiäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 13. September d. J. wird die Entschließung ertheilt, daß die Größe der Impfgebühr gemäs §. 23. Nro. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, lediglich nach dem Orte, an welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird, zu bemessen sey, sohin für ein Kind, welches aus dem Bezirke einer Landgemeinde in eine als Impfstation bestimmte

Stadt, oder in einen größern Markt zur öffentlichen Impfung gebracht wird, nur 8 Kreuzer als Impfgebühr gefordert werden dürfen.

München, den 1. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

β) bei Viehseuchen.

§. 533.

(Die vom Finanzärar zu übernehmenden Kosten auf die Verhinderung der Viehseuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät beschließen auf den berichtlichen Antrag des Königlichen obersten Rechnungshofes vom 7. October d. J. in Betreff der von dem Finanzärar zu übernehmenden Kosten auf Verhinderung entstehender Viehseuchen, wie folgt: Es sollen nämlich

1) die Polizeibeamten, Land- und Stadtgerichtsärzte, so wie die Polizei- und Gerichtsdiener für die Besorgung der Geschäfte bei ausbrechenden Viehseuchen in ihren Amtsbezirken für sich weder Diäten noch Reisekosten in Anspruch nehmen, da diese Functionen in ihrem ordentlichen Wirkungskreise liegen, wofür die statusmäßigen Gehälter bezogen werden;

2) in besondern Fällen, wo sich die Geschäfte außer den Amtsbezirk erstrecken, der Landrichter seine Verhinderung legal erweisen kann, und wo kein besoldeter Gerichtsarzt vorhanden ist, dürfen diejenigen Diäten passiren, welche für andere Polizei- und Amtsgeschäfte bereits regulativmäßig bestimmt sind.

3) Da für Thierärzte noch kein Diätengesetz feststeht, so sind solchen gleich den Landärzten täglich 2 fl. 30 kr. zu passiren.

4) In Ansehung der Wasenmeister wird es bei dem Fallen einzelner Stücke Vieh, wenn sie ganz vergraben werden müssen, bei der Bezahlung von 1 fl. 30 kr. per Stück belassen. Wenn aber die Abwesenheit eines Wasenmeisters auf längere Zeit erforderlich, oder die gänzliche Entfernung des Viehes eines Ortes oder mehrerer Ställe nothwendig werden sollte; so ist dem Wasenmeister täglich 1 fl. 30 kr. und für einen Gehilfen 40 kr., dann für das erforderliche Fuhrwerk der jeden Orts herkömmliche Lohn zu vergüten.

5) Da für das nöthige Personal zur Absonderung und Besorgung des kranken Viehes die Kosten von dem Eigenthümer desselben zu tragen sind, so darf hiefür dem Aerar nichts aufgerechnet werden. Sollte aber doch ein außerordentlicher Fall zu Bestellung eigener Wärter eintreten, so passirt für diese nicht mehr, als der Lohn eines gewöhnlichen Taglöhners.

6) Die erforderlichen Materialien zur vorgeschriebenen Reinigung unterliegen der Veränderun-

der Preise zu sehr, und können daher nicht im Voraus bestimmt werden, weshalb erstere auf die Conti der Abgeber nach gehöriger Prüfung des Arztes, oder sonstiger Sachverständiger aufzunehmen sind. Dies gilt nun auch

7) bei Errichtung der Quarantäne und der Postställe. Es wird jedoch bestimmt, daß diese Errichtung nur im äußersten Falle statt finden kann, wenn nämlich keine abgelegene Gebäude, wo weder Vieh, noch Fourage hinkommt, und die Fortpflanzung des Krankheitsstoffes nicht zu besorgen ist, auszumitteln ist. Im äußersten Falle aber haben die Behörden durchaus mit Beiziehung von Sachverständigen und mit den eingeschränktesten Kosten zu verfahren, und hierüber Rechnung abzulegen.

Der Königliche oberste Rechnungshof hat sich bei Prüfungen derlei Rechnungen und bei Erledigung desfallsiger Rückstände diese vorstehenden Punkte zur Vorschrift dienen zu lassen, und hiernach so wie auf den wieder zurückfolgenden unterm 2. v. M. vorgelegten Berichte der Königlichen Finanzadministration Baireuth das Geeignete zu veranlassen.

Die Königlichen Finanzdirectionen sind von dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 2. December 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 252.

§. 534.

Nro. Pr. 19900.

(Kosten der Viehseuche zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird genehmigt, daß die auf Abwendung der Viehseuche zu N. im Jahre 1830 erlaufenen Kosten mit 123 fl. 9 kr. auf Rechnung der Erübrigungen an dem Etat für Gesundheit pro $18\frac{30}{31}$ bezahlt und vorbehaltlich der Superrevision für $18\frac{32}{33}$ verrechnet werden, wofür die Creditseröffnung eingeleitet ist.

Dabei wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, bemerklich gemacht, daß dergleichen verspätete Liquidationen künftig keine Berücksichtigung mehr finden werden, und die Geltendmachung gegründeter Ansprüche auf Diäten und Auslagenersatz sogleich nach beendigtem Geschäfte zu geschehen habe.

München, den 7. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 535.

Nro. Pr. 3089.

(Das Regulativ über die bei Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt nachträglich der wegen der Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen erlassenen Ministerialentschließung vom 27. April v. J. a) anruhend das genehmigte Regulativ über die bei Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren mit dem Auftrage:

1) dieses Regulativ durch das Kreis-Intelligenzblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
2) die Polizeibehörden und Gerichtsärzte zu dessen genauer Darnachachtung anzuweisen.

München, den 3. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

ad Nro. 2491.

Abdruck
des Regulativs über die bei der Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren.

I.

An die mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen werden in folgenden Fällen aus Staatsfonden „Etatsposition für Epidemien und Viehseuchen" Gebühren geleistet:

1) Für die Untersuchung der ausländischen Wander- oder Weideschafe, von der Grenze an bis zu ihrem ersten Bestimmungsorte;
2) für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Grenze bis zum Domicil des Eigenthümers;
3) für die Untersuchung der transitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Grenze;
4) für die erste Besichtigung der Gemeindeheerden, und auch der Privatheerden, wenn nämlich diese eine Commun- oder eine Pachtweide beziehen sollen; endlich
5) für die erste Untersuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weideplatz die Räude zum Ausbruch kommt.

Von den Eigenthümern sind die Kosten zu tragen:

1) für Ausstellung der Gesundheitszeugnisse;
2) für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide befindlichen und mit der Räude behafteten Heerde, mit Ausnahme der ersten Untersuchung (I. 5.);
3) für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe;
4) für die Beaufsichtigung der Cur in den Fällen, wo diese dem Schäfer gestattet ist;

---

a) s. §. 237. S. 297. oben.

5) für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;

6) für den, einer auf dem Transport befindlichen Heerde beigegebenen Aufseher, resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

Dem Thierarzte.

a. Bei einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber;

1) für einen ganzen Tag, mit Einschluß der Reiseauslagen, das normalmäßige Taggeld von 2 fl. 30 kr.;

2) wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Taggeld;

3) wenn die Untersuchung in einem anderen Polizeibezirk geschieht, kommt zur Tagsgebühr noch ein Rittgeld von 24 kr. für einen halben, und 48 kr. für einen ganzen Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

b. An dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., für einen halben Tag 40 kr.; beide Ansätze können auch nach Umständen auf 1 fl. und auf 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II.

1) Für Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses 15 kr. exclus. des Stempels;

2) für die thierärztliche Untersuchung, für Beaufsichtigung der durch den Schäfer besorgten Cur, für die Beaufsichtigung einer in Contumaz stehenden Heerde, entweder die ganze oder halbe Tagsgebühr, wie oben I. a und b.

3) die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe sind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlassen;

4) die Gebühren für den Aufseher und resp. Begleiter einer Heerde sind von den Behörden nach Billigkeit, und in Uebereinstimmung mit dem Stande des Taglohn-Verdienstes oder auch besonderer Orts- oder Personalverhältnisse festzusetzen.

München, den 3. März 1836.

---

b. In dem Gebiete der Dienstordnung und Gerichtspolizei

α) bei Amtsextraditionen.[a])

§. 536.

Nro. Pr. 17700.

(Commissionsabwendungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihren im rubricirten Betreff erstatteten Bericht Folgendes eröffnet:

In den Amts-Extraditionsprotocollen sind die Verrichtungen jedes einzelnen Tages auf-

[a]) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 11. August 1830. (s. unten bei Dienstpolizei.)

zuführen, das Protocoll jeden Tags von dem ab- und antretenden Beamten zu unterzeichnen, und durch genaue Ausscheidung nicht zum Extraditionsgeschäfte gehöriger Gegenstände die Dauer der Commission möglichst zu verkürzen.

München, den 12. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 537.

(Honorirung der bei Amtsextraditionen als Actuare zu verwendeten Langerichts- und Rentamtsschreiber betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreff erstatteten Bericht vom 30. v. M. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß den bei Amtsextraditionen von den Commissären der Regierung oder des Appellationsgerichtes als Actuare verwendeten Landgerichts- oder Rentamts-Schreibern, nach Maßgabe der Dauer der Commission, der Anstrengung des Geschäftes ꝛc. ein Honorar bis zu dem höchsten Betrage von fünfzehn Gulden bewilligt werden könne.

Hiernach unterliegt die Genehmigung der N. N. aufgerechneten Remunerationen keinem Anstande und sind daher dieselben zur Zahlung anzuweisen.

München, am 17. Februar 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1500.

§. 538.

(Amtsextradition betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die bereits bestehenden Verordnungen wird die Königliche Regierung des N. Kreises erinnert, bei Würdigung und Prüfung der Verhandlung über Landgerichts-Extradition künftig jedesmal in Erwägung zu ziehen:

a. ob der Extraditionscommissär seinen Auftrag erschöpfend und inner der kürzesten Zeitfrist vollführt habe?

b. ob von Seite des abgetretenen Beamten die Vorbereitungen zur Extradition gehörig getroffen gewesen, und das Amt in solcher Ordnung zurückgelassen worden sei, daß dadurch Störung und Zögerung in der Amtsübergabe verhütet geblieben sei? ob sohin

c. der auf die Amtsextradition erlaufene Kostenbetrag ausschließlich von dem Aerar, oder ob ein Theil davon, und in welcher Größe, von dem abgetretenen Beamten oder von dem Extraditionscommissär zu tragen sei?

Die Beschlüsse hierüber sind der Kammer der Finanzen jedesmal sammt der Kostenberechnung mitzutheilen.

München, den 21. Juni 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1540.

§. 539.

(Den für den Diurnisten N. als Actuar in Aufrechnung gebrachten Diätensatz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Rescript vom 16. April 1822 gebühren einen Rechnungsassistenten drei Gulden Diäten. Mehr kann auch dem Canzleidiurnisten N. für die bei Extradition des Amtes N. geleisteten Actuarsdienste nicht bewilligt und zugleich muß sein Canzleidiurnium für jenen Zeitraum inne behalten werden.

München, am 5. April 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 26.

§. 540.

(Die auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Commissionskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung:

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht rubricirten Betreffs vom 14. d. M. zur Entschließung erwiedert, daß die in Conformität des unterm 23. August l. J. sub Nro. 11177 notificirten Rescripts des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 11. ejusd. zur Hälfte auf dem Justizetat zu verrechnenden Commissionskosten bei Landgerichtsextraditionen nach vollzogener primitiver Revision der Kostenliquidationen, bei der Kreiscasse zur Ausbezahlung

und Abrechnung mit den Liquidanten und zur Verrechnung unter Abth. II. Abschn. II. Cap. V. lit. A. §. 2. Tit. 3. und resp. Cap. VI. lit. A. §. 2. Tit. 4. lit. a. des Rechnungsschematis, salva superrevisione anzuweisen seyen, und daß die nachträgliche Authorisation zur Crediteröffnung sowohl für die dem Justizetat imputirten Hälfte jener Kosten, als auch für die competenzmäßig auf diesem Etat angewiesenen Umzugsgebühren (conf. §. II. pct 8. des ingrossirten Etats-Assignationsrescripts für $18\frac{2}{2}\frac{9}{0}$ vom 7. März 1829) am Schlusse des Etatsjahres mittelst eines deshalb anher zu erstattenden Berichtes zu erholen sei.

München, am 29. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 142.

β) bei Amtsvisitationen.

§. 541.

(Commissionskosten wegen Visitation des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Nachstehendes zur Kenntnißnahme:

Auf den Bericht rubricirten Betreffes vom 9. Februar l. J. wird unter Rückschluß der Berichtsbeilage genehmigt, daß für den bei der Visitation des Landgerichts N. beigezogenen Actuar, Appellationsgerichts-Diurnisten, die angesetzten Diäten von 3 fl. 30 kr. resp. nach 14 Tagen von 2 fl. 20 kr. verrechnet werden dürfen.

Um übrigens dergleichen Anstände über die Diäten von Appellationsgerichts- und Regierungs-Diurnisten, und die bisherige besondere Berichtserstattung in solchen Fällen zu beseitigen, wird Folgendes angeordnet:

1) Die Beiziehung von Appellationsgerichts- und Regierungs-Diurnisten als Actuarien hat bei Visitationen, Amtsuntersuchungen und Extraditionen nur in jenen Fällen statt, wo wegen besonderer Verhältnisse oder Gründe kein am Amtssitze selbst befindlicher Schreiber hiezu verwendet werden kann.

2) Den in solchen Fällen als Actuarien adhibirten Diurnisten der oben genannten Stellen sind ohne Unterschied, ob das Aerar oder ein Beamter die Kosten zu tragen hat, gegen Einzug ihres Diurniums drei Gulden und nach 14 Tagen zwei Gulden als Taggeld zu bewilligen.

München, den 26. März 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 141.

§. 542.

(Die Verwendung der Rechnungscommissariats-Practicanten als Actuare bei Amtsvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, im obenstehenden Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Da der mit Bericht vom 6. Juli d. J. gestellte Antrag: Rechnungscommissariats-Practicanten als Actuare bei den gewöhnlichen Amtsvisitationen zu verwenden, den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 23. September 1817, die Commissionskosten und deren Uebermaß betreffend (Regierungsblatt 1817. S. 860.) insbesondere dem §. 3. entgegen ist a), so kann derselbe nicht genehmigt werden, und wird bemerkt, daß zur Beförderung der Aemtervisitationen bei minder bedeutenden Aemtern auch Raths- und Rechnungscommissariats-Accessisten, wenn dieselben hiezu vollkommen qualificirt erachtet werden, verwendet werden können, jedoch über deren Verwendung vorher zu berichten sey.

München, den 21. Juli 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 15.

γ) bei Herstellung der Brand-Assecuranzcataster.

§. 543.

Nro. Pr. 33128.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungsordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction bezüglich auf die Diäten der Gehilfen und Schutzleute betr.)

Auf Befehl Seiner Majeät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubricirten Betreffes vom 28. v. M. ermächtigt, den zur Vornahme der Brandassecuranz-Cataster-Herstellung aufgenommenen Gehilfen für jene Tage, wo selbe erweislich außerhalb des Amtssitzes verwendet worden sind, eine Taggebühr von zwei Gulden, statt des in §. 121. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungsordnung genannten Betrages von Einem Gulden — und den gemäs dieses Paragraphes beizuziehenden Schätzleuten außerhalb ihres Wohnortes eine Taggebühr von 1 fl. 30 kr. vergüten zu lassen.

München, den 29. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

a) s. §. 330. S. 336. oben.

§. 544.

Nro. Pr. 34395

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction bezüglich der Catasterherstellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage rubricirten Betreffes vom 11. v. M. findet ihre Erledigung in den §§. 120 und 121. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September d. J. — Da nämlich dort ausdrücklich bestimmt ist, daß die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Cataster durch die für die Catasterherstellung bewilligten Gehilfen unter Leitung eines Landgerichtsbeamten statt zu finden, und daß auf gleiche Weise mit Zuziehung der amtlichen Schätzleute und im Beiseyn des Besitzers die Besichtigung der versicherten Gebäude zu erfolgen habe, so versteht sich von selbst, daß die Gegenwart des mit der Leitung beauftragten Beamten bei der Gebäudebesichtigung nicht erforderlich ist. Uebrigens wird der weitere Vorschlag der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, daß nämlich die Classification jedes einzelnen Gebäudes nach Beendigung der erforderlichen Vorverhandlungen durch den leitenden Polizeibeamten an dem Sitze jeder einschlägigen Gemeinde ausgesprochen und publicirt werde, als höchst zweckmäßig und wohlthätig mit dem Beisatze genehmigt, daß die den committirten Landgerichts-Assessoren oder Actuaren zukommenden Diäten aus dem einschlägigen landgerichtlichen Diätenfonde zu entnehmen seyen.

München, den 7. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIX. S. 83.

§. 545.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung (des Innern) vom 6. Januar 1836 — den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und namentlich des §. 38. der hiezu erlassenen Instruction vom 20. September 1834 betr.

IV.

(zu §. 117. und §. 121. dieser Instruction.)

Behufs der Deckung der im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erlaufenden Diäten der landgerichtlichen Beamten und Gehilfen, dann der Schätzungsgebühren ist die Erhebung eines mäßigen Vorschusses aus der Brandassecuranz-Casse gestattet.

§. 546.

Nro. Pr. 1379.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der Instruction bezüglich der für die Catasterherstellung dem Personal der Herrschaftsgerichte und mittelbaren Magistrate, dann den Landgerichts-Assessoren und Actuaren zu bewilligenden Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichts rubricirten Betreffs vom 2. d. M. auf die Entschließungen vom 2. und 4. d. M., Nro. 36949 und 37386, mit dem Bemerken hingewiesen, daß

1) die den Landgerichten, gemäß §. 121. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. J. für die Catasterherstellung bewilligten Gehilfen, der Natur der Sache gemäß, auch und zwar in ganz gleichem Maaße den Herrschaftsgerichten und unmittelbaren Magistraten zukomme, da hier bei gleicher Voraussetzung keiner Art von Districts-Polizeibehörden die gleiche Folgerung verweigert werden kann, und daß

2) die Diäten der von den Amtsvorständen committirten Landgerichtsassessoren und Actuare aus dem landgerichtlichen Kreisfonde zu entnehmen sind.

München, den 25. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntniß.

§. 547.

Nro. Pr. 5765.

(Die im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erwachsenen Diäten der Landgerichtsassessoren und Actuare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffes vom 4. d. M. ermächtigt, die im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erwachsenen Diäten der Landgerichtsassessoren und Actuare, nach vorheriger gründlicher revisorischer Prüfung und Festsetzung, aus den Brandassecuranz-Cassen des Unterdonaukreises vorschußweise zahlen zu lassen, und seiner Zeit den Gesammtbedarf unter Vorlage einer mit den speciellen revidirten Diätenliquidationen belegten Uebersicht anzuzeigen.

München, den 15. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

δ) bei Schadensbesichtigungen.

§. 548.

Auszug
aus dem Mandate vom 17. September 1799, die Errichtung der Brandversicherungs-Gesellschaften betr.

(§. 10.) Damit aber die Landgerichte, Verwaltungen und Magistrate, welche sich mit Herstellung der Particularcataster, dann Einbringung und Uebersendung der Gelder so andern zu beschäftigen haben, für ihre Bemühung einige Remuneration erhalten, so wird von der Commission der Societät bei der Ausschreibung der Brandsteuerbeiträge jedesmal bestimmt werden, wie viel selbe von den einzubringenden Geldern hiefür abziehen dürfen.

Dieser Abzug kann nach der Größe der Bemühung und dem Quanto der Beitraggelder auf mehr oder weniger bestimmt werden, soll aber niemals 2 Pfenninge von einem Gulden übersteigen; auch kann solcher Abzug von den Brandsteuerbeiträgen nur einmal, nämlich von der Obrigkeit, welche selbe einbringt, und nicht von dieser und dem Landgericht zugleich, sohin zweimal in Anrechnung gebracht werden. Außer dieser Remuneration soll weder für Eintragung in das Cataster, Ausfertigung der Certificaten, Berichterstattung, Einsendung und Quittirung der Gelder, oder für Correspondenz, oder für irgend eine andere dabei vorfallende Bemühung, einige Gebühr statt haben, und auch keinem Individuo des untergebenen Amtspersonals, ausgenommen wo selbes die Executionskosten einzubringen hat, gestattet werden.

Blos allein für die vorzunehmenden Schätzungen und Augenscheine bei Brandschäden soll der taxordnungsmäßige Kostenbetrag in dem Schadensbericht angezeigt, sofort zur Schadenssumme geschlagen, und von der Societät vergütet werden.

(M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. XXII. S. 234.)

§. 549.

(Die Reisedeputaten der Churfürstlichen Beamten bei Schadensbesichtigungen in Nachlaßsachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach Inhalt höchster Entschließung vom 12. Juli d. J. ist nach berichtlichen Antrag der General-Landesdirection gnädigst bewilligt worden, daß bis zur künftigen Organisation der Aemter diejenigen Beamten, welche keine fixirte Besoldungen haben, bei Besichtigung und Abschätzung der Unterthans-Beschädigung in Nachlaßsachen, wenn die Fälle zu solcher Besichtigung sich eignen, die Reisedeputaten ex Aerario beziehen und verrechnen dürfen; welches als Nachtrag und Erläuterung der unterm 18. Juni d. J. erlassenen Nachlaßverordnung (Reg. Bl. 1802. St. XXV. S. 441—444. St. XXVI. S. 457—465. St. XXVII. S. 473—479.) hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 9. August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXXIV. S. 601.

§. 550.

(Die Gebühren für Brandschadens-Abschätzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auf den Bericht des unterfertigten Generalcommissariats, in Betreff der Abschätzungsgebühren bei Brandschäden, die allergnädigste Entschließung dahin erlassen worden ist, daß es, bis künftig über die Verhältnisse der Brandversicherungs-Anstalt definitive Entschließung erfolgen wird, sowohl rücksichtlich der den Landgerichten obliegenden Verbindlichkeit, die Brandschäden ex officio abzuschätzen, als auch rücksichtlich der Taggelder, welche den zu diesen Abschätzungen zu verwendenden Werkleuten zu verreichen sind, lediglich bei dem Generalmandate vom Jahre 1799 sein Bewenden behalten solle.

Wornach sich also sämmtliche Königliche Land- und Patrimonialgerichte, die der Bayerischen Brandassecuranz einverleibt sind, zu achten wissen werden.

München, den 20. Juli 1809.

Königliches Generalcommissariat des Isarkreises.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LI. S. 1162.

§. 551.

(Diätenaufrechnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine von dem Königlichen Landrichter N. als ehemaligen Landgerichtsassessor zu N. eingereichte Vorstellung um Genehmigung jener 28 fl. Deputate, welche er bei der Königlichen Finanzdirection des Regenkreises wegen der bei Gelegenheit der Zehentschätzung für 18⁰⁸⁄₀₉ zugleich zum Behufe der Nachlaßgesuche vorgenommenen Besichtigung und Schätzung der Schäden in Aufrechnung gebracht, gedachte Finanzdirection aber dem Striche unterworfen hat, ist demselben von der Königlichen Ministerialsection der Steuern und Domänen in München unterm 22. Januar h. a. zur Entschließung ertheilt worden, daß, nachdem dem klaren Inhalte des Organisations-Rescripts vom 24. März 1802 zu Folge bei Nachlässen an öffentlichen Abgaben alle Beschreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht unentgeltlich vorgenommen werden müssen, es bei der von der Finanzdirection des Regenkreises unterm 8 März 1810 erlassenen abweisenden Entschließung sein unabänderliches Bewenden habe, anbei aber dem Bittsteller unbenommen bleibe: über eine verhältnißmäßige Entschädigung für befragliches Geschäft sich an den Landrichter zu N. zu halten, wenn er glaubt, daß nur den Landrichtern nicht aber den Assessoren und Actuaren die unentgeltliche Besichtigung und Abschätzung der Schäden obliege.

Dies wird demnach hiedurch sämmtlichen Königlichen Landgerichten zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Regensburg, den 9. Februar 1811.

Königliche Finanzdirection des Regenkreises.

§. 552.

(Besichtigungs- und Schätzungskosten wegen Wetterschäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Finanzdirection wird auf ihre Anfrage, ob die Schätzungskosten wegen Wetterschäden dem Allerhöchsten Aerar aufgerechnet werden dürfen, oder von den beschädigten Gemeinden zu erheben sind, in Beziehung auf die Diäten der Beamten auf den §. 53. der provisorischen Taxordnung, nach welchem diese Schätzungen von Amtswegen unentgeltlich zu behandeln sind; in Hinsicht der Gebühren der Schätzleute aber auf den §. 59. mit dem Beisatze verwiesen, daß letztere allerdings von den die Besichtigung und Schätzung nachsuchenden Parteien zu bezahlen sind.

München, den 5. Juni 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 209.

§. 553.

(Die Taggebühren der Landgerichtsassessoren bei Besichtigung der Brandschäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem von der Ministerial-Finanzsection erstatteten Antrage, die Tagsgebühren der Landgerichtsassessoren bei Besichtigung der Brandschäden betreffend, wird in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1809 und der Brandversicherungs-Ordnung Art. 36. genehmigt, daß

1) dem Assessor, resp. Landgerichtsverweser, die in Ansatz gebrachte Tagsgebühr von **drei Gulden** für die Besichtigung des Brandschadens, und

2) dem zu dieser Schadensbesichtigung und Abschätzung zugezogenen Actuar **zwei Gulden** von dem Königlichen Rentamte vergütet werden.

Dagegen hat

3) der Gerichtsdiener, dessen Dienstesverhältnisse und Gehaltsbezüge durch die Landgerichtsverwesung keine Aenderung erleiden, keinen Anspruch auf Tagsgebühren oder Rittgelder.

Hiernach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 6. März 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VI. S. 310.

§. 554.

(Diäten auf Brandunterſuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreiſes vom 10. v. M. werden die in dem zurückfolgenden Verzeichniſſe berechneten Diäten der Aſſeſſoren und Actuarien des Landgerichts N. bei Brandunterſuchungen zur Verrechnung zur Hälfte auf den Etat der Juſtiz, und zur andern Hälfte auf den Etat des Innern bei den allgemeinen Regiekoſten des Landgerichts sub tit. 5. ſich eignen, salva Superrevisione genehmigt.

München, den 9. März 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 57.

§. 555.

(Die Verrechnung der ſich auf die Ausmittlung der Nachläſſe wegen Elementarbeſchädigungen ergebenden Diäten in der III. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

An die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Iſarkreiſes wurde heute Folgendes erlaſſen:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. Mai l. J. wird erwiedert, daß die Verrechnung der auf die Ausmittlung der Nachläſſe wegen Elementarbeſchädigungen anfallenden Diäten in der III. Finanzperiode zur Hälfte auf die Staats-Finanzverwaltungsfonds, zur Hälfte auf die Kreisfonds-Etats zu geſchehen habe.

Die Königliche Regierung hat ſich hiernach zu achten.

München, den 22. Mai 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 93.

§. 556.

(Die Diäten des Landgerichtsperſonals bei Feuersbrünſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen, ob die

Diäten des Landgerichtspersonals bei Besichtigung der Brandschäden und der hiemit in der Regel in Verbindung gesetzten Generaluntersuchung auch seit dem Jahre 18 $\frac{31}{32}$ wie früher unter den Regieausgaben der Königlichen Landgerichte, sonach auf die Kreisfonde, oder unter den Polizei- und resp. Criminal-Untersuchungskosten, sonach auf die Centralfonde zur Verrechnung gekommen sind.

München, den 29. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, excl. jener des Unterdonaukreises, also ergangen.

§. 557.

(Die Verrechnung der Diäten des Landgerichts-Personals bei Feuersbrünsten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verrechnung der bei Brandfällen erwachsenen landgerichtlichen Diäten wird in Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern und in Conformität des Ausscheidungsgesetzes vom Jahre 1831 hiemit allgemein verfügt:

a. daß die in Folge einer eingeleiteten polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchung wegen eines entstandenen Brandes erlaufenden Kosten nach Maßgabe des desfallsigen Erkenntnisses auf Polizei- oder Criminal-Untersuchungskosten — somit auf Centralfonds, hingegen aber

b. die übrigen vorschriftsmäßig passirlichen Kosten auf Besichtigung von Brandschäden oder auf die Vornahme ausschließend polizeilicher Vorkehrung — auf landgerichtliche Regie — sonach auf Kreisfonds ausgäblich zu verrechnen seyen.

Wonach sich bei Zahlungsanweisung in dergleichen Fällen genau zu achten.

München, den 5. August 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVIII. S. 143.

§. 558.

(Die für Ausmittlung der Brandentschädigungen erlaufenden landgerichtlichen Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubricirten Betreffes vom 9. März d. J. der Abdruck der an die Königliche Regierungs-Finanz-

kammer zu Ansbach ergangenen Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. April d. J. zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 11. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

ad Nro. 14740.

(Die für Ermittlung der Brandentschädigungs-Capitalien erlaufenden landgerichtlichen Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, wird auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 23. October 1834 in Folge der auf die deßfallsige Mittheilung vom Königlichen Staatsministerium des Innern erlangten Rückäußerung vom 27. v. M. erwiedert, daß in jenen Fällen, wo mit der Untersuchung oder polizeilichen Besichtigung eines vorliegenden Brandfalles, die, einen Theil derselben bildende Erhebung der Größe des Brandunglücks und des hienach zu bemessenden Entschädigungscapitals verbunden, und an Ort und Stelle gleichzeitig vorgenommen wird, eine, ohnedies nicht wohl mögliche Ausscheidung der für die Ermittlung des Entschädigungsbetrages treffenden Kostenrate nicht zuläßig, in jenen Fällen aber, wo das Entschädigungscapital als ein selbstständiges Geschäft von dem Untersuchungs- oder Besichtigungs-Verfahren getrennt ermittelt wird, die hiefür erwachsenden Kosten, in so weit dieselben gemäß Artikel 36. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 passirlich sind, auf die Brandassecuranz-Cassen zu übernehmen seyen.

München, den 9. April 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

---

i. In dem Gebiete des äußern öffentlichen Verhältnisses

a) bei Durchreisen gekrönter Häupter.

§. 559.

(Die Reisediäten des Landgerichtspersonals bei Reisen gekrönter Häupter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommissariates des Salzachkreises vom 31.

December des vorigen Jahres, um Bewilligung der angesetzten Diäten für das Landgerichtspersonal von Burghausen, wegen der im Jahre 1810 erfolgten Durchreise Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich, beschließen Seine Königliche Majestät: die in dem beifolgenden Verzeichniß aufgenommenen Diäten für den Assessor und Actuar werden hiedurch zur Ausbezahlung und Aufrechnung genehmigt.

Dagegen können die Ansätze für den Landrichter und die Gerichtsdiener nicht statt finden, indem es in ihren ordentlichen Dienstesobliegenheiten liegt, bei Reisen des Regenten und verwandter gekrönter Häupter für die Beförderung der Reise alle nöthige Anstalt zu treffen, ohne daß sie für diese ordentliche Schuldigkeit bei dem Genusse der Pferdrationen und fixirter Gehälter auf besondere Diäten Anspruch machen können.

München, den 13. November 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Salzachkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 87.

β) bei Grenzbesichtigungen.

§. 560.

Nro. Pr. 5965.

(Diäten der Landrichter, wegen Grenzbesichtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises erlassene Entschließung folgt hierneben in Abdruck.

München, den 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nro. Pr. 6559.

Abdruck.

(Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. Februar l. J., Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betreffend, Folgendes erwiedert:

Den Landrichtern wurden bisher bei Grenzbesichtigungen Diäten passirt, so oft selbe sich deswegen wirklich über die Landesgrenze begaben, oder außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten mußten.

Nur die Grenzbesichtigung innerhalb des Bezirkes gehört zu den Officialgeschäften der Landrichter. Hiebei hat es auch fortan sein Bewenden.

Die Königliche Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 561.

Nro. Pr. 22336.

(Diäten der Landrichter für Grenzrevisionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung neuerlich vorgekommener Anstände über den Anspruch der Landrichter auf Diäten für Grenzbesichtigungen wird der Königlichen Kreisregierung, im Einverständniß mit den Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, unter Hinweisung auf die im nämlichen Betreffe bereits am 12. April 1832 ergangene generalisirte Entschließung hierdurch eröffnet, daß die Grenzbesichtigungen innerhalb des Gerichtsbezirks zu den Officialgeschäften der Landrichter gehören, denselben jedoch ein Diätenbezug bewilligt werde, wenn sie zu zweckmäßiger Vollführung des Geschäftes außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten müssen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach sich zu achten und gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der betreffenden Districts-Polizeibehörden zu bringen.

München, den 11. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, also ergangen.

---

k. In dem Gebiete der Civil- und Criminaljustiz

a) in Parteisachen.

§. 562.

Nro. Pr. 15270.

(Die Diätenaufrechnung der Landgerichte in Parteisachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird von der an

sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, unterm 30. September d. J. ergangenen Entschließung, die Diätenaufrechnung der Landgerichte in Parteisachen betreffend, ein Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 12. October 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Königliche Staatsministerium wurde von dem Verhältnisse in Kenntniß gesetzt, daß bei den Landgerichten des Regenkreises auf den Grund einer Entschließung der dortigen Finanzdirection vom 15. Februar 1812, die Aufrechnung von zweifachen Taggebühren für einen Tag in Parteisachen ausnahmsweise für jene Fälle herkömmlich ist, in welchen durch besondere Anstrengung zwei oder mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien an einem Tage erledigt werden.

Da dieses Verfahren sehr leicht zu zahlreichen Mißbräuchen führen kann, so wird erwähnte Entschließung der Königlichen Finanzdirection hiemit im vorläufigen Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, und in soweit sie die vorbemerkte ungeeignete Ausnahmsbewilligung betrifft, für die Folge als ungiltig erklärt und hiervon der Königliche oberste Rechnungshof in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. September 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

β) bei Calculirung der Inventarien.

§. 563.

Nro. Pr. 6948.

(Die Commissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Landgerichts-Assessoren für sämmtliche zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Arbeiten eine fixe Besoldung beziehen, und ihnen unter keinem Vorwande ein besonderer Sportelbezug gestattet ist; die Calculirung der Inventarien und Erbsvertheilungen aber allerdings einen Theil ihrer Amtspflicht ausmacht, deren Erfüllung anderen nicht in Pflichten stehenden Individuen zu überlassen, ihnen nicht zusteht, so können sie auch den Fortbezug der vorhin üblichen Commis-

ssionsgebühren für derlei Cascalaturen keinen Anspruch machen; welches der Königlichen Finanzdirection des Rezatkreises auf ihren Bericht vom 12. April d. J. erwiedert wird.

München, den 19. Juni 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises, also ergangen.

γ) in Criminalsachen.

§. 564.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 24. December 1810, Formation und Nomination der Criminalbehörden im Inn- und Hausruckviertel betr.

(IV.) Zur nähern Bestimmung der ihm (den Criminaladjuncten) nach dem neuesten Diätenreglement gebührenden Taggelder setzen Wir fest:

a. Bei jedem visum repertum außerhalb seines Sitzes, so fern der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, noch in der Grenze des mit der Criminaljurisdiction besonders beauftragten Landgerichts liegt, hat er 3 fl.;

b. in so ferne aber der Ort, wo das visum repertum aufgenommen wird, in einem andern dieser extendirten Criminaljurisdiction einverleibten Landgerichte gelegen ist, 5 fl. Diäten zu verrechnen.

(Reg. Bl. v. J. 1811. St. III. S. 35.)

§. 565.

(Diäten der Landgerichts-Assessoren für Commissionen in Criminalsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Diäten und Reisekosten lediglich die nothwendigen Auslagen vergüten sollen; so versteht es sich von selbst, daß Landgerichts-Assessoren, die in der Entfernung von einer Stunde vom Amtssitze ein Commissionsgeschäft von kurzer Dauer zu verrichten haben, und nur einen halben Tag abwesend sein müssen, nur die Hälfte der normalen Diäten zu beziehen haben.

München, den 16. August 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 23.

§. 566.

(Beschwerde der Assessoren wegen Diätenmoderation in Criminalsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regenkreis-Regierung, Kammer der Finanzen, im obenbemerkten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. Januar l. J. wird genehmigt, daß es im Allgemeinen bei den Bestimmungen des Diätenregulativs vom 9. Mai 1809 sein Verbleiben habe, daß jedoch in Fällen, wo nachgewiesenermassen Landgerichts-Assessoren und Actuarien bei Criminalverhandlungen die nöthigen Reisen zu Fuße machen und daher hiezu mehr Zeit gebrauchen, auch dieser größere Zeitaufwand, soweit er förmlich liquidirt wird, bei Festsetzung der Diäten geeignet berücksichtigt werde.

München, den 26. Januar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII. S. 97.

§. 567.

(Taggelder in Criminalsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter Heutigem an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. October l. J. wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz und in analoger Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reg. Bl. 1809 S. 767) und 24. December 1810 (Reg. Bl. 1811 S. 35) genehmigt, daß dem Landgerichts-Personale bei Vornahme von Augenscheinen ꝛc. außerhalb des Amtsbezirkes in Strafrechtsfällen, wenn das Aerar die Kosten zu tragen hat, die für Amtsgeschäfte außerhalb des Amtsbezirks überhaupt verordnungsmäßig gebührenden höheren Diäten passirt werden.

München, den 8. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 103.

δ) bei Vertheidigung mittelloser Inquisiten. a)

§. 568.

(Die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage entstanden, nach welchem Maßstabe die Diäten und Reisekosten jener Rechtsanwälte zu berechnen seyen, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mittelloser processirter Personen übertragen wird.

Seine Königliche Majestät finden sich hierdurch veranlaßt, allgemein zu bestimmen, daß die in derlei Fällen nach Art. 143. §. 3. zu admittirenden Rechtsanwälte neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von 6 fl. aufrechnen dürfen, in so ferne aber diese rechtskundige Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, diese nebst dem posttarmäßigen Gefährtgeld täglich 5 fl. erhalten sollen, wo hingegen den Accessisten bei den Landgerichten nur der Diätensatz der Landgerichtsactuare bei Geschäften außerhalb der Gerichtsgrenze, sohin einschlüßig des Pferdegeldes, 5 fl. täglich gebührt.

München, den 13. December 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 210.

§. 569.

(Die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die von den Finanzbehörden erstatteten Anzeigen, die auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten erlaufenden Kosten betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen über diesen Gegenstand zur künftigen Beobachtung nach Vernehmung der Gesetzcommission folgende nachträgliche Verfügungen:

1) Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind dem am Sitze der Untersuchungsgerichte angestellten Advocaten vorzugsweise vor den Accessisten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen.

2) Bei Bestimmung des Termins zur Vertheidigung (Art. 144. Theil II. des Strafgesetzbuches) haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bei Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen.

---

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 2. September 1814. (s. §. 110. S. 111. oben), und die Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1832. Nr. 9838. (s. §. 112. S. 112. oben.)

3) Die Dauer des Aufenthaltes eines herbeigerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichtes ist nur nach der zur Acteneinsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten erforderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungsschrift, so ferne solche nicht am Tage nach vollendeter Acteneinsicht durch einen zum Protocoll mündlich dictirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet, sondern nachträglich eingesendet werde.

4) Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Accessisten sollen auf die Summe von drei Gulden beschränkt werden, wie solche auch für die Landgerichtsactuare durch die Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reg. Bl. S. 765.) regulirt sind.

5) Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichtsstellen die unterm 20. Februar des verflossenen Jahres erlassene Entschließung genau und strenge zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in dem Urtheile zu trennen, und den Inquisiten in diese oder jene Gattung hievon, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Art. 409. Theil II. des Strafgesetzbuches gereicht, zu verurtheilen, dann überhaupts bei Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge, als bisher, zu verfahren.

Die Gerichtshöfe sind anzuweisen, nach diesen Bestimmungen die ihnen untergebenen Untersuchungsgerichte nicht allein anzuweisen; sondern auch über derselben Beobachtung genaue Obsicht zu tragen.

Den Königlichen Bayerischen Justizstellen des Reiches wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München, den 10. November 1815.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. V. S. 101.

§. 570.

(Die Diäten der zur Vertheidigung mittelloser Inquisiten berufenen Accessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Juli l. J. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß den zur Vertheidigung mittelloser Inquisiten berufenen Accessisten neben den in der Verordnung vom 10. November 1815 bestimmten Diäten zu drei Gulden auch noch die Auslagen für Fuhrlohn zu bewilligen seyen.

Die erhobenen Superrevisions-Notaten können hiernach als beruhend erklärt werden.

München, den 28. August 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 141.

§. 571.

(Diäten wegen Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 1. October l. J. wird erwiedert, daß die in Bezug auf Diäten der zur Vertheidigung mittelloser Inquisiten berufenen Accessisten unterm 28. August l. J. gegebene Entschließung auch auf die geprüften Rechtspracticanten, welche sich bei den Landgerichten befinden, auszudehnen sey.

München, den 10. November 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 142.

§. 572.

(Criminalkosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 20. Januar d. J. an die sämmtlichen Königlichen Appellationsgerichte des Reichs diesseits des Rheins, mit Ausnahme des Appellationsgerichts des Oberdonaukreises, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Um die Revision der Criminalkosten-Verzeichnisse zu beschleunigen, erhalten sämmtliche Untersuchungsgerichte folgende von dem Justizministerium unterm 12. Januar 1832 genehmigten Weisungen:

1) Auf den Grund der Instruction vom 5. November 1818 sind sogleich nach rechtskräftig gewordenem Criminalerkenntnisse die acta und zwar höchstens binnen 3 Wochen an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern einzusenden.

2) Um dieses bewerkstelligen zu können, haben die Untersuchungsgerichte die Designationen über die verschiedenen Arten der Kosten, wie sie in der Instruction über die Criminalkosten specificirt sind, gleich während der Untersuchung zu sammeln.

3) In specie ist auch den Defensoren zu eröffnen, daß sie sogleich mit der Abgabe der Vertheidigung ihre Diäten- und Kostenverzeichnisse bei angemessener Strafe einreichen.

4) Bei der Requisition einer Behörde wegen eines Untersuchungsactes sind in der Regel nur die betreffenden Erkenntnisse quoad passus concernentes den requirirenden Behörden mitzutheilen.

5) Auch dann, wenn ein Inquisit nur zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird, sind die acta so-

gleich nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse an die Königliche Regierung zur Revision der Kostenverzeichnisse einzusenden.

Die Einsendung der Acten bis nach überstandener Gefängnißstrafe hat in der Folge nie mehr statt.

6) Wegen Einsendung der Publicationsprotocolle in Strafsachen werden die Untersuchungsgerichte auf die unterm 12. Januar d. J. erlassene Ausschreibung verwiesen, und das Königliche Appellationsgericht gewärtigt, daß dieselben immer sogleich nach Verkündung der strafgerichtlichen Erkenntnisse die erwähnten Protocolle in Abschrift einsenden.

Endlich werden sämmtliche Untersuchungsgerichte wiederholt auf die genaueste Befolgung der Verordnung vom 2. December 1814 (Reg. Bl. v. J. 1814. S. 1457.), dann das Rescript vom 31. October 1814 aufmerksam gemacht.

Jene Untersuchungsgerichte, in deren Bezirke sich Advocaten befinden, haben jedem derselben ein Exemplar zur Wissenschaft mitzutheilen.

München, den 5. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII. S. 98.

§. 573.

(Die Gefährtgelder der Defensoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine Entschließung des Justizministeriums vom 28. December 1814 bestimmt, daß die Rechtsanwälte, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mittelloser processirter Personen übertragen wird, neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von 6 fl. aufrechnen dürfen. Es ist durch diese Entschließung ausgesprochen, daß den zur Vertheidigung berufenen Rechtsanwälten außer den Diäten voller Ersatz für das wirklich bestrittene Fuhrlohn gebühre. Allein eben hieraus folgt, daß ihnen für das Fuhrlohn nicht mehr geleistet werden solle, als sie wirklich hiefür verwendeten, indem sonst eine Bereicherung zum Nachtheile Dritter entstünde; deswegen kann ihnen auch die Verrechnung der Postgelder nur dann gestattet werden, wenn sie sich der Post bei ihren Reisen bedienen und hierüber gehörig ausweisen.

Es gilt hier gleich, ob die Vertheidigungskosten vom Aerar oder von den Inquisiten getragen werden, da kein Grund besteht, die Angeschuldigten oder ihre Angehörigen nach andern und ungünstigeren Grundsätzen als das Aerar zu behandeln.

Die Verordnung vom 5. November 1824, die Aufrechnungen von Gefährtgeldern betreffend, gestattet für Königliche Beamte die Aufrechnung der Postgelder, wenn sie sich der Post

wirklich bedienen; auch diese Verordnung ruht auf den eben angeführten Gründen der Billigkeit, daß kein höherer Ersatz für Fuhrlohn als die wirkliche Ausgabe auf dasselbe geleistet werde.

Es würde daher nicht billig sein, bei den Rechtsanwälten eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu machen, und die Königlichen Regierungen werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz angewiesen, den Rechtsanwälten, wenn sie zur Vertheidigung von Angeschuldigten gerufen werden, ohne Unterschied, ob das Aerar oder die Angeschuldigten oder ihre Angehörigen die Vertheidigungskosten zu tragen haben, die Postgelder nur dann in Aufrechnung passiren zu lassen, wenn sich die Rechtsanwälte über den wirklichen Gebrauch der Post ausweisen können.

München, den 11. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 102.

§. 574.

(Gefährtgelder der Defensoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Entschließung vom 11. October l. J. ad Nro. 14413. wird bestimmt, daß in analoger Anwendung der Entschließung vom 5. November 1824 den Rechtsanwälten, welche eigene Pferde und Wagen haben, und sich solcher bei Reisen zu Defensionen in Strafsachen wirklich bedienen, hiefür die Aufrechnung der Posttaxe gestattet werde.

München, den 14. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 106.

I. In dem Gebiete des Staatseinkommens

bei Constatirung der Aerarialvorräthe an Naturalien und Stempelpapier.

§. 575.

Nro. Pr. 13230.

(Die Constatirung der Vorräthe an Naturalien und Stempelpapier bei den äußeren Finanz-Rentämtern und Commissionären betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Januar 1826 bestimmt im §. 54.:

Der oberste Rechnungshof habe zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlußes bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben constatiren zu lassen.

Da nun diese Constatirung bei allen Aemtern eines Kreises gleichzeitig statt finden muß, wozu die erforderliche bedeutende Zahl besonderer Commissäre theils wegen unfehlbarer Störungen des öffentlichen Dienstes bei den Regierungs-Finanzkammern, theils wegen des großen Aufwandes auf Commissionskosten nicht abgesendet werden kann, so ist von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen das Ansinnen gestellt worden, die Constatirung der Vorräthe an Naturalien und Stempelpapier bei den äußeren Finanzämtern und Commissionären durch die Königlichen Landgerichte vornehmen lassen zu wollen, wofür die Landrichter in den Fällen, wo die Constatirung in einem vom Landgerichtssitze entfernten Orte statt finden müßte, die Officialdiäten zu beziehen hätten.

Diesem Ansinnen, nach erklärter Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz entsprechend, erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch die Weisung, die Königlichen Landgerichte mit der bezeichneten Constatirung auf Requisition der Kammern der Finanzen zu beauftragen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die allenfalls zu beziehenden Diäten der Landrichter nicht dem Etat des Innern und der Justiz, sondern dem Etat der Finanzen in Aufrechnung gebracht werden müßten.

München, den 24. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 576.

(Kosten der Constatirung der Naturalien- und Stempelpapier-Vorräthe am Schluße des Etatsjahres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. October l. J. wird erwiedert, daß den Landrichtern für die Vornahme der Constatirung der Naturalien- und Stempelpapier-Vorräthe eine Taggebühr von 5 fl. inclusive der Pferdgelder passirt werden dürfe, die Kosten auf Constatirung der Stempelpapier-Vorräthe aber in der Rechnung des Kreis-Stempelverlagsamts auf Stempelgefälle zu verausgaben seyen.

München, den 10. November 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gereis Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 143.

Nro. Pr. 8169.

§. 577.

(Die Constatirung der Aerarialvorräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Zukunft wird die durch Verordnung vom 11. Januar 1826. §. 54. vorgeschriebene Constatirung der Naturalvorräthe der Rechnungsämter, so weit sie die Vorräthe an Getreid betrifft, durch die Rentämter mit Beiziehung zweier vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand zu wählenden und am Orte des Getreidspeichers wohnenden Mitglieder des Magistrats oder der Gemeindeausschüsse vorgenommen werden.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung hiedurch unter Beziehung auf das Rescript vom 21. August 1829 mit dem Auftrage eröffnet, die Behörden hienach auf Requisition der Königlichen Regierungs-Finanzkammer anzuweisen, und selbe zugleich in Kenntniß zu setzen, daß den zur Constatirung beigezogenen Individuen eine Taggebühr von einem Gulden bewilligt sey.

Hinsichtlich der Constatirung der Stempelvorräthe hat es bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

München, den 7. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

III. Zu §. 10—17. der neunten Verfassungs-Beilage.

Disciplin.[a])

A. Criminaluntersuchungen.[b])

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 578.

Nro. Pr. 3436.

(Verschiedene Anfragen des Directoriums des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis betr.)

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 9., präs. 20. d. M., verschiedene Anfragen des Directoriums

---

a) Vergl. hiezu auch das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 (s. §. 165. S. 191. oben.

b) Ueber die besondern Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten vergleiche folgende Stellen des Strafgesetzbuches:
A. Verbrechen (I. 351—366).
I. Allgemeine Gesetze:
1) bei gemeinen Verbrechen 351.
2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne 352. 353.

des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis betreffend, genehmigen Wir jene Bestimmungen, welche ihr begutachtet habt.

Wir tragen euch auf, die Directorialanfragen des oben besagten Appellationsgerichts hiernach durch umständliche Entschließung zu erledigen, und diese auch den übrigen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

München, den 23. Juli 1834.

An

das Königliche Ober-Appellationsgericht, also ergangen.

II. Von Verletzung des Subordinations-Verhältnisses 354.
III. Von der Bestechung 355. 356.
IV. Von Bedrückung der Unterthanen:
1) überhaupt 357. 358.
2) durch Mißbrauch der Strafgewalt 359. 360.
V. Von Untreue im Amte 361—364.
1) Verkürzung der Staatseinkünfte 361.
2) Unterschlagung anvertrauter Gelder:
a. erster Grad 362.
b. zweiter Grad 363.
c. dritter Grad 364.
3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder 365.
Von mittelbaren Staatsdienern 366.
B. Vergehen (I. 437—459).
AA. Von gemeinen Vergehen 437.
BB. Von Verletzung besonderer Amtspflichten:
I. Allgemeine Gesetze
1) über Amtsvergehen aus Vorsatz 438.
2) aus Fahrläßigkeit oder wegen Unsittlichkeit 439.
II. Verletzung des Subordinations-Verhältnisses 440.
III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit 441. 442.
IV. Von der Bestechung
1) auf Seite des Bestechenden 443. 445.
2) des Staatsbeamten 446—448.
V. Von Bedrückung der Unterthanen 449.
VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung 450—455.
VII. Von Amtsuntreue 456—458.
C. Von mittelbaren Staatsdienern 459.
D. Vom Verfahren bei Verbrechen (II. 432—440).
Von der Generaluntersuchung 432. 433.
Vom Erkenntniß auf Specialinquisition 434. 435.
Von Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisation 436.
Wirkung der Specialinquisation 437. 438.
Wirkung der Endurtheile 439. 440.

Abdruck.

Auszug
aus der Entschließung des Königlichen Ober-Appellationsgerichtes.

Die vierte Frage: Welchen Proceß den Disciplinarstrafen vorausgehen und wer dieselben zu erkennen haben solle, erledigt sich dahin, daß, weil weder die Artikel 439 und 440. I. noch irgend eine andere Stelle des neuen Strafgesetz-Buches eine besondere Form für die Untersuchung in Disciplinarsachen, noch eine Behörde zu der Straferkennung vorschreiben, es diesfalls ganz nach bisheriger Observanz zu halten, also dergleichen Fälle, welche die Natur häuslicher Correctionen haben, von den Vorständen ohne allem weitläufigen Proceß abzuthun seien.

Ueber die fünfte Frage: Auf welche Art der Artikel 432. II. die Generaluntersuchung des Amtsverbrechens eines Staatsbeamten betreffend, zu verstehen und anzuwenden sei? werden Seine Königliche Majestät die erbetene Erläuterung nachfolgen lassen. Was endlich

die sechste Frage belangt: Wie der Artikel 332. II. mit dem Artikel 447. I. in Einklang zu bringen sei? so ist die Harmonie dieser beiden Artikel einleuchtend. Der Artikel 447. I. enthält keine besondere Ausnahme, vielmehr eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Artikel 353 und 438. auf Bestechungen. Ist nun der Amtsvorgesetzte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt wurde, zugleich eine vorgesetzte Amtsbehörde, so schreitet er dem Artikel 432. II. gemäs zur Generaluntersuchung vor. Ist er aber keine vorgesetzte Amtsbehörde, so hat er nach Artikel 427. I. bei Bestechungen, wie bei allen Amtsverbrechen und Vergehen, die Anzeige gehörigen Ortes, das heißt, bei jener Amtsbehörde zu machen, welcher nach Artikel 432. II. die Generaluntersuchung zusteht.

München, den 20. August 1814.

Königliches Ober-Appellationsgericht des Königreichs Bayern.

An
das Directorium des Königlichen Appellationsgerichts des Oberdonaukreises und an sämmtliche übrige Königliche Landgrichte zur Nachachtung, also erlassen worden.

§. 579.

(Die Denunciationen gegen den N. N. und N. betr.)

M. J. K.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den im Artikel 432, Theil II. des Strafgesetz-Buches genannten vorgesetzten Amtsbehörden in Fällen, wo gegen Landgerichts- und Stadtgerichts-Assessoren wegen Verbrechen oder Vergehen Generaluntersuchungen einzuleiten sind, bei erstern nur die Generalcommissariate oder Appellationsgerichte, je nachdem die strafbare Handlung im Fache der administrativen Geschäfte oder der reinen Justizverwaltung begangen worden ist; bei letztern aber nur die Appellationsgerichte verstanden werden müssen, welchen jedoch auch überlassen ist, nach Umständen die Vorstände dieser Gerichte mit solchen Untersuchungen im Ganzen

oder theilweise, wenn keine Bedenken obwalten, zu beauftragen, oder eigene Commissärs aus ihrer Mitte abzuordnen.

Da in dem vorliegenden Falle die letztere Untersuchungsart als zweckmäßig befunden wird, so haben Wir wegen des dem Commissär zu machenden Vorschusses von einhundert fünfzig Gulden das Geeignete verfügen lassen.

München, den 9. August 1814.

An
das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 580.

Nro. Pr. 851.

(Das Verfahren gegen fahrläßige, leichtsinnige und sittenlose Justizbeamte und Angestellte nach den Artikeln 439 und 440. Theil I. des Strafgesetz-Buches betr.)

M. J. K.

Dieselben rechtlichen Grundsätze, welche Uns leiteten, indem Wir den Staatsdiener gegen willkührliche Entlassung durch pragmatische Gesetze sicherten, machten es Uns zur Pflicht, den Staatsbürger und Unterthan der willkührlichen Thätigkeit oder Unthätigkeit des Staatsdieners, dessen Leichtsinn und Unsittlichkeit nicht preis zu geben. Wir verfügten daher in dem allgemein seit dem Jahre 1813 in Unserem Reiche Gesetzes krafthabenden Strafgesetz-Buche nach im Dienstvertrage liegenden Verbindlichkeiten bemessene Strafbestimmungen gegen diese Fehler verschuldende Staatsdiener. Eine nähere Erörterung, wann die gesetzliche Strafe gegen den schuldig Befundenen zu verhängen sei? glaubten Wir hinsichtlich des Angestellten im Justizfache dem gewissenhaften Ermessen der Gerichtsstellen überlassen zu dürfen, indem Wir dreimalige vorausgegangene Disciplinarstrafen, folglich ernste, zuerst auf Directorial-, dann auf Collegialberathungen gegründete Strafen, nicht Erinnerungen, Ermahnungen und Rügen, als gegen Willkühr und Leidenschaft schützendes Vorbedingniß voraussetzten, folglich, daß Beharrlichkeit im Unfleiße, Leichtsinn und Unsittlichkeit wesentliches Vorbedingniß sei, der Geist und selbst die Fassung des Gesetzes aussprach. Inzwischen bewährten einige Vorgänge, daß nähere Bestimmungen erforderlich, wenn nicht die verdorbensten Subjecte zum offenbaren Nachtheil des Staatsdienstes in diesen Bestimmungen eine mißverstandene Schutzwehre finden sollen. Wir werden daher hierüber nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes nähere Bestimmungen ertheilen. Bis dahin dienen auf den am 12. d. M. erstatteten Anfragsbericht diese geäußerten Grundsätze zur Norm bei sich ergebenden einzelnen Fällen.

München, den 20. Februar 1816.

An
das Staatsministerium der Justiz, also ergangen.

§. 581.

Nro. Pr. 230.

(Die Competenz des Untersuchungsgerichtes nach Artikel 432, Theil II. des Strafgesetz-Buches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine von dem Königlichen Appellationsgerichte für den R. Kreis am 23. December 1816 erstattete Anzeige über die gegen einen Stadtgerichts-Assessor verhängte Generaluntersuchung wegen angeschuldigter Untreue im Amte, veranlaßt zu Beseitigung des über die Competenz des Untersuchungsgerichts erwachten und von dem Gerichtsvorstand nach den Bestimmungen des Gesetzes gehobenen Zweifels die Mittheilung einer hierüber bereits am 9. August 1814 erlassenen Weisung an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

München, den 13. Januar 1817.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Ober-Appellationsgericht, also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den im Artikel 432, Theil II. des Strafgesetz-Buches genannten vorgesetzten Amtsbehörden in Fällen, wo gegen Landgerichts- oder Stadtgerichtsassessoren wegen Verbrechen oder Vergehen Generaluntersuchungen einzuleiten sind, bei ersteren nur die Generalcommissariate oder Appellationsgerichte, je nachdem die strafbare Handlung im Fache der administrativen Geschäfte oder der reinen Justizverwaltung begangen worden ist, bei letzteren aber nur die Appellationsgerichte verstanden werden müssen, welchen jedoch auch überlassen ist, nach Umständen die Vorstände dieser Gerichte mit solchen Untersuchungen im ganzen oder theilweise, wenn keine Bedenken obwalten, zu beauftragen oder eigene Commissärs aus ihrer Mitte abzuordnen.

Da in dem vorliegenden Falle die letztere Untersuchungsart als zweckmäßig befunden wird, so haben Wir wegen des dem Commissär zu machenden Vorschusses von einhundert fünfzig Gulden das Geeignete verfügen lassen.

München, den 9. August 1814.

An

das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 582.

Nro. Pr. 767.

(Verfehlungen gegen die Artikel 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes aus Fahrlässigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Competenzconflictes zwischen dem Generalcommissariate und

Appellationsgerichte des N. Kreises über die Verfehlungen gegen die Art. 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes aus Fahrläßigkeit, ist am 8. Februar 1817 nachstehende Entschließung an das N. Generalcommissariat ergangen, welche dem Königlichen Oberappellationsgericht zur Nachachtung andurch mitgetheilt wird.

München, den 13. Februar 1817.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anzeige des Königlichen Generalcommissariats des N. Kreises über einen Competenzconflict mit dem Königlichen Appellationsgerichte in Ansehung der Untersuchung der Verfehlungen gegen die Artikel 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes de dato 8. December v. J. wurde das N. Appellationsgericht mit Bericht vernommen, welches nicht zugibt, daß es seine Meinung gewesen sei, sich in dergleichen Fällen für incompetent zu erklären, wenn auf sechsmonatliches oder geringeres Gefängniß zu erkennen ist, sondern seine Incompetenz vielmehr auf die Distinction zwischen Vergehen aus rechtswidrigem Vorsatz oder aus Nachläßigkeit gründet, und hiernach den Satz aufstellet:

„daß wenn die Strafe des Vorsatzes sechsmonatliches oder geringeres Gefängniß ist, die Strafe der Fahrläßigkeit von den Polizeibehörden auszusprechen sei" —

unter Beziehung auf das Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 69. und auf die Stelle der Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Band I. pag. 200, wo jene Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen ist, wird ganz richtig gefolgert, daß, da die in den Artikeln 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes in Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes bestimmte Strafe wirklich sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, auch die Bestrafung der Verfehlungen dagegen, wenn ihnen eine angebliche Fahrläßigkeit zum Grund liegt, offenbar vor die Polizeibehörden gehöre.

Da sich nun die Uebereinstimmung dieser von dem Königlichen Appellationsgerichte des N. Kreises für seine Incompetenz in der Untersuchungssache gegen den der Desertionsbegünstigung angeklagten N. angeführten Gründe mit den Gesetzen nicht mißkennen läßt, und da der N. Gerichtshof bereits erkannt hat, daß dem N. hinsichtlich des Vergehens der Desertionsbegünstigung kein rechtswidriger Vorsatz zur Last falle, so erhält das Königliche Generalcommissariat hierdurch die Weisung, die bei dieser Desertionsbegünstigung obwaltenden Verfehlungen gehörig zu untersuchen und darüber rechtlich zu erkennen.

München, den 8. Februar 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des N. Kreises also ergangen.

§. 583.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des Königlichen Staatsrathes betr.

In den Geschäftskreis des Staatsrathes gehört:

B. Zur Entscheidung als erkennenden Stelle.

17) Ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu stellen sei, oder nicht?

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIX. S. 431.)

§. 584.

(Die Competenz des Königlichen Staatsrathes in Fällen, wo von Staatsbeamten und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen oder Vergehen begangen werden, betr.)

M. J. K.

Da die Fassung des Titel VII. Band I. Theil II. des Strafgesetzbuches, besonders der Artikel 433, 434 und 435. zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat, ob darin ein Unterschied zwischen gemeinen und Amtsverbrechen oder Vergehen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener liege, und ob in Fällen, wo blos von gemeinen Verbrechen oder Vergehen die Rede ist, über die Verhängung der Special-Inquisition die ordentlichen Gerichte zu erkennen haben, oder die Competenz Unsers Staatsrathes sich auch darauf erstrecke, daß sogar jene Fassung verschiedene sich widersprechende Präjudicien zur Folge gehabt habe, und ferner hervorbringen werde; so haben Wir — um in Zukunft jede Zweideutigkeit zu entfernen, und dem Gesetze eine völlig gleichförmige Anwendung zu sichern, Uns über diesen Gegenstand umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes beschlossen: die Gerichtsstellen durch Unser Staatsministerium der Justiz anweisen zu lassen, daß bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener die ordentlichen Gerichte über die Special-Inquisition zu erkennen — und desfalls nur an die vorgesetzte Behörde des angeschuldigten Staatsdieners die Anzeige zu machen haben; die Competenz des Staatsrathes dagegen sich nur auf Amtsgebrechen der Staatsdiener und auf solche gemeine Verbrechen oder Vergehen beziehe, welche mit Amtsverhältnissen in Verbindung stehen.

Unser Staatsministerium der Justiz hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

Baaden, den 8. Juli 1817.

An
das Königliche Staatsministerium der Justiz also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Gerichtshöfen des Reichs.

§. 585.

Nro. Pr. 12504.

(Die Competenz des Königlichen Staatsrathes in Fällen, wo von Staatsbeamten und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen ꝛc. begangen werden, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich hinsichtlich des Tit. VII. Band I. Theil II. des Strafgesetzbuches, besonders der Artikel 433, 434 und 435. ergeben, haben Seine Königliche Majestät unterm 8. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener die ordentlichen Gerichte über die Special-Inquisition zu erkennen, und deshalb nur an die vorgesetzte Behörde des angeschuldigten Staatsdieners die Anzeige zu machen haben, die Competenz des Staatsrathes dagegen sich nur auf Amtsgebrechen der Staatsdiener, und auf solche gemeine Verbrechen und Vergehen beziehe, welche mit Amtsverhältnissen in Verbindung stehen.

Dieses wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hiemit zur Wissenschaft eröffnet.

München, den 21. Juli 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 586.

Nro. Pr. 15509.

(Die gegen Staatsdiener eingeleiteten Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß jede gegen einen zum Ressort der innern Verwaltung gehörigen Staatsdiener, wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitete Generaluntersuchung, ferner das Resultat derselben nach geschlossenen Verhandlungen, so wie jedes gegen einen solchen Staatsdiener gefällte Disciplinar-Erkenntniß mit dem im §. 11. des IX. constitutionellen Edicts ausgedrückten Präjudiz, sogleich angezeigt werden soll.

Hienach hat sich die Königliche Regierung des N. Kreises zu achten, und sich, was die Vollziehung dieses Befehles in Ansehung des Landgerichtspersonals betrifft, mit dem Königlichen Appellationsgerichte zu benehmen.

München, den 22 October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 587.

(Generaluntersuchung gegen den Landrichter N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 7. Februar, praes. 8. d. M., angezeigte Absendung des Fiscal-Adjuncten N. und eines Actuars und Anweisung eines Kostenvorschusses per N. fl. zu Untersuchung des Landrichters N. N. zu N. wird als eine geschehene Sache genehmigt; allein für die Zukunft sind für derlei Untersuchungen eines Landgerichtes in Taxsachen, wenn auch wegen anderer Amtsgebrechen eine Untersuchung von der Regierungskammer des Innern gepflogen wird, nicht durch einen eigenen Commissär der Finanzkammer zu führen, sondern das durch Rechnungscommissäre erhobene Resultat ist dem Commissär des Innern zur Berücksichtigung und resp. Ergänzung seiner Untersuchung zu übergeben, sodann der Vortrag über die geschlossene General-Untersuchung in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern zu erstatten.

München, den 22. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1539.

§. 588.

Auszug
aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825.

(Tit. II. Ziff. 16.) In den Geschäftskreis des Staatsraths gehört:

Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände und alle diesen gleich- oder höher stehende Staatsbeamte: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? (Beil. IX. zur Verf.-Urk. §. 16.)

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLVI. S. 872.)

§. 589.

Nro. Pr. 13852.

(Die Recursbeschwerde des Herrschaftsrichters N. N. zu N. wegen einer gegen denselben verfügten Disciplinarstrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird übrigens noch bemerkt, daß für die Weitläufigkeit, mit welcher die vorliegende Untersuchung geführt worden ist, ein zureichender Rechtfertigungsgrund aus der rechtlichen Beschaffenheit der einzelnen Anschuldigungen um so weniger abzuleiten sei, als dabei dem Verhältnisse der Denuncianten zu dem Denuncirten die gebührende Rücksicht überall

nicht gewidmet worden ist, und daß man daher erwarte, es werde künftig der Einleitung solcher Generaluntersuchungen eine genaue Prüfung der Zulänglichkeit der gegebenen Veranlassung jedesmal vorangesendet, und dabei die Erwägung der Nachtheile nicht vernachlässigt werden, welche aus einem inquisitorischen Verfahren, wie dem in dem vorliegenden Falle eingeleiteten, durch Schwächung des Vertrauens zu redlichen Beamten, durch die mit zwecklosen Zeugenvernehmungen verbundene unnöthige Vermehrung der Eide, und durch die Belästigung der Unterthanen mit häufigen Berufungen an den Gerichtssitz, unvermeidlich hervorgehen müssen.

München, den 5. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

2) Besondere Bestimmungen und Untersuchungen wegen

a. Bestechung.[a]

§. 590.

(Bestechungen und Geschenkannahmen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben zwar gleich bei dem Antritt Unserer Regierung Unser vorzüglichstes Augenmerk dahin gerichtet, alle Arten von Bestechungen und Geschenkannahmen als ein dem Staate höchst nachtheiliges Uebel gänzlich auszurotten, und daher dieselben nicht nur auf das schärfste untersagt, sondern auch zur Bezweckung dieser Unserer mildväterlichen Absichten, durch verhältnißmäßige Besoldungserhöhung den redlichen Staatsdiener ein gemächlicheres Auskommen gesichert, und mithin alle Gelegenheit, die Treue desselben auf irgend eine Weise wankend zu machen, sorgfältigst entfernt. — Desungeachtet aber müssen Wir mit äußersten Mißfallen vernehmen, daß mehrere Unserer Staatsdiener dieses strengen Verbots und ihrer heiligen Pflichten uneingedenk Stand und Character herabwürdigen, und durch eine schändliche Venalität sich allerdings höchst verantwortlich und des in sie gesetzten Vertrauens gänzlich unwürdig machen. — Wir wollen daher alle auf solchen Fall schon in den Gesetzen, und den besondern darüber erlassenen Verordnungen enthaltenen Bedrohungen alles Ernstes wiederholen, und Unseren angeordneten Stellen und sonstigen Individuen diese unedlen und erniedrigenden Handlungen um so schärfer nochmal verbieten, als die Uebertreter die strengste Ahndung und die ihrer Pflichtvergessenheit angemessene Strafe ohne alle Rücksicht zu gewärtigen haben.

München, den 22. Januar 1802.

An
das Churfürstliche Revisorium, dann an den Churfürstlichen Hofrath, und an die Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg, Neuburg also ergangen.

---

a) Vergl. die Art. 355. 356 u. 443—448. d. Strafgesetzbuches; ferner die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1814. (s. §. 578. S. 494. oben.)

§. 591.

(Die Bestechlichkeit der Staatsdiener betr.)

M. J. Ch.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung alle diejenigen Anlässe zu entfernen gesucht, durch welche Unsere Staatsdiener zu irgend einer Bestechlichkeit verleitet werden könnten: insbesondere haben Wir Uns angelegen seyn lassen, ihre Besoldungen soviel, und wo Unsere Staatscassen nur immer es erlaubt haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfnissen zu setzen, um sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchungen, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren.

Dessen ungeachtet müssen Wir zu Unserem äußersten Mißfallen vernehmen, daß unter Unseren Staatsdienern sich Einige befinden sollen, welche ihrer heiligen Pflicht und Unsers strengen Verbotes uneingedenk, durch eine schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Character herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen.

Wir fordern demnach alle redliche Staatsdiener, und vorzüglich die Vorgesetzten sämmtlicher Collegien und Landesstellen auf, deren besondere Pflicht es ist, gegen dieses staatsverderbliche Uebel mit unausgesetzter Aufmerksamkeit zu wachen, wider solche pflicht- und ehrvergessenen Individuen sich zu vereinigen, damit sie den edeln Character eines Staatsdieners nicht länger entehren können, sondern entdeckt und der Justiz zur gerechten Strafe nach Maaß ihres Verbrechens überliefert werden.

Die General-Landesdirection hat diese Unsere ernstliche landesfürstliche Verordnung ihren untergeordneten Stellen bekannt zu machen, und jeden seiner Pflichten mit Hinweisung auf die schon bestehenden Gesetze, welche gegen den Schuldigen ohne Rücksicht vollzogen werden sollen, wiederholt mit Nachdruck zu erinnern.

München, den 25. Januar 1802.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XV. S. 62.

§. 592.

Auszug

aus der Höchstlandesherrlichen Entschließung vom 7. Januar 1805, das Militär-Cantonsreglement betr.

VIII. Warnung gegen alle Parteilichkeit und Bestechung.

§. 39. Alle Parteilichkeit und Bestechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden sollen auf das schärfste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesetzten zur besonderen Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bei diesem Geschäfte einschleichen könnten, aufmerksam zu seyn.

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. VII. S. 269.)

§. 593.

(Die Bestechung der Staatsbeamten betr.)

M. J. K.

Die vielen Beweise unbestechlicher Amtstreue und reiner Uneigennützigkeit, die Wir bisher an Unseren Staatsdienern mit Allerhöchsten Wohlgefallen erkannten, haben Uns des wohlthätigen Erfolges der Verfügungen versichert, die zu den ersten Sorgen Unserer Regierung gehörten.

Da indessen die Würde des Staatsdienstes erfordert, treue Beamte wider die Beleidigung schimpflicher Anmuthungen kräftig sicher zu stellen, auch verschiedene einzelne Thatsachen die Erwägung in Uns veranlassen, lieber dem Ursprunge gefährlicher Uebel zuvorzukommen, als, nachdem sie verderbliche Herrschaft gewonnen, ihnen spät entgegen zu wirken; so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, die verschiedenen, zum Theil unzulänglichen Provinzialgesetze Unseres Königreiches wider die Bestechung der Staatsbeamten durch folgende allgemeine Verordnung zu ergänzen und zu berichtigen.

Wir verordnen und befehlen demnach, wie folgt:

I. Von der Bestechung auf Seite des Bestechenden.

1) deren Vollbringung.

§. 1.

Wer, um einen Staatsdiener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder denselben in einer gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit sich selbst, oder einen Dritten geneigt zu machen, diesen Staatsdiener selbst, oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil oder Genuß anbietet, verspricht, gibt, anbieten, versprechen, oder geben läßt, wird hierdurch des Verbrechens der Bestechung schuldig, und nach folgendem Gesetze bestraft.

2) deren Strafe.

§. 2.

Das Angebotene sei von dem Staatsdiener angenommen, und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht; so soll 1) das Geschenk confiscirt sein, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen, oder angebotenen Vortheils, oder, wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50 bis 300 Gulden zur Strafe verurtheilt werden. Wenn aber derselbe 2) den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten anderer oder sonst dessen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist; so hat er noch außerdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

3) Anzeige und Ueberführung des Bestechenden durch den Staatsdiener selbst.

§. 3.

Jeder Staatsdiener ist bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm versucht hat. Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staatsdieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die

§. 2. Nro. 1. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besonderen Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

II. Von der Bestechung auf Seite des Staatsbeamten selbst.

1) deren Vollbringung.

§. 4.

Der Staatsbeamte selbst vollendet auch von seiner Seite das Verbrechen der Bestechung, wenn er das Dargebotene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch der Obrigkeit oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

2) wie sie zu bestrafen. (§. 5. 6.)

§. 5.

Ein bestochener Staatsdiener, welcher Classe oder Gattung er sein möge, soll, wenn er sich gleich eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt nicht schuldig gemacht hätte, seines Amtes entsetzt werden, und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder, wenn das Mittel der Bestechung in Geld nicht zu berechnen wäre, den Betrag seiner vierteljährigen Besoldung an Strafe bezahlen. Im Falle seiner Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ein, die jedoch (außer im Falle des §. 6.) die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten darf.

§. 6.

Hat sich der Beamte durch die Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist, so soll er nebst der Cassation und der §. 5. gedrohten Vermögensstrafe mit Gefängniß oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vier Jahren belegt werden, und zu Wiedererlangung irgend eines Staatsamtes schlechterdings unfähig sein. Die vorher bestimmte Leibesstrafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein anderes Verbrechen übergeht, worauf die Gesetze eine härtere Strafe verordnet haben.

III. Von der Anzeige und Entdeckung der schuldigen Beamten.

a. durch Amtsvorgesetzte.

§. 7.

Amtsvorgesetzte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen strenge zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden.

b. durch andere.

§. 8.

Wer sonst eine vorgefallene Bestechung oder tüchtige Verdachtsgründe derselben anzeigt, soll, wenn der Verbrecher überführt und verurtheilt wird, die demselben auferlegte gesetzliche Geldbuße (§. 2. Nro. 1. §. 5) als Belohnung empfangen.

c. durch den Bestechenden selbst.

§. 9.

Derjenige selbst, welcher an dem Staatsdiener die Bestechung begangen, wenn er dem Vorgesetzten des Bestochenen oder dem Gerichte Anzeige davon macht, ehe es auf anderem Wege schon bekannt geworden, soll nicht nur von den §. 2. bestimmten Strafen losgezählt sein, sondern auch das gegebene Geschenk zurückbekommen, und die Hälfte der Geldbuße erhalten, welche dem Schuldigen gemäs §. 5. zuzuerkennen ist. Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann giltig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäs geschehen ist.

IV. Rechtliche Eigenschaften und Wirkungen der Anzeige.

§. 10.

Auf die §. 2, 5 und 6. bestimmte Strafe kann nur von dem gehörigen Richter nach ordentlicher Untersuchung erkannt werden, und es soll die wider einen Staatsdiener wegen Bestechung erhobene Denunciation eine Criminaluntersuchung nur dann begründen, wenn sie durch Anführung tüchtiger Indicien unterstützt, oder wenigstens von dem an sich unverdächtigen Denuncianten eidlich bestärkt worden ist. Die von dem Bestechenden selbst gemachte, durch besondere Indicien nicht unterstützte Anzeige reicht blos zur General- aber nicht zur Special-Untersuchung hin. Gleiches gilt von jedem Denuncianten, welcher sich im Falle der gesetzlichen Belohnung §. 8. befindet, wenn er nicht diesen Vortheilen zum Protocolle freiwillig entsagt.

Durch vorstehende Verordnung werden sämmtliche über das Verbrechen der Bestechung vorhandene Provincial- und andere Gesetze, namentlich des römischen, bayerischen, österreichischen, preußischen und bambergischen Criminalrechtes, so weit sie voranstehenden Bestimmungen widersprechen, abrogirt und aufgehoben.

Es soll dieses Gesetz nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, sondern Wir haben auch aus demselben, so weit es andere Unterthanen, als die Staatsbeamten selbst betrifft, einen kurzen, gemeinverständlichen Auszug verfassen, und diesen sämmtlichen Landesdirectionen mit dem Befehle zufertigen lassen, daß derselbe vierteljährig mit geeigneter Ermahnung von den Kanzeln verkündet werde.

München, den 9. Juni 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXVII. S. 1041.

§. 594.

Nro. Pr. 4937.

(Die Befugnisse des Stadtgerichts in München, in Ansehung der Generaluntersuchung und resp. die unerlaubte Geschenkannahme des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter dem heutigen Tage an das Königliche Stadtgericht dahier im Betreff der Befugnisse des erwähnten Stadtgerichts in Ansehung der Generaluntersuchung resp. der uner-

laubten Geschenk-Annahme des N. N. erlassen worden, dieses wird hiemit im Abdrucke beigefügt.

München, den 1. October 1813.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Ober-Appellationsgericht, also ergangen.

Abdruck.

(Die Befugnisse des Stadtgerichts München, in Ansehung der Generaluntersuchung, resp. der unerlaubten Geschenk-Annahme des N. N. betr.)

M. J. K.

Auf eure berichtliche Anfrage vom 25., praes. 27. September l. J., ob auch jene General-Untersuchungsacten, in welchen es nicht auf Specialuntersuchung ankommt, an das Criminalgericht, um über die Frage, ob selbe aus Mangel des Thatbestandes eines Verbrechens oder aus Mangel geeigneter Indicien gegen eine bestimmte Person auf sich zu beruhen habe, zu erkennen, eingesendet werden müssen? eröffnen Wir auch hiemit, daß Wir in Unserem rücksichtlich der N. N. Untersuchung erlassenen Rescript vom 18. September d. J. keinen Grundsatz, welcher die Bejahung dieser Anfrage motiviren könnte, auszusprechen beabsichtigt haben. Es kann dem Stadtgerichte als Untersuchungsbehörde die Befugniß nicht entzogen sein, die Momente einer Anschuldigung, welche eine Generaluntersuchung zu deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung begründen können, überhaupt zu würdigen, folglich ist auch dasselbe die Unterlassung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen ermächtigt, wenn die objectiven oder subjectiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind. Wenn aber, wie in vorliegendem Fall, Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer strafbaren Handlung begründen, und die Frage: Ob dieselbe zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre, oder nicht? blos von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer extensiven oder restrictiven Auslegung dasselbe abhängt; so ist kein Untersuchungsgericht berechtigt, nach eigenmächtiger Interpretation einer solchen Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären.

Die Verbindlichkeit, unter solchen Voraussetzungen und überhaupt in allen Fällen des Zweifels, die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen, gründet sich auf den Artikel 16. des II. Theils des Strafgesetz-Buches. Eben so ist auch unbezweifelt, daß im Falle, wo das Untersuchungsgericht beschlossen hat, daß die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen, oder nicht fortgesetzt werden soll, dieser Beschluß keineswegs die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses habe und diejenigen bleibenden Wirkungen hervorbringe, welche Theil II. §. 386 ff. Unsers Strafgesetz-Buches bestimmt sind, vielmehr setzt dieses alles ein vor dem Criminalgerichte gesprochenes Erkenntniß voraus, dieses sei nach geführter Specialinquisition erlassen, oder es habe das Criminalgericht im Falle des Artikel 98. vor geführter Specialinquisation die definitive Aufhebung der Untersuchung beschlossen; daher rücksichtlich einer, auf bloßem Beschluß des Untergerichts nicht angefangenen oder nicht fortgesetzten Untersuchung,

sowohl von dem Criminalgericht, als auch, soweit es die Generalinquisition angeht, von Uns selbst, die Einleitung oder Fortsetzung derselben verfügt werden kann, ohne daß die dabei betheiligte Person sich dagegen mit dem von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Beschlusse zu schützen vermöchte.

Was den wegen unerlaubter Geschenkannahme des N. N. von euch gefaßten Beschluß betrifft, so beruht derselbe auf einer Auslegung Unseres Edictes vom 27. Juni 1807, welche Wir wenigstens in soweit, wie sie in dem eueren Berichte beiliegenden Extracte motivirt ist, durchaus nicht als gegründet anzuerkennen vermögen. Diese Verordnung, welche hier allein zum Grunde zu legen ist, da sie §. 10. alle früheren Gesetze, mithin auch den von euch ganz ungeeignet citirten §. 6. Cap. 9. Pap. 1. Cod. Bav. Crim. aufgehoben hat, macht in Ansehung des Begriffes der Bestechung durchaus keinen Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zwecke haben oder nicht. Zwar spricht diese Verordnung vom Staatsdiener; allein, da der Unterschied zwischen Staatsdienern und öffentlichen Beamten, welche nicht Staatsdiener sind, erst seit dem Jahre 1808 in seiner vollen Strenge aufgestellt worden, so ist das Wort „Staatsdiener" in Unserer Verordnung vom 27. Juni 1807 in jener weiteren Bedeutung geschrieben, welche der Staatsdiener-Pragmatik vom Jahre 1805 zum Grunde liegt, und wonach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter begriffen sind.

Aus diesem Grunde, und da in dem neuen Strafgesetz-Buche die Verordnung vom Jahre 1807 in gleichem Umfange beibehalten werden sollte, wurde in erwähntem Strafgesetz-Buche vom Staatsbeamten und öffentlichen Dienern überhaupt gesprochen, wodurch die ältere Verordnung nicht extendirt; sondern nur dem neueren Sprachgebrauche gemäß abgefaßt worden ist.

Eine Gesetzgebung, welche eine und dieselbe Handlung der unerlaubten Geschenkannahme, bei der einen Gattung öffentlicher Diener des Staates für Verbrechen oder Vergehen, bei der andern, welche nicht den Namen Staatsdiener im engern Verstande führen, für keines von beiden; sondern nur für eine Disciplinarübertretung erklärte und dadurch diese vor jenen privilegirte, würde von Uns nie genehmigt werden.

Aus diesem Grunde befehlen Wir, daß wegen unerlaubter Geschenkannahme des N. die Generaluntersuchung eingeleitet werde, worauf sodann die Acten an Unser Appellationsgericht zum Erkenntnisse über Statthaftigkeit oder Nichtstatthaftigkeit der Specialinquisition einzusenden sind.

München, den 1. October 1813.

An
das Königliche Stadtgericht München, also ergangen.

§. 595.

Nro. Pr. 3841.

(Die Untersuchung gegen den Bauern N. von N. N. wegen Bestechung, zugleich eine Justizministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836, über das Verbrechen und Vergehen der Bestechung an öffentlichen Dienern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Königliche Appellations-

gericht in Amberg unterm 31. Januar d. J. in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, anliegend zur Nachricht und Verständigung der Königlichen Kreisfiscale mitgetheilt.

München, den 25. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Das Königliche Appellationsgericht als Civil-Strafgericht zweiter Instanz, hat in der bezeichneten Untersuchungssache in den Gründen zum Erkenntnisse vom 7. Juli v. J. die Behauptung aufgestellt, daß nur an wirklichen Staatsdienern, welche auf die Staatsdiener-Pragmatik Anspruch machen können, das Verbrechen oder Vergehen der Bestechung begangen werden könne.

Diese Behauptung steht mit den Gesetzes krafthabenden Anmerkungen zum St. G. B. nicht im Einklange.

Nach demselben B. III. Seite 139 I. 1. macht es bei Verbrechen oder Vergehen wider den Staat keinen Unterschied, ob es sich von Staatsbeamten handelt, welchen die constitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik zustehen, oder von öffentlichen Dienern, welche sich dieser Vortheile nicht zu erfreuen haben und nach Nro. 13. Seite 149. 150.; eben dort sind selbst verpflichtete Officianten eines Staatsdieners, in sofern sie in öffentlicher Function handeln, den öffentlichen Dienern gleich zu achten.

Man vertraut zu dem Königlichen Appellationsgerichte, daß es strenge Handhabung der Gesetze wider Bestechung, — zumal da in der gegenwärtigen Zeit die Klagen über Bestechbarkeit des Unterpersonals stets häufiger und dringender werden, — sorgfältigst sich werde angelegen sein lassen.

München, den 31. Januar 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht in Amberg, also ergangen.

---

b. Untreue im Amt. a)

§. 596.

Nro. Pr. 699.

(Die von einem öffentlichen Diener im Amte verübte Unterschlagung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der von einem öffentlichen Diener im Amte verübten Unterschlagung (Straf-

a) Vergl. auch die Art. 361—365. Theil I. des Strafgesetzbuches.

gesetzbuch Theil I. Art. 362.) wurde unter dem Heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis die in Abdruck mitfolgende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung mitgetheilt wird.

München, den 11. Februar 1817.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Die mit Bericht vom 31. v. M. gestellte Anfrage:

ob die von einem Staatsbeamten oder öffentlichen Diener begangene Unterschlagung der ihm vermög seines Amts anvertrauten Gelder oder geldwerthen Sachen auch nach dem Edicte vom 25. März 1816 ohne Rücksicht der Summe Verbrechen sey?

ist in den bestehenden Gesetzen klar entschieden.

Das Edict vom 25. März 1816 hat den Diebstahl und Unterschlagung nur als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenstand, und benennt am Schlusse die aufgehobenen Artikel des Strafgesetzbuches, unter welchen sich der Artikel 362. Theil I. nicht befindet, auch nicht befinden konnte, da derselbe von der Unterschlagung als Staatsverbrechen handelt, bei welcher das Moment ihrer stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruht. Diese ist also ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienstedentsetzung zu bestrafen, und die damit verbindende Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahlsverbrechens (Edict vom 25. März 1816. Art. III.) auszumessen.

München, den 11. Februar 1817.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis also erlassen worden.

§. 597.

Nro. Pr. 14796.

(Die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird die an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlassene, dem Oberappellationsgerichte und den übrigen Appellationsgerichten des Reichs mitgetheilte Entschließung vom 12. d. M., die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen betreffend, im Abdrucke zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 27. August 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., (excl. des Rheinkreises) also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Auf die mit Bericht vom 16. Mai d. J. gestellte Anfrage:

Ob die Wirkungen der thätigen Reue nach dem Art. XI. des Edicts vom 25. März 1816 auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 361 bis 365. und Art. 456 bis 458.) eintreten?

eröffnen Wir dem Appellationsgerichte, daß, nachdem das besagte Edict vom 25. März v. J. nur vom Diebstahl als Privatverbrechen handelt, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment seiner Strafbarkeit findet, welches durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann, der Art. XI. des berührten Edicts zwar bei der Unterschlagung als Privatverbrechen; niemals aber bei der Untreue im Amte in Anwendung zu bringen ist.

München, den 12. August 1817.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

§. 598.

(Cassendefecte der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert:

Sobald erwiesen ist, daß ein Cassendefect vorhanden sei, kann, wenn auch die Größe desselben wegen noch nicht geschlossener Untersuchung noch nicht fest bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Beamten, soferne sie nicht gegen das Dasein des Defectes selbst gerichtet sind, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittels des Gehaltes angeordnet werden.

München, den 16. März 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1091.

§. 599.

Nro. Pr. 1029.

(Die Haftungen des vormaligen Landrichters N. zur Brandversicherungscasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. December v. J., die Haftungen des vormaligen Landrichters

N. zur Brandversicherungscasse betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß von Seite des Staatsärars nur die Verbindlichkeit zu subsidiärer, nicht aber zu principaler Haftung für veruntreute Brandassecuranzgelder anerkannt werde, und daß deshalb die vorschußweise Berichtigung der für die Brandversicherungscasse liquidirten Forderung von 1741 fl. 7½ kr. an den Nachlaß des ehemaligen Landrichters N. abgelehnt worden sei.

München, den 9. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. a)

§. 600.

Auszug
aus der Instruction für die General-Kreiscommissäre vom 17. Juli 1808.

(§. 68.) Allen bei den Generalcommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht, und jede heimliche oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt.

Jede Mittheilung an eine Partei oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen.

Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1807.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXIX. S. 1678.)

§. 601.

Auszug
aus dem organischen Edicte vom 8. August 1808, die Anordnung der Kreis-Finanzdirectionen.

(§. 44.) Allen bei den Kreis-Finanzdirectionen angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen gemacht und in Ansehung der Mittheilungen an Partrien, unerlaubter Agentien und Geschenkannahmen, auf den §. 68. des organischen Edictes über die Kreiscommissariate verwiesen, dessen Inhalt auch das Personal der Kreis-Finanzdirectionen auf das Genaueste zu befolgen hat.

---

a) s. a. d. Art. 441. 442. Th. I. des Strafgesetz-Buches.

§. 602.

Nro. Pr. 9306.

(Den Fleischsatz, nun das amtliche Stillschweigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den verschiedenen Eingaben der hiesigen Metzger, den Fleischsatz betreffend, geht hervor, daß dieselben von allen polizeilichen Recherchen und dem Inhalte der erstatteten Berichte unterrichtet gewesen sein müssen.

Diese auffallende Kenntniß der Parteien von dem Detail verhandelter Acten ist auch schon bei andern Gelegenheiten wahrzunehmen gewesen.

Das Generalcommissariat des Isarkreises erhält daher aus dieser Veranlassung den Auftrag, das Verbot der Verletzung des amtlichen Stillschweigens mit Ernst zu handhaben und dasselbe insbesondere der Kreiscanzlei und den Individuen der Polizeidirection nachdrücklich einzuschärfen, mit dem Anhange, daß gegen jede Contravention die empfindlichste Ahndung werde verfügt werden.

München, den 13. Juli 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises, also ergangen.

§. 603.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen.

Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 20. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf primative Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 294.)

§. 604.

Nro. Pr. 21092.

(Die amtliche Verschwiegenheit betr.)

M. J. K.

Wir nehmen mit Mißfallen häufige Verletzungen der amtlichen Verschwiegenheit wahr,

welche auf die Achtung und das Interesse des öffentlichen Dienstes nicht ohne die nachtheiligsten Rückwirkungen bleiben können, und wollen daher das gesammte Personal Unserer Regierungen auf seine diesfallsigen beschwornen Pflichten ernstlich und mit dem Anhange erinnert haben, daß Wir fernere Uebertretungen derselben, welche zu Unserer Kenntniß kommen, unnachsichtlich und nachdrücklich zu ahnden wissen und nicht verfehlen werden.

Unsere Generalcommissärs, Vicepräsidenten und Directoren machen Wir verantwortlich, daß sie auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit richten und dem Uebel mit aller Strenge entgegenwirken.

München, den 25. November 1817.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 605.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

(§. 52.) Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Parteien, der Privatcorrespondenz in Amtssachen, der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hiedurch ausdrücklich verwiesen.

Die Bürgermeister sind diesfalls für die strengste Aufsicht und für jede Connivenz in Person verantwortlich.

(Reg. Bl. v. J. 1818. St. LXVI. S. 1069.)

§. 606.

(Die Amtsverschwiegenheit und deren Verletzung betr.)

M. J. K.

Die Amtsverschwiegenheit ist für den Gang und das Gedeihen der öffentlichen Geschäfte aller Verwaltungszweige bei allen Stellen und Behörden eine so nothwendige Bedingung, daß jeder Staatsdiener und jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste, auf welche Art es sei, Verwendete nicht nur die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit schon als eine aus der anvertrauten Verrichtung ihm obliegende natürliche Pflicht erkennen, sondern sich auch jeder Verletzung derselben gewissenhaft enthalten sollte. Es ist aber die Beobachtung dieser Pflicht auch noch in mehreren Verordnungen und Dienstinstructionen von Zeit zu Zeit nachdrücklich geboten und deren Uebertretung selbst als Gegenstand des Strafrechts mit besonderen Strafen bedroht worden. Dessenungeachtet vervielfältigen sich die Erfahrungen verletzter Amtsverschwiegenheit mit dem

davon unzertrennlichen nachtheiligen Folgen für den Dienst, wobei es meistens nicht darauf ankommt, ob dabei Eigennutz oder bloße Dienstfertigkeit, Einbildung, leichtsinnige Geschwätzigkeit ꝛc. zum Grunde liegen.

Wir finden es deswegen dringend, daß dem Uebel, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, mit Ernst Einhalt gethan werde und ertheilen zu diesem Ende folgende Weisung:

1) Wir vertrauen zu den Vorständen sämmtlicher Collegien und Amtsbehörden, daß sie durch eigenes Beispiel ebenso wie durch Ermahnungen bei ihren Untergebenen das Gefühl für die Heiligkeit des Amtsgeheimnisses zu stärken und zu erhöhen sich bestreben werden.

2) Dieselben haben über die Beobachtung des amtlichen Stillschweigens mit aller Sorgfalt zu wachen, bei jeder Verletzung desselben nach Beschaffenheit des Falles sogleich entweder selbst aus eigener Amtsbefugniß gegen die Fehlenden zu verfahren oder zum Behufe der statt findenden Untersuchung und Bestrafung geeignet und unnachsichtlich einzuschreiten.

3) Damit Unsere Absicht desto sicherer erreicht werde, soll das gesammte Dienstpersonal, bemessen nach dem höheren oder niederen Range, belehrt werden, daß sowohl jeder Staatsdiener, als jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste Verwendete verbunden sei, von demjenigen, was durch seine Amtsverhältnisse oder durch seine Dienstesverrichtungen zu seiner Kenntniß gelangt ist, keinen andern als amtlichen Gebrauch zu machen und mithin sich aller mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen an solche, die es zu verlangen nicht befugt sind, zu enthalten, und daß, wenn gleich die unbefugte Mittheilung im gegebenen Falle nicht von der Beschaffenheit ist, um in Gemäßheit der Strafgesetze eine strafrechtliche Verfolgung zu begründen, demnach immer eine Pflichtverletzung begangen wird, die im Disciplinarwege, und zwar nach Umständen, gelinder oder nach §. 10 — 15. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 schärfer geahndet werden muß.

Diese Belehrung soll nicht nur den gegenwärtig schon Angestellten, sondern auch allen künftig in Dienst oder dienstliche Verwendung neu eintretenden Individuen ertheilt und niemals unterlassen werden.

4) Zugleich ist dafür ernstliche Sorge zu tragen, daß nicht nur den Parteien auf keine Weise der Zugang zu den Canzleien und Registraturen gestattet werde, sondern auch kein Canzleiindividuum von etwas Kenntniß erhalte, was ihm nicht vermög seiner Dienstleistung anvertraut werden muß.

5) Da die im Geschäftsgange liegenden Mittheilungen nicht erschwert werden, aber auch keine Veranlassung zu unbefugter Verbreitung von Geschäftsgegenständen geben sollen, so haben die Collegialvorstände diejenigen Canzleiindividuen zu bezeichnen, bei welchen die Parteien die nöthige Auskunft erhalten können, ob eine Eingabe in ihrer Sache überreicht worden, ob sie bereits erledigt und an welche Behörde eine Entschließung und wann erlassen sei.

6) Nur in besonderen Fällen ist es den Vorständen der Collegien gestattet, den betreffenden Parteien die Referenten zu nennen, bei welchen das unmittelbare Solicitiren in der Regel nicht gestattet ist.

7) Endlich eröffnen Wir hiemit Unsern festen Entschluß, daß Verletzung der amtlichen Verschwiegenheit von aller Beförderung ausschließen soll.

Unser Staatsministerium des N. hat diese Unsere demselben erklärte Willensmeinung

bei sich zu vollziehen und alle ihm untergeordnete Collegien, Stellen und Behörden davon in Kenntniß zu setzen, und sich der genauen Befolgung möglichst zu versichern.

München, den 27. Mai 1821.

An
sämmtliche Königliche Staatsministerien also ergangen.

§. 607.

(Die Amtsverschwiegenheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die Amtsverschwiegenheit und deren Verletzung, die vorstehende Entschließung erlassen:

Das Präsidium der Regierung des N. Kreises hat zur pünktlichsten Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung nicht nur bei der gedachten Regierung selbst, sondern auch bei allen derselben untergebenen Behörden, mit Einschluß der Magistrate als Polizeibeamten, die geeignete Einleitung zu treffen, über die im dritten Punkte angeordnete Belehrung insbesondere schriftliche Nachweisungen zu den Acten bringen zu lassen, und überhaupt diesem Gegenstand fortwährend eine besondere strenge Aufmerksamkeit zu widmen

München, den 13. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen also ergangen.

§. 608.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.

(§. 128.) Unsere Ministerien werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staatsdiener mit Disciplinarstrafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 10—15. einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 1018.)

§. 609.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 145.) Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf privative Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinarstrafen nach aller Strenge der Vorschriften der §. 10 — 15. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreisregierung zu entfernen.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht und gegen jede Connivenz verantwortlich.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1146.)

§. 610.

Nro. Pr. 12044.

(Die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere die Aufrechthaltung der in dem §. 3. des Edictes III. zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Numer 29. des in Würzburg erscheinenden Volksblattes hat S. 517 — 519. einen neuen Beweis geliefert, wie wenig der §. 3. des Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde) beachtet werde, indem darin amtliche Notizen, die nur durch die pflichtwidrige Mittheilung eines für den öffentlichen Dienst verwendeten und verpflichteten Individuums zur Kenntniß der Redaction gelangt sein können, zur Verunglimpfung des Königlichen Generalcommissärs und Regierungspräsidenten mißbraucht worden sind.

Es ist der ernste Wille Seiner Majestät des Königs, daß mit allen gesetzlichen Mitteln gegen solche Uebertretungen verfassungsmäßiger Bestimmungen auf das Strengste eingeschritten werde. — Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird daher in Folge eines Allerhöchsten Cabinetsrescripts vom 19. l. M. beauftragt, unverzüglich die erforliche Untersuchung einzuleiten, und nach der möglichst zu beschleunigenden Beendigung derselben das Ergebniß anzuzeigen.

Zugleich erhält dieselbe die Weisung, auf die strengste Beobachtung der amtlichen Verschwiegenheit von Seite des sämmtlichen Dienstpersonals der inneren Verwaltung mit besonderer Sorgfalt zu wachen, und gegen jede in Erfahrung gebrachte Verletzung der diesfallsigen Amtspflichten nicht nur auf das Nachdrücklichste nach den bestehenden Competenzbestimmungen ein-

zuschreiten, sondern auch zur weiteren Maßnahme jedesmal hierorts unverzügliche Anzeige zu machen.

München, den 23. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 611.

Nro. Pr. 28711.

(Die Beobachtung des Amtsgeheimnisses in Beziehung auf den Gang der wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleiteten Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden sind hinsichtlich der ihnen zur amtlichen Kenntniß gelangenden Wahrnehmungen und Nachrichten in Beziehung auf die wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleiteten Untersuchungen an die strengste Beobachtung des Amtsgeheimnisses nach den bestehenden gesetzlichen und instructiven Vorschriften zu erinnern; die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und gegen entdeckte Verletzung derselben mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten.

München, den 23. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 612.

(Die Amtsverschwiegenheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in den jüngsten Jahren häufige, höchst auffallende Beweise verletzten Amtsgeheimnisses ergeben. Ueberhaupt scheint die Heiligkeit dieses Geheimnisses, ja selbst der Begriff desselben, namentlich einem Theile des jüngern nicht stabilen Subalternpersonals gänzlich fremd geworden zu sein, und dadurch ein Zustand entstehen zu wollen, der am Ende nur zu leicht ein zweideutiges Licht auf die Gesammtheit der Angestellten und auf die Würde des Dienstes selbst werfen müßte.

Parteien befinden sich nicht selten in Kenntniß des Inhaltes, ja sogar der Formalien erstatteter, nur in die Hände der Behörden, der Canzleien und Registraturen gekommener Berichte, amtliche Acten werden oft ihrem vollen Inhalte nach auf Bierbänken erzählt, ja gutächt-

liche Anträge, namentlich Besetzungsvorschläge gelangen sehr häufig durch die Sollicitanten zur Kenntniß des Ministeriums, längst ehe sie in amtlicher Form selbst zu dem Einlaufe gekommen sind.

So sehr die Staatsregierung sich Offenheit zum Gesetze macht, so loyal sie mit Aufschlüssen hervortritt, wo solche nöthig, oder auch nur nützlich erscheinen, so wenig darf ein Vorgreifen einzelner Organe zugestanden werden. Ein solches Vorgreifen löst alle Bande des Dienstes, und zerstört, was auch in constitutionellen Staaten, ja sogar in Republiken als Bedingung aller Ordnung und alles Gedeihens der öffentlichen Geschäfte gilt.

Pflicht der Staatsregierung ist es, diesem stets wachsenden Mißbrauche und den daraus entspringenden nachtheiligen Folgen kräftig und reel zu steuern, und die Ordnung in diesem Punkte wieder herzustellen, ehe selbe sich gänzlich und bleibend auflöst.

Der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident wird demnach ungesäumt

I.

die Königlich Allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1821, die Amtsverschwiegenheit betreffend (ausgeschrieben an sämmtliche Regierungspräsidien durch Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1821), so wie gegenwärtige Ausschreibung dem gesammten höheren Personal der Regierungskammer des Innern unter Beiziehung der Mitglieder des Kreisscholarchates und des Kreis-Medicinalausschusses, dann der Rathsaccessisten cum voto, durch Ablesen in einer Plenarversammlung in das Gedächtniß zurückrufen, und die Publication durch allseitige Unterzeichnung des Sitzungsprotocolles agnosciren lassen.

II.

Gleiche Publication an die Regierungsraths-Accessisten sine voto, an das angestellte Personal der Kammer des Innern nach geordnetem Dienstgrade und an sämmtliche Functionäre nach §. 8. der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai mittelst Circulars bewirken.

III.

Bei sämmtlichen Publicationen die diesfallsigen Pflichten und die schweren Folgen jeder Uebertretung durch Hinweisung auf die Artikel 441 und 442. Theil I. des Straf-Gesetzbuches und der Anmerkungen hiezu, Band III. S. 323—330, dann durch Bezugnahme auf §. 145. in der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 beifügen.

Insbesondere wird der Generalcommissär und Regierungspräsident

IV.

Die Referenten und die Registratur darüber belehren, wie

a. das Aufschlußgeben an Parteien, über das Eingekommen- oder nicht Eingekommensein eines Gegenstandes lediglich dem Ein- und Auslaufsprotocolle zukömmt, wie

b. dem Referenten und der Registratur (den Fall ausdrücklicher Präsidialaufträge ausgenommen) diesfalls weder Aufklärungen noch Mittheilungen zukommen, wie eben so wenig den Referenten (gleichen Fall besonderen Präsidialauftrages ausgenommen) wohl das Anhören der Parteien und das Belehren derselben über die thatsächlichen und sonstigen Verhältnisse, keineswegs aber gegenüber diesen Parteien die Befugniß eines tadelnden Urtheils über Verfügungen und Beschlüße des Präsidiums der Regierung, höherer Stellen oder untergeord-

Digitized by Google

neter Behörden, oder wohl gar die Befugniß beiwohne, eine Ansicht über den zu fassenden Beschluß oder über den Inhalt der ergangenen Befehle auszusprechen, um auf diese Weise dem bureaukratischen Beschluße des Präsidiums oder dem Collegiate der Stelle vorzugreifen, wie vielmehr solche Aeußerungen, — abgesehen von dem nachtheiligen Einfluße, welchen namentlich eine oft höchst unbemessene Critik der I. Instanz auf den Gang der Ordnung und auf den gesetzlichen Gehorsam ganzer Gemeinden äußern müßte, — eine directe Verletzung des Amtsgeheimnisses und der dienstlichen Pflicht bilde, und als solche ernstlich beahndet werden müßte.

Ferner wird der Generalcommissär und Regierungspräsident

V.

dem nicht stabilen Personale eröffnen, daß die Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift neben den gesetzlichen Folgen auch die alsbaldige Entlassung und die Anzeige der Letzteren an sämmtliche Ministerien und an sämmtliche Stellen und Behörden der innern Verwaltung mit förmlicher Warnung gegen etwaige Verwendung eines solchen Uebertreters der Dienstordnung nach sich zieht.

Endlich wird der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident Sorge tragen, das sechs Abdrücke der Allerhöchsten Verordnung und gegenwärtiger Vollzugsausschreibung in dem Einlaufs- und Auslaufsbureau, in den Canzleien und Registraturen, und in dem Rechnungscommissariats-Bureau, dann in den Localitäten des subalternen Dienstes zur Einsicht und steten Erinnerung an einem schicklichen Platze angeheftet, und jedem neueintretenden Angestellten oder Functionär bei der Verpflichtung und Functionseinweisung zur Einsicht und Nachachtung vorgelegt, und über die geschehene Insinuation eine Nachweisung ad acta gebracht, und daß die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1821 sammt gegenwärtiger Vollzugsweisung von den Vorständen sämmtlicher, der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden und Aemter (einschließend der Magistrate als Polizeibehörden) in analoger Weise ihren untergebenen Beamten, sonstigen Angestellten und Functionären neuerdings eröffnet, die genaueste Beobachtung eingeschärft, und das über diesen Insinuationsact aufzunehmende, von jedem Individuum namentlich unterzeichnete Protocoll zu den Acten der Königlichen Regierung eingesendet werde, und daß künftighin das gleiche bei jeder stattfindenden Personalveränderung geschehe.

Die Staatsregierung darf zu dem Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten des N. Kreises das feste Vertrauen hegen, derselbe werde nicht nur gegenwärtige Anordnungen in ihrem ganzen Umfange mit dem der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Ernste vollziehen; sondern auch eingedenk seiner durch die Allerhöchste Formationsverordnung vom 17. December 1825. §. 145. Abs. 3. ausgesprochenen Verantwortlichkeit über die genaueste Beobachtung der Amtsverschwiegenheit von Seite des Dienstpersonals aller Grade, sorgfältigst wachen, gegen die Uebertreter derselben (neben pünktlicher Anwendung der durch die Strafgesetze etwa gebotenen Maaßregeln) auch, soferne sie dem nicht stabilen Personale angehören, mit alsbaldiger Entlassung und Kundgabe derselben und ihres Grundes an alle Stellen und Behörden zur Warnung gegen solche Individuen; — soferne sie aber mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage angestellt sein sollten, nach §§. 11, 12, 13, 14 u. 15. dieser Verfassungsbeilage nebstbei mit buchstäblicher

Inserirung des Falles in das Qualificationsbuch einschreiben, und jeden Fall unter Vorlage der Acten zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums bringen.

Uebrigens wird seiner Zeit der Vollzugsanzeige mit Beifügung sämmtlicher Publicationsprotocolle und sonstiger Verhandlungen gegen deren dereinstigen Remission entgegengesehen.

München, den 21. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissäre und Regierungspräsidenten also ergangen.

§. 613.

Nro. Pr. 7988.

(Die Amtsverschwiegenheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in den jüngsten Jahren häufige, höchst auffallende Beweise verletzten Amtsgeheimnisses ergeben. Ueberhaupt scheint die Heiligkeit dieses Geheimnisses, ja selbst der Begriff desselben namentlich einem Theile des jüngern nicht stabilen Subaltern-Personals mehr oder minder fremd geworden zu sein, und dadurch ein Zustand entstehen zu wollen, der am Ende nur zu leicht ein zweideutiges Licht auf die Gesammtheit der Angestellten und auf die Würde des Dienstes selbst werfen müßte. Parteien befinden sich nicht selten in Kenntniß des Inhaltes, ja sogar der Formalien erstatteter, nur in die Hände der Behörden, der Canzleien und Registraturen gekommenen Berichte, amtliche Acten werden oft ihrem vollen Inhalte nach auf Bierbänken erzählt, ja gutachtliche Anträge, namentlich Besetzungsvorschläge, gelangen sehr häufig durch die Sollicitanten zur Kenntniß des Publicums längst, ehe sie in amtlicher Form selbst zu dem Einlaufe der hohen Stelle gekommen sind.

So sehr die Staatsregierung sich Offenheit zum Gesetze macht, so loyal sie mit Aufschlüssen hervortritt, wo solche nöthig oder auch nur nützlich erscheinen, so wenig darf ein Vorgreifen einzelner Organe zugestanden werden. Ein solches Vorgreifen löst alle Bande des Dienstes, und zerstört was auch in constitutionellen Staaten und unter allen denkbaren Regierungsformen als Bedingung aller Ordnung und alles Gedeihens der öffentlichen Geschäfte gilt, und gelten muß. Seine Majestät der König wollen demnach alles Ernstes, daß diesem stets wachsenden Mißbrauche und den daraus entspringenden nachtheiligen Folgen kräftig und reell gesteuert, und die Ordnung in diesem Puncte wieder hergestellt werde, ehe selbe sich gänzlich und bleibend auflöset.

Es ist daher der ausdrückliche Wille Seiner Königlichen Majestät, daß der Generalcommissär des N. Kreises ungesäumt

I.

die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1821, die Amtsverschwiegenheit betreffend, (ausgeschrieben an sämmtliche Regierungspräsidien durch Ministerialentschließung vom 13. Juni

1821) so wie gegenwärtige Ausschreibung dem gesammten höheren Personale der Regierungskammern des Innern unter Beiziehung der Mitglieder des Kreisscholarchats und des Kreismedicinal-Ausschusses, dann der Rathsaccessisten cum voto, durch Ablesen in einer Plenarversammlung in das Gedächtniß zurückrufe, und die Publication durch allseitige Unterzeichnung des Sitzungsprotocolles agnosciren lasse;

II.

gleiche Publication an die Regierungs-Rathsaccessisten sine voto, an das angestellte Personale der Kammern des Innern nach geordnetem Dienstgrade und an sämmtliche Functionäre nach §. 3. der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai mittelst Circulars bewirke;

III.

bei sämmtlichen Publicationen die dießfallsigen Pflichten und die schweren Folgen jeder Uebertretung durch Hinweisung auf die Art. 441 und 442. Th. I. des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen hierzu Bd. III. S. 323—330., dann durch Bezugnahme auf §. 145. in der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 beifüge. —

IV.

Insbesondere ist es der Wille Seiner Majestät, die Referenten und Registratoren genau belehrt zu wissen, daß

a. Erkundigungen über das Eingelaufen oder Nichteingelaufensein einer Sache nur bei den Ein- und Auslaufsjournalen erholt werden dürfen, daß

b. die Referenten wohl dort, wo der Vorstand der Stelle es im Allgemeinen zuträglich findet, aus dem Munde der Parteien die nöthigen Aufklärungen vernehmen und durch Fragen und Rücksprache über die Wünsche und Verhältnisse der Betheiligten, so wie über den Stand der Sache auf das umfassendste sich belehren, nie aber, *specielle Aufträge des Vorstandes ausgenommen*, eine Ansicht über den zu fassenden Beschluß aussprechen, und auf diese Weise den Ansichten vorgreifen dürfen, welche der competente Vorstand oder gegebenen Falles das competente Collegium später etwa fassen mag, daß

c. ebenso keinem Referenten zukommt, gegenüber der Parteien oder Dritter in einer Critik der erhaltenen Befehle oder der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen einzugehen, und auf solche Weise namentlich den Districts- und Localbehörden das so nöthige dienstliche Ansuchen zu benehmen, und daß

d. der Zutritt in die Registraturen jedem zu der Stelle nicht gehörigen und überdies durch sein Dienstverhältniß mit der Registratur in directes Benehmen nicht gesetzten Angestellten und jedem Dritten unbedingt untersagt sey.

Ferner ist der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß

V.

dem nicht stabilen Personale eröffnet werde, wie ihm die Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift neben den gesetzlichen Folgen, auch die alsbaldige Entlassung und die Anzeige der Letztern an sämmtliche Ministerien und an sämmtlichen Stellen und Behörden der innern Verwaltung mit

förmlicher Warnung gegen etwaige Verwendung eines solches Uebertreters der Dienstordnung nach sich zieht.

Endlich ist der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß

VI.

Abdrücke der Allerhöchsten Verordnung in gegenwärtiger Ausschreibung in dem Einlaufs- und Auslaufsbüreau, in den Canzleien und Registraturen, und in den Rechnungscommissariats-Büreaux, dann in den Localitäten des subalternen Dienstes zur Einsicht und steter Erinnerung an einem schicklichen Platze angeheftet und jedem neu eintretenden Angestellten oder Functionär bei der Verpflichtung und Functionseinweisung zur Einsicht und Nachachtung vorgelegt, und über die geschehene Insinuation eine Nachweisung ad acta gebracht, und daß die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1821 sammt gegenwärtiger Vollzugsweisung von den Vorständen sämmtlicher, der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden und Aemtern (einschlüßig der Magistrate als Polizeibehörden) in analoger Weise ihren untergebenen Beamten, sonstigen Angestellten und Functionären neuerdings eröffnet, die genaueste Beobachtung eingeschärft, und das über diesen Insinuationsact aufzunehmende, von jedem Individuum namentlich unterzeichnete Protocoll zu den Acten der Königlichen Regierung eingesendet werde, und daß künftighin das Gleiche bei jeder stattfindenden Personalveränderung geschehe.

Seine Majestät der König geben sich dem festen Vertrauen hin, der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident des N. Kreises werde nicht nur gegenwärtige Anordnungen in ihrem ganzen Umfange mit dem der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Ernste vollziehen, sondern auch, eingedenk seiner durch die Allerhöchste Formationsverordnung vom 17. December 1825 §. 145. Abs. 3. ausgesprochenen Verantwortlichkeit über die genaueste Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, über die Vermeidung jeder heimlichen oder offenen Anwaltschaft, unbefugter Mittheilungen an die Parteien und Privatcorrespondenz von Seite des Dienstpersonals aller Grade sorgfältigst wachen, gegen die Uebertreter derselben (neben pünctlicher Anwendung der durch die Strafgesetze etwa gebotenen Maßregeln) auch so ferne sie dem nicht stabilen Personale angehören, mit alsbaldiger Entlassung und Kundgabe derselben und ihres Grundes an alle Stellen und Behörden zur Warnung gegen solche Individuen, — so ferne sie aber mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage angestellt sein sollten, nach §§. 11. 12. 13. 14 und 15 dieser Verfassungsbeilage nebstbei mit buchstäblicher Inserirung des Falles in das Qualificationsbuch einschreiben, und jeden Fall unter Vorlage der Acten zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums bringen.

Uebrigens wird seiner Zeit der Vollzugsanzeige mit Beifügung sämmtlicher Publicationsprotocolle und sonstiger Verhandlungen gegen deren dereinstige Remission entgegengesehen.

München, den 19. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Generalcommissäre und Regierungspräsidenten sämmtlicher Kreise also ergangen.

§. 614.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 8. März 1836, Nro. 36048, den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

4) Ebenso liegt dem Censor ob, den Redacteur auf die Anstände aufmerksam zu machen, welche aus der Aufnahme

a. unerlaubter Veröffentlichungen amtlicher Notizen, im Widerspruche mit §. 3. der dritten Verfassungs-Beilage;

b. aus Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen im Widerspruche der Verordnungvom 21. Juni 1814 (Reg. Bl. 1814, S. 1266 — 1270), dann

c. aus Artikeln entstehen können, welche, ohne die Beschlagnahme zu begründen, wie Bekanntmachung auswärtiger nicht genehmigter Verlosungen und unerlaubte Ankündigung geheimer Arzneimittel u. s. w. nach §. 6. der dritten Verfassungsbeilage polizeiliche oder gerichtliche Einschreitung und namentlich auch die Verurtheilung zum Widerrufe zu begründen vermögen.

Im Rheinkreise kann in Beziehung auf Rechtssachen, deren mündliche öffentliche Verhandlung nach der besondern Gerichtsverfassung des Kreises erlaubt ist, die Veröffentlichung mittelst des Druckes in soweit nicht versagt werden, als nicht

a. die Aufnahme in Zeitungen und Zeitschriften die bestehenden Censurvorschriften rücksichtlich der Gegenstände äußerer Politik,

b. oder überhaupt die Bestimmungen des Edicts III. §. 6 und 7. entgegen stehen, indem ein Recht auf Verbreitung von Thatsachen und Aeußerungen, deren Verbreitung mittelst des Druckes verfassungswidrig wäre, aus der particulären Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Rheinkreise und dem unmittelbaren Zwecke derselben nicht abzuleiten ist.

§. 615.

(Die in Bezug auf die Versetzung des Assessors N. von N. N. unterlaufene Verletzung der Amtsverschwiegenheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Directorium des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis wird hiemit aus Anlaß jener Aeußerung, welche am Schlusse seiner Mittheilung an das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 2. v. M. im obenstehenden Betreffe vorkommt, bemerklich gemacht, daß jede Privatcorrespondenz über Gegenstände, die in den Umfang des amtlichen Wirkungskreises einer Stelle gehören; sowie jedes Weiterverbreiten solcher Nachrichten, die nur durch eine dienstwidrige Unverschwiegenheit oder durch die zufällige Einsicht der betreffenden Papiere und Actenstücke in den Besitz eines Individuums gelangt sein können, für alle dabei Angestellten oder dienstlich verwendeten Personen den bestehenden Vorschriften gemäs und insbesondere nach der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1821, die Amtsverschwiegenheit be-

treffend, gleichfalls unter den Gesichtspunkt einer Verletzung des Amtsgeheimnisses ihrer Natur nach fallen müssen.

Nachdem übrigens in dem hier gegebenen Falle nicht zu ermitteln war, daß die Nachricht von der beantragten Versetzung des Assessors N. wirklich durch den Accessisten N. nach N. N. gekommen ist, sondern dieses vielmehr blos vermuthungsweise geäußert wurde, so bleibt es dem Ermessen des Directoriums selbst anheim gestellt, ob eine an den letztern im Allgemeinen zu erlassende Warnung für angemessen befunden werde.

Die im Eingange gegebene Erläuterung über den Umfang der Pflicht zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses ist aber jedenfalls in geeigneter Art mit Beseitigung jeder Beziehung auf den besonderen im Betreffe bemerkten Fall zur Kenntniß des appellationsgerichtlichen Personals zu bringen.

München, den 2. Juni 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Directorium des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis, also ergangen.

C. Bekanntmachung officieller Arbeiten. a)

§. 616.

Nro. Pr. 1160.

(Die in der N. Zeitung abgedruckte Verordnung N. N. betr.)

M. J. Ch.

Wir tragen euch hiemit auf, in eurer Canzlei sowohl als denen der untergeordneten Stelle die strengste Verschwiegenheit zu empfehlen und besonders zu wachen, daß Verordnungen, welche nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet sind, niemanden mitgetheilt, auch daß von den Subalternen ohne Vorwissen ihres Chefs an Niemanden Abschriften oder Auszüge der Protocolle, Resolutionen und dergleichen gegeben werden. Ueber die genaue Vollziehung dieser Verordnung gewärtigen Wir von euch berichtliche Anzeige.

München, den 12. Februar 1803.

An
das Generalcommissariat in Schwaben, also ergangen.

§. 617.

Nro. Pr. 3071.

(Bekanntmachung von Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da nur jene Rescripte und Verordnungen zum Druck gegeben werden können, welche

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1821. (s. §. 606. S. 515. oben.)

entweder allen Unterthanen bekannt gemacht werden müssen, und deren Bekanntmachung auf solche Weise von dem General-Landescommissariat anbefohlen ist, oder welche keine Weisungen, Grundsätze und Rücksichten enthalten, die entweder bei Auswärtigen unzeitige Aufmerksamkeit erregen könnten, oder überhaupt nicht zur allgemeinen Wissenschaft des Publicums geeignet sind; als geschiehet gesammt diesseitigem Regierungsbezirk untergeordneten Behörden aus generallandescommissariatischem Befehl vom 19., und Empfang 21. d. M. anmit der Auftrag, daß dieselbe sich derlei Bekanntmachungen durch Wochenblätter und auf andere Weise enthalten sollen. Nicht minder wird die Pflicht der Verschwiegenheit in höchstherrschaftlichen Geschäften allen in diesseitig Churfürstlichen Diensten stehenden Personen, in welchem Amt und Rang sie seien, zu beobachten, allgemein mit dem Anhang eingeschärft, daß diejenigen, welche dawider handeln, empfindliche Ahndung, ja wohl gänzliche Dienstesentsetzung unfehlbar zu gewarten haben sollen.

Schließlich sind alle Subalternen von ihren Vorstehern anzuweisen, ohne Vorwissen letzterer an Niemand Abschriften oder Auszüge der Protocolle, Resolutionen und dergleichen, unter kurz bemerkter Strafe zu geben.

Dillingen, den 22. Hornung 1803.

Churbayerische provisorische Regierung.

§. 618.

Höchstlandesherrliche Verordnung vom 14. Juli 1803, die Preß- und Buchhandelsfreiheit betr., verfügt:

(§. 10.) Wenn Wir schon bei politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, sowie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

(Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXV. S. 382.)

§. 619.

(Den Mißbrauch officieller Arbeiten betr.)

M. J. K.

Wir haben mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere officielle Arbeiten, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen in öffentliche Blätter eingerückt und sogar amtlich ungescheut bezeichnet worden sind.

Wir wollen bei dieser Veranlassung die bereits bestehende Verordnung vom 14. Juni 1803 (Reg. Bl v. J. 1803. St. XXV. S 382. Nro. 10.), vermöge welcher die eigenmächtige Herausgabe officieller Actenstücke aus den Canzleien längst schon untersagt ist, nicht nur ernstlich wiederholen, sondern auch Unsere sämmtlichen Staatsdiener darauf aufmerksam gemacht wissen, daß sie

niemals berechtigt sind, ihre in Dienstessachen verfertigten Arbeiten, ohne besondere Erlaubniß, zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen.

Wir tragen Unsern General-Kreiscommissariaten auf, über Mißbräuche dieser Art zu wachen, in vorkommenden Fällen die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und Uns die contravenirenden Staatsdiener anzuzeigen, um, nach Umständen, die weitern Verfügungen gegen dieselben treffen zu können.

München, den 19. Januar 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. IV. S. 50.

§. 620.

(Die Herausgabe von Bayerischen Landkarten betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch widerholte Verordnungen festgesetzt, daß keine statistischen Notizen oder sonstigen Angaben und Bemerkungen, zu deren Kenntniß man nur durch Dienstesverhältnisse mittelbar oder unmittelbar gelangen konnte, ohne Unsere besondere Bewilligung dem Drucke übergeben werden dürfen.

Da Wir bemerken, daß von den Materialien Unseres statistisch-topographischen Bureaus verschiedentlich Mißbrauch gemacht werde, und Wir einerseits die Herausgabe derselben zu einigem Ersatze der hierauf verwendeten bedeutenden Kosten vorbehalten, anderseits denjenigen, welche aus Beruf oder Neigung sich nähere geographische und topographische Kenntniß ihres Vaterlandes zu erwerben wünschen, die unnützen Kosten für unrichtige und unvollständige Producte dieser Art ersparen wollen; so haben Wir hiemit Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

1) Niemand, wer es immer sei, der durch Dienstes- oder andere Verhältnisse Gelegenheit hat, Materialien Unseres statistisch-topographischen Bureaus zu erhalten, soll befugt sein, diese Materialien weder nach einem größeren noch kleineren Maßstabe, ohne besondere Erlaubniß selbst herauszugeben oder jemand Andern zur Herausgabe zu überlassen.

2) Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Plane und Materialien, welche bei Unseren Forst-, Berg-, Salinen-, Straßen- und Wasserbau-Behörden rc. aufbewahrt werden.

3) Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen nicht nur mit der Wegnahme sämmtlicher Exemplarien und Platten bestraft, sondern nach den Verhältnissen noch mit besondern Geldstrafen von einhundert bis fünfhundert Gulden belegt werden.

4) Alle jene, welche auch aus andern als amtlichen Materialien Karten vom Königreiche Bayern oder einzelnen Kreisen und Gebiethstheilen herausgeben wollen, sind unter den oben bestimmten Strafen verbunden, vorläufig die Bewilligung zur Herausgabe bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt

machen, damit sich Jedermann, insbesondere aber die Verleger, Kunst-, Buch-, Kupferstich- und Landkartenhändler hiernach zu achten wissen.

München, den 25. Juli 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXXV. S. 585.

§. 621.

(Die Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen Blättern betr.)

M. J. K.

Durch die kürzlich in ausländischen Blättern erschienenen ungeeigneten Bekanntmachungen verschiedener Nachrichten aus Unsern Staaten, finden Wir Uns zu verordnen bewogen:

1) Keinem Unserer Staatsdiener ist erlaubt, künftig dergleichen Nachrichten politischen oder literärischen Inhalts in ausländische Zeitschriften einrücken zu lassen oder Theil daran zu nehmen, ohne selbe zuvor Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einsicht vorgelegt zu haben.

2) Jene, welche diesem ausdrücklichen Befehl entgegen handeln, sollen ohne irgend eine Rücksicht mit Entsetzung ihrer Stellen bestraft werden.

3) Diese Verordnung soll allen Unsern administrativen und Justizstellen, Academien, hohen Schulen ꝛc. durch die einschlägigen Ministerien zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 22. August 1811.

An
das Königliche geheime Ministerium der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 7.

§. 622.

(Die öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünstigung der Defension und durch Anordnung zweier Instanzen alle zur Sicherheit eines Angeschuldigten erforderlichen Mittel dargeboten und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine größeren Vortheile gewähren, als jene gesetzlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Desto nothwendiger ist es, die Publicität bei Verbrechen und Vergehen nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes so zu beschränken, daß dieselbe zum Nachtheile des Staates oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet, wie folgt:

§. 1.

Alle Arten von öffentlichen Bekanntmachungen über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift oder durch einen Abdruck der Vertheidigungsschrift oder anderer Actenstücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale oder andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst oder dessen Defensor, oder ein Dritter, vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet, sind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1) wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden;
2) bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen;
3) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

§. 2.

Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einschränkungen, erlaubt:

1) Zeugen, Denuncianten, Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kenntbar gemacht werden;
2) eben dieses gilt vom Damnificaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte;
3) Thatsachen, woraus Anzeigungen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;
4) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;
5) sie muß mit den Acten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen;
6) auch sind dabei die allgemeinen Censurgesetze zu beobachten.

§. 3.

Damit diese Vorschriften desto genauer eingehalten werden, soll jeder Aufsatz, welchen Jemand über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptsache zuständigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 4.

Das Appellationsgericht hat diesen Aufsatz ungesäumt sorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorstehenden Vorschriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz untersagt, oder eine Stelle derselben gestrichen, oder deren Abänderung anbefohlen, so ist der Grund dieser Entschließung beizufügen. Gegen eine solche Entschließung kann bei dem Criminal- oder Civil-Strafgerichte zweiter Instanz Beschwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet.

§. 5.

Alle der gegenwärtigen Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsätze sollen nicht nur sofort unterdrückt; sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche dem Strafgesetzbuche zu Folge durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Umstände verwirkt sein können.

München, den 21. Juni 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. XLVII. S. 1266.

§. 623.

(Das Mitarbeiten an auswärtigen Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 20. v. M., über die Fortdauer der höchst unmittelbaren Verfügung vom 22. August 1811 wird in Folge einer hierüber eingekommenen Königlichen Special-Entschließung vom 11. d. M. erwiedert, daß Seine Majestät die Theilnahme an den ausländischen Zeitschriften allgemein literärischen oder critischen Inhaltes, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche, sey es auch noch so entfernt, an die Politik grenzen, unter der Bedingung allergnädigst gestatten wollen, daß sich solche Mitarbeiter bei den ihnen vorgesetzten Generalcommissariaten vor allem zu melden, und die wissenschaftlichen Zweige, über welche sich ihre Critiken und Recensionen verbreiten, sowie das Zeichen oder Chiffere, welcher sie, im Falle sie ungenannt bleiben wollen, gebrauchen, genau anzugeben haben.

Nur unter dieser Beschränkung, und damit sich an einen jeden und im jedem Falle gehalten werden möge, kann, übrigens unter der Zusicherung, daß der Name und das Zeichen eines solchen Mitarbeiters verschwiegen sey und bleiben solle, demselben die Ausnahme von dem bestehenden Verbote gestattet werden.

Ansbach, den 19. Juli 1814.

Königliches General-Kreis-Commissariat des Rezatkreises.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

§. 624.

Auszug
aus dem Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818.

(§. 3.) Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden, und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben.

Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. X. S. 183.)

§. 625.

Nro. Pr. 11381.

(Die Bekanntmachung amtlicher Erlasse des Staatsministeriums der Justiz in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es war schon wiederholt der Fall, daß amtliche Erlasse des Staatsministeriums der Justiz an die untergeordneten Stellen und Behörden, die also den Mitgliedern dieser nur in Folge ihres Amtes bekannt waren, in öffentlichen Blättern kund gemacht und bekritelt wurden.

Da dieses Benehmen offenbar dem §. 3. des Edicts III. zur Verfassungs-Urkunde zuwider läuft; so haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. anzuordnen geruht, daß gegen die Zuwiderhandelnden das Rechtliche verfügt, und in Zukunft solchen unerlaubten Bekanntmachungen vorgebeugt werden solle.

Indem die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, von dieser Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, sämmtlichen untergeordneten Beamten die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beobachtung des amtlichen Stillschweigens mit allem Ernste in Erinnerung zu bringen, und diese Vorschriften gegen jeden Uebertreter mit dem erforderlichen Nachdruck zu handhaben.

München, den 15. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 626.

(Die Bitte des N. N. um Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. v. M., die Bitte des N. N. um Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Der N. N. bedarf zur Herausgabe des angezeigten Blattes einer Bewilligung nur in so ferne, als darin

a. einzelne in dem Regierungsblatte nicht enthaltene Verordnungen und Gesetze ausführlich abgedruckt (Verordn. vom 1. Januar 1806. §. 9.) oder

b. Vorträge und sonstige Arbeiten über die dem genannten N. in seinem Geschäftskreise übertragenen Gegenstände, oder statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu denen derselbe nur durch seine Dienstverhältnisse gelangen kann, der Publicität übergeben werden sollen. (Edict III. zur Verfassungs-Urkunde §. 3.)

In der ersten Beziehung wird dem Bittsteller die nachgesuchte Bewilligung innerhalb der durch den Prospectus vorgezeichneten Grenze ertheilt.

In der zweiten Beziehung aber findet die Ertheilung einer unbedingten Bewilligung nicht statt, und es wird daher die Königliche Kreisregierung beauftragt, in den sich ergebenden einzelnen Fällen nach Einsicht der vorzulegenden Aufsätze rc. das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 627.

Nro. Pr. 13930.

(Die Herausgabe öffentlicher Schriften von Staatsdienern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das III. Königliche Edict zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern v. J. 1818 bestimmt im §. 3.:

„Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die „ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, „Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhält„nisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. „Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen und statistischen Inhalts über die „Königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Auf„sätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vor„gelegt waren."

Nach der analogen Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung kann auch keinem Zollbeamten gestattet sein, Druckschriften über das Zollwesen und über die Zollvereins-Angelegenheiten ohne Rücksicht, ob dieselben sich auf bereits publicirte Anordnungen beziehen, oder nicht, auf eigene Rechnung und als Privatunternehmungen, ohne zuvor auf dienstlichem Wege eingeholte Bewilligung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen herauszugeben.

In Folge höchsten Auftrages des Königlichen Staatsministeriums wird den Königlichen

Zollbediensteten die genaue Beobachtung der angezogenen gesetzlichen Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht.

München, den 20. Mai 1836.

Königliche General-Zolladministration.

An
das sämmtliche Königliche Zollpersonal also ergangen.

D. Disciplinarverfahren.*)

§. 628.

(Die Vorgerichtstellung der öffentlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von der Ministerial-Polizeisection in Betreff der Vorgerichtstellung der öffentlichen Beamten unterm 30. v. M. erstatteten Vortrag beschließt das Ministerium, mit Umgehung aller übrigen in den Vortrag aufgenommenen hieher nicht gehörigen Punkte,

daß den Landrichtern und Landgerichtsassessoren, sowie allen mit diesen in gleicher Categorie stehenden Staatsdienern, das Vorrecht der Entscheidung des Königlich geheimen Rathes über ihre Vorgerichtstellung noch ferner belassen werden solle;

welches der Departemental-Versammlung zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

München, den 21. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Departemental-Versammlung des Ministeriums des Innern also ergangen.

§. 629.

Auszug
aus dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

(§. 69.) Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten zweiter Classe die Amtspflichten versäumt werden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei- und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. XIII. S. 245.)

---

*) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1814. (s. §. 578. S. 494. oben.)

§. 630.

Nro. Pr. 15.

(Die Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidenten und den beiden Directoren der Königlichen Regierung für den Unterdonaukreis wird auf ihren im obenstehenden Betreffe am 19. d. M. erstatteten Bericht hiedurch zur Entschließung eröffnet:

1) Die Beurtheilung der §§. 13 und 14. der Beilage IX. zum Tit. V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde stimmt mit dem Sinne und Zweck derselben vollkommen überein, und die darnach getroffenen Anordnungen werden als zweckmäßig genehmigt; so wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Collegialräthe nicht zum subalternen, sondern zum höhern Personal gehören, folglich eine Disciplinarstrafe, wodurch die Stellung vor Gericht vorbereitet wird, gegen dieselben nur von dem vorgesetzten Königlichen Staatsministerium des Innern oder der Finanzen verhängt werden kann.

2) Ueber die Anzeige, daß das constituirte Gesammt-Directorium auch noch andere Geschäfte in seinen Wirkungskreis zu ziehen gedenke, ist die Verfügung von dem einschlägigen Königlichen Staatsministerium des Innern und der Finanzen zu erwarten.

München, den 30. Juni 1818.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
das Gesammt-Directorium der Königlichen Regierung für den Unterdonaukreis also ergangen.

§. 631.

Nro. Pr. 12692.

(Die Verfügung der Disciplinarstrafen gegen Collegialräthe betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns durch die Umstände, welche über die Anwendung des §. 13. in der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erhoben worden sind, zu der Erklärung bewogen, daß die bei Unseren Kreisregierungen angestellten Collegialräthe nicht unter dem subalternen Personal begriffen sein können, sondern dem höhern Personal beizuzählen seien, und daher den Regierungspräsidien und Directorien die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Disciplinarstrafen mit schwerer Folge der Stellung vor Gericht zu verfügen nicht zustehe.

Tegernsee, den 19. September 1821.

An
die Präsidien und Directorien der sämmtlichen Kreisregierungen also ergangen.

§. 632.

Auszug,

das Benehmen des Landrichters N. zu N. bei dem dortselbst ausgebrochenen Brande betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da übrigens das IX. constitutionelle Edict §. 11 und 12. das Hauptgewicht im Allgemeinen auf die Zahl der mit Präjudiz verfügten Disciplinarstrafen legt, so ist es in Beziehung auf Beamte, welche wie die Landrichter unter mehreren Oberbehörden stehen, allerdings erforderlich, bei der Bestimmung, ob eine Disciplinarstrafe die erste, zweite oder dritte sei, die etwa schon vorausgegangene Strafe dieser Art, von welcher Oberbehörde sie auch erlassen sein mag, mit in Rechnung zu bringen.

München, den 24. März 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 633.

Nro. Pr. 14386.

(Die Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf die Anfrage vom 19. Juli d. J. erwiedert, daß es sowohl dem Geiste der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, als der Natur der Sache nach keinem Zweifel unterliegen könne, daß Disciplinarstrafen auch von verschiedenen Oberbehörden verhängt, zur Bewirkung der Stellung eines Staatsdieners vor Gericht zusammen zu rechnen seyen; daß jedoch diese Strafen ausdrücklich als erste und zweite vor Gerichten führenden von der strafenden Behörde bezeichnet sein müssen.

Uebrigens hätte, — wie in allen andern Kreisen auch im Rezatkreise — eine wechselseitige Mittheilung der Disciplinar-Straferkenntnisse von den Kreisstellen stets geschehen sollen, was in Zukunft regelmäßig zu beobachten ist.

München, den 21. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 634.

Auszug

aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825.

(Ziff. 17.) Recurse der Staatsbeamten gegen von den Ministerien ausgegangene Dis-

ciplinar-Strafverfügungen, nach den nähern Bestimmungen des §. 15. im Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beil. IX. zur Verf.-Urk.)

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLVI. S. 872.

§. 635.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825. — Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zu den Wirkungskreis der Kammer des Innern gehören:

§. 81. Erkenntniß in allen Disciplinarsachen mit genauer Beobachtung und strenger Anwendung der Vorschriften der §§. 10—15. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungsarten an den ordentlichen Richter, jedoch in den §. 16. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fällen gutachtlicher Antrag an das vorgesetzte Ministerium zum Behufe der Entscheidungen des Staatsraths wegen Stellung vor Gericht, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1101.

§. 636.

Nro. Pr. 6008.

(Das Gesuch des Landrichters N. zu N. um temporäre Quiescenz Behufs einer Augenoperation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung noch bemerkt, daß von den gegen die untergebenen Beamten verfügt werdenden Disciplinarstrafen, wie dieses nach dem vorgelegten Schreiben des Königlichen Appellationsgerichtes bei dem Landrichter und Actuar zu N. der Fall war, jedesmal sogleich berichtliche Anzeige zu erstatten, und zu diesem Ende das Königliche Appellationsgericht um Mittheilung von Abschriften der Disciplinar-Erkenntnisse zu ersuchen sey.

München, den 29. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 637.

Nro. Pr. 11024.

(Die Bestrafung der Staatsdiener wegen Theilnahme an dem Freimaurerorden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. v. M., die Bestrafung der Staatsdiener wegen Theilnahme

an den Freimaurerorden, insbesondere den Patrimonialrichter N. zu N. betreffend, wird hiemit erwiedert, daß die Theilnahme eines Staatsdieners an dem Freimaurerorden aus dem Grunde nur Disciplinär zu ahnden sey, weil das Verbot blos in der Absicht erlassen wurde, damit die Staatsdiener nicht von ihren Dienstesverrichtungen abgehalten werden, und weil die Gesellschaft derzeit als eine unbedingt verbotene nicht zu betrachten ist.

München, den 21. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 638.

(Die Erstreckung der Gerichtsdisciplin auf die Fiscalbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die 2 Anlagen des Berichts vom 18. April l. J. folgen mit einer Abschrift der an das Appellationsgericht des Rezatkreises unterm 28. Juni l. J. ergangenen Entschließung zurück.

München, den 9. Juli 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Abdruck der allegirten Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Allerdings sind zwar diejenigen Vorschriften, welche von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Competenz bezüglich auf die innere und äußere Ordnung in Rechtssachen erlassen werden, für die Kronsfiscale als Vertreter des Staatsärars in demselben Maß verbindend, wie für die Rechtsanwälte der Privaten. Insbesondere gehört es unter die Obliegenheiten des Kronfiscalats selbst, schon im Concepte, dann auf richterliche Erkenntnisse oder Entschließungen sich beziehenden Eingaben die Registraturnummer des veranlassenden Resoluts beizusetzen, wornach dasselbe in der Reinschrift von der Canzlei der Kreisregierung zu geschehen hat.

Da jedoch das Rezatkreis-Fiscalat in der Vorstellung vom 10. März d. J. erklärt hat, daß dem appellationsgerichtlichen Verlangen entgegen gekommen werden soll, und daß die darauf abzielenden Vorkehrungen veranstaltet seien, und da sich mit Zuversicht erwarten läßt, daß die Kreisregierung selbst über die genaue Erfüllung dieser Zusicherung wachen werde, dem Appellationsgerichte auch in unverhofftem Fall eintretender fernerer Contravention gegen die zweckmäßige Anordnung vom 10. Februar d. J. der einfache Weg der Anzeige bei der Kreisregierung zu Gebote steht, damit das Fiscalat für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck an-

gewiesen werde (Hofraths-Anordn. Art. III. §. 5.); so erscheint zwar die in der appellationsgerichtlichen Bekanntmachung vom genannten Tage enthaltene Aufforderung, nicht aber auch die beigefügte Androhung der Strafe von 1 Thaler auf die Kronfiscalate anwendbar.

München, den 28. Juni 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 124.

§. 639.

Nro. Pr. 19409.

(Die Reinlichkeit und Sicherheit in den Straßen der Stadt Burgau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kann ferner nicht als zuläßig erachtet werden, daß die Königliche Kreisregierung, wie dieses durch die Entschließung vom 1. April d. J. geschehen ist, die ihr gegen Magistrate zustehende Disciplinar-Strafgewalt einem Königlichen Landgerichte übertragen, anstatt gegebenen Falls selbst die geeignete Strafe auszusprechen.

München, den 10. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

E. Benehmen der Beamten.

§. 640.

(Subordination gegen das Directorium.)

Demnach sämmtliche Räthe allschon durch den ersten Artikel der von ihnen beschworenen Hofraths-Ordnung ausdrücklich angewiesen sind, daß sie ihrem vorgesetzten Directorio gebührenden Respect und Gehorsam in Rathssachen bezeigen sollen; so wollen sich auch Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar gnädigst versehen, es würde sich Jeder aus ihnen dieser pflichtschuldigsten Beobachtung von selbst bestermassen zu befleißen suchen, sohin in puncto Casus Subordinationis so leichterdings keine Klage wider sich vorkommen lassen, sofern es aber demohngeachtet wider alles Verhoffen geschehen sollte, daß sich Jemand seiner Schuldigkeit hierin vergessen, und demjenigen, was das vorgesetzte Directorium in Rathssachen anordnet, die gebührende Folge zu leisten sich weigern, mithin die rathsordnungsmäßige Subordination auf solche Weise zu übertreten keine Scheu tragen würde, so hat das Directorium zwar alsogleich höchster Orten die Anzeige darüber

zu erstatten, indessen über demjenigen, welcher sich in Sessione dergleichen anmaßt und die ganze Rathsversammlung dadurch ärgert, gleich in instanti aus dem Rath abtreten zu machen.

Das Churfürstliche Hofraths-Directorium hat demnach gegenwärtig gnädigste Resolution zur allseitigen Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung nicht nur in Pleno publiciren; sondern auch dem Decretenbuche einverleiben zu lassen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht verbleiben anbei Deroselben Präsidenten, Vicepräsidenten und Canzlern mit Gnaden wohl gewogen.

München, den 21. Juni 1765.

cf. M. G. S. v. 1784. Bd. II. Nro. 55. S. 1348.

§. 641.

(Kein Rath soll mit einem Advocaten irgend einen Umgang haben.)

M. J. Ch.

Aus dem Berichte vom 7. Januar haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, mit welchem Eifer Unsere Regierung N. N. die ihr aufgetragenen Geschäfte zu befördern sich bestrebet, besonders hat Unser Directorium den Regierungsräthen von N., N. N. und Grafen von N. Unsere Zufriedenheit mit ihrem daraus ersichtigen Fleiße zu erkennen zu geben. Da aber aus dem hier wiederum zurückfolgenden Diarium zu entnehmen ist, daß die Sitzungen sehr verschieden und nicht an den bestimmten Rathtägen ordentlich dreimal in der Woche gehalten werden, so hat das Directorium dieses abzuändern und in Ordnung zu bringen. — Auch versehen Wir Uns zu Unserm Directorium, dasselbe werde, wenn es einen vertraulichen Umgang eines Raths mit einem Advocaten wahrnimmt, selbst den Rath anfangs mit der gebührenden Bescheidenheit davon abmahnen und auf solche Art alles zu entfernen trachten, was die Justizpflege irgend in ein nachtheiliges Licht setzen könnte.

München, den 14. Januar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 3. S. 2.

§. 642.

(Das Benehmen des Landgerichts-Personals gegen die Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Anzeigen geschehen, daß theils Landrichter selbst, theils das ihnen bei- und untergeordnete Personal und unter letztern vorzüglich die Cordonisten den Unterthanen nicht nur unanständig begegnen, sondern sich sogar Mißhandlungen und Bedrückungen derselben erlauben, so erhält der Generalcommissär des Mainkreises den Auftrag, das gesammte Landgerichts-Personal seines Kreises der ihm in Bezug auf die Behandlung der Unterthanen obliegenden Pflichten ernstlich zu erinnern, gegen Contraventionen der Art bei eigener Verantwortlichkeit von Amtswegen strenge Aufsicht zu pflegen und die sich allenfalls fehlig bezeigenden Individuen, sowie deren bereits ver-

fügte oder noch zu verfügende Ahndung und Bestrafung dem Ministerium anzuzeigen oder zu begutachten.

München, den 27. September 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Generalcommissariate, also ergangen.

§. 643.

(Politische Gespräche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises empfängt hiemit den Befehl, daß sämmtlich demselben untergebene Personal jeden Ranges anzuweisen, sich aller politischen Aeußerungen und überhaupt jeden Gespräches über politische Angelegenheiten und Ereignisse möglichst, besonders aber in öffentlichen Gesellschaften, oder an anderen ebenso, oder noch weniger hiezu geeigneten Versammlungsorten, zur Vermeidung unangenehmer Folgen zu enthalten.

München, den 10. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 644.

Nro. Pr. 833.

(Eine bei Seiner Königlichen Majestät überreichte Beschwerde der N. N. gegen das Landgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines besondern Falles wird gemäß Allerhöchsten Befehls vom 23. d. M. die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, beauftragt, den Unterbehörden bei jeder schicklichen Gelegenheit ein gemäßigtes und anständiges Benehmen gegen die Unterthanen bei strengem Vollzuge der Gesetze anzuempfehlen.

München, den 27. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 645.

Nro Pr. 17958.

(Verhältniß der Staatsdiener zum Gouvernement betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der schon früher erlassenen Abmahnungen wiederholt sich noch immer und zwar nicht selten der Fall, daß Staatsbeamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes theils offen, theils conivirend die Bestrebungen deren unterstützen, die in dem Umsturze des Bestehenden das einzige Ziel ihres Strebens erkennen. Insbesondere beharren einzelne Practicanten und sonstige auf der Vorbereitungsstufe stehende Jünglinge noch stets fort bei einer mehr oder minder offenen Opposition, und Subalterne verletzten sogar die feierlich angelobte Amtsverschwiegenheit, um die Geheimnisse der Registraturen den Gegnern aller Ordnung zu öffnen.

Ein solches Betragen verletzt zu sehr die ersten Grundlagen des Dienstes, um ferner geduldet zu werden.

Der Staatsdiener leistet seinem Monarchen den feierlichen Eid unverbrüchlicher Treue. Niemand zwingt ihn zur Annahme einer Stelle. Niemand zwingt ihn zu deren Fortführung. Jedem steht der Rücktritt in die Selbstständigkeit des einfachen Bürgerlebens frei. Wer aber Dienstpflichten übernimmt und beibehält, der kann sich auch von deren Erfüllung nicht lossagen und gegen alle Würde, unter allen Voraussetzungen wäre es, ein Amt zu activer oder passiver Untergrabung gerade jenes Thrones zu benützen, von welchem man das Amt erbat und erhielt.

Doppelt unwürdig aber müßte ein Verfahren der Art in Bayern erscheinen, wo der Thron den Stand des Dieners mit unerschütterlichen, in wenig andern Landen sich wiederholenden Bürgschaften umgeben hat. Wenn der Wittelsbachische Herrscherstamm den öffentlichen Beamten gewissermassen unabhängig von Fürst und Ständen stellte, wenn er für die Familien der definitiv Bestallten mehr als für sich selbst sorgend, ersteren eine von allen Budgetbewilligungen unabhängige Existenz sicherte, so verletzt hier der lau oder revolutionär handelnde Beamte neben dem Diensteide auch die Dankbarkeit und das ehrende Vertrauen, welchem das IX. constitutionelle Edict allein sein Dasein zu danken vermochte.

Die Staatsregierung verlangt von dem öffentlichen Diener nichts dem Gesetze und der Verfassung des Reiches Widersprechendes. Sie erkennt vielmehr in dem Festhalten an dem beschwornen Rechte den obersten Grundsatz ihres Wirkens und die oberste Bürgschaft bleibenden Verständnisses zwischen Herrscher und Beherrschten. Und daß es ihr hiemit Ernst sei, beweist jede Einzelnheit ihrer Haltung nach Innen und Außen. Aber sie verlangt Vollzug der bestehenden Verfassung, sie verlangt Aufgreifen des Gesetzes wie es ist, wie es gegeben wurde, wie es aus dem erklärten Willen des Gebers, aus den anerkannten Grundsätzen des bayerischen Staatsrechtes und aus den die Entstehung begleitenden begründenden und erläuternden Verhandlungen sich ausspricht. Sie erwartet, daß der öffentlich Angestellte dem Verfassungsmäßigexistirenden, nicht aber dem huldige, was Parteien erst in Existenz zu rufen wünschen. Sie setzt voraus, daß der Diener des Monarchen und des Gesetzes die durch das Gesetz verbürgten Rechte der Krone eben so kräftig, als jene der Nation ehre, daß er ernstlich

und entschieden jenen sophistischen Deutungen entgegentrete, die die ungebildeten und halbgebildeten irre zu führen, das Gesetz durch das Gesetz zu zerstören und eine von dem Königsstamme verliehene Verfassung zu Vernichtung dieses seit 10 Jahrhunderten in Bayern verwebten Königsstammes zu mißbrauchen trachten.

Sache der Königlichen Präsidien ist es, in dieser Beziehung alles Ernstes auf die Gesammtheit der ihnen anvertrauten Kreise einzuwirken. Sie stehen den Beamten nahe. Sie sind die Organe der Staatsregierung, die Mittelpuncte, durch welche allein das Ministerium zu sehen und zu wirken vermag. Ihnen ist es förmlicher Beruf, das Dienstbenehmen der Kreisangestellten zu kennen, die Verwaltung an Ort und Stelle zu controlliren und ihr durch districtives und örtliches Eingreifen, Einheit, Kraft und Lebendigkeit einzuflößen. Ihnen liegt ob, das ächte Verdienst aufzufinden, auszuzeichnen und zu Auszeichnung oder Belohnung zu empfehlen, schwankende Individuen zu befestigen und zu berathen und gegen unverbesserliche, namentlich auch gegen die ihr Amt zu Irreleitung der Jugend mißbrauchende Lehrer mit aller Strenge der Dienstpolizei, der Disciplinargewalt und der Amotionsbefugnisse einzuschreiten. Ihnen liegt insbesondere ob, die an den Pforten des Staatsdienstes stehenden Jünglinge nicht im Geheimen (geheimes Wirken haßt der Monarch), sondern offen und gerade zu beobachten und zu leiten, sie durch Rath und That, durch Wohlwollen und Ernst auf dem Wege ernsten und pflichttreuen Wirkens zu befestigen, die Qualificationsrubrik Treue und Patriotism nach ihrer vollen Wichtigkeit aufzugreifen und auszufüllen, und die einer guten Richtung nicht empfänglichen, in befugter Weise aus einer Wirksamkeit zu entfernen, welche so Gesinnten, nicht Hoffnungen des Fortkommens, sondern nur Klippen und Verderben darzubieten vermag.

Gleiche Pflicht ruht hinwieder auf den Amtsvorständen hinsichtlich der ihnen untergebenen Beamten und öffentlichen Diener, und namentlich hinsichtlich der Volks-Schullehrer. Ueberhaupt ist es Obliegenheit der Vorstände aller Abstufungen der Verwaltungshyrarchie dafür zu sorgen, daß jeder Beamte der innern Verwaltung, weit entfernt von zweideutigen oder aufregenden Aeußerungen, vielmehr Ernst und bestimmt Allem entgegentrete, wodurch die Masse irregeleitet oder erschüttert werden könnte. Eben so ist es Obliegenheit der Vorstände, zu bewirken, daß kein Geschäftsgeheimniß in unberufene Hände gelange, daß das Wichtigste von der Person des höhern — an die Person der nächstuntergebenen Vorstände ergehe, und daß selbes auch dort stetshin der eigenen Bearbeitung des leitenden oder eines ganz verläßigen Beamten vorbehalten bleibe, und daß in Canzleien und Bureaux kein Mensch von zweifelhafter Haltung oder entschiedener Verbindung mit der Umwälzungspartei wirke. — Endlich ist es Obliegenheit der Vorstände, zu bewirken, daß den Verwalteten jeder Stoff zu gerechten Klagen gegen die Verwaltungsorgane benommen werde, daß in wie außer der Amtsstube Unparteilichkeit und Würde herrsche, daß der Beamte seinen Untergebenen Freund und Berather sei, daß keine Partei tagelang auf Gehör warten und Geld und Zeit in mißmuthigem Harren hinopfern müsse, daß jeder Erscheinende vollständiges wohlwollendes Gehör finde, daß jedes Geschäft auf kürzestem und bestem Wege mit wahrer Kenntniß der Bedürfnisse abgemacht werde, und daß die Zufriedenheit mit den Beamten die sicherste Schutzwehr bilde gegen die nur allzufreigebig sich erbietenen bona officia der Umwälzungspartei.

Die Staatsregierung mißkennt die Opfer nicht, welche der jüngste Landtag dem Staatsdienste überhaupt und namentlich der so würdigen Classe der Landrichter verursacht hat.

Die gegenwärtige Verwaltung bietet alle Mittel auf, um nicht nur das Loos der Nation überhaupt, sondern auch jenes der Staatsdiener, der Lehrer und der öffentlich Angestellten zu verbessern. Sie strebt bei Letzteren, soweit es das Budget gestattet, zu heilen, wo und was etwa an Wunden geschlagen wurde. Sie hat von Seiner Majestät die Genehmigung jener Assessorats-Zulagen erlangt, wozu das Finanzgesetz disponible Fonde gebahnt hatte und deren Realisirung nicht von den Ständen, sondern von dem Monarchen nach der bekannten Eingangsformel des Finanzgesetzes abhing, welche besagt: „das Finanzgesetz sei von Seiner Majestät mit Beirath und nur was die Bewilligung der directen Steuern betrifft, mit Zustimmung erlassen worden.“ Sie hat vorläufig bei jedem Kreis eine ergänzende Summe von 5000 fl. aus den Kreisfonden für die Landgerichts-Regien ermittelt und läßt eben jetzt die aus der Tantiemenaufhebung etwa noch weiter resultirenden Verluste der Amtsvorstände ermitteln. Sie arbeitet an Gründung einer vom Staate garantirten Anstalt, welche nicht nur definitiven Staatsdienern und ihren Relicten Pensions- und Alimentations-Erhöhungen, sondern auch den widerruflich angestellten Functionären, Diurnisten, Oberschreibern u. s. w. und selbst den Communalbeamten, Pensionsaussichten ohne wesentliche Belästigung des Aerars gewähre. Der erhabene Monarch fühlt in vollem Maße die Wichtigkeit des Staatsdienerstandes und den Beruf, das Loos dieser wichtigen Classe möglichst zu fördern. Dagegen wird aber auch mit unbedingtem Ernste und nach dem vollen Umfange der gesetzlichen Befugnisse gegen jene Angestellte verfahren werden, die sich kalt oder saumselig erweisen in dem Kampfe der beschwornen Verfassung und des bestehenden Rechtes gegen frevelhafte Umtriebe. Seine Majestät werden nicht ferner dulden, daß aus einzelnen Lücken des vorbereitenden oder effectiven Staatsdienstes Unterstützung denen zugehe, die förmlich und im blutdürstigen Grimme gegen alles Existirende conspiriren, die stets von einer, bei Gott in Bayern nie existirenden geheimen Gouvernementspolizei erzählen, um ihrerseits die schändlichste aller geheimen Polizeien, die Vehme verführter Angestellter und verletzter Eide desto unbemerkter in alle Behörden und Geschäftszimmer einzuführen, die nach nichts Geringerem als nach Auflösung aller legalen Existenzen, insbesondere aber nach Zertrümmerung des alten Bürger und Bauernstandes trachten, um ihren ehrgeitzigen Zwecke ein stets mobilisirbares Volk von Bettlern vorzubereiten, die die Studierenden um den Geschäftsernst, die Jugend um ihre Moralität, die künftige Generation um alle Bürgschaften des Glückes und des Friedens zu betrügen streben, und deren Einzelne sogar den Dolch gegen die geheiligte Person des Monarchen zucken, sobald der Monarch seinem Verfassungseide treu sich nicht zum Diener ihrer Absichten herabwürdigt.

Die Staatsregierung kennt die Plane und Verzweigungen dieser Partey. Haussuchungen haben entschleyert, was in das tiefste Geheimniß gehüllt schien. Wichtige entscheidende Papiere sind in den Händen der Polizei. — Es gibt einen Beamten-Muth, so edel als der Muth des Kriegers, es ist dieß jener Muth, der alles seiner Pflicht zu opfern weiß, der das Lob wie den Tadel der Tagblätter verachtet, um als Säule der Ordnung und als Schutzwehr gegen moralische Gefahren jeder Art zu stehen und zu kämpfen.

Solchen Muth hat Bayerns Beamtenstand in den glorreichen Jahren 1805, 1809, 1813, 1814 und 1815 bewährt, und an ihm scheiterten damals alle Bemühungen des innern Verrathes wie des äußern Einflusses. Ein einziger Landrichter genügte in jenen Tagen ernster Erinnerung, ganze zweifelnde Districte fest an die Pflicht zu knüpfen. Nur eine Sprache entquoll je-

dem Diener des Staates, wer dem öffentlichen Berufe angehörte, war Enthusiast für König und Vaterland.

Noch sind die Vorbedingungen dieselben. Noch vertraut das Volk, namentlich das Landvolk, trotz aller Bemühungen der ultraliberalen Blätter und Agenten in aller Weise, dem biedern Beamten, noch ist der in seinem Dienste milde wohlwollende väterlich gesinnte Diener des Gesetzes der Freund, der Berather seiner Verwalteten. Möge kein Angestellter sich bethören lassen von den Trugworten der Uebelgesinnten, oder von eitler Furcht vor den Angriffen anonymer Tagblatt-Artikel. Mögen alle Mitglieder und alle Adspiranten des Staatsdienstes ohne Ausnahme jener herrlichen Richtung treu bleiben, welche die bayerischen Beamten vor jenen aller Lande stets auszeichnete: wovon bisher ganz Europa zu erzählen wußte, und welche eben soviel als der Heldensinn der Heere zu Bayerns Größe und Selbstständigkeit beitrug. Dann treten Glück und Segen wieder an die Stelle steter Erschütterungen. Dann scheitert die Verläumdung an dem einigen Wirken der Verwaltung und an dem Bewährtseyn der Verwalteten; dann hängt es nicht mehr von einem anonymen Tagblatt-Artikel ab, den Frieden ganzer Familien, ganzer Orte, ja ganzer Kreise zu stören, dann umgiebt wahre Achtung wieder den Stand der öffentlichen Beamten, dann kehrt das Geld in die Circulation, der öffentliche und Privatkredit in seine Rechte zurück, und dann schreitet Bayern harmlos der Befestigung seiner öffentlichen Freiheiten und jenem Wohlstande entgegen, der nur im Schatten der Ruhe, des Vertrauens und der Stättigkeit zu keimen und zu gedeihen vermag.

Die Königlichen Präsidien werden die Amtsvorstände in Gemäßheit gegenwärtigen Erlasses ausführlich anweisen, die Anweisung mit den ihnen angemessen scheinenden Belehrungen, Directiven und Vollzugsnormen begleiten, und das Verfügte in Abschrift oder Abdruck anher einsenden.

München, den 8. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 646.

Nro. Pr. 11326.

(Die Arretirung einer Weibsperson im Landgerichte Landau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß der Königliche Landgerichts-Actuar N. am 20. April d. J. dem Gend'armerie-Stationscommandanten öffentlich einen Verweis gegeben habe, weil er eine sehr verdächtige Weibsperson arretirt hatte, die bei der Arretirung ohne Legitimation zu seyn vorgab, obwohl sie, wie es sich später bei ihrer Ueberlieferung an das Königliche Landgericht zeigte, eine solche besaß.

Das Königliche Regierungspräsidium des Unterdonaukreises wird von diesem Vorgange

mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, schleunigst die angezeigten Thatsachen näher zu ermitteln, und im Erwahrungsfalle auf die ernstlichste Weise gegen den Königlichen Landgerichts-Actuar einzuschreiten; da ein öffentlicher Beamter allerdings befugt, ja verpflichtet ist, einen Gend'arm über etwa irriges Aufgreifen seiner Obliegenheiten unter 4 Augen auf freundliche Weise zu belehren; da aber kein Angestellter, er heiße, wie er wolle, berechtigt seyn kann, einen in Erfüllung seiner Dienstpflichten begriffenen Angehörigen der Gend'armerie vor Dritten, insbesondere auf eine unanständige Weise, Verweise zu ertheilen und ihn auf solche Weise, gegenüber derer zu compromittiren, denen er nur mit geeignetem Ansehen erfolgreich entgegenstehen kann.

Uebrigens hat das Präsidium der Königlichen Kreisregierung bei diesem Anlasse die Unterbehörden überhaupt zu einem zuvorkommenden Benehmen gegen die Gend'armerie anzuweisen.

Dieses Corps ist bestimmt, als das Auge der Polizei jede Wahrnehmung zur Anzeige zu bringen, und den Beamten sodann die Ermittlung der Frage anheim zu stellen, ob die Wahrnehmung selbst eine Untersuchung begründe.

Mißkennt der Polizeibeamte diesen Standpunkt der Gend'armerie, eifert er, sobald die Anzeige nicht alle juridischen Erfordernisse eines vollendeten species facti in sich schließt, oder eifert er wohl gar (wie es nur zu häufig geschieht), selbst gegen die nachgewiesensten Anzeigen, „weil sie Arbeit verursachen„ oder weil der zum Beobachten und Melden aufgestellte Gend'arme zuerst sieht, was das vielfach an den Schreibtisch gebannte Amtspersonale nicht sehen kann, dann sieht sich der Gend'arme zwischen dem Willen der Instruction und dem entgegengesetzten Willen des Beamten gestellt; der Eifer erkaltet, und bei einstigen Rügen der vorgesetzten Officiere kommen Bekenntnisse zu Tage, die dem Beamten selbst für seine ganze Zukunft schaden. Das Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird mit gewohntem Diensteifer die Vorstände und Nebenbeamten der Polizeibehörden in dieser Beziehung geeignet belehren und die bisher in irrigem Aufgreifen der Stellung befangen gewesenen Beamten auf jene Bahn lenken, welche zu jeder Zeit allein die wahre ist, ohne welche aber namentlich gegenwärtig eine wirksame Aufsicht auf das Treiben der Umwälzungspartei absolut unmöglich wird.

München, den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Präsidien zur gleichmäßigen Anweisung der Behörden.

F. Beschwerden gegen die Amtsführung.

§. 647.

(Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter betr.)

M. J. K.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß von Unsern Appellations- als ehemaligen

Hofgerichten einige Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter diesen administrativen Unterbehörden um Verantwortung mit Instandsbefehlen zugeschlossen worden sind.

Wenn Wir gleich Unsern Unterthanen, im Falle sie sich von gedachten Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt zu sein glauben, und von der obern Administrativstelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtsweg sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiscus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gericht stehen, noch hat sie den Fiscus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten.

Wir befehlen daher Unsern Appellationsgerichten, in derlei Fällen sich aller directen Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiscus einkommenden Klagen oder Beschwerden in dem durch Unsere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortschreiten zu lassen.

München, den 4. Februar 1809.

An
sämmtliche Königliche Bayerische Appellationsgerichte also ergangen.

§. 648.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen bei den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis, Kammer des Innern, gehören:

(§. 55.) Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Taxexcesse, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen. Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disciplin gegen dieselben und Aufsicht gegen Winkel-Advocaten und unberechtigte Schriftenverfertiger.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 264.)

§. 649.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis der Kammer des Innern gehören:

§. 82. Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; die Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Taxexcesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1101.)

Digitized by Google

§. 650.

Auszug
aus dem Gesetze vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr.

(§. 28.) Beschwerden, welche vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt sein.

(Ges. Bl. v. J. 1828. St. VI. S. 69.)

G. Suspension. a)

§. 651.

(Die Untersuchung gegen den Landrichter N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 7. August l. J., die Untersuchung gegen den Landrichter N. zu N. betreffend, erwiedert, daß bei Untersuchungen wegen Vergehen die Suspension vom Amte nur dann zu verfügen sei, wenn die Gerichtsstellen darauf erkannt haben, übrigens der Regierung unbenommen bleibe, in Fällen, wo die Suspension von den Gerichtsstellen nicht ausgesprochen wird, auf temporäre Quiescenz anzutragen, im Falle solches dem Vortheile oder der Würde des Dienstes angemessen befunden wird.

München, den 29. September 1823.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 652.

Nro. Pr. 15010.

(Die Kosten der provisorischen Verwesung des Landgerichts N. durch den ersten Landgerichtsassessor N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird die Regierung aufmerksam gemacht, daß künftig mit der nothwendig erkannten provisorischen Suspension eines Beamten jedesmal auch die Suspension von dessen

---

a) s. auch den §. 81. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. Ferner die Art. 115. 400. Th. I. und Art. 437. Th. II. des Strafgesetzbuches. Ueber Dienstentlassungen und Dienstentsetzungen vergleiche die Art. 22, 87, 115, 326, 329, 340, 351—354, 356—363, 365, 419, 427, 437—442, 446, 449, 450, 451, 453—457. Th. I. des Strafgesetzbuches.

widerruflichen Functionsbezügen einzutreten habe, und aus denselben die Kosten der Verwesung zu bestreiten seien.

München, den 17. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 653.

Nro. Pr. 16089.

(Die Untersuchung gegen den Landrichter N. zu N. und dessen provisorische Suspension vom Amte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2) Die provisorische Suspension jedes, neben einem fixen Geldgehalte, es sei dieser in einem Standes- und Dienstgehalt ausgeschieden oder nicht, — auch noch auf unständige Nebenbezüge, als Vergütung der mit dem Dienste verbundenen Functionsausgaben, angewiesenen Beamtens, hat die Suspension von diesen in Ansehung der Function gegebenen Bezügen, sie bestehen in Geld oder Naturalien, zur Folge, ohne daß, der Natur und Bestimmung dieser Bezüge gemäs, von einer rechtlich begründbaren Regreßklage des betheiligten Beamten die Rede sein kann; auch wird diese Zuständigkeit von andern Regierungen in dazu geeigneten Fällen ohne Bedenken ausgeübt.

München, den 28. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 654.

(Den Dienstgehalts-Einzug suspendirter Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da

1) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theil Art. 437. von den Staatsdienern im Allgemeinen reden, da

2) auch weder die Verfassungs-Urkunde, noch das Edict IX. eine Ausnahme der Richterpersonen von diesen gesetzlichen Bestimmungen begründen, da insbesondere

3) keines der Motive, aus welchen der §. 23. des erwähnten Edicts den Richtern in allen Quiescenzfällen den Gesammtgehalt belassen wissen will, bei einem Richter eintritt, der dem Verdachte eines Verbrechens oder Vergehens unterliegt, deshalb nur von der Instanz entbunden worden ist, und folglich auch von seiner Richterfunction suspendirt werden muß, da überdies

4) die Suspension vom Amte nicht als eine Quiescirung betrachtet, und auf sie daher auch die Bestimmung des erwähnten §. 23. nicht ausgedehnt werden kann;

so findet es durchaus keinen Anstand, daß in Fällen erfolgter Specialuntersuchung und Entlassung von der Instanz die Art. 437 und 440. Th. II. des Strafgesetzbuches auch auf Justizbeamten angewendet, sonach in solchen Fällen der nach §. 7 und 8. des Edicts IX. zu regulirende Dienstesgehalt derselben eingezogen, und sie überhaupt nicht als Quiescenten, sondern lediglich als vom Amte Suspendirte gemäs dem Gesetze betrachtet und behandelt werden.

Hiernach ist nun auch in dem vorliegenden Falle das Weitere zu verfügen.

München, den 6. November 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 135.

§. 655.

Nro. Pr. 1418.

(Die Anwendung des §. 10. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof für den Rheinkreis durch Erkenntniß vom 11. November v. J. in der Sache gegen den suspendirten Steuercontrolleur N. zu Neustadt wegen Verletzung seiner Amtspflichten ꝛc. den Grundsatz sanctionirt hat, daß der §. 10. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auch auf dem Rheinkreis anwendbar und daß in solchen Fällen das einschlägige Zuchtpolizei-Gericht als Erstinstanz-Gericht competent sey, so erhält der Königliche General-Staatsprocurator nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, hiemit den Auftrag, gegen etwaige Erkenntnisse, welche dem von dem Cassationshofe ausgesprochenen Grundsatze entgegenlaufen, die rechtzeitige Cassationssuchung zu veranlassen.

München, den 15. Januar 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An

den Königlichen Staatsprocurator am Königlichen Appellationsgericht für den Rheinkreis also ergangen.

B. Verwendung der Ordnungsstrafen.

§. 656.

(Die Verwendung der Ordnungsstrafen zu Kreis-Unterstützungsfonds betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nämlichen Gründe, welche Seine Königliche Majestät bewogen haben, die bei den

Regierungskammern des Innern, statt der auf Kosten der säumigen Beamten abzusendenden Strafboten, anfallenden mäßigen Ordnungs-Strafgelder dem Kreis-Unterstützungsfonde in subsidium zuzuwenden; walten auch bei den Finanzkammern ob.

Allerhöchstdieselben wollen daher die in der Entschließung vom 9. d. M. gegebene allergnädigste Bewilligung auch auf die bei den Finanzkammern von den untergebenen Beamten erhobenen Ordnungs-Strafgelder ausgedehnt haben.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, und sämmtlichen Kreisregierungen zur Nachricht eröffnet.

München, den 31. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IX. S. 760.

§. 657.

(Die Wohnungen über die angefallenen Ordnungsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 21. d. M. im rubricirten Betreffe von dem Königlichen Staatsministerium des Innern an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erlassen, und den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt wurde, zeigt folgender Abdruck.

München, den 29. Mai 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 152.

Abdruck.

(Die Rechnungen über die angefallenen Ordnungsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises werden die mit Bericht vom 30. Januar d. J. zur Einsicht vorgelegten Rechnungen über die im Jahre 18 28/29 angefallenen Ordnungsstrafen mit der Entschließung remittirt, daß die Einsendung der befraglichen Rechnungen künftighin zu unterbleiben habe, jedoch über die Geldbeträge dieser Strafen, welche nach den Bestimmungen der Entschließungen vom 9. und 31. August 1819 verwendet werden können, fernerhin

Digitized by Google

mit jedem Jahre ordentliche Rechnungen gestellt, und diese den Expeditionsamts-Rechnungen der Königlichen Kreisregierung beigefügt werden müssen.

München, den 24. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntniß und Nachachtung.

(cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 152.

IV. Zu §. 18. der neunten Verfassungs-Beilage.

Dienerstand. a)

A. Titel Excellenz. b)

§. 658.

(Präcedenz eines Canzlers betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Dero Landrichtern zu Amberg, Baron v. Roschenbusch, jüngsthin den geheimen Rathstitel gnädigst beigelegt. Gleichwie ihm aber diese Churfürstliche höchste Gnade nicht in Ansehung des Landrichteramts, sondern seines vorhin bei dem kaiserlichen Hof bekleideten publiquen Characters wegen, mithin ohne Consequenz auf andere angediehen ist. So soll auch dem Regierungscanzler an seinem ehemaligen Rang nichts dadurch benommen seyn, folglich ihm sowohl in- als extra Gremium bei solennen Actibus, wo die Regierung in corpore erscheint, zu weichen haben. Und gleich wie den Titular geheimen Räthen das Prädicat Excellenz ohnehin nicht gebührt, so wird weder dem Regierungscanzler, noch sonst jemand zugemuthet, den Baron v. Roschenbusch mit diesem Prädicat zu beehren.

Sign. den 10. März 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 44. S. 49.

§. 659.

(Prädicat Excellenz betr.)

Damit das Prädicat Excellenz, wodurch man vor diesem nur die allererste und vornehmste Churfürstliche Ministros von anderen zu distinguiren pflegte, mit der Zeit nicht gar zu

---

a) Ueber die Siegelmäßigkeit vergl. die Abth. V. Abschn. II. Tit. VI. »Rechte der Siegelmäßigkeit« §§. 1—13, S. 803—811. des fünften Bandes.

b) Vergleiche hiezu auch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1822. (s. §. 685. S. 567. unten.)

gemein werden dürfte, haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst resolviret, daß solches hinfüro den bloßen Titular geheimen Räthen, welche nicht zugleich Churfürstl. Kammerer seynd, nicht mehr ertheilt werden solle. Wovon also der Churfürstl. Hofrath sammentlichen Collegiis ex Commissione speciali Nachricht zu ertheilen hat.

Sign. in Intim. den 11. Mai 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 72. S. 1359.

§. 660.

(Den Excellenztitel betr.)

M. J. K.

Um allen Anständen zuvorzukommen, welche sich wegen des Titels: Excellenz ergeben könnten, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) der Titel Excellenz gebührt
   a. Unseren wirklichen Staats- und Conferenzministern;
   b. den obersten Kron- und Hofbeamten;
   c. dem Hauptmanne Unserer Leibgarde;
   d. den Generallieutenants, welche Divisionscommandanten sind;
   e. dem Präsidenten der obersten Justizstelle des Königreiches;
   f. den Generalcommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind;
   g. allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Constitution eine Stelle bekleidet haben, mit der dieser Titel verbunden war.
2) Allen übrigen Staatsdienern Unsers Reiches, von welchem Range sie seyn mögen, verbieten Wir, ihm zu führen, oder anzunehmen.
3) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 1. December 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXXI. S. 28679.

§. 661.

(Das Prädicat Excellenz betr.)

M. J. K.

Da sich ungeachtet der deutlichen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. December 1808 im Betreff des Titels Excellenz immer noch Anstände ergeben, und Wir aus mehreren zu Unserer Kenntniß gelangenden Actenstücken den Mißbrauch, welcher in Beilegung und Annahme dieses Prädicats zur Zeit noch fortbesteht, ungerne ersehen, so haben Wir beschlossen zu erklären, wie folgt:

1) Nur jene, welche nachfolgende Stellen bekleiden, sind zur Führung des Prädicats Excellenz befugt, als:
   a. die Stelle eines wirklichen geheimen Staatsministers,
   b. eines Kronbeamten,
   c. die Generäle der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, und
   d. der Generallieutenants, welche Divisionscommandanten sind,
   e. eines obersten Hofbeamten,
   f. des Präsidenten des Oberappellationsgerichts Unsers Reichs,
   g. eines General-Kreiscommissärs, welcher zugleich wirklicher geheimer Rath ist.
2) Alle übrigen Hof- Staats- und Militärdiener, von welchem Range sie seyn mögen, und selbst wenn ihnen dieser Titel vor der Einführung der Constitution gebührt hat, und ihnen auch bis jetzt bewilligt, und in öffentlichen Acten gegeben war, haben sich desselben von nun an zu enthalten. Wir behalten Uns jedoch vor, durch besondere Bewilligungsrescripte, wovon Wir durch das Regierungsblatt jedesmal Nachricht werden geben lassen, Einzelnen dieses Prädicat nach Gutbefinden beizulegen.
3) Nicht nur den höhern Hof- Staats- und Militärdienern, welche keine der sub Ziff. 1. genannten Stellen bekleiden, ist hiedurch die Annahme dieses Prädicats untersagt, sondern auch allen übrigen in untergeordneten Dienstesverhältnissen stehenden Dienern die Beilegung desselben verboten.
4) Damit sich hiernach jeder zu achten wisse, soll diese Verordnung in dem Regierungsblatte eingerückt werden.

München, den 2. Februar 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. IX. S. 281.

§. 662.

(Das Prädicat Excellenz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu beschließen geruht, daß mit der Charge eines Obersthofmeisters, dann mit jener einer Obersthofmeisterin Ihrer Majestät der regierenden Königin, sowie mit der Charge eines Obersthofmeisters der verwittweten Königin das Prädicat „Excellenz" verbunden seyn soll, welches als Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Februar 1812, (Regierungsblatt 1812. St. IX. S. 281.) anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 16. December 1825.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIII. S. 1044.

Digitized by Google